Das

curländische Privatrecht,

wissenschaftlich dargestellt

von

Dr. Friedrich Georg v. Bunge.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1851.

Der Druck dieses Buchs ist unter der Bedingung gestattet, daß, nach Beendigung desselben, die gesetzliche Anzahl der Exemplare an die Dorpatsche abgetheilte Censur eingeliefert werde.

Dorpat, den 22. Sept. 1851.

Abgetheilter Censor in Dorpat:
Hofrath J. de la Croix.

Hlt
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
1985

Druck von Heinrich Laakmann.

Seinem verehrten Freunde,

dem Herrn Oberhofgerichtsadvocaten

C. A. Neumann,

dem unverdrossen eifrigen Mitarbeiter an diesem Werke,

mit dankbarer Erkenntlichkeit zugeeignet

vom

Verfasser.

Der Druck dieses Buchs ist unter der Bedingung gestattet, daß, nach Beendigung desselben, die gesetzliche Anzahl der Exemplare an die Dorpatsche abgetheilte Censur eingeliefert werde.

Dorpat, den 22. Sept. 1851.

Abgetheilter Censor in Dorpat:
Hofrath J. de la Croix.

Hlt
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
1985

Druck von Heinrich Laakmann.

Seinem verehrten Freunde,

dem Herrn Oberhofgerichtsadvocaten

C. A. Neumann,

dem unverdrossen eifrigen Mitarbeiter an diesem Werke,

mit dankbarer Erkenntlichkeit zugeeignet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Während meiner Wirksamkeit als academischer Lehrer bildete — bereits seit dem Jahre 1824 — auch das curländische Privatrecht einen Gegenstand meiner öffentlichen Vorlesungen an der Dorpater Universität. Ich beschränkte mich dabei — wie in meinen übrigen provincialrechtlichen Vorträgen — auf eine Zusammenstellung des in den einheimischen Rechtsquellen enthaltenen Materials, ohne das gemeine deutsche Recht und die übrigen Hülfsrechte weiter hinzuzuziehen, als das Bedürfniß bei einer wissenschaftlichen Behandlung der einheimischen Rechtsquellen unumgänglich erheischte. Bei der Dürftigkeit der letzteren, dem fast gänzlichen Mangel an wissenschaftlichen Vorarbeiten darüber, konnte ich aber diesem Zweige des Provincialrechts um so weniger Geschmack und Interesse abgewinnen, als mir das practische curländische Privatrecht

fast ganz fremd war, und meine Bemühungen, eine genauere Kenntniß desselben zu erlangen, im Ganzen erfolglos waren, so sehr ich auch die unermüdete Bereitwilligkeit meines ehemaligen Zuhörers und verehrten Freundes, des Herrn Oberhofgerichtsadvocaten C. A. Neumann, auf meine hin und wieder an ihn gerichteten Fragen mir stets ausführliche und gründliche Belehrung zu ertheilen, dankbar anerkennen muß. Jene Umstände bewogen mich, als im J. 1841 der gegenwärtige Herr Professor C. v. Rummel sich als Privatdocent habilitirt hatte, ihm die Vorträge über das Privatrecht Curlands, seines speciellen Vaterlandes, ganz zu überlassen. Nachdem ich bald darauf Dorpat verlassen und meine Laufbahn als practischer Jurist in Reval begonnen hatte, war das curländische Privatrecht meinem Gesichtskreis vollends entrückt, als mir im Herbste 1846, während meines Aufenthalts in Mitau, durch die dankenswerthe Gefälligkeit des damaligen Herrn mitau'schen Oberhauptmanns, gegenwärtigen Oberhofgerichtsraths Baron August von der Howen, eine überaus reichhaltige Sammlung von Präjudicaten des curländischen Oberhofgerichts zur Benutzung anvertraut wurde. Diese Sammlung, von seinem Vater, dem im J. 1843 verstorbenen Oberhofgerichtsrath Baron Carl von der Howen*), eigenhändig angelegt, enthält in einem starken Folianten

*) Baron Carl von der Howen, Erbherr auf Würzau und Wreenfeld, war geboren am 5. September 1772. Er studirte die Rechte zu Jena und Leipzig, wurde — nachdem er schon früh und mehrmals

über 300 Urtheile und Urtheilextracte aus dem Zeitraum von 1815 bis 1840, in welchem gerade ungewöhnlich viele und bedeutende Concurse curländischer Gutsbesitzer ausbrachen, deren Verhandlung zu den interessantesten Erörterungen und Entscheidungen über die wichtigsten Lehren des Privatrechts Veranlassung gab. Besonders aus dem Corroborations- und Hypothekenwesen, der Lehre von der Verjährung, von den Zinsen, von den ehelichen Güterrechten, von den Gesammthandgütern und Familienfideicommissen ꝛc. ist in den mehr als 100 Classificationsurtheilen jener Sammlung fast keine irgend bedeutende Frage unberührt geblieben. Die Erörterung dieser Fragen ist größtentheils mit dem Scharfsinne und in dem wissenschaftlichen

---

Landtagsdeputirter gewesen — 1824 Kreismarschall und 1826 Oberhofgerichtsrath, in welchem Amte er bis zu seinem im J. 1843 erfolgten Tode verblieb, während welcher Zeit er auch Mitglied des Comité zur Durchsicht des Entwurfs eines curländischen Provincialgesetzbuchs und Vorsitzer der Abtheilung für das Privatrecht gewesen. Howen war ein Mann von unermüdlichem Fleiß und gründlicher, durch eine auserlesene, stets neu ergänzte Bibliothek unterstützter juridischer Gelehrsamkeit, und hat — wie vor ihm sein bald nach Howen's Eintritt in das Oberhofgericht verstorbener College von Rutenberg, der 1837 verstorbene Obersecretär Wilhelm Andreä und der damalige Canzleisecretär, nunmehrige Oberhofgerichtsadvocat C. Neumann — eine bedeutende Anzahl der während seiner amtlichen Wirksamkeit im Oberhofgericht gefällten (in der im Text gedachten Sammlung enthaltenen) Civilurtheile selbst ausgearbeitet. Zugleich hat er aber auch fast jedes der übrigen Präjudicate mit den resp. Referenten besprochen, mit den Acten verglichen ꝛc., so daß er große Verdienste um die Ausbildung der curländischen Praxis im Privatrecht hat.

Geiste geschehen, durch den sich die practischen Juristen Curlands seit jeher ausgezeichnet haben, und so hat sich gerade in dem in Rede stehenden Zeitraum über die wichtigsten Controversen eine feste, wissenschaftlich begründete Praxis in Curland gebildet. Das Studium dieser trefflichen Sammlung war daher sehr geeignet, in mir ein lebhaftes Interesse für das curländische Privatrecht, von welchem ich bis dahin fast nur den todten Buchstaben gekannt, zu erwecken, so wie den Wunsch rege zu machen, zu dessen vollständiger wissenschaftlicher Bearbeitung einen Versuch zu unternehmen. Freilich konnte ich es mir nicht verhehlen, daß eine solche Arbeit von einem Rechtsgelehrten Curlands, dem das dortige Rechtsleben aus eigener Anschauung bekannt ist, mit besserem Erfolge unternommen werden würde, und daß namentlich mein verehrter Freund C. A. Neumann der Mann dazu wäre, und nur dessen wiederholte Erklärung, daß es ihm an Zeit dazu gebräche, konnte mich bewegen, selbst ans Werk zu schreiten. Dennoch hätte ich es nicht gewagt, damit öffentlich hervorzutreten, hätte ich mich dabei nicht einer Unterstützung zu erfreuen gehabt, welche mir gerade in der oben gedachten Rücksicht von unschätzbarer Wichtigkeit war. Herr Oberhofgerichtsadvocat Neumann hat sich, auf meine Bitte, mit der aufopferndsten und uneigennützigsten Bereitwilligkeit der großen, nicht genug anzuerkennenden Mühe unterzogen, meine Arbeit in der Handschrift durchzusehen, und mir eine Reihe berichtigender und ergänzender Bemerkungen mitzutheilen, welche ich mit gewissenhafter Treue

benutzt habe. Nur in wenigen Fällen, wo es sich nicht um unbestritten practisches Recht, sondern um wissenschaftliche Controversen handelte, habe ich mir erlaubt, wenn Neumann's Gründe mich nicht überzeugen konnten, bei meiner Ansicht zu beharren, und sie besser, als früher geschehen, zu begründen. So gehört denn ein nicht unwesentlicher Theil dieses Werkes nicht mir, sondern Neumann an, und wenn sein Antheil daran nicht überall speciell angegeben ist, so liegt dies theils in äußeren Schwierigkeiten, da seine Bemerkungen meist in den Text und die Anmerkungen vollständig verwebt sind, theils hat er, Neumann, selbst eine solche nähere Bezeichnung sowohl, als die von mir beabsichtigte Angabe seiner Theilnahme auf dem Titel des Werkes, ausdrücklich abgelehnt. Möge er denn die ihm gebührende Zueignung des Buches freundlich aufnehmen!

Soviel zur Geschichte der Entstehung dieses Werkes, hauptsächlich um mich deshalb zu rechtfertigen, daß ich es überhaupt unternommen. Ich habe nur noch über die Art der Ausführung Einiges zu bemerken. Zunächst hatte ich es mir zur Aufgabe gemacht, dabei dasselbe System und dieselbe Methode zu befolgen, welche meiner Darstellung des liv- und esthländischen Privatrechts zum Grunde liegen, so daß dieses neue Werk gleichsam eine Parallele zu jenem bildet. Wenn ich nun bei manchen Lehren, welche in den drei Provinzen auf gemeinsamer Quelle beruhen, mich im Wesentlichen dar-

auf beschränkt, die frühere Darstellung in das neue Werk unverändert aufzunehmen, so wird mir daraus hoffentlich kein Vorwurf gemacht werden. Es konnte mir nicht darauf ankommen, Proben von Dialektik zu liefern, ich meine: dasselbe zwar, was ich früher gegeben, jedoch mit andern Worten, darzustellen. Dagegen wird Jeder bei einer Vergleichung der betreffenden, in beiden Werken gleichlautenden Paragraphen bald einsehen, daß im neuern Werke sich manche Berichtigung und Ergänzung — überhaupt mancher Fortschritt — findet.

Demnächst war es meine Hauptaufgabe, das heutige, practische Recht darzustellen; jedoch konnten bei einzelnen Instituten geschichtliche Einleitungen nicht umgangen werden, weil nur aus ihnen ein richtiges Verständniß des heutigen Rechtszustandes gewonnen werden kann. Bei solchen Rechtslehren, welche durch die Codification in neuerer Zeit normirt sind, z. B. bei den Standesverhältnissen, desgleichen bei dem kirchlichen Theile des Eherechts, genügte eine einfache Zusammenstellung des durch das Gesetz gegebenen Materials.

Die wichtigsten Aussprüche der Rechtsquellen, besonders der älteren, sind dem Texte in Anmerkungen unterstellt worden. Dies geschah aus mehrfachen Gründen. Nicht selten mußten critische und exegetische Bemerkungen zur Rechtfertigung der im Texte enthaltenen Auslegung beigefügt werden.

Allein, auch wo dies nicht geschehen, wird es dem Leser angenehm sein, die aufgestellten Rechtssätze mit den Belegen bequem zu vergleichen; dem academischen Lehrer, der dieses Werk bei seinen Vorlesungen benutzen dürfte, wird zu exegetischen Erläuterungen Gelegenheit gegeben; der Practiker wird vor dem Mißgriff bewahrt, die von manchem Irrthum gewiß nicht freie Ansicht des Verfassers für den Ausspruch des Gesetzes zu nehmen, und überhaupt das Quellenstudium zu vernachlässigen. Uebrigens hat der Verfasser sich bemüht, in dem Texte selbst möglichst einfach das geltende Recht darzustellen, dagegen alle critischen und exegetischen Bemerkungen, alle wissenschaftlichen Discussionen über Controversen ꝛc. in die Anmerkungen zu verweisen.

Durch die Ausscheidung des gemeinen Rechts und der Hülfsrechte überhaupt von dieser Darstellung — worüber im § 23 des Werkes selbst Näheres angegeben — ist dieselbe zwar allerdings hin und wieder fragmentarisch geworden. Indeß ist dies doch nicht in einem solchen Grade der Fall, daß dadurch das Werk nicht dennoch ein zusammenhängendes Ganze bildet. Ja es dürfte das Characteristische des einheimischen Rechts und der Reichthum an eigenthümlichen Rechtsbestimmungen nur in dieser Form so recht in die Augen springen. Eine Hinzuziehung der Hülfsrechte würde, wenn letztere nicht in gleicher Ausführlichkeit behandelt worden wären — wodurch das Werk eine ungebührliche Ausdehnung erhalten hätte —

nicht nur eine störende Ungleichmäßigkeit in der Bearbeitung herbeigeführt, sondern auch jene eigenthümliche Färbung des einheimischen Rechts verwischt haben. Fehlt es doch nicht an Lehrbüchern des gemeinen Rechts, welche, in Verbindung mit dieser Arbeit und dem Reichsgesetzbuch (Swod), ein vollständiges Bild des ganzen Privat-Rechtszustandes Curlands leicht liefern können!

Reval, den 9. October 1850.

Dr. F. G. v. Bunge.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Titel. Begriff und Umfang des curländischen Privatrechts.

Seite

I. Haupteintheilung Curlands in rechtlicher Beziehung § 1 . 1
II. Begriff des curländischen Rechts § 2 3

Zweiter Titel. Quellen des curländischen Rechts.

Eintheilungen der Rechtsquellen. Land-, Stadt- und Bauerrecht § 3 4

Erster Artikel. Quellen des Landrechts.

I. Begriff des Landrechts § 4 5
II. Hauptrechtliche Quellen des curländischen Landrechts:
1. Rechtsquellen aus der Ordenszeit § 5 . . . 7
2. Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit:
a) überhaupt § 6 9
b) Commissorialische Decisionen § 7 9
Forts. Von den curländischen Statuten insbesondere § 8 11
c) Von den übrigen landrechtlichen Quellen § 9 . . 13
3. Quellen des pilten'schen Landrechts § 10 . . . 14
4. Rechtsquellen aus der russischen Regierungszeit § 11 . 18
Forts. Das Allerhöchst bestätigte Provincialrecht § 12 . 19
5. Gewohnheitsrecht § 13 20
III. Hülfsrechte:
1. Gemeines deutsches Recht § 14 22
2. Die russischen allgemeinen Reichsgesetze § 15 . . 23
3. Das polnische und livländische Recht § 16 . . . 25

Zweiter Artikel. Quellen der curländischen Stadtrechte.

I. Begriff des Stadtrechts § 17 26
II. Quellen der curländischen Stadtrechte § 18 . . . 26

Seite

Dritter Artikel. Quellen des curländiſchen Bauerrechts.

I. Begriff des Bauerrechts § 19 29
II. Quellen des curländiſchen Bauerrechts § 20 . . . 30

Vierter Artikel. Von der Colliſion der Geſetze und von der Methode.

I. Colliſion der Geſetze und zwar
1) der verſchiedenen Provincialgeſetze unter einander § 21 . 31
2) Colliſion der Provincialgeſetze mit den ruſſiſchen Reichsgeſetzen § 22 32
II. Methode § 23 34

Dritter Titel. Hülfsmittel und Litteratur.

I. Hülfsmittel:
1) überhaupt § 24 35
2) Geſchichtliche Hülfsmittel § 25 35
3) Juridiſche Hülfsmittel § 26 36
II. Litteratur des curländiſchen Privatrechts § 27 . . . 37

Syſtem des curländiſchen Privatrechts.

Erſtes Buch. Perſonenrecht.

Erſter Titel. Von den natürlichen Zuſtänden.

I. Rechte der Embryonen § 28 40
II. Rechtsfähigkeit überhaupt, insbeſondere der Geiſteskranken und der öffentlich erklärten Verſchwender § 29 . . . 41
Fortſetzung. Bauerrecht § 30 42
III. Einfluß des Geſchlechts auf die Rechtsfähigkeit. Geſchlechtsvormundſchaft § 31 44
Fortſetzung. Bauerrecht § 32 47
IV. Altersverſchiedenheit § 33 48

Zweiter Titel. Von der Verſchiedenheit der Stände.

Einleitung.

I. Allgemeine Vorbemerkungen. Quellen des Ständerechts § 34 . 50
II. Die Stände des heutigen Rechts § 35 51

Erſter Artikel. Von dem Adel.

I. Eintheilungen des Adels § 36 52
II. Erwerbung und Mittheilung des Indigenatsadels § 37 . 53

Seite

III. Rechte des Adels überhaupt und insbesondere des Indigenatsadels § 38 55
IV. Verlust des Adels § 39 56

Zweiter Artikel. Von der Geistlichkeit evangelisch-lutherischer Confession.

I. Erwerbung des geistlichen Standes § 40 . . . 57
II. Rechte des geistlichen Standes § 41 58
III. Verlust des geistlichen Standes § 42 59

Dritter Artikel. Von dem Bürgerstande.

I. Begriff und Eintheilungen des Bürgerstandes § 43 . . 61
II. Von dem örtlichen Bürgerrecht § 44 63

Vierter Artikel. Von den Bauern.

I. Begriff und Eintheilung des Bauerstandes § 45 . . 65
II. Erwerbung des Bauerstandes § 46 66
III. Rechte des Bauerstandes § 47 67
IV. Austritt aus dem Bauerstande § 48 69

Dritter Titel. Unterscheidung der Personen nach Heimath, Ehre und Religion.

I. Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden. — Bürgerliche Ehre § 49 70
II. Religionsverschiedenheit. — Juden § 50 . . . 71

Zweites Buch. Recht der Forderungen.

Erster Titel. Von den Forderungen im Allgemeinen.

I. Einleitung § 51 73
II. Entstehung, Cession und Erlöschung der Forderungen:
1. überhaupt § 52 74
2. Einzelne Erlöschungsarten:
a) Zahlung § 53 75
Forts. Zeit der Zahlung. Johannistermin § 54 . 76
Forts. Verschiedenheit der Münzsorten:
α) Geschichtliche Einleitung § 55 . . . 79
β) Heutiges Recht § 56 82
b) Andere Erlöschungsarten, außer der Verjährung § 57 . 85
c) Verjährung der Forderungen, Klagen und Einreden § 58 87
Forts. Verjährungsfristen § 59 89
Forts. Einfluß des russischen Rechts § 60 . . 96
Forts. Anfangspunkt der Verjährungsfrist. Ausnahmen von der Verjährung § 61 98
III. Accessionen der Forderungsrechte. Zinsen:
1. vertragsmäßige § 62 100
2. Gesetzliche, insbesondere Verzugszinsen § 63 . . 102
3. Hemmung des Zinsenlaufs § 64 103

Seite

Zweiter Titel. Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt.

I. Erforderniſſe der Verträge und Rechtsgeſchäfte § 65 . . 106
II. Form der Rechtsgeſchäfte und Verträge:
1. Mitwirkung des Richters § 66 108
Fortſ. Gerichtliche Beſtätigung. Corroboration § 67 . 110
Fortſ. Zweck und Wirkung der Corroboration § 68 . 113
Fortſ. Gerichtliche Beglaubigung § 69 . . . 117
2. Schriftliche Abfaſſung der Rechtsgeſchäfte und Verträge. Stempelpapier § 70 118
Fortſ. Wirkung der Uebertretung der Stempelgeſetze § 71 . 124
Fortſ. Einfluß der Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeſchäft ſelbſt § 72 125
Fortſ. Fälle der Nothwendigkeit der ſchriftlichen Form und Wirkungen der Unterlaſſung derſelben § 73 . . 127
Fortſ. Form der ſchriftlichen Rechtsgeſchäfte u. Verträge § 74 131
III. Klagbarkeit der Verträge § 75 133

Dritter Titel. Einzelne Verträge.

I. Einleitung § 76 134
II. Schenkung § 77 136
III. Darlehn § 78 138
Fortſ. Form des Darlehnscontracts. Obligationsblancate und deren Extenſion. Nullitätsclauſel § 79 . . 140
Fortſ. Einrede des nicht gezahlten Geldes § 80 . . 143
IV. Commodat § 81 144
V. Depoſitum § 82 145
VI. Kaufcontract § 83 147
Fortſ. Verletzung über die Hälfte § 84 . . . 149
VII. Pacht- und Miethcontract:
1. nach den Landrechten § 85 151
Fortſ. Dienſtmiethe § 86 155
2. Pachtvertrag nach dem Bauerrecht:
a) Form des Pachtvertrags § 87 158
b) Rechtsverhältniß aus dem Pachtvertrage § 88 . . 160
c) Aufhebung des Pachtvertrages § 89 . . . 162
3. Dienſtvertrag nach dem Bauerrecht:
a) Erforderniſſe und Form desſelben § 90 . . . 164
b) Antretung des Dienſtes § 91 165
c) Rechtsverhältniß aus dem Dienſtvertrage § 92 . . 166
d) Aufhebung des Dienſtvertrages § 93 . . . 168
e) Folgen der Aufhebung des Dienſtvertrages § 94 . . 170
VIII. Geſellſchaftsvertrag § 95 171
IX. Mandat und negotiorum gestio § 96 . . . 172
X. Bürgſchaft § 97 173

Drittes Buch. Rechte an Sachen.

Erſter Titel. Arten der Sachen.

Eintheilungen der Sachen § 98 177

Seite

Zweiter Titel. Vom Eigenthum.

Erster Artikel. Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

A. Geschichtliche Einleitung:
1. Verhältnisse während der Ordensherrschaft § 99 . . 178
2. Veränderungen während der herzoglichen Regierung § 100 . 181

B. Heutiges Recht:
I. Von den Landgütern überhaupt:
1. Arten der Landgüter § 101 183
2. Bestandtheile der Landgüter. Theilung der Güter § 102 188
3. Verschiedenheit der Güter nach ihren Leistungen: Lehns- und Adelsfahne § 103 189
4. Maaß der Güter. Haken § 104 . . . 191
5. Rechte der Landgüter:
a) überhaupt § 105 194
b) Vorrechte der eigentlichen Landgüter § 106 . . 195

II. Beschränkung des Eigenthums an Immobilien:
1. im Allgemeinen § 107 200
2. Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß:
a) Ererbtes Eigenthum § 108 . . . 201
b) Getheiltes und ungetheiltes Eigenthum § 109 . . 203
3. Das Nutzungsrecht an Immobilien und dessen Beschränkungen:
a) überhaupt § 110 204
b) Beschränkungen der Nutzungsrechte aus Gründen des Gemeinwohls:
α) Abtretung des Grundeigenthums, insbesondere zu Landstraßen und Wegen § 111 . . 206
Forts. Bau, Unterhaltung und Benutzung der Wege, Brücken und Fähren § 112 . . 208
β) Nutzung der Gewässer. Eintheilung der Gewässer § 113 209
Forts. Schifffahrt, Holzflößen, Mühlen, Fischerei § 114 211
γ) Waldnutzung § 115 214
Forts. Insbesondere von der Jagd. Jagdfreiheit des Adels § 116 215
Forts. Beschränkungen der Jagdfreiheit des Adels:
a) in Privatbesitzungen § 117 . . 217
b) In den Kronsforsten § 118 . . 219
c) Beschränkungen der Nutzungsrechte am Grundeigenthum aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn. Gesetzliche Servituten § 119 . . . 222
Forts. Insbesondere vom sog. Tropfenfall in den Städten § 120 223

III. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien:
1. Erwerbfähigkeit:
a) in Betreff der Rittergüter § 121 . . 225
b) Erwerbfähigkeit in Betreff anderer Immobilien. — Todte Hände § 122 227

*

Seite

2. Erwerbungsarten des Immobiliareigenthums:
a) Occupation und b) Acceſſion § 123 . . . 229
c) Gerichtliche Auflaſſung und Corroboration § 124 . 230
d) Erſitzung § 125 231
Fortſ. Uſucapionsfriſten § 126 . . . 234
Fortſ. Unvordenkliche Verjährung § 127 . . 236

Zweiter Artikel. Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

I. Unbeſchränktes Eigenthum an beweglichen Sachen § 128 . 237
II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien:
1. durch Occupation:
a) herrenloſer und gefundener Sachen § 129 . . 237
b) Von geſtrandeten Sachen insbeſondere § 130 . . 239
c) Vom Schatz und d) von der Beute § 131 . . 240
2. Acceſſion. 3. Fruchterwerb. 4. Tradition § 132 . 241
5. Erſitzung § 133 242
III. Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen. Von der Regel: „Hand muß Hand wahren“ § 134 . 244

Dritter Titel. Von den Dienſtbarkeiten.

I. Allgemeine Grundſätze § 135 246
II. Einzelne Dienſtbarkeiten:
1. mit Ausnahme derer in Kronsforſten § 136 . . 248
2. Dienſtbarkeiten in Kronsforſten § 137 . . . 250

Vierter Titel. Von den Reallaſten und Bannrechten.

I. Reallaſten:
1. Allgemeine Grundſätze § 138 251
2. Einzelne Reallaſten § 139 252
II. Bannrechte § 140 255

Fünfter Titel. Von dem Pfandrecht.

I. Geſchichtliche Einleitung § 141 256
II. Pfandrecht an Mobilien:
1. freiwilliges. Einfluß der Regel: Hand wahre Hand § 142 259
Fortſ. Haftung des Pfandgläubigers. Diſtraction des Pfandes § 143 261
2. Unfreiwilliges Pfandrecht an Mobilien:
a) Gerichtliche Pfändung § 144 263
b) Privatpfändung § 145 265
Fortſ. Wirkungen der Pfändung § 146 . . . 267
III. Pfandrecht an Immobilien:
1. freiwilliges:
a) mit Beſitz verbunden:
α) Antichreſe § 147 269

Seite

β) Erbpfandbesitz. Geschichtliche Einleitung § 148 . 270
Forts. Umgestaltungen während der russischen Regierung § 149 273

Heutiges Recht:

a) Natur des Pfandbesitzes § 150 . . . 276
b) Begründung, Gegenstand und Dauer des Pfandbesitzes § 151 277
c) Rechtsverhältniß aus dem Pfandbesitz, und zwar
aa) bei den alten Pfandgütern § 152 . . 279
bb) Rechtsverhältniß beim Pfandbesitz des neuern Rechts § 153 284
d) Aufhebung des Pfandbesitzes:
aa) bei den alten Pfandgütern § 154 . . 286
bb) Aufhebung des Pfandbesitzes des neuern Rechts § 155 288

b) Freiwilliges Pfandrecht an Immobilien ohne Besitz: Hypothek:

α) Begründung der Hypothek § 156 . . . 290
β) Erfordernisse zur Gültigkeit einer öffentlichen Hypothek § 157 293
γ) Wirkungen der öffentlichen Hypothek § 158 . . 295
δ) Novation und Aufhebung — Deletion, Exgrossation — der Hypothek § 159 296
ε) Generalhypotheken; Hypotheken an (beweglichen) Sachengemeinheiten § 160 297

2. Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien:

a) mit Besitz. Immission:

α) nach Landrecht § 161 299
β) Immission nach Stadtrechten § 162 . . . 301
γ) Execution in Immobilien nach dem Bauerrecht § 163 . 303

b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Besitz: gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht § 164 304

3. Der curländische Creditverein § 165 307
Forts. Zinszahlungen § 166 311
Forts. Zwangsmaßregeln gegen säumige Schuldner des Creditvereins § 167 312
Forts. Aufkündigung und Einlösung der Pfandbriefe § 168 316
Forts. Ungültige Pfandbriefe § 169 . . . 319

IV. Von der Concurrenz mehrerer Pfandgläubiger:

1. Nach Land- und Stadtrecht § 170 321
2. Ordnung der Pfandgläubiger nach dem Bauerrecht § 171 . 328
3. Die Verbotanlegung des russischen Rechts und deren Verhältniß zu den Hypotheken § 172 330

Sechster Titel. Von dem Näherrecht.

I. Das Näherrecht im curländischen Landrecht § 173 . . 332
II. Das Näherrecht in den curländischen Stadtrechten:
1. Arten des Näherrechts § 174 334
2. Erfordernisse zur Ausübung des Näherrechts § 175 . 336

Seite

Viertes Buch. Familienrecht.

Erster Titel. Von der Ehe.

Erster Artikel. Von den Erfordernissen, der Schließung und der Aufhebung der Ehe.

I. Einleitung:
1. Unterschied der Religionsbekenntnisse § 176 . . . 339
2. Quellen des protestantischen Kirchenrechts § 177 . . 340

II. Erfordernisse einer gültigen Ehe:
1. Einwilligung der sich Ehelichenden, der Eltern, Vormünder ꝛc. § 178 341
2. Abwesenheit eines Ehehindernisses § 179 . . . 345
Forts. Dispensation § 180 348

III. Von dem Verlöbniß.
1. Erfordernisse des Verlöbnisses § 181 348
2. Wirkungen des Verlöbnisses § 182 350
3. Aufhebung des Verlöbnisses § 183 352
4. Folgen der Aufhebung eines Verlöbnisses § 184 . . 352

IV. Schließung der Ehe:
1. Aufgebot § 185 353
Forts. Von der Einsprache § 186 356
2. Von der Trauung § 187 357

V. Wirkungen der Ehe auf das persönliche Verhältniß der Ehegatten § 188 359

VI. Aufhebung der Ehe:
1. durch den natürlichen und bürgerlichen Tod § 189 . . 361
2. Nichtigkeitserklärung einer Ehe § 190 . . . 362
3. Ehescheidung:
a) wegen Ehebruchs § 191 364
b) Ehescheidung wegen böslicher Verlassung § 192 . . 365
c) Ehescheidung aus andern Gründen § 193 . . . 367
d) Form der Ehescheidung § 194 369
4. Folgen der Aufhebung der Ehe. Zweite Ehe § 195 . 370

VII. Gemischte Ehen § 196 373

Zweiter Artikel. Von den ehelichen Güterrechten.

I. Einleitung § 197 375

II. Eheliche Vormundschaft und deren Einfluß auf das Vermögen der Ehefrau:
1. Illaten und Receptitien § 198 376
2. Rechte des Ehemannes an den Illaten § 199 . . 383
Forts. Restitution der Illaten und deren Privilegien § 200 387
Forts. Uebertragung der Rechte der Ehefrau auf ihre Kinder. Verlust der Privilegien § 201 . . . 393

III. Einzelne Institute:
1. Morgengabe § 202 395
2. Leibgeding oder Dotalitium und 3. Gegenvermächtniß § 203 396

IV. Eheverträge. — Schenkungen unter Ehegatten § 204 . 398

V. Einfluß der Ehescheidung auf die ehelichen Güterrechte § 205 400

Seite

Zweiter Titel. Von dem außerehelichen Beischlafe und den daraus erzeugten Kindern.

I. Verbindlichkeit des Schwächenden gegen die Geschwächte § 206 402
II. Rechtsverhältniß der aus einem unrechtmäßigen Beischlaf erzeugten Kinder § 207 403
Fortsetzung § 208 405

Dritter Titel. Von dem Verhältniß zwischen rechtmäßigen Eltern und Kindern überhaupt und von der elterlichen Gewalt insbesondere.

I. Wesen der elterlichen Gewalt § 209 407
II. Wirkungen der elterlichen Gewalt:
1. in Beziehung auf die Person der Kinder § 210 . . 409
2. Wirkungen auf die Vermögensverhältnisse § 211 . . 411
III. Erwerbung der elterlichen Gewalt § 212 . . . 413
IV. Aufhebung und Beschränkung der elterlichen Gewalt § 213 . 415

Vierter Titel. Von der Vormundschaft.

I. Einleitung. Quellen des Vormundschaftsrechts § 214 . 418
II. Obervormundschaft § 215 420
III. Entstehung der Vormundschaft:
1. im Allgemeinen § 216 422
2. Vormundschaft der Eltern und Großeltern § 217 . . 423
3. Dativtutel. Bestätigung der Vormünder § 218 . . 426
IV. Fähigkeit des Vormundes. Behinderungsgründe § 219 . 429
V. Entschuldigungsgründe § 220 430
VI. Verwaltung der Vormundschaft:
1. Sorge für die Person des Pupillen und Vertretung desselben bei Rechtsgeschäften § 221 431
2. Vermögensverwaltung § 222 433
3. Veräußerung des Pupillengutes § 223 . . . 435
4. Rechenschaftsablegung § 224 438
5. Verantwortlichkeit der Vormünder. — Remuneration § 225 441
VII. Beendigung der Vormundschaft:
1. Beendigungsarten § 226 442
2. Wirkungen der Beendigung der Vormundschaft § 227 . 445
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 228 . . 446

Fünftes Buch. Erbrecht.

Erster Titel. Allgemeine Vorerinnerungen.

I. Quellen des Erbrechts § 229 449
II. Erbschaft und Erbrecht. Universalsuccession § 230 . . 450
III. Erbschaften Fremder § 231 451

Zweiter Titel. Von der Delation der Erbschaft.

Einleitung.

Delationsgründe des Erbrechts und deren Verhältniß zu einander § 232 453

Seite

Erſter Artikel. Von der geſetzlichen oder Inteſtaterbfolge.

A. Geſchichtliche Einleitung.
I. Aelteſte Zeit des ſtrengen Mannlehns § 233 . . 455
Fortſ. Die ſamende Hand § 234 459
II. Erweiterung der Lehnsfolge:
1. auf das weibliche Geſchlecht und die Seitenverwandten; harriſch-wieriſches oder Gnadenrecht § 235 . . 461
2. Erweiterung des Samendehandrechts § 236 . . 464
3. Erbfolgeordnung in Gnaden- u. Geſammthandgütern § 237 467
III. Beſtätigung der erweiterten Lehnsfolge durch König Sigismund Auguſt von Polen und Herzog Gotthard von Curland § 238 471
IV. Die Geſetzgebungen des ſiebenzehnten Jahrhunderts § 239 . 474
B. Heutiges Recht:
I. Allgemeine Grundſätze § 240 478
II. Geſetzliche Erbfolge der Blutsverwandten:
1. von der Verwandtſchaft, als Grund der Inteſtaterbfolge, überhaupt § 241 479
2. Erbfolgeordnung:
a) überhaupt § 242 481
b) Erſte Claſſe. Deſcendenten:
α) im Allgemeinen § 243 483
β) Vorzugsrechte des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen bei der Beerbung Indigenatsadeliger § 244 485
c) Zweite Claſſe: Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder § 245 490
d) Dritte Claſſe: Halbgeſchwiſter und deren Kinder und
e) vierte Claſſe: die übrigen Seitenverwandten § 246 . 493
3. Beſondere Succeſſion (des Adels) in das Heergewäte und in die Gerade § 247 495
4. Beſondere Erbfolgeordnung nach den Statuten von Bauske und Friedrichſtadt § 248 497
III. Erbfolge der Ehegatten:
1. überhaupt § 249 499
2. Erbfolge der Ehegatten nach curländiſchem Landrecht:
a) Succeſſion der beerbten Wittwe § 250 . . . 500
b) Erbfolge des beerbten Wittwers § 251 . . . 505
c) Erbfolge der Ehegatten bei unbeerbter Ehe § 252 . 507
3. Erbfolge der Ehegatten nach pilten'ſchem Landrecht § 253 509
4. Erbfolge der Ehegatten nach Stadtrechten § 254 . . 512
5. Erbfolge der Ehegatten nach dem Bauerrecht § 255 . 515
6. Anhang: Das Gnadenjahr der Predigerwittwe § 256 . 516
IV. Succeſſion in Kronsarenden und Arendegelder:
1. Succeſſion in Arenden § 257 518
2. Succeſſion in Arendegelder § 258 520
V. Außerordentliche Erbfolge:
1. der Corporationen, Anſtalten ꝛc. § 259 . . . 521
2. Succeſſion des Fiscus oder der Krone § 260 . . 522

Seite

Zweiter Artikel. Von der testamentarischen Erbfolge.

I. Wesen des Testaments. Codicill § 261 . . . 522
II. Aeußere Form des Testaments:
1. Privattestamente:
a) nach curländischem Landrecht § 262 . . . 523
b) Testamentsform nach pilten'schem Landrecht § 263 . 526
c) Form der Privattestamente nach den Stadtrechten § 264 . 527
d) Form der Privattestamente nach dem Bauerrecht § 265 . 530
2. Oeffentliche Testamente § 266 532
III. Testamentsfähigkeit:
1. active § 267 533
2. Passive Testamentsfähigkeit § 268 536
IV. Von dem Vermögen, über welches durch Testament verfügt werden darf:
1. Beschränkungen, bedingt durch die Natur des Vermögens § 269 537
2. Beschränkungen aus Rücksicht auf die Rechte der Notherben § 270 540
Forts. Enterbung § 271 544
V. Von den übrigen innern Erfordernissen eines Testaments § 272 546
VI. Von Legaten und Singularfideicommissen § 273 . . 548
VII. Ungültige Testamente § 274 549
VIII. Aufbewahrung, Eröffnung u. Vollstreckung der Testamente § 275 551
IX. Abgaben bei Testamenten § 276 553

Dritter Artikel. Von der vertragsmäßigen Erbfolge und von Schenkungen auf den Todesfall.

I. Von Erbverträgen:
1. deren Gültigkeit überhaupt § 277 554
2. Erfordernisse der Erbverträge § 278 . . . 555
3. Einzelne Arten von Erbverträgen:
a) Uebersicht § 279 557
b) Von der Einkindschaft § 280 557
II. Schenkungen auf den Todesfall § 281 559

Dritter Titel. Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen, so wie von Erbtheilungen.

I. Erbfähigkeit § 282 560
II. Sicherstellung und Inventur des Nachlasses § 283 . . 563
III. Erwerbung und Antretung der Erbschaft:
1. überhaupt § 284 564
2. Wirkungen der Erbschaftsantretung § 285 . . . 567
IV. Von den Erbschaftssteuern § 286 570
V. Verhältniß mehrerer Miterben: Erbtheilung § 287 . . 572
Forts. Vorzug des männlichen Geschlechts und Vorrechte des Erstgebornen:
1. beim Indigenatadel § 288 573
2. Bauerrecht und Stadtrecht § 289 . . . 576
Forts. Erbgeld. Collation § 290 . . . 578

Seite

Vierter Titel. Von den Gesammthandgütern und Familienfideicommissen.

I. Geschichtliche Einleitung § 291 580
II. Gesammthandstiftungen und Stammgüter § 292 . . 585
III. Familienfideicommisse:
1. Begriff und Requisite § 293 589
2. Begründung des Familienfideicommisses § 294 . . 590
3. Gegenstand des Familienfideicommisses § 295 . . 592
4. Succession in Fideicommißgüter:
a) Successionsrecht § 296 594
b) Successionsordnung § 297 598
5. Rechte und Pflichten des Fideicommißbesitzers § 298 . 600
6. Rechte Dritter am Familienfideicommiß. Antrittspreis § 299 602
7. Veränderung des Fideicommisses und Aufhebung der Fideicommißeigenschaft § 300 606

Register 609
Nachträge und Berichtigungen 633

Einleitung.

Erster Titel.

Begriff und Umfang des curländischen Privatrechts.

§ 1.

I. Haupteintheilung Curlands in rechtlicher Beziehung.

Der bei weitem größere Theil des heutigen Gouvernements Curland stand seit seiner Eroberung durch die Deutschen im dreizehnten Jahrhundert unter der Herrschaft des deutschen Ordens, und hat darnach bis auf den heutigen Tag die Benennung des Ordenslandes oder Ordens-Curlands (im gemeinen Leben auch orden'sches Curland) behalten. Ein kleinerer Theil, im Westen, mit den Städten Hasenpot und Pilten, bildete ein besonderes Bisthum, das curländische oder pilten'sche. Im Jahre 1559 kam letzteres durch Veräußerung unter dänische Hoheit; das übrige Curland dagegen ward im Jahre 1561 ein polnisches Lehnsherzogthum, und blieb es bis zum Jahre 1795, wo sich dies Herzogthum, gleichzeitig mit dem pilten'schen Bisthum oder Kreise (Districtus Piltensis), welcher letztere seit dem Ende des sechszehnten Jahr-

hunderts gleichfalls unter polnische Hoheit gelangt war, dem russischen Scepter unterwarf [a]). Beide Provinzen, äußerlich und in Beziehung auf die Administration zu einer Statthalterschaft oder einem Gouvernement verbunden, behielten auch unter der russischen Herrschaft besondere Verfassung und besonderes Recht, bis sie im J. 1819 in Beziehung auf erstere mit einander vereinigt wurden. Es wurde nämlich aus dem piltenschen Kreise — wiewohl ohne genaue Beobachtung der Gränzen desselben, so daß Stücke davon getrennt, andere des eigentlichen Curlands dagegen hinzugefügt wurden [b]), — eine Oberhauptmannschaft geschaffen, und diese in Beziehung auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse in derselben Weise organisirt, wie die übrigen vier Oberhauptmannschaften des sog. orden'schen Curlands. Von diesen vier Oberhauptmannschaften hatten vor 1795 zwei (Goldingen und Tuckum) das eigentliche Herzogthum Curland, die beiden andern (Mitau und Selburg) das Herzogthum Semgaln oder Semgallen gebildet, und wiewohl diese Eintheilung, abgesehen von einer kurzen Zeit [c]), von keiner politischen Bedeutung gewesen, so ist ihrer doch zur

---

a) F. G v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- u. curländische Rechtsgeschichte. (Reval, 1849. 8.) § 23. 27 — 30.

b) Die neu errichtete hasenpot'sche Oberhauptmannschaft nahm nur den südlichen Theil des ehemaligen pilten'schen Kreises (die Kirchspiele Hasenpot, Sackenhausen, Neuhausen und Amboten) in sich auf, und wurde durch einige Kirchspiele der ehemaligen goldingen'schen Oberhauptmannschaft ergänzt; der nördliche Theil Piltens wurde vertheilt unter die Oberhauptmannschaften Goldingen und Tuckum, indem zur ersteren die Kirchspiele Pilten und Dondangen, zur letzteren das Kirchspiel Erwahlen geschlagen wurden. N. U. v. 13. (Su. v. 31.) März 1819. Curländ. Regierungspatent v. 22. April 1819. S. noch unten § 10 Anm. f.

c) Unter den Herzogen Friedrich und Wilhelm, welche zwar gemeinschaftlich über beide Herzogthümer, jedoch unter besonderer Verwaltung eines jeden derselben durch einen der Herzoge, regierten.

Erklärung der in den Rechtsquellen in der Regel [d]) vorkommenden Bezeichnung Curlands und Semgallens als zweier Herzogthümer [e]) zu gedenken gewesen.

§ 2.

II. Begriff des curländischen Rechts.

Der Gesammtinhalt aller in dem ganzen gegenwärtigen Gouvernement Curland heut zu Tage geltenden Rechtsnormen bildet den Begriff des heutigen curländischen Rechts im weitesten Sinne des Worts. Diese Normen beruhen theils auf Rechtsquellen einheimischen Ursprungs, theils auf ursprünglich fremden Rechtsquellen, welche zur Ergänzung jener, als sog. Hülfsrecht, zur Anwendung kommen. Der Inbegriff der Rechtsnormen ersterer Art bildet den hier zum Grunde gelegten engern Begriff des curländischen Rechts. Insofern endlich in dem ehemaligen pilten'schen Bisthum oder Kreise auch noch gegenwärtig besondere Rechtsquellen Gültigkeit haben, ist — im Gegensatz des pilten'schen Rechts — unter curländischem dasjenige zu verstehen, welches im ehemaligen Ordens- oder herzoglichen Curland Anwendung findet. Das vorliegende Werk soll den privatrechtlichen Theil beider Rechte, des eigentlich curländischen sowohl, als des pilten'schen, darstellen, und zwar zunächst bloß nach den einheimischen Rechtsquellen, mit Ausschluß der fremden Hülfsrechte.

---

d) Im 16. Jahrhundert finden wir übrigens das Ganze als *ein* Fürstenthum oder Herzogthum benannt; s. z. B. das Privilegium Herzog Gotthards v. 20. Juni 1570, die Reversalien des Herzogs Friedrich vom 6. Juli 1587.

e) S. z. B. die Instruction Herzog Friedrich Casimirs v. 23. Mai 1690, das Rescript König Augusts II. v. 16. März 1706, den Landtagsabschied v. 29. November 1709, das Alodificationsdiplom v. J. 1776 u. a. m.

Zweiter Titel.

Quellen des curländischen Privatrechts.

F. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. (Reval, 1849. 8.) Bes. § 90 — 98.

C. A. Neumann, das curländische Erbrecht. (Mitau, 1850. 8.) § 1 — 8.

Ueber die Gestaltung des Rechtszustandes in den Ostseeprovinzen, insbesondere in Curland, im Inland Jahrg. 1846, № 46 u. 47.

§ 3.

Eintheilungen der Rechtsquellen. Land-, Stadt- und Bauerrecht.

Von der Eintheilung der Quellen des curländischen Rechts nach ihrem Ursprunge in einheimische oder hauptrechtliche, und in fremde recipirte oder Hülfsquellen, ist bereits oben (§ 2) die Rede gewesen. Alle diese Rechtsquellen beruhen wiederum theils auf eigentlichen Gesetzen, ius scriptum, theils auf sog. Gewohnheitsrecht, ius non scriptum. Von dem bedeutendsten Einflusse, besonders auf das Privatrecht, ist aber der Unterschied, welcher zwischen den Quellen unseres Provincialrechts rücksichtlich des Umfanges ihrer Gültigkeit sich äußert. Nur wenige derselben sind nämlich von der Beschaffenheit, daß sie in ganz Curland und für alle Einwohner der Provinz Anwendung leiden [a]; der größere Theil ist vielmehr particuläres und singu-

a) In wiefern sich aus diesen Rechtsquellen ein von dem Landrecht verschiedenes, allgemeines curländisches Provincialrecht aufstellen läßt, beantwortet sich auf dieselbe Weise, wie es in Betreff des liv- und esthländischen Rechts in Bunge's liv- und esthländischem Privatrecht (2. Ausg. Reval 1847. 8.) § 3, bes. Anm. d geschehen.

läres Recht, indem es entweder bloß in gewissen Theilen des Landes, oder nur für gewisse Classen oder Stände der Einwohner Gültigkeit hat. Auf dieser Verschiedenheit beruht die Eintheilung des curländischen Rechts überhaupt in Land-, Stadt- und Bauerrecht, und die des Landrechts in eigentlich curländisches und pilten'sches Landrecht [b]). Zunächst nach dieser Eintheilung sind demnach hier die Quellen des curländischen Landrechts näher zu betrachten.

Erster Artikel.

Quellen des Landrechts.

§ 4.

I. Begriff des Landrechts.

Im weiteren und gewöhnlichen Sinne versteht man unter Landrecht, im Gegensatz vom Stadtrecht, dasjenige, welches auf das platte Land überhaupt und dessen Bewohner, im Gegensatz der Städte und ihrer Einwohner, Anwendung leidet. In einer engeren Bedeutung aber ist darunter der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen zu verstehen, nach welchen der Adel — und zwar zunächst der indigene curländische Adel — zu beurtheilen ist. Die meisten Quellen dieses Landrechts im engeren Sinne — namentlich und insbesondere die das Privatrecht betreffenden — sind indeß theils durch die Praxis, theils aber auch durch ausdrückliche Gesetze, mit der Zeit auch auf die Rechtsverhältnisse anderer Personen, welche kein singuläres Recht

b) Vergl. das Urtheil des curländ. Oberhofgerichts vom 9. Febr. 1837 in Appellationssachen des Harring'schen Vormundes wider das Classificationsurtheil des libau'schen Rathes in der Lübeck'schen Concurssache.

hatten, ausgedehnt, und sogar als Hülfsrecht in den Fällen, wo die Quellen des singulären Stadt- und Bauerrechts nicht zureichten, in Anwendung gebracht worden. Dadurch ist der engere Begriff des curländischen Landrechts, — abgesehen von einzelnen Bestimmungen, welche auch noch heut zu Tage ihre beschränkte Wirksamkeit für den Indigenatadel beibehalten haben, — fast ganz erloschen; mindestens ist der weitere Begriff der herrschende geworden.

Diesem Landrecht im weiteren Sinne sind demnach in privatrechtlicher Hinsicht primär unterworfen:

1) alle in Curland domicilirenden Edelleute, sie mögen zur curländischen Matrikel gehören (indigenae) oder nicht, sowohl erbliche als persönliche [a]), russische [b]) wie ausländische Edelleute, endlich ohne Unterschied, ob sie in den Städten oder auf dem Lande ihren bleibenden Wohnsitz haben [c]).

2) alle übrigen auf dem Lande domicilirenden Personen, welche nicht der Jurisdiction der Bauergerichte und somit dem Bauerrecht unterworfen sind (§ 19), namentlich alle sog. Exemten, Ehrenbürger, desgleichen Fremde und Ausländer [d]).

---

a) Hierher gehört mithin auch die protestantische Geistlichkeit, da die Prediger, falls sie nicht ohnehin adeliger Geburt sind, die Rechte des persönlichen Adels genießen. Allerhöchst bestät. Kirchenordnung v. 28. Decbr. 1832. § 226. Allerhöchst bestät. Provincialrecht der Ostseegouvernements v. 1. Juli 1845. Bd. II. Art. 912.

b) Die von E. G. v. Bröcker (Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Bd. II. S. 330 fgg.) aufgestellte Ansicht, daß die in den Ostseeprovinzen domicilirenden russischen Edelleute nach russischem Rechte zu beurtheilen seien, ist nicht wohl begründet, und wird auch nicht durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten v. 3. April 1840 bestätigt. Vergl. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht. § 4 Anm. c.

c) Vergl. Bunge a. a. O. Anm. d.

d) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 3. (Su. v. 30.) April 1840 § 8, vergl. mit dem RRG. v. 8. April (Su. v. 1. Mai)

3) alle auf dem Lande belegenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder Besitzer, sofern von ihnen als einzelnen Sachen — nicht als Bestandtheilen einer universitas — die Rede ist [e]). Bauergüter oder Bauergesinde jedoch werden, wenn sie Bauern gehören, nach Bauerrecht beurtheilt [f]).

4) von der Anwendung des Landrechts als Hülfsrecht für die Städter, wie für die Bauern, wird weiter unten die Rede sein [g]).

§ 5.

II. Hauptrechtliche Quellen des curländischen Landrechts: 1) Rechtsquellen aus der Ordenszeit.

Während der Ordensherrschaft, bis zum Jahre 1561, hatte Curland keine dieser Provinz eigenthümlichen, sondern mit Liv- und Esthland gemeinschaftliche Rechtsquellen [a]). Das Privatrecht beruhte zu jener Zeit größtentheils auf Gewohnheitsrecht, welches in sog. Rechtsbüchern schriftlich aufgezeichnet wurde, unter denen besonders die verschiedenen livländischen Ritterrechte hervorzuheben sind [b]). Diese Rechtsbücher, so wie die übrigen schriftlichen Rechtsquellen aus diesem Zeitraume haben jedoch alle unmittelbare Geltung für das heutige Recht verloren. Zwar wurde nämlich, bei der Unterwerfung der

---

1843 § 8 und v. 5. Juli (S.U. v. 3. August) 1844 § 8. Bunge a. a. O. Anm. f. Vergl. auch noch unten § 22.

e) Vergl. unten § 21 u. 22.

f) Vergl. das def. curländ. BGB. § 409.

g) S. § 18 u. § 20.

a) Bunge's Rechtsgeschichte § 41. Neumann's Erbrecht S. 10 fg.

b) Bunge a. a. O. § 42 fgg., def. § 47 fgg.

Ordenslande an Polen und bei der Erhebung Curlands zu einem Herzogthum, diesem die Beibehaltung seiner angestammten deutschen Rechte zugesichert [c]). Allein bei der selbständigen Gestaltung, welche die Gesetzgebung Curlands, besonders seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts annahm, kamen die Rechtsbücher und übrigen schriftlichen Rechtsdenkmäler, als solche, außer Gebrauch, wiewohl ihr Inhalt größtentheils entweder in die neuen, für Curland speciell aufgezeichneten Rechtsmonumente aufgenommen wurde, oder doch als Gewohnheitsrecht Geltung behielt. Es haben mithin jene älteren Quellen nur noch doctrinellen Werth, indem sie für die Erklärung der späteren Rechtsquellen zum Theil von Wichtigkeit sind [d]). — Als die ältesten noch heut zu Tage practischen Rechtsquellen erscheinen demnach die Unterwerfungsverträge zwischen dem Orden und dem König von Polen: 1) der eigentliche Unterwerfungsvertrag oder das sog. Adelsprivilegium König Sigismund Augusts vom Freitag nach Catharina (d. 28. November) 1561 und 2) die sog. provisio ducalis von demselben Tage, gewöhnlich Subjectionspacten genannt [e]).

---

c) Privilegium Sigismund Augusts v. 28. Novbr. 1561 Art. 4: „Cum nihil respublicas magis quassare aut concutere soleat, quam legum, consuetudinis atque morum mutatio: Sacra Regia maiestas vestra — — — promiserit, nobis non solum germanicum magistratum, sed et iura Germanorum propria ac consueta permissuram etc.“ S. überhaupt Bunge l. c. § 68.

d) Bunge's Rechtsgeschichte § 90 und unten § 16.

e) Vergl. über diese Verträge und ihre verschiedenen Ausgaben Bunge a. a. O. § 69. Beide Urkunden sind auch noch, mit Voranschickung der Formula regiminis (§ 6), nebst deutscher Uebersetzung herausgegeben von H. L. Birkel. Mit-u 1807. 8.

§ 6.

2. Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit: a) überhaupt.

Die Rechtsquellen aus der herzoglichen Regierungszeit sind theils vom Könige von Polen, als Oberlehnsherrn, ausgegangene Gesetze, theils herzogliche Privilegien und Verordnungen, theils autonomische Rechtsnormen der curländischen Ritterschaft. Eine vollständige gedruckte Sammlung dieser Rechtsquellen giebt es nicht; viele sind überhaupt noch gar nicht gedruckt, andere in größeren Sammelwerken enthalten, und zwar namentlich: 1) in M. Dogiel, Codex diplomaticus Regni Poloniae etc. T. V., in quo, ut universae Livoniae, ita speciatim Curlandiae et Semigalliae Ducatuum res continentur. Vilnae 1759. fol. und 2) in den Beilagen zu G. C. v. Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772. Fol. — Ein alphabetisches Repertorium aller dieser Rechtsquellen ist: G. P. M. von der Recke's Auszug der wichtigsten Sachen sowohl aus den landtäglichen, als auch Conferentialschlüssen ꝛc. Mitau 1790. 8. E. J. v. Medem's erste Fortsetzung der Auszüge der wichtigsten Sachen aus den landtäglichen und Conferentialschlüssen ꝛc. Mitau 1811. 8. Hier sollen nur diejenigen Rechtsquellen genauer besprochen werden, welche für das Privatrecht von Bedeutung sind.

§ 7.

b) Commissorialische Decisionen *).

Die meisten und wichtigsten privatrechtlichen Bestimmungen enthalten die sog. commissorialischen Decisionen, d. i. die Entscheidungen der Commissarien, welche zu verschiedenen

*) v. Bunge's Rechtsgeschichte § 92.

Zeiten von der polnischen Regierung zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft und zur Abhelfung der Landesbeschwerden nach Curland gesandt wurden. Unter diesen Decisionen sind wiederum von vorzüglicher Wichtigkeit die von den Jahren 1617 und 1717. Erstere, zuletzt und am vollständigsten herausgegeben von C. v. Rummel. Dorpat 1848. 8. [a]), enthalten das unter dem Namen der Regimentsformel, Formula regiminis, bekannte Verfassungsgesetz in 52 §§, und die sog. curländischen Statuten, ein kurzes, Proceß, Civil- und Criminalrecht enthaltendes Gesetzbuch, von welchem weiter unten (§ 8) näher zu handeln ist. Die Decisionen vom J. 1717 sind mit einer deutschen Uebersetzung besonders herausgegeben von F. v. Klopmann. Mitau 1817. 8. Sie zerfallen, nach den beiden Hauptveranlassungen der Commission, in zwei Hauptabtheilungen: Decisiones ad gravamina und Decisiones ad desideria [b]). Besonders die letztere Abtheilung enthält viele, zunächst zwar den Proceß, aber auch das Privatrecht betreffende Bestimmungen. Zwar ist eine definitive Bestätigung dieser vom Herzog angefochtenen Decisionen vom J. 1717 durch den König nicht erfolgt; allein, wenn auch aus diesem Grunde die Wirksamkeit der publicistischen Bestimmungen dieses Gesetzes in Frage gestellt werden könnte,

---

a) In der unten (§ 10) erwähnten v. Rummel'schen Ausgabe der pilten'schen Rechtsquellen S. 107 fgg. werden in einem Nachtrage zum Theil nicht unwichtige Varianten nach einer Handschrift aus dem polnischen Reichsarchiv geliefert. Ueber die übrigen Abdrücke und Ausgaben s. Bunge a. a. O. § 92 u. 93.

b) Gewissermaßen als eine dritte, zwischen beiden stehende Abtheilung kann man die Decisiones ad additionalia ansehen, obschon diese eigentlich nur ein Anhang zur ersten Abtheilung, nämlich Entscheidungen über nachträgliche Beschwerden sind, die aber mit einer neuen Artikelfolge beginnen.

so ist doch jedenfalls die Geltung der darin enthaltenen processualischen und privatrechtlichen Verordnungen nie bezweifelt worden [c]).

§ 8.

Forts. Von den curländischen Statuten insbesondere *).

Die bereits oben (§ 7) erwähnten, in den commissorialischen Decisionen vom J. 1617 enthaltenen sog. curländischen Statuten führen die Ueberschrift: „Iura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae." Sie waren mithin ursprünglich ohne Zweifel bloß Entscheidungsnorm für Rechtsverhältnisse des Adels [a]). Allein mit der Zeit ist ihre verbindliche Kraft

---

c) Vergl. die Classificationsurtheile des curländ. Oberhofgerichts v. 19. Septbr. 1819 im D. Kupffer'schen Concurse № 29, v. 29. April 1830 im F. v. Rutenberg'schen Concurse № 27, und besonders v. 6. Juli 1832 im Gesevius'schen Concurse, № 2, wo es heißt: „— — wobei bemerkt werden muß, daß die comm. Decisionen v. 1717, als neueres Gesetz, allerdings den Statuten von 1617 derogiren, — — und daß die von — Ziegenhorn in seinem curländischen Staatsrecht erregten Zweifel gegen die Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden comm. Decisionen theils bloß rücksichtlich der von ihm durchgängig zu begünstigen versuchten Rechte der Herzoge vorgebracht worden, theils bei näherer Prüfung als ungegründet sich darstellen, indem er nicht nur selbst im § 248 des bezogenen Staatsrechts äußert, die Landschaft habe die Confirmation jener commissorialischen Decisionen erhalten, sondern auch die königl. Genehmigung derselben aus den Responsis v. 2. Juni 1718, v. 20. Novbr. 1744 und v. 10. Decbr. 1746 (Beilagen zu Ziegenhorn's Staatsrecht № 267, 332 u. 335) hervorgeht, selbst wenn man davon absehen wollte, daß die von der damaligen Oberherrschaft bestätigte und von der Kaiserin Catharina II. garantirte Compositionsacte vom J. 1793 die Aufrechterhaltung der commiss. Decisionen von 1717 wiederholt zugesichert hat, wozu noch kommt, daß die Rechtsgültigkeit jener Decisionen in privatrechtlicher Hinsicht nie in Zweifel gezogen, vielmehr toto die von den höchsten Instanzen anerkannt worden ist."

*) Bunge's Rechtsgeschichte § 93 fg. und besonders C. v. Rummel in dem Vorwort zu seiner Ausgabe der Acta commissionis de anno 1617. Dorpat 1848. 8.

— sowohl durch die Praxis [b]), als auch durch Gesetze [c]) — auf alle Stände ohne Ausnahme erweitert worden, so daß sie gegenwärtig — abgesehen von einigen, bloß auf den Indigenatsadel zu beschränkenden Bestimmungen [d]), — als Quelle des allgemeinen curländischen Privat-Landrechts erscheinen [e]). —

---

a) Freilich findet sich in einigen Texten in der Ueberschrift nach „nobilitatis" noch hinzugefügt „et incolarum."

b) Vergl. die Urtheile des curländ. Oberhofgerichts in Edictalsachen über den Nachlaß des OHGAdv. Sander v. 9. Juni 1822, in Appellationssachen Treuer wider Trautmann v. 28. Mai 1828 (hier sind die auf alle Stände ganz allgemein bezüglichen Paragraphen excerpirt: Neumann's Erbrecht S. 29 fg.), in Appellationssachen Rosenberger wider Sus. Carol. Harring, geb. Kolb, v. 2. Decbr. 1829. In letzterem heißt es unter Anderem: „daß die Statuten im Allgemeinen ein bindendes Gesetz für alle Stände Curlands sind, bedarf wohl keines Beweises, da sie immer als ein allgemeines Landesgesetz betrachtet und von jeher Hunderte von Urtheilen in Rechtssachen von Personen nicht adeligen Standes auf dieselben basirt worden sind. Zwar ist es nicht zu leugnen, daß viele in denselben enthaltene Rechtsinstitute, besonders die Intestaterbfolge betreffend, ihrer Natur nach, als bloß die Erhaltung des Adels in seinem Glanze bezweckend, nur auf diesen Stand anzuwenden sind, z. B. die §§, welche über die Gesammthandverträge und diejenigen, welche von dem weiblichen Geschlecht in Erbschaftsfällen handeln. Bloß in letzterer Hinsicht hat das OHG. in dem Sander'schen Edictalurtheile die Anwendbarkeit der Statuten nicht statthaft gefunden. Dies schließt aber deren Anwendung in einem andern Falle nicht aus, und es fehlt nicht an Beispielen, daß die Statuten, da wo es zweckmäßig war, auch auf die Erbschaftsangelegenheiten bürgerlicher Personen angewandt worden sind." — Die Polizeiordnungen von Bauske Tit. 2 § 2 und von Friedrichstadt Tit. 2 § 6 verweisen ausdrücklich auf die Statuten, als in den Städten gültige Rechtsquellen. S. unten § 18.

c) S. z. B. die Ausdehnung auf die Privatrechtsverhältnisse der Bauern in der Bauerverordnung v. 25. August 1817 § 62. Vergl. unten § 20 a. E.

d) S. oben Anm. b und unten im Erbrecht § 229, 244, 247, 250 fgg., 288, 291 fgg.

e) S. noch überhaupt v. Bunge, wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands gestaltet werden? (Riga 1833. 8.) S. 9; v. Rummel a. a. O. S. LI fg., und C. Neumann's Erbrecht S. 17 fg.

Der Urtext der curländischen Statuten ist nicht mehr vorhanden. In den bekannten Handschriften und Ausgaben derselben ist die Anzahl der Paragraphen, in welche der Text eingetheilt ist, verschieden. Dies hat theils in der verschiedenen Vertheilung des Textes unter die Paragraphen, theils darin seinen Grund, daß einige Handschriften und Ausgaben Artikel enthalten, welche in andern ganz fehlen [f]). In diesem Werke ist der der Urschrift wahrscheinlich am nächsten kommende, in 228 §§ vertheilte Text, wie er zuletzt von Rummel herausgegeben worden, zum Grunde gelegt; jedoch wird auch auf die darin fehlenden Artikel die gehörige Rücksicht genommen werden [g]).

§ 9.

c) Von den übrigen landrechtlichen Quellen.

Unter den übrigen Quellen des Landrechts sind für das Privatrecht hervorzuheben:

1) Die Landtagsschlüsse oder Landtagsabschiede, Lauda publica, seit 1618 [a]), d. i. diejenigen Bestimmungen, welche auf förmlichen Landtagen angeordnet und festgesetzt worden. Verschieden von ihnen sind die Landesschlüsse, welche auf einseitigen Landtagen, von den Landboten ohne Zuziehung des Herzogs, zu Stande gekommen; desgleichen die Conferentialschlüsse, d. i. Abmachungen des Adels auf

---

und bes. S. 28 fgg. Derselbe im Inland Jahrg. 1848 № 49 Sp. 1014 fg. und in den Erörterungen Bd. V. S. 151 fg.

f) Vergl. überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 622, 632 und 662; v. Rummel a. a. O. S. XLIII fgg.

g) S. unten § 83 Anm. f, § 117 Anm. b, § 121 Anm. n, § 179 Anm. n, § 207 Anm. d.

a) Die älteren Landtagsrecesse sind durch die Regimentsformel vom J. 1617 § 40 außer Kraft gesetzt worden.

sog. brüderlichen Conferenzen [b]). Auch nach der Vereinigung Curlands mit dem russischen Reiche werden sowohl auf Landtagen, als auf Conferenzen Beschlüsse gefaßt. Die Landtagsschlüsse bedürfen jedoch, sofern sie nicht auf die inneren oder öconomischen Angelegenheiten der Ritterschaft, sondern auf die allgemeinen Angelegenheiten des Landes Bezug haben, der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit und zum Theil selbst der Allerhöchsten Genehmigung [c]). — Die Landtagsschlüsse seit 1618 bis 1763 sind vollständig nicht im Druck erschienen. Seit 1763 dagegen werden sämmtliche Verhandlungen der Landtage nebst den Schlüssen durch den Druck veröffentlicht [d]).

2) Von geringerer Bedeutung für das Privatrecht sind die Curland betreffenden polnischen Reichsconstitutionen, die königlichen Rescripte und Responsa, die herzoglichen Reversalien, Compositionsacten ꝛc., die herzoglichen Privilegien, Gesetze und Verordnungen [e]). Unter den letztern ist etwa nur der vom Herzog Gotthard dem curländischen Adel am 20. Juni 1570 ertheilte Gnadenbrief (Privilegium Gotthardinum) auszuzeichnen.

§ 10.

3. Quellen des pilten'schen Landrechts *).

Die Hauptquellen des pilten'schen Privatlandrechts sind: 1) die Gesetze und Statuten des pilten'schen Kreises,

---

b) Vergl. überhaupt v. Bunge's Rechtsgeschichte § 91.

c) Allerhöchst bestät. Provincialrecht v. 1. Juli 1845 Bd. II. Art 328. Ueber die Beschlüsse des curländischen Creditvereins s. das Allerh. bestät. Creditreglement v. 24. Jan. 1830 § 9 und unten § 165 Anm. *)

d) Vergl. F. v. Klopmann's Anzeige von einer vollständigen Sammlung curländischer Landtagsacten. Mitau 1825. 4.

e) Vergl. v. Bunge a. a. O. § 91 u. 92.

*) v. Bunge's Rechtsgeschichte § 97 u. 98. Neumann's Erb-

welche von einem pilten'schen Edelmanne, Carl von Sacken [a]), entworfen und vom König Sigismund III. von Polen am 28. Octbr. 1611 bestätigt worden. Sie sind in vier Theile getheilt, deren jeder aus mehreren in einzelne Artikel zerfallenden Titeln besteht. Der zweite und dritte Theil handeln vom Privatrecht. Diese Statuten haben den curländischen vom J. 1617 zum Muster gedient, und stimmen in vielen Beziehungen mit denselben überein, schließen sich aber weit mehr als die curländischen dem alten livländischen Rechte an [b]). Obschon auch diese Statuten zunächst auf den Adel Rücksicht nehmen, so sind sie doch seit jeher als allgemeines Landrecht angesehen worden, wie sie denn schon in der Bestätigungsurkunde für ein solches, alle Einwohner des pilten'schen Districts bindendes Recht erklärt werden [c]). Herausgegeben sind sie nach der Urschrift, mit neuhochdeutscher Uebersetzung von E. v. Mirbach. Mitau (1767) 8. Einen Abdruck dieser Ausgabe nebst einigen Varianten hat geliefert C. v. Rummel. Dorpat 1850. 8.

2) Die Decisionen der nach Pilten gesandten Commissionen, worunter besonders die vom J. 1617 zu bemerken ist, welche die sog. pilten'sche Regimentsformel entwarf. Schon diese Regimentsformel ordnet die subsidiäre

---

recht § 7. v. Rummel's Vorwort zu seiner Ausgabe der pilten'schen Rechtsquellen.

a) Neumann a. a. O. S. 71 Anm. * und in den Erörterungen Bd. III. S. 333 Anm. 20 will auch dem ersten pilten'schen Landnotarius, Engelbrecht v. Mengden, einem Livländer, der später auch für Livland einen Landrechtsentwurf verfaßte, einen Antheil an den pilten'schen Statuten zuschreiben. Allein s. dagegen die wohlbegründeten Zweifel v. Rummel's a. a. O. S. XIV.

b) Vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. und v. Rummel l. c. S. XVI fgg.

c) Vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 152 fg. Anm. *)

Anwendung der curländischen oder orden'schen Statuten vom J. 1617 auch für Pilten an [d]). Seitdem im J. 1617 der pilten'sche Kreis mit dem übrigen Curland genauer verbunden worden, sind, in Beziehung auf das öffentliche Recht, die Gerichts- und Proceßform, die Bestimmungen der besonderen pilten'schen Rechtsquellen durch die eigentlich curländischen ganz verdrängt worden. In privatrechtlicher Hinsicht dagegen sollten die eigenthümlichen pilten'schen Gesetze zwar gültig bleiben [e]); indeß kommen die Abweichungen derselben von den orden'schen Rechtsquellen durch die Praxis immer mehr außer Gebrauch, so daß der Rechtszustand im Pilten'schen mit dem des übrigen Curlands sich immer mehr ausgleicht [f]).

---

d) Pilten'sche Regimentsformel Art. 6: „Si quid tamen ex legibus in Curlandiae et Semigalliae ducatu, auctoritate nostra commissoriali promulgatis, nobilitati districtus Piltensis usui esse possit, id, quantum ratio status districtus eiusdem patitur, ut in usum suum quoque nobilitas referat, potestatem illi facimus." v. Rummel a. a. O. S. XXIII fg. Uebrigens wurden auch andere Quellen des herzoglich curländischen Rechts, namentlich das Privilegium Sigismund Augusts vom J. 1561, schon früh im Pilten'schen geltend. Unionsdiplom v. 27. September 1685. Neumann im Inland Jahrg. 1850, № 36 Sp. 562 fg.

e) Patent der curländ. Gouvts-Regierung vom 22. April 1819 § 5: „In allen Rechtssachen, die entweder auf unbewegliches Vermögen Beziehung haben, oder aus Rechtsgeschäften herrühren, welche nach den in Curland oder Pilten bisher besonders geltend gewesenen Rechten beschlossen worden, sollen, in einem wie in dem anderen Falle, die dafür geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen als Regel für den richterlichen Ausspruch in Kraft bleiben; wobei jedoch, mit dem Eintritt der neuen Gerichtsabtheilung, die bisher in Curland üblich gewesene Proceßform allein bei allen Behörden, ohne Beimischung derjenigen abweichenden Formen, welche bei dem pilten'schen Gerichtsverfahren in Anwendung gestanden, ausgeübt werden soll."

f) v. Rummel a. a. O. S. X fgg. Dazu hat ohne Zweifel nicht wenig auch der Umstand beigetragen, daß die Gränzen der gegenwärtigen hasenpot'schen Oberhauptmannschaft keineswegs mit denen des

3) Die pilten'schen Landtagsschlüsse oder Lauda publica, bis zum J. 1817, seit welcher Zeit die pilten'sche Ritterschaft im Verein mit der curländischen landtagt. Sie sind bis jetzt noch ungedruckt.

---

ehemaligen pilten'schen Kreises zusammenfallen. S. oben § 1 Anm. b, und vergl. noch überhaupt v. Rummel's Acta commissionis de anno 1617 S. XLIX fgg. — Ein genaues Verzeichniß der Güter, welche den ehemaligen pilten'schen Kreis bildeten, wonach das in C. Neumann's Erbrecht S. 19 fg. befindliche zu verbessern, ist nach einer neueren Aufgabe Neumann's folgendes: Kirchspiel Ambothen: Diensdorff mit Seppen und Krohnen. Nodaggen und Wartagen. Assieten. Meschenecken. Preekuln's Assieten und Abelnecken auch Elkesem. Groß Dselden und Dselsgaln. Klein Dselden. Lehnen u. Muggerkaul. Groß Wormsathen. Klein Wormsathen. Alt Elkesem. Alschhof. Groß Windaushof. Klein Windaushof. Tuckumshof. Groß u. Klein Nikrazen. Backhusen und Deseln. Welden. Wibingen. Melsern. Aswicken. Nigranden. Pickuln. Ambothen. Wainoden und Bergbathen. Bathen und Gulben. Groß Dahmen. Klein Dahmen. Galkitten. Schmaisen. Rauden. Pleppen. Groesen. Dsirgen. Brinckenhof. — Kirchspiel Neuhausen: Katzdangen u. Groß Blendienen. Zilden. Sergemiten. Wangen. Berghof. Rudden. Alt u. Neu Seraten. Appussen. Laiden. Ehnau. Perbohnen. Oldenburg. Puhnen. Neuhausen. Pelzen (Alt u. Neu). Bojendorff. Paddern. Rudbahren u. Kandeln. Kalwen. Remmessen. — Kirchspiel Hasenpoth: Kickurn und Wallaten. Jamaiken. Schloß Hasenpothscher Krug. Plettenbergsche Gründe. Dserwen. Zierau. Akmen u. Raawen. Sallenen. Dubenalken. Langsehden. Alt u. Neu Laschen. Klein Laschen. Silleneeken. Korallen. Rokaischen. Bojen. Stackeldangen. — Kirchspiel Pilten: Edwahlen und Terwenden. Schlek. Popen und Anzen. Ugahlen. Pussen u. Ammeln. Pusseneeken. Sirgen. Tergeln. Zerrenden. Appussen. Ledicken. Laxdinen. Wensauscher Krug. — Kirchspiel Sackenhausen: Seemuppen. Ewangen. Schloßhof. Sackenhof. Wallhof. Rothenhof. Ostbach. Freiberg. Stembern. Münde. Neuhof. Bächhof. Strandhof. Charlottenberg. Labraggen. Ein Theil von Pewicken. 2 Virginahlsche Gesinde. — Kirchspiel Erwahlen: Lubb-Essern. Tingern. Sarkasten. Lubben. Oschen. Erwahlen. Nogallen. Sassmacken. Pobuschen. Puhnien. Sillen. Berghof. Zunzen. Limbuschen. Poperwahlen. Popraggen. Seßlauken u. Seemaln. Die Waldegahlenschen Peeken-Gesinde. — Kirchspiel Dondangen: sämmtliche Dondangensche Güter. — Kronsgüter: Kloster Hasenpoth. Pilten. Neuhausen. — Städte

§ 11.

4. Rechtsquellen aus der russischen Regierungszeit *).

Auch seit der Unterwerfung Curlands unter den russischen Scepter im J. 1795 ist das Privatrecht in mancher Beziehung durch die Gesetzgebung fortgebildet worden. Es ist dies geschehen

1) zunächst durch Allerhöchste Kaiserliche Gesetze, welche speciell für Curland erlassen worden [a]); aber auch

2) durch allgemeine russische Reichsgesetze, falls sie a) mittelst Allerhöchster Befehle namentlich auf Curland ausgedehnt wurden, oder b) sich auf russische Institute und Einrichtungen beziehen, welche in Curland ausdrücklich eingeführt worden sind [b]). Die übrigen russischen Reichsgesetze kommen zwar auch in Curland zur Anwendung; jedoch erst dann, wenn die besonderen curländischen Rechtsquellen — zu denen hier auch das gemeine deutsche Recht zu rechnen ist — nicht ausreichen [c]), also nur in subsidium; denn Provincialgesetze werden durch ein neues allgemeines Gesetz nicht abge-

---

Pilten und Hasenpoth. — Vergl. auch C. v. Rummel's Vormundschaftsrecht S. 52 und dessen Ausgabe der pilten'schen RQ. S. IX fg.; Neumann im Inland Jahrg. 1850 № 36 Sp. 561 fg.

*) v. Bunge's Rechtsgeschichte § 99 fgg. und dessen Repertorium Bd. I. Einleitung. Neumann's Erbrecht § 8.

a) Vergl. auch das Urtheil des curländ. OHG. v. 9. Decbr. 1830, in Appellationssachen Glogau wider Müller's Erben u. a. Urtheil v. 7. Septbr. 1820 in Bunge's und Madai's Erörterungen Bd. V. S. 77 fgg.

b) Urtheil des curländ. OHG. v. 30. April 1829 in Appellationssachen Kröger u. Conf. wider Abrahamsohn. Vergl. auch Bunge's Rechtsgeschichte § 100, und C. Neumann a. a. O. und in den Erörterungen Bd. I. S. 76.

c) Allerh. bestät. Provincialrecht v. 1. Juli 1845 Thl. I. Art. 2.

ändert, wenn in letzterem eine solche Abänderung nicht namentlich angeordnet ist [d]).

3) Durch Patente der curländischen Gouvernementsregierung.

Eine besondere Sammlung der für Curland erlassenen oder für diese Provinz auf andere Weise geltend gewordenen russischen Gesetze existirt nicht [e]). Bloße Repertorien sind:

1) G. F. Neander's Auszug aus den seit der Unterwerfung Curlands unter den Scepter Rußlands bis zum J. 1803 incl. im curländischen Gouvernement zur allgemeinen Nachachtung eröffneten Allerhöchsten Manifesten, Ukasen ꝛc. Mitau 1804. 8., nebst sieben, bis zum Jahre 1833 reichenden Fortsetzungen. Mitau 1805, 1807, 1809, 1817, 1824, 1830 und 1833. 8. [f]).

2) F. G. v. Bunge's chronol. Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Curland. 3 Bände. Dorpat 1823—26. 8.

§ 12.

Forts. Das Allerhöchst bestätigte Provincialrecht *).

Eine umfassende officielle Redaction des gesammten curländischen Privatrechts ist in der nächsten Zukunft zu erwarten. Die vom Kaiser Nicolaus begründete zweite Abtheilung Seiner Allerhöchst Eigenen Canzlei hat nämlich, nach Vollendung der wichtigsten Arbeiten für die Redaction der Reichsgesetze a),

---

d) Swod der Reichsgrundgesetze Art. 79, vergl. auch Art. 48.

e) Ueber die Sammlungen der allgemeinen Reichsgesetze s. unten § 15.

f) An einer weiteren Fortsetzung arbeitet jetzt der Ritterschaftsobereinnehmer W. v. Bolschwing.

*) Bunge's Rechtsgeschichte § 109—113.

a) S. unten § 15.

auch die Redigirung der selbstständigen Theile des Provincialrechts der Ostseegouvernements unternommen. Dieses letztere Werk wird umfassen: 1) die Behördenverfassung, 2) das Ständerecht, 3) das Privatrecht, 4) den Civilproceß und 5) den Criminalproceß. Die beiden ersten Theile sind vollendet, haben am 1. Juli 1845 die Allerhöchste Bestätigung erhalten, und mit dem 1. Januar 1846 die Gesetzeskraft beschritten. Das russische Original führt den Titel: »Сводъ мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ. Ч. 1 и 2. Спб. 1845. 8.«, die officielle deutsche Uebersetzung: „Provincialrecht der Ostseegouvernements. Th. 1 und 2. St. Petersburg 1845. 8." Durch dieses Provincialrecht sind die früheren bezüglichen Rechtsquellen, aus denen jenes geschöpft ist, außer Kraft gesetzt worden. Für die noch nicht redigirten Zweige dagegen, also namentlich auch für das Privatrecht, sind die bisherigen Quellen vorläufig gültig geblieben [b]).

§ 13.

5. Gewohnheitsrecht.

Das Gewohnheitsrecht in seinen verschiedenen Zweigen ist eine besonders für das Privatrecht wichtige und ergiebige Quelle [a]). Ueber das Wesen, die Erfordernisse, den Beweis

---

b) Allerh. Befehl v. 1. Juli 1845 und Su. v. 27. Jan. 1848.

a) Eine ausdrückliche Verweisung auf das Gewohnheitsrecht findet sich in den pilten'schen Statuten Th. 1. Tit. 2 Art. 10: „Die Richter sollen alle Sachen nach dem beschriebenen Recht entscheiden; wo ihnen aber dieses entstehet, sich aus ihren alten guten Gebräuchen und denen polnischen Statuten Rechts erholen." Ebenso wird in den der Unterwerfung des eigentlichen Curlands unter Polen vorhergehenden und sie festsetzenden Verträgen häufig der Gewohnheiten und Gebräuche als Rechtsquelle gedacht. S. z. B. die Schutzverträge v. 31. August 1559 und 14. Febr. 1560; die Vollmacht des livl. Adels zum Unterwerfungshandel

desselben ꝛc. ꝛc., gelten, in Ermangelung von Bestimmungen des einheimischen Rechts darüber, die gemeinrechtlichen Grundsätze. Erkenntnißquellen des curländischen Gewohnheitsrechts sind:

1) die Erkenntnisse oder Präjudicate der höchsten Gerichtsbehörden [b]), insbesondere des curländischen Oberhofgerichts [c]).

2) Die Schriften der Rechtsgelehrten; unter welchen besonders hervorzuheben ist

3) das Instructorium des curländischen Processes, im gemeinen Leben auch „die curländische Praxis" oder „der Schlendrian" genannt, von einem unbekannten Verfasser zwischen den Jahren 1733 und 1746 geschrieben, und zuerst im Druck herausgegeben von C. v. Rummel. Dorpat 1844. 8. Dieses, auch für das Privatrecht nicht unwichtige Werk hat durch den Gerichtsbrauch die Autorität einer förmlichen Rechtsquelle erlangt [d]).

4) Als eine nicht unwichtige Erkenntnißquelle der practischen Ansichten auch im Landrecht erscheint selbst das Bauer-

---

v. 12. Septbr. 1561; die provisio Ducalis v. 28. Novbr. 1561 Art. 6, das Privilegium Sigismund Augusts von dems. Datum Art. 4 (s. oben § 5 Anm. c).

b) Der Präjudicate gedenkt das Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 4: „— — ut — — provinciale ius, quo omnes provinciales teneantur, ex consuetudinibus, privilegiis, *latisque sententiis* ..... constituatur."

c) Ueber die für dieses Werk benutzte Präjudicatensammlung s. die Vorrede zu dieser Schrift.

d) Als solche wird es auch in dem Allerhöchst bestätigten Provincialrecht häufig angeführt; z. B. Th. I. Art. 1294, 96, 99, 1330, 31, 33, 35, 1425, 30, 31, 44 u. a. m. — Vergl. auch noch C. Neumann im Inland Jahrg. 1844 № 47 Sp. 756. Ueber das Geschichtliche s. die Vorrede zu v. Rummel's Ausgabe.

gesetzbuch vom J. 1817 e), welches, wenn es auch zunächst für den Bauerstand promulgirt ist, dennoch fast überall, wo nicht durch die bäuerlichen Verhältnisse besondere Abweichungen nothwendig wurden, im Privatrecht die in Curland allgemein geltenden Normen aufgenommen hat, und so mindestens eine sehr beachtenswerthe Hinweisung darauf giebt, in welchem Sinne man das Landrecht zur Zeit der Abfassung des Bauergesetzbuches aufgefaßt hat f).

§ 14.

III. Hülfsrechte: 1) gemeines deutsches Recht *).

Unter den Hülfsrechten, welche zur Anwendung kommen, wenn die einheimischen Rechtsquellen nicht ausreichen a), nimmt in Curland die erste Stelle ein

1) das gemeine deutsche Recht, in dem Umfange, wie es sich als Conglomerat des römischen, canonischen und ursprünglich deutschen Rechts seit dem Mittelalter in

---

e) S. darüber unten § 20.

f) v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 258. Neumann ebendas. Bd. I. S. 212, im Inland Jahrg. 1848 Sp. 1041, in dessen Erbrecht S. 18 fg. und S. 47. v. Rummel, das curländische Vormundschaftsrecht S. 18.

*) C. Neumann, Etwas über das römische und deutsche Recht, als das sog. Hülfsrecht in den Ostseeprovinzen ꝛc., in Bunge's und Madai's Erörterungen Bd. I. S. 70 fgg. Ueber die Gestaltung des Rechtszustandes ꝛc. im Inland Jahrg. 1846 № 46 u. 47. Neumann's curländ. Erbrecht § 3. F. G. v. Bunge, über die Anwendbarkeit der deutschen Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen, in den Erörterungen a. a. O. S. 289 fgg. Vergl. auch noch Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 14.

a) Ueber die Streitfrage, inwiefern überhaupt von Hülfsrechten die Rede sein könne, vergl. Neumann a. a. O. und im Inland Jahrg. 1845 № 19 Sp. 307 fgg., desgl. Bunge in den Erörterungen a. a. O. S. 290 Anm. 4.

Deutschland entwickelt hat. Die Reception des gemeinen Rechts schreibt sich zunächst aus der Zeit der Verbindung Curlands mit dem deutschen Reiche her, und ist ursprünglich durch Gewohnheit begründet [b]), in der Folge aber auch durch ausdrückliche Gesetze bestätigt worden [c]). Das Verhältniß des römischen, canonischen und deutschen Rechts zu einander, und die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit sind übrigens in Curland dieselben, wie in Deutschland [d]). Ohne daß man daher dem einen der Bestandtheile des gemeinen Rechts unbedingten Vorzug vor dem andern einräumen darf, muß man sie vielmehr als ein Ganzes in der Weise auffassen, wie es sich durch die Doctrin und Praxis von Jahrhunderten gestaltet hat [e]), und sich nur davor hüten, Institute deutschen Ursprungs nach Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen [f]).

§ 15.

2. Die russischen allgemeinen Reichsgesetze.

2) Daß die russischen allgemeinen Reichsgesetze, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf Curland ausgedehnt sind, in

---

b) S. überhaupt Bunge's Rechtsgeschichte § 66, 67, 96, 98.

c) Das Privilegium Sigismund Augusts v. 28. Novbr. 1561 Art. 4 bestätigt die iura Germanorum propria ac consueta. Bunge a. a. O. § 68 Anm. b u c. und § 90. S. auch unten § 18 a. E.

d) S. überhaupt G. v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die vor 1561 geltend gewesenen eigenthümlich deutschen Rechte dem römischen Codex vor, oder stehen sie demselben nach? (Mitau 1817. 8.) bes. § 39. Vergl. auch Ziegenhorn's curländisches Staatsrecht § 7.

e) v. Bock in den Erörterungen Bd. IV. S. 3 fg. Anm. 2. Neumann's Erbrecht S. 16 Anm. *.

f) Vergl. v. Engelhardt l. c. und besonders Neumann in den Erörterungen a. a. O. und im Erbrecht bes. S. 21.

subsidium, wenn nämlich alle bisher aufgeführten Rechtsquellen nicht ausreichen, zur Anwendung kommen, ist bereits oben (§ 11) angegeben worden. Hier sind daher nur noch die Quellen des russischen Rechts näher zu bezeichnen. Die Hauptquelle des heutigen Rechts ist das Reichsgesetzbuch, **Сводъ Законовъ**, in 15 Bänden, welches durch die zweite Abtheilung der Allerhöchst Eigenen Canzlei aus den bis dahin bestandenen einzelnen Gesetzen und Verordnungen [a]) in ein Ganzes redigirt, mit dem 1. Januar 1835 Gesetzeskraft erhalten, und im J. 1842 ergänzt und verbessert herausgegeben worden. Dazu erscheinen halbjährlich Supplemente, in welchen die neu erlassenen Gesetze nach dem System des Gesetzbuchs zusammengestellt sind. An die Stelle des ersten Abschnittes des 15. Bandes, welcher das System der peinlichen Gesetze enthält, trat das am 15. Mai 1845 Allerhöchst bestätigte „Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen“ [b]). Andere Fortsetzungen des allgemeinen Gesetzbuches [c]) sind für das Privatrecht ohne Interesse.

---

a) Eine vollständige, von der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei herausgegebene Sammlung aller seit dem Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch vom J. 1649 erlassenen Gesetze ist: **Полное собраніе Законовъ Россійскаго Государства. Спб. 1830. 4.** Sie geht bis zum Schluß des J. 1825, mit welchem eine zweite Sammlung beginnt, welche bis auf die neueste Zeit fortgesetzt wird.

b) Vergl. überhaupt Bunge's Rechtsgeschichte § 106 fgg. S. noch über das Verhältniß des allgemeinen russischen Criminalrechts zum provinciellen Privatrecht: R. v. Stoffregen, Erörterung eines Rechtsfalls, den zweimaligen Verkauf derselben Sache betreffend, in Ed. Osenbrüggen's Dorpater juristischen Studien (Dorpat 1849. 8.) S. 84 fgg., bes. S. 145 fgg. und C. Neumann im Inland Jahrg. 1850 № 8 Sp. 117.

c) Dahin gehört namentlich der Swod der Militärgesetze und der Gesetze über das Rechnungswesen.

§ 16.

3. Das polnische und das livländische Recht.

Als Subsidiarrechte Curlands pflegen noch angeführt zu werden:

3) das polnische Recht[a]), und namentlich wird in den pilten'schen Statuten[b]) ausdrücklich auf die polnischen Statuten als Hülfsquelle verwiesen. Allein wenn schon im Pilten'schen die polnischen Statuten — im Privatrecht mindestens — nie wirkliche Anwendung gefunden haben, so ist dies noch weniger im eigentlichen Curland der Fall gewesen[c]). Wohl aber ist das polnische Recht auch gegenwärtig insofern nicht ohne Bedeutung, als es auf die curländische Gesetzgebung während der herzoglichen Zeit von Einfluß gewesen, und daher mitunter zur Auslegung und Erläuterung der curländischen Rechtsquellen von Wichtigkeit ist[d]). Dieselbe Bedeutung, und aus denselben Gründen, hat auch

4) das livländische Recht, welches mithin auch nicht eigentlich zu den Hülfsrechten gezählt werden kann, weil es keine unmittelbare practische Gültigkeit in Curland hat[e]).

---

a) v. Ziegenhorn a. a. O. § 11. 118.

b) Th. I. Tit. 2. Art. 10. S. oben § 13 Anm. a. Wegen der Städte vergl. noch unten § 18 Anm. h.

c) Vergl. die commissorialischen Decisionen vom J. 1727.

d) Vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 236 fgg. S. 312. Bd. II. S. 72; Neumann im Inland Jahrg. 1848 № 49 Sp. 1039 fgg. und unten § 251, bes. Anm. d.

e) Urtheil des curländ. Oberhofgerichts v. 7. Septbr. 1820 in der v. Gantzkauw-Vietinghoff-Grafenthalschen Sache in den Erörterungen Bd. V. S. 77 fgg. S. auch oben § 5 und vergl. v. Engelhardt a. a. O. § 9 und § 38 a. E. Neumann's Erbrecht S. 22 Anm. S. 116, Derselbe in den Erörterungen Bd. III. S. 332.

Zweiter Artikel.

Quellen der curländiſchen Stadtrechte.

§ 17.

I. Begriff des Stadtrechts.

Stadtrecht iſt der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche in den Städten zur Anwendung kommen, und zwar erſtreckt ſich deſſen Wirkſamkeit auf alle der Gerichtsbarkeit der ſtädtiſchen Gerichte unterworfenen Perſonen [a]), ſo wie auf alle im Stadtgebiete belegenen Immobilien, ohne Rückſicht auf deren Beſitzer oder Eigenthümer, ſofern ſolche Immobilien als einzelne Sachen in Betracht kommen [b]).

§ 18.

II. Quellen der curländiſchen Stadtrechte *).

Mehreren Städten ſowohl des eigentlichen Curlands, als auch des pilten'ſchen Kreiſes, namentlich Windau, Goldingen, Libau, Haſenpoth, Pilten, war ſchon früh, ſpäter auch Mitau, der Gebrauch des rigiſchen Rechts verliehen [a]). Dasſelbe iſt aber — wohl ſchon ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert — überall

---

a) Urtheil des curländ. Oberhofgerichts v. 2. Decbr. 1829 in Appellationsſachen F. H. Harring wider die Erben der S. E. Harring, geb. Kolb.

b) Vergl. die Entſcheidung des Ordensmeiſters Wolter v. Plettenberg vom Sonnabend nach Bartholomäi 1511 in Betreff der von Adeligen beſeſſenen Häuſer in Goldingen. Commiſſorial. Deciſionen vom 2. Decbr. 1642; Responsum regium vom 5. Decbr. 1746 und Declaratio regia vom 3. Decbr. 1748. S. überhaupt unten § 21.

*) Bunge's Rechtsgeſchichte § 62, 95 u. 98 a. E. Neumann's Erbrecht S. 18.

a) S. die Nachweiſe im Einzelnen bei Bunge a. a. O.

außer Gebrauch gekommen, und hat sich nur noch in Libau erhalten [b]), wiewohl auch hier es nicht in seinem ganzen Umfange geltend ist, indem namentlich die eheliche Gütergemeinschaft des rigischen Rechts in Libau nie recipirt gewesen ist [c]). Statt dessen ist in allen Städten Curlands in privatrechtlicher Beziehung das Landrecht — und zwar in Hasenpoth und Pilten das pilten'sche, in den übrigen Städten das curländische — geltend geworden [d]) und bis auf den heutigen Tag geltend geblieben, nur mit einzelnen Ausnahmen, welche theils durch die Praxis [e]), theils durch besondere städtische Statuten begründet sind, welche zwar meist polizeiliche, aber auch nicht wenige privatrechtliche Bestimmungen enthalten. Solche statutarische Bestimmungen gehen, gleichwie in Libau das rigische Recht, so weit es recipirt ist, überall dem Landrechte vor [f]). Zu diesen städtischen Statuten gehören vorzugsweise die

---

b) S. z. B. die Appellationsurtheile des curländ. Oberhofgerichts v. 2. Decbr. 1829 in Sachen F. H. Harring wider die Erben der S. C. Harring, geb. Kolb, und v. 9. Febr. 1837 in S. Harring wider die Gebrüder H. J. und G. Neumann. Vergl. auch Neumann's Erbrecht a. a. O. und S. 10 Anm. *).

c) Vergl. das Urtheil des curländ. OHG. v. 3. Febr. 1750 in Appellationssachen der Concursgläubiger des Kaufmanns M. G. Braun.

d) Auch verweiset sowohl die bauske'sche Polizeiordnung Tit. 2. § 2, als auch die friedrichstädt'sche Tit. 2. § 6 und Tit. 19. § 2 (s. unten Anm. h) ausdrücklich auf die Landesstatuten, so wie die mitau'sche Polizeiordnung Tit. 45 auf die Landesrecesse, als in den Städten anzuwendende Rechtsquellen.

e) S. z. B. das Instructorium des curländ. Processes Th. I. Tit. 1. Th. II. Cap. 4—6 u. 8.

f) Nach dem auch in Curland recipirten Grundsatz: Stadtrecht bricht Landrecht. S. das in der Anm. b angeführte Urtheil v. 9. Febr. 1837. Die oben Anm. d angeführten Quellencitate sprechen sich gleichfalls unzweideutig darüber aus, daß das Landrecht nur subsidiarisch gelten solle. S. unten Anm. h.

Polizeiordnungen der Städte Mitau vom 5. Septbr. 1606, Bauske vom 1. Auguſt 1635 und Friedrichſtadt vom 15. Jan. 1647. Alle drei, beſonders die beiden letzteren, welche auch Manches aus dem lübiſchen Stadtrecht vom J. 1586 (zum Theil Wort für Wort) aufgenommen haben, ſind nahe einander verwandt und ſtimmen in manchen Artikeln wörtlich unter ſich überein. — Minder bedeutend für das Privatrecht ſind die Bauerſprachen der Städte Windau v. 10. Febr. 1694 und Goldingen vom 20. Mai 1695. — In Jacobſtadt, wo früher das magdeburgiſche Weichbild galt, iſt dieſes auch außer Gebrauch gekommen, und das Landrecht an deſſen Stelle getreten. Die obgenannten Polizeiordnungen und Bauerſprachen ſind noch ungedruckt g). — Daß übrigens in allen Städten mit dem Landrecht auch das gemeine deutſche Recht, desgleichen das ruſſiſche Recht, Gültigkeit gewonnen, verſteht ſich von ſelbſt, iſt aber auch in einzelnen Rechtsquellen noch überdies ausdrücklich anerkannt h).

---

g) Das Nähere ſ. bei Bunge a. a. O.

h) Mitau'ſche Polizeiordnung Tit. 1: „— — daß ſie (der Rath) — — fürgebrachte Sachen nach gemeinen beſchriebenen Kayſer-Rechten, üblichen Gewohnheiten und unſern Landesreceſſen erörtern und entſcheiden, aber dieſe unſere Polizeiordnungen und andere Unſere Statuten und Satzungen, ſo ſchon von Uns gemacht, oder künftig gemacht werden möchten, fleißig und äußerſt halten." Daſ. Tit. 45: „— — — daſſelbe laſſen Wir bey Verordnung der allgemeinen beſchriebenen Kaiſerlichen Rechte, ſo fern denſelben durch unſere Landesreceſſe und landübliche Gewohnheiten nicht derogirt und abgebrochen wird." In der bauske'ſchen P.O. Tit. 2 § 2 werden die Richter angewieſen, daß ſie „die Sachen nach den Statuten, da ſich's ſchicket, ſowohl andern Kayſerlichen Rechten, als Landesgebräuchen und dieſer Polizey-Ordnung nach richten und verabſcheiden ſollen." Friedrichſtädter Polizeiordnung Tit. 2 § 6: „Ferner wollen Wir, daß der Friedrichſtädt'ſche Rath — — — die Sachen nach dieſer Polizey, hieſigen Landes-Statuten und Gebräuchen, ſowohl Polniſchen oder Preußiſchen als Kayſer- und Sachſen-Rechte, da es der Caſus erforderte und

Dritter Artikel.

Quellen des curländiſchen Bauerrechts.

§ 19.

I. Begriff des Bauerrechts.

Das Bauerrecht enthält diejenigen Rechtsnormen, nach denen die Rechtsverhältniſſe der Bauern in Curland zu beurtheilen ſind. Den Beſtimmungen des Bauerprivatrechts ſind aber nicht nur die eigentlichen Bauern, welche früher leibeigen waren, — die Mitglieder der Bauergemeinden, — unterworfen [a]), ſondern auch

1) alle übrigen auf dem Lande anſäßigen Perſonen niedern Standes — auch Ausländer [b]) —, welche unter der Patrimonialjurisdiction des Adels geſtanden [c]), und

---

ſich ſchickte, richten und verabſcheiden ſollen." Daſ. Tit. 19 § 2: „Wegen Verjährungen der Rechnungen, Obligationen und anderer Dinge wird es bei hieſigen Landes-Statuten und Polniſchen Cron-Rechten gelaſſen." In Betreff des polniſchen und ebenſo des preußiſchen Rechts gilt übrigens für Friedrichſtadt gegenwärtig dasſelbe, was hinſichtlich des erſteren von dieſen Rechten oben § 16 in Beziehung auf das Landrecht bemerkt worden iſt.

a) Curländ. deſin. Bauergeſetzbuch § 61.

b) Predloſhenie des Generalgouverneurs von Liv-, Eſth- u. Curland v. 31. Juli 1831.

c) BGB. § 195 u. 214 P. 4. Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten v. 22. Juni 1823. Regierungspatent v. 2. Auguſt 1823. Dahin gehören namentlich auch die auf dem Lande wohnenden Juden (Vorſchr. der Einführungscommiſſion der BV. v. 31. Mai 1825), die Fleckenbewohner (Vorſchr. derſelben v. 7. Febr. 1822), und überhaupt alle kopfſteuerpflichtigen Individuen, wenn ſie auch früher zu einer Kaufmannsgilde geſteuert (Vorſchr. derſelben v. 30. Decbr. 1832); nicht aber Ehrenbürger, da ſie die Rechte der Exemten haben (Regierungsbefehl v. 25. Juli 1839).

2) die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militärs niedern Ranges (Unterofficiere und Soldaten), welche sich auf dem Lande niedergelassen [d]).

§ 20.

II. Quellen des curländischen Bauerrechts *).

Die Hauptquelle des Bauerrechts ist das am 25. August 1817 Allerhöchst bestätigte Gesetzbuch für die curländischen Bauern. Es besteht aus zwei Theilen: der Bauerverordnung für den transitorischen und der für den definitiven Zustand [a]). Der letztere Theil ist das eigentliche Gesetzbuch und zerfällt in drei Bücher, von denen das zweite das curländische Bauerprivatrecht enthält. Officielle Drucke erschienen beim Senat in St. Petersburg, sowohl russisch als deutsch. 1817 fol. Außerdem bloß deutsch. Mitau 1819. 4.

Von den späteren, zur Ergänzung und Abänderung der Bauerverordnungen erlassenen Gesetzen sind einzelne durch Regierungspatente publicirt worden [b]). Eine vollständige Sammlung derselben existirt nicht, wohl aber ein alphabetisches Repertorium darüber von L. v. Bienenstamm: Sammlung der zur Erläuterung und Ergänzung der curländischen Bauerverordnung von den curländ. Gouvernements-Autoritäten ꝛc. ꝛc.

---

d) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 26. Septbr. 1843.

*) Bunge's Rechtsgeschichte § 115 fg.

a) S. die allgemeinen Bestimmungen über die Promulgation und Anwendung der curländ. Bauerverordnung § II—V.

b) Die durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 2. August 1829 angeordnete combinirte Redaction der Bauerverordnungen aller drei Ostseegouvernements ist bisher nicht zu Stande gekommen. Vergl. auch noch das Allerhöchst bestätigte Provincialrecht v. 1. Juli 1845 Th. I. Art. 3 a. E.

erlaſſenen Vorſchriften und Verordnungen. In alphab. Auszügen. 2. Aufl. Mitau 1844. 8.

In Fällen, für welche das in der Bauerverordnung enthaltene Privatrecht keine ausreichenden Beſtimmungen enthält, kommt als Subſidiarrecht das allgemeine curländiſche Landrecht zur Anwendung [c]).

Vierter Artikel.

Von der Colliſion der Geſetze und von der Methode.

§ 21.

1. Colliſion der Geſetze und zwar 1) der verſchiedenen Provincialgeſetze unter einander.

Bei der Aufzählung der Quellen des curländiſchen Rechts iſt nicht nur bereits das Verhältniß angegeben worden, in welchem die Quellen deſſelben Rechtsgebietes (des Landrechts, Stadtrechts, Bauerrechts) zu einander ſtehen, indem hier zunächſt die hülfsrechtlichen den hauptrechtlichen nachſtehen, unter letzteren aber vor Allem die Regel: »Lex posterior derogat priori« entſcheidet [a]); — ſondern es iſt auch, durch genauere Angabe des Umfangs der Wirkſamkeit der verſchiedenen Rechte (§ 4, 17 und 19), deren Verhältniß unter einander im

---

c) Def. BGB. § 62: „In Fällen, für welche das curländiſche Bauerprivatrecht keine Vorſchrift enthält, ſoll nach den für Curland zur Nachachtung publicirten Ukaſen, den Statuten, commiſſorialiſchen Deciſionen, Landtagsſchlüſſen und den übrigen in Curland geltenden Rechten entſchieden werden." — Ueber die Wichtigkeit des Bauerrechts für das allgemeine Landrecht ſ. oben § 13 № 4.

a) Auch im Uebrigen gelten hier ganz die Grundſätze des gemeinen Rechts.

Wesentlichen festgestellt. Es kommt nämlich dabei in persönlicher Beziehung auf den Stand, das Domicil und die Gerichtsbarkeit an; bei Immobilien auf deren Belegenheit [b]). Ueber die Collisionsfälle bei Rechtsgeschäften, an denen Personen verschiedenen Standes, oder an verschiedenen Orten domicilirende oder verschiedener Jurisdiction unterworfene Individuen Theil nehmen, gelten im Ganzen die gemeinrechtlichen Grundsätze [c]); das Provincialrecht stellt nur so viel fest, daß Rechtsverhältnisse zwischen Bauern und Personen andern Standes stets nach Bauerrecht beurtheilt werden müssen [d]); außer in Fällen, wo der Beklagte dem städtischen Gerichtszwange unterliegt, und welche daher von der competenten Stadtbehörde nach Stadtrecht zu entscheiden sind [e]).

§ 22.

2) Collision der Provincialgesetze mit den russischen Reichsgesetzen.

Die neuere russische Gesetzgebung [a]) hat die Frage über die Anwendbarkeit der finnländischen und polnischen, so wie

---

b) Vergl. die curländ. Statuten § 175 und Neumann's Erbrecht S. 39.

c) S. C. F. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht § 34 — 37. C. G. v. Wächter im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 24 S. 230 fgg., Bd. 25 S. 1 fgg., 161 fgg. und 361 fgg. W. Schäffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts. Frankf. a. M. 1841. 8. F. C. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. VIII. Berlin 1849. 8.

d) Curländ. BGB. § 371, 373, 408. Vorschrift der Einführungscommission der BB. v. 22. Septbr. 1820.

e) Regierungsbefehl v. 17. Febr. 1836.

a) Zunächst bestimmte ein Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten v. 3. April (S.U. v. 30. April) 1840 über Collisionsfälle zwischen den Reichs- und Provincialgesetzen, sodann ein RRG. v. 8. April (S.U. v. 4. Mai) 1843 über die Collision der russischen und finnländischen, endlich ein RRG. v. 5. Juli (S.U. v. 3. August) 1844 über die der russischen

der Particularrechte einzelner Provinzen des russischen Reiches auf Personen, welche sich in jenen Ländern und Provinzen nur zeitweilig aufhalten, so wie umgekehrt der allgemeinen russischen Reichsgesetze auf Finnländer, Polen und Provincialen, welche sich temporell im Reiche befinden, normirt, und ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß Immobilien stets nach den Gesetzen des Orts, wo sie belegen sind, zu beurtheilen seien [b]). In Betreff des beweglichen Vermögens einer Person dagegen sollen die Gesetze ihres Domicils entscheiden [c]), und, wenn jemand kein beständiges Domicil hat, die Gesetze seines Geburtsortes [d]). Die Gesetze desjenigen Orts, an welchem sich jemand nur temporell aufhält, haben auf seine Rechtsverhältnisse keine Anwendung [e]); selbst wenn sich solche Personen als Beamte im Dienste in einer mit besondern Rechten versehenen Provinz aufhalten, so ändert dies nicht ihre Rechte und Verbindlichkeiten in privatrechtlicher Beziehung, wenn sie nicht ausdrücklich ihre Absicht erklärt haben, sich beständig in einer solchen Provinz niederlassen zu wollen, oder wenn nicht nach dem Provincialrecht ihr Dienst als förmliche Niederlassung angesehen wird [f]).

---

und polnischen Gesetze. Alle drei Gesetze beruhen im Wesentlichen auf durchaus gleichen Principien; im Einzelnen aber enthalten die beiden letzteren genauere Bestimmungen, und da in denselben auch auf die mit besonderen Rechten versehenen Provinzen des Reichs Rücksicht genommen wird, so dürfen sie ohne Zweifel auch in Beziehung auf das erste Gesetz vom J. 1840 als correctorische Gesetze angesehen werden.

b) RRG. v. 1840 § 10, v. 1843 u. 1844 § 9.

c) Alle drei Gesetze im § 1.

d) RRG. v. 1843 u. 1844 § 8. Dies muß wohl gegenwärtig auch für Curland gelten (s. Anm. a), während das RRG. v. 1840 für diesen Fall die Geltung der allgemeinen Reichsgesetze anordnete.

e) Alle drei Gesetze § 1 vergl. mit § 2.

f) RRG. v. 1840 § 2.

§ 23.

II. Methode.

Es ist bereits oben (§ 2) angegeben worden, daß Gegenstand dieses Werkes zwar das gesammte curländische Privatrecht ist, aber nur insofern es auf Quellen einheimischen Ursprungs beruht, so daß mithin die Subsidiarrechte, — das gemeine deutsche Recht und das russische Reichsrecht — von der Darstellung ausgeschlossen werden; nur die Gränze, wo ihre Gültigkeit beginnt, und wie weit sie reicht, wird überall anzugeben sein [a]).

Wiewohl die vier verschiedenen Rechtsgebiete: des curländischen und des pilten'schen Landrechts, der Stadtrechte und des Bauerrechts, neben einander bestehen, und daher jedes derselben eine abgesonderte Behandlung erheischte [b]), so ist doch — wegen der häufigen Uebereinstimmung der verschiedenen Quellen unter einander — eine vereinte Darstellung nicht nur möglich, sondern es wird auch eine solche — wenn sie nicht ganz fragmentarisch werden soll — bei der Dürftigkeit der einheimischen Rechtsquellen selbst nothwendig, namentlich bei einer systematischen Darstellung, wie die gegenwärtige, bei der es auf Kürze und Uebersichtlichkeit vor Allem ankommt.

Endlich ist es bei diesem Werke vorzugsweise auf Darstellung des heutigen practischen Rechts abgesehen; rechtsgeschichtliche Einleitungen werden daher bloß bei denjenigen Instituten erforderlich sein, wo solche zum Verständniß des practischen Rechts unentbehrlich sind.

---

a) In Fällen, wo bei gemeinrechtlichen Controversen die Praxis sich für eine Meinung entschieden hat, wird solches stets angeführt werden.

b) Bunge, über den Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands ꝛc. S. 1 fgg 21 fgg. 41.

Dritter Titel.

Hülfsmittel und Litteratur.

§ 24.

1. Hülfsmittel: 1) überhaupt.

Die Hülfsmittel des curländischen Privatrechts sind theils demselben eigenthümlich, theils hat es sie mit dem deutschen Privatrecht gemein. Eine Aufzählung der letzteren dürfte hier um so entbehrlicher sein, als man sie in allen neueren Lehrbüchern des gemeinen deutschen Rechts findet. Es wird hier daher eine Angabe der besten dieser Lehrbücher genügen:

C. F. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht. 5. Aufl. Göttingen 1845. 8. — C. J. A. Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts. 7. Ausg. Regensburg 1847. 8. — R. Maurenbrecher's Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. Bonn 1834. 8. Zweite Bearb. Bd. I. Ebendas. 1840. 8. — G. Phillips' Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 3. Ausg. Berlin 1846. 8. — C. W. Wolff's Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. I. Göttingen 1843. 8. — G. Beseler's System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. I. Leipzig 1847. 8. — C. F. Gerber's System des deutschen Privatrechts. Abth. 1 u. 2. Jena 1848 u. 1849. 8.

C. F. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausg. Göttingen 1843 u. 44. 4 Bde. 8.

§ 25.

2) Geschichtliche Hülfsmittel.

Dahin gehört:

1) die Geschichte Curlands überhaupt.

Ueber deren Litteratur vergl. die bekannten litterarhistorischen Schriften von C. F. Gadebusch, C. E. Napiersky u. J. Paucker a).

a) S. überhaupt die näheren Nachweise in Bunge's Rechtsgeschichte § 3 fgg. 9 fgg.

Die Hauptwerke über Curlands Geschichte sind: G. C. v. Ziegenhorn's geschichtliche Einleitung in sein curländisches Staatsrecht S. 4—106, L. A. Gebhardi, Geschichte des Herzogthums Curland u. Semgallen. Halle 1789. 4., und besonders C. W. Cruse, Geschichte Curlands unter den Herzögen. 2 Bde. Mitau 1833 u. 1837. 8.

2) die curländische Rechtsgeschichte.

Sie ist nur in Verbindung mit der liv- und esthländischen abgehandelt worden, und zwar zunächst in der von der zweiten Abtheilung der Eigenen Canzlei Sr. Kaiserl. Majestät herausgegebenen Einleitung in das Allerhöchst bestätigte Provincialrecht: Историческія свѣдѣнія объ основаніяхъ и ходѣ мѣстнаго законодательства губерній остзейскихъ и пр. 3. Bdchen. St. Petersb. 1845. 8., auch deutsch unter dem Titel: Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provincialrechts in den Ostseegouvernements. — Allgemeiner Theil: 1) Geschichte. 2) Rechtsquellen. 3) Codification seit 1710. Besonderer Theil: 1) Behördenverfassung. 2) Ständerecht. 2 Bde. St. Petersburg 1845. 8. Eine ähnliche Uebersicht der Geschichte des Privatrechts, so wie des Civil- und Criminalprocesses ist demnächst zu erwarten. — Außerdem gehört hierher: R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum J. 1561. Dorp. u. Leipz. 1836 8. und F. G. v. Bunge's Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval 1849. 8.

3) Geographie und Statistik Curlands.

P. E. v. Keyserling und E. G. v. Derschau, Beschreibung der Provinz Curland. Mitau 1805. 4. — H. v. Bienenstamm's geographischer Abriß der drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Riga 1826. 8. Der Curland betreffende Abschnitt erschien in einer neuen Ausgabe unter dem Titel: Neue geographisch-statistische Beschreibung des Gouvernements Curland ꝛc. von H. v. Bienenstamm. Durchgesehen von E. A. Pfingsten. Mitau u. Leipzig 1841. 8. — P. A. F. K. Possart's Statistik und Geographie des Gouvernements Curland. Stuttgart 1843. 8.

§ 26.

3) Juridische Hülfsmittel.

Dahin gehören:

1) die anderweiten, übrigens bis jetzt nur wenig bearbeiteten Zweige des curländischen Rechts.

Nur auf dem Gebiete des älteren Staatsrechts giebt es eine reichhaltige Litteratur, welche am vollständigsten sich verzeichnet findet in J. C. Schwartz, Bibliothek curländischer und pilten'scher Staatsschriften. Mitau 1799. 8. Auch für das Privatrecht ist von Bedeutung das bereits öfters angeführte Werk von C. G. v. Ziegenhorn: Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772. fol. — Noch ist hier anzuführen: F. G. v. Bunge's Einleitung in das liv-, esth- und curländ. Recht. (Unvollendet: Dorpat 1832. 8.) — Dessen Darstellung des russischen Handelsrechts, mit Rücksicht auf die deutschen Ostseeprovinzen. Riga 1829. 8. — Eine Bearbeitung des curländischen Civilprocesses ist von H. Bröbrich zu erwarten.

2) Die Privatrechte verwandter Staaten und Länder:

a) Deutsches Privatrecht. S. oben § 24.

b) Liv- und esthländisches Privatrecht.

F. G. v. Bunge, das liv- und esthländische Privatrecht, wissenschaftlich dargestellt. 2. Aufl. Reval 1847 u. 1848. 2 Bde. 8.

c) Polnisches Recht.

W. A. Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte. Aus dem Poln. übersetzt von F. J. Buß und M. Nawrocki. 4 Bde. Stuttg. 1835—39. 8. — Th. v. Ostrowsky, Civilrecht der polnischen Nation. Aus dem Poln. übersetzt von F. B. Bröcker. Berlin u. Leipzig 1797 u. 1802. 8.

d) Russisches Recht.

S. das oben § 15 angeführte Reichsgesetzbuch oder Swod. — Ueber die ältere Litteratur vergl. F. G. v. Bunge's Versuch einer Geschichte des Studiums und der Litteratur des russischen Rechts ꝛc. in C. J. A. Mittermaier's und C. S. Zachariä's Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Bd. II. S. 440—464 und Bd. III. S. 97—136. — Ein neueres, nach dem Swod bearbeitetes Lehrbuch des russischen Privatrechts ist: Начертаніе Россійскаго гражданскаго права, составл. *А. Кранихфельдомъ*. Спб. 1843. 8.

§ 27.

II. Litteratur des curländischen Privatrechts.

Für die wissenschaftliche Bearbeitung des curländischen Privatrechts ist bis jetzt nur wenig geschehen [a]). Als Ganzes

a) Aus früherer Zeit ist allenfalls zu nennen des pilten'schen Land-

iſt es nur in academiſchen Vorleſungen auf der Univerſität Dorpat [b]) behandelt worden, an welcher früher eine beſondere außerordentliche Profeſſur für das curländiſche Recht beſtand [c]), welche zuerſt von Fr. Caſ. Kleinenberg von 1803 bis 1813 [d]), dann von Fr. Lampe von 1813 — 1814 [e]) bekleidet wurde. Die ſpäter errichtete Profeſſur der vereinten Provincialrechte [f]) verſah F. G. v. Bunge von 1831 — 1842, früher — ſeit 1823 — Privatdocent [g]). Von ihm rührt ein „Grundriß des curländiſchen und pilten'ſchen Privatrechts" Dorpat 1825. 8. her. — Gegenwärtig hält Vorleſungen über das curländiſche Privatrecht C. C. L. v. Rummel, von 1841 an Privatdocent, ſeit 1848 außerordentlicher Profeſſor der Provincialrechte [h]). — In neueſter Zeit — ſeit 1842 — hat man auch

---

raths H. U. Freih. v. Blomberg (geb. 1745, geſt. 1813) noch ungedruckter „Verſuch einer Erklärung der curländiſchen Statuten", der ſich übrigens faſt nur auf die Ergänzung der Statuten aus dem gemeinen Recht beſchränkt.

b) Auch am academiſchen Gymnaſium zu Mitau wurden ſeit 1775 juriſtiſche Vorleſungen, aber nur über das römiſche Recht, gehalten. Vergl. Bunge's Rechtsgeſchichte § 96.

c) Allerhöchſt beſtät. Statut der Univerſität Dorpat v. 15. Septbr. 1803 § 84.

d) Geb. zu Barbern in Curland d. 9. März 1754, geſt. zu Dorpat d. 13. Febr. 1813. Ein von ihm auf Subſcription angekündigtes Lehrbuch des curländiſchen Provincialrechts iſt nicht erſchienen.

e) Geb. zu Dresden 1781, geſt. zu Dorpat am 11. Auguſt 1823. Seine Vorleſungen über das curländiſche Recht ſetzte er auch fort, nachdem ihm im J. 1814 die Profeſſur des Staats- und Völkerrechts zugetheilt worden war.

f) Allerh. beſtät. Univerſitätsſtatut v. 4. Juni 1820 § 74.

g) Geb. zu Kiew am 1. März 1802.

h) Geb. zu Kloſter-Haſenpoth am 1. Novbr. 1812. Von ihm iſt demnächſt eine Bearbeitung des curländiſchen Vormundſchaftsrechts zu erwarten, von welcher bereits ein Vorläufer, die einleitenden Lehren enthaltend, erſchienen iſt.

an der Rechtsschule zu St. Petersburg selbstständige Vorträge über die Provincialrechte zu halten begonnen: der Docent M. G. Henzschel[i]) gab zu dem Behuf ein „Programm der Vorlesungen über liv-, esth- und curländisches Provincialrecht. St. Petersb. 1844. 8." heraus.

Am meisten gefördert ist die Wissenschaft des curländischen Privatrechts in neuester Zeit durch einzelne Abhandlungen v. Bunge's, C. O. v. Madai's[k]) und ganz besonders C. A. Neumann's[l]) in den „theoretisch-practischen Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten" Bd. I—IV. Bd. V. Hft. 1—3. 1839—1851. 8. Einzelne Beiträge zum curländischen Privatrecht finden sich auch in E. G. v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. 2 Bde. Riga 1822 u. 1824. 8., und in der Zeitschrift „das Inland", welche — von F. G. v. Bunge begründet — seit 1836 in Dorpat erscheint; desgleichen in den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst. 2 Bde. Mitau 1819 u. 1822. 4. — Das letzte Jahr (1849) endlich brachte uns eine Monographie über einen der wichtigsten Zweige des curländischen Privatrechts, das Erbrecht, von C. A. Neumann.

---

i) Geb. zu Pirna am $^{9}/_{20}$. Septbr. 1798.

k) Geb. zu Halle am $^{17}/_{29}$. Mai 1809, von 1837—43 Professor in Dorpat, starb in Gießen d. $\frac{23.\ \text{Mai}}{4.\ \text{Juni}}$ 1850.

l) Geb. zu Goldingen am 16. Juli 1809.

System
des
curländischen Privatrechts.

Erstes Buch.
Personenrecht.

Erster Titel.
Von den natürlichen Zuständen.

§ 28.
I. Rechte der Embryonen.

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß Embryonen so oft als schon Geborne betrachtet werden, als von ihrem Vortheil die Rede ist, gilt auch in Curland a), und kommen Anwendungen desselben in Beziehung auf das Erbrecht auch in den einheimischen Rechtsquellen vor, welche überdies mancherlei Bestimmungen enthalten, welche den Schutz der persönlichen Existenz der Embryonen bezwecken. Dahin gehört —

a) Vergl. Neumann's curländ. Erbrecht S. 141 u. 183.

abgesehen von den criminalrechtlichen Vorschriften über Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und dgl. — die Verordnung, daß unverheirathete Frauenzimmer, wenn sie schwanger sind, nicht durch das Tragen von Hauben oder Schürzen ausgezeichnet werden dürfen, um nicht durch die Furcht vor einer solchen Auszeichnung die Verheimlichung der Schwangerschaft, oder gar Kindermord u. dgl. zu veranlassen [b]). Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, die bemerkte Schwangerschaft ihrer unverheiratheten weiblichen Dienstboten der Polizeibehörde sofort anzuzeigen [c]). Die Prediger endlich sind angewiesen, zweckmäßige Ermahnungen und Belehrungen in ihrer Gemeinde ergehen zu lassen, vor der Verheimlichung der Schwangerschaft zu warnen, und sich aller öffentlichen Rügen der unehelich Schwangern zu enthalten [d]).

Das Bauerrecht legt Jedem, der von der Schwangerschaft einer Unverehelichten Kenntniß erhält, die Verpflichtung auf, davon gehörigen Orts Anzeige zu machen, und erklärt das Schimpfen einer geschwächten Person für eine strafbare Verbalinjurie [e]).

§ 29.

II. Rechtsfähigkeit überhaupt, insbesondere der Geisteskranken und der öffentlich erklärten Verschwender.

Hinsichtlich der Erfordernisse zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, so wie rücksichtlich der durch körperliche Mängel

---

b) Senatsukas vom 5. Mai 1797. Befehl der curländ. Gouvernementsregierung vom 5. Decbr. 1804.

c) Patent der Gouvernementsregierung vom 16. Decbr. 1824.

d) Befehl des curländ. Consistoriums vom 11. Mai und 13. Decbr. 1804.

e) Bauergesetzbuch § 345.

verminderten Rechtsfähigkeit müſſen — da die einheimiſchen Rechtsquellen darüber ſchweigen — die Grundſätze des gemeinen deutſchen Rechts zur Anwendung kommen.

Die Geiſteskranken werden in den einheimiſchen Geſetzen ausdrücklich in eine Categorie mit den Minderjährigen gebracht, und ſollen, ſo lange die Krankheit dauert, unter Vormundſchaft ſtehen [a]). Bei der der Beſtellung der Vormundſchaft vorausgehenden Unterſuchung des Geiſteskranken müſſen die Vorſchriften des ruſſiſchen Reichsrechts beobachtet werden [b]). Die Geſetze ſchließen Geiſteskranke von der Teſtamentifaction aus [c]) und laſſen gegen ſie keine Verjährung laufen [d]). Im Uebrigen ſind in Betreff ihrer Rechtsfähigkeit, ſo wie der Vormundſchaft über ſie die Grundſätze des gemeinen Rechts in Anwendung zu bringen. Die durch das Letztere angenommene Gleichſtellung der öffentlich erklärten Verſchwender mit den Geiſteskranken gilt auch in Curland [e]), deſſen einheimiſche Rechtsquellen — abgeſehen von dem Bauerrecht [f]) — im Uebrigen keine Beſtimmungen darüber enthalten.

§ 30.

Fortſetzung. Bauerrecht.

Auch das Bauerrecht ſchreibt vor, daß blödſinnigen, wahnſinnigen und (geiſtes-)ſchwachen Perſonen, desgleichen

a) Curländ. Statuten § 66: „Pupilli usque ad annum vigesimum primum, furiosi autem in perpetua tutela, donec morbus perstiterit, esse debent“

b) Swod der Civilgeſetze (Bd. X.) Art. 339 fgg.

c) Curländ. Stat. § 174. S. unten § 271.

d) Daſ. § 151. S. unten § 61.

e) Vergl. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 587.

f) S. unten § 30.

schlechten Haushaltern Vormünder bestellt werden sollen, welche für die Person und das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen Sorge tragen [a]) und sie vor Gericht vertreten müssen [b]). Für die Vormünder der blödsinnigen und schwachen Personen gelten dieselben Vorschriften, wie für die der Unmündigen [c]). Auf eine Entschädigung ihrer gehabten Mühe haben sie keinen Anspruch [d]).

Einem schlechten Haushalter, d. i. einem Mitgliede der Bauergemeinde, welches durch Faulheit und Schwelgerei in seinem Wohlstande zurückgekommen ist, und weder seine Pflichten gegen den Grundherrn und die Krone, noch gegen die Seinigen erfüllt, soll durch das Gemeindegericht ein tadelloses Mitglied der Gemeinde, wo möglich aus der Classe der Bauerwirthe, zum Curator bestellt werden, welchem der Curande Folge zu leisten gerichtlich — erforderlichen Falls durch Strafmittel — angehalten werden soll [e]). Einer solchen Curatel kann auch von der Gemeindepolizei, mit Zustimmung der Mehrzahl der zur Gemeinde gehörigen Wirthe, jeder Wirth, der einen Vorschuß aus dem Bauervorrathsmagazin erlangt hat, unterworfen werden [f]). Der dem schlechten Haushalter zugeordnete Curator soll darauf sehen, daß sein Curande die ihm gesetzlich obliegenden oder von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten genau erfülle, und daß er seine Wirthschaft nicht verabsäume. Nach vollbrachter Erndte berechnet er mit dem Curanden dessen Bedürfnisse, sichert die Saaten, und verkauft

a) Curl. Bauergesetzbuch § 77.
b) Das. § 377 p. 3.
c) Das. § 88.
d) Das. § 92.
e) Das. § 89. Vergl. auch § 358.
f) Das. § 247.

dann das Uebrige, um davon die Abgaben, die Pacht und ſonſtigen Schulden zu zahlen. Ueber das Geſchehene erſtattet er dem Gemeindegerichte Bericht [g]). Ohne Rath und Genehmigung des Curators darf der Curande nichts von ſeiner Erndte veräußern; desgleichen iſt jeder anderweite Verkauf oder ſonſtige Vertrag, den er ohne des Curators Einwilligung abgeſchloſſen, als nichtig anzuſehen [h]). Für ſeine Mühwaltung erhält der Curator als Honorar fünf Procent vom reinen Ertrage [i]).

§ 31.

III. Einfluß des Geſchlechts auf die Rechtsfähigkeit. Geſchlechtsvormundſchaft.

Auch in Curland gilt als Regel, daß beide Geſchlechter gleiche Rechte haben. Das ältere Recht ſtellte zwar das weibliche Geſchlecht den Unmündigen gleich und unterwarf alle Frauensperſonen einer nothwendigen beſtändigen Vormundſchaft [a]). Allein nach der heutigen Praxis [b]) beſteht eine ſolche perpe-

---

g) Curl. BGB. § 90.

h) Daſ. § 91.

i) Daſ. § 92.

a) Vergl. Bunge's liv- und eſthländ. Privatrecht § 43.

b) Dieſe ſtützt ſich dabei auf den § 14 der curländ. Statuten, wo es heißt: „Mulieres, pupilli et minorennes sine curatore a iudiciis abstineant, sub poena nullitatis, quin et non petentibus curatores ad litem ex officio dabuntur“, und viele Präjudicate (ſ. die meiſten Citate in den folgenden Anmerkungen) erklären die Geſchlechtscuratel für eine Ausdehnung dieſer Geſetzesbeſtimmung durch die Praxis. Allein die Geſchlechtscuratel in Curland iſt, wie bemerkt, viel älter, war früher weit ſtrenger, und iſt durch die Praxis gemildert; der § 14 der Statuten enthält nur eine Anwendung des alten Rechts, und dürfte ſich, wie der Zuſammenhang, in welchem er ſteht, beweiſt, zunächſt vielleicht bloß auf ſtreitige Sachen beziehen. Dasſelbe gilt von der damit übereinſtimmenden Stelle

tuelle Geschlechtsvormundschaft nicht mehr, vielmehr bedürfen Frauenzimmer nur bei gewissen Geschäften der Zuziehung eines Vormundes, Beirathes oder Assistenten [c]). Nur Ehefrauen stehen unter der beständigen Vormundschaft ihres Ehemannes [d]); ist jedoch bei einem von einer Ehefrau vorzunehmenden Rechtsgeschäft der Ehemann selbst betheiligt, namentlich auch, wenn sie sich für ihn verbürgt oder mit ihm gemeinschaftlich Schulden contrahirt, so bedarf sie für ein solches Rechtsgeschäft eines besonderen Assistenten [e]). Unverheirathete Frauenzimmer dagegen — Jungfrauen sowohl als Wittwen und geschiedene Frauen — dürfen ihr Vermögen selbstständig verwalten, auch sind Eheversprechen großjähriger Frauenzimmer vollkommen gültig; bei allen gerichtlichen Geschäften aber [f]), und bei außergerichtlichen dann, wenn sie irgend eine Verbindlichkeit übernehmen, namentlich bei der Ausstellung von Schuldverschreibungen jeder Art [g]), so wie bei Veräußerungen, des-

---

der pilten'schen Statuten: Th. I. Tit. 2 § 17. Die Polizeiordnungen von Bauske (Tit. 19 § 1) und von Friedrichstadt (Tit. 18 § 1) lassen die Altersvormundschaft dauern „bis die Kinder mündig werden, wenn es Mannspersonen seyn", und sprechen dadurch mittelbar aus, daß Frauenzimmer stets unmündig, daher auch eines Vormundes bedürftig sind. Vergl. auch noch überhaupt G. v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die teutschen Rechte dem römischen Codex vor? ꝛc. § 24.

c) Vergl. auch C. v. Rummel, das curländische Vormundschaftsrecht (Dorpat, 1850. 8.) § 10 u. 11.

d) S. unten § 188 u. 198.

e) Instructorium des curländischen Processes Th. II. Cap. 1 § 4. Classificationsurtheile im Brasch-Boien'schen Concurse v. 7. Janr. 1825, im Klemm'schen Concurse v. 8. Novbr. 1821 № 8 u. 9, im v. Mirbach-Pillkaln'schen Concurse v. 27. Septbr. 1833 u. a.

f) S. besonders die oben Anm. b angeführten Stellen der Statuten.

g) Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 4 § 5. Classificationsurtheile im Ddr. Kupffer'schen Concurse v. 19. Septbr. 1819 № 3, im Maria v. Fölckersahm'schen Concurse v. 27. Febr. 1829 № 35 u. a.

gleichen bei Erbſchaftsantretungen und Entſagungen iſt die Zuziehung eines Aſſiſtenten durchaus erforderlich [h]). Das Stimmrecht in den ritterſchaftlichen Verſammlungen darf auch nur durch einen Aſſiſtenten ausgeübt werden [i]).

Für alle genannten Fälle bedarf es jedoch keines beſtändigen Vormundes [k]), ſondern es pflegt für jeden einzelnen Act ein Aſſiſtent von der Frauensperſon privatim erbeten, oder auf ihr Anſuchen gerichtlich conſtituirt zu werden [l]). Bei einſeitigen Geſchäften, durch welche ein Frauenzimmer etwas erwirbt und ſich nicht activ verpflichtet, iſt die Zuziehung eines Aſſiſtenten nicht nothwendig [m]). Die Folge der unterlaſſenen Zuziehung iſt die Nichtigkeit des dergeſtalt vollzogenen Actes, jedoch nur zu Gunſten der dabei betheiligten Frauensperſon, mithin auch bloß, wenn ſie ſich ausdrücklich darauf beruft [n]). Ein ſolches Rechtsgeſchäft kann auch durch deſſen mit Zuziehung eines Aſſiſtenten vollzogene nachfolgende Beſtätigung

---

h) Claſſificationsurtheile im v. Mirbach-Pillkaln'ſchen Concurſe v. 27. Septbr. 1833, Urtheil in Appellationsſ. d. Liſette Eberhardt, geb. Pawlowski, wider Frau v. Lieven, geb. v. Bach, auf Oſten v. 20. Septbr. 1835. Vergl. auch das Allerh. beſtät. Provincialrecht v. 1845 Bd. II. Art. 282. Ueber Teſtamentifaction ſ. C. Neumann's Erbrecht S. 163 fgg. und unten § 267.

i) Landtagsordnung v. Septbr. 1843 § 45. Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 282.

k) Vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 183 Anm. *)

l) Vergl. die Statuten § 14. Vergl. auch das Provincialrecht vom J. 1845 a. a. O.

m) Claſſificationsurtheil in dem v. Rahden-Medſen'ſchen Concurſe v. 23. Octbr. 1834.

n) S. die Statuten § 14 (oben Anm. b) und die meiſten der in den vorſtehenden Anmerkungen angeführten Urtheile, beſonders das Obr. Kupffer'ſche Concursurtheil v. 19. Septbr. 1819 № 3 und das J. S. v. Römer'ſche Claſſificationsurtheil v. 5. Janr. 1821 № 9.

tigung gültig werden [o]). — Der Assistent ist übrigens, da er keine Vermögensverwaltung hat, auch zu keiner Rechenschaftsablegung verpflichtet, und haftet bloß als Rathgeber.

§ 32.

Fortsetzung. Bauerrecht.

Das Bauergesetzbuch bestimmt ausdrücklich, daß das männliche und weibliche Geschlecht vor dem Gesetze gleiche Rechte haben, wenn nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise und ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist [a]). Obwohl übrigens die curländischen Bäuerinnen in demselben Alter, wie die Bauern, volljährig werden, so dürfen sie doch ohne Assistenten keine rechtlichen Handlungen vollziehen [b]), noch irgend etwas rechtsverbindlich vor Gericht verhandeln [c]). Verheirathete Weiber dürfen auch hier nicht anders als in Assistenz ihrer Ehemänner Sachen vor Gericht betreiben; es sei denn, daß die Sache gegen den Ehemann selbst gerichtet ist, in welchem Falle sie sich des Beistandes eines Dritten zu bedienen haben [d]). Unberathenen Frauenzimmern sollen Vormünder bestellt werden, die für ihre Person und für ihr Vermögen Sorge tragen müssen [e]) und wohl nach denselben Grundsätzen, wie die Vormünder der Minderjährigen zu beurtheilen sind [f]). Auch Witt-

---

o) Urtheil des OHG. in Edictalsachen über den Nachlaß der Lis. v. Borewitz, geb. v. Hühne, v. 20. Septbr. 1832; vergl. auch das Brasch-Bojen'sche Concursurtheil v. 7. Janr. 1825.

a) Curländ. BGB. § 63.

b) Das. § 78.

c) Das. § 377 p. 3.

d) Ebendas.

e) Das. § 77.

f) Vergl. das. 79.

wen — namentlich wenn sie mit Kindern nachbleiben, — erhalten einen Beirath, ohne dessen Beistimmung und Verantwortlichkeit sie nichts vom Nachlaß veräußern dürfen, und der ihnen in allen die Erbschaft betreffenden Sachen mit Rath und That an die Hand gehen soll g).

§ 33.

IV. Altersverschiedenheit *).

Sowohl die curländischen Statuten a), als die piltenschen b) kennen nur einen Mündigkeits- und Großjährigkeitstermin, nämlich das vollendete ein und zwanzigste Lebensjahr c). Bis dahin ist die Rechtsfähigkeit des

---

g) Ebendas. § 81. Ueber die Testamentsfähigkeit der Weiber s. unten § 271.

*) C. v. Rummel, das curländische Vormundschaftsrecht § 14 fgg.

a) § 66: „Pupilli usque ad annum vigesimum primum — in tutela — esse debent." § 71: „Qui in contrahendo minorennem viginti uno anno circumvenerit etc." § 157: „Adversus omnes — laesiones — — i. i. restitutio omnibus eam intra annum petentibus danda est, exceptis pupillis et minoribus, quibus triennium dari debet, postquam ad aetatem iuvenilem, vigesimum primum aetatis annum, pervenerint, et intra annum aetatis vigesimum quartum restitutionem petere possunt." Wenn auch der Ausdruck *usque ad* annum v. p. im § 66, und *ad* aetatem iuvenilem, *v. p. aetatis annum*, pervenerint im § 157 so verstanden werden könnte, daß die Großjährigkeit schon mit dem erreichten ein und zwanzigsten Lebensjahre eintritt; so sprechen doch die Worte minorennis *viginti uno anno* im § 71, und vollends der Umstand, daß nach § 157 das 3te Jahr nach erlangter Großjährigkeit das 24ste Lebensjahr ist, entschieden dafür, daß zur Erlangung der Großjährigkeit nicht schon das erreichte oder angetretene, sondern vielmehr das zurückgelegte oder vollendete ein und zwanzigste Lebensjahr erforderlich ist. Darnach ist Birkel's Uebersetzung der §§ 66, 71 und 157 der Statuten zu berichtigen.

b) Th. II. Tit. 3 § 11. Tit. 15 § 1. Auch hier ist von Erreichung „der ein und zwanzig Jahre", nicht des 21sten Jahres, die Rede.

c) Vergl. auch v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 652.

Unmündigen oder Minderjährigen insofern beschränkt, als er kein Rechtsgeschäft ohne seinen Vormund vornehmen darf, sondern stets durch diesen vertreten werden muß [d]). Diese Bestimmungen des einheimischen curländischen Landrechts, mit denen auch das Bauerrecht übereinstimmt [e]), sind durch die russische Gesetzgebung nicht abgeändert worden [f]). — Außer jenem allgemeinen Mündigkeits- und Großjährigkeitstermin kennt das curländische Recht noch eine besondere Testamentsmündigkeit, welche mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre eintritt [g]), und die pilten'schen Statuten bestimmen, daß wenn jemand, der über 20 Jahre alt ist, eine Verbindlichkeit übernimmt und solche mit dem Eide bestätigt, er sich der Erfüllung des Gelobten nicht entziehen darf [h]).

Das Recht zur Ertheilung der Jahrgebung oder venia

---

d) Vergl. v. Rummel a. a. O. § 18. Das Nähere gehört in die Lehre von der Vormundschaft. S. unten § 221 fgg.

e) BGB. § 78.

f) Senatsukas v. 4. Janr. 1818: „Da die Vereinigung Curlands mit dem russischen Reiche im J. 1795 erfolgt, und alle vorigen curländischen Rechte und Privilegien Allerhöchst bestätigt sind, nach dem § 66 der curländischen Statuten aber zur Großjährigkeit das Alter von 21 Jahren bestimmt ist; so findet der Senat die Meinung des rigischen Kriegsgouverneurs, daß die von dem goldingen'schen Oberhauptmannsgerichte angeführten Ukasen vom 23. März 1714 und vom 22. Decbr. 1785, wegen Entbindung der Vormünder von ihren Verpflichtungen noch während der Minderjährigkeit ihrer Mündel, auf Curland nicht anzuwenden wären, in dem Rechte begründet." Ueber die Anwendbarkeit des römischen Rechts vergl. v. Rummel a. a. O. § 15.

g) Curl. Stat. § 174. S. auch unten § 267. Die besondere criminalistische Mündigkeit (Stat. § 160) dürfte wohl als durch das neue Strafgesetzbuch v. 15. Aug. 1845 Art. 142 fgg. aufgehoben anzusehen sein. Ueber die Ehemündigkeit s. unten § 179 und über die speciellen Mündigkeitstermine überhaupt v. Rummel l. c. § 16.

h) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 15 § 1 am Ende.

aetatis stand zur herzoglichen Regierungszeit dem Herzoge zu [i]), und muß auch gegenwärtig als Hoheitsrecht angesehen werden [k]).

Zweiter Titel.

Von der Verschiedenheit der Stände.

Einleitung.

§ 34.

I. Allgemeine Vorbemerkungen. Quellen des Ständerechts.

Obschon der Unterschied der Stände seinen Einfluß zunächst auf das öffentliche Recht äußert und daher die Lehre von den Standesverhältnissen auch vom Gesetze als ein Zweig des öffentlichen Rechts angesehen wird [a]), so sind doch auch viele Privatrechte davon abhängig, und in so weit dies der Fall ist, ist hier davon zu handeln. Dahin gehört aber die Lehre von dem Erwerbe und dem Verlust der Standesrechte, von deren Beweise, und von den Rechten, welche einzelnen Personen, vermöge ihres Standes, zustehen. Die Corporationsrechte der Stände dagegen fallen ganz dem öffentlichen Rechte zu.

---

i) v. Ziegenhorn a. a. O. § 585.

k) v. Rummel a. a. O. § 17.

a) Dies dürfte wenigstens daraus zu folgern sein, daß der Darstellung der Standesrechte im Allerhöchst bestätigten Provincialrecht ein eigener, von dem noch zu erwartenden Civilrechte getrennter Theil gewidmet ist, in welchem auch die auf dem Standesunterschiede beruhenden Privatrechte behandelt werden.

Die ganze Lehre von den Ständen beruht gegenwärtig auf dem Allerhöchst bestätigten Provincialrecht vom J. 1845, dessen zweiter Theil in 1502 Artikeln ganz diesem Zweige gewidmet ist, und durch welches die früheren Rechtsquellen, so weit sie nicht darin aufgenommen worden, antiquirt sind [b]).

§ 35.

II. Die Stände des heutigen Rechts.

Sämmtliche Einwohner Curlands sind seit der Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern persönlich frei [a]), und dürfen auf keine Weise, namentlich auch nicht durch freiwillige, vertragsmäßige Ergebung [b]), in den Zustand der Unfreiheit treten [c]). Es giebt mithin nur freie Stände in Curland, und zwar unterscheidet das Gesetz vier Stände:

1. den Adel,
2. die Geistlichkeit,
3. die Stadtbewohner oder Bürger und
4. die Bauern [d]).

---

b) N. U. v. 1. Juli 1845.

a) N. U. v. 25. August 1817. Curländ. BGB. § 1.

b) Curl. BGB. § 17. Vergl. auch das. § 9.

c) Die in Curland temporär sich aufhaltenden Leibeigenen aus andern Gouvernements werden in Beziehung auf ihren Stand nach den Reichsgesetzen beurtheilt.

d) Allerhöchst bestät. Provincialrecht v. 1. Juli 1845 Th. II. Art 1.

Erſter Artikel.

Von dem Adel.

§ 36.

I. Eintheilungen des Adels.

Die Eintheilung des Adels in hohen und niedern Adel iſt im heutigen curländiſchen Recht ohne practiſche Bedeutung, da aller Adel Curlands, er mag die Titel Baron, Graf, Fürſt, führen [a]) oder nicht, zum niedern Adel im Sinne des deutſchen Rechts [b]) gehört [c]). Ebenſowenig practiſch — mindeſtens ohne rechtliche Wirkung — iſt für Curland die Eintheilung des Adels in alten und neuen Adel [d]). Dagegen iſt auch noch gegenwärtig von Wichtigkeit die Eintheilung des Adels überhaupt in perſönlichen und erblichen oder Geſchlechtsadel, und die des letztern in den immatriculirten, Stamm- oder Indigenatsadel, und den nicht immatriculirten Adel. Zu jenem gehören die Mitglieder derjenigen adeligen Geſchlechter, welche in die curländiſche Matrikel oder Ritterbank aufgenommen worden ſind [e]). In einigen älteren Rechtsquellen wird übrigens noch der Perſonen

---

a) Dieſe Titel ſind bloße Ehrenprädicate und begründen keine beſonderen Rechte. Der Titel Baron oder Freiherr gebührt denjenigen adeligen Geſchlechtern, welche bei der Vereinigung Curlands mit Rußland ſchon in den Adelsmatrikeln verzeichnet waren, und denen ſodann in Ukaſen, Reſcripten und andern öffentlichen Urkunden jener Titel beigelegt worden iſt; demnächſt denen, welchen derſelbe durch Allerhöchſte Verleihung ertheilt worden (Provincialrecht Th. II. Art. 28); der Grafen- und Fürſtentitel muß durch beſondere Verleihungsurkunden erwieſen ſein (daſ. Art. 30).

b) Eichhorn's deutſches Privatrecht § 56. 57.

c) v. Ziegenhorn's curländ. Staatsrecht § 657 a. E.

d) Eichhorn a. a. O. § 59. 65.

e) Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht Th. II. Art. 7 u. 8.

erwähnt, welche „adliger Freiheit fähig“ sind[f]). Darunter müssen ohne Zweifel alle nicht immatriculirten Edelleute (wenn nicht überhaupt Exemte) verstanden werden. Die Rechtsverhältnisse des persönlichen, so wie des nicht immatriculirten Geschlechtsadels werden ganz nach den Grundsätzen des russischen Reichsrechts beurtheilt[g]), daher hier zunächst nur von dem Stamm- oder Indigenatsadel zu handeln ist.

§ 37.

II. Erwerbung und Mittheilung des Indigenatsadels *).

Den Inbegriff sämmtlicher in die Matrikeln des ehemaligen Herzogthums Curland und des pilten'schen Kreises aufgenommenen adeligen Geschlechter bildet die curländische und pilten'sche Ritterschaft[a]), welche gegenwärtig in eine Corporation vereinigt ist[b]). Erworben wird der Indigenat, d. i. die Mitgliedschaft dieser Corporation 1) mittelbar von denjenigen, welche durch Allerhöchst Kaiserliche Gnade ein Rittergut in Curland verliehen erhalten[c]); 2) unmittelbar durch Aufnahme in die Matrikel, welche ein ausschließliches Recht der Adelscorporation ist[d]) und vom Landtage ausgeübt wird, sei es auf Ansuchen des Aspiranten oder auf den Wunsch und Vorschlag der Corporation selbst[e]). Wer um den In-

f) S. z. B. das Privilegium Herzog Gotthards v. 20. Juni 1570 Art. 6, den Landtagsschluß v. 9. August 1636 § 43 und vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 307 fg. und unten § 116 Anm. b.

g) Allerhöchst bestät. Provincialrecht Th. II. Art. 9.

*) Ueber das ältere Recht s. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 569 fgg.

a) Provincialrecht Th. II. Art. 8.

b) N. U. v. 25. August 1817.

c) Provincialrecht Art. 11 u. 21. Das Geschlecht eines solchen Rittergutsbesitzers muß sofort in die Adelsmatrikel eingetragen werden. Ebendas. Art. 11.

d) Provincialrecht Art. 10, 12 u. 21.

e) Das. Art. 13 u. 18.

digenat bittet, muß beweisen, daß er zum russischen Geschlechtsadel gehört [f]; zur Aufnahme von Ausländern ist in jedem einzelnen Falle die Allerhöchste Genehmigung erforderlich [g]. Ueber das Gesuch des Aspiranten wird durch Ballotement abgestimmt [h]; absolute Stimmenmehrheit entscheidet [i]. Wünscht die Ritterschaft zur Anerkennung der Verdienste und Würden einer Person dieselbe ihrer Corporation beizuzählen, so darf der Beschluß über die Aufnahme einer solchen Person ohne Abstimmung, durch Acclamation, erfolgen, vorausgesetzt, daß der Aufzunehmende, seinem Range oder seiner Stellung nach, zweifellos zum russischen Reichsadel gehört [k].

Jeder curländische Indigenatsedelmann theilt seine Standesrechte allen seinen ehelichen Kindern und Nachkommen beiderlei Geschlechts mit [l], desgleichen seiner Ehegattin, zu welchem Stande sie auch bis dahin gehört haben möge [m]. Die Töchter, so wie die Wittwen immatriculirter Edelleute behalten ihre durch die Geburt und resp. durch die Ehe erworbenen Standesrechte, auch wenn sie mit einem nicht immatriculirten Edelmanne oder mit einem Unadeligen eine Ehe eingehen, ohne jedoch solche Rechte ihren Ehemännern und ihren Kindern mitzutheilen [n].

---

f) Provincialrecht Art. 14.

g) Das. Art. 16.

h) Das. Art. 17.

i) Das. Art. 18. Nach der bisherigen Praxis genügte die absolute Stimmenmehrheit nur dann, wenn jemand den Indigenat als Recht in Anspruch nahm, sein Indigenatsrecht vindicirte; wollte er es aber als Gunst haben, oder sollte es jemandem, der es de iure noch nicht hat, ertheilt werden, so gehörten dazu zwei Drittheile der Stimmen.

k) Das. Art. 19.

l) Das. Art. 23.

m) Das. Art. 24.

n) Das. Art. 25.

§ 38.

III. Rechte des Adels überhaupt und insbesondere des Indigenatsadels *).

Da der curländische Indigenatsadel nur einen Zweig des russischen Reichsadels ausmacht, so gebühren ihm alle Rechte des letztern a). Es ist hier daher nur von den auf ursprünglich provinciellen Quellen beruhenden Rechten des immatriculirten Adels zu handeln, aber auch von diesen nur, sofern sie sich nicht auf öffentliche Rechtsverhältnisse beziehen b), oder den Edelleuten als Gutsbesitzern zustehen c). Dahin gehört:

1) das ausschließliche Recht auf diejenigen Aemter, welche von der Wahl des Adels abhängen d);

2) die Befreiung der in den Städten lebenden Edelleute von der städtischen Gerichtsbarkeit e), indem sie vielmehr

3) in allen ihre Persönlichkeit betreffenden Sachen ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor den Landesjustizbehörden, in

---

*) S. über das ältere Recht v. Ziegenhorn a. a. O. § 657 fgg.

a) Die in dem Reichsgesetzbuch (Bd. IX. Art. 184 fgg.) aufgeführten Rechte der russischen Edelleute sind in die betreffenden Abschnitte des Provincialrechts (Bd. II. Art. 840 fgg.) vollständig aufgenommen, sofern sie nicht durch die besondern Provincialgesetze modificirt sind. Vergl. auch den Allerh. Befehl vom 15. April 1795. v. Bunge's Rechtsgeschichte § 100 Anm. f.

b) Dahin gehören insbesondere die der Ritterschaft als Corporation zustehenden Rechte. Provincialrecht a. a. O. Art. 32 fgg.

c) Von diesen wird im Sachenrechte die Rede sein.

d) Provincialrecht a. a. O. Art. 848. Das Nähere s. ebendas. Art. 498 fgg.

e) Das. Art. 851. Ausnahmen finden statt, wenn Edelleute ein bürgerliches Gewerbe in den Städten treiben, namentlich in einer Gilde angeschrieben sind, so wie hinsichtlich der Immobilien, die sie in den Städten besitzen. Ebendas.

Criminal- und Injuriensachen nur vor dem Oberhofgericht, haben [f]).

4) die Anordnung außerordentlicher Gerichte oder Commissionen ist in Bezug auf sie oder ihre Sachen nur dann zulässig, wenn besondere Allerhöchste Befehle darüber ergehen, oder in Fällen, die das Gesetz namentlich bestimmt, oder endlich, wenn die streitenden Theile selbst gemeinschaftlich darum nachsuchen [g]).

5) Die Edelleute sind von allen persönlichen Abgaben und Leistungen befreit [h]). Endlich gebührt

6) den immatriculirten Edelleuten das ausschließliche Recht der Theilnahme an den Landtagen, allgemeinen Conferenzen und sonstigen ritterschaftlichen Versammlungen [i]).

§ 39.

IV. Verlust des Adels.

Ueber den Verlust des Adels überhaupt entscheiden die Bestimmungen des russischen Reichsrechts [a]).

Die Rechte des immatriculirten Adels gehen verloren durch Ausschließung eines Mitgliedes aus der Corporation,

---

f) Provincialrecht a. a. O. Art. 855 vergl. mit Bd. I. Art. 1292 fgg.

g) Daselbst Bd. II. Art. 854. Verschieden davon ist die freiwillige Unterwerfung der Parteien unter ein selbstgewähltes Schiedsgericht, welches einer obrigkeitlichen Bestätigung nur dann bedarf, wenn es Zeugen eidlich vernehmen oder andere nur den wirklichen Gerichtsbehörden zustehende Acte ausüben soll.

h) Das. Art. 857.

i) Das Nähere s. ebendas. Art. 276 fgg.

a) Die betreffenden Art. 885 — 889 Bd. II. des Provincialrechts sind mit den Art. 227 — 231 Bd. IX. des allgem. Reichsgesetzbuchs vollkommen übereinstimmend. Ueber das neueste Recht vergl. noch das Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 24 u. 46 und Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht Bd. II. S. 483 fg.

wegen ehrloser Handlungen [b]). Die Befugniß dazu steht bloß den Landtagen und allgemeinen Conferenzen zu [c]), und zwar muß der Beschluß durch die Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen gefaßt sein [d]). Die Ausschließung erstreckt sich immer nur auf die Person, welche sich der Mitgliedschaft unwürdig gemacht, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen [e]). Durch die Ausschließung aus der Matrikel verliert der Edelmann das Recht der Theilnahme an den ritterschaftlichen Versammlungen und der Wahlfähigkeit zu ritterschaftlichen Aemtern [f]).

Zweiter Artikel.

Von der Geistlichkeit evangelisch-lutherischer Confession.

§ 40.

1. Erwerbung des geistlichen Standes.

Der geistliche Stand evangelisch-lutherischer Confession [a]) ist kein erblicher Stand, sondern wird

---

b) Provincialrecht Bd. II. Art. 890.

c) Das. Art. 891.

d) Das. Art. 892. Vergl. auch noch Art. 895 u. 896. Eine Beschwerde über einen solchen Beschluß kann bloß beim dirig. Senat und nur in dem Falle geführt werden, wenn bei der Stimmensammlung oder bei der Unterschrift des Beschlusses nicht die gesetzliche Ordnung beobachtet worden. Art. 892.

e) Provincialrecht Bd. II. Art. 893.

f) Das. Art. 894.

a) Die Rechtsverhältnisse der Geistlichkeit der übrigen Confessionen werden nach den allgemeinen Reichsgesetzen beurtheilt. Provincialrecht Bd. II. Art. 897 u. 899.

1) von denjenigen Perſonen dieſer Confeſſion erworben, welche den theologiſchen Curſus auf einer ruſſiſchen Univerſität vollendet, hierauf die vorſchriftmäßigen Prüfungen beſtanden haben [b]), und, nachdem ſie, nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre [c]), den Ruf und die Beſtätigung zu einem Predigtamte erhalten, ordinirt worden ſind [d]).

2) Ausländer können nur auf Verfügung des Miniſteriums des Innern Erlaubniß zum Eintritt in den geiſtlichen Stand erhalten [e]).

§ 41.

II. Rechte des geiſtlichen Standes.

Die evangeliſch-lutheriſchen Geiſtlichen genießen, als ſolche [a]),

1) alle Rechte des perſönlichen Adels [b]).

---

b) Allerhöchſt beſtät. Geſetz für die evangeliſch-lutheriſche Kirche v. 28. Decbr. 1832 § 136 fgg. Provincialrecht Bd. II. Art. 902.

c) Kirchengeſetz § 153. Provincialrecht Art. 903. Von dieſem Requiſit darf übrigens das Miniſterium des Innern dispenſiren.

d) Kirchengeſetz § 175, 176. Provincialrecht Art. 908, 909.

e) Kirchengeſetz Art. 151. Provincialrecht Art. 905.

a) Wenn ein Edelmann, namentlich auch ein immatriculirter, in den geiſtlichen Stand tritt, ſo gehen dadurch die höheren Rechte ſeines Geburtsſtandes nicht verloren. Vergl. das Provincialrecht Th. II. Art. 912 u. 913. Von den dinglichen Rechten des geiſtlichen Standes wird unten die Rede ſein. S. unten B. III. u. V.

b) Kirchengeſetz § 226. Provincialrecht a. a. O. Art. 912. Die Rechte des perſönlichen Adels werden durch die ruſſiſchen Reichsgeſetze (Swod der Geſetze über die Stände Bd. IX. Art. 184 fgg.) beſtimmt. Vergl. v. Bunge's livländ. Privatrecht § 53 Anm. e. Das Kirchengeſetz a. a. O. erwähnt namentlich der Befreiung von allen perſönlichen Laſten und Abgaben, und daß die Kinder der Geiſtlichen, mit Ausnahme derer, die nach ihrem Austritt aus dem geiſtlichen Stande geboren werden, die Rechte der Kinder perſönlicher Edelleute genießen. S. auch noch das Provincialrecht Th. II. Art. 914, 923, 928.

2) Sie haben in allen auf ihr Amt und ihre Amtspflicht bezüglichen Sachen ihren Gerichtsstand vor dem Consistorium [c]), in allen übrigen Sachen vor den competenten weltlichen Behörden [d]), denen in Criminalsachen ein Deputirter geistlichen Standes beigeordnet wird [e]).

3) Die Häuser der Geistlichen sind, sofern sie von ihnen selbst bewohnt werden, von Einquartirung und allen Polizei- und Stadtabgaben befreit, mit Ausnahme derer für Pflasterung, Reinigung und Erleuchtung der Straßen [f]).

4) Vormundschaften und Curatelen dürfen Geistliche nur mit Erlaubniß des Consistoriums übernehmen [g]), und überhaupt, so lange sie im Amte stehen, keine Stellen annehmen, welche mit ihrem Stande unvereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte betreiben, welche sich mit dem geistlichen Beruf nicht vertragen, oder sie an der Erfüllung ihrer Amtspflichten hindern [h]).

§ 42.

III. Verlust des geistlichen Standes.

Der Verlust des geistlichen Amtes hat an sich nicht auch den Verlust des geistlichen Standes zur Folge, wohl aber um-

---

c) Kirchengesetz § 196, 225, 301. Provincialrecht Art. 920.

d) Ebendas. Die competente Behörde erster Instanz ist das Oberhauptmannsgericht. Provincialrecht Th. I. Art. 1331 vergl. mit Art. 1294 fgg.

e) Kirchengesetz § 242 u. 301 P. 19. Provincialrecht Th. II. Art. 922. Vergl. auch noch das. Art. 921, 924, 925.

f) Kirchengesetz § 476. Provincialrecht Art. 915.

g) Kirchengesetz § 195. Provincialrecht Art. 919.

h) Kirchengesetz § 193. Provincialrecht Art. 917. Prediger dürfen keine andere Proceß- und Rechtssachen betreiben, als solche, die ihre eigene Person oder Familie betreffen. Kirchengesetz § 194. Provincialrecht Art. 918.

gekehrt; daher hier zwiſchen Verluſt des Amtes und Verluſt des Standes zu unterſcheiden iſt.

Das geiſtliche Amt geht verloren: durch freiwillige Niederlegung deſſelben, wozu jedoch die Genehmigung des Conſiſtoriums erforderlich [a]); durch Remotion, d. h. Abſetzung vom Amte, womit das Verbot der Wiederanſtellung als Prediger verbunden ſein kann [b]). Bei dem Wiedereintritt in ein geiſtliches Amt bedarf derjenige, der ſeine Stelle niedergelegt hatte, keiner neuen Ordination, ſondern hat nur ein Colloquium zu beſtehen [c]).

Verluſt des geiſtlichen Standes erfolgt: durch freiwilligen Austritt aus demſelben, wozu gleichfalls die Genehmigung des Conſiſtoriums erforderlich iſt [d]); und durch Caſſation, d. i. Erkenntniß auf Verluſt der geiſtlichen Würde [e]). Wer aus dem geiſtlichen Stande tritt, und nicht ſchon ohnehin den erblichen oder perſönlichen Adel hat, muß ſich in beſtimmter Friſt einen neuen Stand wählen [f]).

Die Remotion ſowohl, als die Caſſation kann nur auf förmliches Erkenntniß oder auf Allerhöchſten Befehl erfolgen [g]). Erſtere tritt ein wegen wichtiger oder mehrfältiger Vergehungen gegen das Amt oder gegen den Stand, bei Wiederholung von

---

a) Evangel.-luther. Kirchengeſetz § 167.

b) Daſ. § 234.

c) Daſ. § 177.

d) Daſ. § 167. Vergl. das Provincialrecht Th. II. Art. 934.

e) Kirchengeſetz § 235 fgg. Vergl. das Provincialrecht Art. 936.

f) Kirchengeſetz § 226 vergl. mit dem Provincialrecht Art. 934. Zu denjenigen Geiſtlichen, welche zur Wahl eines neuen Standes nicht verpflichtet ſind, dürften, außer denen vom Adel, wohl auch ſolche gehören, die das erbliche oder perſönliche Ehrenbürgerrecht erworben. Vergl. Bunge's liv- und eſthl. Privatrecht § 60 Anm. f.

g) Kirchengeſetz § 236. Provincialrecht Art. 937.

Vergehen, wegen welcher ein Geistlicher bereits vom Consistorium einen scharfen Verweis erhalten hatte, so wie wenn ein solcher durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des weltlichen Gerichts wegen eines Criminalverbrechens zu einer zwar nicht entehrenden, aber doch die geistliche Würde verletzenden Strafe verurtheilt worden ist [h]). — Auf Cassation wird erkannt wegen Amts- oder Standesverbrechen der gröbsten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines Criminalverbrechens zu einer entehrenden oder die Todesstrafe vertretende Strafe verurtheilt worden ist [i]). Im letztern Falle bleibt der Verurtheilte, auch wenn er in der Folge begnadigt worden, für immer der geistlichen Würde verlustig [k]).

Dritter Artikel.

Von dem Bürgerstande.

§ 43.

1. Begriff und Eintheilungen des Bürgerstandes. *)

Der Begriff des Bürgerstandes wird in den Gesetzen, wie im gemeinen Leben, auf verschiedene Weise aufgefaßt. Im weitesten Sinne versteht man unter dem Bürgerstande oder der Classe der Bürgerlichen den Inbegriff aller Individuen, welche weder zum Adel noch zu den Bauern gehören [a]). Eine

---

h) Kirchengesetz § 234.

i) Das. § 235. Provincialrecht Art. 936.

k) Kirchengesetz § 239. Provincialrecht Art. 940.

*) Ueber das ältere Recht vergl. v. Ziegenhorn's Staatsr. § 686.

a) In diesem Sinne sind auch Geistliche, die nicht zugleich adelig sind, zu den Bürgerlichen zu rechnen; und seitdem die Beamten nicht

ausgezeichnete Claſſe des Bürgerſtandes in dieſem Sinne bilden die erſt durch ein Geſetz vom J. 1832 begründeten Ehrenbürger[b]). — In einem engeren Sinne bilden den Bürgerſtand die Mitglieder der Stadtgemeinden im weiteſten Sinne, in den Geſetzen auch als Stand der Stadtbewohner bezeichnet[c]). Unter ihnen unterſcheidet man wieder, zunächſt nach ihrer Beſchäftigung, außer den Ehrenbürgern: die Kaufleute, Litteraten, Kleinbürger oder Beiſaßen, Zunftgenoſſen und die ſog. freien Leute, Dienſt- und Arbeitsleute[d]). Dieſe beiden Begriffe des Bürgerſtandes hat das curländiſche Recht mit dem ruſſiſchen Reichsrechte gemein, und es werden die Rechtsverhältniſſe der dazu gehörigen Individuen ganz nach den Grundſätzen des ruſſiſchen Reichsrechts beurtheilt[e]). Dem curländiſchen Rechte eigenthümlich iſt dagegen die Eintheilung der ſtädtiſchen Bürger oder der bürgerlichen Stadtbewohner in ſolche, welche das örtliche Bürgerrecht erworben haben,

---

mehr durch jeden Claſſenrang den Adel erwerben (Man. v. 11. Juni 1845), ſind auch ſie — bevor ſie den den Adel verleihenden Rang erhalten — zur Claſſe der Bürgerlichen zu rechnen.

b) Manifeſt vom 10. April 1832. Swod der Reichsgeſetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 598 fgg. Vergl. auch Bunge's livländ. Privatrecht § 63. Vor der Gründung des Ehrenbürgerrechts bildeten die ſog. Litteraten und die Nachkommen perſönlicher Edelleute, ohne im Uebrigen beſonderer Standesrechte zu genießen, durch ihre Exemtion von perſönlichen Steuern (daher ſie insgemein Exemten genannt wurden) eine Mittelclaſſe zwiſchen dem Adel und dem Bürgerſtand im engeren Sinne. Vergl. den Swod der Geſetze über die Abgaben (Bd. V.) Art. 12 № 18. S. auch v. Ziegenhorn's curländ. Staatsrecht § 571.

c) Allerh. beſtät. Provincialrecht Th. II. Art. 941.

d) Ebendaſ.

e) Daſ. Art. 944. Vergl. überhaupt den Swod der Geſetze über die Stände (Bd. IX.) B. I. Tit. 3 Art. 458 fgg. und Bunge a. a. O. § 62—65. S. auch noch die folgende Anm. f.

und solche, die dasselbe nicht erworben [f]). Von diesen Bürgern im engsten Sinne ist hier näher zu handeln.

§ 44.

II. Von dem örtlichen Bürgerrecht.

Das örtliche Bürgerrecht, d. i. das Bürgerrecht einer bestimmten einzelnen Stadt Curlands, wird nicht schon durch die Geburt, sondern nur durch ausdrückliche Verleihung desselben erworben [a]). Als allgemeine Erfordernisse zur Gewinnung des Bürgerrechts bezeichnet das Gesetz: russische Unterthanschaft [b]), christliche Religion [c]), freien Stand und unbescholtenen Lebenswandel [d]). Sind diese Requisite vorhanden, so wird, nach Prüfung derselben, dem Aspiranten vom Rathe das Bürgerrecht ertheilt und er in die Bürgerschaft der Stadt aufgenommen [e]). Nachdem er gewisse Gebühren — das Bürgergeld, — welches die Summe von 30 Rbl. S. M. nicht übersteigen darf, entrichtet und den vorschriftmäßigen Bürgereid [f]) geleistet, wird sein Name in das Stadtbuch (Bürgerbuch) eingetragen [g]). — Die Bürger

---

f) Provincialrecht Art. 942 u. 943. Durch die den örtlichen Bürgern verliehenen Vorrechte werden die Rechte, die den übrigen Stadtbewohnern auf Grundlage der Reichsgesetze zustehen, mannigfach beschränkt. Provincialrecht Art. 944.

a) Provincialrecht Th. II. Art. 943 u. 1022.

b) Das. Art. 1021.

c) Das. Art. 1020 Anm.: „Die jüdischen Stadtbewohner bilden eine besondere, von den Christen getrennte Gemeinde."

d) Provincialrecht Art. 1021.

e) Das. Art. 1022.

f) Das Formular dieses Eides ist dem zweiten Theile des Provincialrechts, als Beilage V., beigefügt.

g) Provincialrecht Art. 1033.

in jeder Stadt zerfallen in je zwei Corporationen: Kaufleute und Handwerker. In Libau heißt die Corporation der Kaufleute die große Gilde, und zu ihr gehören auch die Künstler, Uhrmacher, Kunstgärtner und Bader; die Gemeinde der Handwerker heißt die kleine Gilde[h]). Diese Unterscheidung begründet übrigens bloß besondere Gewerbe- und zum Theil auf die Verfassung sich beziehende Rechte, auf die privatrechtlichen Standesrechte ist sie ohne Einfluß[i]).

Das Bürgerrecht erlischt: 1) durch freiwilliges Aufgeben desselben; 2) zur Strafe, auf Erkenntniß des Rathes.

Abgesehen von denjenigen Rechten, welche den örtlichen Bürgern, als Mitgliedern der Stadtgemeinden, schon auf Grundlage der russischen Reichsgesetzgebung zustehen[k]), so wie den dinglichen[l]) und den auf die Verfassung sich beziehenden Rechten[m]), kann man zu den, auf ursprünglich provinciellen Quellen beruhenden Rechten nur rechnen: 1) daß Bürger bloß in den angeordneten Gerichtsbehörden gerichtet; außerordentliche Gerichte und Commissionen aber über sie nur auf besondere Allerhöchste Befehle und in einigen in den processualischen Gesetzen namentlich bezeichneten Fällen errichtet werden[n]). 2) Die Bürger haben die mehr oder weniger ausschließende Berechtigung, in der Stadt sog. bürgerliche

h) Das. Art. 1020.

i) Vergl. ebendas. Art. 1024 fgg., 1246 fgg. 1424 fgg. u. a. m.

k) Sie werden auch im Provincialrecht a. a. O. Art. 1476 fgg. aufgeführt.

l) Von diesen wird im Sachenrecht die Rede sein. S. z. B. § 116, 121, 122.

m) Diese, und namentlich die den ganzen Corporationen zustehenden Rechte, gehören in das öffentliche Recht. S. überhaupt das Provincialrecht Th. II. Art. 1052 fgg.

n) Provincialrecht Art. 1479.

Nahrung, d. i. ein bürgerliches Gewerbe, nämlich Handel, Brauerei und Handwerke, zu treiben [o]). 3) Alle in die Zünfte eingeschriebenen Handwerker sind von der Leistung der Rekrutenpflichtigkeit in Natur befreit, und entrichten statt dessen eine Rekrutensteuer [p]).

Vierter Artikel.

Von den Bauern.

§ 45.

I. Begriff und Eintheilung des Bauerstandes.

Zu dem Stande der Bauern gehört jedes Individuum, welches bei einer Bauergemeinde verzeichnet ist [a]) und sich vorzugsweise und zunächst mit der Landwirthschaft beschäftigt [b]).

Von den verschiedenen Eintheilungen der Bauern ist heut zu Tage nur die in Wirthe, Dienstboten und Hofesleute von practischer Bedeutung [c]). Unter Bauerwirthen werden Pächter oder auch Eigenthümer oder Pfandbesitzer von Gesindestellen, d. h. Bauergütern, verstanden [d]). Dienstboten sind diejenigen, welche sich bei einem Wirthe als sog. Knechte, desgleichen als Handwerker, auf Lohn und Brod, auf Land, auf freie Wohnung ꝛc. verdungen haben [e]). Die auf dem

o) Vergl. das. Art. 1024 fgg., 1033 fgg., 1499. S. bes. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 603 fgg.

p) Das. Art. 1488.

a) Curländ. Bauergesetzbuch für den dekn. Zustand v. 25. August 1817 § 2.

b) Vergl. das. § 1 und den Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité v. 19. Juli (Su. v. 30. Sept.) 1821.

c) BGB. § 30.

d) Ebendas.

e) Vergl. das BGB. für den transitorischen Zustand § 18.

Hofe des Gutsherrn auf Lohn und Brod Dienste leistenden Bauern, als Wirthschaftsaufseher, Krüger, Hofeshandwerker, Domestiken ꝛc., heißen Hofesleute [f].

§ 46.

II. Erwerbung des Bauerstandes.

Der Bauerstand wird erworben:

1) durch die eheliche Geburt von einem Bauern [a]. Außereheliche Kinder einer Bäuerin folgen dem Stande ihrer Mutter und treten in die Zahl der Bauern [b]. Ist aber der von der Mutter namhaft gemachte Vater eines solchen Kindes adelig, so kann sich das Kind, außer dem Adelstande, jeden andern Lebensstand beliebig wählen [c].

2) Durch die Ehe erwirbt die Ehefrau eines Bauern, wenn sie nicht einem höhern Stande angehört, den Stand ihres Ehemannes [d].

3) Durch die Aufnahme in eine Bauergemeinde, welche jedem freien Unterthan des Reichs, der über sich verfügen darf, desgleichen den aus fremden Staaten sich übersiedelnden Colonisten (so weit solches auf Grundlage der Reichsgesetze geschieht) freisteht [e]. Die Aufnahme geschieht nur mit Einwilligung der Gemeinde selbst, überdies ist dazu aber auch die Genehmigung der Gutspolizei erforderlich [f].

---

f) Das. § 21.

a) Curl. bes. BGB. § 2.

b) Das. § 73.

c) Das. § 74.

d) Das. § 69. Eine Leibeigene aus einem andern Gouvernement des Reichs wird daher durch die Ehe mit einem curländischen Bauern frei. Vergl. unten § 188.

e) BGB. § 1 u. 18.

f) Das. § 26. Vergl. auch § 15, wo es noch heißt: „Zur Auf-

§ 47.

III. Rechte des Bauerstandes.

Jeder curländische Bauer ist persönlich frei [a]), gehört mithin nicht zu dem Gute, zu dessen Gemeinde er verzeichnet ist, und kann nicht mit demselben veräußert werden [b]). Vielmehr steht es ihm frei, seine bisherige Gemeinde, nachdem er seinen Verpflichtungen gegen dieselbe und gegen die Gutsherrschaft ein Genüge geleistet, zu verlassen [c]), und zu einer anderen Gemeinde, mit deren Genehmigung, überzugehen [d]). Im Uebrigen genießen die curländischen Bauern, außer den im

---

nahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde ist die Einwilligung des Gemeindegerichts, der Gemeindevorsteher und des Gutsherrn nothwendig." S. auch noch das. § 237 und den Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercomité vom 19. Juli (Su. v. 30. Septbr.) 1821.

a) Def. BGB. § 1. Nur aus staatswirthschaftlichen Rücksichten war bisher die Freiheit der Bauern insofern beschränkt, als die curländischen Bauern landpflichtig waren, d. i. das curländische Gouvernement nicht verlassen, noch Verträge schließen durften, durch welche sie dem Landbau und den ländlichen Gewerben entzogen wurden (BGB. § 553 fgg. Vergl. auch den R. U. v. 30. Novbr. [Su. v. 16. Decbr.] 1827 und das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten v. 29. Novbr. 1832 [Su. v. 18. Janr. 1833]). Die Befreiung eines Bauers von dieser Landpflichtigkeit konnte nur erfolgen durch Dispensation von Seiten der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft, durch Stellung eines Stellvertreters oder durch Ertheilung eines Freipasses von Seiten der Gouvernementsregierung mit Zuziehung des Landesbevollmächtigten (BGB. § 19 P. 2 u. 3. § 555, 558). Im J. 1848 ward indeß durch den Landtag die Landpflichtigkeit der curländischen Bauern ganz aufgehoben und das Ueberziehen in andere Gouvernements, so wie in Städte, ihnen ganz freigegeben.

b) Das. § 3.

c) Das. § 14 u. 27.

d) Das. § 15. S. auch noch die Regierungsbefehle v. 13. Juli 1836 und 15. Septbr. 1837. v. Bienenstamm's Sammlung S. 102 fg.

Verfolge anzuführenden Beſtimmungen des Bauerprivatrechts, noch folgende perſönliche [e]) Rechte:

1) ſie ſind zwar der Kopfſteuer unterworfen [f]); dagegen aber bei allen ſie betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit [g]).

2) Sie dürfen ſich in den Städten zu einer Gilde anſchreiben laſſen [h]).

3) Sie werden nur von ſolchen Behörden in erſter und zweiter Inſtanz gerichtet, die aus Perſonen beſtehen, welche in erſter Inſtanz von ihnen erwählt und aus ihrem Stande ſind, in zweiter Inſtanz aber zum Theil von ihnen erwählt und gleichfalls ihres Standes ſind [i]).

4) Sie ſind zwar der Rekrutenleiſtung in Natur unterworfen, können ſich jedoch davon durch Erlegung der geſetzlich beſtimmten Summe befreien [k]). Bauerwirthe, welche eine Landſtelle von wenigſtens ſechs Loof rigiſch Ausſaat Winterkorn in jedem Felde als Eigenthümer oder Pächter beſitzen, ſo wie deren älteſter Sohn, desgleichen Hofesleute ſind von der Rekrutirung eximirt [l]).

---

e) Von den dinglichen Rechten wird im Sachenrechte gehandelt. S. z. B. § 116 fgg. 122.

f) Def. BGB. § 7 u. 20.

g) Daſ. § 198. Allerhöchſt beſtät. RRG. v. 22. Juni 1823 und v. 4. Octbr. 1832 Art. I. P. 1 u. 2.

h) BGB. § 556 P. 1. Die Anwendung dieſer Beſtimmung war eine Zeit lang ſuſpendirt (Regierungsbefehl v. 13. Juni 1832, Bienenſtamm's Sammlung S. 46 fg.), dürfte aber jetzt, nach Aufhebung der Landpflichtigkeit der Bauern (ſ. oben Anm. a), ohne Zweifel wieder als freigegeben anzuſehen ſein.

i) Daſ. § 5.

k) Daſ. § 19 P. 4. S. auch noch das Regierungspatent v. 31. Juli 1836, v. 3. Decbr. 1840, und v. Bienenſtamm a. a. O. S. 72 fgg.

l) BGB. § 545 P. 2, 3 u. 6.

§ 48.

IV. Austritt aus dem Bauerstande.

Aus dem Bauerstande tritt der Bauer heraus:

1) durch die Entziehung aller Standesrechte zur Strafe [a]), womit der Verlust des guten Namens stets verbunden ist [b]). Auch ist die Gemeinde selbst berechtigt, ein verworfenes Mitglied auszuschließen [c]), was die Abgabe eines dergestalt Ausgeschlossenen in die Arrestantencompagnieen oder zum Rekruten, oder dessen Verschickung zur Ansiedelung nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements zur Folge hat [d]). Freiwillig darf sich dagegen kein curländischer Bauer der ihm zugestandenen Rechte, namentlich der persönlichen Freiheit, begeben [e]).

2) Auch durch Uebergang zu einem höhern Stande treten die Bauern aus dem bisherigen heraus, namentlich durch Eintritt in eine Handelsgilde [f]), oder, nach erlangter wissenschaftlicher Bildung und Erwerbung eines gelehrten Grades, in den Staatsdienst [g]) ꝛc.

---

a) Allerhöchst bestät. Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 19 fgg. Die einzelnen Fälle, in welchen diese Strafe eintritt, giebt das Criminalrecht an.

b) Strafgesetzbuch Art. 24.

c) Vergl. das curländ. BGB. § 15 u. 26.

d) Swod der Reichsgesetze über die Stände (Bd. IX.) Art 656 fgg. Vergl. J. Paucker, die allgemeine Umfrage und das Gemeinde-Urtheil des russischen Rechts in v. Bunge's und v. Madai's Erörterungen Bd. II. S. 219 fgg. und bes. S. 272 fgg.

e) Curländ. BGB. § 17.

f) Das. § 19 p. 1. u. § 556 p. 1. Vergl. oben § 47 Anm. h.

g) Hierüber entscheiden die Bestimmungen des Reichsrechts über den Staatsdienst. S. den Swod der Reichsgesetze Bd. III.

3) Durch Abgabe zum Rekruten, wodurch derſelbe das Recht erwirbt, nach etwaniger Verabſchiedung aus dem Kriegsdienſt, einen beliebigen Lebensſtand zu wählen; welche Wahl auch denjenigen zuſteht, die ſich von der Rekrutenpflichtigkeit losgekauft [h]).

Dritter Titel.

Unterſcheidung der Perſonen nach Heimath, Ehre und Religion.

§ 49.

I. Unterſchied zwiſchen Einheimiſchen und Fremden. — Bürgerliche Ehre.

Die Lehre vom Unterſchiede zwiſchen Einheimiſchen und Fremden oder Ausländern beruht gegenwärtig ganz auf den Grundſätzen des ruſſiſchen Reichsrechts [a]). Die beſonderen Rechte der Eingebornen Curlands, indigenae im weitern Sinne [b]), im Gegenſatze zu den aus den übrigen Provinzen des Reiches eingewanderten Einwohnern, ſind gegenwärtig in privatrechtlicher Beziehung von wenig practiſcher Bedeutung,

---

h) Curländ. BGB. § 19 p. 4. Ueber die Dispenſation von der Landpflichtigkeit des älteren Rechts ſ. oben § 47 Anm. a.

a) Provincialrecht Th. II. Art. 4. Die näheren Beſtimmungen enthält der Swod der Reichsgeſetze über die Stände (Bd. IX.) B. I. Abſchn. VII. Art. 111 fgg. F. Witte, die Rechtsverhältniſſe der Ausländer in Rußland. Dorpat 1847. 8.

b) Vergl. das Inland Jahrg. 1849 № 9 Sp. 138 fg. S. auch v. Ziegenhorn § 420 fg. 431.

und werden ihres Orts bei den einzelnen Instituten anzugeben sein [c]).

Auch über bürgerliche Ehre, deren Schmälerung und Verlust, enthalten die einheimischen Quellen des curländischen Rechts keine eigenthümlichen Bestimmungen. Es muß daher diese Lehre nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt werden, jedoch mit Beachtung derjenigen Bestimmungen, welche das russische Strafrecht über diesen Gegenstand enthält [d]).

§ 50.

II. Religionsverschiedenheit. — Juden.

In privatrechtlicher Beziehung genießen die verschiedenen christlichen Confessionen der Regel nach gleiche Rechte. Die Ausnahmen von dieser Regel werden füglicher bei den einzelnen mit dem Religionsbekenntniß in Verbindung stehenden Instituten, namentlich bei der Lehre von der Ehe, anzuführen sein.

In Betreff der Juden oder Ebräer [a]) finden sich schon früh in den curländischen Rechtsquellen Beschränkungen ihrer Rechtsfähigkeit festgesetzt [b]); im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts sollten sie sogar aus Curland ganz ausgewiesen und im Herzogthum nicht geduldet werden [c]). Diese Maaßregel

---

c) S. z. B. unten die Lehre vom Güterbesitz § 121 fg. Vergl. auch § 114 Anm. k.

d) Vergl. überhaupt das Strafgesetzbuch v. 15. August 1845. Tit. I. Hptstck. 2.

a) Dies ist die besonders in den neueren curländischen Rechtsquellen üblichste Benennung.

b) Provisio ducalis vom 28. Novbr. 1561 Art. 23.

c) Commissorial-Decisionen v. J. 1717 ad grav. Art. 29 a. E.

kam jedoch nicht ganz zur Ausführung [d]); im Gegentheil erlangten ſie gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts das volle Bürgerrecht in Curland [e]). In der Folge ward übrigens nur denjenigen Juden, welche ſich nebſt ihren Familien bis zum 13. April 1835 in Curland angeſiedelt und daſelbſt bei der Reviſion angeſchrieben worden, in der Provinz der bleibende Aufenthalt geſtattet; die Ueberſiedelung von Juden aus andern Gouvernements dagegen wurde unterſagt [f]). Die öffentlichen Rechtsverhältniſſe der Juden werden gegenwärtig ganz nach den Grundſätzen des allgemeinen ruſſiſchen Reichsrechts beurtheilt [g]). In privatrechtlicher Beziehung dagegen ſind ſie denſelben Rechten unterworfen, wie die übrigen Einwohner Curlands, je nach ihrem Stande und ihrem Domicil [h]), und nur in wenigen Rechtsverhältniſſen finden Abweichungen ſtatt, welche gehörigen Orts anzugeben ſein werden [i]).

---

d) Vergl. überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 576 und die daſelbſt angeführten Landtagsſchlüſſe.

e) N. U. v. 22. März 1798.

f) Allerh. Verordn. v. 13. April 1835 § 4. Swod der Reichsgeſetze über Päſſe (Bd. XIV.) Art. 15.

g) Provincialrecht von 1845 Th. II. Art. 3. Die näheren Beſtimmungen enthält der Swod der Reichsgeſetze über die Stände (Bd. IX) B. I. Abth. V. Cap. 5 Art. 1262—1367.

h) S. oben § 19 Anm. c und § 21.

i) S. z. B. unten § 85 № 2, § 86 № 4, § 106 Anm. n, § 142 № 5, § 176 Anm. c u. e.

Zweites Buch.

Recht der Forderungen.

Erster Titel.

Von den Forderungen im Allgemeinen.

§ 51.

I. Einleitung.

Wie die einheimischen Quellen des curländischen Provincialrechts an allgemeinen Rechtsbestimmungen überhaupt arm sind, so ist dies auch hier der Fall. Ueberhaupt aber ist die Dürftigkeit der einheimischen Rechtsbestimmungen im Obligationenrecht die Veranlassung gewesen, daß in keinem Zweige des Privatrechts mehr, als in diesem, das römische Recht, welches gerade hier so ausgebildet ist, eine umfassende Geltung erlangt und bis heute behalten hat. Ja, es gründen sich die meisten hierher gehörigen Bestimmungen der einheimischen Rechtsquellen ganz auf das gemeine Recht und stimmen mit demselben meist überein. Nur in wenigen Lehren hat sich das germanische Element mehr erhalten, und diese werden hier daher vorzugsweise hervorzuheben sein; sie erscheinen größtentheils nur als Modificationen des römischen Rechts, welches hier daher die Grundlage bildet; Institute deutschen Ursprungs giebt es nur wenige.

Vollends dürftig aber ist das Bauerrecht, welches fast nur über zwei, bei den Bauern am häufigsten vorkommende Ver-

träge, den Pacht- und den Dienstcontract, Bestimmungen enthält, der allgemeinen Grundsätze dagegen ganz entbehrt.

§ 52.

II. Entstehung, Cession und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt.

Die Forderungen *entstehen*, wie nach gemeinem, so auch nach curländischem Recht theils aus Verträgen, theils aus unerlaubten Handlungen. Von jenen wird im zweiten bis vierten Titel dieses Buches gehandelt werden. Diese gehören in das Criminal- und Polizeirecht.

Die Lehre von der *Cession* der Forderungen beruht ganz auf dem gemeinen Recht. In Betreff der Cessionen an Mächtige (potentiores) findet sich nur verordnet, daß wenn sie nicht zum Bedruck, sondern ex honesta causa geschehen, sie weder kraftlos noch verwerflich sein sollen [a]). — Wenn Rechtsstreitigkeiten an Bauergemeindeglieder von solchen Personen cedirt werden, die vor einem anderweitigen Forum fortiren, so wird — weil der Cessionar kein besseres Recht erlangen kann, als der Cedent gehabt hat — derjenige Gerichtsstand beibehalten, vor welchen die Sache nach den persönlichen Verhältnissen des Beklagten hingehört [b]). — Die sogen. *Lex Anastasiana* ist zwar in Curland practisch [c]), wird jedoch auf streitige und ganz unsichere Forderungen von der Praxis nicht angewandt [d]), und fällt auch weg, wenn der debitor cessus

---

a) Actus compositionis vom 27. Juli 1746 § 31.

b) Vorschriften der Einführungscommission der Bauerverordnung v. 10. März 1822 u. v. 2. April 1825. v. Bienenstamm's Samml. S. 17.

c) Locationsurtheil des Oberhofgerichts im v. Bubberg-Baltensee'schen Concurse v. 4. März 1833.

d) Locationsurtheil des OHG. im v. Nolde-Calleten'schen Concurse v. 25. Octbr. 1834 № 26.

in die Cession gewilligt hat [e]). Die Beweislast liegt, wenn die exceptio legis Anastasianae eingewandt wird, dem Cessionar ob [f]).

Ueber die Erlöschung der Forderungen und die einzelnen Erlöschungsarten enthalten die einheimischen Rechtsquellen größtentheils mit dem römischen Recht übereinstimmende Vorschriften, und nur in einzelnen Beziehungen Abweichendes, insbesondere in der Lehre von der Zahlung und von der Verjährung.

§ 53.

2. Einzelne Erlöschungsarten: a) Zahlung.

Unter den einzelnen Aufhebungsarten nimmt 1) die Zahlung, solutio, den ersten Platz ein. Sie muß aber wirklich erfolgt, nicht das Geld bloß angeboten sein; wer daher zur Zahlung bereit ist, muß — wenn irgend ein Hinderniß entgegensteht — das Geld bei Gericht niederlegen, wodurch er seiner Zahlungsverbindlichkeit sich entledigt, und sich vor Schadenstands- und anderen Forderungen des Gläubigers sichert [a]). Die pilten'schen Statuten sprechen ihn namentlich

---

e) Urtheil des OHG. in Appellationssachen des Curators des Drachenfels'schen Nachlasses wider H. Davidow u. Conf. v. 20. März 1834.

f) Das. und Locationsurtheil im v. Rahden-Medsen'schen Concurse v. 23. Octbr. 1834 № 6.

a) Curländ. Stat. § 132: „Tolluntur actiones et obligationes solutionibus, si revera praestentur, non si pecunia offeratur tantum, quare qui solvere paratus est, pecuniam obsignare et deponere in iudicio, ac re ipsa contestari debet, quantopere cupidus sit fidei suae servandae, quo pacto pecuniam deponens ab omni damno et eo, quod interest creditoris, se immunem praestabit." Die hier angeordnete Versiegelung des zu deponirenden Geldes ist schon längst unpractisch, und zum Theil schon dadurch unausführbar, daß nach dem heutigen Recht alle in streitigen Angelegenheiten deponirten Gelder an das Collegium allgemeiner Fürsorge zur Verrentung abgeschickt werden

von der Verbindlichkeit zu fernerer Zinszahlung frei, verlangen übrigens, daß bei der gerichtlichen Deposition der Gläubiger vor Gericht geladen werde [b]). — Kein Gläubiger ist schuldig, statt Geld andere Sachen, Getreide und dergl. als Zahlung zu empfangen (in solutum datio), es wäre denn solches ausdrücklich bedungen worden [c]), oder der Schuldner wäre so unvermögend, daß er gar kein Geld hätte. Letztern Umstand muß aber dann der Schuldner eidlich erhärten [d]) und dem Gläubiger unter seinen Sachen, die er an Zahlungsstatt annehmen will, die Wahl lassen [e]).

§ 54.

Fortsetzung. Zeit der Zahlung. Johannistermin *).

In Betreff der Zeit der Zahlung findet sich zunächst in den pilten'schen Statuten die mit dem gemeinen Recht über-

müssen. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 27. Mai 1840. Statut der Collegien allgemeiner Fürsorge im Swod der Reichsgesetze [Bd. XIII.] Art. 331. Allerh. bestät. Provincialrecht v. 1845 Th. I. Art. 234 fgg.

b) Pilten'sche Statuten Th. II. Tit. 4 § 4: „Wer zu zahlen gedenckt, der soll den Gläubiger zu rechter Zeit anbitten, wil er das nicht annemen, sol man das Gelt ins Gericht legen, vnd den Gläubiger dazu citiren, dadurch hat er die Zahlung gethan vnd ist ferner Zins zu erlegen nicht schuldigk." — Der Nothwendigkeit der Versiegelung des deponirten Geldes (s. die vorhergehende Anmerkung) wird in den pilten'schen Statuten nicht gedacht.

c) Ebendas. § 2: „Es ist niemant vor Gold oder Silber, so er vorgestrecket, ein anders, alß Korn und dergleichen, — — anzunehmen schuldig, er hette sich den deßen in dem Contract außdrücklichen begebenn."

d) Curländ. Stat. § 133: „Aliud pro alio, merces nempe aut frumentum pro pecunia, creditori obtrudi non potest, nisi tanta sit inopia debitoris, ut pecunia destituatur, id quod iureiurando comprobandum est."

e) Commissorial. Decis. vom J. 1717 ad desid. Art. 13 № 3, wo sich die näheren Bestimmungen über das für den Fall zu beobachtende Verfahren finden, wo ein Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern abtritt.

*) J. H. Woldemar im Inland Jahrg. 1846 № 25 Sp. 585 fgg.

einstimmende allgemeine Bestimmung, daß, wer zahlen will, dem Gläubiger die Zahlung zu rechter Zeit anbieten solle [a]), und daß, wenn jemand zu einer bestimmten Zeit eine Zahlung zu leisten habe, er sich damit ohne Erinnerung einfinden müsse [b]). Hierin liegt zugleich eine Bestätigung der im gemeinen Recht bestrittenen Regel: dies interpellat pro homine, welche auch von der curländischen Praxis anerkannt wird [c]).

Seit jeher war es in Curland Sitte, alle Zahlungen in einer bestimmten Zeit im Jahre, zu welcher sich alle Geschäftspersonen an einem gewissen Orte — schon früh war dazu Mitau ausersehen — einfanden, zu leisten, daher auch bei der Abschließung von Verträgen den Leistungstermin auf diese Zeit anzuberaumen. Man nannte diesen Termin vor Alters „die gemeine Bezahlung" und hatte dazu wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert die Osterzeit bestimmt. Im J. 1645 wurde angeordnet: „in allen Contracten und Händeln, so künftig aufgerichtet werden mögen, den terminus anstatt Ostern auf St. Johannis Baptistä, d. 24. Juni, in Acht zu nehmen [d])." Bald darauf ward festgesetzt, daß in allen Verträgen und Obligationen unter curländischen Edelleuten der Erfüllungstermin bei Strafe der Nichtigkeit und Erlegung von 200 Rthlrn. Pön auf Johannis, und zwar die Zahlungen auf 8—14 Tage vor Johannis, die Uebertragung der Güter aber auf den Johannistag selbst, anberaumt werden solle. Auf Verträge

---

a) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 4. S. oben § 53 Anm. b.

b) Das. § 5: „Waß einer schuldig ist auff gewisse Zeitt, das gebirett ihm ohn Errinnerung zu zahlen."

c) Vergl. das Classificationsurtheil des curländ. Oberhofgerichts in dem v. Nolde-Garsden'schen Concurse vom 19. Octbr. 1828 № 21 u. 22. S. auch unten Anm. h.

d) Landtagsabschied vom 18. März 1645 § 24.

mit Auswärtigen (Nicht-Curländern), so wie unter Bürgerlichen, sollte dies keine Anwendung haben [e]). In der Praxis kam bald für alle Leistungen überhaupt der Johannistag selbst als Termin auf [f]), bis im J. 1746 verordnet ward, daß der Zahlungstermin drei Tage nach einander dauern sollte, als den 24., 25. und 26. Juni [g]). Allmälig wurde der sog. Johannistermin so allgemein als Zahlungstag anerkannt, daß er selbst für Forderungen, für welche kein bestimmter Zahlungstermin angesetzt ist, namentlich für die Zahlung kaufmännischer Rechnungen, in Anwendung gebracht wurde, so daß die an diesem Tage unterlassene Zahlung den Schuldner in moram solvendi versetzt [h]). Diese Bestimmungen haben

---

e) Landtagsabschied vom 30. Juli 1648 § 19: „Wegen der Terminen aller Contracten und Händel, sie bestehen gleich in Geld oder Gütern, wird der deshalb Ao. 1645 gemachte Landtagsabscheid wiederholet, und hiemit ferner verordnet, daß alle und jede ihre Obligationes und Contracten dahin richten, daß der terminus solutionis 8 oder 14 Tage vor Johannis, die Beziehung aber der Güter präcise auf Johannis sein soll, sub vitio nullitatis contractuum und 200 Rthlr. Strafe, davon die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte dem aerario provinciali (wenn nämlich von denen vom Adel dawider gehandelt) verfallen seyn, und von dem Richter, bey der auf die Nachlässigen in formula regiminis enthaltenen Strafe, observiret werden. Jedoch daß die Contracten, so für Publication dieses Edicts auf unbewegliche Güter, auf längere Jahre als künftigen Ostern geschlossen, in ihren Würden verbleiben. — Die Obligationes paratae pecuniae aber, die auch gewisse Jahre in sich haben, müssen bis an die Zeit ihren Vigor behalten; nachmahl aber unfehlbar geändert und der terminus auf Johannis bei obiger Pön verleget werden. — Diejenigen aber, so mit den Litthauern und andern dieses Fürstenthums Angrenzenden, wie auch die Städte (so weit sie unter sich selbst handeln und zu thun haben) sollen hiermit nicht gemeinet seyn." — Vergl. auch noch das Instructorium des curländ. Processes Th. I. Tit. 2 § 53. Th. II. Cap. 1 § 6 und Cap. 4 § 8.

f) Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 1 § 6.

g) Actus compositionis vom 27. Juli 1746 § 75.

h) Classificationsurtheil im C. v. Hülleſſem'schen Concurse vom 12. Janr. 1833 № 9: „— — Wenn nun aber, wenigstens nach unse-

auch in neueren Gesetzen Anerkennung gefunden [i]) und sind noch heut zu Tage practisch. Beim Uebergange Curlands unter die russische Herrschaft wurde Anfangs der Johannistermin zwar auf den 1. Juli jeden Jahres verlegt [k]), bald darauf jedoch verordnet, daß er, nach ehemaliger Art, alljährlich wieder zu Neu-Johannis, damals den $^{24}/_{13}$., gegenwärtig den $^{24}/_{12}$. Juni, gehalten werden solle [l]).

§ 55.

Fortsetzung. Verschiedenheit der Münzsorten: a) geschichtliche Einleitung.

In früherer Zeit konnte eine Zahlung in jeder im Lande gangbaren Münze sowohl bedungen, als geleistet werden; in der Regel jedoch wurden Rechtsgeschäfte aller Art auf Albertsthaler und Albertsgulden abgeschlossen [a]). Im J. 1810 wurde verordnet, daß in schriftlichen Urkunden über jeder Art Rechtsgeschäfte, bei Strafe der Nichtigkeit und des Verlustes der Klage, keine Zahlungen in anderer Münze, als in russischen Bancoassignationen, russischer Kupfer-, Silber- und Goldmünze, nach deren Nennwerth, verschrieben werden sollten [b]). Die Reichsbancoassignationen mußten bei allen

rem vaterländischen Gebrauche, nicht nur eine außergerichtliche Interpellation ausreicht, den Schuldner in moram zu versetzen, sondern auch der Johannistermin als der Zeitpunkt betrachtet wird, wo Kaufmannsrechnungen bezahlt werden müssen, soll nicht eine mora ex re eintreten ꝛc."

i) Allerhöchst bestät. Senatsunterlegung vom 5. Juni 1806, mit besonderer Anwendung auf Kronsarendecontracte. Curländ. Creditreglement vom 24. Janr. 1830 § 20. 53. 54. 60 64. 69. 104. 105. 112. 113 u. a. m.

k) Allerh. Befehl vom 13., Regierungspatent vom 28. Mai 1796.

l) Allerh. Befehl enthalten im Regierungspatent v. 1. Juli 1797. Reander's Auszug S. 193.

a) S. unten § 56 a. E.

b) Allerh. Manifeste vom 20. Juni 1810 § 18 und vom 9. April 1812 § 13. N. U. vom 9. Juni 1833.

Berechnungen und Zahlungen zur Basis angenommen, und darnach der Cours der übrigen Münzen berechnet werden [c]). Der Gläubiger durfte sich nicht weigern, selbst wenn eine Zahlung in klingender Münze stipulirt worden war, die Zahlung in Bancoassignationen, nach deren am Zahlungstage bestehenden Course [d]), zu empfangen [e]).

Durch das Allerhöchste Manifest vom 1. Juli 1839 aber wurde die Silbermünze russischen Gepräges als die regelmäßige Zahlungsmünze für das ganze Reich, der Silberrubel, mit seinen Unterabtheilungen [f]), als der unabänderliche gesetzliche Maaßstab (Münzeinheit) des im Reiche cursirenden Geldes anerkannt [g]). Die Goldmünze soll bei Zahlungen aus der Kronscasse und in dieselbe um drei Procent höher, als ihr nomineller Werth beträgt, berechnet werden [h]). Die

---

c) Manifest v. 9. April 1812 § 1. In Curland kam übrigens auch nach diesem Befehl es nur selten vor, daß Obligationen und andere Schuldverschreibungen auf Banco-Assignationen gestellt wurden, indem vielmehr alle Rechtsgeschäfte nach wie vor in Silbermünze abgeschlossen wurden.

d) In Folge der Kriege in den Jahren 1807 u. 1812 fgg. war der Cours des Bancorubels unter ¼ Rubel Silber gefallen. Für die Zahlungen an die Kronscassen wurde seit 1830 jährlich vor dem 1. Novbr. der Cours für das folgende Jahr festgesetzt. N. U. vom 11. Decbr. 1830 und SU. v. 23. Septbr. 1830.

e) Manifest v. 9. April 1812 § 14.

f) Die russische Silbermünze wird in Bank- und Wechselmünze eingetheilt: zur Bankmünze gehören ganze und halbe Silberrubel, zur Wechselmünze die Viertelrubel, die Zwanzig-, Zehn- und Fünfkopekenstücke (Swod der Münzgesetze Bd. VII. Art. 43 u. 44). Dazu kommt noch die mit der russischen im Umlauf gleiche Geltung habende polnische Münze mit Kaiserlichem Bildniß, in Stücken zu (10), 5, 2 und 1 Gulden, den Gulden zu 15 Kop. SM. gerechnet (das. Art. 44 Anmerk. 1 und Art. 177). Die russische Bankmünze ist übrigens von gleichem Gehalte, wie die Wechselmünze, und zwar enthalten 100 Rbl. SM. 5⁵⁄₁₆ Pfund legirten Silbers von der 83½ Probe (das. Art. 45 u. 46).

g) Man. v. 1. Juli 1839 Art. I. (Swod der Münzgesetze Art. 154).

h) Manifest v. 1. Juli 1839 Art. X. (Swod a. a. O. Art. 163).

alte Kupfermünze, welche in ihrem Nominalwerthe dem Bancogelde entsprach, wurde gegen neue, auf den Silberwerth geprägte, umgewechselt [i]). Die Reichsbancoassignationen sollten einstweilen als aushülfliches Schätzungsmittel angesehen werden, und erhielten einen beständigen und unabänderlichen Cours gegen das Silber, im Verhältniß von 7 : 2 [k]). Sie wurden indeß bald ganz außer Cours gesetzt, und gegen ein neugegründetes Papiergeld, die Reichscreditbillette, umgewechselt [l]). Diese werden in einer besonderen Expedition in Noten zum Betrage von 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rbl. SM. wirklichen Werthes (nach welchem der Rubel $4^{21}/_{96}$ Solotnik reinen Silbers enthält) ausgelassen [m]). Dazu kamen noch die Creditbillette der Reichsleihbank und der Depositencassen der Erziehungshäuser in St. Petersburg und Moskau in Noten von 50 Rbl. SM., in welchen diese

---

Denselben Cours hat die Goldmünze auch im Privatverkehr. Die frühere Platinmünze in Stücken von 3, 6 und 12 Rbl. ist, seitdem sie bei den Kronscassen nicht mehr angenommen wird (N. U. v. 22. Juni 1845), ganz aus dem Verkehr geschwunden.

i) Man. v. 1. Juli 1839 Art. XII. N. U. v. 6. Septbr. 1840 und vom 10. Juni 1842. Swod a. a. O. Art. 53 u. 156. Durch das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 7. Febr. 1849 ist die Ausprägung leichterer Kupfermünze in 5, 3, 2, 1, ½ u. ¼ Kop. zu 32 Rbl. aus einem Pud Kupfer angeordnet worden, so daß ein Fünfkopekenstück 6 Solotnik wiegen wird.

k) Man. v. 1. Juli 1839 Art. II. Swod l. c. Art. 155.

l) Allerhöchst bestät. Verordn. v. 1. Juni 1843 § 26, 28 fgg. N. U. v. 13. Juni 1847. Durch den letztern Ukas wurde auch die Einwechselung der früheren Depositenbillette (s. darüber den Swod der Gesetze über die Reichscreditanstalten [Bd. XI.] Art. 992 fgg.) gegen Reichscreditbillette angeordnet und vollzogen.

m) Manif. v. 1. Juni 1843 Art. V. Allerh. bestät. Verordnung von demf. Tage § 22. Fortf. des Swod der Gesetze über die Reichscreditanstalten Art. 3 u. Beilage dazu.

Banken Darlehne gegen die Verpfändung von Immobilien ertheilen [n]). Auch dieſe Billette ſollen, gleich den Reichscreditbilletten [o]), im ganzen Reiche mit der Silbermünze gleichen Cours haben [p]).

§ 56.

Fortſetzung. β) Heutiges Recht.

Nach dem in der angegebenen Weiſe geſetzlich beſtimmten Werthe der verſchiedenen ruſſiſchen Münzſorten, ſo wie des Staatspapiergeldes, werden gegenwärtig nicht nur alle Zahlungen aus der Kronscaſſe und den Creditanſtalten (Banken) geleiſtet [a]), ſondern auch Zahlungen jeder Art an die Kronscaſſe, an die Reichscreditanſtalten, die Collegien allgemeiner Fürſorge, ſo wie an die von der Regierung beſtätigten Privatcreditanſtalten (mithin auch an die curländiſche Creditcaſſe) empfangen, und iſt es namentlich in die Willkür der Zahlungspflichtigen geſtellt, ob ſie die Zahlungen in klingender Münze oder in Staatspapiergeld leiſten wollen [b]), wie denn auch im Privatverkehr niemand ſich weigern darf, nach dem geſetzlich beſtimmten Courſe, ohne daß irgend ein Aufgeld berechnet werden darf [c]), die eine oder die andere Münze oder Papiergattung ohne Unterſchied zu empfangen [d]). Uebrigens dürfen im innern

n) Allerh. Verordn. v. 1. Juli 1841 § 1. Swod der Geſetze über die Reichscreditanſtalten Art. 288 u. 1136.

o) Manif. v. 1. Juni 1843.

p) Allerh. Verordn. v. 1. Juli 1841 § 4. Swod a. a. O. Art. 290 u. 1137.

a) Swod der Münzgeſetze (Bd. VII.) Art. 157.

b) Daſ. Art. 156.

c) Daſ. Art. 161.

d) Daſ. Art. 159 a. E. Swod der bürgerl. Geſetze (Bd. X.) Art. 1293 a. E. Swod der Handelsgeſetze (Bd. XI.) Art. 508 p. 1.

Verkehr Zahlungen auch in probehaltiger [e]) ausländischer Münze geleistet werden, wenn sich Zahler und Empfänger darüber einigen, jedoch nicht anders, als nach dem gesetzlich bestimmten [f]) Cours und innern Werth dieser Münzen [g]). Alle Berechnungen nach ausländischer Münze, z. B. nach Thalern, Gulden ꝛc. sind dagegen im innern Verkehr verboten [h]). Vielmehr sind alle Berechnungen, Verträge und Rechtsgeschäfte aller Art, sowohl zwischen der Krone und Privatpersonen, als zwischen letzteren untereinander, ausschließlich auf russische Silbermünze zu stellen [i]). Nur in solcher Münze dürfen

---

Dies gilt auch für Zahlungen älterer, vor dem 1. Janr. 1840 contrahirter Schulden. Ebendas.

e) Ausländische Münze niederer Probe (Scheidemünze, Billon), wohin auch die polnischen Fünf- und Zehngroschenstücke gehören (Swod der Münzgesetze Art. 177 Anm.), darf weder eingeführt, noch im Kauf und Verkauf oder in andern Rechtsgeschäften gebraucht werden. Ebendas. Art. 176.

f) Diese gesetzliche Bestimmung befindet sich in einer dem Swod der Münzgesetze beigefügten Tabelle. Darin ist namentlich der preußische Friedrichsd'or auf 5 Rbl. 11½ Kop., das französische Zwanzigfrankenstück auf 4 Rbl. 92 Kop., der preußische Thaler auf 91¼ Kop., das französische Fünffrankenstück auf 1 Rbl. 24 Kop. SM. festgesetzt. Vollwichtige holländische Ducaten werden auch in einzelnen Kronscassen zu 2 Rbl. 93½ Kop. SM. angenommen. Swod der Münzgesetze Art. 174. — Ueber den Werth des Albertsthalers s. den Schluß dieses §.

g) Swod der Münzgesetze Art. 173. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1294.

h) Ebendas. Wenn im Auslande ausgestellte Wechsel auf ausländische Münze lauten, so ist die Zahlung in russischem Gelde nach dem Wechselcours zu leisten. Unter dem Cours der Zahlung wird derjenige verstanden, welcher am Zahlungsort am Verfalltage besteht, oder wenn dieser Tag kein Courstag ist, am nächstfolgenden Tage. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 508 p. 2 u. 3.

i) Swod der Münzgesetze Art. 158. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1292.

gegenwärtig Börsen = Wechselcourse, Preiscourante [k]) und Taxen aller Art bestimmt, nur in ihr überall, wo ein öffentlicher Verkauf von Sachen irgend welcher Art stattfindet, z. B. auf Märkten, in Buden, Magazinen ꝛc., die Preise der Sachen angesetzt werden [l]). Wenn Rechtsgeschäfte auf Bancoassignationen abgeschlossen sind, so dürfen die darüber ausgefertigten Urkunden von Behörden, Mäklern und Notarien, bei deren eigener Verantwortung, weder zur Vollziehung noch zur Beglaubigung angenommen werden [m]). — Bei der Berechnung der Albertsthaler und der Albertsgulden [n]), in welchen die meisten älteren Urkunden ausgestellt sind, ist, wenn nicht ausdrücklich neue Thaler verschrieben worden, anzunehmen, daß alte Albertsthaler gemeint sind. Der Werth jener ist gesetzlich auf 133 Kop. SM., dieser auf 126 Kop. SM. bestimmt [o]).

---

k) Swod der Münzgesetze Art. 161.

l) Das. Art. 162.

m) Das. Art. 159. Daraus folgt, daß dergleichen Urkunden und vollends die Rechtsgeschäfte, über welche sie ausgestellt sind, zwar nicht an sich ungültig, jedoch auch nicht klagbar sind. Vergl. unten § 73.

n) Die Albertsgulden oder Floren waren eine imaginäre Münze, im Werthe von einem Drittel Albertsthaler. Andere alte curländische Münzbezeichnungen, die mitunter auch in den Rechtsquellen vorkommen, sind: eine Mark, deren 42 auf einen alten, 44 auf einen neuen Thaler gingen, nach jetziger Münze 3 Kop. S. — Auf eine Mark gingen 2 Ferdinge, zu 1½ Kop. SM. Fünf Ferdinge machen einen Fünfer, 7½ Kop. SM. Ein Sechser (wahrscheinlich 6 schlechte Groschen) = 6 Kop. SM. Ein Timpf (drei Sechser) = 18 Kop. SM. — Ein polnischer Gulden oder Floren gilt 15 Kop. SM. — Ein holländischer Ducaten wurde nur zu 2 Rthlr. Alb., also höchstens 266⅔ Kop. SM. gerechnet.

o) Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité v. 11. Mai (Su. v. 29. Juni) 1815. Curländ. Regierungspatent v. 5. Juni 1815. Der im Manifest v. 20. Juni 1810 angenommene Werth von 1 Rbl. 40 Kop. für den Albertsthaler bezog sich bloß auf Berechnungen zwischen der liv- u. esthländischen Creditcasse und der Kronscasse, so wie auf die Bestimmung

„Gulden neu Alberts“ kommen nur sehr selten vor; ein gewöhnlicher (alter) Albertsgulden beträgt 42 Kop. SM. [p]).

§ 57.

b) Andere Erlöschungsarten, außer der Verjährung.

Ueber die übrigen Erlöschungsarten der Forderungen enthalten namentlich die curländischen Statuten nur einzelne kurze, mit dem gemeinen Recht harmonirende Bestimmungen. So wird

1) in Betreff der Compensation gesagt, daß nur liquide Forderungen zur Compensation gebracht werden dürfen [a]). Ebenso allgemein werden

2) die gemeinrechtlichen Grundsätze über Novation [b]) überhaupt und Delegation [c]) insbesondere anerkannt. Daß übrigens die Assignation nicht als Delegation zu betrachten,

---

des Werthes des Stempelpapiers, darf aber dem Privatverkehr nicht zum Grunde gelegt werden. Rescript des Finanzministers vom 16. Decbr. 1811. Regierungspatent vom 5. März 1812. Classificationsurtheil im Laitzen-Kurzum'schen Concurse v. 15—19. Decbr. 1830, Masse A. № 17 u. 18, desgl. im Koschkull-Alt-Litzen'schen Concurse v. 13. Janr. 1831 № 10. — Noch findet sich die Bezeichnung: „ein Thaler Fünfergeld“, d. h. in Scheidemünze; ein solcher galt nur 40 Mark oder 120 Kop. SM., sogar noch weniger.

p) S. oben Anm. n.

a) Curländ. Stat. § 136: „Debitum quoque liquidi compensatione tollitur, eius autem, de quo nondum liquet, quid quantumque debeatur, compensatio admittenda non est.“ Vergl. auch das Instructorium Th. II. Cap. I § 18 u. 20.

b) Stat. § 134: „Quodsi talis quoque novatio intercesserit, qua vetus obligatio tollatur, actio prior extincta censetur; secus si nuda quaedam pacta inter creditorem et debitorem facta sint, prior autem obligatio *per expressum* sublata non fuerit.“ Novation wird also nicht präsumirt.

c) Das. § 137: „Delegare quoque possumus, hoc est, nostro nomine alium reum dare creditori, ut obligatio tollatur.“

und durch ſie die Verbindlichkeit des Aſſignanten nicht aufgehoben werde, — denn „Anweiſung iſt keine Zahlung," — iſt durch Präjudicate häufig feſtgeſtellt [d]).

3) Auch über die Confuſion iſt nichts Anderes, als der Begriff dieſer Aufhebungsart der Forderungen angegeben [e]). Wenn

4) die Acceptilation als Aufhebungsart aufgeführt wird [f]), ſo iſt darunter natürlich nicht die Acceptilation im römiſchen Sinne zu verſtehen, da dieſe, wie die Stipulation, unpractiſch iſt [g]), ſondern die Erlaſſung einer Forderung überhaupt. Des damit verwandten pactum de non petendo wird aber noch beſonders gedacht [h]). Endlich werden

5) gleichfalls nur im Allgemeinen als feſteſter Schild gegen jede Klage und Forderung genannt: die res iudi-

---

d) Vergl. z. B. die Claſſificationsurtheile im J. v. Albedyl'ſchen Concurſe v. 6. Septbr. 1827 № 5, im Nolde-Calleten'ſchen Concurſe v. 25. Octbr. 1834 № 24. S. auch das Urtheil in Appellationsſachen von Saß wider C. G. Stavenhagen v. J. 1815, wo noch von der Anweiſung geſagt wird, daß dabei nicht, wie beim Wechſel, Präſentation, Beſorgung der förmlichen Acceptation unter der Originalanweiſung, und im Fall der Nichtzahlung Levirung des Proteſtes erforderlich ſei; ſo wie, daß der Aſſignatar als Bevollmächtigter, der in ſeiner Aſſignation keine beſondern Vorſchriften hat, ſondern nur zum Geldempfange berechtigt iſt, bloß verpflichtet ſei, bona fide zu Werke zu gehen und mediam diligentiam zu präſtiren.

e) Stat. § 138: „Confusio obligationum et iurium fit, quando eadem fit persona creditoris et debitoris, cum nimirum creditor defuncto debitori heres existit."

f) Daſ. § 135: „Acceptilatione eius, quod debebatur, tanquam imaginaria solutione, obligationes perimuntur."

g) C. F. Mühlenbruch's Lehrbuch d. Pandectenrechts Bd. II. § 473.

h) Stat. § 141: „Similiter et pactum de non petendo simpliciter aut de non petendo ad tempus, obligationem aut perimit, aut suspendit."

cata, der Vergleich und der Eid i). In allen diesen Beziehungen gelten mithin die näheren Bestimmungen des gemeinen Rechts.

§ 58.

c) Verjährung der Forderungen, Klagen und Einreden.

Vor Allem werden Forderungen und die zur Geltendmachung derselben anzustellenden Klagen aufgehoben durch die erlöschende Verjährung. Zur Begründung der letztern bedarf es nichts weiter, als daß die Forderung binnen der im Gesetze bestimmten Frist nicht geltend gemacht worden a), und ist nach der neueren b) Praxis entschieden anerkannt, daß es zur Exstinctivverjährung nicht erforderlich ist, daß sich der Verjährende in gutem Glauben befinde c). Daß Einreden

---

i) Dasi. § 143: „Scutum adversus omnem actionem et obligationem longe firmissimum est res iudicata, item transactio et iusiurandum, quibus omnis obligatio penitus tolli et extingui censetur."

a) Curl. Stat. § 149: „Actiones omnes civiles quinquennio tolluntur, intra quod spatium, nisi quis instrumentis et obligationibus, alioque iure suo usus fuerit, ab omni actione cadet."

b) Die ältere Praxis (s. noch das Urtheil des curländ. Oberhofgerichts in der Edictalsache über den Nachlaß des B. G. F. H. von den Brincken v. 25. Septbr. 1823) war dagegen, und bezog sich deshalb theils auf das canonische Recht (c. ult. X. de praescr. 2, 26), theils auf die curländ. Statuten § 152 (s. unten § 125 Anm. i), welche Gesetze aber ohne Zweifel auf die erwerbende Verjährung zu beziehen sind. Noch später wird die bona fides auf Grundlage des canonischen Rechts als Erforderniß aufgeführt, wenn die exceptio praescriptionis wider Klagen der Kirche eingewendet wird. Urtheil des curländ. OHG. in Appellationssachen Andreß wider Baron v. Rönne v. 19. April 1827. S. jedoch die folgende Anmerkung.

c) Zum erstenmal wird in dem Urtheil des OHG. in Appellationssachen des Ph. v. Schultz wider Bergmann v. 1. Novbr. 1826 deducirt: „Wenn nun zwar nachgegeben werden kann, daß — — nach der Ansicht

der Regel nach [d]) keiner Verjährung unterworfen ſind, iſt in der Praxis anerkannt; indeß wird dies mit Recht nicht auch von ſolchen Einreden verſtanden, welche aus einem vorhandenen, geſetzlich an gewiſſe Zeitfriſten gebundenen Klagerechte entſpringen, indem dieſe vielmehr in derſelben Zeit, wie die Klage ſelbſt, verjähren [e]).

---

einiger Rechtslehrer bei allen Verjährungsarten und zu jeder Zeit derſelben bona fides nach c. ult. X. de praescription. (2, 26) erforderlich ſei, jedoch die Rechtsmeinung derjenigen Juriſconſulten den Vorzug verdient, welche dieſe Vorſchrift des canoniſchen Rechts nur auf die erwerbende Verjährung, nicht aber auf die erlöſchende angewendet wiſſen wollen, indem die Schlußworte des angegebenen Geſetzes: „unde oportet, ut, qui praescribit, in nulla temporis parte *rei* habeat conscientiam *alienae*," nur von einem possessor rei alienae ſprechen, bei der erlöſchenden Verjährung aber keine fremde Sache beſeſſen wird, wobei noch zu erwägen, daß der Eintritt letzterer ſich Gegentheils ſehr ſelten und in vielen Fällen gar nicht möglich denken ließe, obgleich ſie doch die Geſetze unbedenklich eintreten laſſen, wie z. B. bei der mündlichen Bürgſchaft nach § 146 der curländ. Stat. (ſ. unten § 59 Anm. o), wo ein Nichtwiſſen der Verpflichtung offenbar undenkbar erſcheint." Seit dem J. 1828 wird dieſe Anſicht in einer Reihe von Präjudicaten conſtant vertheidigt, wobei der angeführte § 146 der Stat. immer als Hauptargument gebraucht wird. S. z. B. die Urtheile des OHG. in Appellationsſachen der Conſtanze L. Krampe wider die Wittwe Neumann v. 2. Mai 1828; in Appell.-S. der Wwe C. D. Schäfer, geb. Zinckmann, wider Joh. H. Franz v. 18. Septbr. 1828; in der F. v. Koſchkull-Adſirn'ſchen Concursſache v. 12. Juni 1830 Cl. I. A.; in der E. v. Koſchkull-Puhnien-Tergeln'ſchen Concursſache v. 16. Decbr. 1831; in Appellationsſachen der Büngner'ſchen Handlung wider Charl. v. Landsberg, geb. v. Stromberg, v. 29. April 1832; in der Nachlaßſache der v. Wettberg v. 3. April 1839; in Appellationsſachen des E. M. Strupp wider die S. M. Strupp'ſchen Erben v. 23. Octbr. 1840 ꝛc. S. auch noch Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 188 Anm. *.

d) Die Ausnahmefälle ſ. unten § 59.

e) Claſſificationsurtheil in Concursſachen der Charl. Cath. v. Denffer, geb. Kummerau, v. 19. Mai 1830 № 5 ad c; desgl. im F. v. Koſchkull-Adſirn'ſchen Concurſe v. 12. Juni 1830 № 9; im E. v. Koſchkull-Puhnien'ſchen Concurſe v. 16. Decbr. 1831. Urtheil in Edictalprovocationsſachen des G. W. v. Brucken, gen. Fock, v. 27. Septbr. 1840.

Zur Unterbrechung der Verjährung ist nach der neueren f) Praxis nicht schon außergerichtliche Mahnung genügend, sondern sie wird nur durch die Anstellung einer förmlichen Klage bei dem competenten Richter bewirkt, und selbst gerichtliche Protestationen und Reservationen unterbrechen den Lauf der Verjährung nur ausnahmsweise, wenn der Erhebung der förmlichen Klage oder doch der förmlichen Ladung des Gegners ein Hinderniß entgegenstand g). Nach dem Bauerrecht wird die Verjährung nicht nur durch Klage, sondern auch durch jeden gerichtlich verlautbarten Widerspruch, ja selbst durch außergerichtlichen Widerspruch unterbrochen, wenn derselbe vollständig bewiesen wird h).

§ 59.

Fortsetzung. Verjährungsfristen.

Die in den curländischen Rechtsquellen a) verordneten Verjährungsfristen sind, ihrer Zeitlänge nach geordnet, folgende:

Ueberall mit Berufung auf K. A. D. Unterholzner's Verjährungslehre § 156 fgg. Vergl. auch Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 194 fg. Anm. *.

f) Auch hier war die ältere Praxis anderer Ansicht, wie noch die Urtheile des OHG. in Appellationssachen Philipp v. Schultz wider Bergmann v. 1. Novbr. 1826 und Andres wider Baron v. Rönne v. 29. April 1827 beweisen.

g) Eine ausführliche, sehr gründliche Deduction dieser Ansicht findet sich im Urtheile des OHG. in Appellationssachen Büngner wider v. Landsberg v. 29. April 1832; Bestätigungen enthalten die Urtheile in Appellationssachen der Erben des Herzogs Alexander von Würtemberg wider Baron Rönne v. 13. Mai 1835, in Provocationssachen des Grafen H. v. Kayserlingk wider Ph. v. Behr v. 29. Mai 1836, in Edictalsachen der von Gantzkauw'schen Erben vom 12. Juni 1836 u. a. Auch das russische Recht (§ 60) bestätigt diese Ansicht.

h) Bauergesetzbuch § 97.

a) Es werden hier, der vollständigeren Uebersicht wegen, auch die durch neuere Gesetze, aus der russischen Regierungszeit, angeordneten, in

1) die sechstägige Präscription zur Anstellung der redhibitorischen Klage [b]); nach dem Bauerrecht kann sie noch binnen sieben Tagen nach geschlossenem Kauf und erfolgter Uebergabe angestellt werden [c]).

2) Die vierzehntägige Verjährung

a) für Klagen in Polizeisachen gegen die Gemeinde- und Gutspolizei, von der Entscheidung oder dem widergesetzlich sein sollenden Verfahren an gerechnet [d]);

b) für den Beweis der exceptio spolii nach pilten'schem Landrecht [e]).

Curland gültig gewordenen, kürzeren Verjährungsfristen mit aufgeführt. Von der allgemeinen zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts dagegen s. unten § 60. Zu bemerken ist hier noch, daß die Polizeiordnung von Friedrichstadt v. J. 1647 Tit. 19 § 2 wegen der Verjährung überhaupt auf die Landesstatuten und die polnischen Kronrechte verweist. S. über letztere oben § 18 Anm. h.

b) Curländ. Stat. § 148: „Rem vitiosam emens intra sex dies eam iudicis definitione (*al.* definitioni) redhibere vel retinere tenebitur." Die Worte iudicis definitione oder definitioni sind dunkel; die Uebersetzung bei C. Nettelbladt (Fasciculus rerum Curland. I. S. 99): „der soll dieselbe durch des Richters Erkäntniß in 6 Tagen wiedergeben" macht die Sache nicht deutlicher. Offenbar unrichtig übersetzt aber H. L. Birkel: „Wer eine mangelhafte Sache gekauft hat, muß selbige innerhalb sechs Tagen, nach vorhergegangener richterlicher Erkenntniß, entweder zurückgeben oder sie alsdann behalten."

c) Curländ. BGB. § 98.

d) Das. § 273. Vorschrift der Einführungscommission der BB. v. 24. Janr. 1830. Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen des J. Jürgensohn wider die Bauerschaft der Kronsgüter Schnickern und Kuckern v. 21. März 1832.

e) Pilt. Stat. Th. IV. Tit. 12 § 2: „Wird auch jemand zu Recht beklaget von dem, welcher im daß Seinige hat beraubet, so ist ehr denselbigen, ehe denn die Restitution zu voller Gnüge beschen, auf seine Klage zu antworten nicht schuldig, oder (al. aber) er muß das Spolium innerhalb 14 Tage erweisen."

3) Die fünfzehntägige für den Beweis derselben Einrede nach curländischem Landrecht [f]).

4) Die vierwöchentliche für Verfolgung eines erlangten Arrestes oder Sequesters [g]).

5) Die drei- und resp. fünfmonatliche für die Spolienklage nach Bauerrecht, je nachdem die Klage beim Gemeindegericht oder beim Kreisgericht anzustellen ist [h]).

6) Die sechsmonatliche:

a) für Klagen wegen mündlicher Injurien, von der Zeit an, wo der Kläger davon Wissenschaft erlangte [i]);

b) nach den pilten'schen Statuten für die Klage der großjährig gewordenen Pupillen gegen ihren Vormund [k]).

7) die einjährige Präscription [l]) ist festgesetzt:

---

f) Curländ. Stat. § 22: „Exceptio spolii omnem actionem adversus spoliatum a spoliatore intentatam excludit, et intra spatium quindecim dierum probari debet, qua probata spoliator in principali et accessorio damna et interesse in solidum prius restituere debet, quam in iudicio audiatur."

g) Ebendas. § 36.

h) BGB. § 516.

i) Curl. Stat. § 145: „Sex mensium praescriptione verbales iniuriae, scriptae vero annali spatio tolluntur, tempore a scientiae initio computato." Regierungsbefehl vom 14. April 1841. Dies kann gegenwärtig bloß auf die Civilklage bezogen werden; wegen der Criminalklage dagegen gelten die Bestimmungen des Allerhöchst bestät. Strafgesetzbuches v. 15. August 1845 Art. 163. Hinsichtlich des pilten'schen Rechts s. unten Anm. x.

k) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11 f. unten § 227.

l) In der Praxis hat auch die durch den N. U. v. 17. Juni (Su. v. 28. Juli) 1812 angeordnete einjährige Verjährung für die Verfolgung von Ansprüchen, welche mittelst richterlicher Entscheidung oder zufolge Allerhöchsten Befehls offen gelassen oder vorbehalten worden, in Anwendung gebracht werden wollen (Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen der Amalie Metzger wider Ernst v. Tiedewitz v. 21. August 1830). Allein dieser Ukas nimmt ausdrücklich Beziehung auf die durch den N. U.

a) für Klagen wegen ſchriftlicher Injurien, von der Zeit an gerechnet, wo der Beleidigte davon Kenntniß erhielt [m]);

b) für die Näherrechtsklage, ebenfalls a die scientiae [n]);

c) für mündlich geleiſtete Bürgſchaften [o]);

d) für die executio rei iudicatae [p]);

---

v. 5. Novbr. 1723 angeordnete, dem ruſſiſchen Recht ganz eigenthümliche, in Curland nicht übliche, formale Proceßform (суд по формѣ), und gilt daher bloß für dieſe (Swod der bürgerl. Geſetze Bd. X. Art. 3111 u. 3112). Auf dieſen wichtigen Umſtand iſt auch keine Rückſicht genommen in der Abhandlung C. C. v. Dabelow's, über die Anwendung des Ukaſes v. 28. Juli 1812 in den livländiſchen Gerichten, und dem Anhang dazu von O. C. S. Baron Ungern Sternberg in E. G. v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 160 fgg.

m) Curländ. Stat. § 145. Regierungsbefehl v. 14. April 1841. S. oben Anm. i. Für die Civilklage wegen Realinjurien gilt die allgemeine Klagenverjährungsfriſt von fünf Jahren. S. unten Anm. ii und vergl. das Urtheil des Oberhofg. in Appellationsſachen des Makrinowitz, genannt Hermanowsky, wider den E. v. Fircks v. 20. Juni 1827.

n) Curländ. Stat. § 187. S. unten § 173 Anm. h.

o) Ebendaſ. § 146: „Verbalis item fideiussio, quae in scriptis redacta non est, anno expirat.“ Vergl. oben § 58 Anm. c und unten § 97 № 6.

p) Ebendaſ. § 155: „Executio rei iudicatae nisi intra annum petatur, non petens ius suum perdit.“ Ueber dieſe — zunächſt in die Proceßlehre gehörende — Beſtimmung findet ſich in dem Urtheile des Oberhofgerichts in Appellationsſachen des Dicht wider das officium fisci vom 20. Decbr. 1832 nachſtehende Erläuterung: „daß der § 155 Stat., als eine ſinguläre Vorſchrift, ſtreng interpretirt werden muß, auch ſtets uſuell dahin interpretirt worden iſt, daß unter „executio“ nur die auf Befehl der Executivbehörde zu vollziehende wirkliche Hülfsvollſtreckung durch den Executionsrichter zu verſtehen ſei, nicht aber die Genügeleiſtung jeder den Parteien in Beſcheiden und Urtheilen auferlegten Proceßhandlung, ſo wie, daß das Recht, welches nach dieſem ſtatutariſchen Geſetz derjenige, welcher innerhalb Jahresfriſt nicht um Execution eines rechtskräftigen Urtheils nachgeſucht, verlieren ſoll, bloß Bezug auf die Berechtigung habe, ohne vorhergegangene Kündigung und Monitorialverfahren einen Befehl zur wirklichen richterlichen Hülfsvollſtreckung an den competenten Executionsrichter zu exportiren, keineswegs aber der Deutung

e) für die exceptio non numeratae pecuniae [q]);

f) für die Klagen sowohl auf Vollziehung, als auf Trennung einer Ehe [r]);

g) für die Beibringung eines Privattestaments nach dem Tode des Testators [s]);

h) für die Nachsuchung des beneficii restitutionis in integrum durch Großjährige [t]);

i) für die Spolienklage oder das Gesuch um ein mandatum restitutorium [u]).

8) Die Verjährung von Jahr und Tag, d. i. von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen [v]), gilt

---

unterliegt, als solle nunmehr der Obsiegende aller seiner Rechte überhaupt beraubt sein, oder den Proceß von Neuem beginnen müssen, indem dem Obsiegenden selbst nach Verlauf jenes Jahres die rechtliche Befugniß offen bleibt, die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils dem Gegentheil in üblicher Art zu kündigen, und sodann, nach vorhergegangenem Monitorialverfahren, auch die wirkliche richterliche Hülfsvollstreckung zu gewärtigen." Vergl. auch das Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 1 § 15, wo es heißt: „Schweigt aber der Creditor culpa sua von der Zeit des erlangten Monitorii über ein Jahr still, so expirirt solches Monitorium von sich selbst, wie in praxi ex § 155 Stat. recipirt worden." S. noch das Instructorium Th. II. Cap. 4 § 22 a. E.

q) Curländ. Stat. § 140. S. unten § 80 Anm. b.

r) Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 87, 93 u. 116. S. unten § 182 u. 190.

s) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten v. 4. Septbr. 1829. S. unten § 275.

t) Curländ. Stat. § 157: „Adversus omnes omnium contractuum et conventionum laesiones ex iustis gravibusque causis in integrum restitutio omnibus eam intra annum petentibus danda est." Vergl. unten Anm. gg.

u) Commissorial. Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 14. Pilten'scher modus procedendi in Restitutionssachen v. 30. Nov. 1756 § 1.

v) So wird die Frist ausdrücklich berechnet in den pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 22 § 1. S. unten § 133 Anm. a. Dieselbe, auf

a) nach dem curländiſchen Landrecht für die actio rescissoria wegen Verletzung über die Hälfte [w];
b) im pilten'ſchen Landrecht iſt ſie angeordnet:
   α) für die Klage wegen Verbalinjurien [x],
   β) für die Näherrechtsklage [y];
c) in der mitauſchen Polizeiordnung für die Näherrechtsklage [z], ſo wie für die Erbſchaftsklage, und zwar für beide a tempore scientiae [aa];
d) in den Polizeiordnungen von Bauske und Friedrichſtadt:
   α) für die Anfechtung von Bauten [bb],
   β) desgleichen von Anſprüchen aus der Veräußerung von Immobilien [cc],
   γ) für die Gewährleiſtung verkaufter Grundſtücke [dd],
   δ) für die Erbſchaftsklage [ee], und zwar in den Fällen β und δ a tempore scientiae.

9) Die zweijährige Präſcription für die exceptio calculi. Es muß nämlich nach abgelegter und angenommener

---

das gemeine Recht ſich gründende Berechnung wird von der Praxis auch im curländiſchen Landrecht und in den Städten angenommen.

w) Curländ. Stat. § 102 a. E. S. unten § 84 Anm. d.

x) Pilten'ſche Statuten Th. II. Tit. 22 § 6: „Wörtliche Injurien, wo die in Jahr und Tag nicht beklaget, können darnach nicht geeifert werden." Unter wörtlichen Injurien ſind offenbar nicht bloß mündliche, ſondern auch ſchriftliche, zu verſtehen, und ihnen nur Realinjurien entgegengeſetzt. Vergl. übrigens oben Anm. i u. m.

y) Ebendaſ. Tit. 8 § 1. S. unten §. 173 Anm. d.

z) Mitau'ſche Polizeiordnung v. J. 1606 Tit. 41.

aa) Daſ. Tit. 46.

bb) Bauske'ſche Polizeiordnung v. J. 1635 Tit. 20. Friedrichſtädter PO. v. J. 1647 Tit. 19 § 1.

cc) PO. v. Bauske Tit. 24 § 2, von Friedrichſtadt Tit. 23 § 2.

dd) Ebendaſ. § 1.

ee) PO. v. Bauske Tit. 27 § 10, von Friedrichſtadt Tit. 26 § 10.

Rechnung die Einrede eines Rechnungsfehlers binnen zwei Jahren vorgeschützt werden, es sei denn, daß sich ein Betrug zeigte, von welchem derjenige, der die Rechnung durchgesehen, weder zu der Zeit, noch binnen den zwei Jahren Kenntniß gehabt, was er übrigens eidlich bekräftigen muß [ff]).

10) Die dreijährige Präscription für die Nachsuchung der restitutio in integrum durch Minderjährige [gg]). Abweichend bestimmen

11) eine vierjährige Frist für dieselbe Klage die pilten'schen Statuten [hh]).

12) Der fünfjährigen Präscription sind nach den curländischen Statuten alle übrigen, nicht besonders in den Gesetzen ausgenommenen Civilklagen unterworfen, und soll derjenige, der binnen dieser Zeit von seinen Urkunden und Schuldverschreibungen, oder anderen ihm zustehenden Rechten keinen Gebrauch gemacht hat, des Klagerechts verlustig sein [ii]).

13) Die pilten'schen Statuten verpflichten die Verkäufer zur Gewährsleistung für die Dauer von dreißig Jahren [kk]), woraus entnommen werden kann, daß die römischrechtliche

---

ff) Curländ. Stat. § 156. Vgl. die Friedrichstädter PO. Tit. 19 § 2.

gg) Curländ. Stat. § 157, wo es, nach den in der Anm. t angeführten Worten, heißt: „exceptis pupillis et minorennibus, quibus triennium dari debet, postquam ad aetatem iuvenilem — pervenerint etc." BGB. § 96. Vergl. auch unten § 228.

hh) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 15 § 1. S. unten § 228.

ii) Curländ. Stat. § 149. S. oben 58 Anm. a. Eine specielle Anwendung findet sich in dem Allerhöchst bestätigten Reglement des curländ. Creditvereins vom 24. Janr. 1830 § 108. S. unten § 166 a. E. — Inwiefern die *rei vindicatio* von dieser allgemeinen Verjährungsfrist eine Ausnahme macht, darüber vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 90 fg. Anm. 18.

kk) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 1.

dreißigjährige Verjährung für Civilklagen im Pilten'ſchen überhaupt recipirt geweſen iſt. Eine alte Praxis hat jedoch den fünfjährigen Präſcriptionstermin der curländiſchen Statuten auch für Pilten zur Geltung gebracht.

§ 60.

Fortſetzung. Einfluß des ruſſiſchen Rechts *).

Im Jahre 1805 wurde die ſogenannte „allgemeine Verjährung" des ruſſiſchen Rechts auch auf Curland ausdrücklich ausgedehnt, und zwar in der Art, daß ſie ſeit der Vereinigung dieſer Provinz mit dem ruſſiſchen Reiche geltend ſein ſollte [a]). Dieſe zehnjährige Verjährung des ruſſiſchen Rechts (десятилѣтняя давность) iſt ihrem Urſprunge nach eine Klagenverjährung, indem das Geſetz beſtimmt, daß wenn in Civilſachen zwiſchen Privatperſonen oder zwiſchen ihnen und der Krone binnen zehn Jahren keine Klage erhoben oder die erhobene Klage binnen zehn Jahren nicht fortgeſetzt wird, dieſelbe erloſchen und die Sache der ewigen Vergeſſenheit übergeben ſein ſoll [b]). Uebrigens wurde über das Verhältniß dieſer Verjährung zu der des provinciellen Rechts in der Folge feſtgeſetzt: 1) daß in den Fällen, in welchen das Provincialrecht keine Verjährung eintreten läßt (§ 61), auch die zehnjährige des ruſſiſchen Rechts keine Anwendung

*) v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 94 fgg.

a) Su. v. 27. Febr. und 11. Auguſt 1805. S. auch den N. U. v. 22. Septbr. 1808.

b) Zuerſt verordnete das Manifeſt vom 17. März 1775 § 44: „daß alle Verbrechen, welche während zehn Jahren weder zur Sprache gekommen, noch gerichtlich unterſucht worden, der ewigen Vergeſſenheit übergeben ſein ſollten." Das Manifeſt v. 28. Juni 1787 § 4 dehnte dieſe zehnjährige Friſt auch auf alle Civilſachen in der im Texte angegebenen Weiſe aus. S. noch unten § 126 u. 133 und Bunge a. a. O.

leide [c]); 2) daß die kürzeren Verjährungsfristen des Provincialrechts aufrecht zu erhalten [d]), und nur diejenigen, welche länger sind, als zehn Jahre, auf diese Frist zu beschränken seien [e]); und 3) daß alle Fälle, welche nach curländischem Recht zwar keiner bestimmten Verjährung unterworfen, aber durch dasselbe auch nicht von der Verjährung ausdrücklich ausgenommen sind, der zehnjährigen Verjährung unterliegen sollen [f]). Da nun aber die Verjährungsfristen des eigentlich curländischen Rechts insgesammt von kürzerer Dauer sind, als zehn Jahre [g]), so hat die russische Verjährung nur in so weit auf die curländische Exstinctivverjährung eingewirkt, als die erhobene, aber nicht

---

c) SU. v. 18. Febr. 1807 und v. 21. Juni 1815 § 3.

d) SU. v. 21. Juni 1815 § 1: „Wer in Sachen, welche nach den jenen Gouvernements (nämlich Curland, Livland ꝛc.) vorbehaltenen Rechten einer Verjährung von einem bis zu zehn Jahren unterworfen sind, im Laufe dieser Jahre seine Klage nicht in der festgesetzten Ordnung angestellt, der geht schon nach jenen Rechten selbst seiner Klage verlustig." Obschon hier bloß von Jahren die Rede ist, so ist doch der Sinn des Gesetzes ohne Zweifel dahin zu deuten, daß auch die weniger als ein Jahr betragenden Verjährungsfristen (s. oben § 59 № 1—6) dadurch als bestätigt anzusehen sind. Vergl. auch noch die Urtheile des OHG. in Appellationssachen der Glogau, geb. Stobbe, wider die Müller'schen Erben v. 9. Decbr. 1830 und in Provocationssachen des Grafen H. v. Keyserlingk wider den Ph. v. Behr v. 29. Mai 1836.

e) SU. v. 21. Juni 1815 § 2: „In allen Fällen, wo durch die früheren Rechte jener Gouvernements eine Verjährung von mehr als zehn Jahren festgesetzt ist, soll die zehnjährige Frist nicht von der Zeit an, wo die Klage hätte erhoben werden müssen, sondern auf folgende Weise berechnet werden ꝛc." Die hierauf folgenden Worte enthalten transitorische Bestimmungen, welche für das heutige Recht von keiner practischen Bedeutung sind, allein aus den angezogenen, und namentlich den im Druck ausgezeichneten Eingangsworten des § 2 ergiebt sich schon zur Genüge die Absicht des Gesetzgebers, die Verjährungsfristen auf längstens zehn Jahre zu beschränken.

f) Ebendas. § 3.

g) S. oben § 59.

fortgesetzte Klage binnen 10 Jahren verjährt [h]), und die pilten'sche dreißigjährige Verjährung auf zehn Jahre beschränkt worden. Demnächst ist aber noch die zehnjährige Verjährungsfrist des russischen Rechts in allen Civiljustizsachen für und gegen die Bauern geltend geworden [i]), desgleichen für Forderungen aus Pfandbriefen [k]).

§ 61.

Fortf. Anfangspunkt der Verjährungsfrist. Ausnahmen von der Verjährung.

Wo nicht, wie bei den meisten kürzeren Verjährungsfristen der Fall ist, ein besonderer Anfangspunkt durch das Gesetz bestimmt worden [a]), gilt der gemeinrechtliche Grundsatz, daß bei Klagen die Verjährung von dem Zeitpunkte ihren Anfang nimmt, wo die Klage begründet (actio nata) ist und von dem Berechtigten angestellt werden kann [b]), bei Rechten

---

h) Die einheimischen Quellen des curländ. Rechts enthalten darüber keine Bestimmung; das römische Recht aber verordnet für diesen Fall eine andere, und zwar längere, Frist als für die Verjährung der actiones perpetuae selbst. C. 9 C. de praescr. XXX vel XL annorum (7,39.). Unterholzner a. a. O. § 125. Ueber die mittelst richterlicher Entscheidung offen gelassene Klage s. oben § 59 Anm. l.

i) Bauerverordnung § 95. Ausnahmen s. oben § 59 Anm. c, d, h, gg. Die Praxis scheint auch in Libau für die Klagenverjährung nicht die provincielle fünfjährige, sondern die russische zehnjährige Frist als geltend anzunehmen. Vergl. wenigstens das Urtheil des OHG. in Appellationssachen des E. M. Strupp wider die S. M. Strupp'schen Erben vom 23. Octbr. 1840.

k) Reglement des Creditvereins v. 24. Janr. 1830 § 141. S. unten § 169. Vergl. übrigens oben § 59 Anm. ii.

a) Die einzelnen Fälle s. oben § 59. Der römischrechtliche Grundsatz, daß bei verzinslichen Forderungen die Verjährung von der Zeit des letzten Zinsrückstandes läuft, ist anerkannt im Urtheil des OHG. in Edictalsachen der Erben des G. W. v. Brucken, gen. Fock, v. 27. Septbr. 1840.

b) S. z. B. die Urtheile des OHG. in Appellationssachen des officii fisci wider die Schmölling'schen Erben vom 7. Septbr. 1832, in

von dem Augenblicke an, wo die Nichtausübung derselben beginnt [c]). Nichtkenntniß des ihm zustehenden Rechts kommt Niemanden zu statten [d]). Dagegen wird die Verjährung ausgeschlossen, wenn sie gegen Personen läuft, welche ihre Rechte wahrzunehmen (nicht physisch, sondern) rechtlich verhindert sind, agere non valentes; wohin gesetzlich Minderjährige und Wahnsinnige (und wohl Geisteskranke überhaupt) gerechnet werden [e]), desgleichen (unfreiwillig) Abwesende [f]).

Provocationssachen des Grafen H. v. Kaiserlingk wider Ph. v. Behr v. 29. Mai 1836, in Nachlaßsachen der Frau v. Wettberg, geb. v. Saß, v. 3. April 1839 ꝛc. Damit stimmt auch das russische Recht überein: Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 2232, 2235. N. U. v. 23. April 1845. Dahin ist auch zu verstehen die Bestimmung des auch für Curland erlassenen SU. v. 21. Juni 1815 § 4: „Bei Contracten und Obligationen, die auf mehr als zehnjährige, durchs Gesetz bewilligte Zeitfristen gestellt werden, schadet das zehnjährige Stillschweigen nichts, weil die darüber sprechenden Documente selbst die Wirkung dieses allgemeinen Gesetzes von sich abwenden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wenn nach Ablauf der durch diese Contracte und Obligationen gesetzten Termine der Besitz noch zehn Jahre ohne Erhebung einer Klage oder Reclamation fortgedauert hat."

c) Vergl. auch hier die in der Anm. b angeführten russischen Gesetze.

d) Vergl. außer dem gemeinen Recht das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 13. April (SU. v. 21. Juli) 1825. Ueber die Ausnahme bei der Verjährung der Servituten (pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 8) s. unten § 135.

e) Curländ. Stat. § 151: „Praescriptio autem non currit contra pupillos et furiosos, item contra agere non valentes, quin et belli quoque tempore cessat." Pilt. Stat. a. a. O. Tit. 22 § 4: „Auch hat die Vorjährung nicht statt wieder die Minderjährige und Unmündigen, oder die so der Königl. Majestät oder dem gemeinen Nutz ausserhalb Landes dienen, oder diejenige, so gefangen seyn, oder Studirend halben in frembde Lande sich aufenthalten." S. auch Tit. 8 § 1.

f) SU. v. 21. Juni 1815 § 5: „Bei den Sachen der Unmündigen, Wahnsinnigen und Abwesenden muß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht werden, nach Grundlage der über dieselben bestehenden besonderen Gesetze." Vergl. auch die bauske'schen Statuten Tit. 24 § 2, und die pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 1.

Für alle dieſe Perſonen ruht die Verjährung während der Zeit ihrer rechtlichen Verhinderung; desgleichen ceſſirt die Verjährung in Kriegeszeiten [g]). Endlich ſoll auch gegen die Kirche keine Verjährung laufen [h]); wohl aber ſind Forderungen der Krone der Präſcription unterworfen [i]). Daß überdies die im gemeinen Recht anerkannten Ausnahmfälle auch in Curland gelten, unterliegt keinem Zweifel, und daſſelbe gilt unſtreitig von denjenigen Fällen, in welchen das ruſſiſche Reichsrecht die Verjährung ausſchließt [k]).

§ 62.

III. Acceſſionen der Forderungsrechte. Zinſen: 1) vertragsmäßige.

Ihrem Entſtehungsgrunde nach ſind die Zinſen vorzugsweiſe vertragsmäßige [a]) oder geſetzliche.

---

g) Curl. Stat. § 151 a. E. S. oben Anm. e.

h) Curländ. Kirchenreformation vom J. 1570 Cap. 1. Urtheile des OHG. in der v. Saß-Scheden'ſchen Edictalſache v. 4. Octbr. 1837 und in Appellationsſachen des W. v. Gohr wider das officium fisci v. 24. Septbr. 1824.

i) Dies ergiebt ſich aus dem Man. v. 28. Juni 1787 § 4. S. oben § 60 Anm. b. Swod der bürgerl. Geſetze (Bd. X.) Art. 2232. — Ganz eigenthümlich iſt die Beſtimmung der bauske'ſchen Stadtordnung vom J. 1645 Tit. 20: „In Erbſchaften aber präſcribirt nichts."

k) S. den Swod der Reichsgeſetze über Penſionen (Bd. III.) Art. 148, 149, 207. Swod der Geſetze über Recrutenſtellung (Bd. IV.) Art. 442, 583, über Landesobliegenheiten (Bd. IV.) Art. 71, über die Abgaben (Bd. V.) Art. 539, über die Stände (Bd. IX.) Art. 13. Swod der bürgerl. Geſetze Art. 2238 u. 2239. S. überhaupt die Zuſammenſtellung in Bunge's liv- u. eſtländ. Privatrecht § 197 Bd. I. S. 444 fg.

a) In den pilten'ſchen Stat. Th. II. Tit. 13 § 1 heißt es: „Von dürftigen Leitten, ſo durch Unglück zur Armutt gerathen, ſoll man keinen Zinß nehmen. Aber von einem, der mit des andern Gelde ſeinen Vortheil ſchaffet, darff man woll nehmen, darumb das einer ſeines Geldes muß entrahten, damitt er ſonſt ihme und den Seinigen etwaß hette gewinnen können." Dieſe Beſtimmung dürfte aber wohl ſchwerlich mehr

Die vertragsmäßigen Zinsen dürfen das gesetzliche Maaß, den Zinsfuß, nicht überschreiten. Dieser ist schon durch das ältere curländische [b]) sowohl, als pilten'sche Recht [c]) auf sechs vom Hundert festgesetzt, womit auch das neuere russische Reichsrecht übereinstimmt [d]). Was über das gesetzliche Maaß bedungen ist, wird als verbotener Zinswucher angesehen, es mögen nun direct mehr als sechs Procent verabredet, oder der Zinswucher ein versteckter sein. Als solcher erscheint die bedungene Vorauszahlung der Zinsen, das Nehmen von Geschenken, desgleichen andere oneröse Bedingungen [e]). Die Verabredung einer Conventionalpön für den Fall der ausbleibenden Zahlung wird an sich nicht für Zinswucher angesehen [f]).

---

als Zwangsgesetz in Anwendung kommen und einer Zinsforderung keine Einrede der Armuth entgegengesetzt werden dürfen.

b) Landtagsabschied vom 8. März 1658 § 12 und vom 14. April 1778 § 14.

c) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 2: „Aber keinen höheren Zins als 6 von Hundert soll man nehmen, bey Verlust der Hauptsumma, so dem Gericht anheim fellet; Es wirde denn mit der ganzen Landschaft Bewilligung ein höheres beliebet." Daß gegenwärtig, bei veränderter Verfassung, die Landschaft eine solche Befugniß nicht mehr hat, bedarf kaum der Erinnerung.

d) N. U. v. 18. Octbr. 1808. Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 1733.

e) Landtagsabschied vom 14. April 1778 § 14. Vergl. auch das BGB. § 329. Letzteres Gesetz enthält namentlich auch das schon gemeinrechtliche Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen.

f) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 4: „Auch stehet es einem jeden frey eine Straf darauf zu setzen, wofern ihme das seinige zue rechter Zeitt nicht wird gezahlet; doch daß in dem allen zwischen den armen und dürftigen, und den reichen und vermögenden ein Unterscheid gehalten werde." Von dem Nachsatze, er mag sich nun bloß auf den ersten Satz des § 4 oder auch auf die §§ 2 u. 3 beziehen, gilt dasselbe, was oben Anm. a vom § 1 desselben Titels bemerkt worden. Vergl. übrigens über die Conventialpön auch die curländ. Stat. § 89 (s. unten § 78 Anm. a) und dagegen das Classificationsurtheil im J. A. v. Erzdorff-Kupfer'schen

Ebenſowenig gilt es für Zinswucher, wenn jemand ein fruchttragendes Immobil zu Eigenthum oder Pfandbeſitz erwirbt, deſſen Revenüen ſich höher belaufen als die Zinſen des Kauf- oder Pfandſchillings [g]).

Das neueſte ruſſiſche Reichsrecht endlich, hier auch für Curland maaßgebend, geſtattet den Vormundſchaftsbehörden für dargeliehene Pupillencapitalien, wenn die Schuldner es freiwillig zugeſtehen, auch höhere Zinſen als ſechs Procent zu nehmen [h]). Die Strafe für Zinswucher beſteht nach dem neueſten Recht [i]) das erſtemal in der Zahlung des dreifachen Betrages der von dem Gläubiger bedungenen wucherlichen Zinſen zum Beſten des Collegiums allgemeiner Fürſorge; im Wiederholungsfalle durch Arreſtſtrafe verſchärft [k]).

§ 63.

2) Geſetzliche, insbeſondere Verzugszinſen.

Unter den geſetzlichen Zinſen werden in den einheimiſchen Rechtsquellen zwar nur die Verzugszinſen ausdrücklich

---

Concurſe v. 4. April 1828 № 23, wo auf Grundlage des gemeinen Rechts (l. 13 § 26 D. de actione E. V. [19, 1] und l. 15, 16 u. 26 C. de usuris [4, 32]) „dergleichen Conventionalſtrafen bei Darlehnscontracten hinſichtlich der dabei zu beſorgenden Umgehung der Wuchergeſetze für unzuläſſig" erklärt werden.

g) Pilt Stat. a. a. O. § 5: „Auch mag einer woll ein Gutt, Dorff, Acker, Wieſen, Zehend, und dergleichen, erblich und widerkauflich an ſich bringen, ob die Einkünften ſich höher erſtreketen, alß die Kauff-Summe oder Pfand-Schilling möchte zinſen."

h) Allerh. beſtät. Strafgeſetzbuch vom 15. Auguſt 1845 Art. 2200 Anm. Hier iſt übrigens ausdrücklich bloß von adeligen Pupillenämtern die Rede, daher die Ausdehnung auf Stadtwaiſengerichte und Bauergerichte zweifelhaft.

i) Ueber das ältere Recht ſ. die in den Anm. b u. c angeführten Geſetze, welche durch das neue Strafgeſetzbuch als antiquirt erſcheinen.

k) Strafgeſetzbuch vom J. 1845 Art. 2200.

erwähnt, allein dadurch sind die übrigen Fälle, in welchen nach dem gemeinen Recht eine Verbindlichkeit zur Zinszahlung eintritt [a]), keinesweges ausgeschlossen. Auch über die Verzugszinsen findet sich indeß nur in den pilten'schen Statuten die Bestimmung, daß wegen nicht zu rechter Zeit erfolgter Zahlung der Gläubiger „von jeder 100 seine interesse," d. i. also wohl die gesetzlichen Zinsen zu sechs Procent, ohne fernern Beweis in Anspruch nehmen dürfe; wer seinen Schaden höher anschlägt, muß solches rechtlich erweisen [b]). — Unter Kaufleuten, die in laufender Rechnung oder sog. Contocurent mit einander stehen, ist die gegenseitige Berechnung von Zinsen für die geleisteten und resp. noch zu leistenden Zahlungen herkömmlich und durch richterliche Erkenntnisse anerkannt [c]).

§ 64.

3) Hemmung des Zinsenlaufs.

Der Zinsenlauf wird gehemmt:

1) sobald die rückständigen Zinsen so weit aufgelaufen sind, daß sie dem Capitale an Betrag gleichkommen [a]).

---

a) v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 414 fgg.

b) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 13 § 3. Vergl. übrigens auch die curländ. Stat. § 89.

c) So heißt es in dem Urtheile des OHG. in Appellationssachen der verwittw. Alex. Sophie Fischer wider C. G. Stavenhagen vom 20. Febr. 1830: „Quoad grav. 3. Daß — obgleich Zinsen bei illiquiden, erst der Quantität nach auszumittelnden Forderungen nicht zuerkannt zu werden pflegen, dies jedoch hier hinsichtlich des der Appellantin zustehenden Saldo's der Fall sein müsse, theils weil sonst dem Appellaten — durch die so lange Verzögerung der gegenseitigen Liquidation ein übermäßiger und unbilliger Vortheil zum wesentlichen Nachtheil der Appellantin erwachsen würde, auch Appellat dieser Rentenforderung in erster Instanz nicht widersprochen, vielmehr selbst Zinsen verlangt hat, theils weil Kaufleute, die in laufender Rechnung oder sog. Contocurent mit einander stehen, dergleichen Renten herkömmlicher Weise liquidiren."

a) Dies beruht auf dem gemeinen Recht: c. 10, c. 27 § 1 C. de

2) Durch die Eröffnung des Concurſes über das ſchuldneriſche Vermögen und zwar von dem Tage des den Concurs anordnenden richterlichen Decretes an; auch die rückſtändigen Zinſen werden den Gläubigern erſt dann zuerkannt, wenn ſämmtliche Capitalforderungen berichtigt ſind [b]). Eine Ausnahme machen jedoch

a) die zur erſten Claſſe gehörigen höchſt privilegirten Gläubiger [c]), deren Privilegium nach einer conſtanten Praxis darin beſteht, daß vor ihrer Befriedigung an Capital und Zinſen kein Gläubiger der zweiten und der folgenden Claſſen zur Perception gelangt. Reicht indeß die Concursmaſſe nicht einmal zu ſolcher vollſtändigen Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger der erſten Claſſe hin, ſo gelangen vor Allem die Capitalforderungen mit den Renten vom Tage des Locationsurtheils in der geſetzlichen Ordnung zur Perception, und dann erſt die rückſtändigen [d]),

---

usuris (4, 32) und iſt auch durch das Allerh. beſtät. NRG. v. 21. März 1849 für Curland nicht aufgehoben.

b) Curl. Stat. § 39 Litt. h. Commiſſ. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 24 a. E. Vergl. auch daſ. Art. 13 № 1 und Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 150.

c) Von den in den commiſſ. Deciſ. a. a. O. Art. 24 in der erſten Claſſe aufgeführten zehn Gattungen von privilegirten Forderungen ſind übrigens № 1 — 4 Vindicanten, bei welchen von Zinſenanſprüchen der Natur der Sache nach nicht die Rede ſein kann; dasſelbe gilt von den unter № 9 und 10 aufgeführten Forderungen (9) die Beerdigungskoſten und die Forderungen des Arztes, Chirurgen und Apothekers für die letzte Krankheit, an welcher der Gemeinſchuldner geſtorben, nicht aber für eine frühere; 10) öffentliche Schulden, als Abgaben, Steuern ꝛc., Kirchenzehnten, Gehalte der Kirchendiener und Schullehrer); und der unter № 7 locirte Dienſtlohn hat dieſes Privilegium ausdrücklich nur unter der Bedingung, daß dafür keine Zinſen genommen werden. Mithin genießen das Recht der vorzugsweiſen Befriedigung auch wegen der Zinſen nur die unter № 5, 6 und 8 aufgeführten Forderungen.

d) Nach der älteren Praxis, bis 1827, wurden von den reſtirenden Zinſen nur die des letzten Jahres vor dem Concursausbruche in dieſe

und während des Concurses bis zum Tage des Locationsurtheils laufenden Renten nach derselben gesetzlichen Reihenfolge [e]). — Nach dem Bauerrecht werden die Zinsen während des Concurses nur den Separatisten der ersten Classe und den Pfandbesitzern bezahlt; sie laufen indeß auch für die andern verzinsbaren Forderungen, und muß jeder Gläubiger in der Reihe folgen, wie ihn das Gesetz zur Perception beruft, jedoch höchstens nur mit denen für das Jahr vor ausgebrochenem Concurse, im Jahr des ausgebrochenen Concurses selbst aber nur mit den durante concursu fallenden Zinsen locirt werden [f]).

b) Die Ehefrau des Gemeinschuldners hat die Zinsen für ihr Eingebrachtes von der Zeit an, wo die Verwaltung des Vermögens ihr genommen und den Concurscuratoren übergeben wird, bis zum Zahlungstage zu genießen, und zwar haben die Zinsen im Concurse gleiche Stelle mit dem Illatencapital [g]).

Classe locirt; die älteren Zinsrückstände dagegen, als creditirt, erst nach allen Capitalforderungen in die letzte Classe: Classificationsurtheile des OHG. im C. F. Parlemann'schen Concurse vom 17. März 1822 Cl. I. № 10; im A. M. Brasch-Bojen'schen Concurse v. 7. Janr. 1825 Cl. I. № 1; im J. v. d. Osten-Sacken-Rauden'schen Concurse v. 9. Juni 1827 Cl. I. № 4. S. dagegen die in der Anm. e angeführten Urtheile seit 1828.

e) Vergl. die Classificationsurtheile des OHG. im G. C. Demme'schen Concurse v. 20. Decbr. 1828, im C. v. Koschkull-Altlitzen'schen Concurse v. 13. Janr. 1831, im v. Goes-Warriben'schen Conc. v. 13. März 1833, im E. v. d. Brüggen-Stenden'schen Conc. v. 13. Juni 1833, im v. Bäckmann-Duhren'schen Conc. v. 14. Decbr. 1833, im v. Rüdiger-Wahrenbrock-Stabben'schen C. v. 1. Febr. 1835 u. a. S. noch überhaupt C. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 140 fgg. Ueber die Zinsen für die mit der Nullitätsclausel versehenen Darlehen s. unten § 79.

f) Curl. BGB. § 498. S. noch über die mit einem antichretischen Pfandrecht versehenen Gläubiger unten § 163.

g) Auch dies beruht auf einer beständigen Praxis und wird aus dem der Ehefrau wegen der Illaten zustehenden Retentionsrechte im Vermö-

c) Die Inhaber von Pfandbriefen ſind ungeachtet eines Concurſes, welcher über ein denſelben im Pfandbriefe verpfändetes Gut ausbrechen könnte, ohne alle Unterbrechung zum Zinſenempfang berechtigt [h]).

3) Bei Forderungen des Fiscus hören die Zinſen von dem Augenblick zu laufen auf, wo die Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit ſolcher Forderungen an den Senat gebracht iſt [i]).

Zweiter Titel.

Von Verträgen und Rechtsgeſchäften überhaupt.

§ 65.

I. Erforderniſſe der Verträge und Rechtsgeſchäfte.

So dürftig die Beſtimmungen der einheimiſchen Rechtsquellen über Forderungen im Allgemeinen ſind (§ 51), ſo ſind ſie es auch in Beziehung auf die allgemeinen Grundſätze über Verträge und Rechtsgeſchäfte überhaupt. Abgeſehen von demjenigen, was über die richterliche Mitwirkung bei Verträgen und Rechtsgeſchäften (§ 66 fgg.) und über die ſchriftliche Abfaſſung derſelben (§ 70 fgg.) durch Geſetz und Her-

---

gen des Ehemannes (commiſſ. Deciſionen v. 1717 ad desid. Art. 13 § 4) hergeleitet. S. überhaupt Neumann a. a. O. S. 143 und unten § 200 № 3.

h) Da dem Pfandbriefinhaber immer der ganze Creditverein für Capital und Zinſen haftet (ſ. unten § 166 u. 168), ſo kann er überhaupt in keinen Concurs hineingezogen werden. Curländ. Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 21.

i) Swod der bürgerl. Geſetze (Bd. X.) Art. 2157.

kommen geltend geworden, finden sich nur einige wenige, ganz allgemeine Sätze, welche ihren Ursprung, wie ihre weitere Ausführung, im gemeinen Recht haben. Zur Gültigkeit der Verträge wird erfordert:

1) freier Wille der Paciscirenden: es darf dabei weder Betrug, noch Gewalt, noch begründete Furcht im Spiel gewesen sein. Ob solches in der That bestanden, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen; die erlittene Gewalt oder Furcht kann demgemäß auch durch den Eid des Betheiligten erhärtet werden [a]). Alle unfreiwilligen Verträge sind nichtig, selbst wenn sie durch einen Eid bekräftigt worden wären [b]). Die näheren Bestimmungen über den Einfluß von Zwang, Betrug, Irrthum ꝛc. auf die Rechtsgeschäfte müssen dem römischen Recht entnommen werden.

2) Der Gegenstand, über den disponirt wird, darf der Veräußerungsbefugniß des Disponirenden nicht entzogen sein [c]).

3) Die Personen, welche das Rechtsgeschäft abschließen, müssen dazu fähig sein. Hierher gehören namentlich die bereits im Personenrecht erörterten Bestimmungen über Rechtsfähigkeit [d]). Manches wird erst im Familienrecht zu erörtern

---

a) Curländ. Stat. § 139: „Quodsi etiam dolo aut metu ad contrahendum inducti sumus, quodcunque inde gestum perfectumque est, iudex ratum non habebit, modo re vera dolus, vis, item et metus talis intercesserit, qui in constantem quoque virum cadere possit, idque partim arbitrio iudicis, ex rerum circumstantiis rem perpendentis, aut conscientia metum ac vim passi, comprobandum erit."

b) Daſ. § 123: „Pactum aut promissum, etiam iuratum, latronibus factum, cum iuri divino, quo latrocinia vetantur, sit contrarium, ipso iure nullum est, ideoque servandum non erit."

c) Das Nähere hierüber, namentlich über Erbgüter, Familienfideicommisse ꝛc. gehört ins Erbrecht.

d) S. oben B. I. Tit. I. § 28 fgg.

ſein [e]). Auch kommen hier die Beſchränkungen in Betracht, welchen das ruſſiſche Handelsrecht die Handelsleute der niedern Gilden oder Claſſen in Beziehung auf Handelsgeſchäfte unterwirft [f]).

§ 66.

II. Form der Rechtsgeſchäfte und Verträge: 1) Mitwirkung des Richters.

Der Regel nach iſt die bei der Abſchließung von Rechtsgeſchäften und Verträgen zu beobachtende äußere Form der Willkür der Parteien anheimgeſtellt; von ihnen hängt es ab, ob ſie dabei ganz privatim handeln oder den Richter zuziehen, ob ſie es bei mündlicher Uebereinkunft bewenden laſſen oder über das Rechtsgeſchäft eine ſchriftliche Urkunde aufſetzen wollen. Beides — die Zuziehung des Richters und die ſchriftliche Abfaſſung — geſchieht übrigens häufig, hauptſächlich um über die Abſchließung des Rechtsgeſchäftes ſich den Beweis zu ſichern. Ausnahmsweiſe iſt indeß in einzelnen Fällen die Mitwirkung des Richters als nothwendiges Erforderniß vorgeſchrieben. Die Mitwirkung des Richters kann aber überhaupt in dreifacher Weiſe ſtattfinden: 1) entweder wird das Rechtsgeſchäft vor dem Richter ſelbſt und durch ſeine Vermittelung abgeſchloſſen, oder 2) der Richter beſtätigt das bereits abgeſchloſſene Rechtsgeſchäft, oder 3) er beglaubigt bloß eine über das abgeſchloſſene Rechtsgeſchäft ausgefertigte Urkunde.

---

e) Dahin gehören die Beſchränkungen, welche durch die elterliche Gewalt, die Vormundſchaft ꝛc. bewirkt werden.

f) Swod der Handelsgeſetze (Bd. XI.) Art. 74 §. 7. Art. 76 §. 3. Art. 80—83. 85. 292. Ueber die Anwendbarkeit dieſer Beſtimmungen in den Oſtſeeprovinzen ſ. das Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten v. 9. Juli (Su. v. 6. Septbr.) 1840. Vergl. überhaupt v. Bunge's Darſtellung des ruſſiſchen Handelsrechts § 24—26, 53 u. 126 und deſſen liv- und eſthländ. Privatrecht § 203.

1. Die eigentliche gerichtliche Abschließung ist in Curland für keine Art von Rechtsgeschäften als nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben [a]); sie kann jedoch überall nothwendig werden, wo das Interesse Schutzbedürftiger, namentlich Minderjähriger, im Spiele ist [b]). Desgleichen muß die Veräußerung exequirter Sachen, namentlich der zu Concursmassen gehörigen Objecte, gerichtlich geschehen, und zwar auf dem Wege der Licitation oder öffentlichen Versteigerung, bei Mobilien auch Auction, bei Immobilien Subhastation genannt [c]).

In allen diesen Fällen muß die Abschließung vor dem der Person der Parteien oder der Sache nach competenten Richter geschehen und die außergerichtliche Abschließung solcher Rechtsgeschäfte und Verträge hat deren Nichtigkeit zur Folge. Die vor der Abschließung von den Parteien verabredeten Bedingungen, sog. Präliminarien oder Tractaten, haben in solchen Fällen keine rechtsverbindliche Kraft. Selbst wenn die gerichtliche Abschließung, ohne vom Gesetz als nothwendig erfordert zu sein, durch freie Uebereinkunft der Parteien verabredet ist, und diese sich über den Gegenstand vorher nicht

---

a) Zwar heißt es allerdings in den commissorialischen Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 13 P. 2: „— — — venditio seu quaevis alienatio rerum immobilium, earundemque oppignoratio — — *non nisi in iudicio* istius districtus, ubi sita sunt, *fieri* — — — *debet*." Allein daraus folgt bloß und wird es auch von der Praxis nur so verstanden, daß das Rechtsgeschäft nicht eher vollständige Wirksamkeit, namentlich gegen Dritte, erhält, als bis es gerichtlich bestätigt oder corroborirt ist, wodurch das Geschäft ein gerichtliches wird. S. unten § 67.

b) S. z. B. unten § 221 fgg., 280 u. a. m.

c) Vergl. die commissorial. Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 13 P. 3 a. E. Curländ. Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 89 fgg. u. a. m. Die näheren Bestimmungen, welche unsere einheimischen Rechtsquellen darüber enthalten, gehören in die Proceßlehre.

vollkommen geeinigt haben, muß jeder Partei bis dahin der einseitige Rücktritt freistehen [d]).

§ 67.

Forts. Gerichtliche Bestätigung Corroboration*).

2. Die gerichtliche Bestätigung oder Corroboration eines Rechtsgeschäfts oder Vertrages setzt stets die bereits vollzogene Abschließung desselben voraus, und besteht in der Eintragung oder Ingrossation (auch Intabulation) der über das Rechtsgeschäft oder den Vertrag aufgerichteten Urkunde in die dazu bei den resp. Behörden zu führenden Hypotheken- oder Ingrossations-, auch Contractenbücher (libri publici) [a]), so wie in der Ausstellung eines Zeugnisses über die geschehene Eintragung, — der Corroboration im engern Sinne. Bei jeder für dergleichen Handlungen competenten Behörde werden zwei Hypothekenbücher geführt, in deren eines alle Documente, welche auf Immobilien Beziehung

d) Wo die Parteien sich früher über alle Haupt- und Nebenpunkte geeinigt haben, ist das Geschäft als bereits geschlossen anzusehen, und kann daher in solchem Falle wohl von gerichtlicher Bestätigung (§ 67), nicht aber von gerichtlicher Abschließung die Rede sein.

*) Vergl. überhaupt Neumann's Erbrecht § 38.

a) Curländ. Statuten § 98. Commissorial. Decisionen v. 1717 ad desid. Art. 13 p. 2. Vergl. auch die pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 4 § 1. Tit. 7 § 1. Desgl. das Allerh. bestät. Reglement des curländ. Creditvereins v. 24. Janr. 1830 § 59. Mitau'sche Stadtordnung Tit. 5: „— — sollen bei dem Gerichte hinfüro drei neue Bücher gehalten werden. — — Das dritte Buch soll das Contractenbuch genannt, und darin alle Contracten, Käufe und Verkäufe, donationes und Uebergaben, Cessiones u. Auftragungen u. Verlassungen, item Hypothecationes u. Verpfändungen, Vormundschaften, Kundschaften, desgl. Testamente, letzte Willen und Erbverträge, so vor Gericht geschehen, — — eingeschrieben werden." Fast gleichlautend ist die bauske'sche Polizeiordnung v. J. 1645 Tit. 5 und die Friedrichstädter v. 1647 Tit. 4 § 2. S. auch das Curländ. BGB. § 359. 366.

haben, in das andere alle Urkunden über persönliche Verbindlichkeiten eingetragen werden. Zugleich müssen genaue Registraturen über diese Bücher geführt werden: die über das erstere nach den Immobilien geordnet, so daß jedes im Jurisdictionsbezirke der resp. Behörde belegene Immobil sein eignes Folio erhält, auf welchem alle auf solches Immobil corroborirten Documente registrirt sind; die über das andere nach alphabetischer Reihenfolge der Contrahenten geordnet [b]). — Die Eintragung geschieht auf das mündliche [c]) Gesuch der Parteien, übrigens nicht ohne Einwilligung des Schuldners, wenn der Gläubiger Impetrant ist [d]), und wird, nach vorgängiger Verfügung der resp. Behörde, von deren Secretär vollzogen [e]), auch schließlich auf dem der Partei zu retradirenden Documente die geschehene Eintragung bezeugt: das sog. Corroborationsattest [f]). Dabei wird die sog. Canzlei- oder Corrobo-

b) Curländ. Regierungspatent v. 5. Juni 1822 P. 4.

c) Ebendas. P. 2.

d) Die Einwilligung des Schuldners kann entweder durch eigenen Vortrag des Documents bei Gericht an den Tag gelegt, oder in der in den Urkunden der Regel nach vorkommenden Clausel der „Bewilligung der Corroboration ohne fernere als die hiermit geschehene Recognition" (s. das Formular in dem Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 1 § 2) enthalten sein. Gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften (§ 69) ist für die Corroboration nicht erforderlich (vergl. übrigens die betreffenden Beschlüsse des Landtags v. 18. März 1808 § 42), die Corroboration geschieht daher in quantum iuris (vergl. das Laitzen-Kurzumsche Classificationsurtheil des Oberhofg. vom Decbr. 1830 Masse C, nach № 23, und unten § 156 fgg.), und eidliche Diffession der Unterschrift ist daher auch gegen corroborirte Documente, wenn sie nicht vorher von den Parteien gerichtlich recognoscirt sind, zulässig. Bei wichtigeren, nicht sofort recognoscirten Documenten pflegen daher Zeugen zugezogen zu werden. S. unten § 74.

e) Patent v. 5. Juni 1822 P. 1 u. 3.

f) Nach dem älteren Recht wurden über die zur Corroboration vorgestellten Documente bloß solche Corroborationsatteste ertheilt, ohne daß

rationspoſchlin, mit drei Rbl. SM. von jedem Document, zum Beſten der Kronscaſſe erhoben [g]).

Die Behörde muß übrigens die zur Vollziehung der Corroboration competente ſein, und zwar wird die Competenz bei Immobilien durch deren Belegenheit in dem Jurisdictionsbezirke [h]), bei perſönlichen Verbindlichkeiten durch den Gerichtsſtand des Verpflichteten beſtimmt. Die Behörden, bei welchen Corroborationen vollzogen werden, ſind für das Land die Oberhauptmannsgerichte [i]), für die Städte die Magiſträte [k]), für

---

es der Eintragung des Documentes in die Gerichtsbücher bedurfte (vergl. die comm. Deciſ. v. 1717 ad desid. Art. 13 P. 2). Uebrigens kann die durch Schuld der Behörde oder ihres Secretären unterlaſſene Eintragung der Urkunde auch gegenwärtig nicht dem Gläubiger ſchaden, der ſeinerſeits Alles geleiſtet, was zur Erlangung einer corroborirten Urkunde geſetzlich erfordert wird; es genügt mithin zur Begründung der Wirkungen der Corroboration das Atteſt darüber auf der Urkunde ſelbſt. Claſſificationsurtheile des OHG. im Goes-Warriben'ſchen Concurſe v. 13. März 1833 № II, 2., im Mirbach-Iwanden'ſchen Conc. v. 9. Janr. 1834, im Nolde-Calleten'ſchen v. 25. Octbr. 1834 № 1.

g) Swod der Geſetze über die indirecten Steuern oder Poſchlinen (Bd. V.) Art. 403 fgg. Die ſog. Krepoſtpoſchlinen, welche nach ruſſiſchem Recht (auch in Liv- und Eſthland) bei der Uebertragung von Eigenthum und Pfandbeſitz an Immobilien entrichtet werden (daſ. Art. 328 fgg.), werden in Curland nicht erhoben (R. U. v. 12. Auguſt 1798 und vom 19. Auguſt 1824. Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten vom 4. Octbr. 1832 P. 7. Swod a. a. O. Art. 356. Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 868). Die curländiſchen Bauern ſind nicht nur von der Entrichtung der Krepoſtpoſchlinen und übrigen Kronsabgaben bei der Acquiſition von unbeweglichem Eigenthum befreit (daſ. BGB. § 20), ſondern auch von Poſchlinen jeder Art (daſ. § 198), alſo auch von der Canzleipoſchlin.

h) Commiſſorial. Deciſionen v. 1717 ad desid. Art. 13 P. 2: „in iudicio istius districtus, ubi sita sunt" (scil. immobilia). S. oben § 66 Anm. a.

i) Provincialrecht v. J. 1845 Th. I. Art. 1333 № 2 u. 12.

k) Daſ. Art. 1425 P. 11.

die Bauern die Gemeindegerichte [l]), und für diejenigen Personen, welche ehemals der Patrimonialjurisdiction des Adels unterworfen waren, gegenwärtig aber unter den Bauergerichten stehen [m]), die Kreisgerichte [n]). Die Corroboration eines Documentes in einer nicht competenten Instanz ist ohne alle Wirkung und wird als gar nicht geschehen betrachtet [o]).

§ 68.

Fortsetzung. Zweck und Wirkung der Corroboration.

Zur Corroboration eignen sich Urkunden über Rechtsgeschäfte jeder Art [a]); als nothwendiges Erforderniß ist sie aber bloß vorgeschrieben:

a) für alle Rechtsgeschäfte, durch welche dingliche Rechte

---

l) BGB. § 359.

m) S. oben § 19.

n) BGB. § 366. Die Ausnahmen hinsichtlich der hypothecarischen Schuldverschreibungen und Testamente s. unten § 157 u. 275 Anm. a. Darnach möchte es scheinen, daß in jedem Fall, wo von der Corroboration von Rechtsgeschäften über Immobilien, die auf dem Lande belegen, die Rede ist, nicht die resp. Bauergerichte, sondern nur die Oberhauptmannsgerichte competent sind.

o) Classificationsurtheil des OHG. im v. Koschkull-Alt-Litzen'schen Concurse v. 13. Janr. 1831 № 29. Vergl. auch die Urtheile des OHG. im Baron Rönne-Wensau'schen Concurse v. 9. Juni 1837, in der v. d. Brüggen-Stenden-Capsehden'schen Concurssache v. 13. Juni 1833, Su. in derselben v. 15. Juli 1835.

a) S. z. B. die oben § 67 Anm. a angeführten Polizeiordnungen von Mitau, Bauske und Friedrichstadt. Curländ. BGB. § 359: „Im Gemeindegericht wird ein Contractenbuch gehalten, in welchem alle Pachtverträge, Dienstcontracte und Schuldverschreibungen aller Art —, welche die Glieder der Bauergemeinde betreffen, verzeichnet werden müssen." Das. § 366: „In diesen Behörden (d. i. den Kreisgerichten) wird ein Contractenbuch gehalten, in welches verzeichnet werden müssen: Schuldverschreibungen und andere Contracte solcher Personen, welche — ehemals — unter der adelichen Gerichtsbarkeit standen."

an Immobilien veräußert werden [b]), die Veräußerung beſtehe nun in einem Verkaufe des Immobils, einer Verpfändung desſelben oder jeder anderen Beſchränkung des Eigenthums, durch welche dritten Perſonen ein dingliches Recht an dem Immobil zugeſtanden wird [c]), namentlich auch bei der Errichtung eines Familienfideicommiſſes [d]), und ſtreng genommen auch bei der Beſtellung von Reallaſten und Servituten an einem Immobil, für welche letzteren beiden dinglichen Rechte jedoch die Praxis die Corroboration für nicht erforderlich hält [e]). Als

---

b) S. beſonders die commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 13 §. 2: „— — Ut autem unusquisque sciat, quaenam praediorum singulorum sit conditio, venditio seu quaevis alienatio rerum immobilium, earundemque oppignoratio iuxta § 98 stat. non nisi in iudicio istius districtus, ubi sita sunt, fieri, et ad cuiuscunque notitiam libris publicis inscribi debet, ex quo tempore inscriptionis instrumenta iure praelationis in posterum gaudeant, salvis vero obligationibus et instrumentis iam antea datis, et more hactenus usitato iudicialiter corroboratis.“ Vergl. auch die hier angeführten curländ. Stat. § 98, die pilten'ſchen Stat. Th. II. Tit. 7 § 1, die bauske'ſche Polizeiordnung v. J. 1635 Tit. 24 § 1, die friedrichſtädt'ſche v. 1647 Tit. 23 § 1, die goldingen'ſche Bauerſprache § 46, den commiſſorialiſchen Beſcheid des Herzogs Ferdinand in Betreff Goldingens v. 22. Novbr. 1724 § 5 u. a. m.

c) Ueber dieſe weiteſte Bedeutung des Wortes alienatio in der Anm b. angeführten Stelle der commiſſ. Deciſ. v. 1717 ſ. die Claſſificationsurtheile des OHG. in dem v. d. Brüggen-Stenden-Capſehden'ſchen Concurſe v. 13. Juni 1833 und in der Korff-Preekuln'ſchen Edictalſache v. 31. März 1840. Neumann's Erbrecht S. 128.

d) S. dieſelben Urtheile und unten § 294. Wenn ein Grundſtück ab intestato geerbt worden, ſo wird deſſen Corroboration auf den Namen des Erben nach der Praxis nicht nothwendig erfordert. Claſſificationsurtheil des OHG. im A. v. Vietinghoff-Berſen'ſchen Concurſe v. 15. April 1831. S. auch das Allerhöchſt beſtät. Reglement für den curl. Creditverein § 47.

e) In dem Urtheile des curländ. OHG. in der O. G. J. H. v. Saß-Scheden'ſchen Edictalſache v. 4. Octbr. 1837 wird ausdrücklich geſagt: „daß es auch ſolche dingliche Rechte gebe, die, um ſich wirkſam zu äußern,

Zweck der Corroboration in diesen Fällen wird vom Gesetz ausdrücklich angegeben, daß — Behufs der Sicherung des Realcredits — die Bewandtniß jedes einzelnen Immobils zur öffentlichen Kunde gebracht werde); der Zweck ist mithin Publicität dieser Rechtsgeschäfte.

b) Für Schenkungen unter Lebenden [g]), wenn sie einen gewissen Betrag übersteigen [h]).

c) Nach dem pilten'schen Landrecht auch für Darlehen im Betrage von mehr als 400 Gulden [i]).

Von den Wirkungen der Corroboration, so wie der Unterlassung derselben in den Fällen, wo sie vom Gesetz nothwendig verlangt wird, wird zweckmäßiger bei der Darstellung der resp. Vertrags- und dinglichen Rechte zu handeln sein [k]). Hier ist

---

der Corroboration nicht bedürfen, wie z. B. Servituten, stillschweigende Pfandrechte, Reallasten." Von dem stillschweigenden Pfandrecht versteht sich dies von selbst, weil dasselbe schon durch das Gesetz begründet wird, von den Servituten aber und Reallasten kann es auch nur in so weit zugegeben werden, als sie durch Gesetz oder Verjährung begründet werden; werden sie durch Vertrag oder einseitige Willenserklärung (Testament) bestellt, so ist kein Grund vorhanden, sie von der Nothwendigkeit der Corroboration zu befreien, denn der Zweck des Gesetzes (s. Anm. f) paßt auf sie, wie auf jede andere Veräußerung. S. auch unten § 135 u. 138.

f) Dies liegt in den Eingangsworten der oben Anm. b angeführten Stelle der commissorial. Decisionen v. 1717: *„ut unusquisque sciat,* quaenam praediorum singulorum sit conditio" und den folgenden Worten: *„ad cuiuscunque notitiam."*

g) Daß die im § 86 der curländ. Stat. (s. Anm. h) enthaltene Bestimmung nicht auch auf Schenkungen von Todes wegen zu beziehen ist, gründet sich auf das gemeine Recht (c. ult. C. de donation m. c.), und ist anerkannt im Urtheil des OHG. in der P. G. Dümoulin'schen Edictalsache v. 25. Febr. 1824.

h) Curl. Stat. § 86. BGB. § 140. S. unten § 77.

i) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 1. S. unten § 78.

k) S. unten § 73, 77, 78, 124, 135, 138, 147, 151, 152, 156 fgg. 173 a. E. 275, 278, 283, 285.

nur so viel im Allgemeinen zu bemerken, daß die Corroboration durchaus keine Novation bewirkt[l]), und Niemandem Rechte verleiht, die er nicht schon früher gehabt[m]), ja nicht einmal materielle Mängel des Rechtsgeschäfts oder der darüber ausgefertigten Urkunde hebt, so daß also ein an sich nichtiger Act durch die Corroboration keineswegs gültig wird, indem diese stets nur in quantum iuris geschieht[n]). — Ist die Corroboration, ohne vom Gesetz als nothwendig geboten zu sein, von den Parteien freiwillig verabredet worden, so hängen deren Wirkungen von der Uebereinkunft der Parteien und dem von ihnen ausgesprochenen Zweck ab. Ist darüber nichts bestimmt, so darf, bei sonst vollständig abgeschlossenem Rechtsgeschäft, wegen noch fehlender Corroboration kein Theil einseitig zurück-

---

l) Classificationsurtheil des OHG. im J. F. v. Heyking-Audrau-Pedwahlen'schen Concurse v. 10. Decbr. 1826; Urtheil desselben in Appellationssachen der Wittwe Chaie Heymann wider die Isaac Heymann'schen Kinder v. 15. Septbr. 1832.

m) Urtheil des OHG. in der E. F. v. d. Brüggen-Stenden'schen Edictalsache v. 8. März 1817; im Bienenstamm-Mißhof'schen Concurse v. 13. April 1826; im Laitzen-Kurzum'schen Concurse v. Decbr. 1830 № 23 u. a. m.

n) S. die in Anm. l und m angeführten Urtheile, besonders das Heymann'sche v. 15. Septbr. 1832 und oben § 67 Anm. d. Anders verhält es sich aber mit den Formalien des Rechtsgeschäfts oder vielmehr der darüber aufgenommenen Urkunde. So kann z. B. eine corroborirte Urkunde später nicht deshalb angefochten werden, weil sie nicht auf dem gesetzlichen Stempelbogen (s. unten § 70 fgg.) geschrieben ist, weil die Behörde auf die Erfüllung dieser Form zu achten, und in dieser Beziehung mangelhafte Documente zurückzuweisen hat; die Parteien also durch die gerichtliche Anerkennung — wäre sie auch irrthümlich geschehen — sicher gestellt sein müssen und durch den Irrthum des Richters nicht leiden dürfen. Dies ist anerkannt in dem oberhofgerichtl. Urtheil v. 28. Febr. 1836 in der v. Sacken-Kunden'schen Edictalsache, welches durch das Allerhöchst confirmirte RRG. v. 5. Janr. 1840 bestätigt ist. S. auch Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 317 fg.

treten; vielmehr steht dem andern Theile das Recht zu, auf Vollziehung der Corroboration zu klagen o).

§ 69.

Fortsetzung. Gerichtliche Beglaubigung.

3. Die gerichtliche Beglaubigung oder Vidimation hat nur den Zweck, über ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag eine öffentliche Urkunde zu erhalten, und besteht darin, daß die handelnden oder contrahirenden Personen sich vor Gericht zu dem Inhalte der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten Urkunde und zu ihrer Unterschrift derselben bekennen, und solches vom Gericht unter dem Documente selbst bescheinigt wird. Da eine solche Beglaubigung bloß des Beweises wegen geschieht, so hängt ihre Vollziehung auch ganz von der Willkür der Parteien ab, und wird daher an sich der Regel nach von dem Gesetze nicht nothwendig verlangt a). Auch kommt es dabei nicht auf die Competenz des Gerichtes an b); ja es kann statt eines Gerichtes auch ein Notarius publicus die Vidimation vollziehen c), was übrigens in Curland selten

---

o) Vergl. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 205.

a) Unumgänglich ist die Beglaubigung von Urkunden natürlich überall, wo der Producent dadurch einen unumstößlichen Beweis über die Willensmeinung eines Dritten führen will, z. B. bei Vollmachten, welche von dem Bevollmächtigten in Abwesenheit des Vollmachtgebers producirt werden.

b) Hierauf kann wohl auch nur bezogen werden, was Neumann (das curländische Erbrecht S. 158) sagt, daß bei manchen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit es auf die Competenz des Richters nicht ankomme. Bei der gerichtlichen Abschließung und bei der Corroboration ist die Competenz wesentliches Requisit. S. oben § 66 u. 67, bes. Anm. o. Den Gemeindegerichten ist übrigens verboten, Vollmachten oder andere Documente, welche nicht von Gemeindegliedern ausgestellt worden, zu beglaubigen. Regierungsbefehl v. 16. Decbr. 1821.

c) Vergl. das rigische Stadtrecht B. II. Cap. 24 § 2. S. auch

gebräuchlich ist. Oeffentliche Urkunden über Handelsgeschäfte werden durch Zuziehung eines Mäklers und Eintragung in das Mäklerbuch erlangt [d]).

§ 70.

2) Schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge. Stempelpapier *).

Seit der Unterwerfung Curlands unter die russische Herrschaft ist daselbst für Urkunden der Gebrauch des Stempelpapiers verordnet [a]). Nach dem heutigen Recht giebt es verschiedene Gattungen von Stempelpapier, von denen für das Privatrecht nachstehende drei in Betracht kommen:

1. das einfache Stempelpapier, wovon es wieder neun Arten giebt, nämlich zu 15, 30, 60 und 90 Kopeken, zu 2, 3, 5, 6 und 10 Rubel SM. der Bogen [b]). Dasselbe wird zu Eingaben aller Art bei verschiedenen Behörden, so wie zu deren Protocollen und Ausfertigungen gebraucht [c]), und gehört nur insofern hierher, als a) auf Papier von 15 Kop. Compromisse zu schreiben sind [d]); b) auf Papier von 30 Kopeken Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art bis zum Werth von 150 Rbl. SM. [e]); c) auf Papier

das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 1. (SU. v. 30.) Novbr. 1832. Vollmachten dürfen nur von Gerichtsbehörden, nicht von Notarien, beglaubigt werden. S. auch oben Anm. b a. E.

d) Vergl. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 99 fgg.

*) Swod der Gesetze über indirecte Steuern (Bd. V.) Art. 2 fgg. E. Wegener, das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat 1837. 8.

a) N. U. v. 27. Novbr. 1795. S. auch den SU. v. 24. Juni 1807 und das Regierungspatent v. 9. August dess. J.

b) Swod a. a. O. Art. 8.

c) Das. Art. 11 fgg. Wegener § 11.

d) Das. Art. 47 p. 21.

e) Swod a. a. O. Art. 48 p. 10 u. 11.

von 90 Kop. Abmachungen zwischen Privatpersonen wegen Uebergabe zur Arende verliehener Kronsgüter [f]), Getränkepacht-Cessionen und Urkunden über die Theilung einer Behufs der Getränkepacht eingegangenen Gesellschaft [g]); d) auf Zweirubelpapier Vollmachten jeder Art [h]).

2. Das Krepoststempelpapier (Werthbogen, Summenbogen), welches zu den sog. Krepostdocumenten [i]), so wie zu Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art [k]) gebraucht werden soll. Der Preis dieses Papiers richtet sich nach der Summe, auf welche sich der Gegenstand des Rechtsgeschäftes beläuft, und ist darnach das Krepoststempelpapier in 24 Arten zu dem Preise von 90 Kop. bis

---

f) Das. Art. 50 P. 10.

g) Das. P. 14 und Art. 135.

h) Das. Art. 52. Ueber noch andere Urkunden, Zeugnisse, Quittungen ꝛc. s. überhaupt den Swod a. a. O. Art. 47 fgg. und Wegener S. 82 — 89.

i) Unter einem Krepostdocument, Krepostact oder Krepost schlechtweg (крѣпость, крѣпостный актъ), versteht das russische Recht eine Urkunde über jedes Rechtsgeschäft, durch welches das Eigenthum oder der Pfandbesitz an einem Immobil, einem Schiffe oder Fahrzeuge, einem Leibeigenen, einer Recrutenquittung, desgleichen an einer Erbschaft übertragen wird. S. die näheren Angaben im Swod der Gesetze über indirecte Steuern (Bd. V.) Art. 115 u. 116. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 594. Vergl. auch Wegener a. a. O. S. 35 fg. Anm. 3. Abgesehen von dem Gebrauch des Stempelpapiers sind übrigens die Bestimmungen des russischen Rechts über die Vollziehung von Krepostacten in Curland nicht anwendbar. Su. v. 31. Mai 1816. Wird jedoch über ein in einem russischen Gouvernement belegenes Immobil ein Krepostact in Curland errichtet, so muß dies nach den Grundsätzen des russischen Rechts geschehen. Vergl. den Su. v. 17. Febr. 1813.

k) Swod der Gesetze über indirecte Steuern (Bd. V.) Art. 117. Hier werden eine Reihe von einzelnen Rechtsgeschäften in einer Weise genannt, aus welcher offenbar die Absicht des Gesetzgebers erhellt, alle Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen möglichst zu erschöpfen.

1200 Rbl. SM. eingetheilt [l]). Wenn ein Vertrag auf eine bestimmte Reihe von Jahren geschlossen ist, und im Laufe dieser Zeit jährlich eine bestimmte Summe gezahlt werden soll, z. B. bei mehrjährigen Pachtverträgen, so ist der Werth des Stempelpapiers nach der Summe aller jährlichen Zahlungen zu berechnen [m]). Ist die Anzahl der Jahre unbestimmt, z. B.

---

l) Swod a. a. O. Art. 122, 123, 127. Das Krepoststempelpapier zu Urkunden über den Werth

										Rbl.	Kop.
von	mehr	als		150	bis	300	Rbl.	SM.	kostet	—	90
„	„	„		300	„	900	„	„	„	1	80
„	„	„		900	„	1500	„	„	„	3	—
„	„	„		1500	„	2000	„	„	„	4	20
„	„	„		2000	„	3000	„	„	„	6	—
„	„	„		3000	„	4500	„	„	„	9	—
„	„	„		4500	„	6000	„	„	„	12	—
„	„	„		6000	„	7500	„	„	„	15	—
„	„	„		7500	„	9000	„	„	„	18	—
„	„	„		9000	„	10,000	„	„	„	21	—
„	„	„		10,000	„	12,000	„	„	„	24	—
„	„	„		12,000	„	13,000	„	„	„	27	—
„	„	„		13,000	„	15,000	„	„	„	30	—
„	„	„		15,000	„	18,000	„	„	„	36	—
„	„	„		18,000	„	21,000	„	„	„	42	—
„	„	„		21,000	„	30,000	„	„	„	60	—
„	„	„		30,000	„	45,000	„	„	„	90	—
„	„	„		45,000	„	60,000	„	„	„	120	—
„	„	„		60,000	„	90,000	„	„	„	180	—
„	„	„		90,000	„	120,000	„	„	„	240	—
„	„	„		120,000	„	150,000	„	„	„	300	—
„	„	„		150,000	„	225,000	„	„	„	450	—
„	„	„		225,000	„	300,000	„	„	„	600	—
„	„	„		300,000	„		„	„	„	1200	—

S. die Beilage zum Art. 4 des Swod a. a. O. Urkunden über den Werth bis 150 Rbl. SM. einschließlich sind auf einfachem Stempelpapier zu 30 Kop. den Bogen zu schreiben. Ebendas. Art. 48 P. 10 u. 11 und Art. 122 Anm. S. auch oben Anm. e. — Ueber das Krepoststempelpapier zu den dem curländischen Creditverein von den beigetretenen Gutsbesitzern auszustellenden Schuldbocumenten s. das Allerhöchst bestät. Reglement des Creditvereins vom 24. Janr. 1830 § 58.

m) Swod der Gesetze a. a. O. Art. 128, 132, 135. Vergl. auch Art. 136.

bei Leibrenten, so richtet sich der Werth des Papiers nach dem zehnfachen Betrage der jährlich stipulirten Zahlung [n]). Läßt der Werth des Gegenstandes, über welchen das Rechtsgeschäft abgeschlossen ist, sich nicht vorausbestimmen, so wird zu der Urkunde Stempelpapier vom niedrigsten Werthe — zu 90 Kop. SM. — genommen [o]). Ist zu einer Urkunde mehr als ein Bogen erforderlich, so ist bloß der erste Bogen nach der Summe, auf welche die Urkunde lautet, zu berechnen; zu den übrigen können Bogen vom einfachen Stempelpapier zu 90 Kop. gebraucht werden [p]). Verschiedene Urkunden dürfen nicht auf einen Stempelbogen geschrieben, und verschiedenartige Verträge nicht in eine Urkunde zusammengefaßt werden, sondern es muß über jedes einzelne Rechtsgeschäft eine besondere Urkunde aufgesetzt, und jede Urkunde auf einen besondern Bogen geschrieben werden [q]). Eine im Auslande oder während eines Feldzuges oder auf einem Schiffe während einer Campagne abgefaßte Urkunde über ein im Inlande belegenes Immobil

---

n) Swod der Gesetze a. a. O. Art. 129.

o) Dahin gehören namentlich Verträge über die Lieferung von Materialien oder die Ausführung von Arbeiten, deren quantitativer Bedarf erst später bestimmt werden soll (Swod a. a. O. Art. 137), Testamente und Erbverträge (das. Art. 157), Verträge über den Unterricht von Personen, wenn darin keine Zahlung festgesetzt ist (das. Art. 140). Ferner sind auf Stempelpapier von 90 Kop. zu schreiben: Urkunden über den Verkauf eines russischen Fahrzeuges an einen Ausländer, Zeugnisse über von Privatpersonen erbaute Schiffe und Fahrzeuge und Zeugnisse über die Erlaubniß zum Bau von Fahrzeugen für Ausländer. Wenn russische Unterthanen an Ihresgleichen russische oder ausländische Fahrzeuge verkaufen, so ist die Ausfertigung einer Krepost nicht erforderlich. Wenn dagegen ein russischer Unterthan von einem Ausländer ein ausländisches Fahrzeug kauft, so muß der Kaufbrief auf dem entsprechenden Werthbogen geschrieben werden. Das. Art. 125 u. 126.

p) Swod a. a. O. Art. 143.

q) Das. Art. 142.

muß, nachdem ſie in die Reichsgränzen gelangt, bei der competenten Behörde producirt, und von dieſer dem Producenten außer dem Original eine beglaubigte Abſchrift auf dem geſetzlichen Stempelbogen ausgefertigt werden[r]).

3. Stempelpapier zu Wechſeln und Leihbriefen. Alle Wechſel und Leihbriefe, desgleichen kaufmänniſche Anweiſungen und Reverſe[s]), müſſen auf dem dazu beſonders angeordneten Stempelpapier geſchrieben werden, deſſen Werth ſich nach der Summe richtet, auf welche der Wechſel ꝛc. lautet, ſo daß es davon 14 Arten, zu dem Preiſe von 30 Kop. bis 30 Rbl. SM. giebt[t]). Die Secunda-, Tertia- und Quartawechſel ſind gleichfalls auf beſonders dazu verfertigtes Stempelpapier, zu 15 Kop. den Bogen, zu ſchreiben[u]). Wechſel und Leihbriefe, welche aus dem Auslande zur Bezahlung nach Rußland gelangen, müſſen gehörig producirt und auf dem entſprechenden Stempelpapier copirt und bei Wechſeln die Acceptation auf Stempelpapier geſchrieben werden[v]).

---

r) Swod a. a. O. Art. 145 u. 146.

s) Daſ. Art. 177.

t) Daſ. Art. 169 u. 170. Das Papier zu Wechſeln, Anweiſungen, Reverſen und Leihbriefen über die Summe

bis 150 Rbl. SM. koſtet — Rbl. 30 Kop.
von mehr als 150 „ 300 „ „ „ — „ 90 „
„ „ „ 300 „ 900 „ „ „ 1 „ 80 „

und ſo weiter, in demſelben Verhältniß, wie das Krepoſtſtempelpapier (ſ. oben Anm. l) bis zum Betrage von 15,000 Rbl. S. die Beilage zum Art. 4 des Swod a. a. O. Wenn Wechſel ꝛc. über mehr als 15,000 Rbl. SM. ausgeſtellt werden ſollen, ſo müſſen ſie auf mehrere Bogen, nach Maaßgabe der ganzen Summe, geſchrieben werden. Ebendaſ. Art. 171.

u) Swod a. a. O. Art. 178. Vergl. auch Art. 179.

v) Daſ. Art. 174 u. 175. Dergleichen Wechſelcopien, ſo wie innerhalb des Reichs auf ausländiſche Handelshäuſer gezogene Wechſel können auf dem verordneten Stempelpapier (Anm. t) bis zum doppelten Betrage der für die inländiſchen Wechſel feſtgeſetzten Summen geſchrieben

Die Befreiungen von dem Stempelpapier [w]) beziehen sich meist auf das einfache Stempelpapier. Hierher gehört nur: a) daß die Kronslehranstalten hinsichtlich der Urkunden über Verträge, durch welche sie Immobilien und überhaupt Vermögen erwerben, namentlich auch Schenkungsbriefe, vom Krepoststempelpapier befreit sind [x]); b) daß Kaufbriefe über Immobilien, welche aus Privathänden zu des Reichs und des Gemeinwesens Besten erworben werden, auf gewöhnlichem Papier zu schreiben sind [y]); ebenso c) Entwürfe von Contracten über Kronspodriade und Lieferungen, welche der Obrigkeit zur Bestätigung vorgestellt werden sollen [z]); d) Urkunden über Verträge, welche Behörden mit Kronswerkstätten wegen Anfertigung und Lieferung von Fabricaten abschließen [aa]); e) Vollmachten zum Empfange von Briefen und Packeten von den Postämtern [bb]), zum Empfange des Gehalts für in Dienstangelegenheiten abwesende Beamte [cc]), für kranke Militärs niedern Ranges und für deren Wittwen [dd]). Endlich ist bei allen Verträgen und Handlungen, bei welchen ein Mitglied einer curländischen

---

werden, d. h. auf Stempelpapier von 30 Kop. bis zur Summe von 300 Rbl., auf Papier von 90 Kop. bis 600 Rbl. ꝛc. Das. Art. 173 u. 175.

w) Vergl. auch oben Anm. o und überhaupt Wegener a. a. O. § 14 S. 107—131. S. auch noch wegen der Testamente unten § 276.

x) Swod a. a. O. Art. 150. Verträge, welche von Privatpersonen mit den Lehranstalten geschlossen werden, sind auf dem entsprechenden Stempelpapier zu schreiben. Das. Art. 151.

y) Das. Art. 164.

z) Das. Art. 159.

aa) Das. Art. 161.

bb) Das. Art. 113. Solche Vollmachten dürfen nämlich auf der Rückseite der von den Postämtern ausgefertigten Anzeigen (Powestka) geschrieben werden.

cc) Swod der Gesetze über den Civildienst (Bd. III.) Art. 998.

dd) Swod der Gesetze über indirecte Steuern (Bd. V.) Art. 86.

Bauergemeinde contrahirender oder intereſſirter Theil iſt, Alles auf gewöhnlichem Papier zu ſchreiben und zu verhandeln ee).

§ 71.

Fortſetzung. Wirkung der Uebertretung der Stempelgeſetze *).

Aus den im § 70 aufgeführten Geſetzesbeſtimmungen ergiebt ſich, daß Urkunden über Verträge und Rechtsgeſchäfte jeder Art auf Stempelpapier geſchrieben werden müſſen a). Weil aber der Gebrauch des Stempelpapiers für Urkunden zu dem Zweck angeordnet iſt, damit dadurch die Urkunde „geſetzliche Kraft und Wirkſamkeit“ erhalte b), ſo folgt daraus, daß eine auf gewöhnlichem Papier, oder auf Stempelpapier von geringerem, als dem geſetzlichen Werth geſchriebene Urkunde für nichtig gehalten werden muß. Dies hat demnächſt zur Folge, daß eine ſolche Urkunde von Notarien und Mäklern in ihre Bücher nicht eingetragen, von keiner Behörde atteſtirt oder beſtätigt c), noch überhaupt angenommen und irgend berückſichtigt werden darf, mithin an ſich keine Beweiskraft hat, und daher auch auf Grundlage derſelben keine Klage erhoben werden kann d).

---

ee) Swod der Geſetze über indirecte Steuern (Bd. V.) Art. 78 u. 155. Vergl. das curländ. BGB. § 198. Allerh. beſtät. RNG. v. 22. Juni 1823 u. v. 4. Octbr. 1832 Art. 1. p. 1.

*) S. überhaupt C. H. Zimmerberg in den Erörterungen Bd. III. S. 159 fgg.

a) Vergl. beſ. oben § 70 Anm. i, k, s, t.

b) Swod a. a. O. Art. 120, 172.

c) Daſ. Art. 121, 176.

d) N. U. v. 18. Decbr. 1797 u. v. 28. Novbr. 1808. S. auch die Urtheile des curländ. OHG. in Appellationsſachen des F. v. Fircks wider A. Aegidi v. Decbr. 1822, A. v. Bach wider A. Wittmund v. Septbr. 1829, und W. J. Wulffſohn wider H. J. Dlugatz v. 30. April 1840. Vergl. auch noch Zimmerberg a. a. O.

Die Gesetze schreiben sogar vor, daß die nachträgliche Entrichtung der Stempelsteuer, wenn die Urkunde auf gewöhnlichem Stempelpapier geschrieben ist, und der ergänzenden Summe, wenn sie auf Stempelpapier von geringerem Werthe geschrieben worden, den Mangel des Stempelpapiers selbst, als Schreibmaterial für die Urkunde, keinesweges ersetzen, und durchaus unzulässig sein soll [e]). Zwar sind zugleich für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers in einzelnen Fällen Geldstrafen angeordnet [f]); allein es wird durch die Erlegung der Strafe die durch den Mangel des Stempelpapiers nichtige Urkunde nicht gültig [g]). — Der Gebrauch einer andern, als der angeordneten Gattung Stempelpapiers, jedoch von demselben Werthe, oder Stempelpapiers von höherem als dem gesetzlichen Werthe, dürfte dagegen der Gültigkeit der Urkunde um so weniger Eintrag thun, als eben nur mit dem Gebrauche von Stempelpapier geringeren Werthes, oder von gewöhnlichem Papier, die obangegebenen nachtheiligen Wirkungen verknüpft sind [h]).

§ 72.

Forts. Einfluß der Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeschäft selbst.

Aus der Nichtigkeit der nicht auf gehörigem Stempelpapier geschriebenen Urkunde folgt übrigens keinesweges die Nichtigkeit

---

e) Swod a. a. O. Art. 120. Unzulässig, oder doch wirkungslos ist es daher auch, den gesetzlichen Stempelbogen um die Urkunde zu legen, wie es in der älteren Praxis des vorigen Jahrhunderts nach den damaligen Verhältnissen noch meistentheils zulässig war.

f) Das. Art. 180.

g) N. U. v. 4. Septbr. 1829 § 3.

h) Die Gesetze gestatten in einzelnen Fällen (s. z. B. Swod a. a. O. Art. 48 p. 10 u. 11, s. oben § 70 Anm. 1 a. E., und Swod der Handelsgesetze [Bd. XI.] Art. 2430) ausdrücklich den Gebrauch der einen Gattung Stempelpapiers statt der andern.

des in derſelben aufgezeichneten Rechtsgeſchäftes oder Vertrages ſelbſt [a]). Denn aus der Beſtimmung der Geſetze, daß alle Urkunden über Rechtsgeſchäfte und Verträge auf Stempelpapier zu ſchreiben ſind, darf durchaus nicht geſchloſſen werden, daß ſolche Rechtsgeſchäfte und Verträge überhaupt nicht anders als ſchriftlich abgefaßt werden dürfen. Im Gegentheil geſtattet nicht nur das Provincialrecht im Allgemeinen die mündliche Abſchließung von Rechtsgeſchäften [b]), ſondern auch die Reichsgeſetzgebung führt eine Reihe von Fällen auf, in welchen Verträge mündlich abgeſchloſſen werden dürfen, ohne dadurch an ihrer Wirkſamkeit zu verlieren [c]). Und unter dieſen letztern fehlt es nicht an ſolchen, hinſichtlich deren es gleichzeitig in den ruſſiſchen Stempelgeſetzen heißt, daß ſie auf Stempelpapier geſchrieben werden müſſen [d]). Die letztere Beſtimmung kann mithin nur den Sinn haben, daß *wenn* über dergleichen Verträge *Urkunden* ausgefertigt werden, *dieſe* auf Stempelpapier geſchrieben werden müſſen. Daraus ergiebt ſich aber nothwendig, daß alle Rechtsgeſchäfte und Verträge, für welche nicht die ſchriftliche Form als weſentliches Erforderniß geſetzlich verlangt oder von den Parteien freiwillig verabredet iſt, auch

---

a) Vergl. auch noch oben § 68 n.

b) Fr. 4 et 5 D. de fide instrum. (22,4). Fr. 2 § 5 D. de rebus cred. (12,1). Vergl. auch die curländ. Stat. § 122, unten § 75 Anm. b.

c) Vergl. z. B. den Swod der bürgerl. Geſetze (Bd. X.) Art. 576. 1287. 1425. 1427. 1808. 1809 u. a. m. S. überhaupt die Zuſammenſtellung in v. Bunge's liv- u. eſthländ. Privatrecht § 210 Anm. b.

d) So iſt z. B. einerſeits die Abſchließung mündlicher Contracte über den Kauf beweglicher Sachen (Swod der bürgerl. Geſetze Art. 1287), über Häuſermiethe (daſ. 1427) ꝛc. geſtattet, andererſeits von denſelben Contracten im Swod der Geſetze über indirecte Steuern (Bd. V.) Art. 117 geſagt, daß ſie auf Stempelpapier geſchrieben werden ſollen.

ohne solche Form Gültigkeit haben, und selbst dann aufrecht erhalten werden müssen, wenn darüber eine Urkunde ausgefertigt wäre, welche wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze an sich nichtig ist [e]). Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Existenz des Rechtsgeschäftes, wenn es durch keine gültige Urkunde geschehen kann, auf andere Weise, durch Zeugen oder Eidesdelation, erwiesen, oder vom Gegentheil eingestanden sein muß [f]).

§ 73.

Fortsetzung. Fälle der Nothwendigkeit der schriftlichen Form und Wirkungen der Unterlassung derselben.

Die schriftliche Form kann bei Rechtsgeschäften und Verträgen aus verschiedenen Gründen nothwendig werden:

1) Bei einigen Rechtsgeschäften, namentlich beim Wechsel [a]), wird deren Wirksamkeit überhaupt dadurch begründet, daß die übernommene Verbindlichkeit schriftlich, und zwar in einer ganz bestimmten Form, anerkannt wird [b]). So lange daher in solchen Fällen die Urkunde nicht ausgestellt ist, kann das Geschäft nicht

---

e) So ist denn auch vom curländ. Oberhofgericht erkannt in den oben § 71 Anm. d angeführten Urtheilen von den Jahren 1822 u. 1840. Vergl. auch die Resolution des Departements der Manufacturen v. 7. Juli 1836 bei Wegener a. a. O. S. 94 fg. Anm. 10.

f) S. die in der vorhergehenden Anmerkung angeführten oberhofgerichtlichen Entscheidungen und vergl. Zimmerberg a. a. O. S. 165 fgg. und 169 fgg.

a) Das mit dem Wechselinstitut analoge Leihbriefwesen (заемныя обязательства) des russischen Rechts (Swod der bürgerl. Gesetze [Bd. X.] Art. 1726 fgg. 1742 fgg.) ist in Curland nicht üblich und überhaupt unanwendbar, weil es auf dem in den Ostseeprovinzen nicht gültigen (Ukas v. 1. Decbr. 1801) russischen Bankrottreglement v. 19. Decbr. 1800 beruht.

b) Allerh. bestät. Wechselordnung v. 25. Juni 1832 § 1 fgg. Swod der Handelsgesetze [Bd. XI.] Art. 436 fgg.

als vollzogen, mithin auch nicht als wirksam angesehen werden. Uebrigens kann ohne Zweifel aus der vorläufigen, bestimmten Verabredung über die Schließung des Geschäfts, vollends wenn die Valuta entrichtet ist, auf Ausstellung der Urkunde geklagt werden, mithin ist auch dann schon kein einseitiger Rücktritt zulässig [c]).

2) Bei andern Rechtsgeschäften ist die schriftliche Form erforderlich, weil sie gerichtlich abzuschließen sind oder der gerichtlichen Corroboration bedürfen, indem bei der letzteren verlangt wird, daß eine über das Rechtsgeschäft aufgesetzte Urkunde beigebracht werde, welche in die Hypothekenbücher eingetragen wird [d]). In den Fällen, wo gerichtliche Abschließung erfordert wird, ist — weil ohne sie das Rechtsgeschäft selbst nichtig ist [e]) — jede vorgängige Uebereinkunft, selbst wenn darüber eine schriftliche Urkunde ausgestellt wäre, kraftlos, begründet keine Klage, und das bereits Geleistete kann jedenfalls mit der condictio sine causa zurückgefordert werden. Bei Rechtsgeschäften dagegen, welche der Corroboration bedürfen, sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) wo von der Corroboration besondere Wirkungen abhängen, namentlich da, wo in Folge des Rechtsgeschäftes das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Immobil übertragen werden soll, wird zwar das dingliche Recht des Erwerbers erst durch die Vollziehung der Form, d. i. der Corroboration und der vorgängigen schriftlichen

---

c) Vergl. die Wechselordnung § 11. Swod a. a. O. Art. 446.

d) S. oben § 67. Uebrigens dürfte auch hier nicht unstatthaft sein, daß die Parteien ihre Uebereinkunft vor Gericht mündlich erklären, und daß diese Erklärung zu Protocoll genommen wird. Das den Parteien darüber ausgefertigte Protocoll muß jedoch natürlich auf dem entsprechenden Stempelbogen geschrieben sein.

e) S. oben § 66.

Abfassung, vollkommen begründet [f]). Allein es kann davon die persönliche Verbindlichkeit, mithin auch die persönliche Klage keinesweges abhängig sein, und das Rechtsgeschäft selbst ist auch ohne schriftliche Form als perfect anzusehen, sobald nur die Parteien über alle wesentlichen Punkte desselben sich geeinigt haben [g]). Keinem Theile ist mithin gestattet, einseitig zurückzutreten, vielmehr darf der andere auf Erfüllung der Form klagen. Ist daher noch gar keine schriftliche Urkunde aufgesetzt, so kann auf deren Ausstellung, ist ein auf alle wesentlichen Bestandtheile des Rechtsgeschäfts sich erstreckender, von den Paciscenten genehmigter Entwurf (Punctation) auf gewöhnlichem Papier vorhanden, so kann auf die Unterzeichnung der auf den gehörigen Stempelbogen gebrachten Reinschrift geklagt werden [h]). — b) Ist von der schriftlichen Form und der Corroboration das Klagerecht aus dem Rechtsgeschäft überhaupt und auf dessen Erfüllung insbesondere abhängig gemacht, so findet keine Klage statt, so lange keiner von den contrahirenden Theilen seine Verbindlichkeit erfüllt hat. Ist dagegen der Vertrag von einem Theile erfüllt und von dem andern die Erfüllung ganz oder theilweise angenommen worden, so kann von jenem zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages von Seiten des andern, wohl aber auf Zurückgabe oder Vergütung des Geleisteten, oder auf das Interesse geklagt werden. Haben endlich beide Theile den Vertrag erfüllt, so bringt er ohne Zweifel alle Wirkungen hervor, welche er in schriftlicher Form gehabt haben würde, und findet daher namentlich keine Zurück-

---

f) S. unten § 124.

g) Dies kann sowohl mündlich, als durch Briefwechsel geschehen.

h) Vergl. Bunge's liv- u. esthländ. Privatrecht § 211. S. auch die oben § 72 Anm. d. angeführten Urtheile des Oberhofgerichts.

forderung des Geleisteten statt [i]). Dieselben Grundsätze müssen überhaupt

3) bei allen Rechtsgeschäften angenommen werden, bei welchen sonst noch die Gesetze schriftliche Abfassung verlangen, ohne an deren Vernachlässigung ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes selbst zu knüpfen [k]).

4) Ist endlich die schriftliche Form zwar nicht gesetzlich geboten, wohl aber von den Parteien freiwillig verabredet worden, so muß im Zweifel [l]) angenommen werden, daß solches nur zur Erleichterung des Beweises bei etwanigen künftigen Streitigkeiten geschehen [m]), daher die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforderniß des Rechtsgeschäftes selbst anzusehen sei. Letzteres ist mithin auch an sich, wenn ihm im Uebrigen nicht wesentliche Bestandtheile fehlen, als perfect anzusehen, einseitiger Rücktritt wegen mangelnder schriftlicher Form daher unstatthaft, und vielmehr der andere Theil berechtigt, auf Ausstellung der schriftlichen Urkunde zu klagen [n]).

---

i) Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 93.

k) Das curländische Recht kennt übrigens keine solche Rechtsgeschäfte, und die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetze ist mindestens sehr zweifelhaft, da sie auf dem Bankerottreglement beruhen. S. oben Anm. a. und Bunge a. a. O. § 211 Anm. o.

l) Wenn nämlich nicht von der schriftlichen Form die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes an sich ausdrücklich abhängig gemacht, oder beiden Theilen bis zur Vollziehung der schriftlichen Form der Rücktritt ausdrücklich vorbehalten worden ist.

m) Fr. 4 et 5 D. de fide instrument. (22,4.) Const. 5 C. de transaction. (2,4.)

n) Vergl. das Urtheil des OHG. in Appellationssachen des F. v. Fircks wider A. Aegidi v. 14. Decbr. 1822, woselbst noch beiläufig bemerkt wird: „daß durch das Petitum des Appellaten, Appellant möge angehalten werden, einen auf gewöhnlichem Papier geschriebenen Revers auf dem ordnungsmäßigen Summenbogen auszustellen, für das Interesse der hohen Krone besser gesorgt ist, als durch die Verheimlichung des ganzen Geschäfts geschehen sein würde."

§ 74.

Fortsetzung. Form der schriftlichen Rechtsgeschäfte und Verträge.

Die schriftliche Abfassung von Rechtsgeschäften und Verträgen ist heut zu Tage, auch wo das Gesetz solche nicht ausdrücklich verlangt, so sehr gewöhnlich, daß sie überall, wo der Werth des Gegenstandes nur irgend von Bedeutung ist, vorzukommen pflegt. Der Hauptzweck dabei ist, über das Rechtsgeschäft eine Urkunde zu erhalten, durch welche, wie bereits oben [a]) angegeben worden, der Beweis des zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfts und der einzelnen Bestandtheile der Uebereinkunft erleichtert werden soll. Für einzelne Arten von Urkunden sind in der Praxis Formulare hergebracht [b]), deren Vernachlässigung jedoch keine rechtlichen Folgen nach sich zieht [c]). In Beziehung auf die äußere Form ist der Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapiers zur Gültigkeit der Urkunde wesentlich erforderlich [d]), ebenso die Unterschrift des sich verpflichtenden Theiles bei einseitig obligatorischen, beider Theile bei anderen Rechtsgeschäften [e]). Dagegen ist die Untersiegelung der Ur-

---

a) § 73 a. E.

b) S. z. B. das Instructorium des curländ. Processes (Ausg. v. Rummel's) S. 110, 269, 272 u. a.

c) Die im russischen Recht für Urkunden über Rechtsgeschäfte genau vorgeschriebenen Formulare sind in Curland nicht üblich.

d) S. oben § 71.

e) Const. 17 C. de fide instrument. (4,21.) Die Stelle der Unterschrift wird bei der Schrift unkundigen Personen durch drei eigenhändig gezeichnete Kreuze, bei Juden durch 000, ersetzt, neben oder unter welchen ein unbetheiligter Dritter den Namen des Unterzeichners, mit der Bemerkung, daß er des Schreibens unkundig, hinschreibt. Die Authenticität der gezeichneten Kreuze oder Nullen kann übrigens auch durch eine Behörde oder einen Notarius publicus bezeugt werden.

kunde zwar üblich, jedoch keineswegs wesentlich [f]), ebenso die Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung [g]). Die Zuziehung von Zeugen und deren Mitunterschrift pflegt bloß des Beweises wegen zu geschehen. Daher ist sowohl die Zahl, als die Fähigkeit der Instrumentalzeugen zwar nach den Grundsätzen über die der Beweiszeugen im Civilproceß zu beurtheilen; indeß werden in der Regel nur Zeugen männlichen Geschlechts zugezogen [h]). Noch zweckmäßiger als die Zeugenzuziehung ist die Beglaubigung der Urkunde durch eine Behörde oder einen Notarius publicus, indem man dadurch eine öffentliche Urkunde erlangt [i]).

Bei der Cession einer urkundenmäßigen Forderung ist die Ausstellung einer neuen Urkunde der Regel nach nicht erforderlich; vielmehr wird die Cession entweder vollständig oder in blanco [k]) auf der alten Urkunde verschrieben [l]), und

f) Urtheil des curländ. Oberhofgerichts in der N. v. Korff'schen Edictalsache v. 31. März 1840.

g) Vergl. fr. 34 § 1 D. de pignor. et hypoth. (20,1.) Classificationsurtheil des curländ. Oberhofgerichts in dem Osten-Sacken-Kundenschen Concurse v. 18. Mai 1828.

h) Vergl. const. 11. Cod. qui potiores in pignore (8,18.). In Betreff der Testamente s. unten § 262 fgg.

i) S. oben § 69.

k) Blanco-Cessionen sind übrigens fast nur bei Pfandbriefen üblich, und müssen bei Schuldverschreibungen, wo sie in neuerer Zeit vorzukommen pflegen, wenigstens ausgefüllt werden, ehe die Urkunde bei Gericht producirt wird.

l) Dahin gehört namentlich die Indossation der Wechsel, welche auf der Rückseite des Wechsels selbst zu schreiben, und, wenn diese vollgeschrieben, auf einem hinzugefügten Blatte gewöhnlichen (nicht gestempelten) Papiers fortzusetzen ist (Swod der Handelsgesetze [Bd. XI.] Art. 451). Ebenso werden hypothecarische Schuldverschreibungen durch Aufschrift auf dem Documente selbst cedirt. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 26. März 1845. Ueber die Cession der Pfandbriefe s. unten § 165 u. 169.

nur in einzelnen Fällen ſind durch das Geſetz Ausnahmen ſtatuirt [m]).

§ 75.

III. Klagbarkeit der Verträge.

Jeder Vertrag, der die geſetzlichen Erforderniſſe hat, muß von den paciscirenden Theilen heilig gehalten werden, ohne Rückſicht darauf, ob er ein Haupt- oder Nebenvertrag iſt [a]). Es kann daher, in Uebereinſtimmung mit dem heutigen gemeinen Recht, jeder Vertrag, über deſſen weſentliche Beſtandtheile ſich die Parteien geeinigt haben, ſowohl durch Klage geltend gemacht, als durch Einreden geſchützt werden, wenn er nur nicht ausdrücklich verboten oder ſchändlich iſt. Ja ſelbſt einfache Verſprechungen begründen ein Klagerecht [b]). Der römiſch-rechtliche Unterſchied zwiſchen Contracten und Pacten und die ganze Lehre des römiſchen Rechts von der Klagbarkeit der Verträge iſt daher — wie ſchon im heutigen gemeinen Recht — auch in Curland unpractiſch. Dagegen iſt die Lehre des römiſchen Rechts von den Innominatcontracten und dem mit denſelben verbundenen Neuerecht in Curland in ihrem ganzen Umfange ausdrücklich recipirt [c]). Die pilten'ſchen Statuten

---

m) Z. B. bei der Ceſſion der Pfandbeſitzcontracte über Immobilien. S. unten § 152 u. 153.

a) Vergl. beſonders die pilten'ſchen Statuten Th. II. Tit. 14 § 6. S. auch die curländ. Stat. § 122. Curländ. BGB. § 144. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 184.

b) Curländ. Stat. § 122: „Pacta ac transactiones omnes, modo non sint turpes et illicitatae, aut fraudulentae, vel dolo, vi, metuve extortae, per omnia serventur, ex quibus etiam nudis promissionibus et pactis adversus violatorem pactorum et promissionum actio et exceptio dari debet ad id, quod interest, pactis non satisfactum fuisse."

c) Daſ. § 121: „In contractibus quidem, quibus nomen certum datum non est, quales sunt: do ut, des, facio ut des, do ut

ſprechen allgemein den Grundſatz aus, daß wenn einer der paciscirenden Theile den Vertrag nicht hält, auch der andere nicht zur Erfüllung desſelben gezwungen werden darf [d]).

Dritter Titel.

Einzelne Verträge.

§ 76.

I. Einleitung.

Auch über die einzelnen Verträge enthalten die einheimiſchen Rechtsquellen nur einzelne, fragmentariſche Beſtimmungen, die überdies häufig aus dem gemeinen Recht unmittelbar entnommen ſind, welches daher auch hier die Grundlage bildet. Es wird alſo im Nachſtehenden hauptſächlich darauf ankommen, die wenigen Abweichungen vom gemeinen Recht, die durch einheimiſche Geſetze und Praxis begründet ſind, hervorzuheben. Dabei bleiben aber diejenigen Verträge unberückſichtigt, welche ganz auf dem ruſſiſchen Reichsrecht beruhen [a]), desgleichen

---

facias, facio ut facias, et similes, actio in factum iuxta praescriptum verborum utrinque danda erit, a quibus contractibus re integra resilire utrique parti licebit.“

d) Pilten'ſche Stat. a. a. O. § 2. Auch im Manifeſt der curländiſchen Ritterſchaft über die Entſagung der Verbindung mit Polen vom 17. März 1795 iſt der Grundſatz ausgeſprochen: „Recedente uno a pacto, recedere potest et alter.“

a) Dahin gehören namentlich der Verlagscontract (Beilage zum Art. 147 des Swod der Geſetze über Vorbeugung der Verbrechen [Bd. XIV.] Art. 257 fgg.), die Lieferungs- und Leiſtungscontracte (Podriade), insbeſondere mit der Krone (Swod der bürgerl. Geſetze [Bd. X.] Art. 1462 fgg. 1493—1724), die verſchiedenen Handelsverträge, wie der Wechſel (Swod der Handelsgeſetze [Bd. XI.] Art. 435 fgg.), die Handelsgeſellſchaft, Han-

ſolche, welche ſich zunächſt auf den Proceß beziehen [b]). Von dem Pfandcontract wird zweckmäßiger im Zuſammenhange mit dem geſammten Pfandrecht in dem dritten Buche [c]), von den Ehepacten im Eherecht [d]) und von den Erbverträgen im Erbrecht gehandelt werden [e]). Das curländiſche Bauergeſetzbuch geſtattet den Bauern die Abſchließung von erlaubten Verträgen jeder Art [f]), und will ſie nach dem allgemeinen Landrecht beurtheilt wiſſen [g]). Nur über zweierlei dem Bauern als Ackersmann beſonders eigenthümliche Verhältniſſe, indem derſelbe entweder Bauerwirth, Pächter, iſt, oder als Dienſtbote in Lohn ſteht, alſo über den Pacht- und Dienſtvertrag, enthält das Bauergeſetzbuch eigenthümliche ausführliche Beſtimmungen [h]).

---

delsvollmacht, der Aſſecuranz- und Bodmereivertrag ꝛc. S. auch v. Bunge's Darſtellung des ruſſiſchen Handelsrechts § 87 fgg. 99 fgg. 127 fgg.

b) Dahin gehört z. B. die gerichtliche Vollmacht und die Bürgſchaft im Proceß. Ueber Vollmachten in Landesangelegenheiten ſ. die Landtagsordnung v. Septbr. 1843 § 52 fgg. und das Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 281 fgg.

c) S. unten § 141 fgg.

d) S. unten § 204.

e) S. unten § 277 fgg.

f) BGB. § 146: „Hiernach hat ein curländiſcher Bauer die Befugniß, in geſetzlicher Form Dienſt- und Miethcontracte zu ſchließen, Vollmachten auszuſtellen und zu übernehmen, Bürgſchaften zu leiſten oder ſich leiſten zu laſſen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauſchen, zu verpfänden, oder ein Pfand zu nehmen, ſo wie auch ſich mit Andern zu jeder geſetzlich erlaubten Unternehmung zu verbinden, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeit zu übernehmen, oder einen Andern gegen ſich übernehmen zu laſſen."

g) Daſ. § 145.

h) Daſ. § 147.

§ 77.

II. Schenkung [a]).

Ueber die Schenkung unter Lebenden [b]) verordnen die curländiſchen Statuten [c]):

1. in Betreff der Form, daß — zur Vermeidung erzwungener, erſchlichener oder aus Verſchwendungsſucht gemachter Schenkungen — alle, auch die im Uebrigen erlaubten Schenkungen, ſobald ſie den Betrag von 500 polniſchen Gulden (75 Rbl. SM.) überſchreiten, gerichtlich inſinuirt werden müſſen. Iſt dies geſchehen, ſo müſſen auch die Erben des Donators die Schenkung anerkennen; ſo lange dagegen die Inſinuation unterbleibt, hat der Donator das Reuerecht und darf das Geſchenkte zurückfordern [d]). Nach dem Bauerrecht darf eine

---

a) Bei der Abhandlung der einzelnen Verträge wird hier die Reihenfolge beobachtet, in welcher ſie in den curländiſchen Statuten § 86 fgg. aufgeführt ſind.

b) Die Lehre von der donatio mortis causa gehört ins Erbrecht. S. unten § 281.

c) Die pilten'ſchen Statuten enthalten über Schenkungen — abgeſehen von der unter Anm. i angeführten — gar keine Beſtimmung.

d) Curl. Stat. § 86: „Donationes omnes etsi licitae sint, tamen, cum quaedam sapiant prodigalitatem, et suspicionem, quod fraudibus et blanditiis extortae magis, quam ex amore impetratae sint, idcirco excedentes summam quingentorum florenorum Poloniae, nonnisi publica insinuatione iudiciali praecedente permitti, aut a successoribus donatoris agnosci, si nolint, debent, quin et ipse donator, nisi praecesserit insinuatio, poenitendi (*al.* petendi) et repetendi donationem facultatem habebit.“ Die gerichtliche Inſinuation liegt übrigens ſchon in der Beſicherung der über die Schenkung ausgeſtellten Urkunde. Locationsurtheil des curländ. OHG. im Baron v. Rönne-Wenſau'ſchen Concurſe v. 9. Juni 1837 Cl. I. a. E. Uebrigens muß der Werth jeder einzelnen Schenkung den geſetzlichen Werth nicht überſteigen. Urtheil des OHG. in Edictalprovocationsſachen über den U. W. M. v. Gantzkauw'ſchen Nachlaß v. 24. Juni 1820. Erörterungen Bd. V. S. 70 fg.

Schenkung nicht den vierten Theil des gesammten Vermögens des Donators übersteigen; und ist, falls sie sich auf mehr als 50 Rbl. SM. beläuft, nur gültig, wenn sie im Gerichte verschrieben worden ist [e]).

2. Eine Schenkung darf vom Donator widerrufen werden:

a) wenn er sie im kinderlosen Zustande gemacht, und ihm nachher Kinder geboren werden [f]);

b) wenn er zur Zeit der Schenkung wohlhabend war und nachher verarmt [g]);

c) wegen Undanks des Beschenkten. Als Undank gilt, wenn der Donatar dem Schenker eine Injurie zufügt oder ihn in Gefahren verlassen hat [h]).

3. Die pilten'schen Statuten befreien den Schenker von jeder Verbindlichkeit zur Gewährleistung [i]).

4. Evangelisch-lutherischen Kirchen geschenkte Capitalien bis zum Betrage von 300 Rbl. SM., so wie Sachen, die diesen Werth nicht übersteigen, dürfen von den Kirchenvorstehern, ohne besondere Genehmigung der Vorgesetzten, angenommen werden; die Oberkirchenvorsteherämter, Stadtkirchenräthe, Kirchencollegien oder Convente und die ihnen gleichgestellten Behörden haben das Recht, Schenkungen bis zum Belaufe von 1500 Rbl. SM. anzunehmen; zur Annahme

---

e) BGB. § 140.

f) Curl. Stat. § 87: „Donationes, vel ab his factae, qui liberos non habent, vel satis opulenti erant, cum donarent, liberorum partu, aut calamitate aliqua superveniente, restitui debent."

g) Ebendas.

h) Das. § 88: „Quin et ob ingratitudinem donatarii, donatorem contumelia afficientis, aut deserentis in periculis constitutum, revocari debet (soll wohl heißen: potest) donatio."

i) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 2.

einer Schenkung von höherem Werthe iſt die Beſtätigung des Generalconſiſtoriums erforderlich, und wenn dieſelbe die Summe von 3000 SM. überſchreitet, ſo muß durch das Miniſterium des Innern die Allerhöchſte Genehmigung eingeholt werden. Iſt der Schenkung eine Bedingung hinzugefügt, ſo wird in jedem Falle durch das Generalconſiſtorium dem Miniſterium darüber vorgeſtellt. Kann die Bedingung nicht angenommen werden, ſo wird das Geſchenk dem Donator oder deſſen geſetzlichen Erben zurückgegeben [k]).

§ 78.

III. Darlehn.

Der Darlehnscontract wird in den curländiſchen Statuten ganz im Geiſte des römiſchen Rechts aufgefaßt, indem namentlich der Grundſatz desſelben wiederholt wird, daß das dargeliehene Geld (und ebenſo wohl jede andere dargeliehene vertretbare Sache) in das Eigenthum des Empfängers übergeht [a]). Im Einzelnen ſind noch folgende Beſtimmungen hervorzuheben:

1. Gegen den ſäumigen Schuldner ſteht dem Gläubiger eine Klage zu, mit welcher er, — außer der Hauptſchuld — falls eine Conventionalpön feſtgeſetzt war, auch dieſe, ſonſt

---

k) Allerhöchſt beſtät. Kirchengeſetz v. 28. Decbr. 1832 § 464.

a) Curl. Stat. § 89: „Servit praeterea quibusdam pecunia, quae ex mutuo ad eos pervenit, etiam dominio ipsius pecuniae ad eos translato: itaque bona fide mutuum reddatur, aut a tempore morae, quo redditum non fuit mutuum, loco damni emergentis et lucri cessantis poenarum in contractu appositarum actio creditori detur.“ S. über dieſe Stelle und ihren Zuſammenhang mit dem Vorhergehenden, ſo wie über die durchaus verkehrte Ueberſetzung des Einganges bei Birkel die Abhandlung von F. Maczewski in den Erörterungen Bd. V. S. 157 fgg.

aber nicht nur den dadurch erlittenen Verluſt, ſondern auch den entzogenen Gewinn fordern darf [b]).

2. Wenn der Schuldner beſtimmte Species empfangen und ſich zu deren Wiedererſtattung ausdrücklich verpflichtet hat, ſo iſt er dazu gehalten, auch wenn in der Zwiſchenzeit der Werth der Species geſtiegen ſein ſollte; iſt eine ausdrückliche Verabredung der Art nicht erfolgt, ſo muß der Gläubiger ſich damit begnügen, den Werth zu empfangen, den die Species zur Zeit des gegebenen Darlehns hatte [c]). Auf ein Geld-darlehn kann übrigens dieſe Beſtimmung nur in ſo weit angewendet werden, als die neueren Reichsgeſetze ſolches geſtatten [d]).

3. Nach den pilten'ſchen Statuten muß jedes Darlehn,

---

b) So iſt wohl der Nachſatz des § 89 der Stat. (Anm. a.) zu verſtehen. Vergl. übrigens, namentlich auch über verſchiedene Lesarten, Maczewski a. a. O. S. 158 fgg.

c) Curl. Stat. § 90: „Si species certae acceptae et in stipulationem deductae sint, ut eaedem restituantur, servanda erit lex contractus, etiamsi aestimatio specierum creverit; si autem hoc in stipulationem deductum non fuerit, creditor contentus esse debet, si aestimationem specierum eius temporis fuerit nactus, quo mutuum numeravit."

d) Swod der Münzgeſetze (Bd. VII.) Art. 156, 159 a. E., 161. S. oben § 56. Darnach richtet ſich alſo auch die heutige Anwendbarkeit des § 91 der Statuten: „Non tamen cuprum, aut aes, vel aliam monetam pro argento et auro creditor accipere tenebitur a debitore, sed monetam probam, in regno probatam et receptam, et quae mutuo commercio sine damno accipientis exponi possit, non vero vilem aut vilissimam." Mit dieſem und dem vorhergehenden § 90 ſtimmen im Weſentlichen überein auch die pilten'ſchen Statuten Th. II. Tit. 4 § 3: „Im Fal da die ausgelihene Mintze ihren Wertt verendertt, geſteygertt, gefellett, oder gantz abgethann, ſo ſoll der Wertt, wie es zur Zeit des Contracts geweſen, erlegett werden. Wo aber der Schuldener ein Urſach geweſt, daß die Bezahlung nicht ehe geſchehn, ſo ſoll er dem Gläubiger den Schaden und Abbruch der Mintz erſetzenn."

welches den Betrag von 400 Gulden überſteigt, gerichtlich eingeſchrieben werden [e]).

4. Nach denſelben Statuten muß der Schuldner, der ſeine Handſchrift leugnet, wenn er von deren Richtigkeit überführt wird, die Schuld doppelt bezahlen [f]).

5. Ein zinſenfreies Gelddarlehn hat eine bevorzugte Stellung im Concurſe [g]).

§ 79.

Fortſetzung. Form des Darlehnscontracts. Obligationsblancate und deren Extenſion. — Nullitätscauſel.

Obſchon für die Urkunden über die Darlehnsverträge — ſog. Obligationen — keine beſtimmte Form geſetzlich vorgeſchrieben iſt, ſo bedient man ſich dazu doch in der Regel eines herkömmlichen Formulars [a]). In früherer Zeit waren ſog. Obligationsblancate gebräuchlich, in welchen der Ausſteller nur ganz kurz die Summe und ſonſtigen Eſſentialien ausfüllte, — die ſog. Terminaten, — und dem Gläubiger das Recht zur beliebigen Extenſion ertheilte [b]). Wiewohl

---

e) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 4 § 1. Von der Wirkung der unterlaſſenen Einſchreibung iſt im Geſetz nicht die Rede, weil der Regel nach die Einſchreibung von jedem der beiden Theile einſeitig erwirkt werden kann. Falls dies aber von Seiten des Gläubigers vor dem Ausbruche des Concurſes über das Vermögen des Schuldners nicht geſchehen wäre, dürfte die Forderung aus einem ſolchen nicht eingeſchriebenen Darlehn nicht klagbar ſein.

f) Pilt. Stat. a. a. O. § 6.

g) Commiſſorial. Deciſionen v. 1717 ad desid. Art. 24 Cl. III. № 3: „Qui debitori absque usuris pecuniam mutuo dederunt.“

a) Das in dem Inſtructorium des curländ. Proceſſes Th. II. Cap. 1 § 2 enthaltene iſt im Weſentlichen noch heut zu Tage gebräuchlich.

b) Inſtructorium a. a. O. § 2 fgg.. S. auch daſ. Cap. 4 § 7 u. 8.

solche Blancate gegenwärtig ganz außer Gebrauch sind, so ist doch für die früher ausgestellten die Frage von practischer Wichtigkeit, wie weit sich das Recht des Gläubigers zur Extension erstreckt? Hier hat sich nun in der Praxis die Regel festgestellt, daß seine Befugniß nicht weiter, als das in boni viri arbitrium gestellte Vertrauen gehe. Er erlangt daher dadurch die Befugniß, durch Bestellung eines Pfandrechts und dessen Corroboration, so wie anderweitig auf seine Sicherheit bedacht zu sein, nicht aber neue, den Schuldner drückende Verpflichtungen demselben aufzuerlegen, z. B. nicht Pönen und dergl. hinzuzufügen, geschweige denn Mängel der Obligation, z. B. die fehlende Angabe der causa debendi, des Zahlungstermins u. dergl. zu ergänzen [c]). Auch muß die Extension vor erhobenem Rechtsstreite über die Obligation förmlich vollzogen sein und finden später vom Gläubiger fingirte Contenta keine Berücksichtigung [d]).

Den Obligationen wird in neuerer Zeit auch noch zuweilen die Clausel hinzugefügt, daß alle später contrahirten und corroborirten Schulden gegenüber der gegenwärtigen als nicht vorhanden angesehen und nichtig sein sollen [e]). Diese sog. Nullitätsclausel hat, wenn die Obligation corroborirt worden, nach unbestrittener Praxis die Wirkung, daß im Falle

---

c) Classificationsurtheil des Oberhofg. v. 25. Febr. 1822 in der Küttner'schen Concurssache, desgl. v. 12. Juni 1830 № 3 in der v. Koschkull-Adsirn'schen Concurssache. Appellationsurtheil v. 21. August 1830 in Sachen Amal. Metzger wider E. Tiedemann.

d) Appellationsurtheil des Oberhofg. v. 23. August 1827 in Sachen des Reichsgrafen v. Medem wider Zimmermann.

e) Die Clausel pflegt auch so ausgedrückt zu werden: daß bis zur Befriedigung der gegenwärtigen Forderung sub poena nullitatis keine weiteren Schulden gemacht werden sollen. Vergl. auch das Allerhöchst bestätigte Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 45.

eines Concurſes die mit dieſer Clauſel verſehene Obligation allen ſpäter contrahirten und corroborirten Schulden nicht nur in Betreff der Capitalforderung, ſondern auch der Zinſen bis zum Zahlungstage vorgeht [f]). Dies iſt jedoch nicht auch auf die ſpäter entſtandenen abſolut privilegirten Forderungen, z. B. Dienſtlohn u. dergl. auszudehnen, da dieſe ihre privilegirte Stellung nicht verlieren können [g]). Auch kann eine Concursprovocation von Seiten ſpäterer Creditoren der Execution für ein mit der Nullitätsclauſel verſehenes Inſtrument nicht in den Weg treten [h]).

---

f) Claſſificationsurtheile des OHG. v. 26. April 1820 im v. d. Oſten-Sacken-Kaltenbrunn'ſchen Concurſe № 10; v. 17. Septbr. 1828 im v. Grothuß-Abgulden'ſchen Concurſe № 20, a; v. 6. Juli 1832 im Geſevius'ſchen Concurſe № 4 u. 5; v. 13. Juni 1833 im v. d. Brüggen-Stenden'ſchen Concurſe; v. 15. Mai 1836 im Th. v. Vietinghoff-Mayhoff'ſchen Concurſe nach № 5. — In der neueren landrechtlichen Praxis (die der Magiſtrate iſt bei den im Texte angegebenen Grundſätzen ſtehen geblieben) hat man angefangen das Vorrecht der vollſtändigen Befriedigung in Betreff der Zinſen auch auf die vor der mit der Nullitätsclauſel verſehenen Obligation corroborirten Forderungen auszudehnen, ſo daß auch vor ihrer Befriedigung zuerſt an Capital nach der Reihe, und dann an Zinſen, gleichfalls nach der Reihe, die ſpäter (d. i. nach den mit der Nullitätsclauſel verſehenen) corroborirten Forderungen nichts percipiren (Claſſificationsurtheil des Oberhofg. v. 21. Febr. 1834 im v. d. Oſten-Sacken-Kimahlen'ſchen Concurſe № 14; vergl. auch das Piſchke'ſche Concursurtheil v. 4. Mai 1832 № 6 und Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 148). Allein dieſe Ausdehnung iſt jedenfalls bedenklich, und dürfte mit deutlichen Ausſprüchen der Geſetze (fr. 73 § 4 D. de R. I.: „Nec paciscendo, nec stipulando quisquam alteri cavere potest") nicht wohl vereinbar ſein. Briefliche Bemerkung C. Neumann's.

g) Claſſificationsurtheil des Oberhofg. v. 13. Juni 1833 im v. d. Brüggen-Stenden'ſchen Concurſe Maſſe I. № 7.

h) Dies liegt ſchon im Weſen der Clauſel, iſt aber auch namentlich in neueſter Zeit mehrmals von den Gerichten ausdrücklich anerkannt worden.

§ 80.

Fortsetzung. Einrede des nicht gezahlten Geldes *).

Die römischrechtliche Lehre von der exceptio non numeratae pecuniae ist auch in Curland recipirt, und da ihrer in den Rechtsquellen nur in sofern Erwähnung geschieht, als die für dieselbe im römischen Recht auf zwei Jahre festgesetzte Verjährungsfrist auf ein Jahr beschränkt wird [a]), so folgt schon daraus, daß im Uebrigen ganz die Grundsätze des römischen Rechts gelten sollen [b]), daß mithin die Einwendung dieser Exception die Wirkung hat, daß der Gläubiger die wirklich

---

*) C. Neumann, Ueber die exceptio non numeratae pecuniae, besonders nach ihrer practischen Anwendbarkeit für Curland, in den Erörterungen Bd. V. S. 182 fgg.

a) Curländ. Stat. § 140: „Si pecunia quoque promissa, nec numerata fuerit a creditore, omnis repetitio cessat, quae exceptio intra annum est opponenda, si modo opponi poterit.“ Vergl. C. D. v. Madai, Bemerkungen zum § 140 der curländ. Stat., in den Erörterungen Bd. II. S. 67, wo übrigens — weil im § 140 eines Empfangscheins nicht ausdrücklich gedacht ist — die Meinung vertheidigt wird, als sei die exceptio n. n. p. darnach nicht bloß gegen Empfangscheine, sondern auch gegen jedes andere Beweismittel des Gläubigers anwendbar. Allein diese Meinung hat die Praxis wider sich, welche — wohl mit Recht — dem Grundsatze folgt, daß die Statuten möglichst im Einklange mit dem römischen und dem gemeinen Recht überhaupt ausgelegt werden müssen.

b) Demnach können auch die Schlußworte des § 140 der Statuten: „si modo opponi poterit“ nicht dahin verstanden werden, daß die Einrede lediglich durch die Anstellung der Klage bedingt ist; vielmehr kann die Verjährung auch durch Protestation unterbrochen werden; ebenso ist die Provocation des Inhabers des Schuldscheins zulässig (s. Neumann a. a. O. S. 193 und 195); endlich ist die querela n. n. p. ohne Zweifel auch in Curland anwendbar. Uebrigens dürften die Worte: si modo etc. am wahrscheinlichsten auf die Ausnahmsfälle bezogen werden, in denen schon gemeinrechtlich die exceptio n. n. p. ausgeschlossen ist. Vergl. v. Madai a. a. O. S. 74 fgg.

erfolgte Zahlung beweiſen muß [c]). Die gemeinrechtlich ſo ſehr beſtrittene Frage, ob nach Ablauf der für die Einrede angeordneten Verjährungsfriſt der Ausſteller des Schuld- oder Empfangſcheins mit dem Beweiſe des Nichtempfanges des Geldes zugelaſſen werden darf oder nicht, wird von der curländiſchen Praxis bejahend beantwortet [d]).

§ 81.

IV. Commodat.

Ueber dieſen Vertrag finden ſich, abgeſehen davon, was ſich auf die im Sachenrecht zu erörternde Regel „Hand wahre Hand" bezieht [a]), nur wenige, ganz allgemeine, mit dem römiſchen Recht harmonirende Sätze in den einheimiſchen Rechtsquellen aufgeſtellt. So beſtimmen die curländiſchen Statuten [b]), daß der Commodatar die geliehene Sache nicht anders als

---

c) S. die folgende Anmerkung.

d) Inſtrcutorium des curländ. Proceſſes Th. II. Cap. 1 § 18: „Es müſſen aber ſolche Einwendungen ſofort per instrumenta et documenta et protocolla bewieſen werden, außer der exceptio non numeratae pecuniae, weil wenn ſelbige intra annum opponirt wird, der Creditor pecuniam vere esse solutam beweiſen muß. Anders aber verhält es ſich de iure Germanico, wenn post biennium der Debitor ſolche Exception opponirt, indem ſie alsdann, wenn ſie nicht intra biennium opponirt worden, von dem Debitor ſelbſt bewieſen werden muß." Vergl. über dieſe Stelle, und namentlich die Worte: „de iure Germanico" und „biennium" Neumann l. c. S. 192 fgg.

a) S. unten § 134.

b) § 92: „Rebus alienis quocunque modo ad serviendum commodatis, si quis aliter quam bona fide utatur, quod eas invito domino ultra legem commodati graviter attrectet, vestimenta nobiliora, suppellectilem, equos et similes res pretiosas distrahens vel dividens (*al.* divenidens), furti crimen committit; itaque restituere non modo res commodatas integras, vel pretium earum refundere, sed et propter magnum abusum arbitrio iudicis mulctari debet."

bona fide, und nur in dem Umfange, wie es ihm vom Eigenthümer gestattet worden (dies wird die lex commodati genannt), gebrauchen, sie — bei Strafe des Diebstahls — nicht veräußern, vielmehr unversehrt zurückgeben oder den Werth derselben erstatten, und überdies bei bedeutendem Mißbrauch in eine Geldstrafe verfallen soll. — Die pilten'schen Statuten [c]) verpflichten den Commodatar, der die geliehene Sache nicht nach Ablauf der für deren Gebrauch verabredeten Zeit zurückgiebt, oder dieselbe zu einem andern, als dem verabredeten Zweck benutzt, dem Commodanten allen dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, und selbst für den (zufälligen) Untergang der Sache zu haften. Ist aber der Commodatar nicht in culpa, und hat er auf die Sache allen Fleiß verwandt, den nur ein Fleißiger anwenden kann, so verantwortet er weder für Raub, noch für Brand, noch für andere Zufälle [d]).

§ 82.

V. Depositum.

In Beziehung auf das Depositum behandeln die einheimischen Rechtsquellen bloß die Frage über die Verantwortlichkeit

---

c) Th. II. Tit. 5 § 1: „Wer ein Pferdt, oder ein Kleid, oder etwas anders auff gewisse Zeitt entlehnett, und nicht widergibett, oder entlehnett ein Pferdt, an einem benannten Ortt zue reitten, und reitett es an einem andern, der ist den Schaden, so weit er es verdorben, oder gar weggebracht, abzutragen pflichtig." Aus den durch die Schrift ausgezeichneten Worten ergiebt sich, daß — gleichwie im römischen Recht — der Gebrauch seiner Dauer nach, oder nach Art und Zweck, bestimmt sein muß, — widrigenfalls das Rechtsgeschäft kein Commodat, sondern ein Precarium ist. Die Quelle dieses § ist das mittlere livländ. Ritterrecht Cap. 207 oder der Sachsenspiegel B. III. Art. 22 § 1.

d) Pilt. Stat. a. a. O. § 4: „Der Ableiher ist für Raub und Brand und andern unversehenen Fällen zu stehen, nicht schuldig, wenn sonst seine Verwahrlosung es nicht veranlasset, und er den besten Fleiß anwendet, den nur ein Fleißiger anwenden können."

des Depositars [a]). Die curländiſchen Statuten [b]) ſchließen ſich hier ganz dem römiſchen Rechte an, indem ſie ihn von aller Verantwortlichkeit befreien, wenn er auf die deponirten Sachen dieſelbe Sorgfalt, wie auf die eigenen, verwendet hat. Hat er aber das Depoſitum angegriffen und zum eigenen Nutzen verwendet, ſo iſt er — abgeſehen von der ihn treffenden peinlichen Strafe — zum Erſatze jeden Schadens verpflichtet. — Die pilten'ſchen Statuten dagegen [c]), aus deutſchen Rechtsquellen ſchöpfend [d]), laſſen den Depoſitar nur dann von aller Verantwortlichkeit für den zufälligen Untergang der deponirten Sache befreit ſein, wenn er eidlich erhärten kann, daß der Schade ohne ſeine Schuld ſich ereignet. — Im Concurſe des Depoſitars hat der Deponent, falls die deponirte Sache noch in Natur vorhanden iſt, den erſten Platz in der erſten Claſſe; iſt ſie

---

a) v. Madai, über die Verantwortlichkeit des Depoſitars, in den Erörterungen Bd. II. S. 173 fgg., und beſ. S. 201 fgg.

b) § 93: „Res depositae si citra depositarii culpam furto, incendio, ruina, aut simili fato interierint, extra noxam erit depositarius, si eam, quam suis rebus impendere solitus est, diligentiam adhibuerit; quodsi autem rem depositam apprehenderit, inque suos usus converterit, furti tenebitur actione civili ad poenam arbitrariam et ad hoc, quod interfuisse constiterit deponenti, rem depositam relictam fuisse intactam" Vergl v. Madai a. a. O. S. 202. An Stelle der hier erwähnten arbiträren Pön tritt wohl heut zu Tage die im Strafgeſetzbuch vom J. 1845 Art. 2192 angedrohte Strafe.

c) Th. II. Tit. 6 § 1: „Wo jemand einen andern ſein Gutt thuet zue vortrauen, wird es im geſtohlen oder abgeraubett, oder vorbrannt, oder ſtirbt (ob es Vieh iſt, er darff darumb keine Noth leiden, nur darf er mit ſeinem Eid darthuen, daß der Schade ohne ſeine Schuld geweſen ſei." § 2: „Er ſols aber zu ſeinem Nutz nicht gebrauchen, oder begeht ein Diebſtall." Vergl. hierzu C. O. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I S. 23, beſ. Anm. 20.

d) Die wörtliche Quelle iſt das livländ. Ritterrecht Cap. 191, oder der Sachſenſpiegel B. III. Art. 5 § 3. Vergl. v. Madai in den Erörterungen a. a. O. S. 175, 190 u. 201 fg.

aber nicht mehr vorhanden, so wird er mit seiner Forderung in die dritte Classe und zwar allen zu derselben gehörigen Gläubigern vorgesetzt [e]).

§ 83.

VI. Kaufcontract.

Abgesehen von einigen polizeilichen Bestimmungen [a]) und von den Vorschriften über die richterliche Mitwirkung beim Kauf und Verkauf von Immobilien, wovon zweckmäßiger in der Lehre vom Eigenthumserwerb zu handeln ist [b]), enthalten die einheimischen Rechtsquellen bloß einige allgemeine Grundsätze über den Kaufcontract, durch welche das gemeine Recht nur zum Theil modificirt wird:

1) mit dem gemeinen Recht übereinstimmend ist, daß wenn dieselbe Sache Zweien (d. i. jedem besonders) verkauft worden, derjenige unter ihnen die Sache behalten soll, dem sie tradirt worden, während der Andere nur auf das Interesse klagen kann [c]).

2) Die pilten'schen Statuten verbieten den Kauf einer fremden Sache, bei Gewärtigung einer Geldbuße [d]).

---

e) Commissorial. Decisionen vom J. 1717 ad desid. Art. 24 Classe I. № 1. Classe III. № 1. Vergl. auch die curländ. Stat. § 39 Litt. a. und v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 44 fgg.

a) S. besonders das curländ. Bauergesetzbuch § 251, 321, 322, 325. Vergl. auch die curländ. Statuten § 104 u. 107.

b) S. unten § 124.

c) Curl. Stat. § 99. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 4. Bei Immobilien hat wohl die Corroboration die Wirkungen der Tradition. Vergl. curländ. Stat. § 98 und C. Neumann im Inland Jahrg. 1850 № 8 Sp. 117. S. auch noch oben § 68 und unten § 124.

d) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 2: „So iemand eine frembde Sache, den Rechten zu Hinder und Nachtheil, an sich kaufete, die Sach

3) Mit fremdem Gelde gekaufte Sachen werden Eigenthum des Käufers, nicht desjenigen, mit deſſen Gelde ſie gekauft ſind [e]).

4) Der Verkäufer iſt dem Käufer zur Eviction verpflichtet, auch wenn ſolches nicht ausdrücklich verabredet worden; der gerichtlich in Anſpruch genommene Käufer muß aber dem Verkäufer ſofort (confestim) litem denunciiren, widrigenfalls letzterer von aller Verantwortlichkeit befreit wird [f]). Die piltenſchen Statuten beſtätigen noch die gemeinrechtliche Befreiung des Auctor zur Evictionsleiſtung durch das pactum de non praestanda evictione [g]), und für den Fall, wenn der Käufer ſelbſt die Einbuße der gekauften Sache verſchuldet, oder ſie ihm mit Gewalt genommen wird [h]).

5) Der Verkäufer muß dem Käufer gewiſſenhaft alle Mängel der verkauften Sache anzeigen, und nichts verſchweigen, was, wenn der Käufer es gleich zu Anfang gewußt hätte, dieſen nie zum Kauf der Sache bewogen haben würde [i]). Wenn der Verkäufer dem Käufer irgend einen Mangel der verkauften Sache verſchwiegen hat, ſoll er dieſelbe wieder zurück-

---

ſoll man nicht zulaſſen, und den Käuffer, nach Geſtalt der Beſerligkeit, mit einer Geld-Bus belegen." Vergl. auch die curländ. Stat. § 104 und das BGB. § 321.

e) Curländ. Stat. § 106. Pilt. Stat. a. a. O. § 5. S. hierüber unten die Lehre vom Pfandrecht § 164 № 4.

f) Die betreffende Beſtimmung der curländ. Statuten iſt nicht in allen Texten derſelben enthalten; in v. Rummel's Ausgabe iſt ſie zwiſchen den Art. 99 u. 100 abgedruckt. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 9 § 1. Daß die hier angeordnete dreißigjährige Dauer der Verpflichtung zur Gewährleiſtung nach dem neuern Recht auf zehn Jahre beſchränkt werden muß, iſt ſchon früher (§ 60 a. E.) bemerkt worden.

g) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 14 § 5.

h) Daſ. Tit. 9 § 2.

i) Curl. Sat. § 100.

nehmen, und den Kaufschilling zurückzahlen [k]). Von der kurzen Verjährungsfrist der darauf gehenden actio redhibitoria ist schon früher die Rede gewesen [l]).

6) Nach den Polizeiordnungen von Bauske und Friedrichstadt ist ein Kauf, bei dessen Abschließung eine Arrha oder Gottespfennig gegeben worden, unwiderruflich, es würde denn die Arrha, ehe die Contrahenten auseinandergehen, von einem von beiden zurückgegeben oder zurückgefordert [m]). Wegen sichtbarer Mängel der verkauften Sache kann der Käufer den Kauf nicht rückgängig machen [n]). Ungesundes Vieh jedoch muß der Verkäufer jedenfalls zurücknehmen, und ist, bei erwiesenem Dolus, noch überdies strafbar [o]). Nur bei Pferden ist er nicht mehr als die Hauptmängel zu gewähren schuldig, daß nämlich das Pferd nicht engbrüstig, stetig oder schnöbisch (rotzig) ist [p]).

§ 84.

Fortsetzung. Verletzung über die Hälfte *).

Der Grundsatz des römischen Rechts, daß der Verkäufer

---

k) Das. § 101.

l) S. oben § 59 № 1.

m) Bauske'sche Polizeiordnung v. J. 1635 Tit. 24 § 3. Friedrichstädt'sche PO. von 1647 Tit. 23 § 3.

n) Das. § 5: „Kaufft jemand es sey was für Gut es wolle, wenn er dasselbe zur gnügen besehen, und da es kann besehen werden, solches muß er zahlen und behalten."

o) Das. § 4.

p) Das. § 6. Alle diese Bestimmungen der beiden Polizeiordnungen sind meist wörtlich aus dem lübischen Stadtrecht von 1586 B. III. Tit. 6, Art. 6, 14, 15 u. 17 entnommen. Ueber diese vergl. v. Bunge's liv- und esthl. Privatrecht § 218.

*) v. Madai, über die Aufhebung der Rechtsgeschäfte wegen laesio enormis, in den Erörterungen Bd. I. S. 97—184.

wegen Verletzung über die Hälfte den Kauf rückgängig machen dürfe [a]), ist auch in die einheimischen Rechtsquellen übergegangen, hat hier aber mehrfache Modificationen erlitten. Schon die pilten'schen Statuten [b]) handeln zwar nur von dem Anfechtungsrechte des Verkäufers, und stellen es dem Käufer anheim, die gekaufte Sache gegen den gezahlten Kaufpreis zurückzugeben oder sie gegen Ersatz des „billigen" Werthes an den Verkäufer zu behalten; dehnen aber dieses Recht zugleich auf den Tausch, auf den Vergleich [c]) und auf Theilungen (insbesondere wohl Erbtheilungen) aus. Weit abweichender sind dagegen die curländischen Statuten [d]). Sie gehen zunächst davon aus, daß bei einer solchen Veräußerung ein Betrug von Seiten des Verkäufers vorauszusetzen sei, und sprechen daher das Recht der Anfechtung eines solchen Kaufes ausdrücklich nur dem Käufer zu, indem sie den Verkäufer verpflichten, sich mit dem durch richterliches Ermessen zu bestimmenden wahren Werthe der Sache zu begnügen, widrigenfalls

---

a) Const. 2 et 8 C. de rescind. vendit. (4,44).

b) Th. II. Tit. 8 § 3: „Wan der Vorkäuffer von dem Käuffer in dem Kaufgelde über die Hälfte des billigen Wertts übervortelt, so kann der Kauff hinterzogen werden, doch stehet in des Käuffers Willkühr das gekauffte wieder zu geben, oder den billichen Wertt desselben zu ersetzen, welches dan auch in Tauschung und Wexelung der Gütter, Verträgen, und Theilung statt hat."

c) Daß dieser unter dem Ausdruck „Verträge" zu verstehen sei, macht Madai a. a. O. S. 175 wenigstens sehr wahrscheinlich.

d) Curl. Stat. § 102: „Si quis fraude venditoris ad rem aliquam magnam, quingentorum florenorum pretium excedentem, emendam inductus, ultra dimidium iusti pretii deceptus fuerit, propter ingentem deceptionem contractus ad aequalitatem et pretium ad id, quod iustum et aequabile iudici videbitur, reducendus, aut si id facere venditor recusaverit, emtio et venditio rescindenda erit, eatenus tamen, ut haec laesio intra annum et diem in iudicium deducatur."

der Käufer die Reſciſſion des Vertrages fordern darf e). Demnächſt wird ſolches aber auch beſchränkt auf Kaufcontracte, deren Gegenſtand den Werth von 500 polniſchen f) Gulden oder 75 Rbl. SM. überſteigt g). Von der kurzen Verjährungsfriſt für die entſprechende Klage iſt bereits oben gehandelt worden h). Die Praxis dehnt übrigens dieſes Anfechtungsrecht — jedoch ſtets mit Rückſicht auf den angegebenen Werth des Gegenſtandes — nicht nur auf den Verkäufer, ſondern auch auf alle oneroſen Verträge ohne Unterſchied aus i), wie dies auch in der gemeinrechtlichen Praxis zu geſchehen pflegt k), wiewohl der Grund, den das urſprüngliche römiſche Geſetz für ſeine Beſtimmung angiebt, — der aber freilich im curländiſchen Recht ein ganz anderer iſt, — gar keine Ausdehnung zuläßt l).

§ 85.

VII. Pacht- und Miethcontract *): 1) nach den Landrechten.

Mit Ausnahme der ſehr ausführlichen Verordnungen,

---

e) S. überhaupt v. Madai a. a. O. S. 176 fg. 179 fg.

f) Daß hier polniſche Gulden zu verſtehen ſind, ergiebt ſchon die Analogie von § 86 der Statuten in Betreff der Schenkung (ſ. oben § 77 Anm. d); auch iſt die Praxis dafür. v. Madai a. a. O. S. 184.

g) Ueber den Grund ſ. v. Madai a. a. O. S. 178 fg.

h) S. oben § 59 № 6, a.

i) Vergl. v. Madai l. c. S. 183 fg.

k) Daſ. S. 112. Dafür ſpricht auch, daß in Urkunden über alle oneroſen Verträge die Contrahenten ſich in der Regel der exceptio laesionis ultra dimidium zu begeben pflegen.

l) v. Madai l. c. S. 124 fgg.

*) Zunächſt mit dem Pacht- und Miethcontract beſchäftigt ſich die erſte Lieferung von C. O. v. Madai's Obligationenrecht Eſth-, Liv- und Curlands. Dorpat 1841. 8.

beſonders des neueren Rechts, über Kronsarenden [a]), welche aber mehr in das Cameralrecht als hierher gehören, finden wir in den einheimiſchen Rechtsquellen über Miethe und Pacht von Immobilien nur nachſtehende fragmentariſche Beſtimmungen:

1) Curländiſche Bauern dürfen weder Kronsgüter, noch adelige Privatgüter pachten [b]).

2) Den Juden iſt verboten, Krüge und Schenken in den Flecken und auf Gütern zu pachten [c]); ebenſo wenig dürfen ſie die den Gutsbeſitzern von der Bauerſchaft zufließenden Revenüen in Pacht nehmen [d]).

3) Wenn der Verpachter oder Vermiether den Pacht- oder Miethcontract nicht hält, d. i. wenn er dem Pachter oder Miether das verpachtete Grundſtück oder das vermiethete Haus nicht einräumt, ſo iſt er demſelben zum Erſatze jeden Schadens verpflichtet, und hatte der Pachter oder Miether bereits den Pacht- oder Miethzins (nämlich für ein Jahr) erlegt, der Verpachter oder Vermiether aber ſeine Verbindlichkeit nicht

---

a) S. überhaupt den Swod der Geſetze über die Domänen (Bd. VIII.), und beſ. das vom Herzog Peter am 24. Juni 1786 erlaſſene Formular eines Arendecontracts, welches noch gegenwärtig die geſetzliche Grundlage bildet, und im Swod a. a. O. S. 73 in ruſſiſcher Ueberſetzung abgedruckt iſt. — Ueber die von der Direction des curländ. Creditvereins abzuſchließenden Pacht-Contracte über ſequeſtirte Güter ſ. das Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 81 u. 82.

b) Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathsgutachten v. 1. (Su. v. 28.) Juni 1845.

c) R. U. v. 27. Decbr. 1839 p. 1. Regierungspatent v. 2. April 1840.

d) Allerhöchſt beſtät. Verordn. über die Ebräer v. 13. April 1835. Su. v. 12. Juni 1840. Regierungspatent v. 7. Auguſt 1840.

erfüllt, so gebühren jenem (Pachter oder Miether) eines Jahres Einkünfte von dem Grundstücke oder Hause [e]).

4) Wenn der Pachter oder Miether den Vertrag nicht hält, und den jährlichen Pacht- oder Miethzins nicht entrichtet, so verliert er alle Rechte aus dem Vertrage und dieser ist daher aufgehoben [f]).

5) Wenn ein vermiethetes Haus ohne Verschulden des Miethers abbrennt, so trägt der Eigenthümer den Schaden, ist aber das Feuer durch des Miethers oder der Seinigen Culpa entstanden, so haftet er dafür dem Eigenthümer des Hauses [g]). Nach dem bauske'schen und friedrichstädt'schen Stadtrecht ist der Miether eines Hauses, wenn dasselbe ohne seine Schuld abbrennt, nachdem er es bezogen, dem Vermiether den halbjährigen Miethzins zu bezahlen schuldig [h]).

---

e) Dies ist ohne Zweifel der Sinn des § 112 der curländ. Stat. nach der richtigeren Lesart: „Qui locationi non stetit, damna omnia conductori refundat, et si pretium solutum, nec conventio servata fuerit, reditus unius anni conductori cedent.“ Mit dieser Lesart stimmen die meisten Texte überein (s. v. Rummel's Ausgabe S. 67), während in andern der Satz nach „refundat“ so lautet: „etsi nec pretium locatum, nec conventio etc.“ Dies giebt aber keinen Sinn oder führt zu Absurditäten, wie z. B. die Uebersetzung dieses § bei Birkel (S. 89) beweist: „Wenn der Verpachter nicht Contract hält, so muß er dem Pachter allen Schaden ersetzen, und wenn auch gleich der Pachtzins nicht bezahlet, oder sonst von Seiten des Pachters contractwidrig gehandelt worden wäre, so soll der Pachter dennoch eines Jahres Einkünfte haben.“ C. Nettelbladt (Fascic. S. 91) und G. P. M. v. d. Recke (Auszug S. 243) umgehen die Schwierigkeit, indem sie in ihren Uebersetzungen den Mittelsatz von etsi bis fuerit ganz weglassen.

f) Curl. Stat. § 113: „Conductor legem contractui dictam non servans, et pretium annuum non praestans, a contractu cadat.“

g) Das. § 114. Vergl. auch die pilten'schen Stat. Th. II. Tit. 10 § 3, wo dies auch auf andere vermiethete Sachen ausgedehnt wird. Vergl. v. Madai a. a. O. S. 214 fg.

h) Bausk. PO. Tit. 28 § 1. Friedrichst. PO. Tit. 27 § 1.

6) Bei fruchttragenden Grundstücken begründet eine Mißerndte keinen Anspruch des Pachters auf Erlaß oder Ermäßigung des Pachtzinses, falls der Pachtvertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen ist, indem die Unfruchtbarkeit des einen Jahres durch die Fruchtbarkeit der andern als ausgeglichen angenommen wird. Wenn aber durch Kriegsverheerung oder Wetterschaden Alles dergestalt verloren und aufgezehrt worden, daß der Pachter gar keinen Nutzen hat ziehen können, so soll der Pachtzins nach richterlichem Ermessen ermäßigt werden [i]).

7) Die pilten'schen Statuten gestatten dem Miether (und Pachter) ausdrücklich das Recht der Aftervermiethung (und Afterverpachtung), jedoch darf dabei seinerseits kein Betrug obwalten, noch darf dadurch dem Eigenthümer ein Schaden erwachsen [k]). Dieselben schon auf dem gemeinen Recht beruhenden Grundsätze sind auch im übrigen Curland von der Praxis recipirt [l]).

8) Von dem Pfandrecht des Verpachters und Vermiethers

Quelle ist das lübische Stadtrecht B. III. Tit. 8. Art. 1. Vergl. darüber Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 220.

i) Curl. Stat. § 115. In den der Commission vom J. 1717 vorgelegten Beschwerden der Ritterschaft heißt es: „6) Hac ratione etiam damnum per bellum, pestem aliosque casus fortuitos datum, possessoribus non compensatur, sed Princeps omne emolumentum sibi tribuit, damnum autem omne possessoribus relinquit." Die Decision der Commission auf diesen Art. 6 lautet: „Ratione casuum fortuitorum, uti belli, pestis, famis et sterilitatis etc., contractibus standum esse decernimus, nisi renunciatio tempore contractus elapso facta sit, ubi possessores ad casus fortuitos amplius non tenentur." Vergl. auch das Locationsurtheil des OHG. in dem P. E. v. Keyserling'schen Concurse vom 5. Febr. 1823 № 10 a. E.

k) Pilt. Stat. a. a. O. § 2. v. Madai a. a. O. S. 137 fgg.

l) Vergl. das Locationsurtheil des OHG. im v. Barck'schen Concurse v. 2. Novbr. 1825 № 3 und v. Madai l. c. S. 139 fgg. 143.

an den invectis et illatis des Pachters und Miethers wird zweckmäßiger in der Lehre vom Pfandrecht zu handeln sein [m]).

9) Unpractisch ist das in den goldingen'schen Statuten enthaltene Verbot, daß kein Bürger einem Fremden Wohnhäuser vermiethen solle [n]).

§ 86.

Fortsetzung. Dienstmiethe.

Auch über Dienstmiethe enthalten die einheimischen Rechtsquellen nur wenige fragmentarische Bestimmungen:

1) Handwerker sollen die ihnen zur Zubereitung oder Verarbeitung gegebenen Sachen vollständig zurückliefern, mit Ausnahme der Zufälle, welche durch menschliche Sorgfalt nicht verhütet werden können [a]).

2) Wenn ein Müller einem Mahlgast etwas über die bestimmte Taxe, unter welchem Vorwande es auch sei, als Geschenk abnöthigt, so ist er zum vierfachen Ersatz des Empfangenen verbunden [b]).

3) In Betreff der eigentlichen Dienstboten findet sich das Verbot, dieselben ihrer Dienstherrschaft abspenstig zu machen, oder ohne gehörigen Abschied von der bisherigen Herrschaft in Dienst zu nehmen [c]). Es darf aber auch Niemand einem Dienstboten, der seine Zeit getreulich ausgedient, ein Abschieds-

---

m) S. unten § 164.

n) Goldingen'sche Statuten oder Bauersprache § 39.

a) Curl. Stat. § 116. Vergl. v. Madai's Obligationenrecht S. 214 fg.

b) Curl. Stat. § 117. Vergl. auch die Mühlenordnung v. 27. Juli 1746 § 13, wo aber nur von einer arbiträren Strafe die Rede ist.

c) Curl. Stat. § 220. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 10 § 4. Bauske'sche PO. Tit. 28 § 5. Friedrichstädt'sche Tit. 27 § 5.

zeugniß vorenthalten [d]), dies Zeugniß aber muß der Wahrheit gemäß ausgestellt sein [e]). — Diese Bestimmungen des allgemeinen Landrechts finden auch in den goldingen'schen Statuten ihre Bestätigung [f]), welche noch überdies verordnen, daß ein Knecht schuldig sein soll, drei Jahre bei seinem Herrn zu dienen [g]), womit in Verbindung steht, daß weder Knecht, noch Magd eher sollen heirathen dürfen, sie haben denn zuvor mindestens drei Jahre gedient [h]). Wem ein Dienstbote früher zugesagt, der hat an ihn ein Vorrecht vor demjenigen, welchem derselbe sich später verdungen [i]). Wenn nach dreijähriger Dauer des Dienstvertrages der eine Theil denselben auflösen will, so muß er sechs Wochen vorher dem andern Theile kündigen [k]). — Die Polizeiordnungen von Bauske und Friedrichstadt lassen den Dienstboten, der die bedungene Zeit nicht ausdient, seinen Dienstlohn verlieren, es wäre denn, daß er den Dienst aufgiebt, weil er zur Ehe schreiten will [l]), und bestimmen überdies: a) ein „auf Gnade" angenommener Dienstbote muß mit demjenigen zufrieden sein, was die Dienstherrschaft ihm freiwillig giebt, denn: „wer auf Gnade dient, muß der Gnade erwarten" [m]). b) Der Dienstherrschaft steht, bei Vergehen des Dienstboten, das Recht zu, ihn mäßig zu züch-

---

d) Pilt. Stat. a. a. O. § 5.

e) Curl. Stat. § 221.

f) Goldingen'sche Bauersprache oder Statuten v. 20. Mai 1695 Art. 16.

g) Daselbst im Anhang: „von Knechten und Mägden" Art. 3.

h) Ebendas. Art. 1.

i) Gold. Bauerspr. Art. 46.

k) Das. Art. 16.

l) Bauske'sche PO. v. 1635 Tit. 28 § 3. Friedrichst. PO. Tit. 27 § 3.

m) Das. § 4.

tigen [n]). c) Den Schaden, den der Dienstbote in dem Dienste erleidet, hat die Herrschaft nicht zu tragen, wohl aber muß sie demselben den vollen Lohn auszahlen [o]).

4) Juden dürfen keine Christen zu beständigen häuslichen Diensten miethen [p]).

5) Der Dienstlohn der eigentlichen Dienstboten (famuli) sowohl, als der Hausbeamten (officiales [q])), genießt eine privilegirte Stelle im Concurse der Gläubiger, wenn sie — die Dienstboten und Beamten — zur Zeit des Ausbruchs des Concurses noch im Dienste waren und keine Zinsen angenommen haben [r]). Aus dieser letzteren Bestimmung ergiebt sich zugleich, daß hier nicht der Lohn des letzten Jahres allein

---

n) Das. § 6.

o) Das. § 7.

p) Allerhöchst bestät. Verordnung über die Hebräer v. 13. April 1835 § 15. Die näheren Bestimmungen s. im Swod der Civilgesetze (Bd. X.) Art. 1906.

q) Die Praxis rechnet hierher nicht nur die eigentlichen Wirthschaftsbeamten, namentlich auf Landgütern, sondern auch andere Privatbeamte, als Hauslehrer, Privatsecretäre, Hausgeistliche ꝛc., wenn sie im Hause des Gemeinschuldners beköstigt werden („in seinem Lohn und Brod stehen"), oder doch statt der Beköstigung Deputat oder Kostgeld von ihm erhalten. S. das Locationsurtheil des OHG. im v. Bagge-Diensdorf-Seppen'schen Concurse v. 29. Septbr. 1833 № 32; desgl. im Keyserlingk-Wormen'schen Concurse vom 20. Juni 1827 № 33. — Das bloße Honorar der Aerzte, Advocaten ꝛc. genießt kein gleiches Vorzugsrecht: Locationsurtheile des OHG. in den Concurssachen v. d. Brincken-Iggen v. 31. Octbr. 1819 № 45—47, v. Buchholtz-Birsen v. 12. Decbr. 1832 № 17, v. Goes-Warriben v. 13. März 1833 № 16, v. Bordelius-Alschhoff v. 26. April 1829 № 63 u. a. m. — Aus andern Gründen wird Oeconomieärzten ein locus privilegiatus bewilligt in den Locationsurtheilen im v. Mirbach-Strooken'schen Concurse vom 8. Juni 1834, desgleichen im v. Budberg-Waltensee'schen Concurse v. 4. März 1833 № 8.

r) Commissorial. Decisionen v. 1717 ad desid. Art. 24 Cl. I. № 7: „Famuli seu officiales ratione mercedum, modo tempore concursus sunt in officio, nec usuras ceperint."

gemeint ſein kann, da die Zinſenanſprüche nur von rückſtändigem Lohn für frühere Jahre verſtanden werden können [a]). Nach Stadtrecht wird noch jetzt nur der Dienſtlohn des letzten Jahres vor Ausbruch des Concurſes in die erſte Claſſe locirt.

§ 87.

2. Pachtvertrag nach dem Bauerrecht*): a) Form des Pachtvertrags.

Der curländiſche Bauer hat das Recht ein ihm eigenthümlich gehöriges Grundſtück einem Andern, wes Standes er auch ſei, auf beliebige Zeit und Bedingungen in Pacht zu geben; desgleichen Grundſtücke jeder Art — mit Ausnahme von Krons- und adeligen Landgütern [a]) — in Pacht zu nehmen. Pachtverträge über Grundſtücke, welche dem curländiſchen Indigenatadel gehören, dürfen übrigens bei Strafe der Nichtigkeit nicht über 50 Jahre hinaus geſchloſſen werden [b]).

Seiner Form nach kann der Pachtvertrag entweder ſchriftlich abgefaßt, oder vor verſammeltem Gericht mündlich geſchloſſen werden, worüber dann ein Protocoll aufgenommen wird [c]).

---

a) Dies iſt auch in der neueren Praxis entſchieden anerkannt: Locationsurtheile des OHG. im Bordelius-Alſchhoff'ſchen Concurſe v. 26. April 1829 № 9, im v. Behr-Schleck-Popen'ſchen v. 24. Febr. 1830, im v. Funck-Allmahlen'ſchen v. 27. Novbr. 1833 № 4 u. a. Die ältere Praxis beachtete dies nicht. S. z. B. die Locationsurtheile im Wegener'ſchen Concurſe v. 23. Juli 1823 № 7, im Tieden'ſchen Concurſe v. 10. Janr. 1828 № 1 u. a.

*) Aus den betreffenden Beſtimmungen des Bauergeſetzbuchs iſt von der ehemaligen curländ. Einführungs-Commiſſion eine Anleitung zur Abfaſſung von Pachtcontracten entworfen und von der curl. Gouvtsregierung mittelſt Patents vom 31. Auguſt 1826 bekannt gemacht worden.

a) Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten v. 1. (Su. v. 28.) Juni 1845. S. oben § 85 № 1.

b) BGB. § 174.

c) Daſ. § 175.

Auch der schriftliche Vertrag muß bei Gericht vorgezeigt werden, welches in jedem Falle beurtheilt, ob dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden, und sodann den Vertrag in das Contractenbuch einträgt, wodurch derselbe — er mag mündlich oder schriftlich geschlossen sein — erst verbindende Kraft erhält [d]). Pachtverträge, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet worden, begründen kein Klagerecht [e]). Ein Pachtvertrag darf nicht bestätigt werden, wenn in demselben nicht bestimmt ist: 1) der zu verpachtende Gegenstand, welchen in Hinsicht auf seine Lage, Größe und Gränzen der Pachter in Gegenwart dreier untadelhafter Zeugen in Augenschein genommen haben muß; 2) die Art, wie der Pachter das Grundstück benutzen darf; 3) die Dauer der Pachtzeit, welche jedoch stets mit dem St. Georgstage (23. April), als dem Schluß des öconomischen Jahres, ablaufen muß; 4) der Zustand, in welchem das Grundstück vom Verpachter abgeliefert und von demselben, nach Ablauf der Pachtzeit, wieder zu empfangen ist; auch mit welchem Inventarium dasselbe übergeben wird, und dereinst wieder abgeliefert werden soll; 5) Art und Maaß der Leistungen des Pachters, desgleichen die Zeit, zu welcher sie zu leisten sind; ebenso etwanige andere Verpflichtungen, die der Verpachter übernommen, nach Art, Maaß und Zeit

d) Das. § 176, 359, 366. Alles dies gilt übrigens nur von Privatgütern; auf Kronegütern werden die Contracte mit den Bauern vom Domänenhof und den von demselben beauftragten Beamten geschlossen (das. § 176).

e) Das. § 177. Das Communicat der ehemaligen Commission zur Einführung der Bauerverordnung vom 17. März 1823 und den Regierungsbefehl v. 16 Novbr. 1825. Einstweilen ersetzten die Gehorchstabellen, welche bei Einführung der Bauerfreiheit durch besondere Commissarien auf allen Gütern festgestellt wurden, die förmlichen Pachtcontracte, bis im J. 1848 die absolute Nothwendigkeit solcher Abschließung angeordnet wurde. S. unten § 139.

bestimmt; 6) ob bei der Pachtantretung vom Pachter Caution gestellt wird, und in welcher Art und wie groß, oder ob keine geleistet wird; 7) ob, wie und nach welchem Maaßstabe der Verpachter oder Pachter während des Pachtcontracts den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe [f]). Bedingungen, welche nicht ausdrücklich in den Contract aufgenommen sind, werden, falls sie nicht aus dem Bauergesetzbuch selbst sich ergeben, nicht anerkannt [g]).

§ 88.

b) Rechtsverhältniß aus dem Pachtvertrage.

Ueber die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Pachters und Verpachters stellt das Gesetz Nachstehendes fest:

1) Für die Uebernahme einer Pachtstelle sind dem Pachter, zum Ueberziehen und zur Lösung seiner älteren Verbindlichkeiten, acht Respittage über den St. Georgstermin gestattet, und darf diese Frist nicht als Verzug oder Contractbrüchigkeit angerechnet, und ebensowenig durch einen Verzug der Contract als aufgelöst betrachtet werden; vielmehr wird dadurch nur die Klage auf Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen des Verzuges begründet [a]).

2) Wiederverpachtung eines gepachteten Grundstücks ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verpachters nicht gestattet [b]).

3) Forderungen aus dem Pachtvertrage werden, wenn der Gegner nicht widerspricht, auf dem Wege des Executivpro-

---

f) BGB. § 178.

g) Das. § 179.

a) Vorschrift der Commission in Sachen der Bauerverordnung v. 10. Decbr. 1836. v. Bienenstamm's Sammlung S. 101 fg.

b) BGB. § 180. Die Bestimmung der curländ. Statuten § 110 ist antiquirt.

cesses vor der Polizeibehörde geltend gemacht [c]), und hatte der Pachter keine Caution bei der Uebernahme der Pacht geleistet, so ist selbst bei solchen Forderungen des Verpachters, welche von dem andern Theile noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt worden sind, die sich aber doch aus dem Pachtvertrage folgern lassen, auf Verlangen und Gefahr des Verpachters zu executiven Maßregeln gegen den Pachter zu schreiten. Erweist sich aber nachgehends die Klage als unbegründet, so ist der Verpachter nicht nur dem Pachter zum Schadensersatz verbunden, sondern muß auch zum Besten der Gebietslade der Gemeinde eine Geldstrafe erlegen [d]).

4) Wenn der Pachter das Pachtgut deteriorirt oder die Besorgniß eintritt, daß er seine Pachtverbindlichkeit nicht erfüllen werde, so hat der Gutsherr das Recht, sofort eine gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit, nach Befinden der Umstände, der Pachter zur Erfüllung des Vertrages angehalten oder sogleich aus dem Pacht gesetzt werde [e]). Wird vom Pachter dagegen appellirt, so wird ihm jedenfalls die Verwaltung genommen, und sein Vermögen bis zur Entscheidung der höheren Instanz unter Curatel gesetzt [f]).

5) Der Verpachter hat, bei einem Concurse über das Vermögen des Pachters, eine vorzügliche Stellung wegen aller aus dem Pachtvertrage entstandenen Forderungen [g]).

---

c) BGB. § 181. Vergl. auch § 183.

d) BGB. § 182.

e) Das. § 184. Vergl. auch noch unten § 134 Anm. e.

f) Das. § 358. S. auch oben § 30.

g) Das. 191 u. 497. Vergl. auch unten § 164 № 6.

§ 89.

c) Aufhebung des Pachtvertrages.

Aufgehoben wird der Pachtvertrag:

1) durch den Ablauf der Pachtzeit. Die Contrahenten ſind jedoch verbunden, wenn der Contract auf mehrere Jahre abgeſchloſſen war, neun Monat vor deſſen Ablauf, war er auf ein Jahr geſchloſſen, ſechs Monat vorher, zu erklären, ob es bei demſelben noch länger bleiben, oder die eingegangenen Verbindlichkeiten als aufgehoben betrachtet werden ſollen. Erfolgt eine ſolche Aufkündigung nicht, ſo wird der Pachtvertrag als ſtillſchweigend — unter den bisherigen Bedingungen — noch auf ein Jahr verlängert angeſehen [a]). Uebrigens iſt der Verpachter befugt, ſo lange den Abzug des Pachters und ſeiner Effecten zu verweigern, bis dieſer alle ſeine rückſtändigen Obliegenheiten erfüllt hat [b]); andererſeits kommt aber auch dem Pachter das Recht zu, ſeine Pachtſtelle dem Verpachter nicht eher zurückzugeben, als bis dieſer ſeinen vertragsmäßigen Obliegenheiten nachgekommen iſt [c]).

2) Durch den Tod des Pachters oder die geſetzlich nothwendige Entfernung desſelben [d]) kann der Vertrag auch vor Ablauf des öconomiſchen Jahres aufgehoben werden, wenn derſelbe nicht zugleich auf des Pachters Erben ausdrücklich gerichtet war [e]).

3) Bricht über das Vermögen des Grundherrn Concurs

---

a) BGB. § 185. Vergl. v. Madai's Obligationenrecht S. 69 fg.
b) BGB § 187.
c) Daſ. § 190.
d) Hierher gehört auch der oben § 88 № 3 angegebene Fall.
e) BGB. § 186.

aus, so sind seine Gläubiger befugt, nach vorgängiger neunmonatlicher Kündigung, alle Pachtcontracte, die auf längere Zeit abgeschlossen sein sollten, mit dem Anfange des darauf folgenden öconomischen Jahres zu heben; jedoch steht

a) den Gläubigern dies Recht nur zwei Jahre lang, vom Eintritt des formellen Concurses an gerechnet, zu, so daß die früher abgeschlossenen und in dieser Frist nicht gekündigten Pachtcontracte bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Pachtzeit bestehen müssen.

b) Pachtcontracte, die während des Concurses auf irgend eine Art ihre Endschaft erreicht, können von den Creditoren oder den Curatoren der Masse nur bis zum Ablauf des öconomischen Jahres abgeschlossen werden, in welchem das im Concurse befindliche Grundstück zum öffentlichen Verkauf gebracht worden ist.

c) Pachter, welche ihre Pachtstellen zu keinen wohlfeileren Bedingungen im Besitz haben, als die im transitorischen Zeitraum aufgenommenen Gehorchstabellen bestimmen, sollen von den Creditoren in ihrem Besitze bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Pachtzeit nicht gestört werden.

d) Pachtcontracte, deren Inhalt durch die mitau'schen Anzeigen dreimal bekannt gemacht worden, und denen zwei Jahr von der Zeit der Bekanntmachung nicht widersprochen worden, dürfen, nachdem sie in der Instanz des Grundstückes corroborirt worden sind, von den Gläubigern gleichfalls nicht vor Ablauf der Pachtzeit gehoben werden.

e) Pachter, welche durch die den neuen Acquirenten zuständigen Berechtigungen einen Verlust zu erleiden befürchten, können sich mit den zum Nutzen der Pachtstelle von ihnen verwendeten Kosten beim Concursgerichte melden, und werden mit denselben allen denjenigen Gläubigern prälocirt, deren

Forderungen nicht durch eine vor dem Ausbruch des Concurſes bewerkſtelligte gerichtliche Corroboration oder wegen eines beſondern geſetzlichen Vorzugsrechts, beſſer begründet wären.

f) Pachter, welche für mehr als ein Jahr Vorausbezahlungen leiſten, ſind befugt, dieſelben in der Inſtanz des Grundſtücks corroboriren zu laſſen, und genießen dann, in Betreff der Vorausbezahlung, den Vorzug nach dem Datum der Corroboration [f]).

4) Pachter, welche wegen eines Diebſtahls — wenn auch criminalrechtlich — beſtraft worden, können nur deshalb allein nicht aus dem contractlichen Beſitze und der Verwaltung ihrer Geſinde geſetzt werden [g]).

§ 90.

3. Dienſtvertrag nach dem Bauerrecht: a) Erforderniſſe und Form desſelben.

Jeder curländiſche Bauer hat das Recht, mit einem Jeden, wes Standes er ſei, einen Vertrag über erlaubte Dienſtleiſtungen zu ſchließen [a]), falls er nur frei über ſeine Perſon verfügen darf. Daher dürfen unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder nicht ohne des Vaters, Minderjährige nicht ohne des Vormundes, Ehefrauen nicht ohne des Ehemannes Einwilligung ſich als Dienſtboten vermiethen, und Perſonen, die bereits im Dienſte ſtehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienſtzeit, oder ihre Entlaſſung. Der Widerſpruch der dazu Berechtigten macht einen ſolchen Dienſtvertrag ungültig [b]). In

---

f) BGB. § 191.

g) Vorſchrift der Einführungscommiſſion der BB. v. 5. März 1828.

a) BGB. § 148 u. 149.

b) Daſ. § 150.

Rückſicht auf die Form können Dienſtverträge entweder ſchriftlich abgefaßt, oder durch eine Verabredung vor zwei Zeugen, oder endlich durch Auszahlung und Entgegennahme eines Handgeldes geſchloſſen werden. Bei dieſen Verabredungen wird beſtimmt, auf wie lange der Dienende ſich verbindlich macht und welchen Lohn er ſich dafür ausbedingt. Wird der Dienſtvertrag mit einem Dienſtherrn geſchloſſen, der außerhalb der Gemeinde des Dienſtboten wohnt, ſo muß dieſer ſich beim Kirchſpielsmäkler melden, der ihm darüber einen Schein giebt, und die Namen des Dienſtherrn und Dienſtboten müſſen alsdann in das Buch des Kirchſpielsmäklers, wo der Dienſt verrichtet wird, eingetragen werden [c]). Das Handgeld, deſſen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel vom Lohne abgerechnet, und weder der eine noch der andere Theil kann ſich durch Entſagung oder Zurückgabe des Handgeldes vom Dienſtvertrage entbinden [d]).

§ 91.

b) Antretung des Dienſtes.

Die Antrittszeit muß jedesmal ausdrücklich beſtimmt werden [a]). Weigert ſich der Dienſtherr, den Dienſtboten anzunehmen, ſo verliert er das Handgeld, und muß den Dienſtboten ſo ſchadlos halten, als wenn er vor der Zeit ohne geſetzlichen Grund entlaſſen wäre [b]). Nur aus denjenigen Gründen, welche den Dienſtherrn berechtigen, den Dienſtboten vor Ablauf

---

c) BGB. § 149, 151, 252. Vergl. auch noch das Regierungspatent v. 14. Mai 1837. v. Bienenſtamm's Sammlung S. 59 fg.

d) Daſ. § 152.

a) BGB. § 153.

b) Daſ. § 154 vergl. mit § 165. S. unten § 93.

der Dienſtzeit zu entlaſſen [c]), oder wenn dieſer zuerſt den Dienſt anzutreten ſich geweigert hat, kann der Dienſtherr vom Vertrage vor Antritt des Dienſtes abgehen, und das gegebene Handgeld zurückfordern [d]). Wenn dagegen der Dienſtbote den Dienſt nicht antreten will, ſo wird er von der competenten Behörde durch Zwangsmittel dazu angehalten. Hilft dies nichts, und der Dienſtherr muß ſich nach einem andern Dienſtboten umſehen, ſo iſt der Dienſtbote ihm zum Schadenserſatz verpflichtet und verfällt noch überdies in Strafe. Iſt er aber ohne ſeine Schuld an der Antretung des Dienſtes behindert, ſo muß ſich der Dienſtherr mit bloßer Zurückgabe des Handgeldes begnügen [e]). Im Uebrigen gelten für den Dienſtcontract dieſelben acht Reſpittage, welche den Pachtern für die Antretung des Pachtvertrages verſtattet ſind [f]).

§ 92.

c) Rechtsverhältniß aus dem Dienſtvertrage.

Wenn bei der Abſchließung des Dienſtvertrages nichts Genaueres darüber beſtimmt worden, ſo muß der Dienſtbote jedes ihm übertragene, ſeinen Kräften und Fähigkeiten angemeſſene Geſchäft übernehmen und mit gehöriger Sorgfalt verrichten [a]); er muß aber auch außer dem Dienſte des Dienſtherrn Vortheil zu befördern, allen Nachtheil zu entfernen ſuchen, und ſich allen häuslichen Einrichtungen des Dienſtherrn unter-

---

c) BGB. 164, unten § 93.

d) Daſ. § 155.

e) Daſ. § 156.

f) Vorſchrift der Commiſſion in Sachen der Bauerverordnung v. 10. Decbr. 1836. S. oben § 88 *Nº* 1.

a) BGB. § 157.

werfen [b]). Allen Schaden, den der Dienende seinem Herrn vorsätzlich oder aus grobem Versehen oder durch Uebertretung der ihm gewordenen Befehle zufügt, ist er zu erstatten verbunden. Diese Entschädigung kann durch Abzug vom Lohn, oder, wenn die Dienstzeit beendet ist, durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistungen geschehen [c]). — Lohn und Kostgeld oder Beköstigung des Dienstboten hängen von der Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, und müssen vom Dienstherrn, auch falls der Dienstbote während der Dienstzeit erkranken sollte, demselben gereicht werden [d]). Im Concurse des Dienstherrn genießt der Dienstbote wegen des rückständigen Lohnes eine vorzügliche Stelle [e]).

Der Dienstherr darf dem Dienenden seinen verdienten Lohn nicht vorenthalten, und muß ihn, im Fall er die Beköstigung übernommen hat, mit gesunder Kost versehen [f]). Dem Dienstherrn steht gegen den Dienstboten, welcher seine Pflichten verletzt, das Recht der Hauszucht zu, deren Maaß für den Wirth oder Pachter, als Dienstherrn, auf höchstens sechs Stockschläge oder Peitschenhiebe, für den Gutsherrn auf 48stündigen Arrest oder funfzehn Stockschläge oder Peitschenhiebe

---

b) BGB. § 159.

c) Das. § 158.

d) BGB. § 160. Erhalten die Knechte an Stelle des Dienstlohns ein Ackerfeld, Lohnfeld, so müssen sie beim Wechsel des Dienstes stets ein besäetes Winterfeld hinterlassen, wie sie an ihrer neuen Dienststelle ein ebensolches zu empfangen haben (Vorschr. der Commission in Sachen der BV. v. 10. März 1834). Von ihrem bisherigen Lohnfelde können sie nur diejenigen Früchte, die sie während des Dienstjahres percipiren, als ihr Eigenthum betrachten (Vorschr. der Einführungscommission v. 28. März 1827).

e) Das. § 497.

f) Das. § 163.

festgesetzt ist, und zwar die Körperstrafe so, daß im Laufe einer Woche derselbe Dienstbote nicht mehr als die angegebene Zahl der Schläge oder Hiebe erhalten darf. Der Gutsherr darf zwar die Hauszucht seinem Verwalter, Aufseher oder Bevollmächtigten übertragen, bleibt jedoch für den Mißbrauch des Rechts verantwortlich. Fruchtet die Hauszucht nicht, so wird der Dienstbote der Polizeibehörde zur Bestrafung abgegeben [g]). Für die Uebertretung des höchsten Maaßes der Hauszucht wird der Dienstherr mit einer Gelbuße von 1 bis 5 Rbl. SM., im Wiederholungsfall bis 25 Rbl. SM. gestraft [h]).

§ 93.

d) Aufhebung des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag hört auf:

1) durch den Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit. Jedoch muß jedesmal die Aufkündigung des Vertrages vorausgehen, widrigenfalls derselbe als stillschweigend auf so lange, als die Dienstzeit bestimmt gewesen, erneuert anzusehen ist; es sei denn, daß der Dienstcontract auf mehrere Jahre abgeschlossen war, in welchem Fall derselbe nur noch ein Jahr fortdauern muß. Die Aufkündigung muß gegenseitig, bei jähriger Dienstzeit drei Monat vor Ablauf des Dienstjahres, bei monatlicher vierzehn Tage vor Ablauf des Dienstmonats — und zwar gerichtlich [a]) — geschehen, wenn nicht anderweite Abrede getroffen worden [b]).

---

g) Das. § 170. Den Gemeindegerichtsschreibern darf die Hauszucht nicht übertragen werden. Vorschrift der Einführungscommission der BV. v. 18. Juli 1821. Vergl. auch noch unten § 106 Anm. g.

h) Das. § 171.

a) Vorschrift der Commission in Sachen der Bauerverordnung v. 23. Mai 1835. v. Bienenstamm's Sammlung S. 25 fg.

b) BGB. § 161. Vergl. auch noch die Vorschr. der Commission in S. der BV. v. 14. August 1835. v. Bienenstamm S. 26 fg.

2) Vor Ablauf der Dienstzeit darf der Dienstbote, ohne des Herrn Einwilligung, den Dienst nicht verlassen, wohl aber darf er, wenn der Dienstherr seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder seine Rechte mißbraucht [c]), auf sofortige Aufhebung des Vertrages klagen [d]). Wenn Dienstboten weiblichen Geschlechts während der Dienstzeit heirathen wollen, so entbindet sie dies insoweit von ihren eingegangenen Dienstverbindlichkeiten, daß sie auch vor Ablauf des öconomischen Jahres, nach vorhergegangener dreimonatlicher Aufsage, ihren Dienst verlassen können [e]).

3) Der Dienstherr hat das Recht, den Dienstboten wegen beharrlichen Ungehorsams und Widersetzlichkeit, wegen bösen Beispiels, das er den Kindern der Dienstherrschaft giebt, wegen Veruntreuung, vorsätzlicher Dienstversäumnisse, oder böslich zugefügten Schadens, wegen ansteckender, durch Liederlichkeit entstandener Krankheiten, wegen unverbesserlicher Neigung zum Trunk, Spiel und anderen Ausschweifungen, desgleichen wegen Unfähigkeit zum übernommenen Dienste, sofort aus dem Dienst zu schicken, mit Verlust des für die übrige Dienstzeit ihm zustehenden Dienstlohns [f]).

4) Entläßt der Herr den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit ohne gegründete Ursache aus dem Dienst, so muß er ihm über den, demselben vertragsmäßig zustehenden und bereits verdienten Lohn, Kost und Kleidung, noch einen Jahreslohn, oder — wenn er auf monatliche Dienstzeit angenommen

---

c) BGB. § 163.
d) Das. § 162.
e) Das. § 173.
f) Das. § 164.

war — einen zweimonatlichen Lohn, jedoch ohne Koſt und Kleidung entrichten [g]).

5) Stirbt der Dienſtherr, ſo ſteht es deſſen Erben frei, den vom Erblaſſer mit dem Dienſtboten abgeſchloſſenen Vertrag fortdauern zu laſſen, oder ihn aufzuheben; im letzteren Falle müſſen ſie demſelben aber, außer dem verdienten Lohne, wenn die Dienſtzeit auf ein Jahr beſtimmt geweſen, einen halbjährigen, wenn auf einen Monat, einen monatlichen Lohn auszahlen [h]).

§ 94.

e) Folgen der Aufhebung des Dienſtvertrags.

Der abgehende Dienſtbote iſt verbunden, Alles, was ihm zum Gebrauche in ſeinen Geſchäften oder ſonſt zur Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienſtherrn zurückzuliefern oder zu erſetzen [a]). Der Dienſtherr iſt dagegen ſchuldig, ihm beim Abgange einen ſchriftlichen Abſchied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über ſeine geleiſteten Dienſte zu ertheilen [b]). Werden dem Dienſtboten in dieſem Abſchiede Beſchuldigungen zur Laſt gelegt, die ſein weiteres Fortkommen hindern würden, ſo kann er auf polizeiliche Unterſuchung antragen, und wenn bei dieſer die Beſchuldigungen ungegründet befunden werden, muß die competente Gerichtsbehörde den Abſchied ausfertigen [c]). Hat dagegen der Dienſtherr einen Dienſtboten, der ſich grober Laſter und Veruntreuungen ſchuldig gemacht, das Gegentheil

---

g) BGB. § 165.
h) Daſ. § 172.
a) Daſ. § 166.
b) Daſ. § 167.
c) Daſ. § 168.

wider beſſeres Wiſſen bezeugt, ſo muß der Dienſtherr für allen einem Dritten dadurch veranlaßten Schaden haften [d]).

§ 95.

VIII. Geſellſchaftsvertrag.

Was die pilten'ſchen Statuten [a]) in dem Titel „von Geſellſchaften oder Gemeinſchaften in ſammenden Gütern" enthalten, gehört nicht hierher, ſondern in das Erbrecht [b]). Hier kommen dagegen nur nachſtehende, meiſt mit dem gemeinen Recht übereinſtimmende allgemeine Grundſätze über den Geſellſchaftsvertrag in Betracht, welche die curländiſchen Statuten aufſtellen:

1) Diejenigen, welche in Beziehung auf Grundſtücke, Waaren oder andere Sachen, einen Geſellſchaftsvertrag mit einander eingehen, werden durch Alles dasjenige verbunden, was ihre gemeinſchaftlichen Geſchäftsführer (ministri) in ihrem Namen, in Beziehung auf das geſellſchaftliche Verhältniß — nicht aber außer demſelben — contrahiren [c]).

2) An allem Gewinn und allen Vortheilen nehmen die Geſellſchafter gemeinſchaftlich Antheil, es wäre denn bei Eingehung des Vertrages ein Anderes verabredet [d]).

---

d) BGB. § 169.

a) Th. II. Tit. 11.

b) S. unten § 287, 288, 290.

c) Curl. Stat. § 118: „Societatem praediorum, mercimoniorum, aut rerum aliarum invicem coientes (die gewöhnlichen Texte haben colentes) ad omnia tenebuntur, quaecunque ministri illorum communes in illa societate ipsorum nomine contraxerunt, respectu societatis eius, non autem extra eam."

d) Daſ.: „Itaque omnia lucra non minus, quam emolumenta inter eos erunt communia, nisi aliud a principio fuerit constitutum." Ob ſtatt emolumenta nicht vielmehr damna ſtehen müſſe, iſt ungewiß. Einer der von Rummel (S. 69) benutzten Texte hat: „forte damna",

3) In Betreff der Vertheilung von Gewinn und Verlust ist zwar die Abmachung gestattet, daß der eine Gesellschafter zwei Theile vom Gewinn beziehen und nur den dritten Theil des Schadens tragen, der andere aber zwei Theile des Verlustes tragen und den dritten Theil des Gewinnes haben soll, weil die Mühewaltung des Einen von höherem Werth sein kann, als die des Andern; ein Vertrag dagegen, vermöge dessen ein Theil bloß Gewinn ziehen und keinen Schaden tragen soll, ist verboten [e]).

§ 96.

IX. Mandat und negotiorum gestio.

Ueber das Mandat finden wir in den curländischen Statuten die ganz allgemeine, aus dem römischen Recht entnommene Bestimmung, daß der Mandatar das ihm übertragene Mandat entweder zeitig, d. i. so lange noch res integra ist, ablehnen, oder es vollziehen, oder die durch Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schäden dem Mandanten vergüten muß [a]). Wer ohne erhaltenes Mandat die Geschäfte eines Abwesenden übernommen, muß nicht nur dieselbe Sorgfalt darauf wenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sondern auch den Grad des Fleißes, mit dem der genaueste Mann seine Geschäfte zu besorgen gewohnt

---

was wahrscheinlich eine Conjectur des Abschreibers ist; Birkel (S. 92.) setzt geradezu damna an Stelle von emolumenta. S. auch v. d. Recke's Auszug S. 281 a. E.

e) Curl. Stat. § 118: „Coire societatem possunt, ut unus lucri duas partes, damni tertiam ferat, alter duas damni, lucri vero tertiam, quod unius opera pretiosior esse possit alterius; pactum de solo lucro capiendo, nec damno portando, reprobabitur."

a) Curl. Stat. § 119.

iſt, eben weil er, was er hätte unterlaſſen können, jene fremden Geſchäfte freiwillig, ohne Auftrag, übernommen, und ſich dadurch zur pünktlichſten Sorgfalt verpflichtet hat [b]).

§ 97.

X. Bürgſchaft.

In Beziehung auf die Bürgſchaft finden ſich in den einheimiſchen Rechtsquellen nachſtehende Beſtimmungen:

1) Wer in einem Vertrage ſich für einen Andern verbürgt hat, iſt ſowohl ſelbſt, als ſeine Erben [a]), ſo lange verpflichtet, bis dem Vertrage in Allem Genüge geleiſtet worden iſt [b]), woraus man mit Recht ſchließt, daß der Bürge nicht bloß für die Hauptſchuld, ſondern auch für die Nebenforderungen, namentlich für die Zinſen, haftet [c]). Eine Ausnahme macht das bauske'ſche und friedrichſtädt'ſche Stadtrecht, nach welchen der Bürge, wenn er es nicht ausdrücklich übernommen, nicht für die Schäden haftet, zu deren Erſatz etwa der Hauptſchuldner aus demſelben Rechtsgeſchäft verbunden wird, mithin wohl auch nicht für die Zinſen [d]).

---

b) Daſ. 120.

a) Der Haftung der Erben des Bürgen erwähnen, außer der in der Anm. b angeführten Stelle der curländ. Stat. § 124, auch der § 126 derſelben (ſ. unten Anm. e), die pilten'ſchen Stat. Th. II. Tit. 12. § 2, und die bauske'ſchen Statuten Tit. 23. § 3.

b) Curl. Stat.: „Qui fidem in contractibus pro alio interposuit, tamdiu ipse et haeredes ipsius obligati erunt, quoad contractibus *per omnia* sit satisfactum.“

c) v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 55 fg.

d) Bauske'ſche Polizeiordnung Tit. 23 § 1: „So einer Bürge wird auf gewiſſe Zeit für Schuldt, der Bürge muß auf den Fall der Nichthaltung der Schuldt bezahlen, vor den Schaden aber darf er nicht hafften, ſondern der Principal muß denſelben gelten und richtig machen, es wehre denn ein anders paciscirt und bedingt.“ Gleichlautend iſt die friedrich-

2) Hat ſich der Bürge nur für eine beſtimmte Zeit verbürgt, und der Gläubiger nach Verlauf dieſer Zeit dem Hauptſchuldner eine weitere Zahlungsfriſt gegeben, ſo wird der Bürge von ſeiner Verbindlichkeit befreit [e]). Dasſelbe gilt nach den pilten'ſchen Statuten in jedem Falle, wo die Zahlungsverbindlichkeit des Hauptſchuldners auf einen beſtimmten Zeitpunkt gerichtet iſt, wenn der Gläubiger demſelben die Zahlung ſtundet, ohne daß die Bürgſchaft ausdrücklich verlängert oder erneuert wird [f]).

3) Die Bürgen genießen das beneficium excussionis oder ordinis, wenn ſie ſich desſelben nicht ausdrücklich begeben haben [g]). Eine ſolche Begebung liegt ſchon darin, daß ſich der Bürge als „Selbſtſchuldner" oder als „expromiſſoriſcher Bürge" verbindlich macht [h]). Auch fällt nach der mitau'ſchen Stadtordnung das gedachte beneficium weg, wenn bei Rechtsgeſchäften unter Kaufleuten ein Kaufmann eine Bürgſchaft übernimmt [i]), desgleichen nach den curländiſchen

---

ſtädter PO. Tit. 22 § 1. Dieſe Stelle, wörtlich aus dem lübiſchen Stadtrecht B. III. Tit. 5 Art. 1 entnommen, muß wie letztere ausgelegt werden. S. v. Madai a. a. O. S. 58 fg.

e) Der § 124 der curländ. Stat. fährt nach den oben Anm. b angeführten Worten fort: „nisi forsan ad certum tempus fideiusserit, et creditor elapso tempore debitori solutionem distulerit."

f) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 12 § 3: „Wo ein Bürge für einen Contract, der auf eine gewiſſe Zeit gerichtet, hat gelobet, und der Schuldener von dem Gläubiger, ohne weytere Erſtreckung oder Erneyrung der Bürgſchaft, Auffſchub erlanget, ſo iſt die Bürgſchaft erloſchen."

g) Curländ. Stat. § 125. Pilt. Stat. a. a. O. § 4.

h) Patent der curländ. Gouvernementsregierung vom 12. Septbr. 1830. Mitau'ſche StO. Tit. 41. S. die folgende Anm.

i) Mit. PO. Tit. 41: „Damit der Kaufmannsglaube unter Kaufleuten deſto beſſer erhalten und der Kaufmanns-Handel befördert werde, wollen Wir, daß wenn zwei Kaufleute mit einander auf Credit und

Statuten, wenn der Hauptſchuldner ſo mächtig wäre, daß er von dem Gläubiger nicht gerichtlich belangt werden könnte [k]).

4) Mehreren Bürgen ſteht das beneficium divisionis zu, falls ſie demſelben nicht entſagt haben, in welchem Falle jeder einzelne für das Ganze haftet und wegen des Ganzen vom Gläubiger in Anſpruch genommen werden kann [l]). Eine ſolche Entſagung liegt aber ſchon darin, wenn ſie ſich Einer für Alle und Alle für Einen verpflichtet haben [m]). Demjenigen, welcher in ſolchem Falle gezahlt hat, bleibt übrigens der Regreß gegen die übrigen Bürgen offen [n]). Wenn von mehreren nicht

---

Glauben handeln, und der eine dem andern einen Kaufmann zum Bürgen ſetzt, der Gläubiger nicht ſchuldig ſein ſoll, den Principalſchuldner erſtlich zu beſprechen, und von demſelben ſeine Zahlung fordern möge. Unter andern Perſonen aber ſoll das beneficium excussionis oder ordinis, den Principal erſt auszuklagen, ehe man den Bürgen beſpreche, Raum und Statt behalten. Würde man ſich aber für einen andern, als einen Selbſtſchuldner, verobligiren, oder ſich des beneficii excussionis begeben, derſelbe, er ſei ein Kaufmann oder nicht, ſoll gedachtes beneficium nicht zu genießen haben."

k) Curländ. Stat. § 125: „Excuti tamen debitores prius debent, quam ad fideiussores deveniatur, nisi huic beneficio renunciaverint, aut debitor adeo sit potens, ut a creditore excuti non possit, quo casu fideiussores non immerito confestim, sine compellatione principalis, conveniendi sunt."

l) Daſ. § 126: „Habent divisionis beneficium plures fideiussores, nisi ei sit renunciatum, quo casu singuli haeredesque eorum in solidum tenebuntur." Bauske'ſche PO. a. a. O. Tit. 23 § 5: „Da zwey, drey oder mehr in gemein Bürgen würden für einen auf gewiſſe Summa Geldes, und das Geld auf gewiſſe Zeit nicht aufkommen würde, ſo muß ein jeglicher Bürge ſein Quotam zahlen." Uebereinſtimmend iſt die Polizeiordnung von Friedrichſtadt Tit. 22 § 2. S. auch die pilten'ſchen Stat. a. a. O. § 5 (Anm. o).

m) Pilten'ſche Stat. a. a. O. § 5 (Anm. o) und bauske'ſche und friedrichſtädt'ſche PO. l. c. § 3 (Anm. n.).

n) Bauske'ſche PO. a. a. O. § 3: „Sollte aber einer für alle und alle für einen gelobet haben, ſo mag der Creditor einen von denſelben

ſolidariſch verpflichteten Bürgen einer zahlungsunfähig iſt, ſo haftet nach den pilten'ſchen Statuten für deſſen Theil jeder der anderen Bürgen pro rata o). Jedoch ſoll nach denſelben Statuten ein Gläubiger, der von einem der Bürgen deſſen Antheil erhalten, und dabei ſich nicht bewahrt hat, daß er durch dieſen theilweiſen Empfang die Verbindlichkeit des Bürgen nicht aufgehoben haben wolle, wegen des Uebrigen dieſen Bürgen nicht mehr in Anſpruch nehmen dürfen p).

5) Kein Bürge darf den Hauptſchuldner eher belangen, als bis er entweder ſelbſt bereits Zahlung geleiſtet, oder dieſelbe ihm vom Richter auferlegt worden q).

6) Von der Verjährung der mündlich geleiſteten Bürgſchaft iſt bereits früher die Rede geweſen r).

---

beſprechen, und da etzliche verſtorben, von desſelben Erben ſolches fordern, die ihren Regreß von den andern Bürgen oder derſelben Erben ſolches wieder zu fordern haben." Gleichlautend iſt die Polizeiordnung von Friedrichſtadt a. a. O. § 3.

o) Pilt. Stat. a. a. O. § 5: „Da ſich einer vor alle verſchrieben, kann man die ganze Summa von einem fordern, hette ſonſt, außerhalb dieſes, einer der andern Bürgen nicht zu zahlen, ſo haftet vor desſelben Theil ein jeder pro rata."

p) Daſ. § 6: „Wer von einem ſein Antheil empfanget, und nicht bedinget, daß er damit die Schuld nicht wolte trennen, der hat ſolchen Bürgen ſeiner Vorpflichtung erlediget."

q) Curländ. Stat. § 128. Pilt. Stat. a. a. O. § 7.

r) S. oben § 59, 7, c.

Drittes Buch.

Rechte an Sachen.

Erſter Titel.

Arten der Sachen.

§ 98.

Eintheilungen der Sachen.

Ueber die verſchiedenen Eintheilungen der Sachen ſtellen die einheimiſchen Rechtsquellen keine eigenthümliche, von dem gemeinen Rechte abweichende Grundſätze auf. Manche von den Eintheilungen aber, beſonders die in bewegliche [a]) und unbewegliche Sachen, ſind auf die Rechte an denſelben von weit mehr durchgreifendem und entſcheidendem Einfluß als im römiſchen Recht, ſo daß man bei den wichtigſten dinglichen Rechten, namentlich beim Eigenthum und beim Pfandrecht, in den weſentlichſten Beziehungen zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterſcheiden und dieſe Eintheilung der ganzen Darſtellung der dinglichen Rechte zum Grunde legen muß.

a) Für dieſe kommt hin und wieder der Ausdruck Fahrniß oder fahrende Habe vor. S. z. B. die pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 2. Tit. 22 § 1. Th. III. Tit. 1 § 25 u. 26.

Zweiter Titel.

Vom Eigenthum.

Erster Artikel.

Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

§ 99.

A. Geschichtliche Einleitung: 1) Verhältnisse während der Ordensherrschaft.

Bei der Eroberung Curlands durch die Deutschen im dreizehnten Jahrhundert wurde das ganze Land von dem deutschen Orden in Besitz genommen, und zum Besten des ganzen Ordens — denn die einzelnen Ordensbrüder durften kein Sondereigenthum haben [a]) — gewissermaßen als Domäne — verwaltet [b]). Den Landeseingebornen wurde zwar der Grund und Boden, auf dem sie angesiedelt waren, als „Eigenthum" alodium [c]), gelassen, allein sie wurden meist verpflichtet,

a) Darin bestand das eine der drei Gelübde, welche die Ordensbrüder bei ihrem Eintritt in den Orden ablegen mußten: das Gelübde der Armuth. Ordensregel Cap. 1: „Drei ding sint. di grundveste sint eines iclichin geistlichin lebenes etc. .... Das dritte ist entheisunge armutis. Das h'ane eiginschaft lebe d' do entpfehet dissen orden." Dagegen heißt es im Cap. 2: „Doch mügen di brudere — hoben varende gut und erbe in deme gemeinen namen ires ordens und ires capittels zcu besitczene land unde eckere etc." Vergl. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 621.

b) Ueber deren Verwaltung vergl. E. Hennig, Geschichte der Stadt Goldingen (Mitau 1809. 8.) S. 97 fgg., 107 fgg.

c) S. die Unterwerfungsverträge der Curen vom J. 1236 und das sog. mittlere livländ. Ritterrecht Cap. 89, 94, 95. Vergl. R. v. Hel-

von dieſem Grund und Boden Zins zu zahlen und Frohnen zu leiſten [d]). Allmälig wurden einzelne Stücke Landes an Privatperſonen, die nicht zum Orden gehörten, verliehen, und zwar mit verſchiedenen Rechten: einige, namentlich größere Grundſtücke, auf denen zum Theil Landeseingeborne angeſiedelt waren, wurden mit der Verpflichtung verliehen, davon Ritterdienſte zu leiſten; dies waren die eigentlichen oder rechten Lehen, Ritterlehen, feuda militaria, welche nur Ritterbürtigen oder Adeligen verliehen wurden, weil nur dieſe zur Leiſtung von Ritterdienſten fähig waren [e]). Sie erwarben zugleich die Zinſen und Frohnen, zu deren Leiſtung die auf dem ihnen verliehenen Grund und Boden angeſiedelten Landeseingebornen verpflichtet waren [f]). Weſentlich verſchieden davon waren die Lehen, welche an nicht ritterbürtige Perſonen, namentlich auch an Landeseingeborne [g]), verliehen, und von denen — wenigſtens der Regel nach — keine Ritterdienſte geleiſtet wurden, indem vielmehr die Erwerber verſchiedene Verpflichtungen anderer Art übernahmen [h]). Es waren dies in der

---

merſen, Geſchichte des livländiſchen Adelsrechts (Dorpat u. Leipzig 1836. 8.) § 61.

d) v. Bunge, geſchichtl. Entwickelung der Standesverhältniſſe (Dorpat 1838. 8.) S. 4 fg.

e) Ebendaſ. S. 45 und überhaupt C. F. Eichhorn's deutſche Rechtsgeſchichte Bd. II. § 341 a. E.

f) Livländ. Ritterrecht Cap. I. v. Bunge a. a. O. S. 7 fg.

g) Bunge a. a. O. S. 16 fg. Hierher gehören die ſog. Freibauern, namentlich die curiſchen Könige, die ſich in der Gegend von Goldingen bis auf den heutigen Tag erhalten haben. S. über dieſelben v. Derſchau und v. Keyſerlingk, Beſchreibung der Provinz Curland S. 182 fgg. und beſonders das Inland Jahrg. 1836 № 4 u. 5. Jahrg. 1839 № 16, 17, 18 und 20.

h) Dieſe (namentlich Botendienſte) werden in den Lehnbriefen, welche im 15. und 16. Jahrhundert ſehr häufig werden, in der Regel

Regel kleinere, zum Theil noch unbebaute Grundstücke, und diese erhielten in der Folge die Benennung bürgerliche Lehen, feuda civilia i).

Vermöge des Lehnsverhältnisses, in welchem der Orden zum deutschen Kaiser und Reiche sich befand, stand auch ihm an den unmittelbar besessenen Ländereien kein directes, sondern nur ein Lehnseigenthum zu, und nachdem die Bauern seit dem vierzehnten Jahrhundert leibeigen geworden k), ging auch ihr Eigenthumsrecht am Grund und Boden ganz unter. So gab es mithin während der Ordensherrschaft gar kein directes oder echtes Eigenthum an Immobilien in Curland, sondern aller Immobiliarbesitz war ein lehnbarer (der Deutschen) oder unfreier (der Landeseingebornen). Nur in den Städten, welchen ihr Landgebiet ohne Beschränkung überlassen worden zu sein scheint, bildete sich ein echtes oder directes Eigenthum an Grundstücken aus.

Dieselben Verhältnisse wie in dem Ordensgebiete gestalteten sich auch im bischöflichen Curland, nur daß hier die Stelle der Ordensgüter von den Tafelgütern des Bischofs und seines Capitels eingenommen wurde, und daß bei der Frei-

---

angeführt. Die „Lehnsreiterei" Oesulet im frauenburgischen Kirchspiel existirte noch bis in die neueste Zeit, wo sie vom Senat um das Jahr 1830 aus dem Grunde eingezogen wurde, weil die Krone jetzt selbst den Postdienst besorgt.

i) Die Art der von den Gütern der ursprünglichen Verleihung zufolge zu leistenden Dienste möchte daher für die ältere Zeit das richtigste Criterium auch noch für die heutige Natur des Güterrechts sein; bei den später — zu herzoglicher Zeit, besonders seit die Leistung des Ritterdienstes in natura aufhörte, — verliehenen Gütern wird dagegen der Stand des ersten Erwerbers entscheiden müssen. Neumann im Inland Jahrg. 1849 № 9 Sp. 139 fgg. S. auch unten § 100, bes. Anm. c.

k) v. Bunge, Entwickelung der Standesverhältnisse S. 8 fg.

gebigkeit der Bischöfe, — besonders des Herzogs Magnus von Holstein — der bei weitem größere Theil des Landes in Privatlehnsbesitz (darunter wohl nur sehr wenige bürgerliche Lehen) gelangte, während im Ordensstaate der größte Theil Domäne blieb.

§ 100.

2. Veränderungen während der herzoglichen Regierung.

Die nächste Folge der Errichtung des Herzogthums war, daß sämmtliche bisherigen Ordensgüter herzogliche Domänen wurden [a]), demnächst aber, daß sehr viele dieser Domänen den in den weltlichen Stand getretenen Gliedern des secularisirten Ordens zu Lehn gegeben wurden [b]), und zwar mögen darunter ebensowohl Ritterlehen, als bürgerliche Lehen gewesen sein, welche letztere namentlich von den untern herzoglichen Hofbedienten erworben wurden [c]). Von den Ritterlehen mußte Ritter- oder Roßdienst geleistet werden, und weil das Corps, welches diese Reiter bildeten, die Adelsfahne hieß, so fing man an, auch den Inbegriff der Ritterlehen selbst Adelsfahne zu nennen, und ihr die Lehnsfahne, als den Inbegriff der Domänen oder fürstlichen Lehngüter, deren Contingent die herzogliche Fahne bildete, entgegenzusetzen [d]).

---

a) Provisio ducalis v. 28. Novbr. 1561 Art. 11.

b) Vergl. ebendas. Art. 12 p. 3. Sal. Henning's Chronik Bl. 31, in den Scriptores rerum. Livon. T. II. p. 240.

c) Es wird übrigens in dieser Zeit gar kein Unterschied in den Lehnbriefen über adelige oder bürgerliche Güter, namentlich wegen der Leistungen für dieselben, gemacht. Auch wurden mitunter größere Güter bürgerlichen Personen verliehen, theils zur Belohnung für geleistete Dienste (z. B. Assern im illurt'schen Kreise), theils zur Ablösung gemachter Vorschüsse (z. B. Grauduppen im goldingen'schen Kreise).

d) Privilegium Herzog Gotthard's v. 20. Juni 1570 Art. 10. Regimentsformel v. J. 1617 Art. 32—36. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 355, 581, 621 u. 680.

Die erweiterten Lehnsfolge- und Dispositionsrechte, welche den Lehngutsbesitzern gleich bei der Errichtung des Herzogthums im Jahre 1561 vom König Sigismund verliehen wurden [e]), bereiteten schon die Alodification der Lehngüter vor, welche bald darauf, im Jahre 1570, Herzog Gotthard unbedingt in Beziehung auf die bisherigen Lehen aussprach [f]). In Betreff der seit der Errichtung des Herzogthums verliehenen, so wie der später zu verleihenden Grundstücke wurde aber ausdrücklich festgesetzt, daß in denselben die Beliehenen nur Lehnrecht erwerben sollten [g]). Allein auch diese jüngeren Lehngüter wurden durch das königliche Alodificationsdiplom vom J. 1776 für Alodien erklärt [h]), so daß gegenwärtig in Curland gar

---

e) Privilegium Sigismund August's vom 28. Novbr. 1561 Art. 7 und 10. Das Nähere hierüber gehört in das Erbrecht. S. unten § 238.

f) Privilegium Herzog Gotthard's vom 20. Juni 1570 Art. 6: „Ob es wohl bei der Vorfahren Zeiten in diesem Fürstenthum besage der Lehnrechte mit den Landgütern gehalten worden, so ist doch jegliches von der Königlichen Majestät höchstgedacht, sowohl aus Begnadigung und Zulaß von Uns solches aufgehoben, und der Ritterschaft als denjenigen, so mit in gleichen Dienst und Freyheit sitzen, die Freiheit der Gnaden mildiglich gegeben und mitgetheilet ꝛc." Vergl. C. Neumann's Commentar zu diesem Artikel in den Erörterungen Bd. II. S. 301 fgg.

g) Gotthard's Privilegium a. a. O.: „Was Wir aber an neuen Lehnen Zeit Unserer Regierung nach dem Privilegio, damit die Königliche Majestät zu Pohlen die Ritterschaft dieser Lande insgemein, da Wir uns sämtlich der Königlichen Majestät subjiciret, begnadiget, vergeben, oder nachmahlen, Unserer Gelegenheit nach, verlehnen möchten, daran hat der Lehnträger nichts weiteres zu genießen oder sich zu erfreuen, als was seine Investitur, Verlehnung und Handfeste in sich begreifet und ausweiset."

h) Königl. Diplom vom Jahre 1776: „Omnia bona a Ducibus anterioribus incolis Curlandiae cuiuscunque status et conditionis, sive titulo gratioso sive oneroso, alias Pfand-Lehns-Weise, in feudum collata et tempore conditae modo dictae constitutionis anni 1775 adhuc vel a successoribus sive feudalibus primi acquirentis, vel ab extraneis, vigente adhuc vel iam extincta linea mascula primi acquirentis, sit quo titulo sit

kein Lehnrecht mehr beſteht, vielmehr alle Privatgüter zu freiem Eigenthume beſeſſen werden, was auch von den während der ruſſiſchen Herrſchaft an Private verliehenen Domänen gilt [i]), da in Rußland alles Lehnrecht längſt gänzlich aufgehoben iſt [k]). Für die bürgerlichen Lehen hat man indeß dieſe Benennung, die eigentlich gar nicht mehr paſſend iſt [l]), bis auf den heutigen Tag beibehalten, während die ehemaligen Ritterlehen die Benennung adelige Landgüter, und in neuerer Zeit Rittergüter erhalten haben [m]).

§ 101.

B. Heutiges Recht: I) Von den Landgütern überhaupt: 1) Arten der Landgüter.

Die Haupteintheilung der Landgüter, durch welche zum Theil auch deren Rechtsverhältniſſe bedingt ſind, iſt auch nach

---

possessa, pro irreversibilibus ac veris et indubiis alodiis, nullo feudi vinculo subiectis, declaramus, possessoribusque modernis illorumque heredibus ac successoribus particularibus vel universalibus, tam masculini quam foeminini sexus, omnimodam facultatem eadem vendendi, donandi, oppignorandi, vel quocunque alio modo, tam inter vivos quam mortis causa cum iisdem disponendi, pro suprema Nostra in Ducatus Curlandiae & Semigalliae auctoritate, ex gratia Nostra, tribuimus, eosque circa hocce clementissime illis concessum privilegium alodificationis contra quoscunque manutenere promittimus."

i) Vergl. das Inland Jahrg. 1849 № 9 Sp. 142 fg. № 25 Sp. 421 fg. № 27 S. 451.

k) N. U. v. 17. März 1731 und v. 3. Mai 1783. Vergl. v. Bunge's liv- und eſthländ. Privatrecht § 96.

l) C. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 314, und im Inland Jahrg. 1849 № 9 Sp. 140.

m) Dieſe Benennung kommt zuerſt vor im Allerhöchſt beſtätigten Provincialrecht von 1845 Bd. II. Art. 276 fgg., 876 fgg.

dem heutigen Recht von deren Eigenthümern hergenommen, und werden darnach unterschieden:

1) Domänen oder Kronsgüter, welche im Eigenthum der Krone oder des Fiscus stehen [a]), und entweder [b]) (in früherer Zeit [c]) verdienten Personen auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit zum Nießbrauch verliehen worden sind: Gratialgüter [d]); — oder zum Besten der Kronscasse an den Meistbietenden verarendirt, d. i. verpachtet werden: Arendegüter [e]); — oder, wenn die Güter speciell taxirt sind [f]), für die veranschlagte Summe vorzugsweise verdienten

---

a) Die Bestimmungen des heutigen Rechts über die Kronsgüter in Curland sind in dem Swod der Gesetze über die Domänen (Bd. VIII.) zusammengestellt. Ueber das ältere Recht vergl. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 620—622.

b) Von den Richterwidmen s. unten № 3.

c) Nach dem N. U. v. 9. Mai 1837 sollen solche Verleihungen für die Zukunft nicht mehr statthaben. Swod l. c. Art. 2 Anm. 2.

d) Die Verleihung geschah bis zum J. 1837 durch Allerhöchste Gnadenbriefe, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Beneficiars näher bestimmten. Die allgemeinen Grundsätze über die Rechtsverhältnisse der Beneficiare sind zusammengestellt in einer besondern Beilage zum Art. 2 Anm. 2 des Swod a. a. O. Auch milden Stiftungen, Lehranstalten ꝛc. wurden dergestalt Kronsgüter verliehen, desgleichen Gesellschaften Behufs landwirthschaftlicher Unternehmungen. S. die angef. Beilage Art. 9.

e) Dies darf gegenwärtig nur nach Ermessen des Ministeriums der Domänen und nur mit solchen Kronsgütern geschehen, welche noch nicht speciell taxirt und regulirt sind. Swod l. c. Art. 2 P. 3. Art. 5. Die nähern Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Arendatoren enthält eine besondere Beilage zum angef. Art. 5. Die Arendecontracte werden auf Grundlage des vom Herzog Peter am 24. Juni 1786 bestätigten, im Swod l. c. S. 73 fgg. in russischer Uebersetzung abgedruckten Formulars abgeschlossen.

f) Swod a. a. O. Art. 59. Ausnahmsweise werden in gewissen Fällen auch noch nicht regulirte Domänen auf kurze Zeit in Administration gegeben. Das. Art. 60—65.

Militär- und Civilbeamten [g]) oder zuverlässigen Edelleuten in Administration gegeben [h]); — oder endlich von besoldeten Disponenten für Rechnung der Kronscasse verwaltet werden [i]). Uebrigens sind unter den Kronsgütern zu unterscheiden die Domänen im engern Sinne und die ehemals fürstlichen Allodialgüter [k]).

2) Güter, welche im Eigenthum von Corporationen oder anderen moralischen Personen stehen. Dahin gehören:

a) die curländischen Ritterschaftsgüter, welche von der Krone der Ritterschaft verliehen worden [l]), und von dem Landesbevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Ritterschaftscomité beaufsichtigt und verwaltet werden [m]). Die Einkünfte dieser Güter fließen in die Ritterschaftscasse und werden zur Besoldung der Ritterschaftsbeamten und zu anderen allgemeinen Bedürfnissen der Corporation verwendet [n]).

---

g) Beamte der Domänenverwaltung werden nicht zur Administration von Gütern desselben Gouvernements, in welchem sie angestellt sind, Justiz- und Polizeibeamte nicht von Gütern desselben Kreises, in welchem sie dienen, zugelassen; dies Verbot erstreckt sich auch auf die Ehefrauen und unabgetheilten Kinder dieser wie jener Beamten. Swod l. c. Art. 49.

h) S. überhaupt den Swod a. a. O. Art. 46—59. Mit dem Administrator wird jedesmal nach dem in der Beilage zum Art. 54 enthaltenen Formulare ein schriftlicher Contract abgeschlossen.

i) Swod l. c. Art. 66—74. Das Gehalt des Disponenten kann auch in dem Zehnten, d. i. in zehn Procent der Gutsrevenüen, bestehen, und darf jedenfalls diesen Betrag nicht übersteigen. Das. Art. 67.

k) S. unten § 103.

l) Es sind dies die in der tuckum'schen Oberhauptmannschaft liegenden Güter Grendsen, Alt-Saten, Ottomeyershof, Wilhelmsberg, Irmelau, Dorotheenhof, Degalen, Abaushof, Petersthal u. Friedrichshof. Allerh. Gnadenbriefe vom 6. Septbr. 1806 und v. 7. Jan. 1810. Allerh. bestät. Provincialrecht v. 1845 Bd. II. Art. 45 und Beil. II. dazu Art. 6.

m) Provincialrecht v. 1845 Bd. II. Art. 764 P. 4 und 780.

n) Ebendas. Art 45.

b) die Patrimonialgüter der Städte o), welche, unmittelbar an das Stadtgebiet gränzend, von den Stadtbehörden verwaltet, und deren Einkünfte zu den Bedürfniſſen des ſtädtiſchen Gemeinweſens verwendet werden p). Verſchieden von den eigentlichen Patrimonialgütern der Städte ſind die im Stadtgebiete liegenden Gemeindeländereien, insbeſondere die Stadtviehweiden q), welche theils zum Gemeingebrauch der Gemeindeglieder beſtimmt ſind, theils zum Beſten der Stadtcaſſen an Privatperſonen auf Grundzins vergeben werden. Unbewegliche Güter der Städte dürfen ohne Allerhöchſte Genehmigung weder verkauft, noch verpfändet, noch anderweitig veräußert werden r).

c) Kirchenländereien. Dazu gehören in Curland nur die Paſtoratsländereien oder Paſtoratswidmen, welche im dominium utile des jeweiligen Predigers ſtehen, dem die Einkünfte daraus an Stelle des Gehaltes zugewieſen ſind s). Sie ſind theils publike oder Krons-,

---

o) Dergleichen Patrimonialgüter haben gegenwärtig nur zwei curländiſche Städte: Mitau das Gut Meſiht oder Stadthof und Libau das Gut Libaushof oder Stadthof.

p) Provincialrecht Bd. I. Art. 1422 und 1495 fgg.

q) Die ruſſiſchen Geſetze verordnen, daß jeder Stadt Viehweiden von den angränzenden Kronsländereien angewieſen werden ſollen. Swod der Geſetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 539 u. a.

r) Provincialrecht Bd. II. Art. 1068.

s) Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathsgutachten vom 26. Decbr. 1840. Swod der Geſetze über die Domänen Art. 4 Anm. Provincialrecht vom J. 1845 Bd. II. Art. 927: „Die zum Unterhalt der Prediger gegebenen Paſtoratswidmen, die ſog. Gnadenhaken und andere Ländereien bilden ein der Kirche gehöriges Eigenthum; der Geiſtlichkeit gebührt aber daran das Nutzungsrecht, der nicht zu entziehende Empfang ſämmtlicher Einkünfte und die innere Verwaltung dieſer Güter.“

theils Privat-, theils Kirchſpielspaſtorate, je nachdem ſie von der Krone oder von Privatperſonen oder von beiden gemeinſchaftlich fundirt ſind. Auch ſind die Ländereien, die von Küſtern benutzt werden, — ſogen. Küſterate — hierher zu rechnen. Kirchenländereien dürfen ohne Allerhöchſte Genehmigung weder veräußert [t]), noch auf länger als zwölf Jahre verpachtet werden [u]).

3) In einem den Paſtoratswidmen ähnlichen Rechtsverhältniß ſtehen die ſog. Richter- und Beamtenwidmen, welche von verſchiedenen Beamten [v]) während ihrer Dienſtzeit an Stelle des Gehalts nutznießlich beſeſſen werden. Sie werden zwar zu den Domänen im weitern Sinne gerechnet [w]), unterſcheiden ſich jedoch von dieſen — gleich den Paſtoratswidmen — weſentlich dadurch, daß ſie ihrem beſondern Zwecke, dem ſie ſchon zu herzoglicher Zeit ein für allemal überwieſen worden, nicht entzogen werden dürfen [x]). Eben daher wirkt die Domänenadminiſtration nicht ſowohl bei der Verwaltung derſelben, als vielmehr bloß bei dem Wechſel der bezüglichen Beamten, zu deren Unterhalt ſie dienen, bei der Abnahme und Uebergabe mit [y]).

4) Privatgüter, welche im Eigenthum einzelner Privatperſonen ſtehen, und bei denen zunächſt, wie zum Theil

t) Allerh. beſtät. evangeliſch-lutheriſches Kirchengeſetz v. 26. Decbr. 1832 § 461.

u) Daſ. § 462.

v) Dergleichen Widmen werden nicht bloß von Richtern (den Oberhaupt- und Hauptmännern) beſeſſen, ſondern auch der ſelburgiſche Inſtanzſecretär, die meiſten Forſtbeamten, und ſelbſt einige Oberhauptmannsgerichtsminiſteriale haben Widmen. Gewiſſermaßen gehören hierher auch die Heuſchläge der Oberräthe.

w) Swod der Geſetze über die Domänen Art. 2.

x) Ebendaſ. Art. 4.

y) Vergl. noch über die Rechte der Widmenbeſitzer unten § 109.

auch bei den übrigen Gütern, eigentliche Landgüter und ſonſtige Grundſtücke, Landſtellen, zu unterſcheiden ſind. Die Landgüter ſind wieder entweder Rittergüter oder bürgerliche Lehen. Jene, wie dieſe werden, ſeit der Aufhebung des Lehnrechts [z]), entweder mit Eigenthumsrecht beſeſſen und heißen dann Erbgüter[aa]), oder ſie ſtehen im Erbpfandbeſitz und werden ſolchenfalls Erbpfandgüter genannt[bb]).

§ 102.

2. Beſtandtheile der Landgüter. Theilung der Güter.

Jedes eigentliche Landgut beſteht der Regel nach aus einem ſog. Hofe, Edelhofe, mit den dazu gehörigen Hofsländereien, welche je nach ihrer Beſchaffenheit zu Aeckern, Gärten, Heuſchlägen, Weideplätzen, Waldungen ꝛc. vom Gutsbeſitzer unmittelbar genutzt werden, — und aus Bauerländereien, welche in Aeckern, Gärten, Heuſchlägen und Weiden beſtehen, und an Bauern verpachtet ſind. Im Uebrigen iſt die Unterſcheidung der Hofs- und Bauerländereien in Curland eine rein factiſche, und von keiner politiſchen und rechtlichen Bedeutung [a]). Außer dem eigentlichen Hofe haben viele, beſonders die größeren Landgüter noch einen oder mehrere Beihöfe, auch wohl Vollwerke genannt [b]). Uebrigens ſind die Bauerländereien zum

z) S. oben § 100.

aa) Ueber Erbgüter in anderem Sinne ſ. unten § 108.

bb) S. unten § 148 fgg.

a) Die in dieſer Beziehung, beſonders in neuerer Zeit, in Liv- und Eſthland zur Sprache gekommenen Fragen, namentlich über die Befugniß des Gutsherrn, Bauerländereien einzuziehen, können daher Curland gar nicht berühren, wo Beſchränkungen des Gutsherrn der Art, wie in den beiden Schweſterprovinzen, nie ſtattgefunden haben.

b) Dieſe Beihöfe ſind theils daraus entſtanden, daß nahe belegene

Begriff eines Landgutes nicht wesentlich erforderlich, indem es auch Landgüter — namentlich kleinere — ohne Bauerland giebt. Bauergüter dürfen von dem Hauptgute getrennt und veräußert werden, wie es denn überhaupt jedem Gutseigenthümer freisteht, einestheils seinem Gute von einem anderen Gute erworbene Grundstücke einzuverleiben, anderntheils aber — falls er nicht durch Stiftungen, letztwillige Verfügungen oder Verträge daran verhindert ist — von seinem Gute beliebige Stücke abzusondern und zu veräußern, oder aus einem Gute mehrere Landgüter zu bilden, ohne daß er dabei an die Beobachtung eines bestimmten Maaßes gebunden ist [c]). Inwiefern aber solche neu abgetheilte Landgüter alle Rechte der alten Güter behalten, ist weiter unten zu erörtern [d]). Uebrigens ist es auch dem Gutseigenthümer unbenommen, seinen bisherigen Hof zu verlegen, einen neuen Hof anzulegen, Bauerländereien zum Hofslande zu ziehen, und umgekehrt Bauern auf Hofsländereien anzusiedeln, sofern dadurch wohlerworbene Rechte der Pächter nicht verletzt werden.

§ 103.

3. Verschiedenheit der Güter nach ihren Leistungen: Lehns- und Adelsfahne.

Obschon die Leistung des Roßdienstes von Seiten der Ritterlehen oder nachmaligen Rittergüter schon in dem letzten

---

Güter durch Kauf ꝛc. in eine Hand gelangt, zusammengezogen wurden, — wo dann die eigentliche Besonderheit des kleineren, in rechtlichen Beziehungen (z. B. in Betreff der Landeswilligungen s. unten § 103) noch immer als selbstständiges erscheinenden, und oft sogar zu verschiedenen Kirchspielen gehörigen Gutes sich im gewöhnlichen Leben verwischte, — theils nur zur Bequemlichkeit der Bewirthschaftung, namentlich auf großen Gütern, eingeführt.

c) Jede Veränderung der Art muß übrigens dem Ritterschaftscomité angezeigt werden. Landtagsordnung vom Septbr. 1843 § 4.

d) S. unten § 106 № IV.

Jahrhundert der herzoglichen Herrſchaft aufgehört hatte [a]), ſo war dadurch die Bedeutung der Adelsfahne doch nicht ganz untergegangen, indem man darunter auch heut zu Tage den Inbegriff derjenigen Rittergüter verſteht, welche einſtmals den Roßdienſt leiſteten, und gegenwärtig an den Willigungen zum Beſten der Ritterſchaftscaſſe Antheil nehmen. Dazu gehören aber nicht nur die im Privatbeſitze befindlichen Rittergüter, ſondern auch die Ritterſchaftsgüter, desgleichen wurden zur herzoglichen Regierungszeit diejenigen Rittergüter, welche die ehemaligen Herzöge von Privatbeſitzern acquirirt hatten, — die ſog. fürſtlichen Alodialgüter — dahin gezählt [b]). Dagegen bilden die eigentlichen Domänen die ſog. Lehnsfahne, zu welcher auch die bürgerlichen Lehen vormals gehörten [c]), weil ſie weder Roßdienſt zu leiſten, noch zu den Landeswilligungen beizuſteuern hatten [d]). Gegenwärtig aber kann ein bürgerliches Lehn zur Adelsfahne gezogen werden, wenn es

---

a) v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 581.

b) Die Verpflichtung dieſer fürſtlichen Alodialgüter zur Theilnahme an den Willigungen wurde von der Ritterſchaft erkämpft durch die Landtagsſchlüſſe vom 13. Juni 1684 § 14, vom 23. Auguſt 1692 § 2, vom 4. Septbr. 1700 § 3, vom 30. März 1716 § 16, vom 5. Octbr. 1717 § 3 und beſonders durch die commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad grav. Art. 25 und Art. add. 12. Vergl. auch noch den Actus compos. von 1717 Art. 32 und vom 27. Juni 1746 § 21; die Landtagsabſchiede v. 11. März 1763 § 17 u. 19, v. 19. Juni 1763 § 2 u. 5, v. 21. Mai 1767 § 7; Reverſalien des Herzogs Ferdinand v. 9. Juli 1698 § 3. v. Ziegenhorn a. a. O. § 617 u. 618. Inland Jahrg. 1849 № 25 Sp. 419 fg. Gegenwärtig nehmen die fürſtlichen Alodialgüter keinen Theil mehr an den Landeswilligungen, wohl aber werden ſie bei Kirchenbauten zu den Privatgütern zugezogen. Vergl. das vom Senat beſtätigte Urtheil des Oberhofgerichts in Appellationsſachen des officii fisci wider das mitau'ſche Kirchſpiel v. 18. Octbr. 1835.

c) Ziegenhorn a. a. O. § 581 u. 680.

d) Landtagsſchluß v. 21. März 1803 § 13.

als volles Eigenthum von einem zur curländiſchen Matrikel gehörenden Edelmann erworben wird und dieſer die Verpflichtung übernimmt, von demſelben die Landeswilligungen zu entrichten [e]). Die Steuerpflicht, mithin auch die Rittergutseigenſchaft und Zuzählung zur Adelsfahne, hört jedoch auf, ſobald ein ſolches bürgerliches Lehn wieder in die Hände eines Bürgerlichen, d. i. eines nicht immatriculirten Edelmanns, gelangt [f]). Ein urſprüngliches Rittergut dagegen darf von der Adelsfahne nicht abgelöſt werden.

§ 104.

4. Maaß der Güter. Haken *).

Der Maaßſtab, nach welchem ehemals der Roßdienſt von den Ritterlehen geleiſtet wurde und gegenwärtig die Willigun-

---

e) Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 279 № 2.

f) Curländ. Landtagsordnung v. J. 1843 § 32. C. Neumann im Inland Jahrg. 1849 № 9 Sp. 139 fgg. Die dawider ebendaſ. № 25 Sp. 417 fgg. vorgebrachten Einwendungen dürften — wenn man auf den Urſprung der bürgerlichen Lehen (§ 99) zurückblickt — von keiner Erheblichkeit ſein: vergl. Neumann ebendaſ. № 27 Sp. 450 fg. und unten § 122. Die Frage, welche Natur ein Kronsgut erhält, welches einem nicht immatriculirten Edelmanne donirt wird, iſt im heutigen Recht, nach welchem ein ſolcher Beneficiat eo ipso das Indigenat erhält (Provincialrecht Th. II. Art. 11, ſ. oben § 37), entſchieden; wegen der früher dergeſtalt donirten Güter aber iſt ſie ſehr beſtritten (ſ. das Inland a. a. O. Sp. 142 fg., 421 fg., 451 fg.). So weit es dabei bloß auf den Stand des Beneficiars ankommt (ſ. oben § 99 Anm. i), erſcheint die Anſicht Neumann's, daß ein ſolches Gut die Natur eines bürgerlichen Lehns erhalten, durchaus begründet; bei denjenigen Gütern aber, welche zu einer Zeit verliehen wurden, wo noch die Art der davon zu leiſtenden Dienſte die Natur des Gutes beſtimmte, iſt auch noch gegenwärtig auf dieſes Criterium Rückſicht zu nehmen.

*) v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 355. — Watſon, über den curländiſchen Haken in v. Recke's neuen wöchentlichen Unterhaltungen Bd. I. (Mitau 1808 8.) S. 193 fgg. Bd. II. S. 93 fgg. — J. Johnſon, Abhandlungen aus und zu der Veranſchlagung der Bauerländereien

gen von den Rittergütern beigesteuert werden, ist der uncus, Haken [a]). Ursprünglich bedeutete der Haken keine geometrisch vermessene Fläche von bestimmtem Umfange, sondern ein Stück Landes, welches mit einem Pfluge oder Pferde bearbeitet wurde [b]). Später, im 16. Jahrhundert, finden wir aber den Haken nach einem genauen Flächenmaaß bestimmt [c]), und verordnet, daß von zwanzig Haken ein wohlgerüsteter Roßdienst-Reiter zur Adelsfahne gestellt werden solle [d]). Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurde angenommen, daß auf einen Haken 60 arbeitsfähige Bauern männlichen Geschlechts zu rechnen seien [e]), und durch die commissorialischen Decisionen vom J. 1717 ward eine Hakenrevision aller zur Adelsfahne gehörigen Güter angeordnet, wobei auf jeden Pflug 8 männliche arbeitsfähige Menschen, 6 Loof Roggen, 3 Loof Gerste, 5 Loof Hafer gerechnet werden sollten. Alle Einkünfte eines

---

in Liv- und Curland (Mitau 1835. 8.), beſ. S. 41 fgg. — M. G. Paucker, practisches Rechenbuch. Hft. 3 (Mitau 1837. 8.) S. 89 fgg.

a) Vergl. die Regimentsformel v. J. 1617 Art. 34.

b) H. v. Hagemeister, über die ehemalige und jetzige Bedeutung eines livländischen Hakens, in den livländ. Jahrbüchern der Landwirthschaft Bd. III. Sck. 1 S. 3 fgg. Johnson a. a. O. S. 10.

c) Dieser sog. Plettenbergische Haken ist bestätigt in dem Privilegium Sigismund August's vom 28. Novbr. 1561 Art. 13: „— — ut scilicet iuxta veterem praescriptam formam quilibet uncus aut mansus agri, quem vulgo Haken nominamus, sexaginta sex funes, sive, ut dicitur, Bastas, quarum Bastarum quaelibet sexaginta sex Faden contineat.“ Die Revisoren des 16. u. 17. Jahrh. vergrößerten die Bast um 2 Faden zu Wegen und Stegen, nahmen sie mithin zu 68 Faden oder 238 Ellen, die Quadratbast also zu 56,644 rigischen Quadratellen, und den Haken zu 3,738,504 rig. Quadratellen, d. i. nahezu einer Quadratwerst, an. Vergl. Ziegenhorn, Watson u. Johnson a. a. O.

d) Privilegium Herzog Gotthard's v. 20. Juni 1570 Art. 10. Regimentsformel v. 1617 Art. 34.

e) Conferentialschlüsse vom 23. März 1714 § 3 und vom 6. April 1715 § 1.

Gutes sollten in Geld berechnet werden, und ein Landeswerth von 80,000 Albertsgulden oder 26,666⅔ Thlrn. Alb., wovon die jährlichen Einkünfte zu 6 Procent 1600 Alb. Thlr. betrugen, sollten für einen Roßdienst gerechnet, d. h. von einem solchen Stücke Landes sollte ein Reiter zur Adelsfahne gestellt oder das Aequivalent dafür geleistet werden [f]). Man fing nun an, auch ein solches Grundstück einen Haken zu nennen, welcher mithin 20 alte Haken umfaßte. Nach den neuesten Bestimmungen wird, in Beziehung auf die Landeswilligungen, der Haken zu 40,000 Albertsgulden oder 16,800 Rbl. SM. berechnet und dazu 264 Seelen erfordert [g]).

Verschieden von diesen Haken und vielmehr aus den alten Haken entsprungen ist die Hakeneintheilung der Bauerländereien. Darnach gehören zu einem Häkner oder Ganzhäkner, welcher dem Hofe jede Woche einen Arbeiter mit Anspann und eine Magd stellt, sechs arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts von 15 bis 45 Jahren, 8 Pferde, 8 Kühe, 15 Loofstellen Ackerland in jedem der drei Felder, ohne das Knechtsland, und jährlich 60 Schiffpfund Heu. An Hofsfeldern rechnet man auf einen Ganzhäkner 9—12 Loofstellen. Die Zweidrittelhäkner, Halb-, Drittel- und Viertelhäkner sind nicht in demselben, sondern in einem höhern Verhältniß angenommen: so gehören zum Zweidrittelhäkner 5, zum Halbhäkner 4, zum

---

f) Commissorial. Decisionen v. 1717 ad Grav. Art. 26, wo die Principien der Hakenrevision näher bestimmt sind. Actus compos. von 1717 Art. 34. Ueber diese und die früheren Hakenrevisionen vergl. Johnson a. a. O.

g) Curländische Landtagsordnung § 29. Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 276 Anm. 2.

Drittel- 3 und zum Viertelhäkner 2 arbeitsfähige Menſchen u. ſ. w. [h]).

§ 105.

5. Rechte der Landgüter: a) überhaupt.

Wenn von Rechten der Landgüter die Rede iſt, ſo muß vor Allem zwiſchen den Rechten unterſchieden werden, welche jedem Eigenthümer eines Grundſtücks an dem Grunde und Boden zuſtehen [a]), und denjenigen Realrechten, als deren Subject die eigentlich ſogenannten Landgüter ſelbſt erſcheinen, und welche von den Beſitzern dieſer Güter, als ſolchen, ausgeübt werden [b]). Der Regel nach ſtehen zwar Domänen-, Corporations- und Privatgüter in Beziehung auf ihre Rechte einander gleich; auch kommt es bei den meiſten Rechten nicht darauf an, ob die Privatgüter Rittergüter oder bürgerliche Lehen ſind, ob ſie von immatriculirten Edelleuten beſeſſen werden oder nicht; nur ausnahmsweiſe wird durch dieſe Verhältniſſe ein Unterſchied begründet, und insbeſondere ſind die Widmen in mancher Beziehung beſchränkt [c]). Wer auf den Domänen die denſelben anklebenden Rechte ausüben darf, und in wie weit der zeitliche Beſitzer dazu befugt iſt, hängt von der Beſtimmung des Domänenhofs ab [d]), ſofern nicht bei

---

h) S. überhaupt die näheren Beſtimmungen im erſten Anhange zu dem Allerh. beſtät. Creditreglement v. 24. Janr. 1830.

a) Von dieſen wird unten § 110 fgg. die Rede ſein.

b) Vergl. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 29 fgg., wo insbeſondere nachgewieſen wird, daß die Ausübung der Realrechte der Regel nach dem Beſitzer des Gutes, dem Eigenthümer nur ausnahmsweiſe, namentlich in Folge eines Vorbehalts, zum Theil auch geſetzlich, gebührt.

c) S. unten § 106.

d) Curländ. Bauerverord. v. 1817 § 21. Vergl. auch § 254.

einer speciellen Verleihung eines Kronsgutes darüber etwas Besonderes festgesetzt ist e). Auf den Widmen werden alle Realrechte von den Beamten ausgeübt, welche sie von Amts wegen inne haben. Bei den Gütern der Corporationen endlich kommt es darauf an, wem diese die Ausübung der Rechte übertragen haben, und in weit dieses geschehen f).

Daß ein Grundstück die Natur eines eigentlichen Landgutes hat, und welcher Art von Landgut, muß erwiesen sein, und liegt der Beweis dem Eigenthümer ob. Ein officielles Verzeichniß der Landgüter, sog. Landrolle, worin deren Natur angegeben ist, giebt es in Curland nicht. Ein besonderes Verzeichniß der in den ritterschaftlichen Versammlungen stimmberechtigten Rittergüter ist die Stimmtafel, deren Führung und Vervollständigung dem Ritterschaftscomité obliegt g).

§ 106.

b) Vorrechte der eigentlichen Landgüter.

I. Zu den Rechten aller eigentlichen Landgüter überhaupt gehört:

1) Die vollständige Nutzung der Oberfläche des Grundes und Bodens und aller Erzeugnisse desselben oberhalb, und im Schooße der Erde, so wie der Erzeugnisse

---

e) S. überhaupt die Bestimmungen über die Rechte der Zeitbesitzer von Kronsgütern im Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 98 fgg.

f) Ueberhaupt darf jeder Gutseigenthümer, der sein Landgut einem Dritten zur Verwaltung, zum Nießbrauch ꝛc. überträgt, die Gränzen bestimmen, in welchen dieser die Gutsrechte ausüben darf. S. oben Anm. b. Beim Erbpfandbesitz stehen die Gutsrechte nicht dem Eigenthümer, sondern dem Besitzer von selbst zu. S. v. Bunge a. a. O.

g) Allerh. bestät. Provincialrecht Th. II. Art. 276 Anm. I. Landtagsordnung v. Septbr. 1843 § 9.

in den Gewässern, welches Recht übrigens der Gutsherr mit jedem andern Grundeigenthümer gemein hat [a]). Auch das Recht zu jagen ist hiervon nicht ausgenommen [b]).

2) Dem Gutsherrn steht die polizeiliche Gewalt im Gutsgebiete, insbesondere über die Gemeinde seines Gutes und deren einzelne Mitglieder, zu [c]). Ohne seine Geneh-

a) Das ältere Recht und namentlich das Privilegium Sigismund August's v. 28. Novbr. 1561 Art. 13 u. 21 eignete verschiedene Nutzungsrechte zunächst nur dem Adel auf dessen Gütern zu. So heißt es im Art. 21: „Quemadmodum antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vassallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima, ita sylvarum, nemorum, pascuorum, pratorum, actuumque liberrimum habuerunt usumfructum, quod ex feris bestiolisque sylvestribus pelles, quas vulgo Wildwerk nominant, ex nemoribus sylvisque omnium lignorum usum, qualemcunque meliore fructu habere, obtinereque potuerunt, quod Waldwerk dicimus, in omnibus speciebus eiusdem in cinerum sive liquoris picei extractione, sive aliis lignorum diversis sectionibus is comparari unquam poterat; ita quoque mutua atque transitoria fuit et est adhuc hodie servitus, qua ultro citroque alter in alterius fundo liberrima habet apum pascua et mellifluas arbores. — — Ne vero in posterum — — in talibus libertatibus quoquo modo graventur, petunt Nobiles et Proceres Livoniae, ut haec speciali privilegio Regio explicentur etc.“ Die königliche Bestätigung erfolgte durch die allgemeine Genehmigung aller Bitten des Adels. — Diese Rechte werden aber, wie in Deutschland (Eichhorn's deutsches Privatrecht § 287) und Livland (Bunge's livl. Privatrecht § 87), so auch in Curland schon längst nicht mehr als dem Adel, als solchem, zustehend, sondern als mit dem Besitz des Grundstücks verbundene Gerechtsame — als eigentliche Realrechte — angesehen. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 30 fgg.

b) Bunge in den Erörterungen a. a. O. S. 43 fgg. Die Freibauern (s. oben § 99 Anm. g) sind zur Jagd auf ihrem Grund und Boden ausdrücklich privilegirt. Nicht damit zu verwechseln ist die Jagdgerechtigkeit auf fremder Gränze. S. darüber unten § 116 fgg.

c) Curl. BGB. § 16 u. 254. Die Vorschriften der Einführungscommission der BV. v. 20. Octbr. 1830, und der Commission in Sachen der BV. v. 16. März 1838 und v. 8. März 1840 beschränken das Recht der Ausübung der Gutspolizei auf Edelleute und Exemte. S. auch Anm. g. v. Bunge a. a. O. S. 35 fgg.

migung dürfen weder Gemeindeversammlungen gehalten, noch deren Beschlüsse vollzogen [d]), auch keine neuen Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen werden [e]). Er ist, vermöge seiner polizeilichen Gewalt, befugt, nicht nur Gemeindeglieder, welche ein Vergehen sich haben zu Schulden kommen lassen, sondern in gleichem Falle auch andere, nicht zur Gemeinde gehörige Personen niedern Standes zu verhaften, bei geringern Vergehen an allen diesen Personen die Hauszucht auszuüben, bei größeren Vergehen und Verbrechen aber sie der competenten Behörde auszuliefern [f]). Der Gutsherr darf seine polizeiliche Gewalt einem Andern — jedoch nur einem Edelmanne oder Exemten [g]) — übertragen, muß aber alsdann seinen Stellvertreter namentlich dem Hauptmannsgericht und dem Kreisgericht anzeigen [h]), und durch die öffentlichen Blätter bekannt machen [i]). Auch ist es ihm unbenommen, sich von drei zu drei Jahren der Gutspolizei zu begeben [k]). Verlieren kann er die polizeiliche Gewalt nur auf Entscheidung des Oberhofgerichts [l]).

---

d) Das. § 43, 47 — 49.

e) Das. § 26. S. oben § 46.

f) Das. § 258, 259, 261 — 263. Regierungspatent v 4. Juli 1828, bei v. Bienenstamm, Sammlung ꝛc. S. 49 fgg.

g) Vorschrift der Commission in Sachen der BV. v. 16. März 1838. Die Hauszucht (s. BGB. § 170 und oben § 92) darf übrigens auch von Stellvertretern aus andern Ständen ausgeübt werden. Vorschrift der Einführungscomm. der BV. v. 20. Octbr. 1830, desgl. der Commission in Sachen der BV. v. 8. März 1840. Bienenstamm's Sammlung S. 50 fgg. u. 98.

h) BGB. § 254.

i) Vorschrift der Comm. in Sachen der BV. v. 16. März 1838.

k) Das. § 255. In diesem Fall geht die Gutspolizei auf das Gemeindegericht über. Das. und Vorschr. der Comm. in Sachen der BV. v. 16. März 1838.

l) Das. § 257. Vergl. auch noch die Vorschrift der Comm. in Sachen der BV. v. 6. März 1836. v. Bienenstamm S. 52 fg.

II. Mit Ausschluß der Widmen [m]), haben alle übrigen Landgüter das Recht des Branntweinsbrandes und der Bier- und Methbrauerei [n]), und des freien Verkaufs der dadurch gewonnenen Fabricate in größeren und kleineren Quantitäten [o]), und besonders des Verschänkens (Verkrügen) derselben in Wirthshäusern, Schänken oder Krügen [p]). Die Anlegung neuer Krüge darf übrigens nur mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit geschehen [q]).

---

m) Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 125 Anm. Hier werden übrigens ausdrücklich nur die Förster-, Unterförster- und Pastoratswidmen aufgeführt.

n) Privilegium Sigismund August's von 1561 Art. 21. Privilegium Herzog Gotthard's von 1570 Art. 12. Provincialrecht von 1845 Th. II. Art. 873. Swod der Gesetze über die Getränkesteuer (Bd. V.) Art. 113, 119, 150 u. 154. — Ueber das Verbot der Brauerei und Krügerei von Seiten der Bauern ꝛc. s. die Landtagsschlüsse v. 9. Aug. 1636 § 36, v. 20. Juli 1638 § 33, v. 22. Juni 1655 § 8. Commissorial. Decisionen von 1717 ad grav. Art. 29. Auch Müller dürfen nicht verkrügen. Mühlenordnung v. 27. Juli 1746 Art. 20.

o) S. die in der vorhergehenden Anm. angeführten Gesetze und den Swod a. a. O. Art. 117 u. 526. Auf den Gütern, welche bis 150 Werst von der Gränze derjenigen Gouvernements liegen, in welchen der Getränkeverkauf Kronspächtern überlassen ist, ist der Verkauf des Branntweins in größeren Quantitäten an die Bewohner letztgedachter Gouvernements untersagt (das. Art. 655 P. 8). Für das Recht des Branntweinsverkaufs müssen übrigens die Gutsbesitzer eine Steuer von 58 Kop. SM. von jeder Revisionsseele zur Kronscasse entrichten. Das. Art. 528 fgg.

p) Privilegien Sigismund August's und Gotthard's a. a. O. (Anm. n). Swod a. a. O. Art. 539. In den Branntweinsküchen oder Höfen (sog. Kellerverkauf) darf Branntwein nicht unter einem Stof verkauft werden (Regierungspatent v. 18. Janr. 1845). In den Krügen darf kein Branntwein gegen Flachs, Hanf, Korn, Salz oder Heringe vertauscht werden. Regierungspatent v. 19. Juli 1826, wodurch der Landtagsschluß v. 27. Juli 1754 § 6 aufgehoben worden. Juden dürfen den Bauern Branntwein und andere starke Getränke nicht auf Credit verkaufen, bei Gefahr der Vernichtung der Schuld. Regierungspatent v. 26. Novbr. 1835. Vergl. auch oben § 85 № 2.

q) Vergl. das Regierungspatent v. 18. Janr. 1845.

III. Erbliche Edelleute dürfen auf ihren Landgütern

1) Fabriken aller Art anlegen, ohne daß sie deshalb in eine Handelsgilde zu treten brauchen [r]), und sowohl die Fabricate, als die Naturerzeugnisse der Güter im Großen, auch ins Ausland, verhandeln [s]), und ihr Getreide in den Städten auf Speculation aufschütten [t]);

2) Flecken oder sog. Hakelwerke anlegen, und Jahrmärkte errichten; nur darf Letzteres nicht ohne Vorwissen der Gouvernementsobrigkeit geschehen, und dürfen in Beziehung auf die Zeitbestimmung keine Collisionen mit schon bestehenden benachbarten Jahrmärkten stattfinden [u]).

IV. Mitglieder der curländischen Ritterschaft haben Antheil an den ritterschaftlichen Versammlungen aller Art (Landtagen, Conferenzen ꝛc.) und sind stimmberechtigt in denselben, wenn sie 1) ein Rittergut als volles Eigenthum besitzen [v]), oder 2) ein bürgerliches Lehn als volles Eigenthum erwerben und die Verpflichtung übernehmen, in Betreff dieses Gutes nach dem Hakentarife an den Willigungen Theil zu nehmen, oder 3) ein von einem Rittergute abgesondertes

---

r) Provincialrecht von 1845 Th. II. Art. 865. Vergl. noch v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 39.

s) Das. Art. 866 u. 872. Das Recht des steuerfreien Verkaufs der Naturproducte steht übrigens auch nichtadeligen Gutsbesitzern zu. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 266. Vergl. auch das Privil. Herzog Gotthard's von 1570 Art. 12, die curländ. Statuten § 82 und überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 598 fgg. und v. Bunge's russisches Handelsrecht § 20, 61 u. 64.

t) Provincialrecht a. a. O. Art. 872.

u) Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 212. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 2519. Landtagsschluß v. 18. März 1645 § 26. v. Ziegenhorn § 612. Vergl. auch v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 38 fg.

v) Provincialrecht Th. II. Art. 276.

Grundstück acquiriren und sich verpflichten, außer den nach der Zahl der Seelen von diesem Grundstück zu erhebenden Abgaben, zu den Willigungen jährlich noch dasjenige beizusteuern, was von den Edelleuten für einen Viertelhaken oder 66 Seelen zu erheben ist [w]). Hinsichtlich der Kirchenbauten werden übrigens auch die nicht zum Indigenatsadel gehörigen Gutsbesitzer zu den Convocationen mit voller Stimmberechtigung zugelassen [x]). In den Versammlungen des Creditvereins sind sämmtliche Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihren Stand, stimmberechtigt [y]).

§ 107.

II. Beschränkung des Eigenthums an Immobilien: 1) im Allgemeinen.

Das Eigenthum an unbeweglichen Sachen unterliegt nach dem curländischen, gleichwie nach deutschem Recht mannigfachen Beschränkungen, welche theils die Befugniß des Eigenthümers zur Veräußerung der Substanz der Sache (§ 108 fgg.), theils dessen Nutzungsrecht betreffen (§ 110 fgg.). Sowohl jene, als diese, können theils durch Disposition des Gesetzes, theils durch Privatwillkür entstehen; aber nur von ersteren ist hier die Rede [a]).

Auf die Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers gründen sich die Eintheilungen des Eigenthums an Immobilien

---

w) Das. Art. 279. Vergl. auch die Landtagsordnung v. 1843 § 27 fgg.

x) Landtagsschluß vom J. 1848.

y) Creditreglement vom 24. Janr. 1830 § 156 vergl. mit § 1 und 26. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 40 fgg.

a) Ueber die durch Privatwillkür entstehenden Beschränkungen wird an andern Orten, z. B. bei der Lehre von den Servituten, dem Pfandrecht, den Reallasten, Familienfideicommissen ꝛc. die Rede sein.

1) in ererbtes und wohlerworbenes Eigenthum,

2) in getheiltes und ungetheiltes Eigenthum.

Eine dritte, gewöhnlich hierher gerechnete Eintheilung — in Allein- (Sonder-) und Gesammteigenthum — ist mindestens ohne alles practische Interesse für Curland [b]), und selbst theoretisch unhaltbar [c]).

§ 108.

2) Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß: a) Ererbtes Eigenthum*).

Schon die ältesten livländischen Rechtsquellen, welche vor der herzoglichen Zeit unstreitig auch in Curland geltend waren, unterscheiden in Beziehung auf die Veräußerungsbefugniß bei Immobilien zwischen Erbgut und wohlgewonnenem Gut. Die Veräußerung des Erbgutes, d. i. des auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge ererbten Immobils [a]), sowohl unter Leben-

---

b) Das Gesammthandrecht, von welchem im Erbrecht die Rede sein wird (234 fgg., 282 fgg.), läßt sich jedenfalls auf kein Gesammteigenthum zurückführen; und die eheliche Gütergemeinschaft, bei welcher besonders die älteren Germanisten ein Gesammteigenthum zum Grunde zu legen pflegten, ist dem curländischen Rechte fremd ꝛc.

c) S. besonders L. Duncker, das Gesammteigenthum. Marburg 1843. 8. und v. Bunge's livländ. Privatrecht § 97.

*) C. Neumann's curländisches Erbrecht § 12 und 36. Derselbe in den Erörterungen Bd. III. S. 331 fgg.

a) Daß die Erbgutsqualität sich bloß auf Immobilien bezieht, ist für das ältere Recht nicht zu bezweifeln (v. Bunge's livländ. Privatrecht § 91), und auch für das heutige Recht ist darüber in Curland kein Streit. Vergl. das Urtheil des mitau'schen Oberhauptmannsgerichts v. 7. April 1825 in Sachen der Legatarien des Frl. Gottlieb v. d. Brincken wider die Frau Kammerherrin Frid. v. Walujew, geb. v. d. Brincken (in Neumann's Erbrecht S. 118 fgg.), bestätigt durch das Urtheil des Oberhofgerichts v. 12. April 1827 und das Allerhöchst confirmirte Reichsrathsgutachten v. 6. April 1835. S. auch noch das Urtheil des OHG. v. 3. Decbr. 1830 in der Heinrich v. Offenberg'schen Edictalnachlaßsache. Neumann in den Erörterungen S. 334 fg.

den durch Schenkung, Verkauf und Verpfändung [b]), als auch auf den Todesfall, war ohne Genehmigung der nächsten Erben verboten; über das wohlgewonnene oder wohlerworbene Immobil dagegen, so wie über fahrende Habe, durfte ohne alle Beschränkung verfügt werden [c]). Dieser strengen Erbgutsqualität wird aber in den Rechtsquellen des eigentlichen Curlands aus der herzoglichen Zeit gar nicht mehr gedacht [d]), und auch in der Praxis wurde sie schon sehr früh [e]) gemildert, indem die Beschränkung der Veräußerung ererbter Immobilien unter Lebenden ganz aufhörte [f]), und nur in Beziehung auf Verfü-

b) Unter Verpfändung ist hier nicht die Bestellung jedes Pfandrechts, sondern nur des Erbpfandbesitzes zu verstehen, indem die älteren Rechtsquellen bloß diesen, die alte Satzung, an Immobilien kannten. In dem Verbot der Verpfändung liegt daher keineswegs ein Verbot der Beschuldung.

c) Mittleres livländ. Ritterrecht Cap. 43: „Sunder erven vorlöff ane nodt, en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeven. — — All gewunnen gudt unde varende have mach ein man vorgeven, sünder syner erven vorlöff etc.“ Ebendas. Cap. 66: „Ein man de dar erven hefft, de en mach sodan gudt nicht verköpen, als em syn vader geervet hadde, edder uthsetten, ane syner erven vullwort etc.“ S. überhaupt Bunge's livländ. Privatrecht a. a. O.

d) Wenn in dem Privilegium Herzog Gotthard's vom J. 1570 Art. 6 dem „Lehnsträger, der nicht Leibeserben hat“, die freie Disposition über das Lehn zugesichert, und außerdem statuirt wird: „Was die wohlgewonnene oder erworbene Güter anlangt, mit denenselben ist nach gemeinen Rechten ein jeder befugt zu thun und zu lassen seines Gefallens“ — so ist dies, wie Neumann in den Erörterungen S. 309 fg. und 331 gründlich nachgewiesen, keineswegs auf die Erbgutsqualität zu beziehen.

e) Uebrigens findet sich noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Spur von practischer Gültigkeit der Erblosung im herzoglichen Curland. S. den Bescheid in der Kalkuhnen'schen Concurssache vom 21. Juli 1728, unten § 173 Anm. e.

f) S. das Urtheil des Oberhofg. v. 24. Juni 1820 in der v. Gantzkauw-Vietinghoff'schen Appellationssache in den Erörterungen Bd. V. S. 77 fgg. Vergl. Neumann's Erbrecht S. 111 fg. Derselbe in den Erörterungen Bd. III. S. 309 fg. u. 334.

gungen von Todes wegen einige Beschränkungen verblieben [g]), deren nähere Erörterung in das Erbrecht gehört [h]). In den Städten hat die Erbgutsqualität wenig practische Bedeutung mehr [i]). In den pilten'schen Statuten endlich hat sich mehr von dem ältern Rechte erhalten, indem dieselben noch die Veräußerung von altväterlichen Stammgütern, d. i. von Gütern, welche von agnatischen Ascendenten herstammen, unter Lebenden beschränken [k]), auf den Todesfall aber ganz untersagen [l]). Auch hierüber wird seines Orts das Erforderliche näher anzugeben sein [m]).

§ 109.

b) Getheiltes und ungetheiltes Eigenthum.

Die aus dem gemeinen Recht bekannte Eintheilung des Eigenthums an Immobilien in getheiltes und ungetheiltes, und des ersteren in Ober- und Nutzungseigenthum (dominium directum et utile) ist zwar seit der Alodification aller Lehngüter [a]) nicht mehr von der Bedeutung wie früher [b]).

---

g) Vergl. die curländ. Stat. § 172 u. 173, und dazu Neumann in den Erörterungen a. a. O. S. 335 fgg.

h) S. unten § 269 u. 286.

i) Die mitau'sche Polizeiordnung vom 5. Septbr. 1606 Tit. 41, die bauske'sche von 1635 Tit. 25, die friedrichstädt'sche vom 15. Janr. 1647 Tit. 24, kennen zwar einen Familienretract, allein die betreffenden Bestimmungen sind fast ganz unpractisch geworden. S. unten § 174, bes. Anm. d. Neumann, Erbrecht S. 113 fg. und in den Erörterungen Bd. III. S. 334 fg.

k) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 1.

l) Das. Th. III. Tit. 1 § 3.

m) S. unten § 173, 269 u. 286.

a) S. oben § 100.

b) Zu weit geht wohl Neumann (Erbrecht S. 111), wenn er aus der durch die verschiedenen Alodificationsurkunden den bisherigen

Allein ohne alle Bedeutung ist jene Unterscheidung auch noch heut zu Tage nicht, indem — abgesehen von den gemeinrechtlichen Instituten der Emphyteuse und Superficies — darauf der Grundzins an städtischen, wie auf ländlichen Grundstücken [c]), auch wohl der Erbpfandbesitz beruht [d]); und da noch ein neueres Gesetz den Predigern an den Pastoratsländereien ein dominium utile ausdrücklich zuerkannt hat [e]), so muß ein solches auch den in gleichem Rechtsverhältniß stehenden Inhabern aller übrigen Widmen zugestanden werden. Als wesentliche Rechte des dominium utile giebt das angeführte neuere Gesetz an: den Genuß sämmtlicher Früchte und die ganze innere Verwaltung.

§ 110.

3) Das Nutzungsrecht an Immobilien und dessen Beschränkungen:
a) überhaupt.

Das im Eigenthum am Grund und Boden liegende Nutzungsrecht bezieht sich nicht bloß auf die Oberfläche dessel-

---

Lehnsbesitzern verliehenen Veräußerungsfreiheit zu folgern scheint, daß dadurch auch die Beschränkungen, welche durch (gesetzliche, nicht vertragsmäßige) Familienrechte begründet worden, — als Erbgutseigenschaft, Näherrecht ꝛc. — aufgehoben seien; vielmehr bezweckte diese Veräußerungsfreiheit offenbar bloß eine Aufhebung oder Beschränkung des bisherigen ius caduci des Lehnsherrn, als solchen. Daß die Erbgutseigenschaft an Bedeutung verlor, das Näherrecht außer Gebrauch kam ꝛc., ist richtig; dies geschah aber allmälig, zum Theil erst geraume Zeit nach der Alodification (s. unten § 173 Anm. e); ja es geschah auch in den Städten, wo von keiner Alodification die Rede ist. Letztere, die Alodification, gab also gewiß zu der größeren Veräußerungsfreiheit — den Familienrechten gegenüber — wenigstens nicht die unmittelbare Veranlassung.

c) Vergl. die curländ. Statuten § 111 und unten § 139.

d) v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 9 fgg. u. unten § 150.

e) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten v. 26. Decbr. 1840. Vergl. auch den Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 4 Anm. und das Provincialrecht von 1845 Th. II. Art. 927.

selben, sondern erstreckt sich auch auf alle im Schooß der Erde und oberhalb des Bodens befindliche Sachen. Namentlich wird schon durch das Privilegium Sigismund Augusts [a]) dem curländischen Adel das Eigenthumsrecht an den auf dem Grunde und Boden befindlichen Waldungen und deren Nutzung zugesprochen. Die russischen Gesetze bestätigen dies nicht nur dem Adel überhaupt [b]), sondern dehnen dessen Eigenthumsrecht auch auf alle im Innern der Erde und in den Gewässern enthaltenen Sachen, namentlich alle Mineralien, aus [c]). In der Folge wurde das Eigenthumsrecht an Grundstücken in diesem Umfange auch allen übrigen freien Unterthanen des Reichs verliehen [d]).

Eine Beschränkung der Nutzungsrechte am Privateigenthum durch Regalien ist dem heutigen curländischen Rechte fremd [e]). Wohl aber finden manche Beschränkungen desselben aus Gründen des Gemeinwohls und aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn statt, und von diesen ist im Nachfolgenden näher zu handeln.

---

a) Art. 13 und 21. S. oben § 106 Anm. a.

b) Manifest vom 22. Septbr. 1782, Adelsordnung v. 21. April 1785 § 34, vergl. mit dem Manifest v. 15. April 1795.

c) Manif. v. 28. Juni 1782. Adelsordnung § 33. Jedenfalls sind dadurch die Zweifel beseitigt, welche v. Ziegenhorn (Staatsrecht § 633) in Beziehung auf die Regalität der Fossilien in Curland zur Sprache bringt.

d) Manif. v. 12. Decbr. 1801. S. überhaupt den Swod der bürgerl. Gesetze Art. 391 — 393.

e) Zwar nimmt noch v. Ziegenhorn a. a. O. § 624. 628 fgg. eine solche Beschränkung an, aber jedenfalls sind es keine nutzbaren Regalien, welche der Krone zustehen, sondern nur Beschränkungen, welche, aus dem Oberaufsichtsrechte des Staates (welches zu den Hoheitsrechten im weiteren Sinne allerdings mit gehört) fließend, das Gemeinwohl bezwecken.

§ 111.

b) Beschränkungen der Nutzungsrechte aus Gründen des Gemeinwohls: α) Abtretung des Grundeigenthums, insbesondere zu Landstraßen und Wegen.

Der Grundeigenthümer muß bisweilen, wo das Staats- oder Gemeinwohl es erfordert, nicht nur die Nutzung seines Grundeigenthums aufgeben, sondern auch dessen Substanz zu öffentlichen Zwecken ganz abtreten — die sog. Expropriation —, in welchem Falle ihm übrigens der Werth des abgetretenen Eigenthums ersetzt wird [a]). Zur Anwendung kommt die Expropriation insbesondere bei öffentlichen Bauten, so wie bei der Anlegung von öffentlichen Plätzen (in den Städten), und von Landstraßen und Wegen [b]).

Man kann in Curland, außer der neuerdings errichteten Chaussée [c]), drei Classen von Wegen unterscheiden: 1) die großen Post-, Heer- und Landstraßen, welche die Städte und Flecken Curlands unter einander und mit den Städten der benachbarten Gouvernements verbinden [d]), 2) die

---

a) Vergl. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 616. Die Expropriation sowohl, als die Entschädigung für dieselbe muß gegenwärtig nach den Bestimmungen des russischen Reichsrechts (Swod der bürgerl. Gesetze [Bd. X.] Art. 488—505) beurtheilt werden.

b) Bereits auf dem Landtage vom J. 1752 wurde eine besondere Wegeordnung für Curland entworfen und in den Landtagsschluß vom 23. August 1752 § 17 aufgenommen; revidirt befindet sie sich im Landtagsschluß vom 1. Februar 1786 § 3. Die neueste, noch gegenwärtig geltende Wegeordnung ist von der curländischen Ritterschaft entworfen und am 5. März 1801 vom derzeitigen Generalgouverneur, Grafen v. d. Pahlen, bestätigt worden. Vergl. auch noch überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 628 u. 629.

c) Diese ist nach den im Swod der Gesetze über Wegecommunication (Bd. XII.) enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

d) Wegeordnung v. 5. März 1801 § 2. Diese Wege werden Revisionswege genannt, weil sie, früher von den Mannrichtern, gegen-

Kirchspielskirchenstraßen und übrigen Communicationswege zwischen Kirchen und Gütern [e]), und 3) die Privatwege, welche im Gebiete eines einzelnen Grundeigenthümers liegen [f]). Die letzteren dürfen nach Belieben des Grundherrn in ihrer Richtung und ihrer Anlage verändert, so wie auch ganz geschlossen werden; die öffentlichen Wege dagegen dürfen durch Privatwillkür weder verlegt, noch umgeackert, noch sonst geändert werden; wer dawider handelt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe, sondern muß auch den Weg wieder in den frühern Stand herstellen [g]). Nur unverbesserliche Wege darf der zu ihrer Unterhaltung Verpflichtete (§ 112) auf $\frac{1}{16}$ Meile verlegen, so jedoch, daß dadurch des Nachbars Krüge keinen Abbruch erleiden, noch sonst Jemandem Schaden zugefügt wird [h]). Auch ganz neue Wege dürfen dem Nachbarn zum Schaden nicht angelegt werden [i]).

---

wärtig von einem Gliede des resp. Hauptmannsgerichts (BGB. § 561), regelmäßig revidirt werden müssen. S. die Wegeordnung § 14 fgg.

e) Vergl. die Landtagsschlüsse vom 27. Juli 1754 § 5 und vom 1. Febr. 1786 § 2. BGB. § 234, 240.

f) Die durch den N. U. v. 24. März 1833 für das russische Reich verfügte Eintheilung der Wege in fünf Classen (1. Hauptcommunicationsstraßen, 2. große Communicationsstraßen, 3. gewöhnliche Poststraßen aus einem Gouvernement in das andere, 4. Post- und Landstraßen zur Verbindung von Kreisen und 5. Dorf- und Feldwege) hat wenigstens auf die privatrechtlichen Verhältnisse in Betreff der curländischen Wege keinen Einfluß geübt.

g) Curländ. Stat. § 81. Landtagsschluß v. 8. Juli 1684 § 19. Pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 16 § 3.

h) Wegeordnung v. J. 1801 § 8.

i) Landtagsschluß v. 8. Juli 1684 § 19.

§ 112.

Fortsetzung. Bau, Unterhaltung und Benutzung der Wege, Brücken und Fähren.

Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken in gehörigem Stande [a]) ist eine Reallast, welche auf den Grundstücken, die von den Wegen durchschnitten oder begränzt werden, ruht, und zwar hat in den Städten jeder Grundeigenthümer die an seiner Gränze liegenden Straßen zu bauen und zu unterhalten [b]), auf dem Lande muß jedes Gut die in seinem Gebiete liegenden Wege im Stande halten [c]). Letzteres ist nach heutigem Recht eine Obliegenheit der Bauerländereien, daher die Verpflichtung dazu auf die resp. Bauergemeinden jedes Guts fällt [d]). Die öffentlichen Wege erster Classe (sog. Revisionswege), desgleichen die auf denselben befindlichen Brücken müssen mindestens 2½ Faden breit sein [e]). Wo keine Brücken über die die Land-

a) Ueber die Art und Weise, wie in Beziehung auf das Technische die Wege zu bauen und zu repariren sind, vergl. die Wegeordnung v. 5. März 1801 § 3 fgg. und die Regierungspatente v. 18. Febr. und 26. März 1818.

b) Vergl. die mitau'sche Polizeiordnung Tit. 49, die bauske'sche Tit. 33. Die großen Landstraßen im Stadtgebiet werden für Rechnung des Stadtärars gebaut. Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercomité vom 24. Juli 1845.

c) Curländ. Stat § 130: „Pontes et viae publicae ubique reficiantur a dominis fundorum, sub poena quinquaginta florenorum, toties quoties huic legi statum non fuerit.“ Pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 16 § 4. Wegeordnung v. 1801 § 1. Landtagsschlüsse v. 30. Juli 1648 § 20, v. 5. August 1662 § 25 und v. a. Forstreglement v. 11. Novbr. 1804 Cap. 3 Art. 8.

d) Curl. BGB. § 7, 234, 240.

e) Landtagsschlüsse v. 5. August 1662 § 25, v. 14. März 1669 § 40, v. 8. Juli 1684 § 14 u. v. a. Wegeordn. v. 1801 § 3. Wo der

straßen durchschneidenden Flüsse gebaut sind, müssen Fähren, unter Aufsicht eines beständigen Uebersetzers, gehalten werden [f]). Für das Uebersetzen wird an mehreren Stellen nach einer bestimmten Taxe [g]) ein Fährgeld erlegt, von dessen Entrichtung jedoch der curländische Adel für seine Person und seine bei sich habenden Leute und Sachen, auch für seine eigenen Waaren und Güter, befreit ist [h]).

§ 113.

β) Nutzung der Gewässer. Eintheilung der Gewässer.

Bei den Gewässern muß vor Allem ein Unterschied gemacht werden zwischen denjenigen, welche sich in den Gränzen eines Grundeigenthümers befinden, und solchen, welche die Grundstücke verschiedener Grundeigenthümer durchströmen oder begränzen. Jene, sie mögen stehende oder fließende Gewässer sein (Landseen, Teiche, Flüsse, Bäche), gehören dem Grundeigenthümer, und können von demselben ausschließlich und nach Belieben genutzt werden [a]); diese befinden sich entweder im gemeinschaftlichen Eigenthum der angränzenden Grundherrn,

---

Weg durch Gebüsch oder Wald geht, müssen auch bei den Wegen zweiter Classe (Kirchspielskirchenstraßen) die Bäume und Gesträuche in einer Breite von 15 Fuß ausgehauen sein. Wegeordn. § 7.

f) Wegeordnung von 1801 § 6.

g) Curländ. Stat. § 129. Landtagsschluß v. 8. Juli 1684 § 19.

h) Landtagsabschiede v. 31. August 1618 § 10 u. 11, vom 23. December 1618 § 12, v. 5. August 1662 § 15, v. 14. März 1669 § 31, v. 8. Juli 1684 § 19, v. 3. April 1699 § 21. v. Ziegenhorn § 629. Bei einigen Fähren sind herkömmlich auch andere Classen von Personen befreit.

a) Vergl. oben § 110. v. Ziegenhorn § 631. G. v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die — — — — teutschen Rechte dem römischen Codex vor? § 27.

ſo daß der Regel nach jedem die Benutzung des ſein Gebiet durchſchneidenden oder beſpülenden Theils zuſteht [b]), — oder ſie ſtehen, wenn es größere Gewäſſer ſind, wie das Meer und die größeren Landſeen, in Niemandes Privateigenthum, und ihre Benutzung iſt daher zum Theil Jedermann zuſtändig [c]). Namentlich gehören hierher die fünf ſog. Freiſeen in Curland: der durben'ſche, der wilgaln'ſche, der angern'ſche, der usmaiten'ſche, der libau'ſche und der deggerhöf'ſche See [d]). Unter den Flüſſen werden übrigens noch unterſchieden die großen Hauptſtröme und fiſchreichen, fahrbaren, öffentlichen Flüſſe (flumina publica) von den anderen, kleineren Flüſſen und Bächen, und werden zu den erſtern, außer der Düna [e]), gerechnet: die Windau, die Abau, die Miſſe, die Aa und die Autz [f]).

---

b) Vergl. den Landtagsſchluß v. 18. März 1645 § 40, v. 8. Juli 1684 § 11 u. 12 und v. Ziegenhorn und v. Engelhardt a. a. O.

c) Vergl. den Swod der land- und ſtadtwirthſchaftlichen Geſetze (Bd. XII.) Art. 493 u. 495. Wegen der Beſchränkungen ſ. die curländ. Stat. § 82, unten § 114.

d) Curländ. Statuten § 85 (ſ. unten § 114 Anm. f). Curländ. Forſtreglement v. 11. Novbr. 1804 Cap. II. § 7 Anm. 3. Swod der Forſtgeſetze (Bd. VIII.) Art. 986. Der deggerhöf'ſche See iſt auf keiner Charte von Curland zu finden; auch exiſtirt in Curland kein Gut des Namens, und unter Deggenhof, einem Beihofe der grünhof'ſchen Oeconomie, befindet ſich kein bedeutender See. In H. v. Bienenſtamm's und E. A. Pfingſten's neuer geogr.-ſtat. Beſchreibung des Gouvernements Curland (Mitau und Leipzig 1841. 8.) S. 14 wird bei der Aufzählung der ſechs Freiſeen der zezern'ſche See an Stelle des deggerhöf'ſchen genannt.

e) Vergl. über dieſe die Provisio ducalis v. 28. Novbr. 1561 Art. 16 und den Vertrag des Herzogs von Curland mit der Stadt Riga vom 21. Octbr. 1615.

f) Die Unterſcheidung überhaupt wird gemacht in den Landtagsſchlüſſen v. 5. Auguſt 1662 § 14, v. 8. Juli 1684 § 12, den commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad grav. Art. 9 u. a. Die Aufzählung der im Text genannten Flüſſe, als ſolcher, die zu den großen zu rechnen, findet ſich

§ 114.

Fortsetzung. Schiffahrt, Holzflößen, Mühlen, Fischerei.

Das Meer, die Freiseen und die schiffbaren Ströme dürfen von Jedermann unbehindert zur Schiffahrt benutzt werden, daher der Leinpfad am Ufer nicht besäet, noch auf andere Weise gesperrt sein darf; wiewohl andrerseits die Schiffer für allen Schaden, den sie an den Aeckern oder andern Nutzbarkeiten der an die Gewässer gränzenden Gutseigenthümer anrichten, aufkommen müssen [a]). Das Holzflößen, auch auf den größeren Strömen, ist bloß den angränzenden Grundeigenthümern gestattet [b]). Damit die Schiffahrt in den oben namentlich genannten öffentlichen Strömen nicht behindert werde und die Fische freien Zug haben, dürfen solche Ströme von Niemand, auch nicht von den angränzenden Grundeigenthümern, mit Fischwehren von einem Ufer zum andern überschlagen werden, sondern es muß in der Mitte ein Raum von mindestens 14 Ellen in schiffbaren Strömen, in den kleineren

---

im Landtagsschluß v. 23. August 1692 § 26, wo es heißt: „Nachdem auch Beschwerde eingekommen, daß die — — — Untersuchung und Abhandlung von wegen Eröffnung des Anger'schen Bachs, als auch der Abau und Windau halber zu keiner Wirklichkeit und Effect gebracht worden, als wollen wir förderſamſt, solches ins Werk zu richten, und in den übrigen fischreichen Strömen, in der Aa, Muß und Auß, damit denen Angrentzenden kein Schaden erwachse, — — — alle überschlagene Fisch- und andere Währen zu öffnen Anstalt machen lassen, auf daß die freie Fischerei — — unbehindert sei." Vergl. die scharfsinnige Deduction in dem Urtheil des Oberhofgerichts v. 13. Septbr. 1835 in Appellationssachen des Grafen Peter v. d. Pahlen wider das Officium fisci, worin die Ansicht, daß bloß die im Text genannten Flüsse zu den öffentlichen zu zählen sind, näher begründet wird.

a) Landtagsschluß vom 8. Juli 1684 § 11. S. auch das Oliwaer Friedensinstrument v. 3. Mai 1660 Art. 15 § 1.

b) Ldtgsschl. v. 18. März 1645 § 40. Vergl. Ziegenhorn § 631.

von 8 Ellen, offen bleiben: die ſog. Königsader oder der Aagang [c]). Vollends dürfen über ſolche Flüſſe keine Dämme geſchlagen und Mühlen an denſelben angelegt werden [d]), während an kleineren Flüſſen der Grundeigenthümer nach Belieben Mühlen anlegen darf, ſofern durch die Stauung nicht die Ländereien des Nachbarn überſchwemmt werden [e]). Das Verbot Wehren und Dämme zu ſchlagen bezieht ſich auch auf die Ausflüſſe der Freiſeen [f]).

Die Fiſcherei in den Privatflüſſen, in Privatſeen und gegrabenen Teichen iſt ein ausſchließliches Recht der reſp. Grundeigenthümer [g]). Wenn an einen Fluß oder See zwei

---

c) Ldtgsſchl. v. 8. Juli 1684 § 12. S. auch die Landtagsſchlüſſe v. 31. Auguſt 1618 § 34, v. 24. Decbr. 1624 § 27, v. 9. Auguſt 1636 § 46, v. 18. März 1645 § 42, v. 5. Auguſt 1662 § 14, v. 23. Auguſt 1692 § 26, v. 3. April 1699 § 25. Commiſſ. Deciſionen v. 1717 ad grav. Art. 9. Landtagsſchluß v. 31. Juli 1733 § 20.

d) S. dieſelben Landtagsſchlüſſe und vergl. v. Ziegenhorn a. a. O.

e) Pilt. Statuten Th. II. Tit. 17 § 3. Vergl. die Landtagsſchlüſſe v. 17. Decbr. 1727 § 12, v. 6. Septbr. 1730 § 42, v. 27. Juli 1746 § 18, v. 23. Auguſt 1752 § 4, v. 6. März 1787 § 3 u. a., desgl. v. Engelhardt a. a. O. Die auf dem Landtage verfaßte Mühlenordnung vom 27. Juli 1746 handelt nur von den Rechten und Verbindlichkeiten der Müller.

f) Curländ. Stat. § 85: „Stagna libera et communia ad piscandum constringi non debent a quoquam, quominus eorum piscationi incumbere unicuique liceat, qualia sunt: Durbense, Vilgalense, Angarense, Usmaitense, Libaviense, Deggerhoffense, quorum stagnorum effluxus neque molendinis, neque aliis obstaculis praepediri debent, quominus piscibus accessus et recessus liberrimus permittatur.“ Ueber den usmaiten'ſchen See insbeſondere ſ. die Landtagsſchlüſſe v. 11. Septbr. 1780 § 4 und v. 24. Septbr. 1782 § 14; über den Ausfluß des angern'ſchen Sees die Landtagsſchlüſſe v. 13. Juni 1684 § 16, v. 23. Auguſt 1692 § 26, v. 3. April 1699 § 28, v. 6. Septbr. 1730 § 34, v. 4. April 1735 § 40, v. 27. Juli 1746 § 29, v. 23. Auguſt 1752 § 12, v. 11. Septbr. 1780 § 5, v. 24. Septbr. 1782 § 3, v. 15. Septbr. 1784 § 2.

g) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 § 1 u. 2. v. Ziegenhorn § 631. — Ueber die Fiſcherei in den Gewäſſern der Domänen und Kronswaldun-

oder mehrere verschiedene Güter gränzen, so ist der Fluß oder See in der Regel gemeinschaftlich, so daß nicht etwa jedes Gut bloß bis zur Mitte, sondern im ganzen See fischen darf, und es einerlei ist, ob ein Gut mit einer größeren, ein anderes mit einer kleineren Strecke an das Wasser anstößt [h]), falls nicht besondere Uebereinkunft, oder Gebrauch und Herkommen etwas Anderes festsetzen. In den öffentlichen Flüssen haben alle angränzenden Grundeigenthümer das Recht zu fischen, nur dürfen in die Königsader keine Netze gesetzt werden, bei Verlust des Netzes und einer Geldstrafe [i]). In den Freiseen darf Jedermann unbehindert fischen [k]). In dem Meere ist zwar längs dem Strande das Recht der Fischerei den angränzenden Gütern vorbehalten [l]), weiter hinaus aber darf ohne Zweifel Jeder fischen [m]). — Die Perlenfischerei in Privat-

---

gen s. das Forstreglement v. 11. Novbr. 1804 Cap. II. § 7, Cap. IV. § 7 und den Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 123.

h) Verschieden hiervon ist, wenn die Gränze des einen Gutes erst am Ufer des Flusses oder Sees anfängt, und also ein gemeinschaftliches Eigenthum daran gar nicht existirt, wie solches auch vorkommt; so daß dann ein Gut zwar ans Wasser stößt, aber dennoch nicht darin fischen darf.

i) Landtagsschluß v. 8. Juli 1684 § 12.

k) Curländ. Stat. § 85 (s. oben Anm. f). Der im Landtagsschluß vom 6. Septbr. 1730 § 8 aufgestellten Behauptung, daß die Freiseen nur zum Besten des Adels jederzeit gewesen, widerspricht nicht nur der angef. § der Statuten, sondern auch das spätere Forstreglement vom J. 1804 Cap. II. § 7 Anm. 3, worin die Fischerei in den Freiseen ausdrücklich „allen Einwohnern Curlands überhaupt" freigegeben wird. Nur Fremden — Nicht-Curländern — ist mithin das Fischen in den Freiseen verboten. S. auch den Landtagsschluß v. 19. Febr. 1732 § 37.

l) Curländ. Stat. § 82: „Piscari in mari, retiaque sua exponere, et merces suas ad littus appellentibus nautis vendere, in quolibet littore unicuique liberum erit, cuius praedia ad littus maris pertingunt."

m) Swod der stadt- und landwirthschaftl. Gesetze (Bd. XII.) Art. 493 u. 495.

gewässern ist den Grundeigenthümern als ausschließliches Recht zugeeignet, im Meere aber und in Landseen, welche in Niemandes Privateigenthum stehen, ganz freigegeben. Nur soll, wenn Perlen von besonderer Reinheit und wenigstens von der Größe eines Sperlingseies gefunden werden, der Ortsobrigkeit davon Anzeige gemacht, und die Entscheidung darüber abgewartet werden [n]). — Der aus der See ausgeworfene Bernstein gehört ohne Zweifel dem Eigenthümer des Strandes, dem auch das Fischen des Bernsteines längs seiner Gränze zustehen muß [o]).

§ 115.

γ) Waldnutzung.

Nur für die sehr bedeutenden Kronsforsten Curlands ist durch eine wohlgeordnete Forstverwaltung und eine umfassende Forstgesetzgebung gesorgt [a]), während die Privatwaldungen der unumschränkten Verfügung der Grundeigenthümer anheimgestellt, namentlich auf keine Weise einer Aufsicht der Forstbeamten der Krone unterworfen, und deren Einflusse überhaupt ganz entzogen sind [b]). Jeder Grundeigenthümer hat daher das Recht, zu seinem Hausbedarf sowohl, als zum Verkauf, in beliebiger Quantität, Bau-, Brenn- und Nutzholz

---

n) Ebendas. Art. 641, 642, 649. v. Ziegenhorn § 631 will die Perlen noch für ein Regal erklären.

o) Wenigstens findet sich in den russischen Gesetzen nirgends eine Bestimmung über eine etwanige Regalität des Bernsteins, wie v. Ziegenhorn § 630 a. E. für die frühere Zeit annimmt.

a) S. überhaupt das Allerhöchst bestätigte curländische Forstreglement vom 11. Novbr. 1804, welches in den allgemeinen Swod der Forstgesetze (Bd. VIII. Art. 362—377, 899—1081, 1583—1638, 1693—1716) vollständig aufgenommen und durch die neuern Gesetze ergänzt ist.

b) Swod a. a. O. Art. 384, 1446 fgg.

zu fällen, Asche zu brennen, Theer zu schwelen und auf andere Weise seine Wälder selbst zu benutzen oder deren Benutzung Andern zu überlassen c). Nur die Bauern dürfen, da ihnen bloß zum eigenen Bedarf Holz aus den Gutswaldungen angewiesen ist, ohne besondere Erlaubniß des Gutsherrn kein Holz verkaufen d). Ins Polizeirecht gehören die die Schonung der Wälder bezweckenden Verordnungen, namentlich über Waldbrände e). In privatrechtlicher Beziehung ist besonders die Bestimmung wichtig, daß bei einem Waldbrande aus allen in einem Umkreise von 14 Werften um den brennenden Wald belegenen Bauergesindern, je zwei Mann aus jedem, mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, sich zur Hülfeleistung einfinden müssen f).

§ 116.

Fortsetzung. Insbesondere von der Jagd*). Jagdfreiheit des Adels.

Den Mitgliedern des curländischen Indigenatsadels steht die Jagdfreiheit (sog. freie Pürsch) in sehr ausgedehntem Maaße zu, indem sie dieselbe nicht nur ohne alle Einschränkung auf eigenem Grund und Boden ausüben dürfen, sondern auch

---

c) S. bes. das Privilegium Sigismund August's von 1561 Art. 21 und oben § 106 Anm. a.

d) S. die Landtagsschlüsse v. 14. März 1669 § 40, v. 27. Juli 1746 § 62, v. 27. Juli 1754 § 7. Forstreglement von 1804 Cap. II § 15. Nähere Bestimmungen enthält die für die Ostseeprovinzen erlassene Allerhöchst bestät. Verordnung v. 4. Novbr. 1835 im Swod der Forstgesetze Art. 1463.

e) Vergl. die Landtagsschlüsse vom 20. Juli 1638 § 17, v. 27. Juli 1746 § 93, v. 11. Septbr. 1780 § 28. Forstreglement v. J. 1804 Cap. II. § 26 fgg. S. auch die Bestimmungen über Holzdiebstahl in den curländ. Statuten § 224 u. 225 und vergl. v. Ziegenhorn § 593.

f) Forstreglement v. J. 1804 Cap. II. § 36.

*) S. überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 632.

auf fremdem, ſowohl Privat- als Kronsgebiete, Letzteres jedoch unter gewiſſen Beſchränkungen [a]). Dagegen iſt allen übrigen Bewohnern des Gouvernements das Jagen auf fremder Gränze durchaus verboten [b]). Bürgerliche dürfen namentlich keiner Art Jagdhunde halten, noch Schießgewehr tragen und damit Wild tödten [c]). Ebenſo müſſen Bauern ſich aller Jagd ent-

---

a) Schon im Privilegium Sigismund Auguſt's v. 28. Novbr. 1561 Art. 21 heißt es: „— — antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima.“ Der Landtagsreceß v. 22. Juni 1570 § 23 u. 24 ſcheint zwar dieſe Jagdfreiheit auf die Haſenjagd und hinſichtlich des hohen Wildes auf die Jagdfolge beſchränkt zu haben, wurde jedoch mit den übrigen ältern Landtagsreceſſen im J. 1617 aufgehoben (ſ. oben § 9 Anm. a), und die volle Jagdfreiheit wurde dem Adel nicht nur durch ſpätere Landtagsſchlüſſe (v. 9. Auguſt 1636 § 42, v. 20. Juli 1638 § 24, v. 8. Juli 1684 § 16, v. 23. Auguſt 1692 § 41 u. 42) beſtätigt, ſondern auch im Allerh. beſtät. Forſtreglement v. 11. Novbr. 1804 Cap. IV. § 1 (Swod der Forſtgeſetze [Bd. VIII.] Art. 988) anerkannt. Hinſichtlich Piltens ſ. die dortigen Statuten Th. II. Tit. 18 § 1: „Die Jagtt, die hoch und niedrig, iſt dem Adell allenthalben frey, nicht allein auf dem ſeinigen, ſondern auch auf eines andern Grund und Boden, mitt den Hund, doch daß er ihme auf dem Acker keinen Schaden zufügt.“ Uebrigens bilden die dondangen'ſchen Güter (welche ein ganzes Kirchſpiel ausmachen) eine Ausnahme von dem Privilegium der freien Jagd. Dondangen, früher eine abgeſonderte Herrſchaft (v. Ziegenhorn's Staatsrecht S. 105), ſchloß ſich nämlich dem pilten'ſchen Kreiſe nur unter der Bedingung an, daß Niemand ohne Bewilligung des Grundherrn in deſſen Gränzen jagen dürfe, und dieſes gilt auch noch heutiges Tages.

b) Daß auf eigenem Grund und Boden Jeder, auch der Erbpfandbeſitzer, jagen darf, iſt bereits oben (§ 105 Anm. f und § 106) angegeben worden.

c) Landtagsſchluß v. 9. Auguſt 1636 § 43. Commiſſorial. Deciſionen v. 23. Novbr. 1642 § 38. Landtagsſchl. v. 14. März 1669 § 41, v. 12. Novbr. 1716 § 10. Commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad grav. Art. 23. Landtagsſchluß v. 5. Octbr. 1717 § 14, v. 27. Juli 1754 § 12. Regierungspatent v. 28. März 1824. In letzterer Verordnung iſt namentlich von denjenigen Perſonen die Rede, welche früher unter der Patrimonialjuriſdiction des Adels geſtanden; im Landtagsſchluß vom J. 1754 von

halten [d]), es sei denn, daß sie von dem Gutsherrn als Schützen angestellt und zu diesem Zweck durch sog. Freizettel legitimirt sind [e]). Insbesondere den Bauern, aber auch allen übrigen Ständen, ist verboten das sog. Körnen des Wildes, desgleichen das Stellen von Stricken, Schlingen, Netzen, Hasenpfannen, Fangeisen u. dergl. [f]).

§ 117.

Fortsetzung. Beschränkungen der Jagdfreiheit des Adels: a) in Privatbesitzungen.

Die Jagdfreiheit der curländischen Edelleute auf fremder Gränze [a]) ist, wie schon oben (§ 116) erwähnt wurde, mehrfach

---

„deutschen Einwohnern und Volontairs, wie sie Namen haben mögen, sie mögen vom Lande, aus den Städten oder Hakelwerken sein." Ein Verbot der Jagd überhaupt durch nicht immatriculirte Edelleute findet sich nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Vielmehr spricht der Ausdruck in dem Landtagsschluß v. 9. August 1636 § 43: „Die aber nicht zum Adel oder keiner adligen Freiheit fähig, sollen sich der Jagd gänzlich äußern," wohl dafür, daß auch nicht immatriculirte, in Curland ansässige Edelleute und Litteraten, die man doch für adeliger Freiheit fähig halten muß (s. oben § 36), der Jagdfreiheit theilhaft sind.

d) Landtagsschluß v. 20. Octbr. 1622 § 12, v. 8. Juli 1684 § 16, v. 23. August 1692 § 42, v. 27. Juli 1754 § 12. Regierungspatent v. 28. März 1824. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 18 § 3 u. a. m.

e) Landtagsschluß v. 20. Octbr. 1622 § 12, v. 8. Juli 1684 § 16, v. 27. Juli 1754. Vergl. auch das Forstreglement von 1804 Cap. IV. § 2.

f) Landtagsschluß v. 20. Octbr. 1622 § 12: „Die Körnung aber, sowohl Stricke als Hasen-Pfannen (sollen) gänzlich abgeschaffet werden." S. noch die Landtagsschlüsse v. 14. März 1669 § 41, v. 23. August 1692 § 42. Pilten'sche Statuten Th. II. Tit. 18 § 3. Forstreglement v. J. 1804 Cap. IV. § 6. — Nach dem ältern Recht war dem Adel auch diese Art Jagd gestattet. Landtagsreceß v. J. 1570 § 25.

a) Auf eigener Gränze ist die Jagd gar nicht beschränkt: Landtagsschluß v. 9. August 1636 § 42. Pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 18 § 2: „Auf dem seinigen mag er schießen und jagen mit Hunden, wen es ihm gefelt."

beſchränkt. In Beziehung auf die Jagd in fremden Privatbeſitzungen muß namentlich:

1) die Hegezeit beobachtet werden [b]). Dieſe erſtreckt ſich im eigentlichen Curland von Oſtern bis Jacobi, d. i. den 25. Juli [c]), und dies wird gegenwärtig auch im Pilten'ſchen beobachtet, wo ſie ſonſt bis Bartholomäi, d. i. bis zum 24. Auguſt, dauerte [d]). Für den Uebertretungsfall iſt im eigentlichen Curland eine Strafe von 50 Thlrn. Alb. oder 63 Rbl. SM., im Pilten'ſchen von 50 Fl. poln. oder 7½ Rbl. SM. feſtgeſtellt [e]).

2) Wenn ein Edelmann die Jagd auf fremdem Boden nicht perſönlich, ſondern durch ſeine mit Freizetteln verſehenen Schützen ausüben läßt, ſo darf dieſelbe ſich nur auf die niedere Jagd beſchränken; das Hochwild dagegen, wozu Elenne, wilde Schweine, Rehe und Lüchſe gehören, darf von den gutsherrlichen Schützen auf fremdem Boden weder um-

---

b) In einem § der curländ. Statuten, der ſich zwar in den wenigſten Texten findet, aber durch den Landtagsſchluß v. 14. März 1669 § 53 ausdrücklich anerkannt wird (bei v. Rummel nach Art. 131 S. 72), heißt es ſchon: „Venatio tempore, quo ferae foetus suos portant omnino vetita est, nemo etiam in alieno venabitur tempore, quo segetes in herbam vel spicam excrescunt vel quousque demetantur, sub poena 50 thalerorum toties quoties eam venationem repetierit.“ Die hier allgemein angeordnete Hegezeit wurde durch ſpätere Geſetze (Anm. c) ausdrücklich auf die Jagd auf fremdem Grund und Boden beſchränkt.

c) Landtagsſchlüſſe v. 9. Auguſt 1636 § 42, v. 23. Auguſt 1692 § 41. Regierungspatent v. 28. Septbr. 1800. Die abweichende Beſtimmung des ruſſiſchen Reichsrechts (R. U. v. 8. Janr. 1827) iſt ausdrücklich als für Curland unanwendbar erklärt worden durch den SU. v. 20. Mai 1827. — Nach dem älteren Recht dauerte auch im herzoglichen Curland die Hegezeit bis Bartholomäi: Landtagsreceß v. 22. Juni 1570 § 23.

d) Pilt. Stat. a. a. O.

e) S. die in den Anm. b, c u. d angeführten Geſetze.

gangen, d. h. eingekreist, noch ausgetrieben, noch geschossen werden; auch dürfen, Behufs der Jagd auf Federwild, keine Hütten auf fremdem Grunde errichtet werden. Was aber ein Edelmann persönlich „mit fliegender Jagd [f]) an hohes Wild setzt", verbleibt ihm [g]).

3) Allen Schaden, den der die Jagd Ausübende an den Feldern des Grundeigenthümers oder sonst verursacht, muß er demselben ersetzen [h]).

§ 118.

b) In den Kronsforsten.

Vor der Unterwerfung Curlands an Rußland stand dem Herzog die Kammerjagd in einigen vorbehaltenen Revieren zu, in welchen auch Edelleute sich der Jagd enthalten mußten [a]). Auf den Grund dieser Kammerjagd sind auch jetzt die sog. Elennstände geschlossene Waldreviere in Kronsforsten, wo

---

f) Unter fliegender Jagd versteht man in Curland die dort übliche Art mit Jagdhunden zu jagen, die man auf den Ort, wo die Jagd anfangen soll (in eigener, wie gleich auch schon in fremder Gränze, und daher von der deutschen Jagdfolge, sequela venatoria, verschieden), hinführen und dann loskoppeln läßt, nachdem die Schützen sich abgestellt haben. Letztere bleiben daher theils auf diesen Plätzen stehen, und warten, bis das Wild auf sie herankommt, oder sie gehen oder reiten auch nach, um andere Stellungen einzunehmen („vorzucoupiren"). Das geht oft Meilen weit (daher wohl der Name) so fort; ein guter Piqueur, der den Hunden, wenn sie sich zu weit verlaufen, nachsetzt und sie „abklatscht", ist daher bei dieser Art des Jagens sehr nöthig.

g) Landtagsschlüsse v. 8. Juli 1684 § 16 und v. 23. August 1692 § 42. Vergl. v. Ziegenhorn a. a. O. S. 259 fg.

h) Curländ. Stat. § 131, b. (oben Anm. b). Landtagsabschied vom 9. August 1636 § 42. Pilt. Stat. a. a. O. § 1.

a) Landtagsreceß v. 22. Juni 1570 § 26. Curländ. Statuten § 131, b. Landtagsabschiede v. 14. März 1669 § 53 und v. 8. Juli 1684 § 11. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 632 S. 259.

kein Edelmann jagen darf. Davon abgeſehen kommt bei der Jagd in den Kronswäldern zuvörderſt die Eintheilung derſelben in die hohe, mittlere und kleine Jagd in Betracht. Zur hohen gehört die Jagd auf Rothhirſche, Elenne, Büffelochſen, wilde Schweine, Auerhähne und Bären [b]). Dieſe Jagd darf nur von den Forſtbeamten, gegen Zahlung des Schußgeldes, zum Beſten der Forſtrevenüen, angeſtellt werden [c]). Außerdem iſt die Jagd auf großes oder Hochwild in den Kronsforſten allen Ständen unterſagt. Indeß dürfen Privatgutsbeſitzer, welche in eigener Gränze die fliegende Jagd exerciren, das zur hohen Jagd gehörige Wild bis in die Gränzen der Kronswälder verfolgen, — ſog. Wild- oder Jagdfolge, — müſſen aber, wenn ſie dasſelbe erlegen, es nach der Taxe [d]) bezahlen [e]). Die mittlere und kleine Jagd iſt den Privatbeſitzern für ihre Perſon geſtattet. Die Arendatoren und anderweitigen Zeitbeſitzer der Kronsgüter aber, welchen die Jagd auf den von ihnen verwalteten Gütern verboten iſt [f]), ſo wie auch die adeligen Privatbeſitzer, wenn ſie

---

b) Forſtreglement v. 11. Novbr. 1804 Cap. 4 § 1. Swod der Forſtgeſetze (Bd. VIII.) Art. 990. Zur mittleren Jagd werden gezählt: das Reh, der Luchs, der Trappe, der Faſan, das Birkhuhn, das Haſelhuhn, der Biber, der Schwan. Zur kleinen Jagd endlich gehört: der Haſe, der Dachs, die Fiſchotter, der Kranich, das Rebhuhn, die Wachtel, die Wald-, Kron- und Pfuhlſchnepfe, die Becaſſe, die wilde Gans, die wilde Ente, der Reiher, die wilde Taube, die Lerche, der Krammetsvogel, die Waſſerſchnepfe ꝛc. (ſ. die Wildprettaxe im Anhange zum Forſtreglement). Die Unterſcheidung der mittlern von der kleinen Jagd hat übrigens — abgeſehen von der Taxe — keine practiſche Bedeutung.

c) Forſtreglement und Swod a. a. O.

d) Vergl. über dieſe den Anhang zum Forſtreglement, den Uk. v. 3. Mai 1815 und das Regierungspatent v. 28. März 1824.

e) Forſtreglement a. a. O. § 1 Anm. Swod l. c. Art. 991.

f) Swod der Geſetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 124 p. 2.

die Jagd ohne eigene Anwesenheit durch ihre Jäger benutzen wollen, müssen dazu aus dem Domänenhofe auf ein Jahr gültige Erlaubnißscheine für 5 Thlr. (6 R. 30 Kop.) lösen; die Zahl der solchergestalt auszureichenden Billete ist übrigens beschränkt [g]). Ueberdies muß der zur Jagd im Kronsforste Berechtigte, 24 Stunden vor dem Anfange der Jagd, seine Absicht dem resp. Forstbeamten anzeigen, mit Bezeichnung des Walddistricts, wo er jagen will; eine solche Anzeige gilt nur für einen Tag, und muß, bei Fortsetzung der Jagd, wiederholt werden. In den Waldtheilen der Kronsforsten, wo sich Elennstände befinden, darf von Privatpersonen gar nicht gejagt werden [h]). — Auch hier muß endlich von den Jagdberechtigten die Hegezeit — welche für die Kronsforsten auf den Zeitraum vom 23. März bis zum 25. Juli festgesetzt ist — genau beobachtet werden. Wölfe aber und andere Raubthiere (welche nicht zu einer der oben genannten drei Classen der Jagd gehören) dürfen zu jeder Zeit und von Jedermann, namentlich auch von Bauern, erlegt und geschossen werden, und verbleibt das Fell des erlegten Wolfes oder Fuchses demjenigen, der ihn erlegt [i]).

Wer die hohe Jagd ausübt oder ohne Billet jagt, verliert sein Gewehr und muß den dreifachen Taxwerth des Wildes, mit dem er betroffen wird, erlegen, den sechsfachen

---

g) Forstreglement Cap. IV. § 2. Swod der Forstgesetze Art. 992 und 993.

h) Patent der Gouvts-Regierung v. 28. Juli 1833.

i) Forstreglement a. a. O. § 3. Swod l. c. Art. 994. Schon der Landtagsreceß von 1570 § 24 gab die Jagd auf Raubthiere den Bauern frei, welche jedoch das Fell dem Grundherrn für eine bestimmte Gebühr abgeben mußten; Letzteres verordnete auch noch das herzogliche Forstpatent vom 10. August 1787 § 29, das Forstreglement von 1804 a. a. O. hob aber diese Beschränkung ausdrücklich auf.

aber, wenn es während der Hegezeit geschieht [k]). Wer zwar mit einem Billet, aber zur Hegezeit, jagt, muß den doppelten Taxwerth des erlegten Wildes bezahlen [l]).

§ 119.

c) Beschränkungen der Nutzungsrechte am Grundeigenthum aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn. Gesetzliche Servituten.

Bereits im Vorhergehenden sind mehrere Bestimmungen erwähnt, nach welchen, schon auf Grundlage der Gesetze, dritte Personen Berechtigungen auf fremdem Grundeigenthum ausüben dürfen, wodurch der Eigenthümer in seinen Nutzungsrechten beschränkt wird [a]). Aber auch noch andere, zunächst polizeiliche Vorschriften beschränken auf manche Weise die Freiheit des Grundeigenthums, besonders in Beziehung auf die Aufführung und Einrichtung von Gebäuden, zunächst in den Städten. Diese Beschränkungen bezwecken theils die Verschönerung der Städte, theils die Sicherung vor Feuersgefahr, theils sind sie durch Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn bestimmt. Man begreift die dadurch entstehenden Verbietungsrechte unter der Benennung der gesetzlichen Servituten.

Als eine solche gesetzliche Servitut erscheint die durch das Herkommen begründete Verpflichtung der Besitzer von Heu-

---

k) Forstreglement § 4. Swod Art. 1622.

l) Forstreglement § 5. Swod Art. 1623. Vergl. auch das Regierungspatent v. 28. März 1824.

a) Dahin gehört namentlich die § 116 erwähnte Jagdfreiheit des Adels, die Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn bei der Anlegung von Dämmen und Mühlen (§ 114), von neuen Wegen (§ 111 a. E.) u. dgl. Das bereits im Privilegium Sigismund August's v. 28. Novbr. 1561 Art. 21 (s. oben § 106 Anm. a) erwähnte Recht der Honigweide, vermöge dessen Jeder seine Bienen ungestört auf fremdem Grund und Boden weiden lassen darf, ist wohl kaum von practischer Bedeutung.

schlägen in den Gebieten der Städte, solche Heuschläge nach vollendeter Heuerndte zur Gemeinweide für das den Städtern gehörende Vieh zu öffnen.

Ferner ist hier die Bestimmung zu bemerken, daß an Ruinen alter Schlösser und Festungen und anderen Bauwerken des Alterthums selbst der Eigenthümer nichts zerstören und beschädigen, noch etwas von ihnen abtragen darf. Ebensowenig dürfen dergleichen Bauwerke ausgebaut, und nicht mehr reparirt werden, als die Bewahrung derselben vor weiterem Verfalle nothwendig erfordert [b]).

In den Städten darf kein Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung und Beaufsichtigung und ohne Befolgung des Allerhöchst bestätigten Stadtplans, wo ein solcher vorhanden, so wie der vorschriftsmäßigen Façaden aufgeführt werden. Die näheren Bestimmungen darüber sind theils in den allgemeinen Reichsgesetzen enthalten [c]), deren Anwendung in den curländischen Städten ausdrücklich angeordnet worden [d]), theils in den besondern statutarischen Rechten [e]) und Bauordnungen, namentlich dem Baureglement für Mitau vom 28. April 1817.

§ 120.

Fortsetzung. Insbesondere vom sog. Tropfenfall in den Städten.

In privatrechtlicher Hinsicht [a]) ist hier noch einer eigenthümlichen, durch das Herkommen begründeten und auch durch das

b) N. U. v. 31. Decbr. 1826 und v. 14. Decbr. 1827. Swod der Baugesetze Bd. XII. Art. 143—145.

c) Swod der Baugesetze (Bd. XII.) Art. 256—321.

d) SU. v. 5. August 1827.

e) S. z. B. die goldingen'sche Bauersprache Art. 11, 17, 19.

a) Das mitau'sche Baureglement enthält nur baupolizeiliche, und durchaus keine privatrechtlichen Vorschriften.

Geſetz anerkannten [b]) Inſtitution in den curländiſchen Städten, des ſog. Tropfenfalls, zu gedenken. Man verſteht darunter nämlich einen Raum von drei Ellen Breite, welcher zwiſchen zwei an einander gränzenden Häuſern frei bleiben muß. Baut man nun mit Freilaſſung desſelben, alſo von ſeiner äußerſten Gränze $1\frac{1}{2}$ Ellen zurückrückend, ſo hat man, weil Jedem die ganze Luftſäule über ſeinem Grundſtücke gehört, das Recht, ſo hoch zu bauen, als man will, alſo auch das alte, ſchon mit Beobachtung des Tropfenfalls gebaute Gebäude zu erhöhen, Fenſter nach der Seite des Nachbars hineinzubrechen, wo keine geweſen, den Fenſtern des Nachbars gegenüber Wände aufzuführen ꝛc. Anders verhält es ſich dagegen, wenn der Tropfenfall nicht beobachtet iſt, was mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Nachbars geſchehen kann, ſo daß man nämlich die $1\frac{1}{2}$ Ellen auf ſeiner Gränze überbaut, und, wenn der Nachbar dasſelbe thut, ſo gut wie gar kein Zwiſchenraum bleibt. Dann darf derjenige, welcher den Tropfenfall nicht beobachtet hat, keine Aenderungen an ſeinem Hauſe vornehmen, dem Nachbar nicht das Licht verbauen, keine neuen Fenſter einbrechen, die alten nicht vergrößern ꝛc., ja, wenn das alte, auf dem Tropfenfall ſtehende Gebäude abgeriſſen wird, kann der Nachbar verlangen, daß man mit dem neu zu erbauenden die $1\frac{1}{2}$ Ellen zurückrücke. — Abweichungen von dieſen Regeln können übrigens durch ausdrückliche Verträge und Servitutbeſtellungen herbeigeführt werden.

---

b) Eine ſolche Anerkennung findet ſich namentlich in dem Senatsukas vom 5. Auguſt 1827.

§ 121.

III. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien. 1) Erwerbfähigkeit: a) in Betreff der Rittergüter *).

Rittergüter — oder vielmehr Lehngüter, von welchen Ritterdienste geleistet werden mußten (§ 99) — durften schon vor der herzoglichen Regierungszeit ohne Zweifel nur von Ritterbürtigen erworben werden [a]). Es konnte daher die Bestimmung der curländischen Statuten vom J. 1617 [b]), daß adelige Güter nur von eingebornen Edelleuten gekauft und besessen werden dürfen, für keine Neuerung angesehen werden. Dennoch erhoben sich, weil der betreffende Paragraph der Statuten in das dem Herzog von den Commissarien ausgefertigte Exemplar nicht aufgenommen war (§ 8), schon im folgenden Jahre Rechtsstreite über die Ausschließung der Bürgerlichen und Fremden [c]). Auf dem Landtage vom J. 1636 ward die Entscheidung dieser Frage bis zur Revision der Statuten verschoben [d]). Ehe aber diese zu Stande kam, wurde durch den commissorialischen Vergleich vom J. 1642 festgesetzt, daß diejenigen, welche vor den Statuten vom J. 1617 adelige Güter erkauft hätten, selbige behalten, jedoch die darauf ruhenden Lasten (§ 103) tragen sollten; wer dagegen nach 1617 adelige Güter gekauft, solle verpflichtet sein, solche den nächsten Verwandten des Verkäufers, gegen Empfang des Kaufschillings

*) v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 622.

a) v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts § 5, 10, 134. v. Bunge, Entwickelung der Standesverhältnisse S. 45 fg.

b) § 105: „Homines ignobiles et peregrini, pro indigenis non recepti, nobilium bona emere et possidere non debent, sub amissione bonorum."

c) S. das Appellationsurtheil wegen des Gutes Linden vom 10. Janr. 1618 in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht № 107.

d) Landtagsschluß v. 9. August 1636 § 32.

und der Meliorationen zu überlaſſen, jene auch nur an Adelige wieder verkaufen dürfen [e]). Dabei iſt es denn auch in der Folge geblieben [f]), und das ausſchließliche Recht des curländiſchen Indigenatsadels zum eigenthümlichen Erwerb von Rittergütern nicht nur wiederholt von Seiten der Herzöge anerkannt [g]), ſondern auch durch die neueſte Geſetzgebung — in dem Allerhöchſt beſtätigten Provincialrecht — beſtätigt worden [h]). Darnach iſt zugleich denjenigen nicht immatriculirten Edelleuten, welche vor Promulgirung des Provincialrechts (1845) Rittergüter in Curland zu Eigenthum [i]) erworben, zwar geſtattet worden, dieſelben ferner mit vollem erblichen Eigenthumsrecht

---

e) Commiſſorial. Vergleich vom 23. Novbr. 1642 § 35.

f) Die Beſtimmung des commiſſ. Vergleichs von 1642 wurde auch in den Derſchau'ſchen Landrechtsentwurf (Th. II. B. 2 Cl. 3 Tit. 7 Art 3) aufgenommen. Daraus aber, daß dieſer Entwurf nicht beſtätigt worden, ſo wie aus der bald darauf erfolgten königlichen Generalconfirmation der ſtädtiſchen Privilegien (Johann Caſimir's Reſpons v. 12. Febr. 1619) darf keineswegs mit v. Ziegenhorn a. a. O. gefolgert werden, daß das Recht des Adels dadurch aufgehoben worden, zumal die Privilegien des Adels gleichzeitig beſtätigt wurden (desſelben Königs Reſpons v. 10. Febr. 1649).

g) S. die Landtagsſchlüſſe vom 6. Febr. 1738 § 18, v. 3. Juli 1738 § 3, v. 14. Auguſt 1756 § 18 und v. 11. März 1763 § 18.

h) Provincialrecht von 1845 Th. II. Art. 874 u. 876, mit Beziehung auf die Allerhöchſt beſtät. Unterlegung des Oberdirigirenden der zweiten Abtheilung der Kaiſerlichen Canzlei vom 21. Juni 1841. Die Frage, ob adlige Frauen nicht adliger Männer Rittergüter erwerben dürfen (ſ. die Discuſſionen darüber im Inland Jahrg. 1844 № 18 [von Neumann] u. 23), iſt durch das Provincialrecht (a. a. O. Art. 25 ſ. oben § 37) bejahend entſchieden. S. das Inland Jahrg. 1846 № 15.

i) Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß dieſe Beſtimmung nicht etwa auch auf Erbpfandbeſitzer bezogen und dahin gedeutet werden darf, daß ihr Beſitz dadurch in Eigenthum verwandelt worden wäre. Es iſt hier bloß von Eigenthümern die Rede, und mögen Fälle der Art in Curland wohl kaum als vorhanden anzunehmen ſein.

zu besitzen [k]), sie dürfen dieselben jedoch nur an Mitglieder der curländischen Ritterschaft verkaufen [l]).

§ 122.

b) Erwerbfähigkeit in Betreff anderer Immobilien. — Todte Hände.

Anders als mit Rittergütern verhält es sich mit bürgerlichen Lehen, welche, wie früher, so auch gegenwärtig, von Jedermann erworben werden dürfen [a]); namentlich wohl auch von Bauern, da diese in Beziehung auf den Erwerb von Landeigenthum den non indigenae vollkommen gleichgestellt worden [b]), also nicht bloß auf von Rittergütern abgetheilte Bauerländereien beschränkt sind, zu deren Erwerb übrigens ohne Zweifel gleichfalls Jedermann befugt ist [c]). Ist ein bürgerliches Lehn, nachdem es von einem Indigenatsadeligen erwor-

---

k) Hierin muß man auch das Recht der Vererbung auf dem Wege der Intestaterbfolge als inbegriffen ansehen.

l) Provincialrecht a. a. O. Art. 878. Die Frage, ob durch Schenkung oder Testament ein solches Rittergut auf Jemanden, der nicht zur curländ. Ritterschaft gehört, eigenthümlich übertragen werden darf, ist somit nicht ausdrücklich entschieden; indeß muß sie ohne Zweifel auf Grundlage des Art. 876 verneinend beantwortet werden.

a) Vergl. das Provincialrecht a. a. O. Art. 876 Anm. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 314 fg. und die Citate in der Anm d.

b) Curl. BGB. § 4: „Der curländische Bauer hat nunmehr das Recht, unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz zu erwerben; jedoch in Rücksicht des Landeigenthums nur in der Art, wie es die Landesgesetze den Nichteinzöglingen (non indigenae) gestatten." Vergl. auch das Regierungspatent v. 26. Juli 1830 und die Vorschrift der Commission in Sachen der Bauerverordnung v. 15. Septbr. 1834 (Bienenstamm's Sammlung S. 11), wo übrigens nur von „Bauerhöfen und Ländereien, welche zu adeligen Gütern gehören", die Rede ist.

c) Die den sog. Freibauern (s. oben § 99 Anm. g) gehörigen Ländereien haben sich bis jetzt immer nur in den Familien dieser Freibauern vererbt, und Veräußerungen sind nicht vorgekommen. Sie erscheinen gewissermaßen als eine Art von Stammgütern.

ben worden, zur Adelsfahne gezogen [d]), ſo wird es dadurch nicht unzugänglich für non indigenae, ſondern kann von ſolchen, nach wie vor, mit Eigenthumsrecht acquirirt werden [e]).

Das Recht, Immobilien in den Städten zu erwerben [f]), ſtand zwar nach dem älteren Recht, wenigſtens in den mit dem rigiſchen Rechte bewidmeten Städten, nur den Bürgern zu [g]). Allein ſchon früh erlangte auch der Adel dieſes Recht [h]), wie denn gegenwärtig Jedermann ſtädtiſche Immobilien acquiriren darf [i]), nur daß den ſtädtiſchen Bürgern das Näherrecht zuſteht [k]).

Von dem in den meiſten deutſchen Rechtsquellen vorkommenden Verbote der Veräußerung von Immobilien an ſog. todte Hände [l]) findet ſich in den einheimiſchen Quellen des curländiſchen Rechts keine Spur. Gewiſſermaßen gehört aber hierher die Beſtimmung des neuern Rechts, daß evangeliſch-lutheriſche Kirchen unbewegliches Eigenthum nicht anders, als mit Allerhöchſter Genehmigung (Amortiſation) erwerben

---

d) S. oben § 103 a. E.

e) Curländ. Landtagsordnung vom J. 1843 Art. 32. Neumann a. a. O. Desgl. im Inland Jahrg. 1848 № 49 Sp. 1045 fg. Jahrg. 1849 № 9 Sp. 141 fg. Ueber die dagegen ebendaſ. № 25 erhobenen Einwendungen ſ. Neumann daſ. № 27 und oben § 103 Anm. e.

f) S. überhaupt v. Ziegenhorn a. a. O. § 680.

g) Rigiſches Stadtrecht B. III. Tit. 11 § 5 a. E. und überhaupt v. Bunge's livländ. Privatrecht § 118.

h) Entſcheidung Wolter's v. Plettenberg v. Sonnabend nach Bartholomäi 1511; commiſſorial. Deciſionen v. 2. Decbr. 1642 ad grav. Art. 2; v. J. 1717 ad grav. Art. 27.

i) Die Beſchränkungen für die Bauern im BGB. § 556 ſind durch die Aufhebung der Landpflichtigkeit (ſ. oben § 47 Anm. a) antiquirt.

k) Königl. Reſpons v. 5. Decbr. 1746 Art. 3 u. 4. S. unten § 174 fg.

l) Vergl. auch Bunge's livländ. Privatrecht § 119.

dürfen[m]). Ebenso verbietet das russische Recht die Veräußerung von Immobilien an griechisch-russische Kirchen und Klöster ohne Allerhöchste Erlaubniß[n]).

§ 123.

2. Erwerbungsarten des Immobiliareigenthums: a) Occupation und b) Accession.

In Betreff der Erwerbungsarten des Eigenthums an Immobilien werden in den curländischen Rechtsquellen:

1) hinsichtlich der Occupation herrenloser und verlassener Grundstücke die Bestimmungen des gemeinen Rechts ausdrücklich bestätigt[a]), deren Anwendung — sofern von herrenlosen Grundstücken überhaupt in Curland die Rede sein kann — kein Hinderniß im Wege steht, da das Provincialrecht in dieser Beziehung auch kein Regal kennt[b]).

2) In Betreff der Accession gelten gleichfalls die

---

m) Evangelisch-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 461.

n) Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 630, 807 u. 1184.

a) Privil. Sigismund August's von 1561 Art. 13: „Quae vero ex vastis nemoribus, multo longoque sudore acquisita, primi occupantis, *iuxta communis iuris ordinationem*, manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea aliunde possedisset, legitimeque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur, tueaturque.“ Vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 302.

b) Ein solches Regal nimmt zwar v. Ziegenhorn (Staatsrecht § 635) an, folgert es aber bloß aus der unrichtigen Voraussetzung, daß alles vom Orden in Curland eroberte Land ursprünglich dem Orden, als Landesherrn, gehört, was aber mit dem in der Anm. a angeführten Gesetze geradezu im Widerspruch steht. Das russische Reichsrecht (Swod der bürgerl. Gesetze (Art. X.) Art. 374 rechnet zwar wüste Felder zum Staatseigenthum, aber das kann höchstens auf ganz herrenlose Grundstücke, welche in Curland nicht existiren, nicht auch auf verlassene Grundstücke bezogen werden.

Grundſätze des gemeinen Rechts, wie denn damit auch die einzige hierhergehörige Beſtimmung der einheimiſchen Rechtsquellen übereinſtimmt. Es verordnen nämlich die pilten'ſchen Statuten [c]), daß eine in einem Fluſſe ſich erhebende Inſel oder Holm dem Eigenthümer desjenigen Ufers gehört, dem ſie zunächſt liegt; liegt ſie aber mitten im Strom, ſo gehört ſie beiden Ufereigenthümern gleichmäßig [d]). — Von einer andern auch hier in Betracht kommenden Beſtimmung [e]) wird bei der Lehre vom Nießbrauch die Rede ſein [f]).

§ 124.

c) Gerichtliche Auflaſſung und Corroboration.

3) Zur Erwerbung des Eigenthums an einem Immobil, welches ſich bereits im Eigenthum eines Dritten befindet, iſt — wie nach gemeinem Recht — der bloße Erwerbstitel nicht ausreichend, aber auch durch die einfache Tradition von Seiten des Veräußerers wird noch kein Eigenthum übertragen, ſondern es muß die gerichtliche Beſtätigung oder Corroboration der Urkunde über das Veräußerungsgeſchäft hinzukommen, es mag nun die Veräußerung durch Verkauf, Schenkung, Teſtament oder auf andere Weiſe geſchehen [a]).

---

c) Th. II. Tit. 20: „So eine Inſel oder Holm ſich erhebet in einem Fluß, welcher Uffer ſie neher iſt, zu dem geheret die Inſel, iſt ſie aber zue mittlermaß des Waſſers, ſo gehörtt ſie beiden Uffern gleichmeßig." Geſchöpft iſt dieſe Beſtimmung faſt wörtlich aus dem Sachſenſpiegel B. II. Art. 56 § 3.

d) Die in dem Meere entſtehenden Inſeln rechnet v. Ziegenhorn a. a. O. § 630 a. E. zu den Regalien.

e) Curländ. Stat. § 78.

f) S. unten § 136.

a) Curländ. Statuten § 98, commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 13 P. 3, bauske'ſche Stadtordnung von 1645 Tit. 24

Es ist diese Corroboration ein Surrogat, oder vielmehr ein Ueberbleibsel der gerichtlichen Auflassung, welche das ältere Recht deutschen Ursprunges für den Erwerb des Eigenthums an Immobilien erforderte [b]). Von dem Zweck und der Form der Corroboration ist bereits oben [c]) ausführlich die Rede gewesen, daher hier nur noch von den Wirkungen derselben zu handeln ist. Diese bestehen aber eben darin, daß erst durch die Corroboration der Käufer, Donatar ꝛc. das Eigenthumsrecht erwirbt. Der Mangel der Corroboration macht daher zwar das Rechtsgeschäft (Kaufcontract, Schenkungsbrief, Testament ꝛc.) nicht ungültig, suspendirt aber die Ausübung wirklicher Eigenthumsrechte von Seiten des Erwerbers (z. B. Bestellung von Servituten und öffentlichen Hypotheken, die Vornahme von Bauten ꝛc.), indem bis zur Corroboration der Veräußerer im öffentlichen Verhältniß noch als Eigenthümer gilt; daher dem Eigenthümer nur eine persönliche Klage aus dem Rechtsgeschäft gegen ihn zusteht, nicht aber eine dingliche Klage gegen einen etwanigen dritten Besitzer [d]).

§ 125.

d) Ersitzung.

4) Zur Erwerbung des Eigenthums an Immobilien durch Ersitzung oder erwerbende Verjährung verlangen die

---

§ 1 u. a. S. überhaupt oben § 68. Daß bei dem Uebergange von Grundstücken auf dem Wege der Intestaterbfolge keine Corroboration erforderlich ist, ist gleichfalls bereits oben § 68 Anm. d angeführt worden.

b) Eichhorn's deutsches Privatrecht § 174 fg.

c) § 67 fg.

d) Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Saß-Scheden'schen Edictalsache v. 4. Octbr. 1837, und Eichhorn a. a. O.

einheimischen Rechtsquellen dieselben Erfordernisse, wie das gemeine Recht [a]; nämlich:

a) einen rechtmäßigen Titel, durch welchen der Usucapient in den Besitz der zu ersitzenden Sache gekommen. Die näheren Bestimmungen müssen aus dem gemeinen Recht entnommen werden.

b) guten Glauben, und zwar muß nach den pilten'schen Statuten der Usucapient solchen wenigstens bei der Besitzergreifung gehabt haben, während ihm mala fides superveniens nicht schadet [b]; das eigentlich curländische Recht dagegen verlangt bona fides continua [c].

c) einen ersitzungsfähigen Gegenstand. Hier ist vor Allem zu bemerken, daß das pilten'sche Recht in Beziehung auf Ersitzung Erbschaften den Immobilien gleichstellt [d]; ferner daß das russische Recht, welches in dieser

---

a) Indirect werden diese Erfordernisse ausgesprochen in den curländischen Statuten § 154: „Praescriptio interrumpitur, si *possessio* sit *litigiosa*, ac si possessor de *mala fide*, et quod *iniuste* possideat, compellatus fuerit." Wegen der bona fides vergl. auch noch § 152 (unten Anm. i). In den pilten'schen Statuten Tit. 22 § 2 heißt es zwar: „Erbschaften aber und andere unbewegliche Gütter, so mit gutem Gewissen einer erlanget, werden vorjähret in 30 Jahren, Jahr und Tag, daß seind 31 Jahr 6 Wochen und drei Tage." Allein im vorhergehenden, von der Ersitzung beweglicher Sachen handelnden § 1 (s. unten § 133 Anm. a), mit welchem der § 2 durch das Wörtchen „aber" in die unmittelbarste Verbindung gebracht worden, ist auch von „gutem Tyttel" die Rede, was daher ohne Zweifel auch von Immobilien gelten muß. Darüber, daß diese Requisite durch das russische Recht (Anm. e) nicht aufgehoben worden, s. v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 98 fg., 100 fg.

b) Die pilten'schen Statuten a. a. O. § 2 (Anm. a) verlangen ausdrücklich nur, daß die Sache mit gutem Glauben „erlanget" sei. S. v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 127 fg.

c) v. Madai a. a. O. S. 128 fgg.

d) Pilt. Stat. a. a. O. § 2 (Anm. a). In wiefern dies auch auf

Beziehung in Curland geltend geworden [e]), Sachen der Krone von der Verjährung nicht ausnimmt [f]). Dagegen können durch Ersitzung nicht erworben werden: α) von dem Ehemanne das Heirathsgut seiner Ehefrau [g]); β) verpfändete Güter und solche, die mit dem Wiedereinlösungsrechte verkauft sind [h]); γ) Gränzen, über welche Mahlzeichen und Urkunden vorhanden sind. In allen diesen Fällen fingirt oder präsumirt doch das curländische Recht bei dem Besitzer mala fides [i]). δ) Kirchensachen [k]).

---

andere Sachengemeinheiten auszudehnen ist, ist bestritten. Für die Ausdehnung, wenigstens auf sog. universitates iuris, ist v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 81 fg., dagegen, vielleicht mit mehr Grund, v. Madai ebendas. S. 131 fgg. — Ueber die Nichtverjährbarkeit der Erbschaften nach dem bauske'schen und friedrichstädt'schen Stadtrecht s. oben § 61 Anm. i.

e) Es ist bereits oben § 60 angegeben, daß und in welchem Umfange die zehnjährige Verjährung des russischen Rechts in Curland ausdrücklich eingeführt worden (S. U. v. 27. Febr. und 11. August 1805). Obschon ihrem Ursprunge nach eine bloße Klagenverjährung, wurde sie dennoch in der Folge auch zu einer erwerbenden ausgebildet (Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 475—480. v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 96 fg.), und erlangte dadurch auch Einfluß auf die Acquisitivverjährung des curländischen Rechts.

f) Manif. v. 28. Juni 1787 § 4. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 3. Septbr. 1817. Dadurch ist der gemeinrechtliche Grundsatz, daß res fisci keiner Usucapion unterworfen sind, abgeändert worden.

g) Curländ. Stat. § 152 (Anm. i). S. auch unten § 200 a. E.

h) Das. und pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 22 § 5.

i) Curländ. Stat. § 152: „Neque bona dotalitia (*al.* dotalia) uxoris, neque pignori data, aut cum pacto reluendi vendita, neque fines certis limitibus ac litteris determinati ac circumscripti ab usurpatore alienorum limitum et litigiosarum possessionum praescribuntur, quod malae fidei possessor, rem alienam ad se non pertinentem usurpans, nullo tempore praescribat, nec etiam fructus perceptos suos faciat.“ Vergl. auch das Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen des officii fisci wider das Gut Pommusch v. 4. Septbr. 1831.

k) Curländ. Kirchenreformation vom J. 1570 Cap. 1. Urtheil des

Außerdem iſt nicht zu bezweifeln, daß alle Sachen, welche nach dem gemeinen Recht unverjährbar ſind, es auch in Curland ſein müſſen [1]).

§ 126.

Fortſetzung. Uſucapionsfriſten *).

d) Wer unter den im vorhergehenden § angeführten Bedingungen in den Beſitz eines Immobils gelangt, muß, um daſſelbe durch Erſitzung zu erwerben, den Beſitz während der im Geſetz beſtimmten Zeit ununterbrochen fortgeſetzt haben. Eine Unterbrechung erfolgt ſowohl durch factiſche Aufhebung des Beſitzes [a]), als durch Erhebung einer förmlichen gerichtlichen Klage von Seiten desjenigen, gegen welchen uſucapirt wird [b]), nach dem eigentlich curländiſchen Rechte (im Gegen-

---

curl. Oberhofg. in Appellationsſachen des W. v. Gohr wider das officium fisci vom 24. Septbr. 1824. Daraus, daß das Kirchengeſetz vom 28. Decbr. 1832 § 445 die Kirchenſachen in Beziehung auf ihre Bewahrung und ihren Schutz dem Kronseigenthum gleichſtellt, darf nicht die Verjährbarkeit jener gefolgert werden. Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Saß-Scheden'ſchen Edictalſache v. 4. Octbr. 1837.

1) SU. v. 18. Febr. 1807 und v. 21. Juni 1815 § 3. Vergl. überhaupt E. G. v. Bröcker, Iſt in den Oſtſeeprovinzen Alles der nach ruſſiſchen Geſetzen ganz uneingeſchränkten Verjährung unterworfen? in deſſen Jahrbuche für Rechtsgelehrte in Rußland Th. I. S. 245 fgg., 252 fg. — S. übrigens auch noch unten § 139 Anm. i.

*) v. Bunge, über die nach curländiſchem Recht zur Erſitzung erforderlichen Friſten, in den Erörterungen Bd. III. S. 79 fgg.

a) Es gelten in dieſer Beziehung vollſtändig die Grundſätze des gemeinen Rechts, namentlich auch in Betreff der ſog. accessio possessionis. Unterholzner's Verjährungslehre § 131—135.

b) Curländ. Stat. § 154 (oben § 125 Anm. a) in den Worten „si *possessio* sit *litigiosa*"; ſ. auch ebendaſ. § 152 (oben § 125 Anm. i): „*litigiosarum possessionum.*" Die Litigioſität kann unmöglich durch Privatmahnung, vielmehr nur durch gerichtlich erhobene Klage entſtehen. Was hierüber oben § 58 in Beziehung auf die erlöſchende Verjährung

ſatz zum pilten'ſchen) auch durch mala fides superveniens [c]). Was die geſetzlich erforderte Zeit des Beſitzes anlangt, ſo werden

α) nach den curländiſchen Statuten Immobilien unter Gegenwärtigen in ſechs, unter Abweſenden in zwölf Jahren uſucapirt [d]). Für abweſend muß, auf Grundlage des gemeinen Rechts [e]), derjenige angeſehen werden, der außerhalb Curlands ſein Domicil hat, und auch hinſichtlich der Berechnung der Friſt für den Fall, wenn die Intereſſenten zum Theil anweſend, zum Theil abweſend ſind, muß das gemeine Recht in Anwendung kommen [f]). Die Praxis will die Friſt unter Abweſenden auf Grundlage des ruſſiſchen Rechts [g]) auf zehn Jahre beſchränkt wiſſen [h]).

β) Die pilten'ſchen Statuten laſſen die Uſucapion von Immobilien und Erbſchaften erſt in dreißig Jahren und Jahr und Tag vollendet werden, d. i. in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen [i]). Dieſe Friſt muß gegenwärtig unſtreitig auf zehn Jahre beſchränkt werden [k]).

---

geſagt worden, gilt gleichmäßig auch von der erwerbenden, von welcher auch die dort angeführten Präjudicate mit handeln. Auch die Worte der pilten'ſchen Statuten Th. II. Tit. 22 § 1 a. E. (ſ. unten § 133 Anm. a): „wan derentwegen (d. i. wegen der zu erſitzenden Sachen) in ſolcher Zeit nicht iſt geſprochen", müſſen in dem hier angegebenen Sinne gedeutet werden.

c) S. oben § 125, b.

d) Curl. Stat. § 147: „Res immobiles inter praesentes sexennio, inter absentes duodecim annis praescribuntur."

e) Unterholzner a. a. O. § 84.

f) Bunge a. a. O. S. 89.

g) Su. v. 21. Juni 1815 § 2. S. oben § 60 Anm. e.

h) S. dagegen Bunge a. a. O. S. 103.

i) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 22 § 2. S. oben § 125 Anm. a.

k) Su. v. 21. Juni 1815 § 2. S. oben § 60 Anm. e. Bunge l. c. S. 101. Die ebendaſ. S. 87 fgg. ausgeſprochene Anſicht, daß die

γ) Für und gegen Bauern iſt zur Uſucapion ein zehnjähriger ununterbrochener Beſitz erforderlich [1]).

§ 127.

Fortſetzung. Unvordenkliche Verjährung.

Die einheimiſchen Rechtsquellen erwähnen auch der unvordenklichen Zeit oder ſog. Immemorialverjährung, und legen ihr die Wirkung bei, daß ſie alle Fehler des Beſitzes tilgt, daher derjenige, der ſich eines ſolchen unvordenklichen Beſitzes erfreut, bei demſelben unbedingt erhalten, und, wenn ihm ſolcher entzogen, gleichwie ein Eigenthümer in denſelben wieder eingeſetzt werden ſoll [a]). Bei dieſem Beſitz kann mithin weder ein rechtmäßiger Titel, noch guter Glaube gefordert werden, und er wird gegen Einreden jeder Art geſchützt. Die Immemorialverjährung geht demnach auch auf alle von der ordentlichen Erſitzung ausgenommenen Fälle. — Ein Zeitraum von hundert Jahren wird der unvordenklichen Zeit gleichgeachtet [b]).

Acquiſitivverjährung während der Minderjährigkeit und Abweſenheit deſſen, gegen den uſucapirt wird, ruhe, iſt offenbar irrig, da die betreffenden Beſtimmungen der pilten'ſchen Statuten (a. a. O. § 4) ohne Zweifel bloß auf die erlöſchende Verjährung ſich beziehen (ſ. oben § 61), und Minderjährige ſowohl als Abweſende in der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ein hinlängliches Rechtsmittel gegen die Uſucapion haben. S. unten § 228.

1) BGB. § 95. Ueber die den Minderjährigen dagegen zuſtehende restitutio in integrum ſ. ebendaſ. § 96 und unten § 228.

a) Curl. Stat. § 153: „Quae autem tanto tempore, cuius memoria non exstat, possessa sunt, omni vitio prorsus carere et possessoribus relinqui, aut ablata tanquam dominis restitui debebunt.“

b) Die commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 16 wiederholen wörtlich die obige Beſtimmung der Statuten (zunächſt freilich in Beziehung auf die Verjährung von Leibeigenen) und fügen am Schluß hinzu: „idcirco ut ad omnes controversias evitandas praescriptio per tempus immemoriale, hoc est centum annorum, etiam contra Kmethonum fugitivorum repetitionem, locum habeat, statuimus.“

Zweiter Artikel.

Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

§ 128.

I. Unbeschränktes Eigenthum an beweglichen Sachen.

Während das Eigenthum an Immobilien, wie bisher entwickelt worden, schon durch gesetzliche Bestimmung mannigfachen Beschränkungen, sowohl in Rücksicht auf die Disposition über dasselbe, als hinsichtlich seiner Benutzung, unterworfen ist, ist das Eigenthum an beweglichen Sachen in keiner dieser Beziehungen beschränkt, so daß der Eigenthümer mit denselben nach Belieben schalten, über sie sowohl durch Veräußerung unter Lebenden als auch auf den Todesfall verfügen, und nur in letzterer Hinsicht die Notherbenrechte nicht verletzen darf, von denen im Erbrecht die Rede sein wird [a]). Namentlich ist bei Mobilien von einer Unterscheidung zwischen ererbten und wohlerworbenen gar keine Rede [b]) und ebensowenig von einem Ober- und Nutzungseigenthum an denselben. Durch Privatwillkür kann übrigens das Veräußerungs- und Nutzungsrecht auch von Mobilien, namentlich durch letzte Willensverfügung, beschränkt werden [c]).

§ 129.

II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien: 1) durch Occupation: a) herrenloser und gefundener Sachen.

Die Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Occupation

---

a) S. Neumann's Erbrecht S. 167 fg. und unten § 270.
b) S. oben § 108 Anm. a.
c) Neumann a. a. O. S. 138 und unten § 295.

1) wilder Thiere iſt im curländiſchen Rechte beſchränkt durch die oben entwickelten Grundſätze über die Jagd und Fiſcherei, deren Ausübung theils nur dem Grundeigenthümer, theils in Betreff der erſteren dem Adel zuſteht [a]), ſo daß nur in Bezug auf Raubthiere und auf die Fiſcherei in den Freiſeen von einem allgemeinen und unbedingten Occupationsrechte die Rede ſein kann [b]).

2) Das Finden von Sachen, deren Eigenthümer unbekannt iſt, iſt an ſich keine Erwerbungsart des Eigenthums. Namentlich verpflichtet das Bauerrecht den Finder, ſeinen Fund nicht zu verheimlichen [c]), ſondern dem Gemeindegericht davon Anzeige zu machen. Dieſes beſorgt, wenn die gefundene Sache nicht über 25 Rbl. SM. werth iſt, eine dreimalige Bekanntmachung bei der Kirche des Orts; iſt ſie von größerem Werth, ſo berichtet das Gemeindegericht darüber dem Kreisgericht, welches dann die behufige Bekanntmachung zu erlaſſen hat. Meldet ſich auf dieſe der Eigenthümer, ſo erhält er die Sache zurück gegen Erſatz der auf den Gegenſtand verwendeten Unterhaltungskoſten und Entrichtung des ausgebotenen oder richterlich (in der Regel auf ein Drittheil) beſtimmten Finderlohns [d]). Meldet ſich der Eigenthümer nicht, ſo erhält der Finder das Recht, die gefundene Sache zu brauchen und nach Verlauf der Verjährungsfriſt (§ 133) als ſein geſetzliches Eigenthum

---

a) S. oben § 114, 116 fgg.

b) Forſtreglement v. 11. Novbr. 1804 Cap. 4 § 3. Swod der Forſtgeſetze (Bd. VIII.) Art. 994. S. oben § 118.

c) Vergl. auch das Allerh. beſtät. Strafgeſetzbuch vom J. 1845 Art. 2194.

d) BGB. § 100.

zu betrachten [e]). Dieſelben Grundſätze werden im Weſentlichen auch nach allgemeinem Landrecht beobachtet [f]).

§ 130.

b) Von geſtrandeten Sachen insbeſondere *).

3) Das alte Strandrecht, vermöge deſſen der Grundeigenthümer ſich der an ſeine Ufer und Küſten geſtrandeten Fahrzeuge und der auf denſelben befindlichen Sachen und Menſchen bemächtigen durfte, iſt auch in Curland längſt aufgehoben [a]), und ſind vielmehr die Grundeigenthümer und Uferbewohner zur Rettung der Menſchen, ſo wie zur Bergung des Gutes zum Beſten des Eigenthümers verpflichtet, welcher dagegen zur Entrichtung eines verhältnißmäßigen Bergelohns gehalten iſt [b]). Der Betrag dieſes letztern iſt nach den Reichsgeſetzen [c]) folgendermaßen zu berechnen: Wenn das Schiff,

---

e) Daſ. 99.

f) Vergl. v. Ziegenhorn § 634. Beſondere Beſtimmungen über das Finden von Briefen und Packeten, die von der Poſt verloren ſind, ſ. im Allerhöchſt beſtätigten Poſtreglement vom 22. Octbr. 1830 § 101.

*) Vergl. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 630.

a) Die vielen ſchon im 13. Jahrhundert von den livländiſchen Landesherrn gegen das Strandrecht erlaſſenen Verordnungen und Strafmandate (vergl. J. C. H. Dreyer, specimen iuris Lubecensis circa ius naufragii [Bützow & Wismar s. a. 4.] § VII. pag. CXL sqq.) beziehen ſich auch auf den curländiſchen Strand.

b) Das herzogliche Curland erhielt ſchon unterm 27. Mai 1690 eine eigene Strandordnung. Für den pilten'ſchen Kreis wurde auf Grundlage eines königl. Decrets vom 31. März 1732 von den Gutsbeſitzern des am Oſtſeeſtrande belegenen ſackenhauſen'ſchen Kirchſpiels eine Strandordnung entworfen und vom pilten'ſchen Landgericht am 5. Septbr. 1739 promulgirt (A. W. Hupel's nordiſche Miſcellaneen Stck. 27 und 28 S. 514—533).

c) Schon das BGB. § 101 verweiſt auf die Beſtimmungen der Reichsgeſetze über Strandungen und durch den N. U. v. 21. Mai 1836 ſind dieſelben ganz allgemein auf Curland ausgedehnt worden.

Fahrzeug, Waare oder Gut eine Werſt von dem Ufer verunglückt iſt, ſo beſteht der Bergelohn in dem vierten Theile des Geborgenen; war dagegen das Schiff ꝛc. dicht am Ufer geſtrandet, in dem ſechſten Theile. Von dieſem Bergelohn erhalten diejenigen, welche das Gut aus dem Waſſer gerettet, die Hälfte; diejenigen, welche es aufbewahrt, ein Viertheil, und ebenſoviel der Befehlshaber, welcher die Anſtalten zur Rettung und Aufbewahrung der geſtrandeten Sachen getroffen [d]). Iſt der Eigenthümer der geſtrandeten Sachen unbekannt, und meldet er ſich nicht im Laufe von zwei Jahren, vom Datum der darüber erlaſſenen Bekanntmachung an gerechnet, ſo werden die nach Abzug des Berge- und Bewahrungslohns übrig bleibenden Sachen, oder deren Werth, dem Collegium allgemeiner Fürſorge, zum Beſten milder Stiftungen, abgeliefert [e]).

§ 131.

c) Vom Schatz und d) von der Beute.

4) Der Schatz (thesaurus), den der Eigenthümer auf ſeinem eigenen Grund und Boden findet, verbleibt ihm als Eigenthum [a]). Findet ihn aber ein Dritter auf fremdem Grund und Boden, ſo iſt zu unterſcheiden, ob er ihn zufällig entdeckt oder auf Schatzgräberei ausgegangen. Im letzteren Falle wird der Schatz ungetheilt vom Grundeigenthümer erworben; im erſteren dagegen erhält der Finder die Hälfte [b]),

d) Swod der Handelsgeſetze (Bd. XI.) Art. 1040 fgg.

e) Daſ. Art. 1015 fgg., 1066 fgg., 1075.

a) Dies folgt ſchon aus den oben § 110 angegebenen allgemeinen Grundſätzen über den Umfang des Eigenthums am Grund und Boden.

b) Es beruht dies auf der Praxis, wie ſie auch im Derſchau'ſchen Landrechtsentwurf Th. II. B. II. Cl. 1 Tit. 1 Art. 10 dargeſtellt iſt. S. v. Ziegenhorn l. c. § 634. Die hier aufgeworfene Frage, ob auch der Bauer, der einen Schatz findet, die Hälfte davon erwirbt, war nur

wenn er den Fund dem Grundherrn anzeigt; verſchweigt er ihn, ſo iſt ſeine Hälfte dem Fiscus verfallen.

5) Die Lehre von der Beute muß, nächſt den völkerrechtlichen Grundſätzen, nach den in dieſer Beziehung auch für Curland in Anwendung zu bringenden Beſtimmungen des ruſſiſchen Rechts [c]) beurtheilt werden.

§ 132.

2) Acceſſion. 3) Fruchterwerb. 4) Tradition.

Ueber die Erwerbung des Eigenthums an Mobilien durch Acceſſion und Specification gelten im Ganzen die Beſtimmungen des römiſchen Rechts [a]), und findet ſich nur in den curländiſchen Statuten die Beſtimmung, daß derjenige, der ein fremdes, nicht in Pacht genommenes Grundſtück pflügt und beſäet, wenn er eidlich erhärten kann, daß er es aus Unwiſſenheit gethan, die Hälfte der Erndte haben ſoll, ſo daß die andere Hälfte als Acceſſion dem Grundeigenthümer zufällt; hat er es aber wiſſentlich gethan, ſo erwirbt der Grundeigenthümer die ganze Erndte [b]).

In Betreff des Fruchterwerbes entſcheidet gleichfalls das gemeine Recht, indem die einheimiſchen Rechtsquellen nur eine allgemeine Beſtätigung des Satzes enthalten, daß der

---

durch das damalige unfreie Verhältniß der Bauern veranlaßt, und kann gegenwärtig nicht zweifelhaft ſein.

c) Swod der bürgerl. Geſetze (Bd. X.) Art. 378 u. die Beilage dazu.

a) Vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd. IV. S. 94 fgg.

b) Curl. Stat. § 109: „Conductor autem, aut quivis alius, arans ac seminans fundum alienum non conductum, si iuraverit, se id ex ignorantia fecisse, impune id feret, et fructus dimidios suos faciet; si sciens, fructibus non modo carebit, sed et arbitrarie, pro quantitate fundi, punietur.“

Besitzer im guten Glauben die Früchte der von ihm besessenen Sache sich aneignen darf c).

Von der Tradition, als Erwerbungsart des Eigenthums an beweglichen Sachen, schweigen die einheimischen Rechtsquellen ganz, daher hier der vollständigen Anwendung des gemeinen Rechts kein Hinderniß entgegensteht.

§ 133.

5) Ersitzung.

Für die Ersitzung der beweglichen Sachen verlangen die curländischen Rechtsquellen dieselben Erfordernisse, wie für die der Immobilien (§ 125), nämlich einen rechtmäßigen Titel, guten Glauben, ersitzungsfähigen Gegenstand und fortgesetzten Besitz a), und zwar hinsichtlich der drei ersten Requisite mit denselben nähern Bestimmungen, so weit sie auf bewegliche Sachen anwendbar sind b). Nur hinsichtlich der Usucapionsfristen findet eine Verschiedenheit statt, indem

---

c) Auch dies ist übrigens nur indirect ausgesprochen in den curl. Stat. § 152 a. E. (s. oben § 125 Anm. i) und in den commissorial. Decisionen von 1717 ad art. 14 p. 3 a. E., wornach der Spoliator fructus perceptos et percipiendos erstatten muß. Vergl. übrigens das Classificationsurtheil des Oberhofg. in dem Laitzen-Kurzum'schen Concurse v. 15—19. Decbr. 1830. Erste Erörterung. S. auch noch die Vorschrift der Einführungscommission der BB. v. 28. März 1827, oben § 92 Anm. d.

a) Die curländ. Statuten unterscheiden in der von den Requisiten der Usucapion handelnden Hauptstelle, § 154 (s. oben § 125 Anm. a), überhaupt nicht zwischen Mobilien und Immobilien; in den pilten'schen aber heißt es Ty. II. Tit. 22 § 1: „Fahrnüß und bewegliche Gütter (ausserhalb derer, so zue Erbschafft gehöret), so einer mit gutten Tytell oder (soll wohl heißen „und") Gewissen an sich gebracht, werden in Jahr und Tag vorjähret, das ist in einem Jahr, 6 Wochen 3 Tag, wan derentwegen in solcher Zeit nicht ist gesprochen."

b) z. B. hinsichtlich der Frage, ob bona fides continua erforderlich; hinsichtlich der einzelnen der Verjährung entzogenen Gegenstände,

1) die pilten'schen Statuten für „Fahrniß und bewegliche Güter, so weit sie nicht zu einer Erbschaft gehören," Behufs der Ersitzung einen Besitz von Jahr und Tag, d. i. von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen erfordern [c]). Gestohlene und geraubte Sachen sind, so lange sie sich im Besitze des Diebes oder Räubers, so wie seiner Erben, befinden, aller Usucapion entzogen; werden aber von demjenigen, der sie bona fide durch Kauf oder auf andere Weise an sich gebracht, durch dreißigjährigen Besitz usucapirt [d]). Diese 30 Jahre sind nach dem neueren Recht auf zehn Jahre zu reduciren [e]).

2) Das herzoglich curländische Recht enthält über die Dauer des zur Usucapion von Mobilien erforderlichen Besitzes gar keine Bestimmung, daher hier, auf Grundlage des gemeinen Rechts [f]), ein dreijähriger Besitz als Requisit angenommen werden muß, indem das bloße Erlöschen der rei vindicatio in der für Civilklagen angeordneten fünfjährigen Frist [g]) noch nicht zur Usucapion führt [h]). — Wegen gestohlener und geraubter Sachen enthalten die curländischen Statuten die Bestimmung, daß sie — auch an einen Dritten verkauft — zu jeder Zeit

---

also Mobilien, welche Bestandtheile der bona dotalitia der Ehefrau sind, oder der Kirche gehören ꝛc.

c) Pilt. Stat. a. a. O. § 1. S. oben Anm. a.

d) Ebendas. § 3: „Gestohlen und geraubte Gütter werden in 30 Jahren vorjähret, wo sie einem andern vorkauft oder übergeben, wo sie aber bei dem Dieb oder seinen Erben beschlagen, folgen sie auch nach der Zeit ihrem Herren, ohne Erstattung." S. die Erklärung dieser Stelle von Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 143 fgg. gegen die unrichtige Ausführung Bunge's ebendas. S. 83 fgg.

e) SU. v. 21. Juni 1815 § 1. Vergl. Bunge l. c. S. 101.

f) Const. un. C. de usucapione transform. VII, 31.

g) Curländ. Stat. § 149. S. oben § 59.

h) v. Bunge a. a. O. S. 90 fgg. Dennoch scheint die Praxis fünf Jahre für die Usucapion von Mobilien zu verlangen.

vom Eigenthümer vindicirt, daher vom Beſitzer nicht uſucapirt werden können [i]).

3) Das Bauerrecht unterſcheidet nicht zwiſchen Mobilien und Immobilien, daher darnach auch zur Uſucapion der erſteren ein zehnjähriger Beſitz erfordert wird [k]).

§ 134.

III. Eigenthumsklage wegen beweglicher Sachen. Von der Regel: „Hand muß Hand wahren."

Während in Betreff der rei vindicatio wegen Immobilien die Grundſätze des römiſchen Rechts vollſtändig zur Anwendung kommen, iſt die Eigenthumsklage mit der Wirkung, daß ſie gegen jeden dritten Beſitzer der Sache angeſtellt werden kann, bei Mobilien ſehr beſchränkt, indem nur geraubte und geſtohlene bewegliche Sachen durch den Eigenthümer von jedem dritten Beſitzer vindicirt werden können. Die curländiſchen Statuten ſprechen wenigſtens nur bei ſolchen Sachen von einer rei vindicatio des Eigenthümers [a]); die pilten'ſchen Statuten aber erkennen ganz deutlich den Grundſatz des deutſchen Rechts an, daß der Eigenthümer wegen Mobilien, welche er freiwillig aus ſeinem Gewahrſam gelaſſen, z. B. geliehen oder verſetzt, ſich nur an denjenigen, dem er ſie gegeben, ſo wie an deſſen

---

i) Curländ. Stat. § 104: „Res quoque furtivae, aut vi raptae, vendi non possunt, quominus a veris dominis *quovis tempore* repetantur."

k) BGB. § 95.

a) Curländ. Stat. § 104. S. oben § 133 Anm. i. Auch kann § 92 der Stat. (oben § 81 Anm b) hierher gezogen werden, indem darin nur der gegen den Commodatar wegen Diſtraction der commodirten Sache anzuſtellenden Klage, nicht aber der rei vindicatio gegen den dritten Beſitzer gedacht wird.

Erben (mit einer persönlichen Klage) halten dürfe[b]); daß er dagegen gestohlene und geraubte Sachen von jedem Besitzer vindiciren könne[c]). Daß dieser Grundsatz, den man mit den Parömien: „Hand muß Hand wahren", oder „Wo man seinen Glauben gelassen, da muß man ihn wieder suchen", oder »Mobilia non habent sequelam« auszudrücken pflegt, auch in der Praxis des herzoglichen Curlands unbedingt recipirt ist, wird in einer Reihe von Präjudicaten[d]) ausgesprochen[e]). Von besonderer Bedeutung ist er im Pfandrecht[f]), und in dieser Beziehung findet sich

---

b) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 5 § 2: „Welcher auch einem anderen leihet sein Pferd oder Kleid, oder ander fahrende Habe, verkauffet sie dann der, so sie von im mit seinem Willen in Gewahrung bekommen, oder versetzet sie vorbas, oder verspielet sie, oder es werde ihm gestohlen, der erste, welcher sie verliehen oder versetzet, hat an deren geliehenen oder versetzten keine Forderung, ohne wider den, dem er sie liehe oder versetzte. Und wofern derselbe, so sie empfangen, vorstirbe, so hat er sich an seine Erben des vorsetzten Gutes halben zu erhalten."

c) Ebendas. § 3: „Doch ist ein anders, wenn einer sein Gut, daß ihm geraubet oder gestohlen ist, antrifft, dasselbe möge er wohl annehmen." Der Text in Rettelblatt's Anecdota Curlandiae (S. 16) fügt hier noch hinzu: „der nechsten Jurisdiction ex arresto einbringen, und sich wieder eingeben lassen."

d) Urtheile des Oberhofg. in Appellationssachen des E. v. Mirbach wider M. Strupp v. 22. Mai 1828, in dem v. Erzdorff-Kupffer'schen Concurse v. 4. April 1828, in dem v. Hülleſſem'schen Concurse v. 12. Janr. 1833, in Appellationssachen des officium fisci wider den Hebräer M. Kahn v. 20. April 1838.

e) Vergl. noch Neumann im Inland Jahrg. 1850 № 8 Sp. 117, in den Erörterungen Bd. V. S. 145 fgg., desgleichen in seinem Erbrecht S. 199 Anm. Darauf beruht ohne Zweifel auch die Vorschrift der Einführungs-Commission vom 24. Decbr. 1823, daß bei Defecten in den Gesindesinventarien dem Gutsherrn (als Verpachter) der Regreß an das Vermögen und die Person der Wirthe zusteht, keineswegs aber ein Reclamationsrecht wegen früher veräußerter Inventarienstücke gegen dritte Personen. v. Bienenstamm's Sammlung der Bauerverordnungen ꝛc. S. 57.

f) S. unten § 142.

auch eine bestimmte Anwendung desselben in den curländischen Gesetzen [g]).

Dritter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

§ 135.

1. Allgemeine Grundsätze.

Die dürftigen Bestimmungen, welche die einheimischen Rechtsquellen über Dienstbarkeiten enthalten, sind überdies meist dem gemeinen Recht entnommen, welches daher in dieser Lehre in seinem ganzen Umfange zur Anwendung kommt. Nur wenige Modificationen werden in der allgemeinen Servitutenlehre dadurch herbeigeführt, daß

1) bei der ausdrücklichen Bestellung von Dienstbarkeiten — sei es durch Vertrag oder Testament —, weil eine solche Bestellung stets eine Veräußerung involvirt, zur vollständigen Begründung der Servitut die Eintragung in die Hypothekenbücher und Corroboration erforderlich ist [a]).

2) Bei der Erwerbung der Servituten durch Verjährung, bei welcher im Uebrigen alle gemeinrechtlichen Requisite erforderlich sind [b]), ist die Zeitdauer auf zehn Jahre zu reduci-

---

g) Commissorial. Decisionen vom J. 1717 ad desider. Art. 24 a. E.

a) Commissor. Decis. von 1717 ad desid. Art. 13 §. 2: „— — *quaevis alienatio* rerum immobilium — non nisi in iudicio — fieri et — libris publicis inscribi debet." S. oben § 68 Anm. b u. e.

b) Hier bestimmen namentlich die pilten'schen Stat. Th. II. Tit. 22 § 8: „Wer eine Gerechtigkeit an Holzung, Weide, Triften und dergleichen vorjähren will, dem ist nöttig, daß der ander, welchen die Gerechtigkeit

ren c). In Kronsforsten sind nur diejenigen theils auf Privilegien, theils auf vieljährigen Besitz sich gründenden Servituten zu Gunsten von Privatgutsbesitzern und Bauern statthaft, welche durch die zu dem Behuf im J. 1803 niedergesetzt gewesene Commission und durch das Forstdepartement anerkannt worden; daher können neue Servituten in Kronswaldungen durch Ersitzung nicht begründet werden d).

3) Für die Frist, binnen welcher Dienstbarkeiten durch Nichtgebrauch erlöschen, müssen gegenwärtig gleichfalls zehn Jahre angenommen werden e). Eine auf ein ausdrückliches Privilegium gegründete Servitut in einer Kronswaldung geht durch Nichtgebrauch nicht verloren f).

4) Die Bestimmung der curländischen Statuten, daß Gränzen keiner Usucapion unterliegen g), darf nicht auf Servituten ausgedehnt werden h).

---

gehert, darumb wisse, daß er solches in seinem Gebrauch halte, sonsten hat die Vorjährung nicht statt wider die Unwissenheit." Vergl. auch das BGB. § 516 in der folgenden Anm. c.

c) SU. v. 21. Juni 1815 § 2. S. oben § 60 Anm. e. BGB. § 516: „Der Besitz von Weideberechtigungen, Hölzungsrechten und Fahrwegen soll, da hier das heimliche Einschleichen in den Besitz fast gar nicht zu verhüten ist, nicht anders, als durch Ausübung während der Präscriptionszeit von zehn Jahren, erlangt werden können."

d) Allerhöchst bestät. Unterlegung des Finanzministers v. 11. Novbr. 1804. Forstreglement von demselben Datum Cap. 8 § 23. Vergl. auch Cap. 2 § 7.

e) SU. v. 21. Juni 1815 § 2.

f) Compositionsacte vom 21. Februar 1793 § 5.

g) Curländ. Stat. § 152. S. oben § 125.

h) Urtheil des mitau'schen Oberhauptmannsgerichts v. 28. Juni 1829 in Sachen des officii fisci wider das Gut Pommusch und Appellationsurtheil des Oberhofg. in derselben Sache v. 4. Septbr. 1831.

§ 136.

II. Einzelne Dienſtbarkeiten: 1) mit Ausnahme derer in Kronsforſten.

Was die einzelnen Servituten anlangt, ſo finden ſich darüber in den curländiſchen Geſetzen nur ganz fragmentariſche Beſtimmungen:

1) In Betreff des Nießbrauchs [a]) wird dem Uſufructuar die Verpflichtung auferlegt, dafür Caution zu leiſten, daß er die Sache wie ein rechtlicher Mann gebrauchen und den etwa verſchuldeten Schaden erſetzen werde [b]). Ein auf dem fremden Grundſtück errichtetes Gebäude darf weder der Uſufructuar noch deſſen Erbe abtragen, wenn er ſich ſolches Recht nicht vom Anfang an vorbehalten [c]).

2) Derjenige, dem die Bienengerechtigkeit (ius apiarii vel alvearii) auf fremdem Grunde oder in fremdem Walde zuſteht, darf zwar den Honig aus den Honigbäumen herausnehmen, letztere aber nicht verderben bei Strafe von 10 Thalern und Verluſt des Rechts, welches er an den übrigen Bäumen des Grundſtücks oder Waldes gehabt hat. Den

---

a) Die curländiſchen Statuten leiten, nachdem ſie im § 66—75 von der Vormundſchaft (potestas tutelaris) gehandelt, im § 76 die Lehre von den Servituten mit folgenden Uebergangsworten ein: „In potestate etiam sua, non in dominio alicuius, sunt res, quae cuivis quocunque modo serviant, veluti ex quibus ususfructus debetur.“

b) Curl. Stat. § 77: „Usufructuarius igitur cavere debet, se boni viri arbitratu re usufructuaria usurum, sine detrimento domini directi, ita prorsus, ut neque domino, neque etiam rebus ipsis quidquam decedat, sub poena damni, quodcunque inde emerserit, pensandi.“

c) Daſ. § 78: „Usufructuarius aedificium, quod in alieno fundo, ex quo usumfructum percepit, exstruxit, finito usufructu tollere nec ipse, nec haeredes eius debent, nisi talem protestationem a principio fecerit, ut tollere hoc ei liceret.“

Honig ſoll er in Gegenwart des Grundeigenthümers zu gehöriger Zeit herausnehmen und demſelben das Liespfund zu drei Mark rigiſch zu verkaufen gehalten ſein; auch ſteht es dem Grundeigenthümer frei, dieſe Servitut zu jeder Zeit abzulöſen [d]).

3) Von der Jagdgerechtigkeit iſt bereits oben [e]) ausführlich die Rede geweſen.

4) Außerdem gedenken die curländiſchen Statuten noch mehrerer Perſonal-, wie Prädialſervituten, namentlich des usus und der habitatio [f]), der servitus itineris, actus et viae [g]), der Fiſchereigerechtigkeit in fremden Seen (piscatio) und des Hölzungsrechts (lignatio) in fremden Wäldern [h]), ohne jedoch mehr darüber zu beſtimmen, als daß alle dieſe Dienſtbarkeiten vom Berechtigten nicht gemißbraucht werden ſollen und daß aller aus dem Mißbrauch entſtehende Schaden zu erſetzen ſei.

---

d) Curl. Stat. § 84: „Quibus ius apiarii vel alvearii in alieno solo aut sylvis competit, mella quidem capere, sed arbores destruere non debent, sub poena decem thalerorum, et eius iuris, quod in caeteris arboribus eius vel fundi vel sylvae habuit, amissione; mella autem iusto tempore, praesente domino sylvae, eximere, eique vendere tenebitur, unumquodque pondus, quod *Liespfund* vocant, pro tribus marcis rigensibus; in arbitrio quoque dominorum erit, arbores melliferas redimere, si ei, cui servitus debetur, eam permittere nolint.“ Vergl. auch die pilten'ſchen Statuten Th. II. Tit. 19, beſ. § 2. Das Ganze dürfte gegenwärtig von geringer practiſcher Bedeutung ſein.

e) § 116 fgg.

f) Curländ. Stat. § 79: „Cui usus certus alicuius rei, aut habitatio relicta est, extra modum praescriptum re usuaria abutens, ad damni restitutionem tenebitur.“

g) Daſ. § 80: „Cui iter, actus aut via per agrum alterius concessa est, ita iis omnibus utatur, ne segetibus aut pratis damna inferat, sub poena refusionis damnorum.“

h) Daſ. § 83: „Cui piscatio aut lignatio in alieno stagno aut sylvis debetur, ea non abuti debet, sub poenis Capitaneorum arbitrariis, in abutentem statuendis.“

§ 137.

2) Dienſtbarkeiten in Kronsforſten.

Die Servituten, welche in den Kronsforſten Curlands Privatgütern zuſtehen, ſind:

1) die Weideſervitut. Der Berechtigte muß jedes Jahr von der Forſtbehörde ein Billet löſen, in welchem angegeben iſt, wieviel Weide, für welche Gattung Vieh und in welchen Theilen des Waldes ihm geſtattet iſt [a]). Vom 10. April ab [b]) bis zum Anfange des Winters [c]) dürfen Pferde, Ochſen, Kühe, Kälber und Schafe geweidet werden [d]), Schweine nur vom 15. Octbr. an, Ziegen gar nicht [e]).

2) Die Heuſchlagsſervitut. Die Heuſchläge müſſen genau begränzt ſein [f]). Unter den Bäumen im Walde iſt das Mähen verboten [g]).

3) Die Hölzungsſervitut. Hat der Berechtigte jährlich eine beſtimmte Quantität Holz zu bekommen, ſo wird ihm die Stelle des Waldes, wo er es aufhauen darf, jährlich von der Forſtbehörde angewieſen [h]). Iſt dagegen die Quantität unbeſtimmt, ſo muß der Berechtigte, wenn er Bauholz bedarf, bis zum 1. Juni die Zahl, Länge und Stärke der Balken angeben, unter Vorlegung des Plans des zu errichtenden Gebäudes. Mit dem 1. September darf das Fällen des

---

a) Forſtreglement v. 11. Novbr. 1804 Cap. 2 § 17.
b) Daſ. § 16.
c) Daſ. § 17 u. 18.
d) Daſ. § 18.
e) Daſ. § 19. Die Strafen für die Uebertretung dieſer Vorſchriften ſ. ebendaſ. § 20—25.
f) Daſ. § 7 Anm. 1.
g) Daſ. Anm. 2.
h) Daſ. Cap. 3 § 10.

Holzes beginnen [i]); Brennholz iſt vom 1. October bis zum 30. December aufzuhauen [k]), außer in ſumpfigen Wäldern, wo es nach Eintritt des Froſtes geſchehen darf [l]). Alles gefällte und aufgehauene Bau-, Brenn- und Nutzholz muß bis zum 1. April aus dem Walde geführt ſein [m]).

4) Die Bienengerechtigkeit. Die Anlegung neuer Bienenſtöcke in Bäumen iſt unterſagt; wohl aber dürfen die Bienenſtöcke an die Bäume gehängt werden, jedoch ſo, daß letztere nicht darunter leiden [n]). Von jedem Bienenſtock werden jährlich 5 Sechſer zur Forſtrevenüe erhoben [o]).

5) Es werden auch noch andere Servituten, als Fiſcherei, Kalk-, Kohlen- und Theerbrennerei, Rohrſchneiden und Grandſchöpfen aus den Seen, erwähnt [p]), ohne daß darüber beſondere Beſtimmungen getroffen werden.

---

i) Forſtreglement v. 11. Novbr. 1804 Cap. 3 § 9, 12, 24. Die einzelnen auszuhauenden Balken werden vom Förſter vorher gezeichnet. Daſ. § 15.

k) Daſ. § 25.

l) Daſ. Anm. 1.

m) Daſ. § 20 u. 25 Anm. 1.

n) Daſ. Cap. 2 § 13 nebſt Anm.

o) Daſ. Cap. 4 § 9.

p) Daſ. Cap. 2 § 7 u. 8.

Vierter Titel.

Von den Reallaſten und Bannrechten.

§ 138.

I. Reallaſten: 1) Allgemeine Grundſätze.

Auch über Reallaſten finden ſich nur äußerſt wenige poſitive Beſtimmungen in den einheimiſchen Rechtsquellen. Im Allgemeinen iſt etwa nur zu bemerken:

1) daß Reallaſten — außer durch Geſetz und Verjährung, bei welcher letztern die zehnjährige Friſt zu beobachten [a]) — nicht anders begründet werden können, als durch Eintragung der Belaſtung in die Hypothekenbücher und deren Corroboration, weil einestheils auch in der Beſtellung von Reallaſten eine Veräußerung liegt, und anderntheils der in den Geſetzen für die Corroboration angegebene Zweck auch bei Reallaſten zutrifft [b]).

2) In Betreff der Erlöſchung der Reallaſten durch Verjährung iſt einestheils gleichfalls die zehnjährige Friſt zu beobachten [c]), anderntheils in der Praxis anerkannt, daß bei Reallaſten — beſonders ſolchen, welche nicht in regelmäßig wiederkehrenden Leiſtungen beſtehen — zur Befreiung von denſelben deren Nichtentrichtung im Laufe der Verjährungsfriſt nicht genügt, vielmehr erforderlich iſt, daß das belaſtete Grundſtück ſeine Verpflichtung in Abrede geſtellt, und ſeit dieſer Verweigerung der Leiſtungen bis zur Klage zehn Jahre verfloſſen [d]).

3) Alle laufenden Reallaſten und Realabgaben müſſen auch während eines Concurſes geleiſtet und gezahlt werden [e]).

§ 139.

2) Einzelne Reallaſten.

Die wichtigſten Arten von Reallaſten, welche das ältere curländiſche Recht kannte, waren die auf gutsherrlichen Ver-

---

a) Su. v. 21. Juni 1815 § 2.

b) Commiſſorial. Deciſionen v. 1717 ad desid. Art. 13 p. 2 f. oben § 68, beſ. Anm. b u. e.

c) Su. v. 21. Juni 1815 § 2.

d) Urtheil des Oberhofg. in Sachen des officii fisci wider das mitau'ſche Privatkirchenkirchſpiel v. 18. Octbr. 1835.

e) BGB. § 497 Cl. I. № 11.

hältniſſen beruhenden: die Dienſte oder Frohnen, gewöhnlich Gehorch genannt, und die Zinſen oder Naturalabgaben, auch Gerechtigkeit geheißen. Beide wurden noch nach Erlaſſung der neuen Bauerverordnung für den tranſitoriſchen Zuſtand in ſog. Gehorchstabellen genau regulirt [a]), allein ſeit Aufhebung der Leibeigenſchaft ſind beide Inſtitute in ſo weit antiquirt, als gegenwärtig alle Leiſtungen der Beſitzer von Bauerländereien (ſog. Geſinden) nur durch wechſelſeitige Uebereinkunft feſtgeſtellt ſein dürfen, welche der Regel nach in einer Zeitpacht beſteht [b]). Wiewohl der Pächter ſtatt der Entrichtung eines baaren Pachtſchillings auch noch gegenwärtig dem Hofe häufig Frohndienſte leiſtet, und dieſen dann in der Regel die alten Gehorchstabellen noch zum Grunde gelegt werden, ſo haben dieſe Frohndienſte doch die Natur von Reallaſten verloren, indem ſie auf einer vertragsmäßigen, nur perſönliche Rechte und Klagen begründenden Baſis ruhen. — Selbſt von den als Reallaſten erſcheinenden öffentlichen Leiſtungen der Bauerländereien [c]), als der Wegebeſſerung, den Kriegsfuhren, der Einquartierung [d]), den Leiſtungen an die Prediger und übrigen Kirchen- und Schulbeamten und Diener [e]), den öffentlichen Bauten an Kirchen, Paſtorats- und dergl. Gebäuden [f]) ꝛc., iſt der größere Theil in Gemeindelaſten

---

a) Bauerverordnung für den tranſitoriſchen Zuſtand v. 25. Auguſt 1817 § 2. S. auch die vorangeſchickten allgemeinen Beſtimmungen § IX.

b) Definit. BGB. § 176 u. 177. S. oben § 87.

c) Ueber die öffentlichen Reallaſten der Bauerländereien auf Kronsgütern vergl. den Swod der Geſetze über Domänen (Bd. VIII.) Art. 173 und das def. BGB § 176 a. E.

d) Def. BGB. § 7 u. 240.

e) Daſ. § 242.

f) Daſ. § 243.

verwandelt worden. In Betreff dieſer iſt übrigens vorgeſchrieben, daß dieſe Leiſtungen nicht einzelnen Pächtern zum Nachtheil der übrigen Gemeindeglieder von der Gutsverwaltung erlaſſen werden dürfen [g]).

Zu den Reallaſten gehört auch das in den curländiſchen Statuten [h]) erwähnte emphyteutiſche Recht (Erbpacht), vermöge deſſen Edelleute auf ihren Gütern Grundſtücke zur ewigen Nutznießung, gegen Entrichtung eines Grundzinſes (pensio), austhun. Der Grundzinsmann ſowohl als ſeine Erben, und ſonſtigen Erbnehmer [i]), dürfen, ſo lange ſie den Grundzins richtig abtragen, von dem Grundſtücke auf keine Weiſe vertrieben werden [k]). — Verwandt damit iſt das Grundzinsrecht in den Städten, wo ſehr viele der Stadt gehörige Grundſtücke gegen Entrichtung eines geringen Grundzinſes Privatperſonen zum Bebauen vergeben ſind. Bei jeder freiwilligen Veräußerung eines ſolchen Grundſtücks von Seiten des Beſitzers (nicht aber bei Executionen und Concurſen) muß der Conſens der Stadtobrigkeit (Kämmerei) nachgeſucht werden, welcher — in Mitau wenigſtens — nur unter einer kleinen Erhöhung des Grundzinſes ertheilt zu werden pflegt.

---

g) Regierungspatent vom 31. Mai 1840. v. Bienenſtamm's Sammlung S. 18.

h) § 111: „Emphyteuseos iure locari possunt nobilitatis praedia perpetuo fruenda, ut, quamdiu pensio praestetur, conductor eiusve haeres, aut qui ab his causam habet, expelli nullo modo possit."

i) Aus den Worten „aut qui ab his causam habet" ergiebt ſich unſtreitig, daß dem Grundzinsmann eine vollſtändige Veräußerungsbefugniß in Betreff des Grundſtücks zuſteht.

k) Auf dieſes Verhältniß bezieht ſich auch die Beſtimmung der pilten'ſchen Statuten Th. II. Tit. 22 § 5, daß kein Zinsmann das Zinsgut wider ſeinen Herrn verjähren, d. i. uſucapiren, kann.

§ 140.

II. Bannrechte.

Von den gemeinrechtlichen Zwangs- und Bannrechten sind dem curländischen Recht bloß diejenigen bekannt, vermöge welcher den Einwohnern der Städte geboten ist, ihre Bedürfnisse an den Erzeugnissen gewisser Gewerbe — welche nämlich in der Stadt zünftig, oder mit deren Betreibung einzelne Personen oder Corporationen privilegirt sind — nur von diesen Privilegirten zu beziehen. Außer dem Zunftzwang im Allgemeinen, von welchem passender bei der Darstellung des Zunftrechts überhaupt zu handeln ist, gehört hierher nur der Bierzwang, welcher fast in allen curländischen Städten begründet ist [a]). Das Recht der Bierbrauerei, so wie des Verschänkens von Bier, Meth und Branntwein, ist nämlich in den Städten überhaupt als ein wesentlicher Zweig der bürgerlichen Nahrung anerkannt und daher bloß den städtischen Bürgern [b]), in einigen Städten, wie in Mitau [c]) und Bauske [d]), bloß den Kaufleuten vorbehalten, während hier andern Bürgern, überall aber den Edelleuten nur zur Hauses Nothdurft Bier zu brauen, letztern auch einzuführen gestattet ist [e]). Der Bierzwang erstreckt sich übrigens nicht bloß auf die eigentliche Stadt (nebst den Vorstädten), sondern auch auf den Umkreis

---

a) S. überhaupt v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 609 Litt. d.

b) S. z. B. die goldingen'sche Bauersprache v. 1695 § 20 fgg.

c) Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 10 § 1 fgg.

d) Bauske'sche Stadtordnung Tit. 8 § 1 fgg.

e) Vergl. die mitau'sche Polizeiordnung a. a. O. § 2, die bauske'sche StO. l. c. §. 3 v. Ziegenhorn a. a. O.

von zwei Werſten um die Stadt herum, die ſog. Bannmeile[f]).

Fünfter Titel.

Von dem Pfandrecht.

§ 141.

I. Geſchichtliche Einleitung.

Schon das ältere curländiſche Recht, auf germaniſcher Grundlage beruhend, unterſchied ſehr weſentlich zwiſchen dem Pfandrecht an fahrender Habe und an liegendem Grunde. Erſteres konnte erworben werden: 1) durch Vertrag, und hieß dann Verſatz oder Weddeſchat; die Uebergabe der verpfändeten Sache an den Pfandgläubiger war dabei ein Haupterforderniß zur Begründung eines Pfandrechts überhaupt[a]). 2) Durch Pfändung oder Erwerbung eines Pfandes, Pand, im engeren Sinne, d. i. durch eigenmächtige oder durch Vermittelung des Richters bewerkſtelligte Beſitzergreifung einer fremden Sache zur Sicherung einer Forderung an den Eigenthümer, bis zu deren Berichtigung, oder, falls dieſe ausbleibt, zur Befriedigung der Forderung mittelſt Veräußerung der gepfändeten Sache. Die eigenmächtige Pfändung fand beſonders an fremden Thieren ſtatt, welche Jemand auf ſeinem Grund und Boden antraf, wegen des durch dieſelben ange-

---

f) Der Umfang der Bannmeile iſt durch die ruſſiſchen Geſetze beſtimmt. Swod der Geſetze über die Getränkeſteuer (B. V.) Art. 276 fgg. S. auch noch v. Ziegenhorn l. c. § 684.

a) Livländ. Ritterrecht Cap. 15, 172, 192.

richteten oder zu befürchtenden Schadens [b]); desgleichen durfte der Grundherr den Unterſaſſen wegen rückſtändigen Zinſes auspfänden [c]); andere Gläubiger dagegen durften nur unter Mitwirkung des Richters ihren Schuldner auspfänden, es ſei denn, daß letzterer erſterem das Recht der Privatpfändung bei Contrahirung der Schuld ausdrücklich zugeſtanden hatte [d]). Die eigenmächtige Pfändung wegen erlittenen oder zu befürchtenden Schadens hat ſich bis auf den heutigen Tag im Weſentlichen auf der alten Grundlage erhalten [e]); ebenſo iſt beim vertragsmäßigen Pfandrecht der Hauptgrundſatz des alten Rechts ſtehen geblieben [f]). Dagegen iſt das eigenmächtige Pfändungsrecht des Gläubigers, ſo wie das des Grundherrn Antiquität geworden [g]), und die gerichtliche Pfändung hat bei veränderter Proceßform ſich zum Theil umgeſtaltet [h]).

Auch an Immobilien konnte nach dem ältern Recht nur durch Uebertragung des Beſitzes und vollſtändigen Genuſſes des Immobils, und zwar auf dem Wege der gerichtlichen Auflaſſung, ein Pfandrecht, Satzung, erworben werden, ohne daß jedoch dadurch das Eigenthum des Verpfänders erloſch, daher dieſe Verpfändung keineswegs ein Verkauf auf Wiederkauf war [i]),

---

b) Livländ. Ritterrecht Cap. 139, 152, 157, 158.

c) Daſ. Cap. 98, 99.

d) Daſ. Cap. 97, 117 u. a.

e) S. unten § 145 fg.

f) S. unten § 142.

g) Selbſt wenn der Schuldner es bei der Contrahirung der Schuld ausdrücklich zugeſtanden, dürfte nach heutigem Recht eine eigenmächtige Pfändung von Seiten des Gläubigers unſtatthaft ſein, und das Pfändungsrecht des Grundherrn hat mindeſtens durch die neue Bauerverfaſſung ſeine Endſchaft erreicht. Vergl. das curländ. BGB. von 1817 § 291, 519 fgg.

h) S. unten § 144.

i) S. beſonders das livländ. Ritterrecht Cap. 8 und W. E. Albrecht, die Gewere (Königsb. 1828. 8.) S. 144 fgg., beſ. S. 146 Anm. 330.

wiewohl das durch die Satzung begründete dingliche Recht dem Eigenthumsrecht sehr nahe kam, und in vielen Beziehungen mit demselben analog in den Rechtsquellen behandelt wird [k]). Als durch den Einfluß des römischen Rechts im 16. und besonders im 17. Jahrhundert das Pfandrecht ohne Besitzübertragung — die Hypothek — in Curland bekannt und üblich wurde, blieb dennoch aus dem ältern Recht der wichtige und einflußreiche Grundsatz stehen, daß zur Begründung der Hypothek gerichtliche Bestätigung — welche der alten Auflassung substituirt wurde — wesentlich erforderlich sei [l]), woraus das öffentliche oder gerichtliche Hypothekenwesen hervorging. Zugleich wurden die Lehren von den General- und Specialhypotheken, von den stillschweigenden Pfandrechten ꝛc. practisch; aber es erhielten sich daneben manche Institutionen des ältern Rechts, und unter diesen namentlich die alte Satzung über Immobilien, unter der Benennung des Erbpfandrechts oder Erbpfandbesitzes, zu deren Anwendung die neuere Zeit neue Veranlassung gab [m]). Die Errichtung des curländischen Creditvereins in neuester Zeit hat auf das Hypothekenwesen nicht unbedeutenden Einfluß geübt [n]).

Es hat mithin das römische Recht auf das curländische Pfandrecht weit weniger Einfluß geübt, als auf andere Zweige des Privatrechts, und ist namentlich der alte Unterschied zwischen dem Pfandrecht an Mobilien und an Immobilien noch immer von so großem practischen Einfluß, daß er vor Allem

---

k) Vergl. z. B. das livländ. Ritterrecht Cap. 60 u. 68.

l) S. die curländ. Stat. § 39, 40 und beſ. 98.

m) S. überhaupt unten § 148.

n) Allerhöchſt beſtät. Reglement des curländiſchen Creditvereins v. 24. Januar 1830.

der Darstellung des heutigen Rechts zum Grunde gelegt werden muß.

§ 142.

II. Pfandrecht an Mobilien: 1) freiwilliges. Einfluß der Regel: Hand wahre Hand.

In Beziehung auf das freiwillige, durch Vertrag oder Testament entstehende Pfandrecht an beweglichen Sachen bilden nachstehende, meist auf dem altdeutschen Recht beruhende Grundsätze sehr bedeutende Modificationen des im Uebrigen hier geltenden gemeinen Rechts:

1) Eine Folge des Grundsatzes: „Hand wahre Hand" (§ 134) ist es, daß an einer beweglichen Sache der Pfandgläubiger ein wirksames Pfandrecht nur erwirbt, wenn ihm die Sache als Faustpfand oder Kastenpfand in Besitz gegeben wird, während die einfache Verhypothecirung einer beweglichen Sache bloß gegenüber dem Schuldner und dem dritten Erwerber im bösen Glauben dem Gläubiger ein Recht auf die Sache giebt [a]). Einem dritten Erwerber im guten Glauben dagegen, — die Sache mag ihm nun als Eigenthum oder auch nur als Pfand übergeben sein, — darf dieselbe nicht abgefordert werden, vielmehr ist er im letzteren Falle, als Faustpfandgläubiger, wenngleich an der Sache ein Anderer früher eine Hypothek erworben haben sollte, nicht verpflichtet, dieselbe an die Concursmasse seines Schuldners eher auszuliefern, als

a) S. die Classificationsurtheile des curländ. Oberhofgerichts in dem J. A. v. Erzdorff-Kupfer'schen Concurse vom 4. April 1828 № 11, in dem E. v. Hülleſſem'schen Concurse v. 12. Janr. 1833 und das Appellationsurtheil in Sachen des officii fisci wider Marcus Kahn v. 20. April 1838. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 145 fg.

bis er wegen seiner Forderung an Capital, Zinsen und Kosten befriedigt worden [b]). Damit hängt zusammen, daß

2) an Sachengemeinheiten, wenn sie auch aus Mobilien bestehen, z. B. am Inventar eines Landgutes, an Heerden, an Waarenlagern, Bibliotheken ꝛc. [c]), zwar eine wirksame Hypothek bestellt werden kann; keinesweges erwirbt jedoch dadurch der Pfandgläubiger ein dingliches, gegen jeden dritten Besitzer verfolgbares Recht an jeder einzelnen zur universitas gehörigen Sache; vielmehr hört das Pfandrecht an jeder aus der Gemeinheit veräußerten Sache mit deren Veräußerung auf; wogegen jede zur Sachgemeinheit erworbene Sache von dem Pfandrecht ergriffen wird [d]). Aus dem bisher Erörterten ergiebt sich,

3) daß die Bestimmung der curländischen [e]) sowohl, als

---

b) Commissorial. Decisionen v. 1717 ad desid. Art. 24 a. E.: „— — neque pignora, si in rebus mobilibus consistunt, ab hypothecariis repetenda erunt.“ Vergl. auch die curländ. Statuten § 40. Classificationsurtheile des Oberhofg. im Bark'schen Concurse v. 1. Novbr. 1825 № 3, im P. E. v. Keyserlingk'schen Concurse v. 5. Febr. 1823 № 3 und im v. Offenberg-Illien'schen Concurse v. 9. u. 10. Decbr. 1831. Neumann a. a. O. S. 150 fg. Dieselbe Wirkung, wie die Verpfändung einer körperlichen Sache, hat auch die Verpfändung einer Forderung, wenn das über dieselbe ausgestellte Schulddocument — Obligation — dem Pfandgläubiger als Kastenpfand übergeben wird. S. d. angeführte Keyserlingk'sche Concursurtheil v. 5. Febr. 1823. — Das curländische Bauergesetzbuch § 497 Classe 1. № 10 ist zum Theil abweichend. S. unten § 171, 1, b.

c) Auch die sog. Generalhypotheken (s. unten § 160) gehören hierher, und aus demselben Grunde wird nach der Praxis an einem Schiffe eine wirksame Hypothek bestellt.

d) Vergl. die oben Anm. a citirten Urtheile, besonders das Hülleſſem'sche v. 12. Janr. 1833.

e) Curl. Stat. § 214: „Rem unam, sive in iudicio, sive privatim, duobus oppignorans, si solvendo non fuerit, infamis esto.“

der pilten'schen Statuten [f]), wonach derjenige, der dieselbe Sache Mehreren verpfändet, wenn er diese seine Gläubiger nicht befriedigen kann, ehrlos sein soll, nur auf die Verpfändung von Immobilien bezogen werden darf, da dieselbe bewegliche Sache nicht Mehreren nach einander als Faustpfand übergeben werden kann. Dagegen erscheint es

4) als eine Ausnahme von der Regel: Hand wahre Hand, wenn die curländischen Statuten die Verpfändung einer fremden Sache aus dem Grunde verbieten, weil der Eigenthümer eine solche Sache zu jeder Zeit zurückfordern darf [g]). Uebrigens ist kein Zweifel, daß die Fälle, in welchen nach römischem Recht auch die Verpfändung einer fremden Sache wirksam werden kann, auch in Curland practisch sind. Noch ist hier

5) die Bestimmung des neueren Rechts zu bemerken, daß Schulden der Bauern an Juden, welche unter der Verpfändung von Kleidung, Hausgeräth, Vieh, Getreide ꝛc. gemacht worden, als nichtig anzusehen sind [h]).

§ 143.

Fortsetzung. Haftung des Pfandgläubigers. Distraction des Pfandes.

6) Nach den pilten'schen Statuten muß der Pfandgläubiger die ihm als Kastenpfand übergebene Sache, sobald er befriedigt ist, unverdorben zurückgeben oder nach ihrem Werthe erstatten; er hat mithin jede Culpa zu tragen. Geht aber

---

f) Th. II. Tit. 7 § 4: „Wer ein Pfandt liegender Gründe zweien vorpfendet, der ist ehrloß, es wehre dan, daß sie beide ihre Bezahlung darauß haben könnten."

g) Curländ. Stat. § 95: „Res aliena sine consensu domini pignori dari non potest, quod semper vero domino repetitio concedatur." Es ist übrigens nicht unmöglich, daß dieses Gesetz bloß den Fall subsumirt, wo die fremde Sache wider den Willen des Eigenthümers in des Verpfänders Gewalt gekommen.

h) Regierungspatent vom 26. Novbr. 1835.

die Sache ohne seine Schuld verloren, so ist er zu deren Ersatz nicht verbunden, und behält nichts desto weniger sein Forderungsrecht, wofür ihm die Sache verpfändet war [a]). In ähnlicher Weise findet sich in den curländischen Statuten bestimmt, daß wenn ein Pfand, es sei ein conventionelles oder ein gerichtliches [b]), ohne des Gläubigers Schuld untergeht, der Schuldner den Schaden tragen und nichts desto weniger die Schuld dem Gläubiger bezahlen muß. Wenn aber durch die Culpa des Gläubigers das Pfand verdorben oder vernichtet wird, so soll das Pfand mit dem Creditum compensirt werden [c]). Die Praxis gesteht übrigens im letztern Falle dem Pfandschuldner das Recht zu, wenn das Pfand mehr werth war, als die Schuld, auch den Ueberschuß vom Gläubiger zu fordern.

7) Wenn der Schuldner zur gehörigen Zeit nicht Zahlung

---

a) Pilr. Stat. a. a. O. § 3: „Ein Pfand, so dem Gläubiger geliebert, soll er unverderbet widerbringen, oder soll es gelten nach seinen Wirden. Stirbt aber ein Pferdt, oder ein Vieh, in Vorsatzung, oder wird gestollen, oder geraubet, oder verbrandt, ohne seine Schuldt, und er kann solches genugsam erweisen, oder mit seinem Eide erhalten, so darff er dasselbe nicht bezahlen. Er hat aber nicht desto minder sein Gelt, dafür es vorpfendet, wieder zu fordern." In dieser Stelle, welche im Uebrigen wörtlich aus dem Sachsenſp. B. III. Art. 5 oder dem livländ. Ritterrecht Cap. 192 entlehnt ist, ist der Schlußsatz, welcher in der Quelle dahin lautet: „he hefft överst syn gelt vorlaren, dar ydt em vörstunde", geradezu umgekehrt, wahrscheinlich durch römischrechtlichen Einfluß. Ueber die Quelle vergl. Albrecht, die Gewere S. 134 fgg. und Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 147 № 5 und § 214.

b) Dadurch ist die Bestimmung des römischen Rechts (fr. 9 § 5 D. de rebus auctor. iud. poss. 42, 5), daß der prätorische Pfandgläubiger nur wegen grober Versehen haftet, für Curland ausgeschlossen.

c) Curl. Stat. § 94: „Pignus, sive iudiciale sive conventionale fuerit, si citra culpam creditoris interierit, damnum debitor agnoscere et nihilominus debitum creditori refundere tenebitur; secus erit, si culpa creditoris pignus vel deterius redditum vel destructum sit, quo casu pignoris et crediti compensatio instituenda est."

leistet, so darf der Gläubiger die ihm verpfändete Sache nicht privatim veräußern, sondern er muß sie gerichtlich abschätzen lassen, und kann sie dann entweder an Zahlungsstatt behalten oder verkaufen [d]). Im ersteren Falle muß natürlich dem Schuldner der über den Betrag der Schuld überschießende Werth ausgezahlt, im letztern Falle aber der Verkauf durch öffentliche Versteigerung bewerkstelligt werden. Das sog. pactum commissorium, d. i. die Abmachung, daß der Pfandgläubiger im Nichtzahlungsfalle die verpfändete Sache an Zahlungsstatt behalten solle, ist verboten, es sei denn, daß das Pfand dem Gläubiger nach einer (gerichtlichen) Schätzung übergeben wäre [e]). Auch steht dem kein Hinderniß im Wege, daß nach eingetretenem Zahlungstermin der Schuldner das Pfand dem Gläubiger für einen bestimmten Preis an Zahlungsstatt überläßt [f]).

§ 144.

2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Mobilien: a) gerichtliche Pfändung.

Das unfreiwillige oder nothwendige Pfandrecht an Mobilien kann entweder durch den Richter bestellt, oder vom Gläubiger eigenmächtig erworben, oder endlich vom Gesetz, als

d) Curl. Stat. § 96 Bauske'sche PO. Tit. 21 § 3: „so mag& auch Niemand sein Pfandt andern versetzen, noch verpfänden, bei Strafe des Gerichts." § 4: „Solte aber Jemand mit Bedingung einem auf gewisse Zeit güldene, silberne oder auch andere Pfände versetzen, das ers alsdann ab- und einlösen wollte, die Zeit aber hernach nicht halte, und dieselbe vorbei gehen ließe, so soll der Creditor seinem Schuldner, das Pfand innerhalb vier Wochen einzulösen gerichtlich andeuten lassen, und da alsdann darauf auch nichts erfolgte, bemächtigt seyn, dasselbe nach geschehener gerichtlichen Aestimation entweder an Bezahlung anzunehmen, oder aber einem andern zu versetzen, und das Seinige daraus zu suchen." Uebereinstimmend ist die friedrichst. PO. Tit. 20 § 3.

e) Curl. Stat. § 97. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 § 2.

f) Curl. Stat. § 133. Commissorial. Decis. von 1717 ad desid. Art. 13 P. 3. Vergl. oben § 53 a. E.

ſtillſchweigendes Pfandrecht, angeordnet ſein. Das letztere, römiſchrechtlichen Urſprungs, hat bei Mobilien nichts Beſonderes, da das römiſche Recht überhaupt nicht ſo durchgreifend zwiſchen dem Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterſcheidet, und kann daher unten (§ 164) in Verbindung mit der Lehre von dem ſtillſchweigenden Pfandrecht an Immobilien abgehandelt werden.

Die Beſtellung eines Pfandrechts durch den Richter — gerichtliche Pfändung oder Auspfändung — iſt ein Act des Executivproceſſes, daher die näheren Beſtimmungen darüber in die Proceßlehre gehören [a]). Hier iſt nur zu bemerken, daß der gewinnende Theil die Wahl hat, welche Mobilien ſeines Gegners zuerſt ausgepfändet werden ſollen [b]), daß die ausgepfändeten Sachen in gerichtlichen Gewahrſam gebracht werden und dem Schuldner ein Termin (von ſechs Wochen) anberaumt wird, in welchem er durch Zahlung der Schuld, nebſt Schäden und Koſten, die ausgepfändeten Sachen einlöſen kann, und daß, wenn ſolches nicht geſchieht, dieſe Sachen auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung zur Befriedigung des Gläubigers veräußert werden [c]). Wenn der Gläubiger die Auspfändung erlangt hat, ſo braucht er, wie der Inhaber eines Kaſtenpfandes, ſich in den etwa ſpäter ausgebrochenen Concurs des Schuldners nicht einzulaſſen [d]). Ueberdies kennt

---

a) S. überhaupt das Inſtructorium des curländ. Proceſſes Th. II. Cap. 1, 4, 5, 6.

b) Curländ. Stat. § 43: „Electio erit victoris, quaenam bona mobilia, aut, iis deficientibus, immobilia apprehendere velit, unde sibi satisfieri faciat.“ Commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 13 p. 3. Vergl. auch das WWB. § 523.

c) Commiſſorial. Deciſionen l. c. und Inſtructorium a. a. O. Cap. 4 § 39 und 40.

d) Statuten § 40. Vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. V.

das curländische Recht auch eine pignoris capio als Zwangsmittel für den Zeugen, welcher das geforderte Zeugniß abzulegen sich weigert [e]).

§ 145.

b) Privatpfändung.

Die Privatpfändung, Pfändung im eigentlichen Sinne, ist gegenwärtig nur gestattet zum Schutz des Besitzes gegen eigenmächtige Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch andere Personen und durch fremde Thiere, und besteht in der Besitznahme eines Pfandes, um den Ersatz der erlittenen Beeinträchtigung oder deren Bestrafung zu sichern, oder auch nur die Nachtheile abzuwenden, welche sonst aus der widerrechtlichen Handlung eines Dritten entstehen würden [a]). Im Einzelnen erwähnen die Gesetze folgende Fälle, in welchen Pfändung erlaubt ist: 1) Vieh und andere Schaden zufügende Hausthiere, welche in fremden Wäldern, auf fremden Aeckern, Weiden, Heuschlägen ꝛc. betroffen werden, dürfen vom Besitzer des Waldes, Ackers ꝛc. gepfändet werden [b]). 2) Wer in

---

S. 150. Eine bloße Arrestlegung giebt dem Gläubiger weder dieses Recht, noch überhaupt ein Pfandrecht.

e) Curländ. Stat. § 28: „Testes sint honestae personae non suspectae, qui — — — — ad testimonium dicendum, si nolint, pignoribus captis cogi debent."

a) Vergl. die curländ. Stat. § 35, das Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen des officii fisci wider das Freidorf Draggun vom 28. Juni 1828, und G. v. Engelhardt, Beitrag ꝛc. § 29.

b) Forstreglement v. 11. Novbr. 1804 Hptst. II. § 20. BGB. § 103. Definitivbescheid der herzogl. Commissarien für Goldingen v. 22. Novbr. 1724 Art. 16. Wer eine Feldpforte öffnet, ohne sie wieder zu schließen, so daß durch den Eindrang und das Verlaufen von Vieh und Pferden in den Feldern Schaden zugefügt wird, wird, außer dem Schadensersatz, noch arbiträrer Strafe unterworfen. BGB. § 317.

fremdem Walde Holz fällt oder herausführt, dem darf sein Pferd gepfändet werden [c]; desgleichen ist 3) beim Heudiebstahl [d] und wohl bei jeder Dieberei Pfändung gestattet; 4) wer auf fremder Gränze jagt, unterliegt der Pfändung seines Gewehres [e]; nicht minder 5) darf derjenige gepfändet werden, der in fremdem Wasser fischt [f].

Zur Rechtmäßigkeit der Pfändung gehört aber noch außerdem:

1) daß sie auf frischer That geschehe [g] und

2) an dem Orte, wo die Beeinträchtigung stattfand, also auf eigener Gränze des Pfändenden, nicht auf fremder [h], ja nicht einmal auf streitiger Gränze, wenn der Gränzstreit bereits gerichtlich anhängig ist [i]. Hat das zu pfändende Individuum bereits die Gränze des Beeinträchtigten überschritten, so darf letzterer es bis nach Hause verfolgen, um auf anderem Wege sich den Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern [k].

---

c) Curländ Stat. § 224. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 § 1. Forstreglement von 1804 Hptst. II. § 9. Regierungspatent v. 17. März 1811.

d) BGB. § 103.

e) Forstreglement Hptst. IV. § 4 u. 5. Regierungspatent v. 28. März 1824. Hier ist zwar zunächst nur von Kronswaldungen die Rede, allein dieselben Gründe walten bei privaten Jagdrevieren ob, und die Praxis ist entschieden dafür.

f) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 17 § 1.

g) Ebendas. Curl. Stat. § 224. BGB. § 103.

h) Landtagsschluß v. 20. Juli 1638 § 40.

i) Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen des officii fisci wider das Freidorf Draggun v. 28. Juni 1828.

k) Landtagsschluß v. 20. Juli 1638 § 40: „Wenn der Holzdieb allbereit über die Grentze, mag der Grundherr denselben achterfolgen, und bei seinem Erbherrn verklagen, welcher neben Erstattung des Pfandgeldes den Dieb in gebührliche Strafe zu nehmen schuldig seyn soll." Bei gegenwärtig veränderten Verhältnissen der Bauern wird der Beeinträchtigte bei

3) Der Gepfändete muß, wenn er nicht gegenwärtig ist, sofort von der Pfändung in Kenntniß gesetzt werden; ist er unbekannt, so ist der competente Richter davon zu benachrichtigen, welcher die behufige Bekanntmachung zu erlassen und den angerichteten Schaden ungesäumt in Augenschein zu nehmen hat [l]).

§ 146.

Fortsetzung. Wirkungen der Pfändung.

Jede Widersetzlichkeit von Seiten des Gepfändeten ist strafbar [a]); wer sich durch die Pfändung für verletzt erachtet, muß vielmehr auf dem Wege des Restitutionsprocesses bei dem competenten Richter sein Recht suchen [b]).

Die Wirkung der Pfändung besteht darin, daß der Pfändende das Pfand zurückbehalten darf, bis ihm der erlittene Schaden, dessen Betrag, in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens, richterlich abzuschätzen ist [c]), ersetzt [d]), oder das gesetzlich festgestellte Lösegeld für die gepfändete Sache

---

der Verfolgung des Diebes sich durch Herbeiziehung von Zeugen den Beweis zu sichern und die Anzeige beim competenten Richter zu machen haben. Schaden anrichtende Thiere aber sind ohne Zweifel bis zur Wohnstätte ihres Herrn zu verfolgen und vom Letzteren der Ersatz zu verlangen. Vergl auch das Forstreglement von 1804 Hptst. II. § 15.

l) Forstreglement Hptst. II. § 9 Anm. BGB. § 104. Commissorialischer Definitivbescheid in Betreff Goldingens vom 22. Novbr 1724 Art. 16.

a) Landtagsschluß v. 20. Juli 1638 § 40. Forstreglement v. 11. Novbr. 1804 Hptst. VI. § 12. BGB. § 103.

b) Commissorial. Decisionen vom J. 1717 ad desid. Art. 14 P. 7. Vergl. den Landtagsschluß v. 9. August 1636 § 44.

c) BGB. § 103. Commissorial. Definitivbescheid v. 22. Novbr. 1724 Art. 16

d) Curländ. Stat. § 35. BGB. a a. O.

(Pfandgeld), welches auch schon für die bloße Besitzstörung ohne Beschädigung zu zahlen ist, entrichtet worden [e]). Der Pfändende darf die gepfändete Sache bei Befürchtung des Schadensersatzes nicht mißbrauchen [f]), vielmehr muß er für deren Erhaltung Sorge tragen, darf dann aber auch die Erstattung der Unterhaltungskosten (Fütterung) von dem Gepfändeten fordern, und auch wegen dieser das Pfand bis zu seiner Befriedigung zurückbehalten [g]). Ist der Schaden erstattet oder das Pfandgeld erlegt, so müssen die Pfänder dem Gepfändeten unverzüglich, und spätestens binnen drei Tagen, ausgeliefert werden; behält der Pfändende sie länger zurück, so muß er sie ohne alles Lösegeld und etwanige Geldstrafe restituiren [h]). Meldet sich dagegen der Gepfändete nicht zur Einlösung des Pfandes, so fällt die gepfändete Sache nach dem Bauerrecht dem Pfänder anheim [i]). Das in Kronswäldern

---

e) Für den Holzdiebstahl bestimmen sowohl die curländ. Stat. 224, als auch die pilten'schen Th. II. Tit. 17 § 1 vier Mark rigisch von jedem Pferde. Der Landtagsschluß vom 20. Juli 1638 § 40 setzt das Pfandgeld für ein in fremder Wildniß gepfändetes Pferd auf 5 Mark (nach der heutigen Praxis 1½ Rbl. SM.), für Eichen, Eschen und Lehnen, oder anderes nutzbares Holz und Balken, und für das Holzfällen in angezogenen Gehegen 20 Mark fest. In Kronswäldern muß jedes gepfändete Pferd mit 8 Sechsern, ein Ochs oder eine Kuh mit 5 Sechsern, ein Schwein mit 6, ein Schaf mit 1, ein Kalb mit 2 Sechsern ausgelöset werden. Forstregl. von 1804 Hptst. II. § 20. S. auch noch ebendas. § 9 und die Regierungspatente vom 17. März 1811 und v. 28. März 1824.

f) Curländ. Stat. § 35.

g) BGB. § 104. Auch für die übrigen bei der Pfändung, der Abschätzung des Pfandes ꝛc. vorgefallenen Kosten haftet das Pfand. Vergl. den commissorial. Definitivbescheid von 1724 a. a. O.

h) Curl. Stat. § 224: „— — — si equi pignorati vel capti solutionis (*al.* luitionis) tempore praesto non sint, intra triduum restitui pignorato, aut si diutius detenti fuerint, sine omni pretio aut mulcta reddi debent."

i) BGB. § 104.

gepfändete Vieh muß spätestens binnen acht Tagen ausgelöst werden, widrigenfalls es vom Förster zum Besten der Forstrevenüen verkauft wird [k]). Wegen Holzdefraudationen in Kronswäldern gepfändete Pferde sind binnen drei Tagen auszulösen [l]). Die den Bauern abgepfändeten Pferde dürfen, wenn sie zum Gesindesinventarium gehören, nicht verkauft werden, sondern dienen nur als Beweis gegen den Thäter [m]).

§ 147.

III. Pfandrecht an Immobilien: 1. freiwilliges: a) mit Besitz verbunden: *α.* Antichrese.

Das curländische Recht kennt zwei Arten des freiwilligen, mit Besitz verbundenen Pfandrechts an Immobilien: das aus dem römischen Rechte stammende antichretische Pfandrecht, und den von demselben sehr wesentlich verschiedenen [a]), aus der altdeutschen Satzung (§ 141) hervorgegangenen Erbpfandbesitz. Das antichretische Pfandrecht wird ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt. Die einheimischen Rechtsquellen enthalten darüber nur die Bestimmung, daß bei dem Ausbruche eines Concurses über das Vermögen des Verpfänders der antichretische Pfandgläubiger das ihm verpfändete Immobil an die Concursmasse herausgeben, und daß er im Concurse kein besseres Recht haben solle, als ihm nach dem Datum der Ingrossation seines Contractes gebührt [b]).

---

k) Forstreglement von 1804 Hptst. II. § 20.

l) Das. § 9 und Regierungspatent v. 17. März 1811.

m) Vorschrift der Einführungscommission der Bauerverordnung v. 18. Mai 1821. Regierungspatent v. 22. Juli 1837.

a) Eine Zusammenstellung der wesentlichsten Unterschiede zwischen beiden Instituten liefert v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 2—7.

b) Commissorial. Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 24 a. E.,

Die Praxis verpflichtet in ſolchem Falle den antichretiſchen Pfandgläubiger mit Recht zur Erſtattung der ſeit dem Concursausbruch wirklich erhobenen, und wenn er ſich in mala fide befand, auch der zu erheben geweſenen Früchte an die Concursmaſſe [c]).

§ 148.

β. Erbpfandbeſitz *). Geſchichtliche Einleitung.

Mochte auch der Hauptzweck der alten Satzung an Immobilien (§ 141) urſprünglich die Sicherung einer Forderung des Pfandnehmers geweſen ſein [a]), ſo ſcheint doch derſelbe zugleich — und ſpäter ausſchließlich — dahin gegangen zu ſein, dem Pfandnehmer ein dingliches nutzbares Recht am Pfandgute zu verleihen [b]). Daher entſprach der Pfandſchilling ſtets dem Werthe des Immobils, und der Pfandbeſitz wurde

---

wo es nach den § 142 Anm. b angeführten Worten heißt: „Hypothecarii vero, qui res immobiles pignoris loco in possessione sua habent, potiori iure, quam ex inscriptione ipsis datum est, non gaudent.“ S. auch das Urtheil des Oberhofg. in Appellationsſachen des v. Fölckerſam'ſchen Concurscuratoriums wider das v. Münſter'ſche Concurscuratorium v. 2. Auguſt 1822 und das Laitzen-Kurzum'ſche Concursurtheil v. Decbr. 1830 Erört. 4. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 151. Auf ſolche antichretiſche Pfandgläubiger — nicht auf Erbpfandbeſitzer — iſt wohl auch die zum Theil übereinſtimmende Vorſchrift des Bauergeſetzbuchs § 497 Cl. III. № 7 zu beziehen. Vergl. auch daſ. § 498 und beſonders unten § 163.

c) Claſſificationsurtheil des Oberhofg. im v. Budberg-Baltenſeeſchen Concurſe v. 4. Mai 1833.

*) Vergl. überhaupt R. A. Liber Baro de Nolcken, de possessione pigneratitia ex iure livonico atque esthonico. Lips. 1844. 4.

a) Albrecht, die Gewere, § 16.

b) Vergl. R. v. Helmerſen's Geſchichte des livländ. Adelsrechts § 11 u. 138 und beſonders deſſen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts Lief. 2 S. 85 fgg.

in der Regel auf eine längere Reihe von Jahren, — gewöhnlich auf 20, 30 und mehr Jahre, — und zwar in der Weise übertragen, daß der Verpfänder das Recht behielt, nach Ablauf der Pfandjahre das Pfandgut einzulösen. Erfolgte die Einlösung — zu welcher der Verpfänder nie gezwungen werden durfte — nicht, so blieb das Pfandrecht bestehen, oder es wurde, wenn eine lex commissoria (der nachmalige eventuelle Kaufcontract) damit verbunden war, in Eigenthumsrecht verwandelt [c]). Wenngleich dieser Pfandbesitz schon in älterer Zeit practisch war [d]), und auch die Herzöge Curlands fürstliche Güter öfters in Pfandbesitz gaben, so kam dieses Institut in besondere Aufnahme doch erst seit dem J. 1617, nachdem das Recht zur eigenthümlichen Erwerbung von Rittergütern den nicht zum Indigenatsadel gehörigen Personen genommen worden war [e]). Letztere benutzten nämlich das Institut des Pfandbesitzes, um auf diesem Wege ein erbliches dingliches Recht — gewöhnlich auf 99 Jahre [f]) — an Rittergütern zu erwerben [g]),

---

c) Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 14 fg.

d) Derartige Verpfändungen von Gütern kommen in dem benachbarten Livland wenigstens schon früh vor, und haben sich Urkunden über solche Verträge aus dem 15. Jahrhundert erhalten. S. A. W. Hupel's neue nord. Miscellaneen Stck. 11 u. 12 S. 554 fgg., Stck. 17 S. 79. Auf den Pfandbesitz beziehen sich auch die Bestimmungen der pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 13 § 5 und Tit. 22 § 5. S. unten § 152 Anm. c u. f.

e) Curländ. Stat. § 105. S. oben § 121.

f) Die Pfandjahre wurden ohne Zweifel darum auf höchstens 99 festgesetzt, damit der Eigenthümer auch noch im 100sten Jahre — vor Ablauf der auf 100 Jahre berechneten Frist der Immemorialverjährung — sein Einlösungsrecht auszuüben im Stande sei.

g) Unrichtig ist daher die Annahme, die sich übrigens auch in mehreren Präjudicaten des Oberhofgerichts ausgesprochen findet, als sei das Institut des Pfandbesitzes erst erfunden, um das Recht des Indigenatsadels auf die Rittergüter zu umgehen.

und es gelang ihnen dieses so vollständig, daß sie als „Pfandhalter“ oder „Pfandherrn“ alle Rechte der „Erbherren“, namentlich auch Landtagsfähigkeit, erlangten [h]), auf der andern Seite aber auch die Lasten tragen mußten, welche letztere übrigens bei ihnen nach dem Betrage der Pfandsumme bestimmt wurden [i]). Mehr denn hundert Jahre blieben auch die nicht adeligen Pfandherrn im ruhigen Besitz ihrer Pfandgüter und in der unbeschränkten Ausübung der damit verknüpften Rechte [k]). Im J. 1729 aber wurde auf dem Landtage beschlossen: „daß Verkauf und Erbverpfändungen adeliger Güter auf 99 Jahre, an Non-Indigenae oder Personen bürgerlichen Standes geschehen, von gar keiner Wirkung sein sollten, insofern sie den Statuten oder dem Rechte des Adels widerstreiten. Es solle daher ein alter Eingesessener von Adel jederzeit berechtigt sein, ein dergestalt veräußertes Gut gegen Erstattung des darauf haftenden Kauf- oder Pfandschillings an sich zu bringen. Wäre

---

h) Seit dem Jahr 1625 finden wir, daß die Pfandherren an den Landtagen Antheil nehmen; durch den Landtagsschluß v. 18. März 1645 § 21 wurde dieses Recht derselben ausdrücklich anerkannt.

i) Schon im Landtagsschluß v. 9. Febr. 1627 § 1 werden die Pfandhalter zur Theilnahme an den Kriegssteuern verpflichtet, dasselbe geschieht in einer Reihe von spätern Landtagsschlüssen. Der Landtagsschluß vom 30. Juli 1648 § 6 verordnet, daß Pfandhalter von 30,000 fl. so viel zahlen sollen, als Erbherren von einem Pferde Roßdienst. Nach dem Landtagsschluß v. 20. Novbr. 1654 § 6 bewilligen die Pfandhalter, „angesehen sie aller beneficia mit fähig“, von ihren Pfandgeldern zu contribuiren, und zwar von 80,000 fl. so viel, als die Erbherrn vom Pferde Roßdienst. S. auch die Landtagsschlüsse v. 25. Novbr. 1672 § 7 und v. 16. Mai 1692 § 1. Endlich bestimmte noch der Landtagsabschied vom 13. April 1778 § 16, daß von Pfandsummen für 40,000 fl. ebensoviel als für einen Haken contribuirt werden solle.

k) Der commissorial. Vergleich vom 29. Novbr. 1642 § 35 erkennt das Recht Bürgerlicher, adelige Güter pfandsweise zu erwerben, ausdrücklich an.

aber der Kauf- oder Pfandschilling zu hoch angegeben, so kann der Eingesessene von Adel eine gerichtliche Taxation herbeiführen und gegen Erlegung der gerichtlichen Taxationssumme das Gut an sich bringen“ [l]). Wenngleich hierdurch die Erwerbung neuer Pfandgüter durch Nichtindigenatsadelige, wo nicht unmöglich gemacht, doch erschwert wurde [m]), so wurden doch die alten Erbpfandbesitzer in ihrem Besitze geschützt [n]) und sind es bis auf die neuere Zeit geblieben. Uebrigens hatten auch manche Indigenatsadelige nur Pfandbesitz an Gütern; auch wurden mit Bürgerlichen neue Pfandbesitzcontracte auf 99 Jahre abgeschlossen, zumal das im J. 1729 von dem Indigenatsadel errungene Recht im Grunde nur ein Näherrecht war [o]).

§ 149.

Fortsetzung. Umgestaltungen während der russischen Regierung.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatte man in Liv- und Esthland angefangen, das Institut des Pfandbesitzes zur Umgehung der im J. 1783 daselbst eingeführten Krepostposchlinen zu gebrauchen [a]). Dies veranlaßte im J. 1802 die Bestimmung, daß Pfandbesitzcontracte von da ab nicht auf

---

l) Landtagsschluß vom 3. Septbr. 1729 § 6.

m) Die commissorialischen Decisionen vom 5. Decbr. 1727 § 15 untersagten auch die Verleihung des Pfandbesitzes an herzoglichen Gütern an Andere als Indigenatsadelige. S. auch Anm. n.

n) Pactum des Herzogs Ernst Johann vom 14. Juni 1737, wo übrigens zugleich die Bestimmung der commissorial. Decis. von 1727 (Anm. m) wiederholt wird.

o) Vergl. den Conferentialschluß v. 11. März 1763 § 19.

a) S. U. v. 18. Decbr. 1788. S. überhaupt Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 152.

länger als auf zehn Jahre abgeschlossen werden dürften [b]). Diese Bestimmung wurde bereits im J. 1815 vom Senat auch auf Curland ausgedehnt [c]), wiewohl hier der Grund derselben nicht zutraf [d]), daher sie, wie es scheint, auf die Praxis von keinem wesentlichen Einfluß war [e]). Allein funfzehn Jahre später erschien ein Allerhöchstes Gesetz, vermöge dessen dem curländischen Adel das Recht ertheilt wurde, seine in Curland belegenen Besitzlichkeiten — wenn auf ihnen nur Freigelassene oder gar keine Bauern angesiedelt seien — auf zehn Jahre verpfänden zu dürfen, jedoch nicht an Juden. Auch sollten Bauern keine adeligen Güter selbst, sondern nur dazu gehörige Bauerhöfe und Ländereien, in Pfandbesitz acquiriren können [f]). Dadurch wurde indessen keine wesentliche Aenderung im Erbpfandbesitze bewirkt, denn theils bezog man obige Anordnungen nicht darauf, sondern nur auf antichretische Verpfändungen, theils war kein gesetzliches Hinderniß dagegen, nach Ablauf der ersten

---

b) Allerhöchst bestät. Senatsunterlegung vom 3. April 1802.

c) Es geschah dies durch denselben Senatsukas vom 21. Juni 1815 a. E., durch welchen das Verhältniß der provinciellen Verjährung zur zehnjährigen Präscription des russischen Rechts normirt wurde (s. oben § 60), so daß es scheint, die zehnjährige Dauer des Pfandbesitzes sei mit der gleichen Verjährungsfrist combinirt worden.

d) S. oben § 67 Anm. g.

e) Der Grund war, weil man den Ukas von 1815 nur als auf eigentliches antichretisches Pfandrecht bezüglich ansah, wie solches in Gegenvorstellungen auch ausgesprochen wurde. Die zunächst für die in den polnischen Provinzen üblichen Versatzcontracte verordnete (Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 14. Juli 1827), dann auch auf die liv- und esthländischen Pfandcontracte ausgedehnte (S. U. vom 14. Decbr. 1831), noch größere Beschränkung der Pfändungszeit, auf nur drei Jahre, berührte Curland zwar nicht unmittelbar, gab aber Veranlassung zu dem in der Anm. f angeführten Gesetze.

f) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 19. März (S. U. vom 20. Mai) 1830.

zehn Jahre durch gerichtliche Umlegung eines neuen Stempelbogens abermals und so ins Unendliche, auf je zehn Jahre, den Contract zu erstrecken, und solches schon im Voraus festzusetzen. Auch konnten — wie schon früher geschehen — über den Ersatz der Meliorationen bei der Einlösung von den Contrahenten Vereinbarungen getroffen werden; desgleichen pflegte mit dem Pfandcontract ein eventueller Kaufcontract verbunden zu werden, welcher verwirklicht wurde, sobald der Pfandbesitzer sein Recht einem Indigena cedirte oder selbst das Indigenatsrecht erlangte.

Endlich erschien eine unterm 24. Decbr. 1841 Allerhöchst bestätigte Verordnung, durch welche die gesammte Lehre vom Pfandbesitz eine neue Gestaltung gewann [g]). Diese Verordnung, welche den Pfandbesitz zum Theil auf die römische Antichrese basirt, kann übrigens der Natur der Sache nach nur auf die seit ihrer Promulgation abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschließenden Pfandcontracte sich beziehen [h]), nicht aber auf die früher, namentlich die vor dem J. 1830 auf lange Fristen verpfändeten Landgüter, deren es in Curland noch eine nicht unbedeutende Zahl giebt. Diese sind in Beziehung auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandbesitzer und dem Verpfänder ohne Zweifel nach dem älteren, vor 1830 geltend gewesenen — meist auf Gewohnheit beruhenden — Rechte zu beurtheilen. Daher werden in der nachfolgenden Darstellung des heutigen Rechts überall die alten Pfandgüter von dem Pfandbesitz des neueren Rechts zu unterscheiden sein.

---

g) R. U. vom 24. Decbr. 1841. S. U. vom 14. Jan. 1842.

h) Dies wird auch in der Anm. zum § 6 der Verordnung vom 24. Decbr. 1841 angedeutet, indem daselbst nur in Beziehung auf die Erneuerung der vor 1830 abgeschlossenen Pfandcontracte das neue Gesetz als auf dieselben anwendbar erklärt wird.

§ 150.

Fortsetzung. Heutiges Recht: a) Natur des Pfandbesitzes *).

Nach dem älteren Recht war der Pfand- oder Erbpfandbesitz seinem Wesen nach ein dingliches Recht, welches der Eigenthümer eines Immobils — Verpfänder, Pfandgeber — an diesem Immobil einem Dritten — Pfand- oder Erbpfandbesitzer, Pfandhalter, Pfandherr — gegen eine dem Werthe des Immobils entsprechende Summe (iustum pretium) — Pfandschilling — ohne Zinsenzahlung für letztere, dergestalt übertrug, daß der Pfandbesitzer dadurch auf eine bestimmte Zeit die unumschränkteste Disposition und Nutzung des gepfändeten Immobils erwarb, dem Pfandgeber aber das Recht zur Einlösung desselben nach Ablauf der Pfandzeit vorbehalten blieb [a]). Diese Natur des Erbpfandbesitzes, als eines dem Eigenthum ähnlichen Rechts [b]), muß auch gegenwärtig bei den noch bestehenden alten Erbpfandgütern [c]) zum Grunde gelegt werden [d]).

---

*) S. überhaupt: v. Bunge, welche Rechte stehen dem Eigenthümer eines Pfandgutes während der Dauer des Pfandbesitzes zu? in den Erörterungen Bd. V. S. 1 fgg.

a) Im Wesentlichen findet sich dieselbe Auffassung der Natur des Pfandbesitzes auch in den Classifications-Urtheilen des Oberhofgerichts in dem Herzberg-Lehnen'schen Concurse v. 3. Novbr. 1827 Nr. 4 und in dem v. Denffer-Springenhoff'schen Concurse v. 19. Mai 1830. Eine Analogie für dieses Institut findet sich im römischen und im gemeinen Recht überhaupt nicht; am nächsten möchte ihm die altrömische fiducia kommen, und von den Instituten des neueren römischen Rechts der Kaufcontract mit hinzugefügtem pactum de retrovendendo (s. auch das erste der oben angeführten Präjudicate), desgleichen die Emphyteuse: aber wenngleich beide in einzelnen Stücken mit dem Pfandbesitz übereinstimmen, so unterscheidet sich doch auch wieder letzterer in mehrfacher Beziehung wesentlich von beiden. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 18—20.

b) v. Bunge a. a. O. S. 9 fgg.

c) S. § 149 a. E.

d) Durch manche in neuerer Zeit den Verträgen über Pfandbesitz

Die Verordnung vom J. 1841 dagegen definirt den Pfandbesitzcontract als denjenigen Vertrag, „durch welchen ein Immobil, welches als Sicherung einer als Darlehn gegebenen Summe dient, dem Darleiher, welcher es als Sicherheit empfängt, in Besitz übergeben, und ihm gestattet wird, statt der Zinsen für die dargeliehene Summe die Einkünfte jenes Immobils, bis zu dessen Einlösung in der im Vertrage bestimmten Frist, zu genießen [e])." Dadurch ist der Pfandbesitz der römischen Antichresis im Wesentlichen gleichgestellt, mithin der ursprüngliche Begriff des Pfandbesitzes von Grund aus geändert worden [f]).

§ 151.

Fortsetzung. b) Begründung, Gegenstand und Dauer des Pfandbesitzes.

Von der Begründung oder Entstehung des Pfandbesitzes kann gegenwärtig der Natur der Sache nach bloß in Beziehung auf das neuere Recht die Rede sein. Dieses setzt bloß einen Pfandcontract als Entstehungsgrund voraus [a]), wiewohl auch durch Testament der Pfandbesitz begründet werden könnte [b]), ja ein gesetzlich begründeter Pfandbesitz nicht nur denkbar, sondern auch in den Rechtsquellen in einem bestimmten Falle anerkannt

---

hinzugefügte Clauseln, welche hauptsächlich bezweckten, das Einlösungsrecht des Verpfänders zu vereiteln oder doch zu erschweren (s. unten § 152 und 154), ist freilich das Rechtsverhältniß sehr anomal geworden, ohne daß jedoch die Grundlage erschüttert worden wäre.

e) Allerh. bestät. Verordnung vom 24. Decbr. 1841 § 1.

f) Vergl. oben § 149.

a) Dies ergiebt sich schon aus dem im § 1 der Allerh. bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 aufgestellten Begriff des Pfandbesitzes. S. oben § 150.

b) Die Entstehung des Pfandbesitzes durch Verjährung ist nicht wohl denkbar. Die Verleihung desselben an Kronsgütern (Verordn. von 1841 § 10 Anm.) muß auch unter den Gesichtspunkt des Vertrages subsumirt werden.

iſt [c]). Weil übrigens der Pfandbeſitz ein dingliches Recht enthält, ſo iſt zur völligen Begründung desſelben der Vertrag oder das Teſtament nicht ausreichend, ſondern es muß, unter Beibringung einer ſchriftlichen Urkunde, die gerichtliche Corroboration des Pfandbeſitzes hinzukommen [d]).

Der Regel nach [e]) können Immobilien jeder Art in Pfandbeſitz gegeben [f]), adelige Landgüter jedoch nicht auf längere Zeit als auf zehn Jahr verpfändet werden [g]). Deshalb iſt es übrigens den Contrahenten nicht verwehrt, nach Ablauf des bisherigen Pfandcontracts abermals auf zehn Jahre einen neuen Pfandcontract abzuſchließen [h]). Andere Immobilien, außer

---

c) Der curländiſche Creditverein erwirbt nämlich den Pfandbeſitz eines ihm verpfändeten Gutes ipso iure, ſobald gegen daſſelbe von jüngeren Realgläubigern den Concurs herbeiführende Maaßregeln eingeleitet werden. Allerhöchſt beſtät. Reglement des curländ. Creditvereins v. 24. Janr. 1830 § 79.

d) Verordn. von 1841 § 12. Vergl. die commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 13 p. 2, und oben § 68. Die Entrichtung von Krepoſtpoſchlinen findet dabei in Curland nicht ſtatt. Verordn. von 1841 § 14 Anm. Ebendaſ. § 16 wird noch beſtimmt, daß der Pfandbeſitzer „in der geſetzlich beſtimmten Ordnung" in den Beſitz des gepfändeten Immobils einzuführen ſei. Allein ein ſolcher Einführungs- oder Einweiſungsact iſt in Curland bei der Pfändung von Immobilien ebenſowenig üblich, wie bei der Eigenthumsübertragung (§ 124), und geſchieht daher nur auf etwaniges ausdrückliches Verlangen des Pfandnehmers.

e) Ausnahmsweiſe Beſchränkungen ſ. in der Verordn. von 1841 § 3 u. 4. Vergl. unten § 298.

f) Verordn. v. 1841 § 2.

g) Daſ. § 8. Dieſe Beſchränkung erſtreckt ſich übrigens nicht auf Kronsgüter und Kronsländereien, für welche die Beſtimmung der Pfändungsfriſt in jedem einzelnen Falle von dem Ermeſſen der Obrigkeit abhängt. Ebendaſ. § 10 Anm. Vergl. auch das curl. BGB. § 174 a. E.

h) Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten v. 18. März (Su. v. 29. April) 1846 § 2.

Landgütern, dürfen von Hause aus auch auf längere Zeit, selbst bis zu 99 Jahren, in Pfandbesitz gegeben werden [i]).

Die Fähigkeit, den Pfandbesitz von Immobilien zu erwerben, ist nicht in der Art, wie die Fähigkeit, Eigenthum zu acquiriren (§ 121 fg.), beschränkt, daher sowohl adelige und andere Landgüter von Bürgerlichen, als auch städtische Immobilien von Jedermann gepfändet werden dürfen; nur Juden sind vom Erwerb des Pfandbesitzes überhaupt [k]), und Bauern vom Pfandbesitz adeliger Landgüter ausgeschlossen [l]). Sind adelige Landgüter an einen Nicht-Indigena verpfändet, so steht jedem Indigenatsedelmann die Ausübung des Näherrechts binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen frei [m]).

§ 152.

Fortsetzung. e) Rechtsverhältniß aus dem Pfandbesitz, und zwar aa) bei den alten Pfandgütern.

Bei den alten Erbpfandgütern ist

1) schon durch den Pfandcontract die Gefahr des verpfändeten Immobils, so wie der Vortheil desselben, auf den

---

i) Verordn. von 1841 § 10 vergl. mit § 2. — Dem curländischen Indigenatsadel zugehörige Grundstücke (mit Ausnahme eigentlicher Landgüter) durften übrigens schon nach dem BGB. § 174 von Bauern bis auf 50 Jahre gepfändet werden. In Betreff der städtischen Immobilien vergl. noch das Allerh. bestät. RRG. v. 18. März 1846 § 5.

k) Verordn. vom J. 1841 § 5, vergl. auch § 10.

l) BGB. § 4. K. U. v. 19. März (SU. v. 20. Mai) 1830. (S. oben § 149 Anm. f.) Daß diese Bestimmungen durch die Verordn. von 1841 nicht aufgehoben sind, folgt schon daraus, daß ein jüngeres Gesetz (Allerh. bestät. RRG. v. 1. Juni 1845) den Bauern sogar das Pachten adeliger Landgüter verbietet. S. oben § 85. Ohne Grund setzt daher v. Rummel (curländ. Vormundschaftsrecht S. 41 Anm. g) einen solchen Fall voraus.

m) Verordn. von 1841 § 9, vergl. auch § 31 a. E. Provincialrecht v. l. Juli 1845 Th. II. Art. 877. S. auch die oben § 148 Anm. k u. n angeführten Gesetze.

Erbpfandbesitzer übergegangen [a]). Dieser hat überhaupt für die Dauer des Erbpfandbesitzes nebst dem Besitze das unumschränkteste Nutzungsrecht des Immobils [b]), ohne irgend zu einer Rechenschaftsablegung, geschweige denn zu einer Erstattung der über den Betrag der gesetzlichen Zinsen erhobenen Früchte verpflichtet zu sein [c]). Er erwirbt auch den auf dem Gute gefundenen Schatz [d]), so wie alle an dem Gute haftenden Realrechte [e]), sofern deren Ausübung nicht an einen besondern Stand geknüpft ist [f]). Dagegen trägt er aber auch alle auf dem Immobil ruhenden Lasten und Abgaben [g]). An den un-

---

a) v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 6.

b) Das. S. 5. Es wird dies gewöhnlich in den Erbpfandcontracten mit den Worten ausgedrückt: „Dem Erbpfandnehmer steht es frei, das Pfand wie sein Eigenthum ohne alle Einschränkungen zu benutzen", eine Wendung, die zur Bezeichnung des Rechtsverhältnisses des Satzungsgläubigers schon in deutschen Urkunden des Mittelalters vorkommt. S. Albrecht, die Gewere S. 143 № 2.

c) Dies pflegt, — obschon es in der Natur der Sache liegt — zur Beseitigung der dem antichretischen Pfandgläubiger des römischen Rechts desfalls obliegenden Verpflichtung, in der Regel in den Erbpfandcontracten ausdrücklich stipulirt zu werden. Dieselbe Rücksicht veranlaßte ohne Zweifel bereits die nachstehende Bestimmung der pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 13 § 5: „Auch mag einer woll ein Gutt, Dorff, Acker, Wiesen, Zehend, und dergleichen, erblich und widerkauflich an sich bringen, ob die Einkünften sich höher erstreketen, als die Kauf-Summa oder Pfandschilling möchte zinsen."

d) v. Bunge a. a. O. S. 28 fg.

e) Das. S. 29 — 45.

f) Wie z. B. die Landtagsfähigkeit, und überhaupt die Theilnahme an den ritterschaftlichen Versammlungen, welche überdies durch den Besitz eines Rittergutes „als volles Eigenthum" bedingt ist. Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 276. v. Bunge a. a. O. S. 40 fgg. S. überhaupt oben § 106.

g) Auch dies findet sich in allen Erbpfandcontracten ausdrücklich bestimmt, ist aber auch überdies in der Praxis unbestritten.

beweglichen Accessionen des Immobils erwirbt das Eigenthum der Verpfänder, der Pfandnehmer aber den Pfandbesitz [h]).

2) Der Pfandbesitzer hat auch das Recht der unbeschränktesten Verfügung über das Immobil, und darf damit jede beliebige Veränderung vornehmen, ohne deshalb dem Verpfänder irgend verantwortlich zu sein [i]). Letzterer wird zwar fortwährend, wenigstens nominell, als Eigenthümer angesehen [k]), sein Eigenthumsrecht ist jedoch auf die bloße Proprietät beschränkt, und äußert sich nur in dem Rechte der Wiedereinlösung des Immobils, welches aber auch erst nach Ablauf der Pfandjahre ausgeübt werden darf [l]). Uebrigens kann ihm nicht wohl das Recht abgesprochen werden, über dieses Einlösungsrecht an sich frei zu verfügen, daher auch dasselbe vor Beendigung des Pfandbesitzes zu veräußern [m]). Dagegen ist er zu anderweitiger Veräußerung des Immobils selbst eben so wenig befugt, als er Schulden darauf contrahiren darf, weil er in dem Pfandschilling den vollen Werth des Immobils empfangen. Daher haben auch seine Gläubiger kein Recht daran, und es kann das verpfändete Immobil nicht anders zum Concurse des Verpfänders gezogen werden, als wenn es von der Masse — nach Ablauf der Pfandjahre — förmlich eingelöst wird [n]).

---

h) Bunge a. a. O. S. 26 fgg.

i) Der Verpfänder darf daher auch nicht bei etwanigen Deteriorationen von Seiten des Pfandhalters Einsprache thun; vielmehr wird angenommen, daß er allen Nachfragen deshalb entsagt habe, wie dies auch in den Verträgen ausgedrückt zu werden pflegt.

k) S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 9 fgg. Das ältere Recht scheint dem Verpfänder größere Befugnisse eingeräumt zu haben. Vergl. den Landtagsschluß vom 15. Juli 1658 § 12.

l) S. unten § 154 und Bunge S. 12 fgg.

m) Bunge S. 20 fgg.

n) Ebendas. S. 21 Anm. 38 und v. Helmersen's Abhandlungen aus dem livländ. Adelsrecht Lief. II. S. 86.

3) Dagegen iſt aber auch der Erbpfandbeſitzer nicht berechtigt, den Verpfänder durch Kündigung des Pfandſchillings zur Einlöſung des Immobils zu zwingen, wie er denn überhaupt keinen perſönlichen Regreß an den Verpfänder nehmen, ſondern ſich lediglich an das Pfand halten kann [o].

4) Der Pfandſchilling, der, wenn er nicht baar erlegt worden, ganz oder theilweiſe auf dem Immobil ruhen bleiben kann, iſt ganz nach der Natur des Kaufſchillings zu beurtheilen, und kann dem Verpfänder ſogar — wiewohl ihm ein fortdauerndes Eigenthumsrecht zugeſprochen wird — dennoch wegen des rückſtändigen Pfandſchillings eine Hypothek in ſeinem eigenen Immobil beſtellt werden [p].

5) Der Pfandbeſitzer darf das Pfandgut mit Hypotheken beſchweren, ohne daß es dazu der Genehmigung des Verpfänders bedarf [q]. Ebenſowenig kann ihm das Recht, Servituten und Reallaſten an dem Pfandgute zu beſtellen, abgeſprochen werden [r].

6) Seitdem die Pfandbeſitzcontracte zur Erwerbung von Rittergütern durch Bürgerliche benutzt wurden (§ 148), fing man an, ſie in der Regel mit eventuellen Kaufcontracten in der Art zu verbinden, daß der Pfandbeſitzer dadurch die Befugniß erhielt, ſobald er das Indigenatsrecht

---

o) Bunge a. a. O. S. 20 fgg.

p) S. das Locationsurtheil des Oberhofg. im v. Denffer-Springenhoff'ſchen Concurſe v. 19. Mai 1830 № 5. Vergl. auch das Locationsurtheil im Herzberg-Lehnen'ſchen Concurſe v. 3. Novbr. 1827 № 4.

q) Das Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 26 ſpricht es geradezu aus, daß Erbpfandbeſitzer in Abſicht der Aufnahme in den Creditverein mit den Erbeigenthümern gleiche Rechte haben. S. auch Bunge a. a. O. S. 46 fgg.

r) Bunge l. c. S. 49.

erwirbt, sofort den Erbpfandbesitz in Eigenthum zu verwandeln s). Diese Befugniß wird übrigens im Zweifel nicht präsumirt t); ist sie aber ertheilt, so darf die Verwandlung in Eigenthum vom Erbpfandbesitzer einseitig, d. i. ohne Genehmigung des Verpfänders, vollzogen werden, durch Eintragung des Eigenthumstitels in die Hypothekenbücher u).

7) Der Pfandhalter darf den Erbpfandbesitz durch Cession auf einen Dritten übertragen, ohne dazu der Einwilligung des Verpfänders zu bedürfen, nur muß über die Cession jedesmal eine besondere Urkunde ausgefertigt und corroborirt werden v). Der Cessionar übernimmt alle Verbindlichkeiten sowohl, als alle Rechte des Cedenten, mithin auch das letzterem eingeräumte Recht des eventuellen Kaufs. Selbst wenn der Cedent zur Realisirung dieses Rechts bei Rittergütern nicht befugt war, darf der Cessionar, wenn er zum Indigenatsadel gehört, von dem Rechte Gebrauch machen. Andererseits darf ein Cessionar, welcher zur Realisirung des eventuellen Kaufrechts nicht befugt ist, deshalb nicht die Cession rückgängig

---

s) S. die in der Anm. p angeführten Präjudicate.

t) Sie ist vielmehr offenbar eine Anomalie, und dem ursprünglichen Pfandbesitz fremd, indem ipso iure Pfandbesitz nie, auch nicht durch Verjährung, in Eigenthum übergehen kann. Pilten'sche Statuten Th. II. Tit. 22 § 5: „Es kann kein Zinsmann das Zinsgut wider seinen Herrn verjähren, noch ein Pfandhalter das Pfandgut." Vergl. auch oben § 148 Anm. f.

u) In neuerer Zeit ist es in Curland üblich geworden, bei der Versteigerung von Rittergütern, sie entweder zu Eigenthum, oder zu Erbpfandbesitz auszubieten, je nach der Befugniß des Bieters und resp. Acquirenten.

v) Vergl. die SU. vom 15. Juni und 22. Novbr. 1817 und den Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercomité vom 26. April 1819. Die Krepostposchlinen, von welchen hier die Rede ist, werden in Curland nicht erhoben. S. oben § 67 Anm. g.

machen, wie denn überhaupt der Cedent aus keinem andern Grunde, als etwa einem ſolchen, der auch einen Kaufcontract rückgängig macht, z. B. wegen enormer Läſion [w]), gezwungen werden kann, ſich den Contract wieder zurückcediren zu laſſen und das Immobil zurückzunehmen [x]).

§ 153.

Fortſetzung. bb) Rechtsverhältniß beim Pfandbeſitz des neuern Rechts.

Nach dem neueren Recht, auf Grundlage der Verordnung vom J. 1841, kann

1) der Pfandſchilling, je nach der Uebereinkunft beider Theile, dem Verpfänder ganz oder zum Theil ausgezahlt werden, oder auch der Pfandbeſitzer ihn ganz ſchuldig bleiben, und dafür oder für den rückſtändigen Theil Zinſen entrichten [a]).

2) Der Verpfänder darf im Verlaufe der Pfandjahre ſein Eigenthumsrecht an dem von ihm verpfändeten Immobil zwar veräußern, jedoch ohne dadurch die von dem Pfandbeſitzer erworbenen Rechte zu verletzen [b]). Mit Hypotheken darf er das verpfändete Immobil nicht beſchweren, noch daſſelbe vor Ablauf der verabredeten Pfandjahre einlöſen [c]).

3) Der Pfandbeſitzer genießt ſämmtliche Einkünfte des gepfändeten Immobils, und hat der Verpfänder keinen An-

---

w) Bunge a. a. O. S. 17 fg. und oben § 84.

x) Ebendaſ.

a) Allerhöchſt beſtät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 § 15.

b) Daſ. § 18.

c) Daſ. § 19 u. 20. Für den Fall der Inſolvenz des Verpfänders findet ſich daſ. § 34 nur die Beſtimmung, daß mit dem im Pfandbeſitz befindlichen Immobil „nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über den Concursproceß" verfahren werden ſoll. Es dürften hier daher ohne Zweifel dieſelben Grundſätze zur Anwendung kommen, welche oben § 152 № 2 a. E. in Betreff der alten Pfandgüter angegeben worden.

theil daran; auch darf letzterer sich während der Dauer des Pfandbesitzes in die Verwaltung des Immobils nicht mischen [d]). Der Pfandbesitzer braucht dem Verpfänder über die bezogenen Nutzungen keine Rechenschaft abzulegen, noch ihm für den rückständigen Pfandschilling höhere, als die gesetzlichen Zinsen zu zahlen; er darf aber auch keinen Ersatz verlangen, wenn die Einkünfte des Immobils nicht den gesetzlichen Zinsen des Pfandschillings gleichkommen [e]).

4) Alle von dem gepfändeten Immobil zu entrichtenden Abgaben und darauf ruhenden Lasten trägt ohne Ausnahme der Pfandbesitzer [f]).

5) Einem Dritten darf der Pfandnehmer den Pfandbesitz nur dann cediren, wenn ihm das Recht dazu im Pfandcontracte ausdrücklich zugestanden ist [g]). Eine solche Cession darf aber nicht durch bloße Aufschrift auf der alten Urkunde geschehen, sondern es muß eine neue Urkunde ausgestellt und corroborirt werden [h]). Der Pfandcessionar tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Cedenten [i]).

6) Die Verbindung eines eventuellen Kaufcontracts mit dem Pfandcontracte ist bei Strafe der Nichtigkeit und anderweiten Beahndung der Contrahenten insoweit verboten, als die einseitige eigenbeliebige Verwandlung des Pfandbesitzes in Eigenthum während der Pfandjahre oder nach deren Ablauf dem Pfandbesitzer nicht zugestanden werden darf [k]); vielmehr ist

---

d) Verordn. von 1841 § 21.
e) Das. § 22.
f) Das. § 23.
g) Das. § 24.
h) Das. § 25.
i) Das. § 26.
k) Das. § 11.

dazu die Ausfertigung einer neuen, gerichtlich zu corroborirenden Urkunde erforderlich. Dadurch iſt aber den Contrahenten nicht verwehrt, ſich in dem urſprünglichen Pfandcontracte zu einer künftigen Verwandlung desſelben in einen Kaufcontract zu verpflichten [l]).

7) Alle Nebenverträge, welche dem Weſen des Pfandbeſitzes und der Verordnung vom J. 1841 zuwiderlaufen, ziehen die Nichtigkeit des Pfandcontracts ſelbſt und anderweitige Beſtrafung der Contrahenten nach ſich. Dahin gehören insbeſondere Beſtimmungen, durch welche die Vorſchriften über die beſchränkte Dauer der Pfandcontracte über Rittergüter umgangen werden; namentlich auch Abmachungen der Art, daß das verpfändete Immobil ſtatt des Pfandbeſitzes dem Pfandbeſitzer in Arende gegeben werden, und die Arendeſumme die Zinſen für den Pfandſchilling vertreten ſolle [m]).

§ 154.

Fortſetzung. b) Aufhebung des Pfandbeſitzes: aa) bei den alten Pfandgütern.

Bei den alten Erbpfandgütern hört der Pfandbeſitz auf:

1) durch deſſen Verwandlung in Eigenthum [a]). War ſolche nicht erfolgt, oder mit dem Erbpfandcontract kein eventueller Kaufcontract verbunden, ſo kann

2) der Verpfänder oder deſſen Erbe oder ſonſtiger Rechtsnehmer [b]) nach Ablauf der Pfandjahre das verpfändete Immobil

---

l) Su. vom 31. Janr. 1844 § 3.

m) Verordn. 24. Decbr. 1841 § 11.

a) S. oben § 152 № 6. Vergl. auch das Urtheil des Oberhofg. in der Behnen'ſchen Edictalſache vom 22. April 1821 № 13.

b) Dazu gehört jeder, dem der Verpfänder oder deſſen Erbe ſein Einlöſungsrecht veräußert (§ 162 № 2), unter Umſtänden auch der

einlösen, gegen Zahlung des Pfandschillings und Ersatz der von dem Pfandbesitzer aufzugebenden Verwendungen (Meliorationen) [c]). Das Einlösungsrecht ist übrigens keiner Verjährung unterworfen [d]) und kann vom Verpfänder, dessen Erben und Rechtsnehmern gegen jeden dritten Besitzer des Pfandgutes geltend gemacht werden [e]).

3) Wenn nach Ablauf der Pfandjahre weder der Eigenthümer das verpfändete Immobil einlöst, noch der Erbpfandbesitzer den Pfandbesitz in Eigenthum verwandelt, so wurde nach dem ältern Recht der Pfandbesitz als stillschweigend prorogirt angesehen [f]). Gegenwärtig aber ist eine solche längere

---

Gläubiger des Verpfänders oder seiner Erben (ebendas. a. E. und v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 20 fgg.). Ist der zur Einlösung berechtigte Erbe oder anderweitige Rechtsnehmer des Verpfänders unbekannt oder ungewiß, so ist er durch eine Edictalcitation zu ermitteln. Ueber die Vererbung des Einlösungsrechts ab intestato s. v. Bunge l. c. S. 22 fgg.

c) Wenigstens pflegt diese Clausel — welche den Zweck hatte, die Einlösung zu verhindern, oder doch zu erschweren — keinem der älteren Pfandcontracte zu fehlen. Zum Wesen des Pfandbesitzes gehört sie keineswegs. Mit diesem stimmt vielmehr die für Liv- und Esthland gegebene Bestimmung überein, daß der Verpfänder bloß zur Erstattung der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, nicht auch der impensae voluptuariae, verpflichtet sei (Allerhöchst bestät. Senatsunterlegung v. 3. April 1802). Dies ist aber in Curland nicht geltend geworden, und inwiefern die entsprechenden Bestimmungen des neueren Rechts (Verordn. v. 24. Decbr. 1841 § 28) auf die alten Contracte in dieser Beziehung rückwirken, ist jedenfalls zweifelhaft. — Ueber die an Bauern verpfändeten Ländereien s. unten § 155 Anm. f. Ueber die Frage, inwiefern der Pfandbesitzer sich im Falle der Wiedereinlösung einen Abzug wegen etwaniger Deteriorationen gefallen lassen müsse, vergl. v. Bunge a. a. O. S. 5, 13 fg. und dessen liv- und esthländ. Privatrecht § 158 Anm. b.

d) Vergl. übrigens v. Bunge l. c. S. 14 fgg. und oben § 148 Anm. f.

e) Ebendas. S. 18 fg.

f) Die alten Pfandcontracte enthalten in der Regel die Bedingung, daß, wenn der Verpfänder nach Ablauf der Pfandjahre nicht die contractliche Einlösung beschaffe, er verbunden sei, den Contract zu er-

Befristung des Pfandbesitzes unstatthaft [g]; eine Erneuerung des Pfandcontracts aber nur unter Beobachtung der Vorschriften des neueren Rechts zulässig [h]. Bleibt daher eine derartige Erneuerung aus, so ist auch mit den alten Pfandgütern in derselben Weise zu verfahren, wie solches in Betreff des neuen Pfandbesitzes angeordnet ist [i].

§ 155.

Fortsetzung. bb) Aufhebung des Pfandbesitzes des neuern Rechts.

Nach dem neueren Recht wird der Pfandbesitz weder durch den Tod des Pfandbesitzers, noch durch den des Verpfänders aufgehoben, indem die aus dem Pfandcontracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, auch ohne ausdrückliche Verabredung, auf die Erben beider Contrahenten übergehen [a]. Wohl aber hört der Pfandbesitz auf durch den Ablauf der Pfändungszeit [b]. Wenn sich alsdann beide Theile nicht über die Abschließung eines neuen Pfandcontractes einigen [c], so ist der Verpfänder oder dessen Erbe oder sonstiger Rechtsnehmer verpflichtet, das verpfändete Immobil einzulösen, und dem bisherigen Pfandbesitzer sowohl den Pfandschilling zurückzuzahlen [d], als auch ihm die nothwendigen und reell nützlichen

---

neuern, und daß diese Erneuerung als geschehen anzunehmen sei, wenn er oder seine Erben und Rechtsnehmer sich künftig der Erneuerung weigern sollten.

g) Verordn. v. 24. Decbr. 1841 § 6 Anm. S. oben § 149 Anm. h.

h) Allerhöchst bestät. RRG. v. 18. März 1846 § 2.

i) Verordn. von 1841 § 31. S. unten § 155.

a) Allerhöchst bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 § 17.

b) Bei Rittergütern bis auf 10, bei andern Immobilien bis auf 99 Jahre. S. oben § 151.

c) Allerhöchst bestät. RRG. v. 18. März 1846 § 3. Vergl. oben § 151.

d) Verordn. von 1841 § 30.

Verwendungen — nicht auch anderweitige Verbesserungen und Verschönerungen des Immobils — zu ersetzen [e]). Bei der Einlösung von Ländereien, welche ein Gutsbesitzer einem Bauern verpfändet, darf letzterer auf keinen Ersatz von Verwendungen Anspruch machen [f]). Für den während des Pfandbesitzes dem Immobil zugefügten Schaden haftet der Pfandnehmer, wenn darüber im Pfandcontracte nicht anders bestimmt ist, dem Verpfänder nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadensersatz [g]).

Wenn weder ein neuer Pfandcontract abgeschlossen wird [h]), noch der Verpfänder oder dessen Rechtsnehmer nach Ablauf der Pfandjahre das Immobil einlöst [i]), so wird dasselbe öffentlich versteigert [k]). Mit dem daraus gelösten Meistbotschilling muß sich der bisherige Pfandbesitzer begnügen, auch wenn derselbe dem von ihm dargeliehenen Capital (d. i. dem Pfandschillinge) nicht gleichkommt; das daran Fehlende darf er vom Verpfänder nur dann fordern, wenn er sich das Recht dazu im Pfandcontract namentlich vorbehalten hatte [l]). Den Ueberschuß des Meistbotschillings über die dem bisherigen Pfandbesitzer gebührende Summe (Pfandschilling nebst Meliorationen) erhält der Verpfänder, dessen Erbe oder Rechtsnehmer [m]).

---

e) Das. § 28.

f) Das. § 29. Curländ. BGB. § 174.

g) Verordn. von 1841 § 27.

h) Allerhöchst bestät. RRG. v. 18. März 1846 § 2.

i) Ueber die etwanige Verwandlung des Pfandbesitzes in Eigenthum s. oben § 153 N. 6.

k) Verordn. von 1841 § 31.

l) Das. § 32.

m) Das. § 33.

§ 156.

b) Freiwilliges Pfandrecht an Immobilien ohne Besitz: Hypothek:
α) Begründung der Hypothek.

Das freiwillige Pfandrecht an Immobilien ohne Besitzübertragung oder die Hypothek kann sowohl durch Vertrag [a]), als auch durch einseitige Willenserklärung des Verpfänders — namentlich durch Testament — bestellt werden. Es genügt übrigens, daß die Absicht, eine Hypothek zu bestellen, vom Verpfänder unzweideutig ausgesprochen sei, auf den Ausdruck kommt es dabei nicht an [b]); namentlich liegt schon in der Bezeichnung eines Schulddocuments mit dem Namen „Obligation und Pfandverschreibung" — wie dies in Curland gebräuchlich — die Bestellung einer Hypothek [c]). Durch die Ausstellung eines Obligationsblancates mit dem Rechte zur beliebigen Extension ist gleichfalls wenigstens eine eventuelle Hypothekbestellung begründet [d]).

Die bloße Bestellung einer Hypothek (Privathypothek) bewirkt aber noch kein dingliches Recht an dem Immobil; dazu

---

a) Nicht bloß bei einem Darlehn, sondern bei jedem andern Vertrage, durch welchen eine Schuld bekannt oder übernommen wird, kann eine Hypothek vorkommen, z. B. für den rückständigen Kauf- oder Pfandschilling u. a.

b) So ist in dem Classificationsurtheile des Oberhofg. in der Lauzen-Kurzum'schen Concurssache vom Decbr. 1830, Masse C. № 10 mit Rücksicht auf c. 9. C. quae res pign. obl. poss. (8,17) dahin erkannt, daß der Ausdruck: „desgleichen gebe ich die Eviction auf alle meine Güter" als eine hypothecarische Verschreibung dieser Güter zu betrachten sei.

c) S. die Classificationsurtheile im Berner'schen Concurse v. 13. März 1828 № 9, im Koschkull-Adsirn'schen v. 12. Juni 1830 № 3, im Brüggen-Stenden-Capsehden'schen v. 13. Juni 1833 Masse I. № 10. — Im Worte „Obligation" liegt keine Pfandverschreibung. Classificationsurtheil im Lauzen-Kurzum'schen Concurse v. Decbr. 1830 Masse C, nach № 23.

d) S. besonders das Classificationsurtheil im Koschkull-Adsirn'schen Concurse v. 12. Juni 1830 № 3 und überhaupt oben § 79.

ist vielmehr, wie zur Begründung aller anderen dinglichen Rechte [e]), die Eintragung, Ingrossation, des die Hypothekbestellung aussprechenden Documents in die Hypothekenbücher und die darauf erfolgte Corroboration der Hypothek — hier insbesondere Besicherung genannt — erforderlich, wodurch letztere zu einer öffentlichen oder gerichtlichen Hypothek (hypotheca publica s. iudicialis) erhoben wird [f]). Die bloße Eintragung

e) S. oben § 68.

f) Obschon bereits die curländ. Stat. § 98 ausdrücklich bestimmen: „venditio rerum immobilium earundemque oppignoratio nonnisi in iudicio fieri, et libris publicis inscribi debet", und schon dadurch offenbar die gerichtliche Eintragung der Hypothek als wesentliches Erforderniß für deren Wirksamkeit anerkennen, so heißt es doch in der Concursgläubigerordnung ebendas. § 30 Litt. g.: „Habens publicam hypothecam et iudicialem, praeferendus est habenti privatam antiquiorem: in reliquis vero privatam habentibus, qui prior est tempore, potior iure dicendus erit", wodurch auch den Privathypotheken Wirksamkeit beigelegt wird, nur daß sie den öffentlichen nachstehen sollen. Dies ist aber jedenfalls durch das neuere Recht in den commissorialischen Decisionen vom J. 1717 ad desid. Art. 24 geändert worden, indem hier bei der Aufzählung der Concursgläubiger der Privathypothecarien gar keine Erwähnung geschieht, vielmehr in der zweiten Classe der Concursgläubiger, zu welcher die Pfandgläubiger gehören, bloß diejenigen aufgeführt werden, welche öffentliche und stillschweigende Hypotheken erlangt haben. Ganz entscheidend aber ist das ebendas. Art. 13 p. 2 (s. oben § 68 Anm. b) enthaltene Verbot, Immobilien anders als gerichtlich zu verpfänden. Damit stimmen auch überein die pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 7 § 1: „Ligende Gründe soll man anders nicht, dan gerichtlichen, vorpfenden und einschreiben lassen, oder die Vorpfendung soll nichtig sein." Desgleichen ist die Praxis entschieden dafür. Vergl. z. B. das Classificationsurtheil des Oberhofg. in dem v. Goes-Warriben'schen Concurse v. 13. März 1833 № 26. Hier wird eine Forderung abgewiesen, obgleich sie auf eine Pfandverschreibung v. J. 1817 basirt war, weil letztere erst im J. 1825, vier Jahr nachdem der Aussteller sein Gut verkauft hatte und der Kaufcontract corroborirt worden, ingrossirt worden war. S. überhaupt C. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 144. — Dasselbe gilt auch von den Stadtrechten, obschon auch diese ähnliche Bestimmungen enthalten, wie die curländ. Stat. § 39, g. S. die mitau'sche Polizeiordnung Tit. 37: „Weilen oftmalen boshaftige und betrügliche Schuldner ein Gut vielmal

einer Obligation oder jedes andern Schulddocuments, in welchem keine Hypothek bestellt worden, in die Hypothekenbücher begründet indessen an und für sich kein Pfandrecht, mithin auch keine öffentliche Hypothek [g]). Etwas Anderes ist es, wenn der Forderung ein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht (§ 164) gebührte, denn ein solches wird durch die Besicherung allerdings zu einem öffentlichen [h]).

---

unterschiedlichen Creditoren und Gläubigern verpfänden und hypothecíren und dadurch die letzten Gläubiger betrüglich und hinterlistig um ihre ausgeliehene Gelder bringen; so ordnen und setzen Wir, solchem Betrug, ein Gut vielmal zu verpfänden, zuvorzukommen: daß hinfüro alle Hypotheken und Verpfändung unbeweglicher Güter öffentlich vor Gericht geschehen und ins Gerichtsbuch verschrieben, auch allen Privathypotheken und Verpfändungen, so außer Gericht geschehen, obgleich dieselben älter und sonst an sich gut, vorgezogen werden sollen." Bauske'sche Polizeiordnung Tit. 21 § 1: „Es sollen hinfüro alle Verpfändungen unbeweglicher Gütter vor öffentlichem Gerichte geschehen und ins Protocoll verschrieben werden, und dieselbe allen Privathypotheken, so außerhalb Gericht geschehen, obgleich dieselbe älter, vorgezogen werden." Gleichlautend ist die Friedrichstädter PO. Tit. 20 § 1. Die Praxis nimmt an, daß diese statutarischen Rechte durch die commissorial. Decisionen von 1717 abgeändert seien. — Denselben Grundsätzen endlich folgt auch das Bauerrecht, welches nur gerichtlich verzeichnete Hypotheken für wirksam erklärt, nicht eingetragene Hypotheken dagegen einfachen Forderungen gleichstellt (BGB. § 497 Cl. I. № 3, 5, 9. Cl. II. № 7. Cl. III. № 1—7. Cl. V. Vergl. noch unten § 164 Anm. k und m). — Schließlich muß hier noch bemerkt werden, daß auch die hypotheca publica und quasi publica im Sinne des römischen Rechts in Curland gar keine Wirksamkeit hat.

g) S. die Classificationsurtheile des Oberhofg. im v. Driesen-Paulsgnade'schen Concurse v. 29. März 1818 Cl. IV., im v. Bienenstamm-Mißhof'schen Concurse v. 13. April 1826 № 7, im Lauzen-Kurzum'schen v. Decbr. 1830 № 23, im v. d. Brüggen-Stenden-Capsehden'schen v. 13. Juni 1833 Masse II. № 65, im Korff-Planetzen'schen v. 21. Febr. 1833 Cl. IV., im Nolde-Calleten'schen v. 25. Octbr. 1834 № 19 ꝛc. Das BGB. § 497 Cl. IV. gesteht solchen in das Contractenbuch eingetragenen einfachen Forderungen zwar kein Pfandrecht, wohl aber ein Vorzugsrecht vor anderen chirographarischen Forderungen zu.

h) Neumann in den Erörterungen Bd. IV. S. 148. Ueber die Eintragung von Verbotliegungen s. unten § 172.

§ 157.

β) Erforderniſſe zur Gültigkeit einer öffentlichen Hypothek

Damit eine öffentliche Hypothek gültig und wirkſam werde, iſt übrigens erforderlich:

1) daß ſie bei der nach der Belegenheit des Immobils competenten Inſtanz beſichert ſei [a]). Dies iſt für ſtädtiſche Immobilien der betreffende Magiſtrat [b]), für die auf dem Lande belegenen Grundſtücke — ohne Ausnahme derjenigen, welche Perſonen gehören, die im Uebrigen unter den Bauergerichten fortiren [c]) — das betreffende Oberhauptmannsgericht [d]).

2) Die Beſicherung braucht zwar nicht ſofort nach Ausſtellung der Schuldverſchreibung vollzogen zu werden [e]), jedoch muß die Ingroſſation jedenfalls vor dem Ausbruche des Concurſes über das Vermögen des Schuldners, d. i. vor Erlaſſung des Concursdecretes, geſchehen ſein, widrigenfalls ſie effectlos iſt [f]).

---

a) Eine nicht in der competenten Inſtanz beſicherte Hypothek ermangelt aller Wirkſamkeit und die Schuld wird als eine chirographariſche angeſehen. S. die Locationsurtheile des Oberhofg. im v. Koſchkull-Attitzenſchen Concurſe v. 13. Janr. 1831 № 19, im Baron v. Rönne-Wenſau'ſchen Concurſe v. 9. Juni 1837.

b) Provincialrecht von 1845 Th. I. Art. 1425 p. 11.

c) BGB. § 359 u. 366: „Hypothecariſche Schuld- und Pfandverſchreibungen der Glieder einer Bauergemeinde und anderer Perſonen niedern Standes über unbewegliches Vermögen, müſſen in die Hypothekenbücher der Oberhauptmannsgerichte eingetragen werden." Wenn daher in dem § 497, welcher die Ordnung der Concursgläubiger enthält, von der Eintragung der reſp. Forderungen in das „Contractenbuch" die Rede iſt, ſo iſt dies bloß von den Fällen zu verſtehen, wo der Gemeinſchuldner keine Immobilien beſaß, alſo von Generalhypotheken und Hypotheken auf Mobiliargemeinheiten. Vergl. unten § 160 und § 275 Anm. a.

d) Provincialrecht a. a. O. Art. 1332 p. 2 u. 12.

e) Urtheil des Oberhofg. in Appellationsſachen der Wilhelmine v. Meck wider das Klock'ſche Wittwenſtift v. 12. Mai 1833.

f) Locationsurtheile des Oberhofg. im v. Meerfeld-Endenhoff'ſchen

3) Der Schuldner muß zur Bestellung der zu ingrossirenden Hypothek befugt sein; eine an einem fremden Immobil bestellte Hypothek ist daher, wenn sie auch besichert worden, unwirksam, und wird die Bestellung später vom Eigenthümer ratihabirt oder durch die Erwerbung des Immobils von Seiten des Schuldners oder auf andere Weise gültig, so wird die Ratihabition ꝛc. keinesweges auf den Moment der geschehenen Verpfändung und Besicherung zurückgezogen [g]), sondern die Hypothek wird erst von dem Augenblick an wirksam, wo die Ratihabition von Seiten des Eigenthümers oder die Erwerbung des Immobils von Seiten des Schuldners ꝛc. in die Hypothekenbücher eingetragen worden [h]).

4) Die besondere Einwilligung des Schuldners zur Ingrossation ist, wenn er eine Privathypothek bestellt, nicht erforderlich, obschon sie in den Schuld- und Pfandverschreibungen in der Regel ertheilt zu werden pflegt, denn sie muß als bereits in der Hypothekbestellung inbegriffen angesehen werden, indem sonst letztere gar keine Bedeutung hätte. Uebrigens wird

5) jede Ingrossation und Corroboration vom Richter nur in quantum iuris, d. i. mit stillschweigender Offenlassung der Einreden aller etwanigen Interessenten, nachgegeben [i]). Zu

---

Concurse v. 1. Decbr. 1825, im P. v. Schmidt'schen v. 3. Juni 1827 № 18, im v. Klopmann-Schorstädt'schen v. 13. Decbr. 1827. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 150.

g) Wie dies das römische Recht (fr. 16 § 1 D. de pignor. [20,1], fr. 3 § 1 D. qui potiores in pignore [20,4] u. a.) anordnet.

h) S. besonders das Locationsurtheil des Oberhofg. im v. Wettberg- geb. v. Saß'schen Concurse v. 3. April 1839 № 22. Vergl. auch die Urtheile im v. Medem-Wilzen'schen Concurse v. 5. März 1819 № 8, im Ockel-Klein-Bercken'schen v. 24. Janr. 1834 № 4—10 und im v. Rönne-Wensau'schen v. 9. Juni 1837, desgl. das oben § 156 Anm. f angeführte im v. Goes-Warriben'schen Concurse v. 13. März 1833 № 26.

i) S. überhaupt oben § 67 Anm. d.

einer Unterſuchung über die Rechtmäßigkeit der Hypothekbeſtellung iſt der Richter weder verpflichtet, noch berechtigt [k]), ſofern nicht eine offenbare Widergeſetzlichkeit im Spiele iſt.

§ 158.

γ) Wirkungen der öffentlichen Hypothek.

Eine in der gehörigen Weiſe (§ 157) ingroſſirte und corroborirte Hypothek erwirbt

1) wie bereits oben (§ 156) angegeben wurde, dem Gläubiger ein dingliches Recht an dem Immobil, ſo daß demſelben weder eine ſpäter erfolgte antichretiſche Verpfändung [a]), noch eine Veräußerung dieſes Immobils, noch der Beſitz eines Dritten, wenn dieſer ſich auch im guten Glauben befindet [b]), nachtheilig werden kann.

2) Durch die Beſtellung einer Hypothek, ſo wie durch deren Beſicherung kann das Forderungsrecht des Gläubigers

---

k) Wegen etwaniger Verſehen des Richters bei Beſicherungen gelten dieſelben Grundſätze, welche oben § 67 hinſichtlich ſolcher bei Corroborationen überhaupt angegeben worden.

a) Commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 24 a. E. S. oben § 147.

b) Daſ. Art. 13 P. 2: „Si debitor praedia sua alii hypothecae publicae nexu obligata in tertium quocunque titulo transtulerit, haec translatio ei, qui priori et potiori iure utitur, praeiudicare non debet, quia nemo paciscendo ius tertii deterius reddere valet, habita tamen distinctione inter bonae et malae fidei possessorem, ita ut contra illum exsecutive agi non possit, contra hunc autem iuxta laudum publicum de Ao. 1684 die 8. Iulii procedatur, salvis casibus iam in commissione pendentibus.“ Die letzte Clauſel war eine temporäre, und die unmittelbar vorhergehende, nur auf das Verfahren gegen den dritten Beſitzer bezügliche, iſt auf das Recht des hypothecariſchen Gläubigers von keinem Einfluß. Die Möglichkeit einer bonae fidei possessio von Seiten eines Dritten war durch das ältere, durch die commiſſorial. Deciſionen a. a. O. aufgehobene Verfahren gegeben, nach welchem die Corroboration des Documents genügte und die Eintragung in die Gerichtsbücher nicht nothwendig war. S. oben § 67 Anm. f.

nur verbessert werden; ein besseres Recht, welches er früher besessen, geht dadurch jedenfalls nicht verloren; es wird mithin durch die Besicherung in Beziehung auf ein früheres Recht keine privative Novation herbeigeführt [c]).

3) Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Wirkungen der Hypothek die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Anwendung, namentlich hinsichtlich der Forderung, für welche die Hypothek haftet, desgleichen des Rechts des hypothecarischen Gläubigers zur Geltendmachung seiner Hypothek ꝛc., wobei nur zu bemerken, daß, wenn der säumige Schuldner sich Behufs der Befriedigung nicht zu einer Privatveräußerung der Hypothek versteht, der Gläubiger nur auf dem Wege des Executivprocesses zu verfahren und auf die gerichtliche Versteigerung derselben zu dringen befugt ist [d]).

§ 159.

δ) Novation und Aufhebung — Deletion, Exgrossation — der Hypothek.

Wird mit einer besicherten Forderung irgend eine Novation in Beziehung auf die Subjecte der Obligation vorgenommen, so bedarf es, damit das neu eintretende Subject die dinglichen Rechte seines Vorgängers erhalte, der Eintragung der Novation in die Hypothekenbücher, unter Beobachtung derselben Formen, welche für die ursprüngliche Ingrossation vorgeschrieben sind.

---

c) Vergl. die curländ. Stat. § 134 und die Classificationsurtheile des Oberhofg. im v. Stempel-Stabliten'schen Concurse v. 10. April 1818 № 11, im v. Heyking-Audrau-Pedwahlen'schen Concurse v. 10. Decbr. 1825 № 5 und besonders im v. Rönne-Wensau'schen Concurse v. 9. Juni 1837 № 1.

d) Commissorial. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 13 p. 1 u. 3. Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 1, bes. § 42 fgg. Vergl. auch unten § 161.

Jedoch dürfen durch eine solche Novation nicht die bereits erlangten Rechte der späteren Ingrossarien, ohne deren Einwilligung, verletzt werden, geschweige denn die der früheren.

Die Gründe, aus welchen eine Hypothek aufhört oder erlischt, werden ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Der Erlöschungsgrund genügt aber nicht zur völligen Aufhebung des Pfandrechts oder wird wenigstens in Beziehung auf Dritte nicht wirksam, so lange die Aufhebung der einmal besicherten Hypothek nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist [a]). Dieser Act wird Deletion oder Exgrossation (Tilgung, Löschung) genannt, und es sind dabei dieselben Formen, wie bei der Besicherung, zu beobachten [b]). Namentlich ist dazu die Producirung des Originaldocuments und demnächst die Einwilligung des Gläubigers erforderlich, oder doch der Beweis der völligen Befriedigung des letzteren, welcher auch durch ein Löschungsdecret der competenten Behörde geführt werden kann. Insbesondere pflegt in Fällen, wo sich in den Hypothekenbüchern alte hypothecarische Posten finden, über deren Berichtigung kein anderer Beweis geführt werden kann, auf Anhalten des Schuldners eine Edictalcitation von der competenten Behörde erlassen zu werden, nach deren Ablauf ein Präclusivbescheid erfolgt, der dann zugleich die Löschung solcher Posten decretirt.

§ 160.

ε) Generalhypotheken; Hypotheken an (beweglichen) Sachengemeinheiten.

Der Hypothek an Immobilien offenbar nachgebildet, und durch das römische Recht veranlaßt, ist die sog. General-

a) Vergl. das Allerhöchst bestät. Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 45, 62, 129 fgg.

b) Patent der curländ. Gouvernementsregierung v. 5. Juni 1822 p. 3 und 5.

hypothek, d. i. die Verpfändung des Gesammtvermögens des Schuldners [a]). Sie umfaßt das ganze, nicht nur gegenwärtige, sondern auch zukünftige Vermögen [b]), so weit dies überhaupt verpfändet werden darf [c]), und mit Ausnahme der Gegenstände, die dem Schuldner zum täglichen Gebrauch unentbehrlich sind. Wie bei den an Sachengemeinheiten, die aus Mobilien bestehen, constituirten Hypotheken [d]) — welche, gleich den an einzelnen Immobilien bestellten, Specialhypotheken heißen [e]) — erwirbt auch bei der Generalhypothek der Gläubiger kein dingliches, gegen jeden Dritten verfolgbares Recht an den einzelnen Sachen, aus denen das Vermögen besteht [f]), und der Schuldner ist daher durch die Generalhypothek an sich nicht in der Veräußerung einzelner Sachen beschränkt, nur sein ganzes Vermögen, als Gesammtheit, bleibt als Hypothek verhaftet, wenn es in eine dritte Hand übergeht. Auch die Generalhypothek, desgleichen die an einer Sachengemeinheit bestellte Specialhypothek, wird übrigens nur wirksam durch deren Ingrossation und Corroboration [g]). Gehören zum

---

a) S. überhaupt das Classificationsurtheil des Oberhofg. in der v. Hülleſſem'ſchen Concursſache v. 12. Janr. 1833.

b) Classificationsurtheil des Oberhofg. in dem Oſten-Sacken-Rauden'ſchen Concurſe v. 9. Juni 1827 und Liquidationsurtheil in der J. R. v. Fölkerſahm'ſchen Edictalſache v. 8. Decbr. 1839 № 36.

c) Bei Familienfideicommiſſen z. B. ergreift auch die Generalhypothek nur den Belauf der Antrittsſumme. S. unten § 299.

d) S. oben § 142.

e) Auch an einer Schuldforderung kann übrigens eine Specialhypothek beſtellt werden. S. das Classificationsurtheil in dem Kupfferſchen Concurſe v. 19. Septbr. 1819 № 7.

f) S. das Hülleſſem'ſche Concursurtheil v. 9. Juni 1833.

g) Auch hier erwirbt die bloße Ingrossation und Corroboration einer Forderung, für welche keine Hypothek beſtellt iſt oder geſetzlich beſteht, an ſich kein Pfandrecht.

Gesammtvermögen oder zur Sachengemeinheit nur Mobilien, so kann eine daran bestellte Hypothek, der Natur der Sache nach, nur in das Hypothekenbuch für persönliche Verbindlichkeiten eingetragen werden [h]) und zwar in das nach Maßgabe des Domicils des Schuldners competente [i]). Besitzt oder erwirbt später der Schuldner auch ein Immobil, so darf der Gläubiger die Forderung auch auf dieses in der competenten Instanz besichern lassen [k]); die Wirksamkeit dieser letztern Besicherung beginnt aber — Dritten gegenüber — erst mit dem Augenblick, wo die Eintragung vollzogen ist, und darf nicht auf die Zeit der ursprünglichen Bestellung der Generalhypothek zurückgezogen werden [l]). Anders verhält es sich mit beweglichen Sachen, welche der Schuldner erwirbt, nachdem er eine Generalhypothek bestellt: diese werden als von dem Tage der in das Hypothekenbuch über persönliche Verpflichtungen geschehenen Eintragung der Generalhypothek an als haftend angesehen. — Sehr gewöhnlich ist übrigens die Verbindung einer Generalhypothek mit einer Specialhypothek an einem namhaften Immobil [m]).

§ 161.

2. Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien: a) mit Besitz. Immission α) nach Landrecht.

Das unfreiwillige oder nothwendige, d. i. wider den Willen des Schuldners begründete Pfandrecht an Immobilien

---

h) Patent der curländ. Gouvrtsregierung vom 5. Juni 1822 und das in der Anm. f angeführte Urtheil. S. überhaupt oben § 67.

i) Der Besicherung derselben Forderung bei mehreren Instanzen steht übrigens kein Hinderniß im Wege.

k) S. die oben Anm. b angeführten beiden Präjudicate.

l) Vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 144 fg.

m) Ueber deren Verhältniß zu einander s. unten § 170.

kann entweder unmittelbar durch Dispoſition des Geſetzes, oder mittelſt gerichtlicher Beſtellung eines Pfandrechts entſtehen. Das erſte, geſetzliches oder ſtillſchweigendes Pfandrecht genannt, iſt nicht nothwendig mit dem Beſitz der verpfändeten Sache verbunden. Das letztere dagegen wird — auf Grundlage eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes — durch Einweiſung (Immiſſion) des Gläubigers in ein Immobil des Schuldners vollzogen, und iſt daher ein Act des Executivproceſſes, der ſich übrigens, hinſichtlich ſeiner Form, wie ſeiner Wirkungen, nach Land-, Stadt- und Bauerrecht verſchieden geſtaltet.

Nach dem Landrecht ſind bei der Execution in Immobilien vor Allem die Rechte der intervenirenden hypothecariſchen Gläubiger des Executionsimpetraten zu berückſichtigen [a]), und nur wenn dieſe ſich nicht als bevorzugt ergeben, iſt die Execution in der Art zu vollziehen, daß dem Executionsimpetranten — wenn ihm auch keine Hypothek zuſtand — für den Betrag ſeiner Forderung an Capital, Zinſen und Koſten [b]), ein entſprechender Theil von dem Landgute des Schuldners, und zwar für je tauſend Albertsgulden ein halber wüſter und ein halber beſetzter Haken, zum Unterpfand in Beſitz gegeben wird [c]). Wer ein ſolches Pfandrecht erlangt, braucht ſich in

a) Commiſſorial. Deciſionen v. J. 1717 ad desid. Art. 13 p. 1. Inſtructorium des curländ. Proceſſes Th. II. Cap 1 § 26 fgg.

b) Wenn der Schuldner zum Concurſe provocirt, wird die Execution nur für das Capital und die Koſten vollzogen. Commiſſor. Deciſ. und Inſtructorium a. a. O.

c) Commiſſorial. Deciſ. l. c. p. 6: „Iudices executionis — — creditori, cui executio in bonis debitoris facienda, durantibus hisce temporibus calamitosis, pro mille florenis albertinis et semiuncum desertum, et semiuncum ita instructum pignoris loco tradant, ut ab hoc semiunco instructo qualibet hebdomade operarius mitti possit, una scilicet septimana equestris, altera vero pedestris.“ S. auch

den über das Vermögen des Schuldners später etwa ausgebrochenen Concurs nicht einzulassen, sondern kann — falls die ihm vom Executionsrichter zum nutznießlichen Gebrauch übergebenen Pfandstücke nicht eingelöst werden — durch gesetzliche Distraction derselben auf dem Wege der Subhastation [d]) sich für Capital, Zinsen und Kosten außer dem Concurse bezahlt machen [e]).

§ 162.

β) Immission nach Stadtrechten.

Nach den Stadtrechten [a]) darf ein Gläubiger — auch wenn er kein hypothecarisches Recht erlangt — sobald der säumige Schuldner auch auf das an ihn ergangene richterliche Monitorium keine Zahlung leistet und kein exigibles bewegliches

---

Instructorium a. a. O. § 24. — Im Landrecht wird übrigens für diese Pfandbestellung der Ausdruck Immission nicht gebraucht, indem man diesen Ausdruck für das im römischen Recht damit bezeichnete Verhältniß nimmt. Instructorium Th. II. Cap. 3.

d) Zur Subhastation wird übrigens nicht früher, als ein Jahr, nachdem sie decretirt worden, geschritten. Commissorial. Decis. l. c. P. 3 a. E. Der im Instructorium a. a. O. § 42 fgg. abweichend angegebene Zeitraum von Jahr und Tag ist nicht practisch.

e) S. die angef. Gesetze und die Classificationsurtheile des Oberhofg. in dem v. Korff-Paddern'schen Concurse v. 12. Janr. 1820, in dem v. Keyserlingk'schen v. 5. Febr. 1823, in dem v. Buchholz-Klein-Iwanden'schen v. 9. Janr. 1834, Erört. C. S. auch Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 151 fg. Durch diese Wirkung unterscheidet sich das richterlich bestellte Pfandrecht mit Besitz wesentlich von dem vom Schuldner privatim eingeräumten antichretischen Pfandrecht. S. oben § 147.

a) Das im Texte geschilderte Verfahren wird namentlich in Mitau beobachtet; in den übrigen Städten wird gleich nach der ersten Immission die Exmission des Schuldners nachgesucht und nachgegeben. Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 5 u. 6.

Vermögen beſitzt [b]), nach 14 Tagen [c]) um die erſte Immiſſion bitten, welche dergeſtalt vollzogen wird, daß dem Creditor das Haus, woraus die Zahlung erfolgen ſoll, als ein Unterpfand angewieſen und darüber vom Stadtſecretär ein Immiſſionsſchein ertheilt wird [d]). Erfolgt hierauf binnen 14 Tagen keine Zahlung, ſo wird, auf abermaliges Anſuchen des Gläubigers, die zweite Immiſſion decretirt, welche in der Weiſe vollzogen wird, daß der Gläubiger in Gegenwart des Richters die Klinke des immittirten Hauſes berührt, worüber dann der Secretär den zweiten Immiſſionsſchein ertheilt [e]). Bleibt auch dann noch die Zahlung aus, ſo bittet der Gläubiger abermals nach 14 Tagen um die dritte Immiſſion, bei deren Vollziehung ein Tiſch und ein Stuhl für den Gläubiger in das immittirte Unterpfand geſetzt und ein dritter Immiſſionsſchein dem Creditor ertheilt wird [f]). Wird alsdann nicht von dem Schuldner oder einem Dritten zum Concurſe provocirt, ſo bittet wiederum nach 14 Tagen der Gläubiger um die Exmiſſion des Schuldners aus dem immittirten Hauſe. Nachdem aus dem Capital, den Zinſen und Koſten eine Generalſumme formirt worden, wird ihm für den Betrag derſelben [g])

---

b) Vergl. das Inſtructorium Th. II. Cap. 4 § 38 fgg.

c) Dies iſt nämlich der früheſte Termin, wie ein Jahr der ſpäteſte. S. oben § 59 № 7, d.

d) Inſtructorium a. a. O. Cap. 4 § 22.

e) Daſ. § 27.

f) Daſ. §. 28. Die formelle Vollziehung der Immiſſion kann übrigens in allen drei Fällen unterbleiben, wenn der Schuldner — zur Vermeidung der Koſten — ſofort vor Gericht erklärt, daß er die Immiſſion pro realiter peracta annehmen wolle. Daſ. § 23, 27, 28.

g) Betragen nämlich die Einkünfte des Hauſes mehr als die Zinſen des zu exequirenden Capitals, ſo wird dem Gläubiger vom Hauſe ſo viel in Beſitz übergeben, daß durch die Revenüen dieſes Theils die Zinſen der Forderung gedeckt werden. Inſtructorium a. a. O. § 34.

das immittirte Unterpfand „in wahren leiblichen und nützlichen Besitz übergeben," und ein gerichtlicher Exmissionsschein ertheilt[h]). In Beziehung auf einen nach vollzogener Exmission ausgebrochenen Concurs genießt der Gläubiger ganz dieselben Rechte, wie nach Landrecht [i]). Auch darf er zu jeder Zeit auf die Realisirung seiner Forderung nebst Renten und Kosten aus dem Hause durch gerichtliche Versteigerung desselben dringen [k]).

§ 163.

γ) Execution in Immobilien nach dem Bauerrecht.

Nach dem Executivproceß des Bauerrechts erwirbt der Gläubiger an den Immobilien des Schuldners durch die Execution eigentlich kein Pfandrecht. Vielmehr soll, wenn das Mobiliar des Schuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers hinreicht, sein unbewegliches Vermögen bloß sequestrirt, unter Curatel gesetzt und zum Besten des Gläubigers verwaltet werden, welchem letztern es übrigens, gleichwie dem Schuldner selbst, freisteht, auf die öffentliche Versteigerung des Grundstücks anzutragen [a]). Dennoch ist in der Concursordnung für die Bauergerichte von Gläubigern, „welche ein unbewegliches Pfand mit Nutzungsbesitz durch gerichtliche Einweisung erhalten haben," die Rede. Diesen wird jedoch kein besseres Recht eingeräumt, als denjenigen, welchen von dem Schuldner vertragsmäßig ein antichretisches Pfandrecht eingeräumt worden [b]): sie sollen nämlich, wenn ein Concurs über das schuldnerische Vermögen ausbricht, zwar im Besitz des Pfandes bis zur Subhastation

h) Instructorium l. c. § 29 fgg.
i) Das. § 30 a. E.
k) Das. § 34, a und fgg.
a) BGB. § 523.
b) S. oben § 147 Anm. b a. E.

bleiben, auch während des Concurses Zinsen beziehen, aber mit dem Capital nur nach der Zeit der gerichtlichen Inscription ihres Pfandrechts locirt werden [c]).

§ 164.

b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Besitz: gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht.

Das stillschweigende oder gesetzliche Pfandrecht ist ein Institut des römischen Rechts, welches in Curland theils im Allgemeinen recipirt [a]), theils in den einheimischen Rechtsquellen in Beziehung auf einzelne Fälle bestätigt, auch wohl zum Theil modificirt ist. Es sind hier daher bloß diese Bestätigungen und Modificationen aufzuführen, welche in Folgendem bestehen:

1) Sowohl dem Vermiether eines Hauses, als dem Verpachter eines fruchttragenden Grundstücks steht ein stillschweigendes Pfandrecht an allen in das Haus oder Grundstück gebrachten Sachen des Miethers oder Pachters, nicht nur wegen des rückständigen Mieth- oder Pachtzinses, sondern auch wegen der von ihm geursachten Schäden zu [b]). Daneben besteht übrigens

c) BGB. § 497 Cl. II. № 7. Vergl. auch das. § 498.

a) Dies ergiebt sich schon daraus, daß in der Ordnung der Concursgläubiger, welche die commissorial. Decisionen v. 1717 ad desid. Art. 24 aufstellen, in der zweiten Classe nur im Allgemeinen, und ohne specielle Aufzählung, unter № 3 aufgeführt werden: „li, qui tacita hypotheca gaudent, uti pupilli et reliqui eiusmodi creditores," indem hierin offenbar eine Verweisung auf das gemeine Recht liegt, und nicht bloß auf die einheimischen Rechtsquellen, welche nur weniger, hier zum Theil schon angegebener, gesetzlicher Pfandrechte erwähnen.

b) Curländ. Stat. § 108: „Eius, qui domum aut praedium conduxit, res universae, quas intulit in praedium conductum vel domum conductam, locatori tam pensionis vel census cessantis, quam damni emergentis nomine sunt obligatae." Beschränkter ist die Be-

nach der Praxis auch das gemeinrechtliche gesetzliche Pfandrecht des Verpachters eines praedii rustici an den Früchten desselben.

2) Das Vermögen der Vormünder ist von der Zeit der Uebernahme der Vormundschaft an wegen aller Forderungen aus der Vormundschaft den Pupillen stillschweigend verpfändet c). Die Ausdehnung dieses Privilegiums der Pupillen auf Curanden gegen ihre Curatoren und auf milde Stiftungen und Corporationen gegen ihre Administratoren ist jedenfalls bedenklich d).

3) Die Ehefrau hat ein gesetzliches Pfandrecht im gesammten Vermögen ihres Ehemannes wegen ihres Eingebrachten sowohl, von der Zeit der Einbringung an, als auch wegen aller aus dem ehelichen Verhältniß ihr zustehenden Forderungen e).

---

stimmung der pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 10 § 1: „Desselben, der ein Gutt mittet, sein Gutt, daß er darein fihrett, ist dem Herrn des Hauses vor die Zinse von Rechts wegen vorpfendett." Vergl. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 171 fgg. — Wegen des Bauerrechts s. den Schluß dieses §.

c) Curländ. Stat. § 75: „Tutorum bona a tempore, quo administrationem acceperunt, ipso iure pignoris nexu administratae tutelae causa obligata sunt." Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 16: „Der Vorminder Gütter sind den Unmindigen, von Zeit da sie sich der Vormundschafft angenommen, oder annemen sollen, ein Unterpfand und Versicherung von Rechtens wegen." Bauske'sche PO. Tit. 19 § 4. Friedrichstädter PO. Tit. 18 § 4. Vergl. auch die commissorial. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 24 Cl. II. № 3 (oben Anm. a) und das Allerhöchst bestät. Creditreglement v. 24. Jan. 1830 § 65, und s. überhaupt unten § 170 und 225.

d) Die Praxis ist hier schwankend: vergl. die Classificationsurtheile des Oberhofg. im Schultz'schen Concurse v. 31. Mai 1829 № 9 und im v. d. Brüggen-Stenden-Capsehden'schen v. 13. Juni 1833 Masse I. № 27.

e) Dies ergiebt sich unbestreitbar aus der Stellung, welche insbesondere die commissarialischen Decisionen a. a. O. Cl. II. № 1 der Ehefrau wegen ihrer Forderungen im Concurse des Ehemannes anweisen. S. auch das. ad desid. Art. 13 P. 4 und 5, die curländ. Stat. § 39 Lit. f und 198, die mitau'sche Polizeiordnung Tit. 40, die bauske'sche Polizeiordnung Tit. 22 und die Friedrichstädter Tit. 21. S. überhaupt unten § 170 und 200.

4) Derjenige, mit deſſen Gelde ein Dritter eine Sache gekauft, erwirbt — ohne ausdrückliche Verabredung, alſo ſtillſchweigend — kein Pfandrecht an jener Sache [f]). Durch dieſe allgemeine Beſtimmung dürfte übrigens das gemeinrechtlich den Minderjährigen an den mit ihrem Gelde erkauften Sachen zugeſtandene geſetzliche Pfandrecht [g]) nicht ausgeſchloſſen ſein, indem es als Ausnahme ſehr wohl neben jener Regel beſtehen kann. Ebenſowenig iſt

5) demjenigen, welcher Geld zur Wiederherſtellung eines Gebäudes dargeliehen, das an letzterem ihm gemeinrechtlich zuſtehende ſtillſchweigende Pfandrecht [h]) aus dem Grunde abzuſprechen, weil dergleichen Forderungen in den einheimiſchen Rechtsquellen nur dann beſonders begünſtigt werden, wenn für dieſelben das Gebäude ausdrücklich verpfändet worden iſt [i]).

6) Nach den Stadtrechten hat der Fiscus ein ſtillſchweigendes Pfandrecht im Vermögen der aus dem Lande ziehenden Bürger, wegen der Nachſteuer [k]).

---

f) Curländ. Stat. § 106: „Res aliena pecunia emtae emtoris fiunt, non eius, cuius pecunia comparatae sunt, cui ne pignori quidem sunt obligatae, nisi ita inter creditorem et debitorem conventum fuerit.“

g) L. 7 pr. D. qui potiores in pignore (20, 4). L. 3 pr. D. de rebus eorum, qui sub tutela (27, 9). L. 6. C. de servo pignori dato manum. (7, 8).

h) S. darüber beſonders v. Madai in den Erörterungen Bd. IV. S. 30 fg.

i) Commiſſorial. Deciſionen v. 1717 ad desid. Art. 24 Cl. II. № 2. S. überhaupt unten § 170.

k) Mitau'ſche Polizeiordnung Tit. 47: „Würde einer Unſerer Mitau'ſchen Bürger ſein Bürgerrecht wiederum aufkündigen und ſich an andere fremde Örter, außerhalb unſeres Fürſtenthums, häußlich niederlaſſen wollen, ſoll ihm ſolches frey und unverboten ſeyn, jedoch mit dem ausdrücklichen Beſcheide: daß er das zehnte Theil aller ſeiner Güter, beweg- und unbeweglich, bey ſeinem bürgerlichen Eide, Uns zur Nach-

7) Dem Bauerrecht ist das stillschweigende Pfandrecht wenn auch nicht ganz fremd, so doch von keiner Wirksamkeit. Denn die in der Concursordnung aufgeführten Forderungen, namentlich die in die dritte Classe locirten [l]), bei denen man ein stillschweigendes Pfandrecht voraussetzen könnte [m]), erhalten diese Stellung nur dann, wenn sie in die Gerichtsbücher eingetragen und also zu öffentlichen Pfandrechten erhoben worden sind [n]).

§ 165.

3. Der curländische Creditverein. *)

Zur Wiederherstellung des Credits der curländischen Gutsbesitzer, zur Sicherung ihrer Gläubiger und zur endlichen Be-

---

steuer und Abzuggelde, ehe er von hinnen ziehet, hinterlasse und erlege, wofür auch alle seine Gütter tacite hypothecirt und verhaftet seyn sollen." Übereinstimmend ist die bauske'sche PO. Tit. 31 und die friedrichstädt'sche Tit. 30. In Betreff der Abzugsfreiheit gelten übrigens gegenwärtig die Bestimmungen des russischen Rechts. S. oben § 49. Ueber die Nachsteuer s. noch unten § 286.

l) BGB. § 497. S. überhaupt unten § 171, besonders Anm. g.

m) Ausdrücklich wird nur dem in die zweite Classe № 3 gestellten Pächter wegen Forderungen aus dem Pachtvertrage ein „Vorzugspfandrecht" zugeschrieben, das aber auch nur unter Voraussetzung der gerichtlichen Eintragung des Pachtvertrages diese bevorzugte Stellung hat. Vergl. darüber auch v. Madai in dessen Obligationenrecht S. 177, der übrigens das Erforderniß der Corroboration unbeachtet gelassen.

n) Nicht eingetragene stillschweigende Hypotheken gehören ohne Zweifel in die letzte Classe, hinsichtlich deren es im BGB. a. a. O. heißt: „Fünfte Classe: Alle und jede anderweitige Forderungen, sie mögen hypothecarisch oder nicht hypothecarisch sein, kommen, wenn sie nicht verzeichnet sind, pro rata zur Perception."

*) S. überhaupt das Allerhöchst bestätigte Reglement des Credit-Vereins vom 24. Januar 1830 in 15 Capiteln und 208 Paragraphen. Wenn die versammelten Vereinsglieder Zusätze zu diesem Reglement oder Abänderungen desselben belieben — wozu ⅔ der stimmhabenden Glieder

freiung der Landgüter von den auf ihnen haftenden Schulden [a]), ward im J. 1830 mit Allerhöchster Genehmigung der curländische Creditverein errichtet [b]), zu welchem alle curländischen Gutsbesitzer gehören, welche ihr Grundeigenthum zu einer solidarischen und speciellen Hypothek für ihre Realgläubiger nach bestimmten Grundsätzen verpfändet haben [c]). Zu diesem Behuf fertigt die Direction des Vereins [d]), Namens desselben, den einzelnen Gläubigern der Vereinsglieder sog. Pfandbriefe aus, d. i. auf den Namen des Gläubigers [e]),

---

consentirt haben müssen, — so bedürfen solche Abänderungen und Zusätze zu ihrer Wirksamkeit der Allerhöchsten Bestätigung, es sei denn, daß sie nur die Form der Verwaltung betreffen und zugleich die Sicherheit der Creditoren nicht beeinträchtigen. Reglement § 9. Demzufolge sind bereits mehrere Zusätze und Abänderungen durch Conventsbeschlüsse erfolgt, und — so weit erforderlich — Allerhöchst bestätigt worden. Die bis zum J. 1845 reichenden Ergänzungen sind der zu Mitau 1845. 8. erschienenen neuen Auflage des Creditreglements beigefügt worden. Vergl. die Conventsbeschlüsse v. Jan. 1839 § 5.

a) Reglement des Creditvereins § 2.

b) N. U. v. 24. Jan. 1830. Die Dauer des Vereins war ursprünglich auf 50 Jahre festgesetzt (Reglement § 8.), was aber in der Folge aufgehoben worden. Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité v. 8. Decbr. 1836. Regierungspatent v. 25. Jan. 1837.

c) Creditreglement § 1.

d) Der Creditverein wird als moralische Person betrachtet (Reglement § 5), deren Angelegenheiten theils durch Versammlungen sämmtlicher Mitglieder (Generalconvente), oder der nach Bezirken abgetheilten (Kreis- und Bezirksversammlungen), theils durch Deputirtenconvente, theils endlich durch eine Verwaltungsbehörde, die Districtsdirection, welche von einem besondern Comité controlirt wird, und mehrere Beamten, insbesondere die Bezirkscuratoren, besorgt werden. Über die Organisation dieser Versammlungen, Behörden ꝛc. und ihren Wirkungskreis s. das Reglement des Creditvereins Cap. 12—14.

e) Ursprünglich wurden keine au porteur lautende Pfandbriefe ausgefertigt; in der Folge geschah es jedoch bei Contrahirung von Anleihen zur Bildung eines eigenthümlichen Fonds des Vereins auf Grund-

mit der Berechtigung, aufkündigen zu dürfen, geſtellte zinsbare Schuldverſchreibungen, unter ſolidariſcher genereller Verpfändung des geſammten Vermögens des Vereins, und unter ſpecieller Verpfändung eines einzelnen, zum Creditvereine gehörigen Gutes, welche dem Inhaber Sicherheit für das dargeliehene Capital und deſſen Zinſen gewähren, und beim jedesmaligen Uebergange cedirt werden müſſen f). Die Pfandbriefe werden in Silberrubeln, und zwar nur in runden Summen von 5000

---

lage des § 144 Litt. a des Creditreglements (Beſchlüſſe des Generalconvents v. Jan. 1839 § 12). Dieſe, nach einer beſonderen Form ausgeſtellten Pfandbriefe lauten gleichfalls auf runde Summen von 100 bis 500 Rbl. — Außerdem ſind auch eine Anzahl von Pfandbriefen von 500 Rbl. S.-M. und mehr, zu leichterer Circulation im Auslande, mit dem Vermerke bedruckt, daß ſie au porteur zahlbar ſind. Letztere waren eine Reihe von Jahren unkündbar, was jetzt nach und nach aufzuhören anfängt, indem die Kündigbarkeit alljährlich durchs Loos für eine gewiſſe Quantität beſtimmt wird.

f) Creditreglement § 19. Die Form der Pfandbriefe, welche auf Pergament mit lateiniſchen Lettern gedruckt ſind, iſt folgende:

„Privilegirter Pfandbrief über 000 Silberrubel, welcher zur Sicherheit des Capitals und der Zinſen, unter Garantie der verbundenen curländiſchen Gutsbeſitzer, auf das in dem Kirchſpiele N. N. der N. N. Oberhauptmannſchaft gelegene Gut N. N. von der Direction des curländiſchen Creditvereins auf den Namen des Herrn N. N. ausgefertigt und sub Nr. 00 und Litt. X der Regiſter eingetragen worden.

Director N. N. Rath N. N. Rath N. N.

(L. S.) Secretär N. N.

Gegen Vorzeigung dieſes Pfandbriefes werden von fünf zu fünf Jahren die zu demſelben auszufertigenden Coupons ertheilt."

Die Umſchrift lautet:

„Privilegirter Pfandbrief des curländiſchen Creditvereins Nr. 00, Silberrubel 000, Litt. X."

Auf der Rückſeite ſteht:

„Umſtehender Pfandbrief Nr. 00 iſt in die am . . . ausgeſtellte Schuldverſchreibung sub Litt. Y verzeichnet, welches des öffentlichen Glaubens wegen atteſtirt wird."

Unterſchrift eines Gerichtsgliedes

(L. S.) und des Inſtanzſecretärs.

bis 500 Rbl., in neuerer Zeit auch kleinere, bis auf 100 Rbl. herab, ausgefertigt [g]).

Zum Beitritt zum Creditverein ist jeder Gutsbesitzer [h]) befähigt, welcher auf sein Gut Darlehen zu contrahiren befugt ist [i]), und über dessen Gut Hypothekenbücher in den Oberhauptmannsgerichten geführt werden [k]). Auf die Hypothek solcher dem Creditvereine verpfändeten Güter werden übrigens Darlehen nur bis zur Hälfte ihres nach bestimmten Grundsätzen ausgemittelten Werthes bewilligt [l]). Ueber den Betrag des ihm bewilligten Darlehns stellt der Gutsbesitzer eine besondere Verschreibung aus, in welcher sowohl der etwa erhaltene baare Vorschuß, als auch die einzelnen ausgereichten Pfandbriefe genau bemerkt sein müssen [m]). Dieses Document wird bei dem competenten Oberhauptmannsgericht ingrossirt und corroborirt, auf den Pfandbriefen aber die Corroboration bloß ver-

---

g) Creditreglement § 20 und 55. Seit dem J. 1839 werden Pfandbriefe von mehr als 1000 Rbl. SM. nicht mehr emittirt. Beschlüsse des Creditconvents v. Janr. 1839 § 11.

h) Erbpfandbesitzer haben in dieser Beziehung gleiche Rechte mit den Eigenthümern. Reglement § 26.

i) Auch Gesammthandgüter und Fideicommisse können nie über ihren Antrittspreis und targemäßen Werth mit Pfandbriefen belegt werden. Reglement § 27.

k) Reglement § 25. Bei vorkommenden Theilungen von Gütern, die dem Vereine beigetreten, kann das bisher auf das ganze Gut bewilligt gewesene Gesammtdarlehn, nach Maaßgabe der Taxation jedes einzelnen Theiles, auf dessen Specialhypothek, wie auf ein besonderes Vereinsgut, repartirt werden. Beschluß des Creditconvents v. Janr. 1836 § 10.

l) Daselbst § 22. Die bei der speciellen Taxation zu beobachtenden Grundsätze enthält der erste Anhang zum Reglement. Ueber die generelle Taxation s. das Reglement selbst § 125 und über das Taxationsverfahren ebendas. § 30—42.

m) Reglement § 57.

merkt, da deren Ingrossation bereits durch die Eintragung des Schulddocuments vollzogen ist [n]).

§ 166.

Fortsetzung. Zinszahlungen.

Die Inhaber der Pfandbriefe haben es, wie in Beziehung auf das Capital, so auch auf die Pfandbriefszinsen nicht mit den einzelnen Besitzern der darin verpfändeten Güter, sondern mit dem ganzen Verein, resp. dessen Verwaltung, zu thun [a]). Diese hebt in halbjährigen Terminen, vom 1.—11. Juni und vom 1.—11. Decbr. die Zinsen für die den einzelnen Gutsbesitzern ertheilten Darlehen ein [b]), und entrichtet wiederum gleichfalls halbjährlich, vom 12. Juni und 12. Decbr. ab die Zinsen den Inhabern der den Pfandbriefen beigefügten Zinscoupons [c]). Es werden nämlich zugleich mit den Pfandbriefen Zinscouponsbogen auf zwölf Jahre — nach deren Ablauf gegen Vorzeigung des mit einem Talon versehenen letzten Coupons neue ertheilt werden — ausgegeben [d]), damit die Inhaber

---

n) Das. § 59. Vergl. auch die Beschlüsse des Creditconvents vom Februar 1845 § 3 und 1848 § 1. Ueber die für die Pfandbriefe dadurch erwachsenden Vorzugsrechte s. unten § 170.

a) Vergl. das Creditreglement vom 24. Janr. 1830 § 94. a. E. und § 103 fg.

b) Beschlüsse des Creditconvents vom Februar 1836 § 1. Die im Creditreglement § 69 enthaltene Bestimmung, daß die Zahlung in Silberrubeln geschehen soll, ist durch die neueren Münzgesetze (s. oben § 56) aufgehoben. Bei Gesammthand- und Fideicommißgütern, die dem Vereine beitreten, gilt als Regel, daß die halbjährigen Zinsen der auf diese Güter zu bewilligenden Darlehen entweder pränumerando eingezahlt, oder aber vom Darlehnsbetrage ein für allemal in Abzug gebracht werden. Conventsbeschl. v. 1832 § 3.

c) Conventsbeschlüsse vom Februar 1836 § 1. Creditreglement § 105 und 106.

d) Das. § 20.

Behufs des Zinsenempfangs bloß dieſe Bogen oder die abgeſchnittenen Coupons, nicht aber jedesmal den Originalpfandbrief ſelbſt beizubringen brauchen; auch dienen die eingelöſten Coupons als Quittung für die geleiſtete Zinſenzahlung [e]). Wer in den angeſetzten Terminen die Zinſen nicht erhebt, kann ſich zu deren Empfange in den nächſten Verſammlungsterminen melden, ohne zur Erlegung einer Depoſitalgebühr verbunden zu ſein [f]). Die von der Verwaltung eingelöſten Zinscoupons geben einen vollſtändigen Beweis der geſchehenen Zinszahlung gegen jeden Anſpruch, der innerhalb fünf Jahren gemacht werden könnte. Nach Ablauf dieſer Friſt werden ſie vernichtet, und jede Nachforderung der Zinſen iſt alsdann erloſchen [g]).

§ 167.

Fortſetzung. Zwangsmaßregeln gegen ſäumige Schuldner des Creditvereins.

Da die Zinſen an die Pfandbriefsinhaber ohne Zögerung gezahlt werden müſſen, ſo iſt auch eine prompte Einzahlung der Zinſen von Seiten der Schuldner, und, wenn ſie ſäumig ſind, die ſchleunigſte Execution in das verpfändete Gut unerläßlich. Wenn daher im Zinszahlungstermine ein Schuldner des Vereins nicht gezahlt hat, ſo requirirt die Verwaltung, bei gleichzeitiger Anzeige an die Gouvernementsregierung, nach 14 Tagen das competente Hauptmannsgericht um Sequeſtration des im Rückſtande verbliebenen Gutes und um deſſen Uebergabe an den von der Verwaltung dazu beauftragten Beamten (Bezirkscurator) [a]). Letzterer ſucht, wenn nicht inzwiſchen der

e) Daſ. § 106.

f) Daſ. § 105 und 107. Conventsbeſchlüſſe v. 20. Juni 1832 § 5.

g) Daſ. § 108.

a) Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 71 und 72.

Schuldner den Rückstand nebst Kosten und einem Procent monatlicher Pönalzinsen entrichtet, durch Veräußerung der auf dem Gute etwa vorräthigen Gefälle den Betrag der Schuld beizutreiben [b]; sind aber keine veräußerlichen oder nicht zulängliche Bestände vorhanden, so wird das Gut inventirt und für Rechnung des Vereins in Administration genommen [c]. Die Administrationsrechnungen müssen nicht nur monatlich der Verwaltung [d], sondern auch jährlich dem Schuldner vorgelegt werden, welcher etwanige Monita der Direction zur definitiven Entscheidung vorlegen darf [e]. Sind von dem Creditverein nachstehenden Realgläubigern executive oder den Concurs herbeiführende Maaßregeln gegen ein dem Verein verpfändetes Gut eingeleitet [f], so ordnet gleichfalls die Vereinsdirection die Sequestration an, und bleibt in solchen Fällen dem Creditverein der ausschließliche Pfandbesitz und die Verwaltung des Gutes. Die Direction theilt alsdann dem Concursgerichte die

---

b) Das. § 73. Die Pönalzinsen werden nur bis zum Tage der wirklich vollzogenen Sequestration zur Vereinscasse erhoben, von diesem Zeitpunkte ab aber die Renten nach demselben Zinsfuße bezogen, zu welchem die Direction das zur Deckung dieses Rückstandes vorgeschossene Capital zu verrenten gehalten ist. Beschlüsse des Creditconvents vom Jan. und Febr. 1842 § 7.

c) Das. § 74. Ist das Gut zur Zeit seiner Sequestration verpachtet, so kann es — wenn die Direction des Vereins solches für gut erachtet — dem Arendator gelassen werden. Das. § 76. Hat der Gutsbesitzer Pränumerationen von Zinsnern, Vieh-, Mühlen-, Krugs- ꝛc. Pächtern empfangen, so werden diese nur für ein halbes Jahr anerkannt, sobald die Zinsner und Pächter die contractlich ausbedungene Pränumeration und die geschehene Zahlung beweisen. Das. § 75.

d) Reglement § 77.

e) Das. § 78.

f) Die resp. Behörden, bei denen solches geschieht, sind verpflichtet, die Verwaltung des Vereins davon ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Reglement § 79 und 206.

Administrationsrechnung mit, und zahlt den nach Befriedigung des Creditvereins übrigen Cassarest an den Curator der Masse aus [g]). Die Sequestration dauert so lange, bis der Creditverein für Zinsen, Kosten und dasjenige befriedigt ist, was zum Retablissement des etwa deteriorirten Gutes verwendet worden, und bis kein anderer Realgläubiger mehr auf Zahlung dringt [h]). Kann dies nicht durch einjährige Administration bewerkstelligt werden, und dringt kein dem Vereine nachstehender Realgläubiger auf den Verkauf des Gutes, so wird dasselbe öffentlich auf drei Jahre in Arende ausgeboten [i]), und die Pachtsumme zur Befriedigung des Vereins und der etwanigen anderen Gläubiger verwendet [k]). Ist der Verein nach Ablauf der drei Pachtjahre vollständig befriedigt, so wird das Gut dem Eigenthümer retradirt; widrigenfalls wird es entweder von Neuem auf drei Jahre verpachtet oder öffentlich versteigert [l]). Die Subhastation geschieht durch das Oberhofgericht, nach vorausgegangener sechsmonatlicher Bekanntmachung [m]); die Adjudication darf jedoch nicht anders erfolgen, als wenn der Meistbot

g) Das. § 79.

h) Das. § 80. Dem Schuldner wird übrigens vom Tage der vollzogenen Sequestration ab bis zum meistbietlichen Zuschlage des subhastirten Gutes, außer freier Wohnung, nach Maßgabe seiner Creditverhältnisse eine Competenzzahlung von 25—100 Rbl. Bco. monatlich zugestanden. Das. § 84 vgl. mit den Beschlüssen des Creditconvents vom Februar 1848 § 15.

i) Creditrgl. § 81. Auch der etwanige frühere Arendecontract (Anm. c) wird dann aufgehoben. Ebendas. Ueber die Arendebedingungen s. § 82 und 83.

k) Creditreglement § 85.

l) Das. § 86—88. In den Subhastationsbedingungen, welche die Direction zu bestimmen hat (das. § 90), muß sie sich auch darüber erklären, ob sie dem Meistbieter das auf dem Gute haftende Pfandbriefsdarlehn, ohne neue Abschätzung des Gutes, ferner creditiren will (das. § 92).

m) Das. § 89. 90.

mindestens den Betrag des auf dem Gute haftenden Pfandbriefdarlehns nebst rückständigen Zinsen und Kosten erreicht [n]). Wenn dieser und ein zweiter Subhastationstermin fruchtlos abläuft, so hängt es von dem Beschlusse der Verwaltung ab, entweder das Gut noch ferner für Rechnung des Vereins administriren zu lassen, oder es in einem dritten Subhastationstermine, ohne Berücksichtigung des oben angegebenen Minimums, an den Meistbietenden zu verkaufen, oder es selbst meistbietlich zu erstehen [o]). Wenn in diesen Fällen weder die Gutsrevenüen, noch der Kaufschilling zur Befriedigung des Creditvereins hinreichen, so ist Letzterem auf das anderweitige Vermögen des Schuldners, sofern es die ältern Rechte seiner übrigen Gläubiger gestatten, verhaftet [p]). Reicht auch dieses nicht hin, so sind für diesen Ausfall zunächst die Vereinsmitglieder des Kreises, in welchem das restirende Gut belegen, nach Maßgabe ihrer Pfandbriefsschuld, zum Ersatz verpflichtet [q]), und subsidiarisch die der übrigen Kreise [r]). Uebersteigt dagegen der Meistbot den Betrag der Forderung des Creditvereins, so zahlt die Verwaltung den etwanigen Ueberschuß dem bisherigen Eigenthümer, oder, wenn ein Concurs über sein Vermögen ausgebrochen ist, dem Curator der Masse aus [s]). Den durch

---

n) Das. § 90.

o) Das. § 93.

p) Das. § 94. Vergl. auch die Conventsbeschlüsse vom Januar und Februar 1842 § 2.

q) Diese Ordnung wird dadurch gerechtfertigt, daß die Taxatoren der mit den Pfandbriefen zu belegenden Güter, Vereinsglieder aus demselben Kreise sind (vgl. das Reglement §. 31 u. 35), und daher den Kurzschuß zunächst verantworten müssen. Vgl. noch die Conventsbeschlüsse vom Febr. 1848 § 17 u 18.

r) Reglement § 94.

s) Das. § 91.

unverſchuldete Unglücksfälle zurückgeſetzten Schuldnern des Creditvereins wird übrigens Nachſicht bei der Zinszahlung gewährt; ja ſie können unter Umſtänden auf Vorſchüſſe rechnen [t]).

§ 168.

Fortſetzung. Aufkündigung und Einlöſung der Pfandbriefe.

Zur planmäßigen allmäligen Tilgung ſämmtlicher hypothecirter Pfandbriefe muß jedes Mitglied jährlich im Zinszahlungstermin zugleich einen beſtimmten Theil zur Ablöſung der Capitalſchuld in den Tilgungsfonds einzahlen [a]). Gegenwärtig iſt die Verbindlichkeit der Vereinsmitglieder zur Zahlung von Schuldentilgungsbeiträgen auf den Betrag von 7 Procent der ganzen Pfandbriefsſchuld jedes Vereinsgutes beſchränkt; es iſt jedoch jedes Vereinsmitglied berechtigt, auch über jenen Betrag hinaus ſeine jährlichen Beiträge zum Tilgungsfonds fortzuſetzen, wenn er dieſe der Vereinsdirection anzuzeigende Zahlungsverbindlichkeit mindeſtens auf drei Jahre übernimmt. Bei denjenigen Vereinsgütern, deren einſtehender Tilgungsfonds von mindeſtens 7 Procent der Pfandbriefsſchuld nicht weiter vermehrt werden ſoll, ſind deſſen fällig werdende Zinſen von der Zinſenzahlung für die Pfandbriefsſchuld terminmäßig abzurechnen [b]).

Außerdem darf jedes Vereinsmitglied auch größere Capitalabzahlungen leiſten oder die Schuld ganz ablöſen [c]). Zu

---

t) Daſ. § 95—102. Vgl. die Beſchlüſſe des Creditconvents vom Januar 1836 § 9.

a) Creditreglement vom 24. Jan. 1830 § 109. Der Betrag der jährlich zu zahlenden Quote wurde von dem Convente von Zeit zu Zeit beſtimmt. S. die Conventsbeſchlüſſe vom 20. Juni 1832 § 2, vom Jan. 1836 § 2 u. 3, vom Febr. 1845 § 4.

b) Conventsbeſchlüſſe vom Febr. 1848, Allerhöchſt beſtät. am 14. Decbr. 1848. Regierungspatent v. 9. Febr. 1849.

c) Reglement § 110.

dieſem Zweck muß es den abzulöſenden Betrag bis zum 1. Novbr. bei der Verwaltung kündigen und in baarem Gelde oder Pfandbriefen nebſt Coupons einliefern, damit die auf ſeine Specialhypothek haftenden, noch circulirenden, jedoch aufgeſagten Pfandbriefe dagegen eingetauſcht werden können [d]). Hierauf fordert die Verwaltung durch das mitau'ſche Intelligenzblatt die Inhaber der aufgekündigten Pfandbriefe auf, ſolche im nächſten Johannistermin gegen Empfang anderer Pfandbriefe von gleichem Werth einzuliefern [e]). Bleibt die Einlieferung aus, ſo erfolgt eine abermalige Aufforderung zu deren Einlieferung zum darauf folgenden Johannistermin, und wenn auch dieſe Aufforderung fruchtlos bleibt, ſo werden die gekündigten und bezahlten Pfandbriefe aus den Hypothekenbüchern delirt und durch öffentliche Bekanntmachung außer Cours geſetzt [f]), dem Schuldner aber der Betrag einer ſolchen Abzahlung von ſeiner ganzen Schuld abgeſchrieben [g]). Nur die Ablöſung ſämmtlicher Pfandbriefe von der Hypothek des dem Creditvereine verpfändeten Gutes entbindet dasſelbe von der übernommenen ſpeciellen und ſolidariſchen Verhaftung [h]).

Wer ſeinen Pfandbrief gegen baares Geld bei der Verwaltung umſetzen will, muß ihr ſolches bis zum 1. Novbr. ſchriftlich anzeigen, und den Pfandbrief nebſt Zinscoupons

---

d) Daſ. § 111. Conventsbeſchlüſſe v. Februar 1845 § 2.

e) Reglement § 112.

f) Daſ. § 113. Dem Inhaber eines dergeſtalt außer Cours geſetzten Pfandbriefes ſteht aus demſelben keine andere Berechtigung zu, als die des Umtauſches gegen einen von gleichem Betrage für ſeine Rechnung ad depositum genommenen, nach Entrichtung der Depoſitalgebühren. Daſ. § 114.

g) Reglement § 115.

h) Creditreglement § 116. Ueber die Deletion der eingelöſten Pfandbriefe aus dem Hypothekenbuche in dieſem wie in den andern Fällen der Einlöſung ſ. ebendaſ. § 124, 129—131.

gegen eine auf jeden Inhaber gestellte Recognition deponiren i), worauf der Inhaber der letzteren, gegen deren Aushändigung, im nächsten Johannistermin unfehlbar baare Zahlung für Capital und Zinsen erhält k). Von der Kündigung jedes solchen Pfandbriefs wird das Publicum durch das mitau'sche Intelligenzblatt in Kenntniß gesetzt l).

Auch die Vereinsverwaltung ist nicht nur berechtigt, die von ihr in Cours gesetzten Pfandbriefe aufzukündigen und einzulösen, sondern auch besonders verpflichtet, den Tilgungsfonds nur zu diesem Zweck zu verwenden m). Wenn daher die bis zum 1. Novbr. ihr gemachten Aufkündigungen den Betrag des Tilgungsfonds nicht erschöpfen, so erläßt sie vor dem 1. Decbr. eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt, durch welche sie die zur Einlösung bestimmten Pfandbriefe den Inhabern kündigt, worauf im nächsten Johannistermin deren baare Einlösung erfolgt n). Einem Vereinsgliede kann das ihm bewilligte Darlehn

---

i) Reglement § 117.

k) Daf. § 118 u. 128. Ist der Zinscoupon nicht zugleich mit dem Pfandbrief verabreicht, so wird dessen Betrag bei der Auszahlung des Capitals in Abzug gebracht. Daf. § 119. Ueber die Mittel zur Einlösung solcher von den Inhabern gekündigten Pfandbriefe f. § 120. Es werden dazu zunächst die in den Tilgungsfonds einfließenden Gelder [f. oben Anm. a] verwendet; auch kann im Nothfall auf die Mitglieder des Vereins bis zum Betrage von ½ Procent der schuldigen Pfandsumme ein außerordentlicher Capitalbeitrag repartirt werden. Geldnegocen darf die Verwaltung nur auf Beschluß von Kreisversammlungen contrahiren; temporelle Anleihen auch ohne solchen. Wer beim Anerbieten eines Darlehns in baarem Gelde ein Procent der angebotenen Summe baar deponirt (welches Procent bei ausbleibender Zahlung dem Creditverein anheimfällt), ist berechtigt, bis zum 14. Jun. die Annahme seines Capitals zu fordern. Ebendaf.

l) Reglement § 117.

m) Daf. § 121. Vergl. auch § 120.

n) Daf. § 122, 123, 128.

nur die General- oder Deputirtenversammlung kündigen, wenn das Mitglied durch unterbliebene Zinszahlung dreimal eine Sequestration seines Gutes veranlaßt hat oder wenn es den Anordnungen der Direction ungesäumte Folge zu leisten sich hartnäckig weigert. Diese Kündigung hat die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Vereine durch Sequestration und Subhastation seines Gutes zur Folge [o]).

Die für die gekündigten Pfandbriefe — die Kündigung mag vom Inhaber oder von der Verwaltung geschehen sein — im Johannistermin nicht empfangenen baaren Summen, werden gegen Depositalgebühr bei der Verwaltung asservirt und tragen keine Zinsen [p]).

§ 169.

Fortsetzung. Ungültige Pfandbriefe.

Privatvermerke und Cessionen auf Pfandbriefen und Zinscoupons sind nicht gestattet. Will Jemand seine Pfandbriefe gegen Entwendung gesichert oder sich als Eigenthümer derselben verzeichnet wissen, so muß er sie entweder bei der Direction deponiren oder von derselben den erforderlichen Vermerk auf den Pfandbrief setzen lassen. Zinscoupons können nur bei ihrer Ausfertigung mittelst eines von der Direction auf die Rückseite gesetzten Vermerkes außer Cours gesetzt werden [a]). Uebrigens können durch Vermerk außer Cours gesetzte Pfandbriefe und Coupons gegen neue ausgetauscht werden, welche mit den alten gleichlautend auszufertigen sind [b]). Jeder dritte

---

o) Das. § 127, 207 und 208. Ueber die Wirkungen, welche die Deterioration eines Vereinsgutes nach sich zieht, s. die Conventsbeschlüsse vom Jan. u. Febr. 1842 § 9.

p) Reglement § 125. Conventsbeschlüsse von Jan. 1836 § 5.

a) Creditreglement v. 24. Januar 1830 § 132.

b) Das. § 133.

Inhaber eines vermerkten Pfandbriefs oder Coupons wird als unrechtmäßiger Beſitzer angeſehen, bis er ſeinen Beſitztitel nachweiſt; kann er dies, ſo wird ihm an Stelle des vermerkten ein neuer Pfandbrief oder Coupon von der Verwaltung ausgefertigt; kann er es nicht, ſo wird der bei der Verwaltung präſentirte derartige Pfandbrief oder Coupon bei derſelben aſſervirt, und, falls der darin genannte Eigenthümer ſich als fortwährend rechtlicher Eigenthümer legitimirt, dieſem extradirt [c]).

Die als verloren angezeigten Pfandbriefe und Zinscoupons müſſen, auf Koſten des angeblichen Eigenthümers, von der Direction durch das curländ. Intelligenzblatt und die St. Petersburger deutſche Zeitung zur Anmeldung bei der Direction aufgerufen werden, und für den Fall des Ausbleibens dieſer Anmeldung bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der erſten Bekanntmachung des Verluſtes in der St. Petersb. Zeitung, mit dem geſetzlichen Eintritt der Ungültigkeit bedroht werden [d]). Kommen ſolche Pfandbriefe oder Coupons bei der Verwaltungscaſſe zur Präſentation, ſo werden ſie ad depositum genommen und nur demjenigen extradirt, der ſich durch vollſtändige, unzweifelhafte Beweiſe als Eigenthümer legitimirt [e]). Wenn ſich im Ablaufe eines Jahres vom Tage der erſten Bekanntmachung der verlorenen Pfandbriefe oder Zinscoupons durch die St. Petersburger Zeitung, Niemand als Inhaber derſelben gemeldet hat, ſo ſind ſolche dadurch als völlig ungültig geworden

c) Daſ. § 134.

d) Allerhöchſt beſtät. Zuſätze zum Creditreglement vom 8. Decbr. 1836 ad § 135.

e) Reglement § 136 u. 137. Dies gilt indeß nur von den auf einen beſtimmten Namen ausgeſtellten Pfandbriefen. Die Inhaber der au porteur lautenden können ohne richterlichen Ausſpruch darüber weder den Pfandbrief ſelbſt, noch auch die daraus herfließende Zahlungsforderung verlieren. Conventsbeſchlüſſe v. Januar 1839 § 12.

zu betrachten, und die Creditdirection ist alsdann verpflichtet, dem angemeldeten Eigenthümer, gegen Entrichtung der Ausfertigungsgebühr, an Stelle der verlorenen Documente neue Exemplare als Duplicate auszufertigen [f]).

Bloß beschädigte Pfandbriefe oder Coupons können auf den Wunsch des Eigenthümers gegen neue gleichlautende von der Direction eingetauscht werden, sobald die Aechtheit des umzutauschenden Documents außer Zweifel gesetzt ist [g]). — Werden dagegen bei der Verwaltungscasse Pfandbriefe oder Coupons präsentirt, deren Aechtheit verdächtig erscheint, so werden sie zurückbehalten und die Direction hat die zur Ausmittelung des Falsars erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen und namentlich die Aufkündigung eines solchen Pfandbriefes anzuordnen, um dadurch die Präsentation des ächten zu veranlassen [h]).

Wenn nach Ablauf von zehn Jahren nach angeordneter Präsentation von Pfandbriefen oder Zinscoupons solche bei der Verwaltung nicht erfolgt, so sind alle Ansprüche daraus verjährt [i]).

§ 170.

III. Von der Concurrenz mehrerer Pfandgläubiger: 1) Nach Land- und Stadtrecht *).

Abgesehen von dem bereits früher erörterten Vorrechte

---

f) Zusätze zum Reglement v. 8. Decbr. 1836 ad § 138.

g) Creditreglement § 139.

h) Das. § 140.

i) Das. § 141. Die Bestimmung des § 142, daß mit der Auflösung des Creditvereins jedes Recht auf Auszahlung, welches aus bis dahin nicht vorgezeigten Pfandbriefen und Zinscoupons hergeleitet werden sollte, cessirt, ist gegenwärtig unpractisch, da der Anfangs auf 50 Jahre projectirte Verein, jetzt perpetuell ist. S. oben § 165 Anm. b.

*) In Libau gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen des rigischen Rechts (Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen des Harring

ſowohl der Fauſtpfandgläubiger [a]), als derjenigen, die durch Execution in den Beſitz eines gerichtlichen Pfandes gelangt [b]), ſich außer dem Concurſe aus ihrem Pfande bezahlt zu machen, gelten für den Fall der Colliſion mehrerer Pfand- und Hypothekenrechte an derſelben Sache oder an demſelben Vermögen, namentlich für den Fall eines Concurſes der Gläubiger, nachſtehende Regeln:

I. Mehrere an demſelben Immobil (oder derſelben Sachengemeinheit) beſtellte Specialhypotheken, ſo wie mehrere in demſelben Vermögen conſtituirte Generalhypotheken, ordnen ſich unter einander nach der Zeit ihrer Ingroſſation in die Hypothekenbücher, ſo daß die früher eingetragenen den ſpäter intabulirten vorgehen [c]). Melden ſich zwei oder mehrere Gläubiger

---

wider das Urtheil des libau'ſchen Magiſtrats in der Lübeck'ſchen Concursſache und die Gebrüder Neumann v. 9. Febr. 1837), über welche das rigiſche Stadtrecht Bd. III. Tit. 10 und Bunge's liv- und eſthländ. Privatrecht § 164 u. 171 zu vergleichen. In den übrigen Städten folgt man ganz dem Landrecht, zumal die wenigen Beſtimmungen, welche die ſtädtiſchen Rechtsquellen darüber enthalten (ſ. unten Anm. n) mit dem Landrecht ganz conform ſind. S. übrigens noch Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 151 fg.

a) S. oben § 142 № 1.

b) S. oben § 144, 161 u. 162. Ueber die vertragsmäßige Antichreſe ſ. oben § 147.

c) In der in den commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 24 enthaltenen Concursordnung werden in der zweiten Claſſe der Gläubiger unter № 2 aufgeführt: „Habens publicam hypothecam et iudicialem, *iuxta regulam, qui prior est tempore, potior iure dicendus erit*“, und noch beſtimmter ſprechen ſich dieſelben Deciſionen Art. 13 §. 2 aus: „— — rerum immobilium — oppignoratio — — — libris publicis inscribi debet, *ex quo tempore inscriptionis instrumenta iure praelationis* in posterum gaudeant“ — (ſ. oben § 68 Anm. b). Vergl. auch die curländ. Stat. § 39 Litt. g, welche übrigens noch von Privathypotheken ſprechen, die durch die Deciſionen von 1717 für unwirkſam erklärt wurden. S. oben § 156 Anm. f.

gleichzeitig zur Ingrossation [d]), so daß in Ansehung der Zeit Keinem ein Vorzug zugestanden werden kann, so geht die dem Datum der darüber ausgestellten Urkunde nach ältere Forderung der von jüngerem Datum vor; bei Schuldverschreibungen aber, bei denen auch die Zeit der Ausstellung ganz genau zusammentrifft, soll die geringere Summe der größeren vorgezogen werden [e]). Diese Hauptregel erleidet übrigens nachstehende Ausnahmen und Modificationen:

---

d) Weil es bei der zur Anmeldung der Corroborationsgeschäfte eintretenden Beschränkung auf die Zeit der Gerichtssitzung sich ereignet, daß während derselben Sitzung mehrere Personen Behufs der Ingrossation auf dieselbe Hypothek sich melden, so ist mittelst Patents der curländ. Gouvernementsregierung vom 5. Juni 1822 angeordnet: „daß in dem Partenzimmer jeder Corroborationsbehörde ein Schnurbuch unter Aufsicht des Gerichtsdieners gehalten werden muß, wo jeder, welcher sich mit einer in Händen habenden Urkunde zur Corroboration meldet, seinen Namen einzuschreiben, oder, falls er des Schreibens unkundig ist, diesen durch den Gerichtsdiener verzeichnen zu lassen hat, woraus sich denn für jeden Tag die Reihefolge im Allgemeinen und Besondern ergiebt."

e) Das in der vorhergehenden Anmerkung allegirte Patent von 1822 fährt nach den dort angezogenen Worten so fort: „Sollte sich indeß der Fall ereignen, daß zwei oder mehrere Personen, die in Rücksicht eines Dritten, wegen des vorhabenden Geschäftes, gleichzeitig zusammentreffen, so, daß in Ansehung der Zeit Keinem ein Vorzug bei der Einschreibung zugestanden werden kann, so meldet der Gerichtsdiener dies der Behörde, die in einem solchen Falle nach folgenden Grundsätzen zu verfahren hat: Sie prüft die zur Corroboration gebrachten Urkunden dieser Personen, und sind sie ihrer Natur nach derartig von einander verschieden, daß es Schulddocumente sind, welche theils hypothecarische, theils nur persönliche Verpflichtungen enthalten, so liegt in dieser Verschiedenheit sogleich die erforderliche Entscheidung, bei Schuldverschreibungen aber, wo dieser Unterschied fehlt, räumt die Behörde derjenigen derselben den Vorzug ein, welche von einem früheren Dato herrührt; wo indessen auch die Zeit der Ausstellung ganz genau zusammentreffen würde, muß die geringere Summe der größeren vorgezogen werden, indem im ersteren Fall der frühere Credit gesetzlich dem spätern unter gleicher Bedingung vorausgehen muß, im zweiten Falle aber die geringere Summe die Präsumtion für sich hat, einem weniger Bemittelten zu gehören, und endlich auch durch

1) Während die hypothecarischen Gläubiger überhaupt erst in die zweite Classe der Concursgläubiger locirt werden, sind ausnahmsweise schon in der ersten Classe [f]) zu befriedigen diejenigen derselben, welche in den Immobilien des Gemeinschuldners schon früher eine Hypothek erlangt, ehe er deren Eigenthümer (resp. Erbpfandbesitzer ꝛc.) wurde, falls die Hypothek noch zur Besitzzeit des Vorbesitzers [g]) gerichtlich eingetragen war [h]). Mehrere Gläubiger desselben Vorbesitzers rangiren unter einander nach dem Datum der Ingrossation ihrer For-

---

ihren Vorzug dem Nachfolger weniger präjudicirlich ist, als im entgegengesetzten Verhältniß." Die hier aufgestellten Motive scheinen übrigens nicht genügend die Disposition zu rechtfertigen, und es möchte richtiger sein, den gleichzeitig sich meldenden Gläubigern auch ganz gleiche Rechte zuzugestehen, so daß — im Falle der Insufficienz der Concursmasse — sie pro rata zur Perception kommen. Vergl. Mittermaier's deutsches Privatrecht § 266 № 7.

f) Ueber das Privilegium dieser ersten Classe der Concursgläubiger s. oben § 64, 2, a.

g) Ist die Besicherung erst später erfolgt, so fällt das Privilegium weg: Classificationsurtheile des Oberhofg. im Lautzen-Kurzum'schen Concurse vom Decbr. 1830 Erört. 2; im v. Offenberg-Illien'schen v. 9. u. 10. Decbr. 1831, im v. d. Brüggen-Stenden'schen v. 13. Juni 1833, Masse I. № 10, im v. Mirbach-Strooken'schen v. 8. Juni 1834 № 3, im v. Nolde-Kalleten'schen v. 25. Octbr. 1834 № 11 u. 12 u. a. Zu den Vorbesitzern wird übrigens auch der Erblasser gerechnet, wie die meisten der eben angeführten Urtheile ergeben. — Gar nicht besicherte Forderungen der Art haben natürlich gar kein Vorzugsrecht, weil ihr Pfandrecht ganz unwirksam ist. S. oben § 156 und die Classificationsurtheile des Oberhofg. im v. Heyking-Osirven'schen Concurse v. 30. Juli 1828 № 38, im v. Nolde-Kalleten'schen v. 25. Octbr. 1834 № 25; vergl. auch das Urtheil im v. Kleist-Gaicken'schen Concurse v. 13. Mai 1824 № 10—12.

h) Commissorial. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 24 Cl. I. № 6: „Hypothecarii, qui hypothecas in bonis immobilibus debitoris inscriptas habent, antequam dominus eorum factus est, modo inscriptio iudicialis fuerit." Vergl. überhaupt Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 133 fgg.

derungen [i]). Rühren Hypotheken von mehreren Vorbesitzern her, so werden die Hypothecarien jedes früheren Vorbesitzers von denen des späteren separirt, und so befriedigt, als wenn über das Vermögen jedes der Vorbesitzer besonders Concurs ausgebrochen wäre [k]).

2) Unter den zur zweiten Classe der Concursgläubiger gehörigen öffentlichen Hypothecarien hat, ohne Rücksicht auf das Alter und die Zeit der Besicherung seiner Forderung, derjenige vor allen übrigen den Vorzug, welcher zum Ankauf, zur Verbesserung oder zum Aufbau eines Hauses Geld dargeliehen hat, wenn dieses in der Obligation ausgedrückt ist, auch bewiesen werden kann, daß das Geld in der That zu dem angegebenen Zweck verwendet worden [l]).

3) Das stillschweigende Pfandrecht, welches der Ehefrau wegen ihrer Illaten im Vermögen des Ehemannes zusteht [m]), hat, auch ohne Besicherung, gleiches Recht mit den öffentlichen Hypotheken, mit welchen es nach dem Datum der Illation rangirt [n]).

---

i) Dies beruht auf der oben angegebenen Hauptregel.

k) S. die Classificationsurtheile des Oberhofg. im v. Fircks-Heyden'schen Concurse v. 18. Janr. 1829, im v. Sacken-Dondangen'schen v. 23. April 1830, im v. Vietinghoff-Versen'schen v. 15. April 1831, im v. d. Brüggen-Stenden'schen v. 13. Juni 1833.

l) Commissorial. Decis. von 1717 ad desid. Art. 24 Cl. II. № 2, wo es nach den oben Anm. c angeführten Worten heißt: „Si quis vero ex his pecuniam ad emtionem, meliorationem vel exstructionem domus mutuo dederit, idque in obligatione expressum, vel quod pecunia in id impensa sit, demonstrari potest, reliquis, etiamsi tempore priores fuerint, praeferendi sunt." Vergl. Neumann a. a. O. S. 144 u. 146 fg. S. auch oben § 164 № 5.

m) S. oben § 164 № 3.

n) Die commissorial. Decisionen von 1717 a. a. O. führen in der zweiten Classe die Ehefrau gleich zu Anfang unter № 1

4) Das dem curländiſchen Creditverein zugeſtandene Vorzugsrecht für die Pfandbriefe vor allen übrigen, beſicherten ſowohl als ſtillſchweigenden Hypotheken o), wird nur dadurch herbeigeführt, daß der Creditverein nicht anders Darlehen auf beſchuldete Güter giebt, als wenn mit dem Darlehen die auf dem Gute ruhenden Hypotheken abgelöſt werden, und die annoch übrig bleibenden dem Creditverein das Vorzugsrecht ausdrücklich einräumen p), die Ehefrau aber auf ihr Privilegium namentlich Verzicht leiſtet q). Unter ſich genießen alle

---

mit den Worten auf: „Uxor dotem vel dotalitium, quod eo nomine ei constitutum est, repetens, modo non sint creditores, anteriorem hypothecam habentes.“ Ganz gleichlautend ſind die curländ. Statuten § 39 Litt. f, nur daß es am Schluß noch genauer heißt: „anteriorem *expressam* hypothecam habentes.“ Mitau'ſche Polizeiordnung Tit 40: „Wenn ein Ehemann mit Schulden behaftet, und nach ſeinem Tode die Gläubiger aus ſeinen verlaſſenen Gütern Bezahlung ſuchen, ſo ſoll ſein hinterlaſſenes Eheweib wegen ihres zugebrachten Brautſchatzes oder Ehegeldes vor allen Creditoren und Gläubigern, wenn dieſelben gleich ältere und tacitas hypothecas und Verſicherungen in des Mannes Güter haben, dennoch die Priorität und Vorzug in den gedachten Gütern haben; die Creditores aber, ſo expressas hypothecas priores, d. h. ausdrückliche ältere Verſchreibungen haben, werden der Frau wegen ihres Ehegeldes billig vorgezogen.“ Ganz übereinſtimmend ſind die Polizeiordnungen von Bauske Tit. 22 und von Friedrichſtadt Tit. 21. S. überhaupt Neumann a. a. O. S. 141 fgg. und unten das Eherecht § 200.

o) Allerhöchſt beſtät. Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 28: „Keinerlei Schuldverſchreibungen oder ſtillſchweigende Hypotheken können den Pfandbriefen vorgehen oder vorgezogen werden, eben ſo wenig Verſchreibungen über Lehtagsrechte, Proteſtationen und andere Verbindlichkeiten gegen die hohe Krone, oder ein vom Staate privilegirtes Inſtitut, es habe Namen, wie es wolle.“ Vergl. auch daſ. § 4.

p) Ebendaſ. § 43 fgg., 47, 65.

q) Daſ. § 47 Litt. d wird der um ein Darlehn nachſuchende Gutsbeſitzer, wenn er verheirathet iſt und das Darlehnsgeſuch nicht unter ſolidariſcher Verhaftung beider Eheleute verabreicht wäre, verpflichtet, von ſeiner Ehegattin eine gerichtlich einbekannte Erklärung des Inhalts beizubringen: „daß ſie wohlbelehrt von den ihr zuſtehenden Rechten wegen

Pfandbriefe, sie mögen früher oder später in die Hypothekenbücher eingetragen sein, gleiche Vorrechte [r]).

5) Bei der Collision von General- und Specialhypotheken unter einander entscheidet die Zeit der Eintragung nur dann, wenn dieselben auf dasselbe Immobil ingrossirt worden sind; ist dagegen die Generalhypothek nur in das Hypothekenbuch für persönliche Verpflichtungen eingetragen, so steht sie allen Specialhypotheken des Gemeinschuldners nach [s]). Derjenige, welchem mehrere Specialhypotheken zugleich bestellt worden sind, hat die Wahl, an welche derselben er sich zunächst seiner Befriedigung wegen halten will, das sog. ius eligendi et variandi. Er kann auch, wenn er aus einer Hypothek nicht vollständig zur Perception kommt, auf die andere recurriren.

II. Die stillschweigenden Hypotheken (mit Ausnahme der der Ehefrau) kommen, wenn sie nicht zugleich besichert sind, erst nach Befriedigung der öffentlichen Hypothecarien zur Perception [t]) und ordnen sich unter einander nach dem Datum ihrer Entstehung [u]).

---

ihres eingebrachten Vermögens, und unter Entsagung des Senatusconsulti Velleïani und der Authenticae: Si qua mulier, unter den herkömmlichen Eidesworten dem Creditvereine das reglementsmäßige Vorzugsrecht einräume." Da die Vorrechte der Ehefrau hinsichtlich ihrer Illaten auf ihre unmündigen Kinder übergehen (s. unten § 201), so muß eine Erklärung der Art auch von den zu dem Zweck besonders bestellten und dazu gerichtlich ermächtigten Vormündern der Kinder ausgestellt werden, wenn das Darlehnsgesuch nach der Mutter Tode erfolgt. Beschlüsse des Creditconvents v. 21. Janr. 1825 § 6.

r) Creditreglement § 23.

s) Vergl. oben § 160 und Neumann a. a. O. S. 144 fg.

t) Sie werden in den commissor. Decis. a. a. O. in der zweiten Classe erst nach den öffentlichen Hypothecarien unter № 3 aufgeführt. S. oben § 164 Anm. a und Neumann a. a. O. S. 148.

u) In den curländ. Stat. § 75 heißt es zwar nach den oben § 164 Anm. c angeführten Worten: „ex quibus pupilli, in concursu

§ 171.

2) Ordnung der Pfandgläubiger nach dem Bauerrecht.

In der in dem Bauergesetzbuche [a]) enthaltenen Classification der Concursgläubiger sind die Pfandgläubiger in verschiedene Classen nach folgender Ordnung locirt worden:

1. In der ersten Classe werden aufgeführt:

a) unter Nro. 5 diejenigen, die auf das vom Gemeinschuldner erkaufte Grundstück gerichtlich verzeichnete Forderungen haben, welche früher verzeichnet sind, als der Kaufbrief an den Gemeinschuldner in das Contractenbuch [b]) eingetragen worden ist;

b) unter Nro. 10 die Kasten- oder Faustpfandgläubiger, indem diese ihre Kastenpfänder zwar an die Masse abliefern müssen, jedoch vorzüglich ihre Bezahlung erhalten, insofern das dafür gelöste Geld zu ihrer Befriedigung hinreicht [c]).

2. In die zweite Classe gehört von den Pfandgläubigern Nro. 3: die Gutsherrschaft oder der Verpächter wegen des etwa fehlenden Inventariums und aller Forderungen aus dem im

---

creditorum, *ante reliquos creditores* quod suum erit consequi debent" und geben also den Pupillen ein ähnliches Vorzugsrecht, wie diejenigen, die zum Ankaufe ꝛc. eines Hauses Geld dargeliehen, genießen. Allein einestheils fehlen in sehr vielen Handschriften der Statuten gerade die ausgezeichneten Worte a. r. c. (s. v. Rummel's Ausg. S. 58), anderntheils ist dieses Vorrecht jedenfalls durch die neuere Concursordnung in den commissorial. Decisionen von 1717 a. a. O. aufgehoben, wie auch durch die Praxis entschieden anerkannt ist: Classificationsurtheile des Oberhofg. im v. d. Brincken-Iggen'schen Concurse v. 31. Octbr. 1819 № 29, im v. Behr-Popen-Schleck'schen Concurse v. 24. Febr. 1830 № 162, im v. Rutenberg'schen Concurse v. 29. April 1830 № 27.

a) Curländ. BGB. § 497.

b) S. darüber oben § 157 Anm. c.

c) Vergl. oben § 142 Anm. b.

Contractenbuche verzeichneten Pachtvertrage, „da ihm ein Vorzugspfandrecht an allen Sachen des Pächters zusteht“ [d]).

3. In der dritten Classe stehen unter Nro. 7: „Die Gläubiger, deren Forderungen sich auf schriftliche oder mündliche im Contractenbuche [e]) eingetragene hypothecarische oder pfandrechtliche Verträge und Schuldbekenntnisse gründen [f]).“ Unter einander werden sie sowohl, als auch alle übrigen zu dieser Classe gehörigen Gläubiger [g]), nach dem Alterthum der Einschreibung ihrer Forderung im Contractenbuche locirt.

---

d) Vergl. oben § 164 Anm. l, und über das Retentionsrecht des Verpachters an den Illaten des Pächters oben § 89 № 1.

e) S. oben § 157 Anm. c.

f) Hinsichtlich derer, welche den Nutzungsbesitz des verpfändeten Grundstücks erlangt, s. oben § 147 Anm. b a. E. und § 163.

g) Es sind dies namentlich folgende: „1) Die Ehefrau mit ihrer Mitgabe oder dem sonst ihr zukommenden Vermögen, wenn selbiges im Contractenbuche verzeichnet, aber nicht im Vermögen des Gemeinschuldners vorhanden ist. 2) Dieselbe mit ihrer Morgengabe, ihren Hochzeitsgeschenken, und dem ihr aus den Eheverträgen Zuständigen, insofern dies gerichtlich verzeichnet ist. 3) Kinder des Gemeinschuldners mit ihrem Vermögen, welches nicht in natura im Vermögen des Gemeinschuldners existirt, insofern es im Contractenbuche verzeichnet ist. 4) Die Pflegebefohlenen und Curanden des Gemeinschuldners mit ihrem Vermögen, welches nicht im Vermögen des Gemeinschuldners in natura vorhanden ist, insofern die Tutoria und Curatoria gerichtlich verzeichnet sind. 5) Diejenigen, die aus einem vor Eröffnung des Concurses rechtskräftig gewordenen Urtheil etwas zu erhalten haben, und das Urtheil in das Contractenbuch haben verzeichnen lassen, und 6) die Rückstände an die Gemeinde für ihre Vorschüsse und Auslagen für den Gemeinschuldner, insofern selbige im Schuldencontractenbuche gerichtlich verzeichnet sind, und die Magazinvorschüsse.“ — Obschon bei allen diesen Forderungen keines Pfandrechts gedacht wird, so muß man bei ihnen doch ein stillschweigendes Pfandrecht als vorhanden annehmen, theils wegen ihrer Gleichstellung mit den hypothecarischen Forderungen, theils weil die meisten unter ihnen der Art sind, daß ihnen auch nach dem Landrecht ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht. S. oben § 164, insbesondere № 6.

§ 172.

3) Die Verbotanlegung des ruſſiſchen Rechts und deren Verhältniß zu den Hypotheken.

Seit der Unterwerfung Curlands an Rußland iſt ein dem curländiſchen Hypothekenweſen fremdes Inſtitut, die Verbotanlegung (запрещеніе), mit demſelben in Colliſion getreten. Ein jedes Verbot, welches in unſtreitigen Sachen auf Requiſition der reſp. Behörde, in ſtreitigen laut richterlicher Entſcheidung erfolgt [a]), muß in die Hypothekenbücher eingetragen werden [b]), und hat zur Folge, daß das mit demſelben belegte Immobil auf keine Weiſe veräußert, namentlich auch nicht verpfändet werden darf, indem jede ſolche Veräußerung und Verpfändung nichtig iſt [c]). Wenngleich daher durch eine ſolche Verbotsanlegung, ebenſowenig wie durch bloße Corroboration [d]), ein hypothecariſches Recht begründet wird, ſo muß ihr dennoch dieſelbe Wirkung wie einer mit der Nullitätsclauſel verſehenen Obligation [e]) beigelegt werden, ſo daß vor völliger Befriedigung derjenigen Forderung, für welche ſie erfolgte, an Capital,

---

a) Swod der Civilgeſetze (Bd. X.) Art. 3772.

b) Das ruſſiſche Recht ſchreibt bloß (a. a. O. Art. 3773 fgg.) die Publication der geſchehenen Verbotanlegung in den zu dem Zweck beim Senat herausgegebenen Bekanntmachungen vor; indeß iſt bei der Einrichtung des curländiſchen Hypothekenweſens die Eintragung in die Hypothekenbücher weſentliches Erforderniß und wird nie unterlaſſen.

c) Swod a. a. O. Art. 1148 u. 1368. Wird eine ſpätere Forderung corroborirt, ſo haften, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, dem Gläubiger die Glieder der Corroborationsbehörde; der Secretär und die beim Krepoſtweſen betheiligten Canzleibeamten aber ſind ſtrafbar. Daſ. Art. 1368. Der Verkauf eines mit Verbot belegten Immobils iſt übrigens unter Umſtänden, wenn der Gläubiger, zu deſſen Beſten das Verbot gelegt ward, anderweitig ſichergeſtellt worden, erlaubt. Daſ. Art. 1148.

d) S. oben § 156 Anm. g.

e) S. oben § 79 und Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 149.

Renten und Kosten, die Ansprüche derjenigen Gläubiger, welche ungeachtet der Verbotanlegung dennoch dem Schuldner creditirt, gar nicht berücksichtigt werden können [f]). Aus diesem Grunde werden diejenigen Forderungen, zu deren Besten ein Verbot angelegt ist, im Concurse in die zweite Classe nach dem Datum der Eintragung des Verbotes in die Hypothekenbücher locirt [g]). Auf die vor Anlegung des Verbots eingetragenen Hypotheken ist das Verbot von keinem Einfluß. Ist ein Gesammtvermögen mit Verbot belegt, so ist auch die Bestellung eines Kastenpfandes an einem einzelnen Bestandtheile desselben unwirksam, und ertheilt nicht die Rechte, die sonst der Faustpfandgläubiger daran erwirbt, so lange nicht die Forderung, für welche das Verbot gelegt wurde, cum causa befriedigt ist [h]). — Wiewohl übrigens nach angelegtem Verbot keine Corroboration und Besicherung statthaft ist, so steht dem nichts entgegen, daß, wenn später Schuldverschreibungen und sonstige Vertragsurkunden Behufs deren Besicherung präsentirt

f) S. das Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen des officii fisci gegen das Urtheil des mitau'schen Magistrats in der Selig-Michel-Michelson'schen Concurssache v. 8. Janr. 1831, das Classificationsurtheil in dem Bagge-Seppen-Diensdorf'schen Concurse v. 29. Septbr. 1833 № 26. Vergl. auch das unten Anm. i angeführte Urtheil v. 8. Juli 1829. — Es hat mithin eine Forderung, wegen welcher ein Verbot gelegt, ganz gleiche Wirkung mit einer solchen, welcher die Nullitätsclausel (§ 79) hinzugefügt worden, wie dies auch vom Oberhofgericht in dem Pischke'schen Classificationsurtheil vom 4. Mai 1832 № 6 ausdrücklich ausgesprochen worden. — Im Classificationsurtheil des Oberhofg. in dem v. Heyking-Audrau-Pedwahlen'schen Concurse v. 10. Decbr. 1826 ist übrigens einer durch Verbot geschützten Forderung der Krone die vorzugsweise Befriedigung wegen der Zinsen — wohl mit Unrecht — abgesprochen worden.

g) S. alle in den vorhergehenden Anmerkungen angeführten und in den folgenden noch anzuführenden Präjudicate. Am deutlichsten spricht sich darüber aus das in der Anm. f allegirte v. 29. Septbr. 1833.

h) Classificationsurtheil des Oberhofg. im Bark'schen Concurse v. 2. Novbr. 1825.

werden, die geſchehene Präſentation in den Hypothekenbüchern bemerkt wird, damit, nach Hebung des Verbots, die Corroboration nach der Ordnung der Präſentation bewerkſtelligt werden könne [i]).

Sechster Titel.

Von dem Näherrecht.

§ 173.

I. Das Näherrecht im curländiſchen Landrecht.

Es iſt bereits oben angegeben worden [a]), daß nach dem älteren Recht die Veräußerung ererbter Immobilien ohne Genehmigung der nächſten Erben unterſagt, und letzteren geſtattet war, ein ſolches veräußertes Immobil vermöge des Näherrechts (welches in dieſem Falle Familien- oder Geſchlechtsnäherrecht, Erbloſung, *retractus gentilitius* heißt) durch Erlegung derſelben Summe, welche der Käufer oder ſonſtige Acquirent dafür gegeben, binnen Jahr und Tag wieder einzulöſen [b]). Dieſes Näherrecht hat ſich im Gebiete des pilten'ſchen Rechts in der Art erhalten, daß väterliche Stammgüter nicht verkauft werden dürfen, ohne daß ſie vorher dem nächſten Agnaten angeboten worden. Wird dies unterlaſſen, ſo darf der nächſte

i) Claſſificationsurtheil des Oberhofg. in dem Schmidt'ſchen Concurſe v. 3. Juni 1827, und Appellationsurtheil in Sachen des officii fisci wider das Urtheil des mitau'ſchen Magiſtrats in dem Moller'ſchen Concurſe v. 8. Juli 1829.

a) S. oben § 108.

b) S. beſonders das livländ. Ritterrecht Cap. 8 u. 66 und Bunge's liv- und eſthländiſches Privatrecht § 178.

Agnat — falls er nicht abwesend oder minderjährig [c]) — binnen Jahr und Tag dem Kauf widersprechen, d. i. dessen Rescission verlangen; versäumt er dies, so darf er das Stammgut gegen Erstattung des Geldes, das der Verkäufer dafür empfangen, und Ersatz der etwanigen Meliorationen, retrahiren [d]). Im eigentlichen Curland dagegen ist die Erblosung — obschon sich Spuren davon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts finden [e]) — bei Erbgütern ganz außer Gebrauch

---

c) Da die Verjährung von Jahr und Tag stets nur a die scientiae gerechnet wurde, so lief sie Minderjährigen und Abwesenden von dem Tage der erlangten Großjährigkeit und resp. der Heimkehr. S. oben § 59 und 61.

d) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 1: „Wo jemandt sein Stamgutt zu verkauffen in Willens, der soll es dem negsten Agnaten anbitten. Wo er daß nicht thutt, und sie wollens wiederum an sich bringen, so mögen sie den Kauf, wo sie zu iegen, oder nicht minder iärig, im Jahr und Tag wiedersprechen, oder sie hetten sich daran verseimett, diesem zu wiedersprechen, mögen sie das Gutt gegen Erstattung des Geldes, so der Vorkäuffer darauff entfangen, nebenst Widerkehrung der Beßerung, wieder annemen." Vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 333 fg. und dessen Erbrecht S. 114 fgg. Derselbe bezeugt übrigens an letzterem Orte, daß auch im Pilten'schen das Näherrecht an Stammgütern antiquirt, wenigstens seit langer Zeit nicht vorgekommen ist.

e) In einem Bescheide des Oberhofgerichts in der Kalkuhnenschen Concurssache vom 21. Juli 1728 heißt es: „Weilen der Wohlgeb. G. Chr. v. Stromberg als ein notorischer Cognatus des communis debitoris dasselbe Quantum, was der Wohlgeb. Lieutenant Witten licitiret, nämlich 48,000 fl. Alb., für sämmtliche Kalkuhnen'sche Güter mitgebothen, und hier in diesen Herzogthümern allezeit auf abstammende Freunde reflectiret, auch deren Conservation befördert worden, so werden — — die — — Kalkuhnen'schen Güther — dem Wohlg. G. Chr. v. Stromberg vor die meist licitirte Summe von 48,000 fl. erb- und eigenthümlich adjudiciret und zuerkannt." Später prätendirt ein Fölkersam als Stammvetter das Näherrecht, wird aber abgewiesen, weil er es „post adjudicationem der Kalkuhnen'schen Güter an Stromberg" gethan. — G. v. Engelhardt (Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 26) scheint auch noch die Erblosung für practisch zu halten. Jedenfalls können aber die von ganz anderen Grundsätzen ausgehenden

gekommen und wird für unzuläſſig angeſehen [f]. Bloß bei den ſtiftungsmäßigen Geſammthandgütern [g] hat ſich ein Vorkaufs- und reſp. Näherrecht zu Gunſten der Geſammthandberechtigten erhalten, welches binnen Jahresfriſt geltend gemacht werden muß [h], jedoch Dritten gegenüber nicht anders wirkſam iſt, als wenn die dasſelbe anordnende Geſammthandſtiftung gehörig ingroſſirt und corroborirt worden iſt [i]. Dasſelbe gilt auch von anderen vertragsmäßigen Näherrechten [k].

§ 174.

II. Das Näherrecht in den curländiſchen Stadtrechten: 1) Arten des Näherrechts.

Den curländiſchen Stadtrechten iſt ein dreifaches Näherrecht oder Beiſpruchsrecht bekannt:

Beſtimmungen des ruſſiſchen Rechts über die Auslöſung (выкупъ) von Geſchlechtsgütern in Curland nicht zur Anwendung gebracht werden. S. das in der folgenden Anmerkung angeführte Urtheil.

f) S. beſonders das Urtheil des Oberhofgerichts in der von Gantzkauw-v. Vietinghoff'ſchen Appellationsſache v. 7. Septbr. 1820 in den Erörterungen Bd. V. S. 77 fgg. und Neumann ebendaſ. Bd. III. S. 319 und 334, ſo wie deſſen Erbrecht S. 111 fgg.

g) S. über dieſe unten das Erbrecht § 291.

h) Curländ. Stat. § 187: „Ius quoque protimiseos debetur iis, quibus ius coniunctae manus competit, si scilicet intra annum a die scientiae retractum instituerint, et pretium, quod alius revera numeravit, refuderint.“ Bei der Verſteigerung von Geſammthandgütern muß übrigens das Näherrecht vor dem Zuſchlage geltend gemacht werden. Urtheil des Hofgerichts in der Nolde-Groß-Gramsden'ſchen Concursſache v. 15. Decbr. 1785 und Beſcheid desſelben in dem v. Rummel-Pormſahten'ſchen Concurſe v. 23. Juni 1790. S. überhaupt Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 316 fgg. und deſſen Erbrecht S. 104 u. 106.

i) Neumann in den Erörterungen S. 318 fgg.

k) Deſſen Erbrecht S. 112 fg. Ueber das Retractsrecht des Indigenatsadels in Beziehung auf Güter, welche von Nicht-Indigenen gepfändet worden ſ. oben § 151 a. E.

1) Der grundherrliche Retract, vermöge dessen der Eigenthümer des Grundes und Bodens das auf demselben erbaute Haus des Grundzinsmannes von jedem Käufer desselben retrahiren darf. Derselbe ist durch das Herkommen in allen curländischen Städten begründet, und geht im Falle der Collision mit anderen Arten des Näherrechts den übrigen unbedingt vor.

2) Die Erblosung, welche in den Städten Mitau [a]), Bauske [b]), Friedrichstadt [c]) und Windau vorkommt [d]), welche übrigens — in Mitau wenigstens — nur von den Verwandten ersten und zweiten Grades, nicht auch von entfernteren, geltend gemacht werden darf.

3) Das Nachbarrecht. Will nämlich keiner der dazu berechtigten Verwandten das Näherrecht ausüben, so ist dazu der Gränznachbar des Verkäufers befugt [e]), und zwar zuerst

---

a) Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 40: „Wan ein Bürger seine unbewegliche Güter verkaufft, soll seinem nechsten Blutsfreunde bis in den andern Grad inclusive: undt wan der nicht vorhanden, Uns alß der Obrigkeit, und da es Uns zu kauffen ungelegen, seinem nechsten Nachbahren frey undt zugelassen sein, solchen Kauff zu retrahiren undt beyzusprechen." Der obrigkeitliche Retract (sofern er nicht mit dem grundherrlichen identisch ist) ist schon längst außer Gebrauch gekommen. Vergl. Neumann's Erbrecht S. 113 fg.

b) Bauske'sche Stadtordn. Tit. 25 § 1: „Wofern frey Erb-Gutt und liegende Gründe zu verkauffen, der soll es seinen negsten Bluttsfreunden erst anbieten, ob sie das annehmen wollen für den Preiß, was andere dafür geben wollen. § 2. Wan diese nicht wolten, seinen negsten Nachbahr es anbieten."

c) Friedrichst. StO. Tit. 24 § 1, mit der bauske'schen gleichlautend.

d) Nach dem Zeugnisse Neumann's a. a. O. ist die Erblosung in den curländischen Städten vollkommen antiquirt. Damit ist übrigens wohl nur gemeint, daß sie seit langer Zeit nicht ausgeübt worden, und stünde daher für den Fall, daß sie geltend gemacht würde, der Ausübung kein Hinderniß im Wege, da sie jedenfalls weder durch Gesetz, noch durch Gewohnheit geradezu abgeschafft ist.

e) S. die in den Anm. a — c angeführten Rechtsquellen. Unter

der Nachbar rechts, und dann der zur Linken des zu retrahirenden Immobils [f]). Dieſes Näherrecht gilt in denſelben Städten, wie die Erbloſung, und außerdem auch noch in Goldingen und Pilten.

Mit allen dieſen Näherrechten iſt — wenigſtens in Bauske und Friedrichſtadt — ein Vorkaufsrecht verbunden, und der Verkäufer verpflichtet, vor dem Verkaufe ſeines Hauſes oder Grundſtücks an einen Dritten, daſſelbe zunächſt dem Grundherrn, will dieſer es nicht kaufen, dem nächſten Verwandten, und falls auch von dieſen keiner darauf eingehen will, erſt ſeinem Nachbarn zur Rechten und dann dem zur Linken anzubieten [g]).

§ 175.

2) Erforderniſſe zur Ausübung des Näherrechts.

Um irgend eins der angeführten Näherrechte ausüben zu können, muß

1) nach der Praxis der Retrahent Bürger der Stadt ſein [a]).

Gränznachbarn ſind übrigens nur ſolche zu verſtehen, deren Grundſtücke ſich unmittelbar berühren; trennt eine Straße die Grundſtücke, ſo fällt auch das Näherrecht weg.

f) Das Rechts und Links wird durch die Stellung auf dem zu retrahirenden Grundſtücke in der Richtung nach der Straße zu beſtimmt.

g) Vergl. die in den Anm. b u. c allegirten Geſetze. Auch für Mitau ergiebt ſich dies daraus, daß der Retrahent verpflichtet wird, den Kaufſchilling dem Verkäufer anzubieten (ſ. § 175 Anm. c), was nur beim Vorkaufsrecht geſchehen kann, indem beim Näherrecht der Kaufpreis dem Käufer zu erſtatten iſt.

a) Die Polizei- und Stadtordnungen enthalten dieſe Beſchränkung nicht; die mitau'ſche Polizeiordnung a. a. O. (§ 174 Anm. a) enthält umgekehrt die Beſchränkung, daß ſie von Immobilien ſpricht, welche ein Bürger verkauft. In dem den Städten ertheilten königlichen Reſponſum vom 5. Decbr. 1746 (ſ. unten Anm. b) dagegen ſcheint namentlich Bürgern gegen Edelleute das Retractrecht zugeſtanden zu ſein, indem dies Reſponſum ja gerade die Rechte der Bürger dem Adel gegenüber feſtſtellt. S. auch oben § 122. A. M. iſt Neumann a. a. O. S. 114 Anm.

2) Sowohl beim Verkauf aus freier Hand, als durch Subhastation ist das Näherrecht statthaft [b]).

3) Der Retrahent muß den ganzen und ungetheilten Kaufschilling — beim Vorkaufsrecht dem Verkäufer, beim Näherrechte dem Käufer — anbieten, oder, wenn die Annahme verweigert wird, gerichtlich deponiren; waren jedoch dem Käufer Terminzahlungen gestattet, so hat auch der Retrahent die Zahlung in denselben Terminen zu leisten, resp. dem Käufer nur das bereits von ihm Gezahlte zu erstatten [c]).

4) Außer dem Kaufschillinge muß der Retrahent auch die bei der Abschließung des Kaufcontracts vorgefallenen Kosten ersetzen [d]), desgleichen die von Seiten des Käufers etwa schon auf das Immobil verwendeten nothwendigen und nützlichen Ausgaben.

---

b) Königl. Responsum v. 5. Decbr. 1746 ad Art. 3 u. 4: „S. R. Maiestas sancit, et si aedes in fundis ducalibus et civitatensibus in personas generosi ordinis equestris per venditiones vel *plus licitationes* in iudiciis generalis adcitationis transferri contigerit, in casibus in iure expressis, illos, ad quos id pertinet, per retractum tales aedes vindicare et recuperare posse aequum censet &c.“

c) Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 40, wo es nach den oben § 174 Anm. a angeführten Worten heißt: „Jedoch daß nachfolgende Stücke und requisita bei solcher Beysprach gedachter Blutsfreundt oder Nachbar observire und halte: Alß erstlich, daß er den ganzen undt unzertheilten Kaufschilling dem Verkäufer wirklich anbiete, oder, so er sich denselben anzunehmen weigerte, gerichtlich deponire undt niederlege, im Fal der fremde Käuffer solchen Kaufschilling in einer unzertheilten Summe erleget hätte, da aber derselbe uf gewisse Termin gehandelt, soll der Retrahent undt Beysprecher in solche Termine treten und dieselbe halten.“ Fast ganz gleichlautend ist die bauske'sche PO. Tit. 25 § 2, und die friedrichstädter Tit. 24 § 2.

d) Die mitau'sche PO. a. a. O. fährt fort: „Zum andern, daß neben der Kauffumme auch die andern Unkosten, so bey dem Contract undt Verkauff ufgewandt, darunter auch der Weinkauff mit gerechnet, wieder erstatte.“ Bauske'sche PO. a. a. O. § 3: „So muß der Retra-

5) Der Retrahent darf das Beispruchsrecht nur für ſich ſelbſt, nicht zu Gunſten eines Dritten, geltend machen, und — falls der Gegner es verlangen ſollte — ſolches eidlich erhärten [e]).

6) Das Näherrecht muß binnen Jahr und Tag eingewendet werden, und zwar wird dieſe Friſt von der Zeit an gerechnet, wo der Berechtigte Kenntniß von dem Verkauf erhielt, oder wo der Kaufcontract corroborirt wurde [f]).

---

hent alle Unkoſten, ſo voriger Käuffer bei ſolchem Kauff angewand, ſo erweislich, erſtatten und gelten." Gleichlautend die friedrichſt. PO. Tit. 24 § 3.

e) Mit. PO. l. c.: „Zum Dritten, daß er ſolche Beyſprach undt Einſtandt ſich ſelbſt, und nicht einem Fremden zum Beſten, demſelben nämlich bald hernach ſolche Gütter wieder zu überlaſſen, thue undt fürnehme, undt, da ſein Wiederpart es begerete, bei ſeinem Eide ſolches erherte." Bis auf den letzten Satz ſtimmen überein die bauske'ſche und friedrichſtädter Ordnungen § 4.

f) Mitau'ſche Polizeiordnung a. a. O.: „Zum letzten, da es binnen Jahr und Tag a tempore scientiae undt von Zeit der Wiſſenſchafft geſchehe, nach der Zeit da die traditio oder Verlaſſung des verkaufften Guts geſchehen, und der fremde Käuffer den Beſitz deſſelben wirklich erhalten." Dieſe Beſtimmung fehlt in den beiden andern Polizeiordnungen, vielleicht weil ſie zunächſt bloß vom Vorkaufsrechte handeln, welches — der Natur der Sache nach — vor dem Verkauf ausgeübt werden mußte. S. übrigens die PO. von Bauske Tit. 24 § 2 und von Friedrichſtadt Tit. 23 § 2, oben § 59 Anm. cc.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Erster Artikel.

Von den Erfordernissen, der Schließung und der Aufhebung der Ehe.

§ 176.

I. Einleitung: 1) Unterschied der Religionsbekenntnisse.

Die Lehre von den Erfordernissen, der Schließung und der Aufhebung der Ehe beruht vorzugsweise auf kirchenrechtlichen Quellen, welche mithin nach dem verschiedenen Religionsbekenntnisse der sich Ehelichenden verschieden sind. Ueber den kirchlichen Theil des Eherechts derjenigen Bewohner Curlands, welche zur griechisch-russischen [a]), so wie zur römisch-catholischen Kirche [b]) gehören, finden sich in den einheimischen pro-

a) Es gelten für diese die Bestimmungen des russischen Rechts, welche theils auf kirchlichen, theils auf bürgerlichen Rechtsquellen beruhen. Bloß die letztern sind zusammengestellt im Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) B. I. Tit. 1. Cap. 1. Auch die kirchlichen Rechtsquellen (die sog. Kormtschaja Kniga) sind berücksichtigt bei der Darstellung des griechisch-russischen Eherechts in den Institutionen des russischen Rechts, herausgegeben von der Gesetzcommission. Bd. I. (St. Petersburg 1819, 8.) § 116 — 184.

b) Das römisch-catholische Eherecht beruht ganz auf dem gemeinen Kirchenrecht der Catholiken.

vinciellen Rechtsquellen keine Beſtimmungen [c]); um ſo mehr wird ſich die nachfolgende Darſtellung bloß auf das kirchliche Eherecht der Proteſtanten, welche ohnehin bei weitem den bedeutendſten Theil der Bevölkerung der Provinz ausmachen, zu beſchränken haben.

§ 177.

2) Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechts.

Durch die neue Geſetzgebung für die evangeliſch-lutheriſche Kirche im geſammten ruſſiſchen Reiche, mithin auch in Curland, iſt die Gültigkeit der bisherigen Quellen des curländiſchen proteſtantiſchen Kirchenrechts [a]) ausdrücklich aufgehoben worden [b]).

---

c) Das Eherecht der Juden wird nach dem moſaiſchen Recht und dem Talmud beurtheilt. Ueber die Rechtsverhältniſſe bei gemiſchten Ehen ſ. unten § 196.

a) Die alte curländiſche Kirchenordnung vom J. 1576 enthält über das Eherecht faſt gar keine Beſtimmungen; ein ſpäterer Entwurf einer verbeſſerten Kirchenordnung vom J. 1756 erlangte keine Geſetzeskraft (vergl. v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeſchichte § 92 Anm. d). So beruhte während der herzoglichen Regierung das curländiſche Eherecht meiſt auf dem gemeinen proteſtantiſchen Kirchenrecht (v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 398). Bald nach der Unterwerfung an Rußland wurde für Curland ein beſonderes ausführliches Eheſcheidungsgeſetz vom Reichsjuſtizcollegium entworfen und am 4. Mai 1798 Allerhöchſt beſtätigt (v. Bunge's Repertorium der ruſſiſchen Geſetze Bd. III. S. 201 fgg.). Die civilrechtlichen Beſtimmungen, die ſowohl hier, als in den übrigen provinciellen Rechtsquellen über die Ehe enthalten ſind, können übrigens nicht als durch die neue kirchliche Geſetzgebung aufgehoben angeſehen werden. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 264 fg. und unten § 178 Anm. d u. h. S. noch über das ältere curländiſche Kirchenrecht die Schrift von L. F. Richter: Verſuch einer Zuſammenſtellung der Allerhöchſten Ukaſen, Regierungs- und Conſiſtorialverordnungen, in Bezug auf die Amtsverhältniſſe lutheriſcher Prediger Curlands. Mit Parallelſtellen früherer Landesgeſetze ꝛc. Mitau 1830. 8.

b) N. U. v. 28. Decbr. 1832: „— — Wir befehlen dem dirigirenden Senat, dieſelben (d. i. die Allerhöchſt beſtätigten Entwürfe des

Die neuen kirchlichen Verordnungen, welche am 28. Decbr. 1832 die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten haben, und alleinige Entſcheidungsnorm ſein ſollen, ſind:

1) das (eigentliche) Geſetz für die evangeliſch-lutheriſche Kirche in Rußland. Dasſelbe beſteht aus elf Capiteln, welche wiederum zum Theil in Abtheilungen, Unterabtheilungen und Paragraphen zerfallen. Das vierte Capitel (§ 66—135) handelt von der Ehe in drei Abtheilungen [c]).

2) Die Inſtruction für die Geiſtlichkeit und die Behörden der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Rußland, beſtehend aus 122 §§, wovon § 69—78 hierher gehören.

3) Die Agende für die evangeliſchen Gemeinden im ruſſiſchen Reiche.

Zunächſt für die evangeliſch-lutheriſchen Glaubensgenoſſen erlaſſen, ſind übrigens dieſe Quellen des Kirchenrechts, ſofern ſie namentlich das Eherecht betreffen, auch für die Reformirten geltend.

§ 178.

II. Erforderniſſe einer gültigen Ehe: 1) Einwilligung der ſich Ehelichenden, der Eltern, Vormünder ꝛc.

Zu den nothwendigen Erforderniſſen einer gültigen Ehe, über welche der Prediger diejenigen, welche ſich ehelichen

---

Kirchengeſetzes und der Inſtruction), ſo wie die allgemeine evangeliſch-lutheriſche Agende überall zur Kenntniß und gehörigen Erfüllung bekannt zu machen. Mit der Herausgabe dieſes neuen Geſetzes werden alle bisher in Unſerem Reiche in Kraft und Wirkſamkeit geweſenen Verordnungen über die Einrichtungen der evangeliſch-lutheriſchen Kirche abgeſchafft."

c) Das Kirchengeſetz ſchließt ſich in dieſer Lehre dem allgemeinen preußiſchen Landrecht an. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 328 fg.

wollen, vor der Ehevollziehung zu belehren, und von deren Existenz er sich zu überzeugen hat [a]), gehört:

1) die deutlich ausgesprochene, freie und wahrhafte Einwilligung beider Theile [b]). Diese dürfen sich jedoch dabei nicht in einem Zustande befinden, in welchem sie zu keiner Willenserklärung fähig sind, daher Wahnsinnige keine Ehe schließen können [c]).

2) Minderjährige, welche das 22. Lebensjahr noch nicht angetreten haben, dürfen, so lange sie unter elterlicher Gewalt stehen [d]), nicht ohne Einwilligung ihrer natürlichen oder Adoptiveltern eine Ehe eingehen. Sind Vater und Mutter am Leben, so ist der Consens des ersteren, wenn derselbe aber todt oder sein Aufenthalt der Mutter unbekannt ist, der der Mutter erforderlich [e]). Selbst ihren großjährigen,

---

a) Instruction für die evangelisch-lutherische Geistlichkeit v. 28. Decbr. 1832 § 70 u. 71.

b) Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 67. Vergl. das Allerh. bestät. Strafgesetzbuch v. 15. August 1845 Art. 2040 fgg.

c) Kirchengesetz § 67 Anm. Strafgesetzbuch Art. 2042.

d) Curländ. Stat. § 64: „Liberi igitur *ob patriam potestatem, in qua constituti sunt*, sine consensu parentum matrimonia non inibunt, — — — si nimirum parentes iustam contradicendi causam prae se tulerint." Pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 2: „Diejenigen, so unter väterlicher Gewalt sein, sollen ohne Bewilligung ihrer Eltern sich nicht verheyrathen ꝛc." BGB. § 65: „Zur Ehelichung ist bei Personen, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, die Einwilligung der Eltern und Stiefeltern — — nothwendig." Auch das Kirchengesetz, wiewohl es der elterlichen Gewalt nicht namentlich gedenkt, spricht insofern für diese Beschränkung, als es im § 67 ausdrücklich die Einwilligung nur „derjenigen (dritten Personen), von denen sie (die sich Ehelichenden) nach den Gesetzen abhängen", erfordert. S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 251 fgg., 257 fg. und Neumann's Erbrecht S. 172 fg.

e) Kirchengesetz a. a. O. § 68 u. 71.

unter ihrer Gewalt befindlichen [f]) Kindern können die Eltern die Einwilligung zur Eheſchließung verweigern: a) wenn diejenige Perſon, mit welcher ihr Sohn oder ihre Tochter ſich verehelichen will, zu einer ſchimpflichen Strafe oder zum Verluſt der Ehre [g]) verurtheilt iſt; b) wenn dieſe Perſon erweislich der Trunkenheit, Lüderlichkeit, unvernünftiger Verſchwendung oder andern groben Laſtern ergeben, oder mit einer anſteckenden Krankheit, oder der fallenden Sucht behaftet iſt; c) wenn dieſelbe ihre Eltern oder Großeltern, oder die Eltern oder Großeltern des andern Theils gröblich und vorſätzlich durch Schimpfreden oder andere ehrenrührige Handlungen beleidigt, und nicht ihre Verzeihung erlangt hat; d) wenn die Kinder, ohne die Erlaubniß zur Ehe nachgeſucht oder erhalten zu haben, insgeheim ein beſtimmtes Eheverſprechen gegeben, oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel dieſe Erlaubniß zu erzwingen geſucht haben; e) wenn der andere Theil ſchon einmal geſchieden, und in dem Scheidungsurtheil für ſchuldig erkannt war; f) wenn in dem Alter, in der Erziehung und der Bildung allzugroße Ungleichheit ſtattfindet; g) wenn der andere Theil ſich zu einer nichtchriſtlichen Religion bekennt [h]). Die aus einem dieſer Gründe nicht ein-

---

f) S. die oben Anm. d angeführten Rechtsquellen und Litteratur.

g) Da das neuere ruſſiſche Strafrecht dergleichen Strafen nicht kennt, ſo dürfte wohl dieſe Beſtimmung einer Abänderung etwa dahin unterliegen, daß die Ehe mit Perſonen unterſagt werden darf, welche zu einer Criminalſtrafe oder zu einer mit Entziehung von perſönlichen und Standesrechten verbundenen Correctionsſtrafe verurtheilt ſind. Denn dieſe Strafcategorieen dürften wohl den im Kirchengeſetz angegebenen älteren zunächſt entſprechen. Vergl. das Strafgeſetzbuch v. 15. Auguſt 1845 Art. 19 u. 34. S. auch unten § 193 Anm. i.

h) Kirchengeſetz § 70. Ueber die Quelle vergl. Bunge a. a. O. S. 265 fgg. Zur Verweigerung des Conſenſes an minderjährige Kinder brauchen mithin — wie es ſcheint — die Eltern gar keine Gründe anzu-

willigenden Eltern müſſen ſolche der competenten Behörde erklären [i]), welcher, auf etwanige Klage der Kinder, die Entſcheidung zuſteht [k]).

3) Elternloſe Minderjährige bedürfen zur Eingehung der Ehe der Einwilligung ihrer Vormünder und Curatoren [l]), welche jedoch dieſelbe nur aus den Gründen verſagen dürfen, aus welchen den Eltern die Verweigerung des Conſenſes an ihre großjährigen Kinder geſtattet iſt [m]).

4) Perſonen, die im Militär- [n]) oder Civilſtaatsdienſt [o]) ſtehen, dürfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Obern, welche durch ein Zeugniß nachgewieſen werden muß, eine Ehe ſchließen [p]).

5) Ueber das Erforderniß der Abweſenheit eines Ehehinderniſſes ſ. § 179.

---

geben. Das ältere Recht, das hier überhaupt keinen Unterſchied zwiſchen großjährigen und minderjährigen Kindern machte, verlangte rechtmäßige Weigerungsgründe (curl. Stat. § 64), und überließ in jedem Falle die Ergänzung des unrechtmäßig verweigerten elterlichen Conſenſes dem Ermeſſen des Richters (vergl. auch das BGB. § 66 u. 67); und dies dürfte — da es keine kirchliche Einrichtung iſt, ſondern aus dem civilrechtlichen Inſtitut der elterlichen Gewalt reſultirt — auch noch gegenwärtig anzuwenden ſein. Bunge a. a. O. S. 270 fgg. und v. Madai in Richter's critiſchen Jahrbüchern für deutſche Rechtswiſſenſchaft Jahrg. 5. S. 850.

i) Kirchengeſetz § 69.

k) Bunge a. a. O. S. 250 fgg.

l) Kirchengeſetz § 68. Vergl. auch das BGB. § 65.

m) Kirchengeſetz § 70 Anm.

n) Daſ. § 72. Die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Untermilitärs bedürfen keiner ſolchen Erlaubniß (Swod der bürgerl. Geſetze [Bd. X.] Art. 9 Anm.). Soldatenſöhne dürfen, ſo lange ſie nicht in activen Dienſt getreten, gar nicht heirathen. Daſ. Art. 10.

o) Swod der bürgerl. Geſetze (Bd. X.) Art. 9 u. 66. Strafgeſetzbuch v. 15. Auguſt 1845 Art. 2056.

p) Auf Perſonen, welche in ſog. Wahlämtern ſtehen, ſcheint dies nicht bezogen werden zu dürfen.

§ 179.

2) Abweſenheit eines Ehehinderniſſes.

Ehehinderniſſe, wegen welcher die Ehe verboten wird, entſtehen:

1) aus dem Mangel des gehörigen Alters. Die Ehemündigkeit iſt für das männliche Geſchlecht auf das zurückgelegte achtzehnte, für das weibliche auf das vollendete ſechszehnte Lebensjahr feſtgeſetzt. Zugleich müſſen beide Theile bereits confirmirt und zum heiligen Abendmahl zugelaſſen worden ſein [a]).

2) Aus zu naher Verwandtſchaft und Schwägerſchaft [b]), dieſe mögen aus einer rechtmäßigen Ehe oder aus einer unehelichen Verbindung [c]) entſtanden ſein. Verboten iſt in dieſer Hinſicht die Ehe: a) wegen natürlicher oder Blutsverwandtſchaft: α) zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten ins Unendliche; β) zwiſchen leiblichen Brüdern und Schweſtern, wenn auch von verſchiedenen Vätern und Müttern [d]); γ) zwiſchen dem Neffen und der leiblichen Vater- oder Mutterſchweſter [e]); δ) die Ehe mit der leiblichen Nichte [f]). — b) Ehen zwiſchen Adoptiveltern und Adoptivkindern ſind ver-

---

a) Kirchengeſetz von 1832 § 66.

b) S. über dieſes Ehehinderniß überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 97—152 (geſchichtlich) und 310—336.

c) Vergl. hierüber beſonders Bunge a. a. O. S. 316 fgg., 320 fgg.

d) Kirchengeſetz § 73.

e) Ebendaſ. Unter der leiblichen Vater- und Mutterſchweſter iſt ſowohl die vollbürtige, als die Halbſchweſter zu verſtehen. Bunge a. a. O. S. 314 fgg.

f) Kirchengeſetz § 74. S. indeß unten § 180 und § 190 Anm. b. Ueber die Bedeutung des Wortes leiblich ſ. die vorhergehende Anmerkung und Bunge S. 316 u. 318. Eine Ausdehnung dieſer Verbote ſelbſt auf gleiche und vollends auf entferntere Grade der Verwandtſchaft iſt unzuläſſig. Bunge l. c. S. 322 fgg., 329 fg.

boten, ſo lange die Adoption nicht geſetzlich aufgehoben iſt [g]). — c) Wegen Schwägerſchaft: α) Ehen zwiſchen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefſohn, Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegerſohn [h]), wenn auch die Ehe, aus welcher dieſe Schwägerſchaft herrührt, durch den Tod oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben iſt [i]), und von derſelben keine Kinder vorhanden ſind, oder vorhanden waren [k]); β) die Ehe mit der Wittwe [l]) des leiblichen Vater- oder Mutterbruders [m]).

3) Ein Vormund und deſſen Kinder dürfen ohne Genehmigung der competenten Vormundſchaftsbehörde keine Ehe mit des erſteren Mündel ſchließen [n]).

4) Niemand darf eine neue Ehe eingehen, ehe die von

---

g) Kirchengeſetz § 75. Bunge a. a. O. S. 330.

h) Daſ. § 73. Wiewohl die Abſicht des Geſetzgebers dahin gegangen ſein möchte, überhaupt in allen Graden der Schwägerſchaft in gerader Linie die Ehe zu verbieten, z. B. auch zwiſchen dem Stiefgroßvater und der Stiefenkelin und dergl., ſo läßt doch — außer anderen Gründen — auch der deutliche Wortſinn des Geſetzes keine ausdehnende Auslegung zu. S. v. Bunge a. a. O. S. 327 fgg. Uebrigens wird auch im Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 2088 für Perſonen anderer chriſtlicher Bekenntniſſe, außer dem griechiſch-rechtgläubigen, nur die „fleiſchliche Vermiſchung im zweiten Grade der Verwandtſchaft und im erſten Grade der Schwägerſchaft" für Blutſchande erklärt.

i) Ueber die Frage, ob durch eine zwar durch Trauung vollzogene, aber vor dem Beilager wieder getrennte Ehe, Schwägerſchaft begründet werde, und aus dieſer ein Ehehinderniß entſtehe, ſ. v. Bunge l. c. S. 331 fgg.

k) Kirchengeſetz § 73.

l) Dies muß wohl auch von der geſchiedenen (überhaupt alſo geweſenen) Ehefrau verſtanden werden. Bunge S. 318 fg.

m) Kirchengeſetz § 74. S. übrigens unten § 180 u. § 190 Anm. b.

n) Daſ. § 76. Eine damit vollkommen übereinſtimmende Vorſchrift findet ſich auch in einigen Texten der curländiſchen Statuten, in der v. Rummel'ſchen Ausgabe in der Anm. 4 zum § 70 S. 57.

ihm früher geſchloſſene durch den Tod des andern Ehegatten oder durch richterliche Entſcheidung aufgehoben iſt [o]).

5) Demjenigen Theil, welcher wegen Verletzung der ehelichen Treue von ſeinem frühern Ehegatten geſchieden worden, iſt die Ehe mit der Perſon, mit welcher der Ehebruch ſtattgehabt, verboten [p]).

6) Wegen Religionsverſchiedenheit iſt Perſonen, die zur evangeliſch-lutheriſchen Kirche gehören, die Ehe mit Heiden [q]), mit Muhamedanern und Juden verboten [r]). Zwiſchen Proteſtanten und andersgläubigen Chriſten dagegen iſt die Ehe geſtattet [s]).

7) Gebrechlichen, mit unheilbaren Krankheiten Behafteten oder an weſentlichen körperlichen Mängeln Leidenden, Blödſinnigen und überhaupt allen zur Ehe phyſiſch Unfähigen iſt die Ehe inſofern verboten, als ihre Unfähigkeit nach vorgängiger Unterſuchung durch ärztliches Zeugniß conſtatirt, und überhaupt erwieſen iſt, daß ſie ſich auf keine Weiſe mit einer Familie ernähren können. Die Prediger ſind insbeſondere angewieſen, dergleichen Perſonen von dem Eintritt in die Ehe abzuhalten [t]).

8) Einige andere, zum Theil nur aufſchiebende Ehehinderniſſe ſind ſpäter zu erwähnen [u]).

---

o) Kirchengeſetz § 79. Vergl. das BGB. § 67 und das Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 2045 fgg.

p) Kirchengeſetz § 81. Vergl. auch ebendaſ. § 124 und unten § 195.

q) Kirchengeſetz § 78.

r) Daſ. § 77 und Strafgeſetzbuch Art. 2059. S. indeß unten § 180.

s) Vergl. den Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 65 und unten § 196.

t) Dieſe Beſtimmung iſt übrigens bloß in der Inſtruction für die Geiſtlichkeit § 74 enthalten, ohne daß die Gebrechlichkeit, Impotenz ꝛc. im Kirchengeſetze ſelbſt als wirkliches Ehehinderniß aufgeführt wäre.

u) S. unten § 187 u. 195.

§ 180.

Fortſetzung. Dispenſation.

Die bloß zufälligen, oder aufſchiebenden Ehehinderniſſe ceſſiren durch das Wegfallen des Grundes oder den Verlauf der Zeit von ſelbſt. Einige andere können durch Dispenſation gehoben werden, welche theils von dem nächſten competenten (hier dem curländiſchen) Conſiſtorium, theils von dem Generalconſiſtorium ertheilt werden darf [a]). Namentlich wird

1) die Ehe mit der leiblichen Nichte, desgleichen mit der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders, aus beſonders wichtigen Gründen, mit Genehmigung des General-Conſiſtoriums, welche durch das reſp. Conſiſtorium nachgeſucht wird, geſtattet; es muß indeß über jeden Fall der Art dem Miniſterium des Innern berichtet werden [b]).

2) Das nächſte competente Conſiſtorium kann von dem Verbot der Ehe mit Muhamedanern und Juden dispenſiren [c]).

Von den Wirkungen einer Ehe, welche ungeachtet indispenſabler Ehehinderniſſe abgeſchloſſen worden, wird unten (§ 190) die Rede ſein.

§ 181.

III. Von dem Verlöbniß. 1) Erforderniſſe des Verlöbniſſes.

Der Ehe pflegt in der Regel das Verlöbniß vorauszugehen, welches in dem gegenſeitigen Verſprechen der ſich

---

a) Ueber das Dispenſationsrecht des Herzogs im älteren Recht ſ. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 397 u. 525.

b) Kirchengeſetz von 1832 § 74. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 317, 320 fgg.

c) Kirchengeſetz § 77. Vergl. unten § 196.

Verlobenden besteht, eine Ehe mit einander zu schließen [a]). Zur Gültigkeit des Verlöbnisses gehört:

1) daß sich die Verlobenden in keinem der Fälle befinden, in denen die Ehe verboten ist [b]). Insbesondere verlangt das Gesetz, daß kein Verlöbniß stattfinde, bevor die sich Verlobenden das Alter der Ehemündigkeit erreicht [c]), und bevor, falls der Bräutigam im Militär- oder Civilstaatsdienste steht, derselbe die Erlaubniß seiner Obern durch ein ausdrückliches schriftliches Zeugniß nachgewiesen hat [d]).

2) Hinsichtlich der Form kann das Verlöbniß ein feierliches oder nicht feierliches sein. Letzteres ist vorhanden, wenn dabei die für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften beobachtet werden. Die Form des feierlichen Verlöbnisses besteht in dem mündlichen und feierlichen Versprechen der Ehe in Gegenwart eines Predigers und zweier männlichen Zeugen, wobei die sich Verlobenden einander die Hände reichen und die Ringe wechseln [e]).

3) Dem Verlöbniß können auch Bedingungen hinzugefügt werden, welche, wie alle sonstigen Abmachungen, die damit verbunden werden, nach den Grundsätzen von bürgerlichen Ver-

---

a) Kirchengesetz § 85.

b) Kirchengesetz § 86. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse der Ehe (oben § 178—180) und über die Folgen des Mangels einzelner Erfordernisse (s. unten § 190), muß angenommen werden, daß ein Verlöbniß, auch in Ermangelung der Einwilligung der Eltern und Vormünder (vergl. das Kirchengesetz § 89 p. 9, § 115 fg.), desgleichen beim Vorhandensein dispensabler Ehehindernisse (s. oben § 180), an sich für bedingt gültig angesehen werde. Vergl. auch das Kirchengesetz § 89 p. 10.

c) Kirchengesetz § 66. S. oben § 179 № 1.

d) Das. § 72.

e) Das. § 85.

trägen zu beurtheilen ſind [f]). Das feierliche Verlöbniß jedoch kann nur ein unbedingtes ſein, und es muß auf dasſelbe das förmliche Aufgebot der Ehe [g]) nicht ſpäter, als nach einem Jahre, beim Landvolke aber nicht ſpäter, als binnen vier Monaten, folgen; im entgegengeſetzten Falle wird das Verlöbniß für nicht bindend angeſehen [h]).

§ 182.

2) Wirkungen des Verlöbniſſes.

Aus dem Verlöbniß entſpringt zunächſt die Verpflichtung der Verlobten, ſich gegenſeitig die Treue zu halten, welche Eheleute einander ſchuldig ſind [a]), ſodann aber das Eheverſprechen durch förmliche Schließung der Ehe zu erfüllen. Obgleich demnach einerſeits jedem Theile eine Klage auf Ehevollziehung zuſteht, — welche Klage übrigens in einem Jahre verjährt [b]), — ſo findet doch andererſeits keine Anwendung des Zwanges Behufs der Vollſtreckung ſtatt, wenn ſich ein Theil, auch ohne triftigen Grund (§ 183), derſelben entzieht; ſondern es kann der zurücktretende Theil nur zum Schadenserſatz und zur Genugthuung für die gekränkte Ehre des Andern verurtheilt werden [c]). Sobald jedoch unter den Verlobten

---

f) Kirchengeſetz § 94.

g) S. unten § 184.

h) Kirchengeſetz § 87. Hier heißt es zwar, das feierliche Verlöbniß werde, falls das Aufgebot nicht binnen geſetzlicher Zeit erfolgt, „für ungültig angeſehen.“ Aus § 89 P. 10 (ſ. unten § 183 N. 10) ergiebt ſich jedoch, daß dies nur ſo zu verſtehen ſei, daß in dieſem Falle das Verlöbniß auf einſeitiges Verlangen eines Theils getrennt werden könne, daß es mithin ſeine bindende Kraft verliere.

a) Vergl. das Kirchengeſetz von 1832 § 92 u. 122.

b) S. ebendaſ. § 87 u. 89 P. 1.

c) Daſ. § 91.

Beiſchlaf erfolgt iſt, wird, auf die Klage der Braut, wenn ſie für gegründet erkannt wird [d]), vom Conſiſtorium die Vollziehung der Ehe durch Trauung vorgeſchrieben, und, wenn dies binnen drei Monaten nicht geſchieht, die entehrte Braut, auf neues Anſuchen, für die geſchiedene Ehefrau des Verlobten erklärt [e]). Gleiche Rechte mit einer verführten Braut genießt eine Jungfrau, welche unter dem Verſprechen der Ehe zum Beiſchlaf verführt wird, jedoch muß ſie ſpäteſtens innerhalb eines Jahres, von dem erſten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, Klage auf Vollziehung der Ehe erheben. Eine ſolche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die Klägerin auch mit Andern in ähnlichem unerlaubten Verhältniß geſtanden, ſo wie in dem Falle, wenn der Beklagte noch minderjährig und die Klägerin viel älter iſt, als er. Wittwen ſteht eine ſolche Klage in keinem Falle zu [f]).

Wenn ein Verlobter zu einem Verlöbniß ſchreitet, ſo lange das frühere noch nicht aufgehoben iſt, ſo iſt jenes unwirkſam und nur dieſes gültig. Hat jedoch der Verlobte mit der zweiten Braut fleiſchlichen Umgang gehabt, und die erſte verzichtet auf ihr Recht, ſo muß er mit der zweiten Braut in die Ehe treten; widrigenfalls wird dieſer letztern, ſofern ihr das frühere Verhältniß ihres Bräutigams unbekannt geweſen, freigeſtellt, von ihm Genugthuung zu fordern [g]).

---

d) Kirchengeſetz § 386 u. 395.

e) Daſ. § 90. Vergl. auch unten § 205 Anm. g u. § 206.

f) Daſ. § 93. Vergl. noch unten § 206.

g) Daſ. § 92. Vergl. auch die curländ. Statuten § 65: „Si quis vir cum duabus simul, aut quae femina cum duobus uno tempore sponsalia de praesenti contraxerit, et prioribus neglectis posterioris thorum et concubitum secutus secutave fuerit, infamis esto.“ Dieſe Strafbeſtimmung dürfte übrigens, zumal das Strafgeſetzbuch dieſes Vergehens, ſo wie des Verlöbnißbruchs überhaupt, gar nicht als eines ſtrafbaren erwähnt, unpractiſch ſein.

§ 183.

3) Aufhebung des Verlöbniſſes *).

Ein Verlöbniß kann mit beiderſeitiger Einwilligung der Verlobten jederzeit wieder aufgehoben werden, in welchem Falle jedoch, wenn es feierlich von einem Prediger vollzogen geweſen, in deſſen und zweier männlichen Zeugen Gegenwart die Verlobten ſich ihr gegenſeitiges Eheverſprechen zurückgeben müſſen [a]). Auf einſeitiges Verlangen dagegen kann das Verlöbniß nur vom Conſiſtorium und nur aus folgenden Gründen getrennt werden: 1) wegen ſtattgehabten Zwanges zum Verlöbniß; 2) wegen notoriſch ſittenloſen Lebenswandels des andern Theils; 3) wegen Verlobung desſelben mit einer andern Perſon und wegen unerlaubten Umgangs mit derſelben; 4) wegen unheilbarer anſteckender Krankheit; 5) wegen ſchlechter, beleidigender Behandlung durch den andern Theil; 6) wegen unüberwindlicher Abneigung gegen denſelben; 7) bei der Entdeckung irgend eines Betruges; 8) wegen Uebertritt des andern Theils zu einer andern Confeſſion; 9) bei Nichteinwilligung der Eltern oder Vormünder in die Ehe, aus geſetzlichen Gründen; 10) wenn bei einem feierlichen Verlöbniß das Aufgebot binnen Jahresfriſt nicht erfolgt [b]).

§ 184.

4) Folgen der Aufhebung eines Verlöbniſſes.

Wenn das Verlöbniß auf einſeitiges Verlangen des einen Theils aufgehoben worden, ſo iſt dieſer dem andern Theile den von demſelben verlangten Schadenserſatz zu leiſten ver-

*) Ueber das ältere Recht vergl. das curländiſche Eheſcheidungsgeſetz v. 4. Mai 1798 Cap. 2.

a) Kirchengeſetz von 1832 § 88.

b) Daſ. § 89.

bunden [a]). Nähere Beſtimmungen darüber enthalten indeß die einheimiſchen Rechtsquellen, mit Ausnahme des Bauerrechts, nicht; daher in dieſer Beziehung, wie hinſichtlich der Brautgeſchenke und deren Reſtitution, nächſt dem gemeinen Recht, die jedesmaligen Umſtände, die Standes- und Vermögensverhältniſſe beider Theile, die richterliche Entſcheidung bedingen.

Das curländiſche Bauerrecht verpflichtet für den Fall, daß das Verlöbniß in Folge beiderſeitiger Uebereinkunft aufgehoben wird, beide Theile, ſich die von einander erhaltenen Geſchenke gegenſeitig zurückzugeben. Daſſelbe findet ſtatt, wenn das Verlöbniß zwar auf einſeitiges Verlangen eines Theils, jedoch aus geſetzlichen Gründen, aufgehoben worden. Tritt dagegen der eine Theil aus bloßem Leichtſinn zurück, ſo muß er dem andern Theile nicht nur die von demſelben erhaltenen Geſchenke zurückgeben, ſondern ihm auch dasjenige laſſen, was er von ihm erhalten hat [b]).

§ 185.

IV. Schließung der Ehe: 1) Aufgebot.

Einer jeden Eheverbindung muß das Aufgebot (Abkündigung oder Proclamation) vorhergehen. Es beſteht darin, daß an drei auf einander folgenden Sonntagen, ſowohl in der Gemeinde der Braut, als in der des Bräutigams, die Abſicht derſelben, ſich zu ehelichen, mit der Benennung der Vor- und Zunamen, des Standes, Amtes und Gewerbes, ſo wie des Wohnorts des Bräutigams und der Braut und ihrer Eltern, in der Kirchſpielskirche nach Beendigung der Predigt, durch den Prediger ſelbſt von der Kanzel bekannt

a) Kirchengeſetz § 89 a. E.

b) BGB. § 68.

gemacht wird [a]). In außerordentlichen Fällen und aus sehr wichtigen und erwiesenen Gründen, darf der Prediger, statt des dreimaligen, sich auf ein zweimaliges Aufgebot beschränken, in welchem Falle die letzte Abkündigung von der Kanzel das zweite und dritte Aufgebot genannt wird [b]). Falls der Bräutigam in Dienstgeschäften, gegen den Feind oder wegen anderer ihm von der Obrigkeit ertheilten Aufträge, unerwartet und schleunig abreisen muß, so wie im Falle einer ihm oder der Braut zugestoßenen schweren und gefährlichen Krankheit, kann der Prediger das Aufgebot an einem Sonn- oder Festtage, statt zu dreienmalen, nur Einmal vollziehen, und dabei erklären, daß dieses Aufgebot das erste, zweite und dritte sei [c]). Uebrigens darf jede Erlassung des dreimaligen Aufgebots nur dann geschehen, wenn alle persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und der Braut dem Prediger hinlänglich bekannt und glaubwürdig sind [d]). Personen, welche weniger als ein Jahr in ihrem gegenwärtigen Kirchsprengel gewohnt haben, müssen auch in der Kirche ihres früheren Aufenthaltsorts aufgeboten werden [e]). Wenn dem Prediger bekannt ist, daß der Vollziehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, so darf er

---

a) Kirchengesetz von 1832 § 95 u. 96. Instruction für die Geistlichkeit § 75. Wenn in der Gemeinde des Bräutigams oder der Braut nicht alle Sonntage, und überhaupt selten von dem Prediger selbst Gottesdienst gehalten wird, so kann das Aufgebot auch durch den Küster oder Vorleser auf die vom Prediger vorgeschriebene Weise verlesen werden. Instruction a. a. O.

b) Kirchengesetz § 97.

c) Das. § 98.

d) Instruction § 76. Hier wird überdies dem Prediger vorgeschrieben, in solchen Fällen mit größter Vorsicht zu verfahren, und über dieselben unverzüglich dem Consistorium zu berichten, mit Hinzufügung glaubhafter Zeugnisse über die bewegenden Ursachen.

e) Kirchengesetz § 99.

nicht zur Abkündigung derſelben ſchreiten [f]). Wünſcht eine ihm unbekannte Perſon verlobt oder aufgeboten zu werden, ſo muß er vorläufig von ihr hinlängliche Beweiſe [g]) über ihr Herkommen, ſo wie darüber, daß dieſe Perſon in die beabſichtigte Ehe zu treten berechtigt ſei, und ob ſie zur proteſtantiſchen Kirche gehöre, verlangen. Können ſolche Beweiſe nicht beſchafft werden, ſo erläßt das competente Conſiſtorium ein dreimal in die Zeitungen zu inſerirendes Proclam, in welchem, mit Feſtſetzung einer halbjährigen Friſt zur Anbringung etwaniger Einwendungen, die Abſicht der Perſon, in die Ehe zu treten, bekannt gemacht wird [h]). Erſt wenn das Proclam, ohne daß Einwendungen gemacht worden, abgelaufen iſt, darf der Prediger zur Verlobung oder zum Aufgebot ſchreiten, muß jedoch zugleich von der ihm unbekannten Perſon eine ſchriftliche Erklärung ausſtellen laſſen, daß ihrer Verheirathung keine geſetzlichen Hinderniſſe entgegenſtehen [i]).

Wenn mit Einſtimmung beider Theile über ihre Abſicht, in die Ehe zu treten, bereits eine, wenn auch nur einmalige Abkündigung ſtattgefunden, ſo hat dieſelbe für ſie die Kraft eines förmlichen Verlöbniſſes [k]). Wenn jedoch im Verlauf von ſechs Monaten oder mehr nach dem dritten Aufgebot die förmliche Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht erfolgt iſt, ſo wird das Aufgebot nicht mehr als gültig angeſehen,

---

f) Kirchengeſetz § 100.

g) Als Beweis genügt übrigens ein von mindeſtens zwei glaubwürdigen Perſonen unter ihrer Verantwortung ausgeſtelltes Zeugniß. Inſtruction § 77.

h) In dieſem Proclam muß Name und Wohnort des Predigers, welcher um Vollziehung der Verlobung und des Aufgebots angegangen worden, bezeichnet ſein. Ebendaſ.

i) Inſtruction § 77.

k) Kirchengeſetz § 101.

ſondern muß durchaus erneuert werden. Auch ſchon nach Ablauf von zwei Monaten nach der letzten Proclamation darf die Trauung ohne neues Aufgebot nicht anders vollzogen werden, als wenn das Conſiſtorium, mit Berückſichtigung der Umſtände, es ausdrücklich geſtattet [1]).

§ 186.

Fortſetzung. Von der Einſprache.

Wenn der Bräutigam oder die Braut während des Aufgebots verlangen, daß daſſelbe eingeſtellt oder aufgehoben werde, ſo muß der Prediger dem nachkommen [a]). Gegen das fernere Aufgebot und die beabſichtigte Trauung können außerdem, ſowohl perſönlich, als durch Bevollmächtigte [b]), beim Prediger Einſprache thun: 1) Perſonen, deren Einwilligung zur Vollziehung der Ehe erforderlich und noch nicht ertheilt iſt; 2) Perſonen, die in einem früheren, nicht geſetzlich aufgelöſten Ehebündniſſe mit einem der Aufgebotenen ſtehen, oder 3) mit demſelben förmlich verlobt ſind, ohne daß das Verlöbniß in der Folge aufgehoben worden [c]). Jeder Einſpruch der Art hält das fernere Aufgebot und die Vollziehung der Trauung auf, ſo lange jener nicht für ungegründet erkannt worden [d]). Wenn übrigens derjenige, welcher Einſprache thut, nicht binnen ſechs Wochen beweiſt, daß er deshalb bei dem competenten Conſiſtorium Klage erhoben, ſo kann nicht nur das Aufgebot

1) Kirchengeſetz § 102.

a) Kirchengeſetz von 1832 § 103. In dieſem Falle iſt dem andern Theile geſtattet, ſeine, durch das etwanige feierliche Verlöbniß oder das ſeine Stelle vertretende Aufgebot begründeten Rechte (ſ. § 184) geltend zu machen. Ebendaſ.

b) Kirchengeſetz § 105.

c) Daſ. § 104.

d) Daſ. § 106.

fortgeſetzt, ſondern auch, wenn ſonſt kein Hinderniß eintritt, die Trauung vollzogen werden [e]). Eine unbefugte Einſprache zieht Strafe nach ſich und berechtigt die Aufgebotenen, Schadenserſatz von dem Einſpruch Machenden zu fordern [f]). Das Aufgebot muß endlich auch eingeſtellt werden, wenn der Prediger, von wem es auch ſei, von der Exiſtenz eines geſetzlichen Hinderniſſes zur Schließung der Ehe Nachricht erhält, und dieſe Nachricht als wahr erwieſen wird [g]).

§ 187.

2) Von der Trauung.

Die eheliche Verbindung wird als gültig, und für beide Theile gleich bindend angeſehen, ſobald die kirchliche Einſegnung — Trauung oder Copulation — vollzogen iſt [a]), welche daher eine unerläßliche Bedingung zur Gültigkeit der Ehe iſt [b]), jedoch nur ſolche Ehen beſtätigt, welche nicht geſetzlich verboten ſind, indem dieſe auch durch die Trauung weder Kraft noch Gültigkeit erlangen [c]). Zur Gültigkeit der Trauung ſind unerläßlich: 1) die von dem Geiſtlichen an die zu Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilligung, in die Ehe zu treten, freiwillig oder wahrhaft ſei? 2) die Bejahung dieſer Frage von Seiten der Letzteren, und 3) die Einſegnung des Ehebündniſſes [d]), nach den Vorſchriften der Kirchen-

e) Kirchengeſetz § 107.

f) Daſ. § 108. Eltern und Adoptiveltern der Aufgebotenen können wegen der Einſprache nicht beſtraft, noch von ihnen Schadenserſatz verlangt werden. Ebendaſ.

g) Inſtruction für die Geiſtlichkeit § 78.

a) Kirchengeſetz § 109.

b) Daſ. § 49.

c) Daſ. § 110.

d) Daſ. § 50.

agende [e]), welche dabei namentlich auch die Ceremonie des Wechſelns der Trauringe vorſchreibt [f]).

Die zu Trauenden müſſen perſönlich zugegen ſein und dürfen nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden [g]). Die Trauung muß im Beiſein von mindeſtens zwei Zeugen durch einen rechtmäßig ordinirten, und, wo möglich, durch den Prediger der Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, vollzogen werden [h]). Wenn bei der Trauung einer der zu Trauenden auf die vom Prediger an ihn zu richtende Frage erklärt, daß er mit dem andern nicht in die Ehe zu treten wünſche, ſo muß der Prediger unverzüglich mit der Vollziehung der Trauung einhalten [i]); eben ſo, wenn er während der Trauung von einem Dritten über ein der Ehe entgegenſtehendes Hinderniß Nachricht erhält [k]). — Die Trauung ſoll der Regel nach in der Kirche, kann jedoch unter Umſtänden ausnahmsweiſe auch im Hauſe vollzogen werden [l]). Trauungen gefährlich Kranker, wenn ſie nur bei vollkommener Beſinnung ſind, und es ſelbſt ausdrücklich verlangen, ſind erlaubt, ſollen jedoch von dem Prediger durch freundſchaftlichen Zuſpruch möglichſt abgerathen werden [m]). Trauungen dürfen nicht vollzogen werden in der Marterwoche, an den Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeiertagen, ſo wie an dem jedem dieſer Feſte vor-

---

e) Dieſe enthält S. 71 fgg. der St. Petersburger Ausgabe in 4. die genaue Angabe der dabei zu beobachtenden Form.

f) Kirchenagende S. 73.

g) Kirchengeſetz § 54.

h) Daſ. § 51.

i) Inſtruction für die Geiſtlichkeit § 60.

k) Daſ. § 78.

l) Daſ. § 61 und Kirchengeſetz § 52.

m) Inſtruction § 61 Anm.

hergehenden Tage n). Wird die Trauung nicht durch den Prediger vollzogen, der das Aufgebot verrichtet hat, oder wenn Bräutigam und Braut in verſchiedenen Kirchen aufgeboten werden, ſo kann der Prediger, dem die Einſegnung der Ehe obliegt, nicht eher dazu ſchreiten, als bis er von denjenigen, die das Aufgebot vollzogen, die Gewißheit erhalten, daß der Ehe keine Hinderniſſe entgegenſtehen o).

Wenn behauptet wird, daß die Trauhandlung nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe vollzogen worden, ſo muß ein ſolcher Zweifel unmittelbar nach der Vollziehung dieſer Handlung, oder wenigſtens an demſelben Tage, öffentlich vor Zeugen erklärt, und dann nicht ſpäter, als binnen drei Tagen dem Conſiſtorium, oder, im Falle weiter Entfernung desſelben, der nächſten weltlichen Behörde angezeigt werden p). Wird eine ſolche Behauptung gegründet befunden, ſo muß die Trauung, auf Vorſchrift des Conſiſtoriums, ſofern keine geſetzlichen Hinderniſſe obwalten, von Neuem vollzogen werden q).

§ 188.

V. Wirkungen der Ehe auf das perſönliche Verhältniß der Ehegatten.

Ueber die Wirkungen der Ehe auf die perſönlichen Verhältniſſe der Ehegatten enthalten die kirchlichen Rechtsquellen faſt gar keine directen Beſtimmungen; ſie ergeben ſich indirect aus demjenigen, was das Kirchengeſetz über die Verletzung

---

n) Kirchengeſetz § 53. Die mitau'ſche Polizeiordnung Tit. 34 ſchreibt vor, daß Trauungen nicht am Sonntage, ſondern Dienſtags und Donnerſtags in der Woche gehalten werden ſollen. Dieſe polizeiliche Vorſchrift iſt ſchon längſt außer Gebrauch gekommen.

o) Inſtruction für die Geiſtlichkeit § 62.

p) Kirchengeſetz § 111.

q) Daſ. § 112.

der ehelichen Pflichten, als rechtmäßige Urſache zur Klage auf Trennung der Ehe [a]), feſtſetzt. Auch die übrigen Quellen des curländiſchen Rechts [b]) enthalten über dieſe Verhältniſſe keine von dem gemeinen Rechte abweichenden Beſtimmungen. Nur in Beziehung auf die Standesrechte ſind die Grundſätze des ruſſiſchen Rechts recipirt, nach welchem der Ehemann, er mag ruſſiſcher Unterthan oder Ausländer ſein [c]), ſeiner Ehefrau, falls ſie geringeren Standes iſt [d]), ſeine Standesrechte, ſo wie die mit ſeinem Range und ſeiner Würde verbundenen Rechte und Vorzüge mittheilt [e]), welche dieſelbe auch dann behält, wenn der Ehemann wegen Verbrechen ſeiner Standesrechte für verluſtig erklärt wird [f]). Auch das Bauerrecht beſtimmt, daß die Ehefrau die Rechte ihres Ehemannes genießt, und dem Stande desſelben folgt, und daß im Falle einer Heirath einer freien curländiſchen Bäuerin mit einem Leibeigenen die allgemeinen ruſſiſchen Reichsgeſetze zur Anwendung kommen ſollen [g]). — Von Einfluß auch ſchon auf die perſönlichen Verhältniſſe iſt die Vormundſchaft des Mannes, welcher die Ehe-

---

a) S. unten § 191 fgg. Uebrigens werden auch in dem Trauungsformular, welches die Kirchenagende a. a. O. enthält, die gegenſeitigen Pflichten der Ehegatten, meiſt mit bibliſchen Worten, aufgezählt.

b) Vergl. z. B. das BGB. § 150, 377 p. 3, 408.

c) Swod der bürgerl. Geſetze (Bd. X.) Art. 105.

d) Die Ehefrau von höherem Stande behält die mit demſelben verbundenen Rechte auch während der Ehe bei. Vergl. z. B. oben § 37 und Anm. h.

e) Swod a. a. O. Art. 103.

f) Daſ. Art. 104. Strafgeſetzbuch vom 15. Auguſt 1845 Art. 26 u. 49 a. E.

g) BGB. § 69 u. 71. Vergl. den Swod der Geſetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 938 fgg., das Strafgeſetzbuch Art. 2063, und v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 17. S. auch oben § 46 Anm. d.

frau unterworfen iſt, deren Wirkungen jedoch hauptſächlich bei den ehelichen Güterrechten von Bedeutung ſind [h]).

§ 189.

VI. Aufhebung der Ehe: 1) durch den natürlichen und bürgerlichen Tod.

Aufgehoben wird die Ehe:

1) ipso iure durch den natürlichen Tod des einen Ehegatten. Der bürgerliche Tod zieht, weil er mit der Entziehung aller Standesrechte und Verweiſung zur ſchweren Zwangsarbeit verbunden iſt [a]), zwar auch den Verluſt der Familienrechte nach ſich [b]); hebt jedoch deshalb eine bereits beſtehende Ehe des Verurtheilten keineswegs von ſelbſt auf, ſondern begründet nur für den unſchuldigen Theil das Recht, auf Trennung der Ehe zu klagen [c]). Will dagegen der unſchuldige Ehegatte dem Verurtheilten freiwillig in die Verbannung folgen, ſo bleibt die Ehe beſtehen. Ebenſo wird, wenn der Verurtheilte in Folge eines Allerhöchſten Gnadenacts oder eines neuen richterlichen Urtheils an ſeinen frühern Wohnort wiederkehrt, und ſein zurückgebliebener Ehegatte bis dahin nicht um Auflöſung der Ehe nachgeſucht hat, die Ehe als bei Kraft verblieben angeſehen [d]). Dieſes Alles gilt, außer von der Verſchickung zur ſchweren Zwangsarbeit, auch von den übrigen Strafen, welche den Verluſt der Familienrechte zur Folge haben, namentlich von der Entziehung der Standes-

---

h) S. überhaupt unten § 198.

a) Strafgeſetzbuch vom 15. Auguſt 1845 Art. 73.

b) Daſ. Art. 29.

c) Daſ. Art. 31 P. 1 und das evangeliſch-luther. Kirchengeſetz vom J. 1832 § 118 u. 132. Vergl. unten § 193 № 10.

d) Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 31 P. 1.

rechte mit Verweiſung auf Anſiedelung [e]) und von der an Stelle dieſer Strafe tretenden Abgabe des Verbrechers zum Soldaten [f]).

2) Durch richterliche Entſcheidung, welche entweder eine Nichtigkeitserklärung (§ 190) oder eine Eheſcheidung (§ 191—194) ſein kann.

§ 190.

2) Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

Sobald das Conſiſtorium durch eingereichte Klage, durch eine ſichere Anzeige, oder durch Mittheilung einer anderen Behörde von der Vollziehung einer nichtigen Ehe in Kenntniß geſetzt wird, ſo ſtellt es von Amts wegen darüber die gehörige Unterſuchung an, und wenn die Ehe ſich wirklich als nichtig ergiebt, ſo trennt es ſie unverzüglich [a]). Nichtig aber ſind nicht alle Ehen, denen eines der geſetzlichen Erforderniſſe abgeht, ſondern nur diejenigen, bei welchen indiſpenſable Ehehinderniſſe obwalten, und zwar namentlich Ehen, welche in indiſpenſabel verbotenen Graden der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft [b]), oder zwiſchen Adoptivkindern und Eltern vor aufgehobener Adoption [c]), oder von Proteſtanten mit

---

e) Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 30.

f) Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten v. 22. April (Su. v. 10. Juni) 1846 Art. 2.

a) Kirchengeſetz § 114 u. 396.

b) D. i. in den im § 73 des Kirchengeſetzes angeführten Fällen, wogegen die Uebertretung der im § 74 aufgeführten Verbote (ſ. oben § 179, 2, b, δ und 2, c, β), als dispenſabler (§ 180), keine Nullität nach ſich zieht. In beiden Fällen ſind übrigens die Schuldigen noch überdies ſtrafbar: Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 2051 u. 2052.

c) Kirchengeſetz § 75.

Heiden [d]), oder zwischen Ehebrechern [e]), oder mit einem Verehelichten, vor Aufhebung der Ehe [f]), geschlossen worden sind [g]). — Dagegen werden Ehen, zu deren Schließung die Einwilligung der natürlichen oder Adoptiveltern, der Vormünder oder der Obrigkeit, oder Dispensation nothwendig ist, für gültig angesehen, wenn sie von denjenigen, deren Rechte durch Vollziehung einer solchen Ehe verletzt worden, nicht angefochten werden [h]). Diese müssen solchen Falls die Klage auf Trennung der Ehe binnen Jahresfrist anstellen, es sei denn, daß sie erweislich von der Schließung derselben früher nichts gewußt, oder sonst zur Anbringung der Klage keine Möglichkeit gehabt haben [i]). Wird vom Kläger erwiesen, daß die Ehe den gesetzlichen Bestimmungen zuwider geschlossen ist, so wird dieselbe vom Consistorium getrennt [k]); jedoch nicht eher, als nachdem die deshalb versuchte Sühne fruchtlos gewesen ist [l]). Von Amts wegen darf dagegen das Consistorium in Fällen der Art keinesweges mit einer Untersuchung einschreiten [m]).

---

d) Kirchengesetz § 78.

e) Das. § 81.

f) Das. § 79.

g) S. überhaupt das Kirchengesetz § 113. Wenn einer der Ehegatten oder beide das gesetzliche Alter noch nicht erreicht, so ist die Ehe zwar — wie es scheint — nicht nichtig, allein die Schuldigen werden einer Correctionsstrafe unterzogen. Strafgesetzbuch Art. 2054.

h) Kirchengesetz § 115, vergl. mit § 68, 70—72, 74, 76, 77 u. 80. Vergl. auch noch das Strafgesetzbuch Art. 2056 fgg.

i) Kirchengesetz § 116.

k) Das. § 115.

l) Das. § 387 u. 398. S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 272 fgg. und über die civilrechtlichen Strafen unten im Erbrecht § 271 u. 282.

m) Das. § 397. Ueber die Strafe, welche den Prediger für die Copulation einer gesetzwidrigen Ehe trifft, s. ebendas. § 250 — 252 und das Strafgesetzbuch Art. 2067.

§ 191.

3) Eheſcheidung: a) wegen Ehebruchs *).

Eine geſetzmäßig geſchloſſene Ehe kann nicht anders, als durch förmliche gerichtliche Scheidung getrennt werden [a]), und dieſe findet nur aus nachſtehenden geſetzlichen Gründen ſtatt [b]):

1) wegen Ehebruchs und Verletzung der ehelichen Treue überhaupt, und zwar nicht nur bei völlig klaren Beweiſen, ſondern auch ſchon bei dringendem Verdacht, wenn dieſer einem unbeſtrittenen Beweiſe völlig gleich geachtet werden kann. Bloßes Geſtändniß des beſchuldigten Theils iſt dagegen allein nicht ausreichend [c]). Ergiebt es ſich, daß der klagende Theil gleichfalls die eheliche Treue verletzt hat, ſo wird er mit ſeinem Eheſcheidungsgeſuche abgewieſen, er könnte denn erweiſen, daß der Beklagte mindeſtens ſeit einem Jahre Kenntniß davon gehabt, und keine Klage deshalb erhoben habe [d]). Wenn im Falle eines Ehebruchs der unſchuldige Theil dem ſchuldigen ausdrücklich verziehen, oder, nachdem ihm das Vergehen desſelben bekannt geworden, mit ihm freiwillig den Beiſchlaf vollzogen, ſo hat er dadurch das Recht verloren, aus dieſem Grunde die Scheidung der Ehe zu verlangen [e]). Der Ehe-

---

*) Ueber das ältere Recht ſ. das Eheſcheidungsgeſetz v. 4. Mai 1798 Cap. 3.

a) Eine außergerichtliche willkürliche Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bett, ſei es auch mit beiderſeitiger Einwilligung, und nur auf einige Zeit, iſt unſtatthaft. Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathsgutachten vom 26. März (Su. v. 30. April) 1830. Vergl. auch das Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 2070.

b) Kirchengeſetz § 117, 118.

c) Daſ. § 118, 119, 401.

d) Daſ. § 120.

e) Daſ. § 121.

mann hat das Recht, auf Scheidung zu klagen, wenn er deutliche und unzweifelhafte Beweise beibringt, daß seine Frau bereits vor der Ehe mit einem Andern unerlaubten Umgang gehabt hat. Er verliert aber dieses Recht, wenn er vor Anbringung dieser Klage mit seiner Frau ein Kind gezeugt, oder, nachdem er von dem unerlaubten Umgange gewußt, die Leistung der ehelichen Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht, und mit derselben Beschränkung, hat die Ehefrau, wenn sie ihren Ehemann überführt, daß er nach dem Verlöbniß mit einer Andern unerlaubten Umgang gepflogen, der ihr bis dahin unbekannt war [f]).

§ 192.

b) Ehescheidung wegen böslicher Verlassung.

2) Auf Ehescheidung kann geklagt werden wegen böslicher Verlassung, d. i. wenn ein Theil den andern verläßt, und entweder nicht zurückkehren will, oder nicht die Mittel dazu hat. Die Veränderung des Wohnorts von Seiten des Mannes wird jedoch nicht für eine bösliche Verlassung der Frau gehalten, indem vielmehr die Frau verpflichtet ist, dem Manne, auf sein Verlangen, zu folgen, und dazu, im Fall der Weigerung, gezwungen werden darf. Dagegen macht sich der Mann der böslichen Verlassung schuldig, wenn er, bei einer Veränderung seines Aufenthaltsortes, sich ohne gesetzliche Gründe beharrlich weigert, seine Frau bei sich aufzunehmen. Wenn die Frau, ohne des Mannes Einwilligung und ohne gesetzliche Gründe, den Mann verläßt, und, ungeachtet seiner Aufforderung, nicht zurückkehren, auch der Weisung der Civilobrigkeit, an welche sich der Mann in solchem Falle zu wenden

f) Kirchengesetz § 122.

hal, nicht Folge leiſten will, ſo kann er die Scheidung verlangen; desgleichen wenn die, nach eigenmächtiger Trennung von ihm, zurückkehrende Frau nicht zuverläſſige Zeugniſſe über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel während ihrer Abweſenheit beibringt [a]).

Wenn der eine Theil freiwillig länger als ein halbes Jahr abweſend iſt, ohne dem anderen Theile Nachricht von ſich zu geben, ſo kann der verlaſſene Theil gleichfalls um Scheidung der Ehe nachſuchen. Das Conſiſtorium muß in einem ſolchen Falle alle geſetzlichen Maßregeln anwenden, um den Aufenthaltsort des Abweſenden ausfindig zu machen, und gleichzeitig eine Edictalcitation erlaſſen. Wenn nach Erlaſſung der letztern ein Jahr fruchtlos verſtrichen, ohne daß der Aufenthalt des Abweſenden ermittelt wird, oder er ſich perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten meldet, ſo wird, auf neues Anſuchen des zurückgebliebenen Theils, die Ehe getrennt. Iſt der Aufenthaltsort des ohne geſetzliche Gründe über ein Jahr Abweſenden bekannt, ſo kann der verlaſſene Theil um deſſen gerichtliche Vorladung anſuchen, welche auch durch Publication in den Zeitungen geſchieht. Kehrt dann der Abweſende binnen Jahresfriſt nicht zurück, und beweiſt auch nicht, daß ihn geſetzliche Gründe abhalten, ſo wird ſolches für böswillige Verlaſſung angeſehen, und begründet für den andern Theil die Eheſcheidungsklage. Wenn hingegen in den beiden letzten Fällen der Abweſende erweiſt, daß der klagende Theil ſelbſt durch einen der geſetzlichen Eheſcheidungsgründe zu ſeiner Entfernung Anlaß gegeben, ſo wird letzterer mit ſeiner Klage abgewieſen [b]).

---

a) Kirchengeſetz § 123 p. 1—4.
b) Daſ. § 123 p. 5—7.

§ 193.

c) Eheſcheidung aus andern Gründen.

Außer in dieſen beiden Hauptfällen kann die Ehe auf Anſuchen eines Theils noch aus folgenden Gründen geſchieden werden:

3) wenn ein Ehegatte unfreiwillig, aus einer beſonderen Veranlaſſung, länger als fünf Jahre abweſend iſt, und von ihm in dieſer ganzen Zeit keine Nachricht geweſen, oder ſeine Rückkehr nicht von ſeinem eigenen Willen abhängt. In dieſem Falle kann die Ehe ſowohl auf Anſuchen des zurückgebliebenen, als des abweſenden Theils, wenn letzterer keine Ausſicht zur baldigen Rückkehr hat, getrennt werden. Die Wahrheit der angegebenen Umſtände muß aber in dieſem Falle von dem Conſiſtorium möglichſt genau ermittelt ſein [a]).

4) Wenn der Erreichung des Hauptzwecks der Ehe, der Kindererzeugung, Hinderniſſe entgegenſtehen, namentlich wenn a) der andere Theil beharrlich, und ungeachtet der Ermahnungen des Predigers und des Conſiſtoriums, im Laufe eines ganzen Jahres, ohne beſondere genügende Gründe, die Leiſtung der ehelichen Pflicht verweigert; b) wenn er abſichtlich die Erzeugung der Kinder vereitelt; c) wenn er zur Leiſtung der ehelichen Pflicht, nicht wegen ſeines Alters, ſondern aus andern Urſachen, völlig unfähig iſt, und dieſe Unfähigkeit vor der Ehe vorhanden war, oder zwar nach deren Eingehung, jedoch durch eigene Schuld, entſtanden iſt. Doch iſt aus dieſem

---

a) Kirchengeſetz § 118 u. 125. Dieſe Beſtimmung leidet insbeſondere auf die zurückgebliebenen Ehefrauen der zu Recruten abgegebenen Individuen Anwendung. Dagegen iſt die Abgabe eines Ehemannes zum Recruten an ſich kein Grund zur Eheſcheidung (Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten vom 22. April [SU. vom 10. Juni] 1846 Art. 1), es ſei denn, daß die Abgabe zur Strafe geſchehen. S. oben § 189.

Grunde erſt nach Verlauf von drei Jahren, von der Entdeckung des phyſiſchen Unvermögens zur Leiſtung der ehelichen Pflicht an gerechnet, um Scheidung nachzuſuchen erlaubt [b]).

5) Wenn der andere Theil mit einer unheilbaren, anſteckenden oder großen Ekel erregenden Krankheit behaftet iſt, die er vor Eingehung der Ehe nicht gehabt oder verheimlicht hat [c]).

6) Wenn der andere Theil wahnſinnig geworden iſt, oder Anfälle von Raſerei hat, dieſe Geiſteszerrüttung länger als ein Jahr dauert, und zufolge ärztlichen Zeugniſſes keine Wahrſcheinlichkeit zur Geneſung vorhanden iſt. In dieſem Falle iſt derjenige Theil, welcher die Scheidung verlangt, verbunden, vorläufig den Unterhalt des andern Theils zu ſichern, wenn letzterer nicht eigenes hinlängliches Vermögen beſitzt [d]).

7) Wenn der andere Theil bis zu dem Grade der Trunkenheit, unſinniger Verſchwendung oder laſterhaftem Leben ergeben iſt, daß das Hausweſen dadurch völlig zu Grunde geht, und alle Ermahnungen des Predigers und der competenten Behörde, ſo wie alle wiederholt angeſtellten Beſſerungsverſuche, fruchtlos geblieben ſind [e]).

8) Wegen grauſamer Begegnung, verbunden mit Beſchimpfung, Mißhandlungen oder andern empfindlichen Beleidigungen durch den andern Theil, wenn alle Bemühungen, die Ehegatten mit einander zu verſöhnen, und namentlich eine einſtweilige, zum Verſuch unternommene Trennung, fruchtlos bleiben. Wenn es ſich aber ergiebt, daß der klagende Theil durch ſeine ſchlechte Aufführung, durch Bosheit, oder auf

b) Kirchengeſetz § 126.
c) Daſ. § 127.
d) Daſ. § 128.
e) Daſ. § 129.

andere Art zu der harten Behandlung Anlaß gegeben, ſo wird derſelbe mit der Bitte um Eheſcheidung abgewieſen [f]).

9) Wenn der andere Theil abſichtlich durch Verleumdung oder auf andere Art ſich beſtrebt, ſeinen Ehegatten der Ehre, Freiheit, des Amtes oder Gewerbes zu berauben; jedoch muß in dieſem Falle die Scheidungsklage binnen ſechs Monaten erhoben werden, widrigenfalls die Fortſetzung des friedlichen ehelichen Zuſammenlebens der Verſöhnung gleichgeachtet wird [g]).

10) Wenn der andere Theil ſich unnatürlicher Laſter [h]), oder ſolcher Verbrechen ſchuldig macht, wegen welcher er zu einer Strafe verurtheilt worden, mit welcher der Verluſt der Familienrechte verbunden iſt [i]), desgleichen wenn derſelbe in Folge eines von ihm verübten Verbrechens ſich heimlich entfernt hat [k]).

§ 194.

d) Form der Eheſcheidung.

Es darf keine Eheſcheidung erfolgen, ehe von dem Conſiſtorium die Ausſöhnung der Ehegatten verſucht worden iſt, und zwar muß dieſer Sühneverſuch gleich nach Anbringung der Klage angeſtellt, und erſt wenn er fruchtlos verſtrichen iſt, zum weiteren

---

f) Kirchengeſetz § 130.

g) Daſ. § 131.

h) Daſ. § 118.

i) Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 30 u. 31 P. 1. Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten v. 22. April (Su. v. 10. Juni) 1846 Art. 2. Dadurch iſt in der angegebenen Weiſe als abgeändert anzuſehen die Beſtimmung des Kirchengeſetzes § 118 u. 132, nach welcher hierher Verbrechen gerechnet wurden, wegen welcher der eine Ehegatte „zur Todesſtrafe oder einer anderen, dieſelbe erſetzenden Strafe, zur Verbannung auf Anſiedelung oder zum Verluſt der Ehre verurtheilt iſt.“ S. oben § 189.

k) Kirchengeſetz § 132.

gerichtlichen Verfahren geſchritten werden [a]). Nachdem durch ein förmliches Urtheil auf die Scheidung erkannt worden, und daſſelbe die Rechtskraft beſchritten, wird der Eheſcheidungsact ſelbſt auf eine feierliche Weiſe von dem Conſiſtorium, in Gegenwart beider Theile, wenn deren perſönlichem Erſcheinen keine geſetzlichen Hinderniſſe entgegenſtehen, vollzogen. Ein geiſtliches Mitglied des Conſiſtoriums — zunächſt der Generalſuperintendent — richtet an die zu ſcheidenden Ehegatten eine kurze Ermahnung, bei erwieſener Schuld des einen Ehegatten, mit Angabe dieſer, als Eheſcheidungsgrundes [b]), erklärt ſodann ihre Ehe für getrennt, nimmt die Trauringe von ihnen zurück, und ſcheidet ſie durch ſeine zwiſchen ihnen herabgeſenkte Hand [c]). Können, wegen geſetzlicher Gründe, beide Ehegatten nicht zu gleicher Zeit zum Scheidungsact vor dem Conſiſtorium erſcheinen, ſo wird derſelbe mit jedem Einzelnen vollzogen. Sind beide Theile vom Conſiſtorium weit entfernt, oder durch andere Umſtände zu erſcheinen verhindert, ſo kann der Prediger ihres Wohnorts vom Conſiſtorium beauftragt werden, ihre Scheidung in Gegenwart zweier Kirchenälteſten zu vollziehen [d]).

§ 195.

1) Folgen der Aufhebung der Ehe. Zweite Ehe.

Was die Folgen der Ehetrennung, abgeſehen von den Vermögensverhältniſſen, betrifft, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

---

a) Kirchengeſetz § 388—404. Die ausführlichere Darſtellung der hier aufgeführten Beſtimmungen gehört in die Proceßlehre.

b) Kirchengeſetz § 405.

c) Daſ. § 134 u. 404.

d) Daſ. § 406.

1. Iſt die Ehe durch den Tod getrennt worden, ſo iſt dem überlebenden Theile geſtattet, wiederum eine neue Ehe zu ſchließen, wobei jedoch die von dem Todestage des andern Ehegatten ab zu berechnende Trauerzeit zu beobachten iſt. Dieſe iſt für den Wittwer auf ſechs Wochen, für die Wittwe, wenn ſie erweiſt, daß ſie nicht ſchwanger iſt, auf drei Monate feſtgeſetzt. Iſt die Nichtſchwangerſchaft einer Wittwe zweifelhaft, ſo darf ſie nicht eher als nach Verlauf von ſechs Monaten, falls ſie während dieſer Zeit nicht ſchwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Schwanger hinterbliebene Wittwen können ſich ſechs Wochen nach ihrer Entbindung [a]) wieder verehelichen [b]).

2. Dieſelbe Trauerzeit gilt auch für geſchiedene [c]) Ehegatten (ſofern dieſe überhaupt zu einer folgenden Ehe ſchreiten dürfen), und wird von dem Tage der förmlichen Scheidung an gerechnet. Mit einander können geſchiedene Eheleute auch ohne Abwartung der Trauerzeit in die Ehe treten, ſie müſſen aber von Neuem aufgeboten und getraut werden [d]).

3. Bei einer Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue oder wegen böslicher Verlaſſung iſt nur dem unſchuldigen Ehegatten geſtattet, nach ſeinem Wunſche in eine neue Ehe zu treten; dem ſchuldigen dagegen wird Solches im

---

a) Hierbei ſcheint der Fall nicht beachtet zu ſein, wo die Entbindung unmittelbar, oder doch wenige Tage oder Wochen nach des Mannes Tode erfolgte; in dieſem Falle müßte wohl der Ablauf der dreimonatlichen Trauerzeit abgewartet werden.

b) Kirchengeſetz § 82. Vergl. auch das Strafgeſetzbuch v. J. 1845 Art. 206 l.

c) Dies muß ohne Zweifel im weitern Sinne genommen werden, ſo daß darunter auch ſolche Ehegatten zu verſtehen ſind, deren Ehe für nichtig erklärt worden.

d) Kirchengeſetz § 83 u. 135.

Eheſcheidungsurtheile, ohne Genehmigung des Generalconſiſtoriums, verboten [e]). Dieſe Genehmigung darf aber nur ertheilt werden, wenn a) der unſchuldige Theil mit Tode abgegangen oder verſchollen iſt, oder b) wenn er ſich ſelbſt wieder verheirathet, oder endlich c) wenn er ſeine Einwilligung zur neuen Ehe des ſchuldigen Theils gegeben hat [f]). Bei der Scheidung der Ehe aus anderen, als den beiden angeführten Gründen, wird den Geſchiedenen die Wiederverehelichung im Scheidungsurtheile nicht unterſagt [g]).

4. Verwittwete und geſchiedene Ehegatten, in deren Verwaltung ſich das Vermögen ihrer Kinder aus einer früheren Ehe befindet, können nicht eher eine neue Ehe eingehen, als bis ſie die Integrität dieſes Vermögens in geſetzlicher Ordnung geſichert haben [h]). Daher darf der Prediger nicht eher zum Aufgebot ſolcher Perſonen ſchreiten, als bis dieſelben eine gerichtliche Beſcheinigung darüber beigebracht, daß von dieſer Seite kein Hinderniß zur Eingehung der Ehe obwalte; wo die Herbeiſchaffung eines ſolchen Zeugniſſes ſchwierig iſt, genügt es, wenn die Perſon, welche in die Ehe treten will, und zwei zuverläſſige Zeugen die Verantwortlichkeit für alle Folgen auf ſich nehmen, und eidlich erklären, daß der andere Theil kein Vermögen hinterlaſſen [i]).

---

e) Kirchengeſetz § 124, vergl. mit § 123 P. 5 u. 6.

f) Daſ. § 80.

g) Daſ. § 124.

h) Daſ. § 84. Vergl. auch die curländ. Stat. § 182 u. 201, die mitau'ſche Polizeiordnung Tit. 36 § 1; die bauske'ſche Polizeiordnung Tit. 18, die friedrichſtädt'ſche Tit. 17, das BGB. § 107, 113, das Regierungspatent v. 25. Janr. 1815, und überhaupt unten § 250 fgg., wo die näheren Beſtimmungen über die Art und Weiſe der Abfindung mit den Kindern erſter Ehe anzugeben ſein werden.

i) Inſtruction für die Geiſtlichkeit § 72

5. Endlich gehört hierher noch die Bestimmung des curländischen Provincialrechts, welche dem Richter gestattet, einer im Ehescheidungsurtheile für den schuldigen Theil erklärten geschiedenen Ehefrau, wenn der Ehemann darauf besteht, zu untersagen, den Familiennamen des Mannes zu tragen [k]).

§ 196.

VII. Gemischte Ehen.

Bereits oben (§ 179 u. 180) ist angegeben worden, wie die Religionsverschiedenheit nur insofern ein Ehehinderniß abgiebt, als von einer Ehe zwischen Protestanten und Nichtchristen die Rede ist, daß jedoch auch für Ehen von Protestanten mit Muhamedanern oder Juden Dispensation ertheilt werden kann. Indessen geschieht dies nur unter gewissen Bedingungen, und ebenso sind nach dem russischen Rechte Ehen von Protestanten mit Bekennern des griechisch-russischen Glaubens nur unter gewissen Beschränkungen zulässig. Ueber die übrigen gemischten Ehen dagegen stellt das einheimische Recht nichts fest [a]), daher sie ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind [b]).

Die Bedingungen, unter welchen Ehen von Protestanten mit Juden und Muhamedanern zulässig sind, bestehen darin, daß die Trauung durch den protestantischen Prediger, und

---

k) Curländ. Ehescheidungsgesetz v. 4. Mai 1798 Cap. 4 § 10.

a) Allenfalls kann hierher die allgemeine Bestimmung in der Kirchenagende S. 74 Anm. gerechnet werden, daß, wenn ein Paar von verschiedener Confession von dem Geistlichen einer fremden Kirche gesetzlich getraut worden ist, der protestantische Prediger, auf Verlangen, unter Gebet und Anwünschung des göttlichen Segens, Worte der Liebe und Ermahnung über dasselbe aussprechen kann.

b) S. C. F. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts Th. II. (Göttingen 1833. 8.) S. 492—519.

nach dem Ritus dieſer Kirche, nicht aber nach den Gebräuchen der Juden und Muhamedaner vollzogen, und die in einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder im proteſtantiſchen, oder, wenn beide Theile es wünſchen, im griechiſch-ruſſiſchen Glauben getauft und erzogen werden. Darüber muß der andersgläubige Theil ſich vor dem Conſiſtorium reverſiren, und zugleich verſprechen, den andern Theil oder ſeine Kinder auf keine Weiſe zu ſeinem Glauben zu verführen, noch ſie in der freien Bekennung des Chriſtenthums hindern zu wollen. Ueberdies iſt der muhamedaniſche Ehegatte auch noch verbunden, der Vielweiberei zu entſagen [c]).

Bekennt ſich der eine Theil zur griechiſch-ruſſiſchen Kirche, ſo muß 1) der andersgläubige ſich ſchriftlich reverſiren, daß er jenen weder wegen ſeines Glaubens ſchmähen, noch auf irgend eine Weiſe zur Annahme ſeiner Religion verleiten werde, und daß die in dieſer Ehe zu erzielenden Kinder nach den Grundſätzen der griechiſch-ruſſiſchen Kirche getauft und erzogen werden ſollen. Iſt der andersgläubige Bräutigam nicht ruſſiſcher Unterthan, ſo muß er ſich zuvor in die ruſſiſche Unterthanenſchaft aufnehmen laſſen, wovon nur durch einen Allerhöchſten Kaiſerlichen Befehl Dispenſation ertheilt werden kann. 2) Bei der Eingehung einer ſolchen Ehe müſſen durchaus alle Grundſätze erfüllt und alle Vorſichtsmaßregeln beobachtet werden, welche für Ehen unter Bekennern der griechiſch-ruſſiſchen Kirche vorgeſchrieben ſind [d]). 3) Die Trauung muß durch

c) Kirchengeſetz von 1832 § 77. Vergl. auch das Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 2049.

d) Dahin gehört namentlich die weit größere Ausdehnung des Verbots wegen zu naher Verwandtſchaft, bürgerlicher wie geiſtlicher, und Schwägerſchaft (Inſtitutionen des ruſſiſchen Rechts Th. I. § 120—122) und das Verbot der vierten Ehe (Swod der bürgerlichen Geſetze [Bd. X.] Art. 16). Vergl. auch das Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 2050 u. 2055.

einen griechisch-russischen Geistlichen und nach dem Ritus der griechischen Kirche vollzogen werden. 4) In zweifelhaften Fällen ist vor der Trauung die Genehmigung des Eparchialobern und nach Umständen des Consistoriums erforderlich [e]. 5) Die Trauung darf nicht früher vollzogen werden, als bis der protestantische Theil ein Zeugniß darüber beigebracht, daß er in seiner Kirche proclamirt und keine Einsprache dagegen erhoben worden. Nach vollzogener Trauung ist der protestantische Prediger über die Zeit, wann solches geschehen, in Kenntniß zu setzen [f].

Zweiter Artikel.

Von den ehelichen Güterrechten.

§ 197.

I. Einleitung.

So mannigfaltig die ehelichen Güterrechte in andern Ländern deutschen Rechts, namentlich nach Verschiedenheit der Stände, zu sein pflegen [a], so einförmig haben sich dieselben in Curland gestaltet. Abgesehen von einigen wenigen Instituten, die bloß beim Adel vorzukommen pflegen [b], gelten sowohl nach Landrecht, — curländischem, wie pilten'schem, —

---

e) Swod a. a. O. Art. 71. Es ist selbst untersagt, Gesuche um Gestattung der Trauung nach dem Ritus der andern Kirche anzunehmen. Ebendas.

f) Swod a. a. O. Art. 73.

a) Ueber die Mannigfaltigkeit der ehelichen Güterrechte in den beiden Schwesterprovinzen, Liv- und Esthland, und den dortigen Städten s. Bunge's liv- und esthland. Privatrecht § 262—296.

b) Dahin gehört hauptsächlich das, übrigens auch immer seltener werdende Leibgedinge und das Segenvermächtniß. S. unten § 203.

als auch nach den Stadtrechten, in Beziehung auf die ehelichen Güterrechte durchaus dieſelben Grundſätze. Selbſt in Libau — wo im Uebrigen viel rigiſches Recht geltend geblieben iſt — iſt die in dieſem Rechte begründete eheliche Gütergemeinſchaft [c]) wahrſcheinlich nie zur Geltung gekommen; vielmehr entſcheiden auch hier die Grundſätze des in ganz Curland gültigen Eherechts [d]). Auch das Bauergeſetzbuch enthält in den wenigen Beſtimmungen, die es über die ehelichen Güterrechte aufſtellt, nichts von dem Landrechte weſentlich Abweichendes, ſo daß Letzteres um ſo mehr auch für Bauern die Entſcheidungsnorm in dieſer Lehre abgeben muß [e]).

§ 198.

II. Eheliche Vormundſchaft und deren Einfluß auf das Vermögen der Ehefrau: 1) Illaten und Receptitien.

Die Grundlage der ehelichen Güterrechte iſt die eheliche Vormundſchaft, indem der Ehemann während beſtehender Ehe als geſetzlicher Vormund ſeiner Ehefrau angeſehen wird [a]), und nur in dem Falle, wenn der Ehemann ſelbſt dabei betheiligt iſt, bedürfen ſie eines andern Aſſiſtenten [b]).

---

c) S. darüber Bunge a. a. O. § 282—286.

d) S. ſchon die Urtheile des Oberhofg. in Concursſachen des libau'ſchen Stadtälteſten G. H. Schöler vom 16. April 1749 und in Appellationsſachen der Creditoren des M. G. Braun'ſchen Concurſes v. 3. Febr. 1750. Neumann's Erbrecht S. 22 u. 206.

e) BGB. § 62. S. oben § 20 Anm. c.

a) Es iſt dies in einheimiſchen Rechtsquellen nur gelegentlich ausgeſprochen (vergl. die pilten'ſchen Statuten Th. II. Tit. 3 § 11, die goldingen'ſchen Statuten § 7 und BGB. § 377 P. 3), beruht übrigens auf den durch unbeſtrittene Praxis anerkannten Grundſätzen des deutſchen Rechts (vergl. beſonders das Urtheil des Oberhofg. im v. Korff-Planetzen'ſchen Concurſe v. 21. Febr. 1833 № 1—5), und iſt auch in den Rechten begründet, welche die einheimiſchen Rechtsquellen dem Ehemanne am Vermögen der Ehefrau beilegen.

b) S. oben § 31.

Wiewohl in den einheimischen Rechtsquellen häufig von der *dos*, oder den *bona dotalia* [c]), dem Brautschatz oder Ehegeld [d]), der Mitgabe der Ehefrau [e]) die Rede ist, so darf unter dieser Benennung doch nicht die dos des römischen Rechts verstanden werden, vielmehr ist unter der dos, dos illata, im weiteren Sinne, das gesammte der Ehefrau gehörige Vermögen zu verstehen, es mag nun von derselben bei Eingehung der Ehe eingebracht, oder ihr während bestehender Ehe durch Erbschaft oder auf andere Weise zugefallen sein, indem das einheimische Recht keinen Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen kennt, vielmehr das gesammte fräuliche Vermögen unter der Benennung *dos illata*, *bona illata*, Eingebrachtes, Illaten, begreift [f]). Von den Illaten im engern und eigent-

---

c) S. z. B. die curländ. Statuten § 39 f, § 183, 190, 191, 193, 201; commissorial. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 13 p. 4 u. 5, Art. 24 Cl. II. № 1.

d) Mit. Polizeiordnung Tit. 42, bausk. PO. Tit. 22 ꝛc.

e) BGB. § 497 Cl. I. № 3. Cl. III. № 1. Sowohl in der ersten dieser Stellen, als auch in mehreren Urtheilen des Oberhofgerichts über Concurse Adeliger wird zwar auch der Aussteuer — im Gegensatz zu den inferirten Immobilien und Capitalien — besonders gedacht, allein auch nur insofern, als ihr gleiche Rechte mit den übrigen Illaten zugesprochen werden. S. z. B. die Urtheile im v. Berner-Stalgen'schen Concurse v. 13. März 1828, im v. Fölckersahm'schen v. 6. Febr. 1828. Vergl. übrigens zum Theil abweichende Grundsätze im Urtheil im v. Grotthuß-Doben'schen Concurse v. 31. Mai 1832 № 1.

f) Diese Grundsätze sind nicht nur in sämmtlichen einheimischen Rechtsquellen gegründet (s. besonders die commissorial. Decisionen a. a. O.), sondern auch durch eine constante Praxis anerkannt. Namentlich enthalten die Urtheile des Oberhofgerichts im v. Stempel-Bächhof'schen Concurse vom 12. Janr. 1828, und im J. F. v. Berner-Stalgen-Pommusch'schen Concurse v. 13. März 1828 sehr ausführliche und gründliche Deductionen darüber. Da besonders in dem letztern die wichtigsten bei der Lehre von den ehelichen Güterrechten vorkommenden Fragen erörtert werden, so verdient der betreffende Passus desselben als Beleg zu der im Texte gegebenen Darstellung in einem Anhange zu diesem § vollständig

lichen Sinne sind übrigens ausgenommen die sog. *bona receptitia* oder Spillgüter der Ehefrau [g]), d. i. derjenige Theil ihres Eingebrachten, dessen Verwaltung und Benutzung sie sich ausdrücklich vorbehalten, oder welche ihr unter dieser Bedingung von einem Dritten zugewendet worden sind [h]), während die

---

mitgetheilt zu werden. Außerdem können für den Satz, daß bei dem fräulichen Vermögen zwischen dos und paraphernum nicht zu unterscheiden, sondern vielmehr sämmtliche Illaten der Ehefrau nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, angeführt werden: die Urtheile des Oberhofg. in der v. Gantzkauw'schen Edictalsache v. 24. Juni 1820 (Erörterungen Bd. V. S. 70), im v. Schmidt'schen Concurse v. 3. Juni 1827 № 3, im v. Vietinghoff-Groß-Bersen'schen v. 15. April 1831, im E. v. Derschau'schen v. 9. April 1831, im v. Buchholtz-Birsen'schen v. 12. Decbr. 1832, im v. Korff-Planetzen'schen v. 21. Febr. 1833 u. a. S. auch überhaupt Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 141 fgg. — In den allegirten Urtheilen und bei Neumann a. a. O. ist bloß vom Landrecht die Rede; dies gilt aber auch für die Städte, deren in der Anm. c angeführte Rechtsquellen sich darüber nicht genauer ausdrücken, aber auch nicht damit im Widerspruch stehen. — Das Bauergesetzbuch (§ 497 Cl. I. № 3 und Cl. III. № 1) spricht zwar auch von „Aussteuer" und „Mitgabe" der Ehefrau, stellt dem aber an der einen Stelle ausdrücklich gleich: „Alles, was ihr während der Ehe durch Erbschaft oder sonst zugefallen ist", und an der anderen Stelle: „das sonst ihr zukommende Vermögen", so daß also auch hier zwischen dem eigentlichen Brautschatz und den übrigen Illaten kein Unterschied besteht, der irgend rechtliche Folgen hätte.

g) Sowohl in mehreren oberhofgerichtlichen Urtheilen (s. auch das Berner'sche im Anhange zu diesem §), als auch bei Neumann a. a. O. S. 141 wird angenommen, daß die in den commissorial. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 13 P. 4 und Art. 24 Cl. I. № 2 genannten *bona propria uxoris* mit den Receptitien gleichbedeutend seien. Allein in der ersteren Stelle namentlich ist von dem Fall die Rede: „Si vidua bona quaedam propria *marito in dotem intulerit*," woraus sich wohl deutlich ergiebt, daß die hier gemeinten bona propria zu den Illaten im engern Sinne gehören, und zwar sind darunter ohne Zweifel diejenigen Bestandtheile der Illaten zu verstehen, welche zur Zeit des Todes des Ehemannes oder des Ausbruchs des Concurses über sein Vermögen noch in natura vorhanden sind. S. auch das Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 7 § 15.

h) S. die meisten der in den Anm. f und k angeführten Präju-

fräulichen Illaten im engeren Sinne der Verwaltung und dem Nießbrauch des Ehemannes unterliegen [i]. Im Zweifel streitet die Präsumtion dafür, daß alles von der Frau eingebrachte Vermögen zu den Illaten im engern Sinne gehöre, daher der Vorbehalt und überhaupt die Existenz von Receptitien jedesmal streng erwiesen sein muß [k]. Eine Verpflichtung zur Dotation kennt übrigens das curländische Recht nicht [l].

Anhang.

Auszug aus dem Allerhöchst bestätigten Urtheile des Oberhofgerichts in der v. Berner-Stalgen-Pommusch'schen Concurssache vom 13. März 1828.

„Zweite Classe. № 2. (Zu Anfang derselben.) Es hat die verwittwete Collegien-Assessorin Marianne v. B., geb. K., in Assistenz, in diesem Concurs als Illaten verfordert: a) 3300 Rthlr. Alb., von welchen sie bei ihrer 1782 erfolgten Verheirathung an Aussteuer 2300 Rthlr und nachher zur häuslichen Einrichtung 1000 Rthlr. von ihrem Vater erhalten. b) 126,356 Rthlr., die sie von ihrem am 5. April 1799 verstorbenen Vater ererbt und c) die von beiden Summen vom 6. März 1824, als dem Todestage ihres Ehegatten, bis zu ihrer Befriedigung laufenden Renten. Zum Beweise dieser Illatenforderung hat Liquidantin

---

dicate. In dem Urtheile des Oberhofg. in der v. Gantzkauw'schen Edictalsache v. 24. Juni 1820 № 17 (Erörterungen Bd. V. S. 71) werden die Receptitien mit der Benennung „Nadelgeld" belegt, welche wohl richtiger für dasjenige gebraucht wird, was der Ehemann aus seinem Vermögen der Ehefrau zur Bestreitung ihrer besonderen persönlichen Bedürfnisse zukommen läßt, und was daher nur allenfalls eine Species der Receptitien sein dürfte.

i) S. unten § 199.

k) S. die Urtheile des Oberhofgerichts im v. Stempel-Bächhof'schen Concurse v. 12. Janr. 1828, im v. Berner-Stalgen'schen v. 13. März 1828, im v. Korff-Planetzen'schen v. 21. Febr. 1833, im v. Rönne-Wensau'schen v. 9. Juni 1837, und in der Appellationssache der Lisette Eberhardt wider Frau v. Lieven v. 20. Septbr. 1835.

l) Ueber die in den curländ. Stat. § 215 enthaltene Ausnahme s. unten § 206.

producirt: 1, — — 2, — — 3, — — ꝛc. — Dagegen iſt eingewendet worden ꝛc. — Wenn nun — — — aus den von der Liquidantin producirten Büchern ihres verſtorbenen Vaters erhellet: 1) daß ſie an Ausſteuer und zur Ausrichtung der Hochzeit 2300 Rthlr. Alb. und zur Einrichtung ihrer Wohnung 1000 Rthlr. Alb. erhalten; 2) daß alle die in der Ceſſionsacte vom 13. April 1799 ſpecificirten Obligationen unter ſeinen activis aufgeführt ſtehen; 3) daß am Schluß des J. 1798 ſein reines Vermögen, ohne Renten, 373,500 Rthlr. Alb. betragen, und 4) aus den Acten conſtatirt, daß er mit der Liquidantin nur drei Erben hinterlaſſen habe, die in ſeine Beerbung zu gleichen Theilen gegangen ſind; ſo kann es hier nur noch, um die Illatenforderungen der Liquidantin, jedoch mit Ausſchluß der auf ihre Hochzeit verwendeten Koſten, als welche hiermit auf 500 Rthlr. angeſchlagen werden, und für welche, da ſie ſelbige nicht in die Ehe inferirt, ihr auch kein Zurückforderungsrecht zuſteht, völlig ad liquidum zu bringen, auf die Vervollſtändigung des Beweiſes ankommen, daß ihre Miterben die in der Ceſſionsacte von 1799 ſpecifice aufgeführten Obligationen ihr zur Abfindung für ihre Erbquote wirklich abgetreten haben, und daß ihr verſtorbener Ehegatte wirklich dieſe Obligationen erhalten und in ſeine Verwaltung genommen, ſo wie daß ſie ihm, nach Abzug der 500 Rthlr., 2800 Rthlr. Alb. an Ausſteuer und zur Einrichtung zugebracht habe, und ſoll dieſer Beweis, — wenn das Geſchwiſter der Liquidantin durch einen körperlichen Eid beſtärken würde, daß ſelbiges die in der von ihm unterſchriebenen Ceſſionsacte von 1799 ſpecificirten Obligationen ihrer Schweſter, der Liquidantin zu ihrer Abfindung wirklich cedirt haben, und daß ſelbige ihr verſtorbener Ehegatte erhalten habe, — und wenn die Liquidantin ſchwören würde, daß ihr verſtorbener Ehegatte dieſe Obligationen in ſeine Verwaltung genommen, und daß ſie ihm, nach Abzug der 500 Rthlr., 2800 Rthlr. Alb. zugebracht habe, — für ausgeführt erachtet ſein, und die Frau Liquidantin mit ihren ſolchergeſtalt erwieſenen Illaten von 2800 Rthlr. und 126,356 Rthlr., die ſie ihrem Ehegatten theils bei ihrer Verheirathung, theils während der Ehe zugebracht, nebſt Renten vom 6. März 1824, als dem Todestage deſſelben, in dieſer zweiten Claſſe vor allen übrigen Gläubigern ihres Ehegatten, die ihm erſt nachher creditirt hatten, zur Percention gelangen, — — — wobei ihr in dem Nachlaſſe ihres Ehegatten, bis zu ihrer völligen Befriedigung, das Retentionsrecht nach Vorſchrift der commiſſor. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 13 §. 4 u. 5 zuſtehen ſoll, — da nach den hieſigen Landesgeſetzen, auf welche der Richter zunächſt gewieſen iſt, ein Unterſchied zwiſchen dem von einer Frau ihrem Manne bei ihrer Verheirathung und nachher während der Ehe zugebrachten Vermögen, oder zwiſchen dos und paraphernum, nicht ſtattfindet, ja das letztere Wort in den einheimiſchen Geſetzen nicht einmal aufzufinden iſt, ſelbige vielmehr Beides unter dem Worte dos, bona dotalia oder illata, im Gegenſatz gegen die bona pro-

pria oder receptitia begreifen, und dem bei und während der Ehe inferirten Vermögen der Ehefrauen gleiche Rechte geben. Zum Beweise dieser rechtlichen Ansicht dienen nicht nur die §§ 190, 191 u. 193 Stat. Curl., wo überall nur von der dote illata, nicht aber von paraphernis die Rede ist, sondern auch die commissor. Decisionen a. a. O. № 4, wo die Illaten, ohne Unterschied, ob sie dos stricte sic dicta oder parapherna sind, den bonis propriis entgegengesetzt werden. Ferner ebendas. № 5, wo offenbar unter dos illata das paraphernum mitbegriffen sein muß, weil man sonst auf die Ungereimtheit gerathen würde, daß eine Frau, die bei ihrer Verheirathung nichts als Mitgabe erhalten, durante matrimonio aber 100,000 Rbl. SM. ererbt, und ihrem Ehegatten inferirt hätte, keine Alimente zu erhalten habe. Auch die pilten'schen Statuten P. III. Tit. I § 21 u. 25 machen keinen Unterschied zwischen dos und paraphernum, sondern handeln bloß von illatis überhaupt. Bei diesen klaren und ausreichenden Dispositionen des einheimischen Rechts, — wozu noch kommt, daß wo — wie bei uns — dem Ehemanne die Verwaltung und Nutznießung des ganzen Vermögens seiner Ehefrau ohne Unterschied, ob dasselbe bei oder während der Ehe inferirt sei, bloß mit Ausnahme der von der Frau ausdrücklich vorbehaltenen Receptitien, zustehet, aus gleichem Rechtsgrunde diesem ganzen Vermögen, zu dessen Sicherstellung, gleiche Rechte zustehen müssen, — hat das Oberhofgericht auch niemals einen Unterschied zwischen demjenigen Vermögen, welches eine Frau ihrem Ehemanne bei Eingehung der Ehe und während derselben zugebracht, oder: zwischen dos und paraphernum, im Sinne des römischen Rechts, gemacht, sondern für Beides, unter dem Inbegriff von Illaten, ein gleiches Recht zuerkannt, und sie im Concurse ihres Ehemannes vor allen seinen hypothecarischen Gläubigern, die ihm erst später creditirt haben, locirt, und bedarf es daher des Recurses zu den Distinctionen des römischen Hülfsrechts zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen der Ehefrau, und der ihr für ersteres und letzteres verschiedentlich zustehenden Rechte gar nicht, um so weniger, als nach unserem Rechte weder von dem im römischen Rechte der dos zustehenden Privilegium oder dem privilegirten Pfandrecht derselben, nach welchem sie sogar allen früheren Gläubigern vorzulociren war (L. 12 pr. C. qui potior. in pign. Nov. 97 c. 2), noch von dem annoch gemeinrechtlich der dos und den Vermehrungen derselben von Zeit der eingegangenen Ehe, daher zuweilen zurückzurechnenden Vorzugsrechte vor allen nach der Ehe contrahirten Schulden, die Rede sein kann, indem, der Vorschrift der commiss. Decis. von 1717 ad desid. Art. 24 Cl. II. № 1 gemäß, den Illaten der Frau, mögen sie auch sensu stricto zu der dos oder zu den augmentis derselben gehören, stets nur von der Zeit der wirklich erfolgten Illation an, und nie zurückgerechnet von der Zeit der Eheschließung, der ihnen im Classificationsurtheile gebührende locus zusteht, wodurch vorzüglich bei uns, so wie durch das dem Ehemanne zuste-

hende Adminiſtrations- und Benutzungsrecht an Allem, was die Ehefrau bei und während der Ehe inferirt hat, offenbar jeder Unterſchied zwiſchen dos und paraphernum wegfällt, ſobald man zugleich erwägt, daß ſelbſt nach römiſchem Recht, beſonders aber in Ländern, wo ſich das ſonſt nur auf die dos beſchränkende Adminiſtrations- und Benutzungsrecht der Ehemänner mit auf das Paraphernalvermögen erſtreckt, den paraphernis gleichfalls ein geſetzliches Pfandrecht von der Zeit an gebührt, wo ſie in das Vermögen des Mannes gefloſſen, d. h. ſeinem Adminiſtrations- und Benutzungsrecht unterſtellt worden ſind, worin die bewährteſten Rechtslehrer übereinſtimmen (Thibaut's Syſtem des Pandectenrechts Aufl. 6. § 643; Mackeldey's Lehrb. Aufl. 6. § 370. Carpzow definit. ad Constit. elector. P. I. c. 18 def. 56. P. II. c. 24 def. 3. P. IV. c. 21 def. 1 № 7. Madihn principia iuris Rom. § 392 u. a.). — Anlangend die übrigen Einwendungen, ſo — — — — ſchreiben die hieſigen Geſetze nicht vor, daß eine Ehefrau das ihrem Ehemanne inferirte Vermögen gerichtlich beſichern zu laſſen verbunden iſt, um es dereinſt aus dem Vermögen desſelben zurückzufordern, ſondern der Beweis der geſchehenen Illation allein iſt dazu hinlänglich, um ſie im Concurſe über das Vermögen ihres Ehemannes vorzugsweiſe vor ſeinen hypothecariſchen Gläubigern, inſofern dieſe nicht vor der Illation ihres Vermögens exiſtirt haben, lociren zu können, indem gerade darin das Eigenthümliche der Illaten beſteht, daß dieſelben ohne gerichtliche Beſicherung ein geſetzliches hypothecariſches Recht an das Vermögen des Ehemannes von der Zeit der Illation an erlangen, und zu ihrer Sicherheit bei der in der Ehe ſtattfindenden Abhängigkeit der Ehefrauen und dem Mangel anderer, ihr Vermögen ſchützender geſetzlicher Vorſchriften, erlangen müſſen. — Die der Liquidantin zugemuthete Beweisführung, daß auch alle ihr von ihrem Geſchwiſter cedirten Obligationen exigibel geweſen, iſt völlig widerrechtlich, weil, bei der für die Güte dieſer Obligationen ſtreitenden Präſumtion, den Gläubigern obgelegen, zu beweiſen, welche von dieſen Obligationen ſchon bei der Ceſſion derſelben inexigibel geweſen; ſollte aber die eine oder die andere dieſer Obligationen erſt nachdem ſie der Ehemann der Liquidantin in ſeine Verwaltung genommen, inexigibel geworden ſein, ſo kann ſie der Verluſt nicht treffen, weil der Ehemann von dem Zeitpunkte an, wo er dieſe Obligationen in ſeine Verwaltung überkam, und ein Recht, über dieſelben zu verfügen, d. i. ſie zu kündigen und einzuziehen oder den Debitoren länger zu laſſen, ſo wie das Nutzungsrecht derſelben erlangte, nach Analogie der L. 42 D. de iure dotium (23,3) ihr für jeden Verluſt aufzukommen verpflichtet war, weshalb denn auch Liquidantin gar nicht verbunden ſein kann, zu beweiſen, daß ihr verſtorbener Ehegatte auch alle Summen aus dieſen Obligationen eingezogen habe, und daß ſie in ſein Vermögen gefloſſen ſind, und wenn ſie ſeine Caſſabücher den Gläubigern zur Einſicht vorgelegt, ſo hat ſie ſchon ein Ueberflüſſiges gethan, und ſie

kann nicht verbunden sein, ihnen über die in diesen Büchern enthaltene Verrechnung ausführliche Erläuterungen zu geben. Daß der verstorbene Ehegatte der Ehegattin die ihm inferirten Obligationen auch ohne den Titel seines Besitzes durch eine Cession für jede Obligation nachzuweisen, von den Schuldnern hat exigiren oder an andere cediren können, besagt L. 2 C. de oblig. et action. (4,10) und daß er diese Obligationen auch exigirt oder cedirt haben müsse, geht daraus hervor, daß keine derselben in seinem Nachlaß vorgefunden worden."

§ 199.

2) Rechte des Ehemannes an den Illaten.

Vermöge der ehelichen Vormundschaft gehört dem Ehemanne 1) die unumschränkte Verwaltung der gesammten Illaten der Ehefrau, mit Ausnahme der Receptitien [a]). Die zu den Illaten gehörigen Immobilien jedoch darf er weder verkaufen, noch anderweitig veräußern [b]), mithin auch nicht verpfänden, ohne ausdrückliche Genehmigung der Ehefrau [c]). In Betreff

a) S. alle in der Anm. f zum § 198 angeführten Präjudicate, zu denen noch andere gefügt werden können, z. B. das Urtheil des Oberhofg. in dem Fölckersahm'schen Concurse v. 6. Febr. 1828 № 10, desgl. im Osten-Sacken-Kimahlen'schen v. 21. Febr. 1834 № 6. In mehreren dieser Präjudicate wird dies auf ein dominium civile gegründet, welches dem Ehemanne an den Illaten während der Ehe zusteht, indeß die Frau daran nur ein dominium naturale habe. In dem v. Rönne-Wensau'schen Concursurtheile vom 9. Juni 1837 heißt es sogar: „Das Characteristische der bona illata oder der dos besteht hauptsächlich darin, daß selbige während der Dauer der Ehe mit dem Vermögen des Mannes zu einer Masse verschmelzten, und (mit Ausnahme der Immobilien) der unbeschränkten Disposition und Verwaltung des letzteren unterliegen."

b) Curl. Stat. § 103: „Maritus bona immobilia uxoris — — — vendere alienareve non potest."

c) Hierauf beziehen sich ohne Zweifel auch die Worte in den commiss. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 13 P. 4: „Si vero vidua bona quaedam propria marito in dotem intulerit, ea *ipsi* omnia *maneant libera*." S. auch noch das Urtheil des Oberhofg. im v. Korff-Brucken-Schönberg'schen Concurse v. 20. April 1820, wo auch der Grundsatz aufgestellt wird, daß der Ehemann selbst über ein mit der Frau zusammen erkauftes Immobil nicht eigenmächtig disponiren darf.

des Mobiliars dagegen ſteht ihm vollkommen freie Dispoſitionsbefugniß zu [d]), und namentlich iſt es hinſichtlich der von der Ehefrau inferirten Schuldverſchreibungen in der Praxis unbeſtritten anerkannt, daß der Ehemann zu deren Kündigung und zur Erhebung der Capitalien, ebenſo zur Ceſſion der Schuldverſchreibungen, gar keiner beſonderen Legitimation, namentlich auch keiner Ceſſion derſelben von Seiten der Ehefrau bedarf [e]). Uebrigens ſteht in des Ehemanns Willkür, ob und in wie weit er der Ehefrau einen Antheil an der Dispoſition der Illaten einräumen will, und wird durch eine ſolche Conceſſion die Natur der Illaten keineswegs verändert [f]).

2) gebührt dem Ehemanne der Nießbrauch und die unumſchränkte Benutzung ſämmtlicher Illaten [g]), ohne daß er

---

d) Dies iſt ſchon eine nothwendige Folge der Regel: Hand muß Hand wahren (ſ. oben § 134). Auch wird es dadurch beſtätigt, daß im Concurſe des Ehemannes die Ehefrau bloß wegen der in der Maſſe noch in natura vorhandenen Beſtandtheile des Nachlaſſes als Vindicantin erſcheint. Commiſſor. Deciſ. von 1717 ad desid. Art. 24 Cl. 1. № 2. BGB. § 497 Cl. 1. № 3. — S. auch unten § 200 № 1. Dennoch wird in dem Urtheil des Oberhofg. im v. Römer'ſchen Concurſe vom 5. Janr. 1821 № 23 wegen eines von dem Ehemanne gegebenen Kaſtenpfandes, welches die Ehefrau als ihr Eigenthum in Anſpruch nahm, dahin erkannt, daß es ihr, falls ſie ihr Eigenthum beweiſt, ausgeliefert und der Fauſtpfandgläubiger unter die Chirographarien locirt werden ſolle. Dies ließe ſich höchſtens dann rechtfertigen, wenn das Kaſtenpfand zu ihren Receptitien gehörte und vom Ehemanne ohne ihr Wiſſen oder wider ihren Willen verpfändet worden wäre.

e) S. die Urtheile des Oberhofgerichts im v. Berner-Stalgen-Pommuſch'ſchen Concurſe v. 13. März 1828 № 2, im v. Fölckerſahm'ſchen Concurſe vom 6. Febr. 1828 № 10, im v. Derſchau'ſchen vom 9. April 1831 № 8.

f) Urtheil des Oberhofg. im v. Rönne-Wenſau'ſchen Concurſe v. 9. Juni 1837.

g) S. ſämmtliche § 198 Anm. f und oben Anm. a angeführten Präjudicate. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 141 fg.

über die Verwendung der Einkünfte, so wenig wie über seine Verwaltung überhaupt, irgend zu einer Rechenschaftsablegung verbunden ist [h]). Dagegen trifft ihn aber auch die Verpflichtung, die Lasten der Ehe allein zu tragen [i]).

3) Ueberhaupt gehört Alles, was von den Ehegatten während der Ehe, sei es auch durch alleinige Thätigkeit der Ehefrau, erworben wird, dem Ehemanne. Nur wenn die Frau, mit Genehmigung des Mannes abgesondert von seinem Gewerbe, sich mit sog. operae artificiales oder liberales beschäftigt, so gehört der daraus gezogene Gewinn ihr besonders, kann aber durch Ueberlassung an den Ehemann ein Bestandtheil der Illaten werden [k]).

4) Der Ehefrau steht, wenn der Ehemann es ihr nicht ausdrücklich gestattet [l]), an ihren Illaten gar kein Dispositionsrecht zu, sondern nur an den Receptitien [m]). Ueber diese kann sie unumschränkt verfügen. Alle andern von ihr ohne Genehmigung des Ehemannes contrahirten Verbindlichkeiten dagegen sind schon wegen der ehelichen Vormundschaft, unter der sie steht, nichtig [n]), und kann am wenigsten der Ehemann zu deren

---

h) Urtheil des Oberhofg. im v. Korff-Planetzen'schen Concurse v. 21. Febr. 1833 № 1—5.

i) Dies wird — mit Berufung auf das römische Recht [L. 7 pr. D. de iure dotium (23,3), L. 65 in f. D. pro socio (17,2), L. 20 § 2 D. familiae ercisc. (20,2)] — erkannt in dem Urtheile des Oberhofg. in der v. Korff-Planetzen'schen Concurssache v. 21. Febr. 1833 a. a. O.

k) S. die Urtheile des Oberhofg. im C. v. Derschau'schen Concurse v. 9. April 1831 № 8 und im Gesevius'schen Concurse v. 6. Juli 1832 № 15. Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 142 fg.

l) S. oben Anm. f.

m) S. die zum § 198 Anm. f u. k angeführten Präjudicate. Ueber die Fähigkeit der Ehefrau ein Testament zu errichten s. unten § 267 № 5.

n) Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen der Lisette Eberhardt wider Frau v. Lieven v. 20. Septbr. 1835. — BGB.

Bezahlung, ſelbſt aus den Illaten, verpflichtet werden o). Nur für die vorehelichen Schulden der Frau, ſo wie für Delictsſchulden derſelben müſſen, wenn die Receptitien zu deren Berichtigung nicht reichen, ohne Zweifel auch die Illaten haften p). — Schuldverbindlichkeiten, welche die Ehefrau mit ihrem Ehemanne in solidum übernommen, werden ſtets als Interceſſionen angeſehen; ſie haftet daher für dieſelben mit ihren Illaten ſowohl, als mit den Receptitien, immer nur ſubſidiariſch; und auch das bloß dann, wenn die Schuldſchrift von einem beſondern Aſſiſtenten mit unterzeichnet iſt, und ſie darin auf die ihr gemeinrechtlich zuſtehenden Rechtswohlthaten (das Sctum. Velleianum und die Auth. si qua mulier) eidlich verzichtet hat q).

---

§ 332: „Das Creditgeben an Weiber oder Getreidekauf von ihnen, ohne der Männer Vorwiſſen, ſoll mit Schadenerſtattung und Polizeiſtrafe belegt werden.“ S. auch daſ. § 377 P. 3, und überhaupt oben § 31 u. 32.

o) Curländ. Stat. § 144: „Nec maritus pro uxore — — nec uxor pro marito — tenebitur, nisi in communione bonorum versentur, aut alter alterius hereditatem adierit.“ S. auch das BGB. § 70, unten § 204 Anm. e.

p) Vergl. C. L. Runde's deutſches eheliches Güterrecht (Oldenb. 1841. 8.) § 38, 39 u. 44, und v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 27,

q) Inſtructorium des curländ. Proceſſes Th. II. Cap. I § 4. Vergl. auch das Allerhöchſt beſtät. Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 47, d. Urtheile des Oberhofg. in Appellationsſachen des Horſt'ſchen Concurscuratoriums wider die Provocanten v. 26. Novbr. 1825, im Römer'ſchen Concurſe v. 5. Janr. 1821 № 9, im Becker'ſchen Concurſe v. 9. Septbr. 1829 № 14, im Marie v. Fölckerſahm'ſchen v. 27. Novbr. 1829 № 5 u. 35, im v. Rönne-Wenſau'ſchen Concurſe v. 9. Juni 1837, im v. Wettberg'ſchen Concurſe v. 3. April 1839 № 8. S. auch Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 183 Anm. * und die § 31 Anm. e angeführten Präjudicate.

§ 200.

Reſtitution der Illaten und deren Privilegien.

Nach der Auflöſung der Ehe, dieſe mag nun durch den Tod [a]) oder durch richterliche Entſcheidung [b]) erfolgen, desgleichen wenn über das Vermögen des Ehemannes Concurs ausbricht [c]), iſt die Ehefrau berechtigt, die Reſtitution der Illaten aus dem Vermögen des Ehemannes zu verlangen, und hat ſich dabei mehrfacher geſetzlicher Begünſtigungen zu erfreuen. Vor Allem iſt hier zu bemerken, daß

1) diejenigen Beſtandtheile der Illaten, die ſich noch in natura im ehemännlichen Vermögen befinden, von der Frau vindicirt werden können, weshalb ſie denn auch hinſichtlich ſolcher Sachen die zweite (nach Bauerrecht die dritte) Stelle in der erſten Claſſe der Concursgläubiger, unter den übrigen Vindicanten, einnimmt [d]). Davon abgeſehen wird

2) ebenſowenig vermuthet, daß das Eingebrachte ſich während der Ehe vermehrt, als daß es ſich vermindert habe [e]),

---

a) Curländ. Stat. § 193. Commiſſorial. Deciſionen von 1717 ad desid. Art. 13 pp. 4. Vergl. auch die pilten'ſchen Stat. Th. III. Tit. 1. § 21.

b) Curländ. Eheſcheidungsrecht vom 4. Mai 1798 Cap. 4 § 14. S. unten § 205.

c) Commiſſorial. Deciſ. a. a. O. pp. 4 u. 5.

d) Commiſſor. Deciſ. Art. 24 Claſſe 1. № 2: „Uxor ratione bonorum propriorum, si adhuc adfuerint.“ Vergl. die Claſſificationsurtheile des Oberhofg. im v. Koſchkull-Altlitzen'ſchen Concurſe v. 13. Janr. 1831 № 1, im v. Grotthuß-Doben'ſchen v. 31. Mai 1832 № 1, im v. Goes-Warriben'ſchen v. 13. März 1833 № 1. — Curländ. BGB. § 497 Claſſe 1. № 3: „Die Ehefrau, welche ihre Ausſteuer und Mitgabe, ſo wie Alles, was ihr während der Ehe durch Erbſchaft oder ſonſt zugefallen iſt, aus dem Concurſe erhält, wenn dieſes im Contractenbuche verzeichnet iſt und ſich noch im Vermögen des Gemeinſchuldners in natura befindet.“

e) Urtheil des Oberhofg. in der v. Vietinghoff-Heycking'ſchen Edictalſache vom 22. Decbr. 1816. Da der Ehemann Nutznießer des

indem der Ehemann während der Ehe und seiner Verwaltung der Illaten alle dieselben treffende Gefahr trägt [f]) und sie oder ihren Werth daher in demselben Betrage, wie er sie empfangen, zu restituiren verpflichtet ist, um so mehr also auch den Werth der während der Ehe verbrauchten Sachen [g]). Die auf die inferirten Immobilien vom Ehemanne gemachten nothwendigen Verwendungen aber, sofern sie nicht ganz gewöhnliche, die Erhaltung derselben bezweckende Impensen waren, und nützliche Verwendungen, wenn sie mit Willen der Ehefrau geschehen sind, muß letztere ersetzen [h]).

3) Von dem stillschweigenden Pfandrecht, so wie von dem Vorzugsrechte im Concurse des Ehemannes, welche die fräulichen Illaten genießen [i]), ist im Allgemeinen

---

fräulichen Vermögens ist, so versteht es sich von selbst, daß von einer Zurückforderung der Nutzungen und Renten nicht die Rede sein kann. Vergl. auch das Urtheil des Oberhofg. im Derschau'schen Concurse v. 9. April 1831 № 8. S. noch unten § 201 № 1.

f) So ist namentlich wegen inferirter, etwa nicht exigibler Schuldforderungen, vorausgesetzt daß der Ehemann sie ohne Vorbehalt angenommen, wiederholt erkannt. S. die Urtheile des Oberhofg. im v. Fölckersahm'schen Concurse v. 6. Febr. 1828 № 10, im v. Berner-Stalgen'schen v. 13. März 1828 № 2 (s. oben S. 379 fgg.), im v. Rönne-Wensau'schen v. 9. Juni 1837.

g) Vergl. dieselben angeführten Urtheile. — Von einer Restitution der Hochzeitskosten kann der Natur der Sache nach nicht die Rede sein, da sie nicht in die Ehe inferirt werden. S. das v. Berner-Stalgensche Concursurtheil v. 13. März 1828.

h) So ist auf Grundlage des gemeinen Rechts (Tit. D. de impensis in res dotales factis. 25,1.) vom Oberhofgericht erkannt in Appellationssachen des Provocanten im F. C. Horst'schen Concurse wider die E. G. Horst, geb. Röder, am 6. Septbr. 1820.

i) Curländ. Stat. § 39. Commissorial. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 24 Cl. II. № 1. Mitau'sche Polizeiordn. Tit. 42, bauske'sche PO. Tit. 22, friedrichst. PO. Tit. 21. BGB. § 497 Cl. III. № 1. In allen diesen Rechtsquellen (s. oben § 170 Anm. n und § 171 Anm. g) ist zwar von der „dos" die Rede; allein da diese nach dem curländ. Recht sich in Bezie-

schon früher die Rede gewesen [k]). Hier ist nur noch insbesondere zu bemerken, daß wenn es bei der Location der Illaten im ehemännlichen Concurse auf die Zeit der Illation jedes einzelnen Bestandtheils solcher Illaten ankommt [l]), es dennoch nicht erforderlich ist darzuthun, wann dieselben wirklich in das Vermögen des Ehemannes geflossen, sondern vielmehr der Zeitpunkt entscheidet, in welchem, namentlich bei Erbschaften, solche der Ehefrau angefallen, da der Ehemann, in Folge der ehelichen Vormundschaft, in demselben Moment die Verwaltung und Nutzung derselben überkommt [m]). Anders verhält es sich natürlich mit dem besondern Erwerb der Ehefrau [n]) und ihren Receptitien, wenn sie solche der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes überläßt [o]). — Außer diesem Pfand- und Vorzugsrecht gebührt aber

4) der Ehefrau auch noch, sowohl gegen die Erben, als gegen die Gläubiger ihres Ehemannes, bis sie wegen ihrer Illatenforderung befriedigt ist, ein Retentionsrecht nicht nur an den in natura noch vorhandenen Bestandtheilen der

---

hung auf ihre Rechte von den Paraphernalgütern nicht unterscheidet (s. oben § 198), so werden die angeführten Privilegien von der Praxis mit Recht sämmtlichen Illaten zugestanden. S. alle oben § 198 Anm. f angeführten Präjudicate, denen noch viele andere angereiht werden können.

k) S. überhaupt oben § 164, 170, 171.

l) Dadurch unterscheidet sich das Privilegium der Illaten von dem der römischen dos. S. das oben S. 379 fgg. abgedruckte v. Berner'sche Concursurtheil v. 13. März 1828 und viele andere Präjudicate.

m) S. bes. das Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen der C. D. Schäfer, geb. Zinckmann, wider den Provocanten im Schäfer'schen Concurse vom 18. Septbr. 1828.

n) S. oben § 199 № 3.

o) Vergl. das Urtheil des Oberhofg. im Osten-Sacken-Kunden'schen Concurse v. 18. Mai 1828.

Illaten [p]) und denjenigen Immobilien, welche mit ihrem Gelde von den darauf ruhend gewesenen Hypotheken befreit worden sind [q]), sondern auch am übrigen Vermögen des Mannes, bis zum Betrage ihrer Illatenforderung [r]). Sie hat in solchem Falle die Verwaltung des retinirten Vermögens, muß jedoch darüber Rechnung ablegen und etwanige Deteriorationen ersetzen; wirthschaftet sie aber zum Nachtheil des Vermögens, so wird dessen Verwaltung einem vom Richter ex officio einzusetzenden Curator übertragen [s]). Ueber die Einkünfte darf sie — nach Verhältniß des Betrages der Illaten [t]) — zwar frei verfügen,

---

p) Commissor. Decis. von 1717 ad desid. Art. 13 §. 4: „Viduis autem eorumque liberis, pro quantitate illatorum, ius retentionis in bonis mariti salvum maneat. Si vero vidua bona quaedam etc.“ S. oben § 199 Anm. c.

q) Die commissor. Decisionen fahren a. a. O. so fort: „Itidem bona alii ante oppignorata, si vidua in commodum mariti ea reluerit, in iisdem iure retentionis et plenaria dispositione gaudeat, donec concursus ad finem deductus — — fuerit.“

r) Curländ. Stat. § 198: „Iure retentionis viduae utentur, donec eis ab haeredibus sit satisfactum.“ § 199: „Si alii, quam liberi, haeredes sunt, prius bona occupare non debent, quam viduae per omnia satisfecerint.“ Besonders auch die commissor. Decisionen v. 1717 in der in der Anm. p angeführten Stelle.

s) Curländ. Stat. § 200: „Bona autem viduae detentrices deteriorare non debent, aut damna data omnia refundant, secus autem in bonis versantibus iudicis officio curator bonorum dabitur, quin et viduae, durante retentionis tempore, sive id dotis causa, sive curatoris (andere Texte lesen: curatoris bonorum, noch andere curatorio liberorum) nomine factum fuerit, satisfactione praestita, rationes edere, atque in iis non ultra, quam alimenta exposcunt, defalcare tenebuntur.“

t) Der Schlußsatz des § 200 der Statuten (s. die vorige Anm.) ist abgeändert durch die commissorial. Decisionen a. a. O. № 5, wo es heißt: „Si vero uxor dotem illatam habeat, ipsi quoad alimenta *iuxta quantitam illatorum formanda*, interim ius retentionis salvum maneat.“

muß sie jedoch zunächst zur Bestreitung der Ehelasten verwenden [u]). Ueberläßt sie das Vermögen des Ehemannes, wie gegenwärtig in der Regel geschieht, der Concursmasse, so erhält sie aus derselben die gesetzlichen Zinsen ihres Illatencapitals (6%) während des Concurses bis zu ihrer Befriedigung, und genießen solche Zinsen mit dem Capital gleiche Rechte im Concurse [v]).

---

u) Dies ergiebt sich schon daraus, daß dem Gemeinschuldner nur für den Fall das beneficium competentiae zugestanden werden soll, wenn dessen Ehefrau keine Illaten hatte. Die commissorial. Decisionen v. 1717 fahren nämlich a. a. O. (Anm. t) so fort: „Contra si dos nulla sit illata, et nobilis cedens bonis docere queat, se rem suam petulanter non decoxisse etc., eidem ex capite beneficii competentiae aliquid certi attribuatur, ex quo maxime necessaria vitae subsidia consequi queat etc."

v) Dies ist von der Praxis durchaus unbestritten anerkannt, wie aus jedem Concursurtheile, in welchem der Ehefrau des Gemeinschuldners Illaten zuerkannt worden, zu ersehen ist. S. auch Neumann a. a. O. S. 140. Eine ausführliche Begründung und Rechtfertigung liefert das Urtheil in dem v. Stempel-Bächhoff'schen Concurse vom 12. Janr. 1828 № 8 mit folgenden Worten: „Betreffend sodann den Einwand gegen die Location der Illaten mit Renten durante concursu, so wird dieser Einwand durch unser einheimisches Recht schlagend widerlegt. Die commissorial. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 13 § 4 u. 5 geben der Frau das ius retentionis ratione illatorum in den Gütern des Mannes sogar nach ausgebrochenem Concurse. Dies ius retentionis kann nur darin bestehen, daß sie bis zur Befriedigung für ihre Illaten die Güter ihres Mannes nicht zu verlassen genöthigt werden kann, und daß sie aus seinem Vermögen ihre Subsistenzmittel zu beziehen hat, insofern sie nur nicht das Maaß der Zinsen ihrer Illaten überschreitet. Im § 5 des angezogenen Gesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß der Frau iuxta quantitatem illatorum Alimente zustehen sollen, mithin die Zinsen ihrer Illaten als Alimente, und daß nur auf den Fall, wenn sie keine Illaten hat, der Mann zur Competenz berechtigt sei, daher denn auch in casu, bei dem Dasein beträchtlicher Illaten, das Oberhofgericht den Gemeinschuldner mit seinem Competenzgesuche abgewiesen hat. Desto weniger hat die liquidantische Ehefrau des Gemeinschuldners anders, als mit den Zinsen, locirt werden können, sowohl wegen der in den obigen klaren Gesetzen enthaltenen Disposition, als wegen des perpetui usus fori, der als nie unter-

5) Die gemeinrechtlichen Begünſtigungen in Betreff des Beweiſes der Illation ſind durch die Praxis noch erweitert [w]), inſofern ein Empfangſchein des Ehemannes, falls er nur zu einer Zeit ausgeſtellt war, wo er nicht in Vermögensverfall geweſen, ſelbſt gegen ſeine Gläubiger Beweiskraft haben, den Gläubigern jedoch der Gegenbeweis offen ſein ſoll [x]). Das Bauerrecht macht indeß hier eine Ausnahme, indem es — wenigſtens im Concurſe — bei jeder Rückforderung von Illaten den Beweis der Illation durch die Hypotheken- oder Contractenbücher verlangt [y]). Endlich gehört hierher noch

6) die bereits früher erwähnte Beſtimmung, daß der Ehemann die Illaten ſeiner Ehefrau nicht durch Uſucapion erwerben kann [z]).

---

brochene Obſervanz vim legis erhalten hat, und von einer Verpflichtung zur Rückzahlung kann ſchon deshalb nicht die Rede ſein, weil Alimente ihrer Natur nach nie zurückgefordert werden können, zu geſchweigen daß der Beſcheid, wodurch der Liquidantin die Zinſen ihrer Illaten als Alimente durante concursu zugebilligt worden, zwar bis zum Schluß der Acten über Liquidität und Priorität, beſonders ratione quantitatis illatorum, nur proviſoriſch ſein konnte, nachdem die Quantität nicht angeſtritten, die Qualität aber rechtlich beſtimmt iſt, als ein völlig gültiges Decret zu betrachten iſt. — Daß aber einige Gläubiger ohne Zinſen der liquidantiſchen Ehegattin vorlocirt worden, kann hier gar nicht wider die Location der Zinſen der Letzteren entſcheiden, da gezeigtermaßen die Illaten den Vorzug der Mitlocirung der Zinſen in die zweite Claſſe haben, ſolcher Vorzug aber den andern Gläubigern dieſer Claſſe abgeht."

w) S. übrigens auch oben Anm. m. Auch kommt hier noch in Betracht, daß, da das curländiſche Recht nicht zwiſchen Dotal- und Paraphernalgut unterſcheidet, von einem Beweiſe der Dotaleigenſchaft nicht die Rede ſein kann.

x) S. die Urtheile des Oberhofg. im v. Rutenberg'ſchen Concurſe v. 29. April 1830 № 1, im v. Buchholtz-Birſen'ſchen v. 12. Decbr. 1832, im v. d. Brüggen-Stenden'ſchen v. 3. Juni 1833 № 9, im v. Rönne-Wenſau'ſchen v. 9. Juni 1837 № 7.

y) BGB. § 497 Cl. I. № 3. Cl. III. № 1. S. überhaupt oben § 164 a. E. und § 171.

z) Curländ. Stat. § 152: „Neque bona dotalitia uxoris — — praescribuntur." Wenngleich hier nur bona dotalitia genannt werden,

§ 201.

Fortsetzung. Uebertragung der Rechte der Ehefrau auf ihre Kinder. Verlust der Privilegien.

Die Rechte und Privilegien, welche der Ehefrau bei der Rückforderung ihres Eingebrachten zustehen, überträgt sie nach ihrem Tode auf ihre Kinder, welche sich daher bei der Rückforderung der mütterlichen Illaten aus dem Vermögen des Vaters derselben Vorzugsrechte, wie die Mutter selbst, zu erfreuen haben [a]), und falls das Vermögen inzwischen an ihre Geschwister übergegangen sein sollte, außerdem noch den Vortheil genießen, daß sie — übrigens mit Beibehaltung des Retentionsretchs ꝛc. — in die erste Classe locirt werden [b]). Dagegen

---

so hat jedenfalls die Praxis diese Bestimmung auch auf die Illaten ausgedehnt, da bei ihnen derselbe Grund obwaltet, zumal auch mehrere Texte der Statuten — ohne Zweifel richtiger — bona dotalia haben. Daß übrigens diese Unverjährbarkeit der Illaten nur auf den Ehemann, der sie als dominus civilis verwaltet, sich bezieht, ergiebt sich unzweifelhaft aus der Zusammenstellung mit „verpfändeten" und „mit dem Einlösungsrecht verkauften Sachen", so wie aus dem angeführten Grunde: „quod malae fidei possessor nullo tempore praescribat." (S. oben § 125 Anm. i.) Ein Dritter kann mithin die zum Illatenvermögen einer Ehefrau gehörigen Sachen, wenn er deren Besitz bona fide erlangt, unstreitig usucapiren.

a) Dies gründet sich auf die Worte der commissor. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 13 §. 4: „Viduis *eorumque liberis* etc." (s. oben § 200 Anm. p.), und wenngleich daselbst zunächst vom Retentionsrecht die Rede ist, so hat dies die Praxis doch mit Grund auf alle Privilegien der Illaten überhaupt ausgedehnt. S. z. B. die Urtheile des Oberhofg. im v. Meerfeld-Endenhof'schen Concurse v. 1. Decbr. 1825 № 1, im v. Buchholtz-Birsen'schen v. 12. Decbr. 1832, im v. d. Brüggen-Stenden'schen v. 13. Juni 1833 № 9, im v. d. Osten-Sacken-Kimahlen'schen v. 21. Febr. 1834 № 6, im v. Rönne-Wensau'schen v. 9. Juni 1837 № 5. — Die ältere Praxis scheint schwankend gewesen zu sein. So werden in dem v. Osten-Sacken-Kaltenbrunn'schen Concursurtheil v. 26. April 1820 die mütterlichen Illaten am Schluß der zweiten Classe locirt, weil ihnen nur ein einfaches stillschweigendes Pfandrecht im Vermögen des Vaters, als Vormundes seiner Kinder, zustehe.

b) Urtheil des Oberhofg. im v. Lysander-Carolinenhof'schen Con-

ſind die Beſtimmungen des römiſchen Rechts über die Befugniß des Vaters auf die Reſtitution der dos profectitia, weil die väterliche Gewalt durch die Ehe aufgehoben und auch nach Aufhebung der Ehe nicht wieder hergeſtellt wird, unpractiſch [c]).

Die Privilegien, welche der Ehefrau bei der Rückforderung der Illaten zuſtehen, gehen verloren:

1) wenn die Frau von dem Ehemanne für den Betrag der Illaten während der Ehe Zinſen empfangen hat, weil die Illaten dann als Receptitien zu betrachten ſind, welchen keines der Illatenprivilegien zuſteht. Daſſelbe gilt für den Fall, daß die geſchiedene Ehefrau von dem Ehemanne Zinſen für die Illaten empfangen [d]).

2) Wenn der Ehemann die Grundſtücke, welche der Ehefrau für die Illaten ſtillſchweigend verhaftet waren, veräußert, ohne daß ſolches ſtillſchweigende Pfandrecht durch Corroboration geſichert worden, ſo wird es ſo angeſehen, als wenn die Ehefrau die Illaten dem Käufer der Grundſtücke creditirt; ſie wird eine bloß mit ſtillſchweigender Hypothek verſehene Gläubigerin desſelben und das Vermögen verliert die Natur der Illaten und die denſelben im Concurſe zuſtehenden Vorrechte [e]).

---

curſe v. 2. Juli 1828 № 1. Vergl. auch das Urtheil im v. Goes-Warriben'ſchen Concurſe v. 13. März 1833.

c) Urtheil des Oberhofg. in Appellationsſachen Plenßner v. Plenßdorff wider Lieberwirth v. 20. 1828.

d) S. überhaupt Neumann in den Erörterungen B. V. S. 143.

e) Urtheil des Oberhofg. im Lautzen-Kurtzum'ſchen Concurſe vom Decbr. 1830 Maſſe C. № 2. Freilich ſtellt wieder andere, mehr dem römiſchen Recht ſich anſchließende Grundſätze auf das Urtheil in der v. Goes-Warriben'ſchen Concursſache v. 13. März 1833 № II, 1, allein es gaben hier zunächſt andere, ſehr triftige Gründe den Ausſchlag zu einer entgegengeſetzten Entſcheidung.

§ 202.

III. Einzelne Institute: 1) Morgengabe.

Der Morgengabe, eines Geschenkes, welches der Ehemann der Frau am Morgen nach der Hochzeit verehrt, wird sowohl in den pilten'schen Statuten [a]), als auch in dem Bauergesetzbuch erwähnt [b]); die eigentlich curländischen landrechtlichen Quellen handeln von ihr zwar nicht, allein sie kommt auch beim eigentlich curländischen Adel [c]), so wie beim Bürgerstande vor [d]). Wenn die Schenkung sofort durch Tradition vollzogen war, so erwirbt die Frau das Eigenthum der Morgengabe und dieselbe wird Bestandtheil ihrer Receptitien. Ist dies aber nicht geschehen, und die Morgengabe vielmehr erst auf den Todesfall des Mannes constituirt worden [e]), so genießt die Ehefrau wegen derselben im etwanigen Concurse des Ehemannes nach Landrecht keiner Vorzugsrechte, wenn ihr solche nicht durch Corroboration gesichert sind [f]); nach dem Bauerrecht dagegen nimmt die Morgengabe, wenn sie gerichtlich verzeichnet ist, im Concurse die nächste Stelle nach den Illaten ein [g]).

---

a) Pilten'sche Stat. Th. III. Tit. 1 § 21.

b) BGB. § 497 Cl. III. № 2.

c) S. z. B. das Urtheil des Oberhofg. im v. d. Osten-Sacken-Kaltenbrunn'schen Concurse v. 26. April 1820.

d) Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen der Ehaie Heymann wider ihre Stiefkinder v. 15. Septbr. 1832.

e) Dies scheint bei der Morgengabe des pilten'schen Rechts als Regel vorausgesetzt werden zu müssen, weil ihrer in den Statuten a. a. O. bloß bei Gelegenheit der Wittwenrechte erwähnt wird.

f) Urtheil des Oberhofg. im v. Buchholtz-Klein-Iwanden'schen Concurse v. 9. Janr. 1834 № 3.

g) BGB. a. a. O. S. oben § 171 Anm. g.

§ 203.

2) Leibgeding oder Dotalitium und 3) Gegenvermächtniß.

Die Begriffe, welche die curländiſchen und pilten'ſchen Statuten mit dieſen Inſtituten verbinden, ſind von einander verſchieden und vielleicht dadurch — ſo wie durch Verwechſelung mit der donatio propter nuptias des römiſchen Rechts [a]) — in der Praxis, wo dieſelben übrigens nur ſelten noch vorkommen [b]), großes Schwanken herbeigeführt worden [c]).

I. Die curländiſchen Statuten verſtehen unter dem Dotalitium eine vom Ehemanne der Ehefrau ausdrücklich conſtituirte [d]) Leibrente, welche in dem doppelten Betrage der Früchte der Illaten beſteht [e]), und ſowohl in einem Ehevertrage, als auch im Teſtamente des Ehemannes angeordnet ſein kann [f]). Dieſes Dotalitium genießt dieſelben Vorrechte, wie die Illaten [g]), den Genuß derſelben erhält indeß die Ehefrau erſt nach des Mannes Tode, als Wittwe [h]). Schon in dem Begriff einer Leibrente liegt übrigens, daß das Dotalitium der Wittwe,

---

a) Eine ſolche Verwechſelung ſcheint offenbar obzuwalten in dem v. Rönne-Wenſau'ſchen Concursurtheil v. 9. Juni 1837.

b) S. Neumann's Erbrecht S. 64 u. 73.

c) Vergl. außer dem in der Anm. a angeführten, noch die Urtheile in dem v. d. Oſten-Sacken-Kaltenbrunn'ſchen Concurſe v. 26. April 1820 und im v. Buchholtz-Iwanden'ſchen v. 9. Janr. 1834 № 8.

d) Am deutlichſten iſt dies ausgeſprochen im § 39 Litt. f der curländ. Statuten: „Uxor dotem vel dotalitium, *quod* eo nomine *ei constitutum est* etc.“ und damit wörtlich gleichlautend in den commiſſorial. Deciſionen ad desid. Art. 24 Cl. II. № 1 (oben § 170 Anm. n). S. auch noch die Stat. § 192 und unten § 250, beſ. Anm. m.

e) Curländ. Stat. § 190: „— — dotalitium, cuius fructus in duplum aequent reditus dotis.“

f) Vergl. die curländ. Stat. § 192.

g) S. die oben Anm. d angeführten Geſetzesſtellen und die curländ. Statuten § 152.

h) Curländ. Stat. § 190. S. überhaupt unten das Erbrecht § 250.

wenn sie wieder heirathet, aus diesem Grunde nicht entzogen werden kann [i]). — Ein von dem Dotalitium verschiedenes Gegenvermächtniß kennen weder die curländischen Statuten, noch die übrigen eigentlich curländischen Rechtsquellen; in der Praxis scheint aber mitunter das Dotalitium mit der Benennung Gegenvermächtniß belegt zu werden [k]).

II. Die pilten'schen Statuten unterscheiden

1) das Leibgeding, als eine Wittwenversorgung, welche, auch ohne ausdrücklich bestellt zu sein, einer mit Kindern hinterbliebenen Wittwe gebührt, ihr jedoch entzogen wird, sobald sie zu einer zweiten Ehe schreitet [l]);

2) das Gegenvermächtniß, welches — gleichfalls ohne ausdrückliche Constituirung — einer ohne Kinder hinterbliebenen Wittwe gebührt, falls sie dem Ehemanne etwas zugebracht. Dies ist eine Leibrente von gleichem Betrage wie das Dotalitium der curländischen Statuten [m]), und das Capital oder Immobil, aus welchem es entrichtet wird, fällt nach dem Tode der Wittwe an ihres Ehemannes Erben zurück [n]).

Das Nähere über alle diese Verhältnisse gehört in das Erbrecht [o]).

---

i) Ueberdies wird es durch die curländ. Stat. § 201 ausdrücklich bestätigt. S. unten § 250.

k) S. die oben Anm. a und c angeführten Präjudicate.

l) Pilten'sche Statuten Th. III. Tit. 1 § 20.

m) Das. § 21: „Hat sie im etwaß zugebracht, dessen gedoppelt soll man ihr genieſſen lassen die Zeit ihres Lebens."

n) Ebendas. § 25: „— — — oder (soll heißen: aber) das gedoppelte Gegen-Vormachtniß ihres zugebrachten Guttes fellet zuruck auff ihres Mannes Erben."

o) S. unten § 250 fgg.

§ 204.

IV. Eheverträge. — Schenkungen unter Ehegatten.

Die bisher aufgeführten gesetzlichen Wirkungen der Ehe, insbesondere die die Güterrechte betreffenden, können, zum Theil wenigstens, aufgehoben werden durch Eheverträge oder Ehestiftungen, *pacta dotalia* [a]). Der Inhalt dieser übrigens noch immer sehr selten vorkommenden Verträge hängt ganz von der Willkür der contrahirenden Ehegatten ab, nur dürfen dadurch die unbedingt gebietenden und verbietenden gesetzlichen Bestimmungen [b]), so wie insbesondere die durch solche Gesetze den Erben zugesicherten Vortheile nicht verletzt werden [c]). Namentlich pflegen Ehestiftungen zur Feststellung des Eingebrachten der Frau, zur Constituirung von Morgengaben, Dotalitien, Gegenvermächtnissen, überhaupt zu Bestimmungen über die künftige gegenseitige Erbfolge der Ehegatten [d]) ꝛc. benutzt zu werden, auch steht der Einführung einer ehelichen

a) Curländ. Stat. § 189. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 19. BGB. § 497 Cl. III. № 2. G. v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 31.

b) Solche, der Abänderung durch Privatwillkür nicht unterworfene, gesetzliche Bestimmungen sind unter dem Ausdruck *ius publicum* oder *lex publica* zu verstehen, der dafür in den curländ. Stat. a. a. O., desgl. § 177, gebraucht wird. S. darüber F. C. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. Bd. I. S. 157 fgg., dessen System des römischen Rechts Bd. I. S. 59 fgg. und G. C. Burchardi, Grundzüge des Rechtssystems der Römer (Bonn, 1822. 8.) S. 12 fgg.

c) Curländ. Stat. § 189: „Defuncto marito pacta dotalia (*al.* dotalitia) ante omnia servanda erunt, modo iuri publico non sint contraria, nec derogent his, quae lege publica successoribus debentur.“ Es darf mithin durch Ehepacten z. B. nicht das Notherbenrecht verletzt werden, ebensowenig die Bestimmungen über die eheliche Vormundschaft (s. übrigens oben § 199 Anm. f), die Vorschriften über gemischte Ehen (§ 196) u. a. m.

d) Dies scheint in den curländ. Stat. a. a. O. als Hauptzweck der Ehepacten vorausgesetzt zu sein.

Gütergemeinschaft durch einen Ehevertrag nichts im Wege [e]). In Betreff der Form der Ehepacten sind nur die Grundsätze über Verträge, und wenn Bestimmungen auf den Todesfall getroffen werden, die über Erbverträge insbesondere zu beobachten [f]). Namentlich ist, wenn über Immobilien disponirt wird, Corroboration des Ehevertrages nothwendig, um demselben Wirksamkeit gegen Dritte zu verschaffen [g]). Das Bauerrecht scheint in jedem Falle die gerichtliche Verzeichnung der Eheverträge zu verlangen [h]). Einseitiger Widerruf der Ehestiftung ist unzulässig; wohl aber ist es dem Ehemanne wenigstens gestattet, auch durch einseitige Willenserklärung auf den Todesfall, der Ehefrau größere Vortheile zuzuwenden, als durch die Ehepacten geschehen [i]).

Schenkungen unter Ehegatten sind im Allgemeinen erlaubt; nur ist bei beerbter Ehe für Schenkungen von Immobilien die Einwilligung der Kinder erforderlich. Uebrigens sind alle Schenkungen unter Ehegatten, so lange der Schenkgeber lebt, widerruflich, selbst wenn sie gerichtlich insinuirt

---

e) Vergl. die curländischen Statuten § 144 (oben § 199 Anm. o). BGB. § 70: „Unter Eheleuten aus dem Stande curländischer Bauern wird, wenn nicht durch eine besondere Uebereinkunft eine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten getroffen ist, keine Gütergemeinschaft angenommen." Vorschrift der Einführungscommission der BV. v. 22. November 1819.

f) S. unten § 278.

g) Commissorial. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 13 p. 2. S. oben § 68.

h) Im Concurse des Ehemanns wenigstens kann die Ehefrau das ihr aus Eheverträgen Zuständige in der dritten Classe nur erhalten, „insofern es gerichtlich verzeichnet ist." BGB. § 497 Cl. III. № 2.

i) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 19: „— — — doch, daß die Ehestiftung dem Testament vorgehe; es were den Sache, daß der Testator die Ehestiftung im Testament vorbessert hette; denn vorbessern kan er die Ehestiftung, aber nicht verringern."

worden sind [k]), und erlöschen, sobald der Donatar vor dem Schenkgeber stirbt [l]).

§ 205.

V. Einfluß der Ehescheidung auf die ehelichen Güterrechte.

Eine einstweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett [a]) kann um so weniger auf die ehelichen Güterrechte von einigem Einfluß sein, als dieselbe nur die Versöhnung und Wiedervereinigung der Eheleute bezweckt [b]). Für den Fall einer förmlichen Scheidung der Ehe aber findet sich in den einheimischen Rechtsquellen nur bestimmt, daß der im Ehescheidungsurtheile für schuldig erklärte Ehemann, wenn die Frau für unschuldig erkannt worden, verpflichtet ist, der bisherigen Ehefrau einen standesmäßigen Unterhalt zu reichen, bis sie etwa wiederum eine Ehe eingeht [c]). Im Uebrigen soll es mit dem beiderseitigen Vermögen so gehalten werden, wie auf den Todesfall statuirt ist [d]).

---

k) Es versteht sich von selbst, daß bei Schenkungen über 75 und resp. 50 SM. auch bei diesen Schenkungen gerichtliche Insinuation erforderlich ist. S. überhaupt oben § 77.

l) Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Gantzkauw'schen Edictalsache v. 24. Juni 1820. Erörterungen Bd. V. S. 70 fg.

a) Allerhöchst bestät. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 130.

b) Vergl. oben § 193 № 8, und Neumann's Erbrecht S. 70.

c) Allerhöchst bestät. curländ. Ehescheidungsgesetz v. 4. Mai 1798 Cap. 4 § 9.

d) Das. § 13: „Sonst hören nach gänzlicher Trennung (der Ehe) alle übrigen Verbindungen, außer der Wahrnehmung der in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen wechselseitigen Unterhaltspflichten, unter den Eheleuten auf, und dieselben werden so angesehen, als wenn sie durch den Tod getrennt worden." § 14: „Daher soll auch den Kindern ihr Erbschaftsrecht am gemeinschaftlichen Vermögen der Eltern ebenso ungestört bleiben, als wenn der eine oder der andere Ehegatte mit Tode abgegangen wäre. Auch sonst wird es mit dem beiderseitigen Vermögen, wie auf den Todesfall statuirt ist, gehalten."

Dies dürfte indeß ohne Zweifel nicht so weit zu verstehen sein, daß selbst der schuldige Ehegatte die ihm etwa durch Ehepacten von dem unschuldigen zugesicherten Vortheile ungekränkt behalten, und überhaupt das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten bestehen bleiben solle. Vielmehr ist wohl am gemeinrechtlichen Satze festzuhalten, daß Ehepacten durch Ehescheidung aufgehoben werden [e]), und daß auch das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten durch Ehescheidung cessirt [f]). Nur insofern treten mithin die mit der Auflösung der Ehe durch den Tod verbundenen Wirkungen ein, als die Frau — wohl selbst in dem Fall, wenn sie für schuldig erklärt worden — das Recht behält, ihre Illaten zurückzufordern, und daß ihr auch für diesen Fall die damit verbundenen Privilegien bleiben [g]).

Ist eine Ehe durch Nichtigkeitserklärung aufgehoben, so sind gleichfalls der Ehefrau ihre Illaten zu restituiren, wo nicht auch die während der Ehe erhobenen Früchte derselben, so weit sie nicht zur Bestreitung der Ehelasten verwendet worden sind.

---

e) Vergl. c. 4. X. de donat. inter V. & V. (4,20). Mittermaier's deutsches Privatrecht § 410 № VIII.

f) L. un. § 1. D. unde vir et uxor (38,11). Neumann a. a. O.

g) Wenigstens machen einestheils die oben § 200 über die Restitution der Illaten bei der Auflösung der Ehe aufgeführten Rechtsquellen, für den Fall der Ehescheidung keine Ausnahme, und anderntheils dürfte dies das Einzige sein, was auf Grundlage des in der Anm. d angeführten Gesetzes der Ehefrau zugestanden werden kann. — Ueber die Rechte der für die geschiedene Ehefrau des Stuprators erklärten Braut und unterm Eheversprechen geschwächten Jungfrau s. oben § 182.

Zweiter Titel.

Von dem außerehelichen Beiſchlafe und den daraus erzeugten Kindern.

§ 206.

1. Verbindlichkeit des Schwächenden gegen die Geſchwächte.

Jeder Beiſchlaf zwiſchen Perſonen, welche nicht in einer vollkommen gültigen Eheverbindung mit einander ſtehen, iſt für unrechtmäßig zu halten, und zieht, außer der polizeilichen oder peinlichen Strafe [a]), auch privatrechtliche Folgen nach ſich, welche theils in Verbindlichkeiten des Schwächenden gegen die Geſchwächte, theils beider gegen die aus einem ſolchen Beiſchlafe etwa erzeugten Kinder beſtehen.

In erſterer Beziehung findet ſich in den einheimiſchen Rechtsquellen bloß die Beſtimmung, daß der Stuprator einer ehrbaren Frau und Jungfrau verpflichtet ſein ſoll, dieſelbe nach Ermeſſen des Richters entweder zu dotiren oder zu ehelichen [b]). Die letztere Alternative dürfte wohl auf Grundlage des neuen Kirchengeſetzes [c]) bloß auf den Fall zu beſchränken ſein, wenn die Stuprirte die Verlobte des Stuprators, oder wenn ſie — noch Jungfrau — von ihm unter einem gültigen Eheverſprechen verführt worden war [d]). Bei Wittwen und ohne gültige Ehezuſage ſtuprirten Jungfrauen findet alſo zwar

a) S. darüber das Strafgeſetzbuch v. 1845, beſonders Art. 1998 fgg.

b) Curländ. Stat. § 215: „Stupratores honestarum foeminarum vel virginum arbitrio iudicis aut dotent aut ducant stupratas.“

c) Kirchengeſetz v. 28. Decbr. 1832 § 90 u. 93.

d) S. überhaupt oben § 182.

eine Verbindlichkeit zur Ehelichung nicht statt, die Verbindlichkeit zur Dotation ist aber dadurch keineswegs als mit aufgehoben anzusehen. Die Bestimmung des Betrages der Dos ist dem Ermessen des Richters überlassen [e]), der dabei auf die Vermögens- und Standesverhältnisse beider Theile Rücksicht zu nehmen hat [f]).

§ 207.

II. Rechtsverhältniß der aus einem unrechtmäßigen Beischlaf erzeugten Kinder.

Die aus einem unrechtmäßigen Beischlaf erzeugten Kinder werden für uneheliche oder illegitime Kinder angesehen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) Die aus einem Beischlaf zwischen rechtmäßig Verlobten erzeugten Kinder werden ehelichen gleichgeachtet, weil ein solcher Beischlaf die unmittelbare Vollziehung der Ehe oder die Erklärung der entehrten Braut für die geschiedene Ehefrau des Schwängerers zur nothwendigen Folge hat [a]).

2) Dasselbe gilt aus gleichen Gründen von Kindern, welche mit einer unter gültigem Eheversprechen zum Beischlaf

---

e) Die Worte „arbitrio iudicis“ in dem § 215 der curl. Statuten (s. Anm. b) scheinen sich zwar — zunächst wenigstens — auf die Entscheidung der Alternative zu beziehen, können aber ohne Zweifel auch auf die Frage über den Betrag der Dotation bezogen werden. S. auch die folgende Anmerkung.

f) Vergl. das Strafgesetzbuch von 1845 Art. 2003 Anm.: „Besitzt ein genothzüchtigtes Mädchen keine Existenzmittel, so werden, auf ihr Verlangen, oder auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder, Anordnungen getroffen, um ihren Unterhalt bis zu ihrer Verheirathung aus dem von dem (zu schwerer Zwangsarbeit zu verweisenden) Schuldigen hinterlassenen Vermögen, in einer ihrem Stande angemessenen Weise, zu sichern.“ — Ueber sog. wilde Ehen s. unten § 208 Anm. i.

a) Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 90.

verführten Jungfrau erzeugt worden [b]). In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob das Kind nach der Vollziehung der Ehe oder dem Urtheilsſpruche geboren wurde oder ſchon früher [c]); erfolgte aber keines von beiden, d. i. weder Ehe noch die Erklärung der Mutter für die geſchiedene Ehefrau, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Kinder als uneheliche angeſehen werden.

3) Hinſichtlich der in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gelten die Grundſätze des gemeinen Rechts.

4) Ein im ſiebenten Monat nach eingegangener Ehe geborenes Kind wird als vom Ehemann erzeugt angeſehen; dagegen ein im elften Monat nach dem Tode oder der Entfernung des Ehemannes geborenes Kind für illegitim gilt [d]). Im Grunde will auch dieſe Beſtimmung, wie die im Weſentlichen übereinſtimmende des römiſchen Rechts [e]), nur ſo viel ſagen, daß durch die Geburt des Kindes in den angegebenen Terminen eine Präſumtion dafür entſteht, daß dasſelbe während beſtehender Ehe von dem Ehemanne erzeugt ſei (pater est, quem iustae nuptiae demonstrant), ſo daß alſo dem

---

b) Daſ. § 93. S. auch Neumann's Erbrecht S. 55 fg.

c) Denn die früher gebornen Kinder werden ohnehin durch die nachfolgende Ehe und die mit derſelben gleiche Wirkung habende richterliche Entſcheidung legitimirt. S. unten § 212.

d) Die betreffende Beſtimmung der curländ. Statuten findet ſich nicht in allen Texten. In v. Rummel's Ausgabe iſt ſie dem § 65 in einer Anmerkung beigefügt und lautet dahin: „Partus, septimo mense editus, pro genuino, undecimo autem post abitum vel obitum mariti genitus, pro illegitimo aestimari debet."

e) L. 12 D. de statu hominum (1,5) und L. 3 § 11 de suis et legitimis heredibus (38,16). L. 4 C. de posthumis hered. instit. (6,29)

Ehemanne, wenn er seine Vaterschaft anstreitet, auch der Beweis dieser Behauptung obliegt [f]).

§ 208.

Fortsetzung.

Was das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder anlangt, so haben sie

1) weder auf den Familiennamen, noch auf den Stand ihres Vaters Anspruch, sondern werden der Regel nach den steuerpflichtigen Ständen zugezählt und erhalten einen neuen Familiennamen oder den ihrer Mutter [a]). Uneheliche Kinder einer curländischen Bäuerin folgen dem Stande ihrer Mutter und treten in die Zahl der curländischen Bauern [b]). Wenn jedoch der von der Mutter des Kindes namhaft gemachte adelige Vater sich als solcher bekennt, so wird das Kind nicht zum Bauernstande gerechnet, sondern kann sich, außer dem Adelstande, jeden andern Lebensstand beliebig wählen, sofern Gesetze oder Herkommen dem nicht entgegenstehen [c]).

2) Uneheliche Kinder protestantischer Mütter und Findlinge, deren Eltern unbekannt sind, dürfen in Curland in der evangelisch-lutherischen Religion getauft und erzogen werden [d]).

---

f) Vergl. auch Neumann's curländ. Erbrecht S. 57 fg., wo übrigens die in der Anm. d angeführte Stelle der Statuten, wohl wegen ihrer zweifelhaften Echtheit, unberücksichtigt gelassen ist.

a) Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze (B. X.) Art. 132 u. 133. Hinsichtlich der außerehelichen Kinder der Soldaten-Weiber, -Wittwen u. -Töchter gelten die Vorschriften der allgemeinen Reichsgesetze. Swod a. a. O. Art. 135 u. 136. Vergl. auch Art. 138.

b) BGB. § 73.

c) BGB. § 74. Der erst nach Promulgation des BGB. gegründete Stand der Ehrenbürger dürfte wohl auch zu den der Wahl entzogenen Ständen gehören.

d) Kirchengesetz von 1832 § 25.

3) Von der Anrüchigkeit, welche nach dem älteren Recht den unehelich Gebornen anklebte, ſind noch inſoweit Spuren nachgeblieben, als zur Aufnahme in die Zünfte in der Regel noch Nachweis der ehelichen Geburt erfordert wird [e]), wiewohl die neuere Praxis hierin weniger ſtreng iſt. Zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten [f]) wird nach dem neueſten Recht das Requiſit der ehelichen Geburt nicht mehr ausdrücklich verlangt [g]). — Nach dem Bauerrecht ſoll derjenige, welcher unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft, als Verbalinjuriant beſtraft werden [h]).

4) Ueber die Pflicht der Eltern, ihre unehelichen Kinder zu alimentiren, enthält unter den einheimiſchen Rechtsquellen [i]) bloß das Bauerrecht nähere Beſtimmungen. Darnach iſt der Vater eines unehelichen Kindes, für welchen derjenige angeſehen wird, der des Beiſchlafs mit der geſchwächten Perſon geſtändig oder überführt iſt, und ſeine etwanige Einrede ihrer

---

e) S. z. B. das BGB. § 74 a. E. Vergl. auch noch das Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht von 1845 Th. II. Art. 1026: „Der Lehrling hat bei der Annahme ſeinen Geburtsſchein beizubringen."

f) Ueber das ältere Recht ſ. die mitau'ſche Polizeiordnung Tit. 8 § 2, die bauske'ſche PO. Tit. 7 § 1, die friedrichſtädter Tit. 6 § 1, die goldingen'ſchen Statuten § 12, das Privilegium der Stadt Libau vom 18. März 1625 § 5 u. a. m.

g) Im Provincialrecht von 1845 Th. II. Art. 1021 wird wenigſtens dieſes Requiſits zur Erlangung des Bürgerrechts nicht gedacht. S. oben § 44.

h) BGB. § 344.

i) Vergl. übrigens das Strafgeſetzbuch v. 1845 Art. 1289: „Für widergeſetzliches Zuſammenleben eines Unverheiratheten mit einer Unverheiratheten bei gegenſeitiger Zuſtimmung hierzu (ſog. wilde Ehe), unterliegen die Schuldigen, falls ſie Chriſten ſind, der Kirchenbuße. — — Wenn aber die Geburt eines Kindes Folge ſolchen laſterhaften Lebens war, ſo iſt der Vater verpflichtet, im Verhältniß zu ſeinen Mitteln, auf anſtändige Weiſe den Unterhalt des Kindes und der Mutter ſicherzuſtellen."

fleiſchlichen Vermiſchung mit Mehreren nicht beweiſen kann, verpflichtet, ſo lange er lebt, und das Kind ſich nicht ſelbſt Nahrung und Kleidung erwerben kann [k]), dasſelbe mit Beidem zu verſorgen [l]).

Dritter Titel.

Von dem Verhältniß zwiſchen rechtmäßigen Eltern und Kindern überhaupt und von der elterlichen Gewalt insbeſondere.

§ 209.

1. Weſen der elterlichen Gewalt.

Obſchon die curländiſchen Rechtsquellen in der Regel nur von einer väterlichen Gewalt, *patria* potestas, ſprechen [a]), ſo ertheilen ſie doch die dadurch begründeten Rechte gegen die Kinder nicht bloß dem Vater, ſondern auch der Mutter [b]), ſo daß mithin, der Sache nach, eine Gewalt beider Eltern über die Kinder beſteht [c]), wie denn auch der Ausdruck elter-

---

k) Nach einer anderen Geſetzesſtelle (BGB. § 345) iſt der Stuprator verbunden, das Kind „bis zum achten Jahre" zu alimentiren. Iſt er nicht im Stande, die Alimente zu leiſten, ſo ſorgt die Gemeinde für das Kind, und der Stuprator wird zur Abarbeitung der Vorſchüſſe der Gemeinde verurtheilt.

l) BGB. § 111.

a) S. z. B. die curländ. Statuten § 64, pilten'ſche Statuten Th. II. Tit. 2, curländ. BGB. § 75, 112, 150 u. a.

b) S. außer den eben angeführten Geſetzen die curländ. Stat. § 67, das BGB. § 65, 332, das Kirchengeſetz v. J. 1832 § 68 und überhaupt unten § 210.

c) Die nähere Begründung ſ. bei Bunge in den Erörterungen

liche Gewalt den einheimiſchen Rechtsquellen keineswegs fremd iſt [d]). Es müſſen demnach in dem Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern in allen Fällen, wo nicht ausſchließlich dem Vater ein Recht vorbehalten iſt, beide Eltern als berechtigt angeſehen werden. Eine wirkliche Theilung der Gewalt zwiſchen beiden Eltern findet jedoch keineswegs ſtatt, ſondern ſie wird, ſo lange Vater und Mutter leben, vorzugsweiſe von erſterem geübt, ſeine Stimme entſcheidet bei verſchiedenen Meinungen; die Rechte der Mutter ruhen daher gewiſſermaßen während dieſer Zeit, und treten ins Leben, ſobald der Vater ſtirbt oder an der Ausübung ſeiner Gewalt behindert wird [e]). Der Annahme einer Betheiligung der Mutter an der elterlichen Gewalt ſteht auch nicht der Umſtand entgegen, daß ſie nach dem Tode des Vaters als „Vormünderin“ ihrer Kinder erſcheint [f]), da das Geſammtverhältniß der elterlichen Gewalt im heutigen Recht keineswegs aus dem römiſchrechtlichen Geſichtspunkt einer ſtrengen potestas beurtheilt werden darf [g]), ſondern vielmehr nur als ein deutſchrechtliches Mundium, als eine vormundſchaftliche Gewalt, betrachtet werden muß [h]), wie

---

Bd. IV. S. 254 fg. Anm. k. Anderer Meinung ſcheint übrigens Neumann im Erbrecht S. 172, indem er der väterlichen Gewalt die mütterliche Vormundſchaft entgegenſetzt. S. indeß den Schluß dieſes §.

d) S. z. B. das BGB. § 65.

e) Am beſtimmteſten iſt dies ausgeſprochen in dem Kirchengeſetz v. J. 1832 § 68 in Beziehung auf das Recht der Einwilligung in die Ehe der Kinder (ſ. oben § 178), allein es muß gleichmäßig auch in andern Colliſionsfällen gelten.

f) Curländ. Stat. § 67 u. 201. BGB. § 81.

g) Vergl. G. v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 21.

h) Wie in dem BGB. § 112, wird auch in der Praxis allgemein der überlebende Vater in Beziehung auf ſeine Kinder deren „natürlicher Vormund“ genannt. Vergl. auch noch Neumann's Erbrecht S. 164 u. 185.

sich dies besonders aus den Wirkungen auf das Vermögen der Kinder (§ 211), und vor Allem aus den Aufhebungsarten des ganzen Verhältnisses (§ 213) ergiebt, indem auf beide die Großjährigkeit der Kinder von dem wesentlichsten Einflusse ist. — Von größerem Gewicht möchte der Einwand sein, daß die Mutter als Wittwe die in der elterlichen Gewalt begründeten Rechte nicht allein, sondern nur mit Zuziehung anderweitiger Vormünder, ausüben darf [i]; allein dadurch wird die mütterliche Gewalt keinesweges aufgehoben, sondern nur beschränkt, und zwar ist diese Beschränkung — wie die heutige Praxis entschieden anerkennt — lediglich Folge der Geschlechtstutel, der Mitvormund daher nur Geschlechtsvormund oder Assistent, wie ja auch bei Lebzeiten des Vaters die Gewalt der Mutter durch die eheliche Vormundschaft begränzt ist [k].

§ 210.

II. Wirkungen der elterlichen Gewalt: 1) in Beziehung auf die Person der Kinder.

Die einzelnen Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf das persönliche Verhältniß, deren die einheimischen Rechtsquellen ausdrücklich gedenken [a], bestehen darin, daß

---

i) Curländ. Stat. § 67, pilten'sche Stat. Th. III. Tit. 1 § 18, mitau'sche Polizeiordnung Tit. 38 § 3; bauske'sche StO. Tit. 18 § 2, Tit. 19 § 1 u. 3; friedrichstädt'sche Tit. 17 § 2 und Tit. 18 § 1 u. 3. BGB. § 81. S. überhaupt unten § 217.

k) Vergl. noch Neumann's Erbrecht S. 69.

a) Von einer Personeneinheit zwischen dem Vater und seinen Kindern, wie sie das römische Recht kennt, kann bei dem ganz verschiedenen Character der elterlichen Gewalt des curländischen Rechts (§ 209) gar nicht die Rede sein, daher Rechtsgeschäfte zwischen Eltern und Kindern, auch während Bestehens der elterlichen Gewalt, gültig sind, wenn nur die Kinder, so lange sie nicht großjährig, durch besonders zu dem Zweck

1) die Kinder den Namen, sowie die Familien- und Standesrechte des Vaters, sofern letztere nicht rein persönlich sind, erwerben [b]).

2) Die Kinder dürfen sich nicht ohne Einwilligung der Eltern verehelichen [c]), wovon schon früher ausführlich gehandelt worden [d]).

3) Die Eltern dürfen ihren minderjährigen Kindern im Testamente Vormünder ernennen [e]).

4) Beiden Eltern gebührt das Recht, ihre Kinder zu erziehen [f]) und die Religion derselben zu bestimmen [g]); von

---

ernannte Vormünder vertreten werden. Auch pflegt in solchen Fällen, z. B. bei Einkindschaften, die Bestätigung des Rechtsgeschäfts durch das competente Waisengericht von der Praxis erfordert zu werden. Vergl. übrigens Neumann's Erbrecht S. 164, der wenigstens während der Minderjährigkeit der Kinder eine Personeneinheit anzunehmen geneigt ist.

b) Vergl. das Provincialrecht v. J. 1845 Art. 23. BGB. § 72.

c) Curländ. Stat. § 64, pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 2., BGB. § 65. In allen diesen Gesetzen — wie auch im Kirchengesetz von 1832 § 68 u. 71 — ist von der Einwilligung der Eltern, nicht bloß des Vaters, die Rede.

d) S. oben § 178.

e) Curländ. Stat. § 67: „— tutores, si testamento *parentum* nulli dati sunt." — Minder bestimmt drücken sich darüber die pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 3 § 1 aus: „Ein iglicher mag seinen unmündigen Kinderen in seinem Testamentt Vorminder setzen." Im Th. III. Tit. 1 § 18 (s. unten § 217 Anm. f) ist vom Vater die Rede. Die mitau'sche Polizeiordnung Tit. 37 spricht das Recht ausdrücklich den Eltern zu; die bauske'sche PO. Tit. 19 § 1, die friedrichst. Tit. 18 § 1 und das BGB. § 81 sprechen dagegen nur von dem Vater.

f) Zu bemerken ist hier das Verbot des neueren Rechts (N. U. v. 18. Febr. 1831), daß russische Unterthanen ihre Kinder vom 10. bis zum 18. Lebensjahre, ohne Allerhöchste Genehmigung nicht im Auslande erziehen lassen dürfen.

g) Uebrigens ist jedem Bekenner des Christenthums, mit Ausnahme derer, die zur griechisch-russischen Kirche gehören, jedes andere christliche Glaubensbekenntniß anzunehmen gestattet. Das Alter, welches zu dieser

den Ausnahmen, welche in letzterer Beziehung angeordnet sind, ist früher schon die Rede gewesen [h]).

5) Nach dem Bauerrecht dürfen Kinder, die in der elterlichen Gewalt stehen, sich nicht ohne des Vaters Einwilligung als Dienstboten vermiethen [i]). Dagegen darf aber auch

6) kein Bauer, sobald sein Kind das 17. Lebensjahr erreicht hat, über dessen Kräfte zum Besten eines Dritten, ohne freie Zustimmung des Kindes, disponiren. Noch viel weniger ist ein Vater befugt, sein Kind der erblichen Gewalt eines Dritten zu übergeben [k]).

§ 211.

2) Wirkungen auf die Vermögensverhältnisse.

Was die Kinder, während sie unter der elterlichen Gewalt stehen, durch häusliche Dienstleistung erwerben, gehört den Eltern; was sie aber durch ein ihnen gestattetes abgesondertes Gewerbe, durch besondere Kunstfertigkeit oder Kenntnisse verdienen, desgleichen was ihnen durch Erbschaft oder Geschenke zufällt, bildet ein Sondergut der Kinder, über welches den Eltern nur vormundschaftliche Rechte zustehen, welche daher mit der Großjährigkeit der Kinder erlöschen [a]). Vermöge dieser vormundschaftlichen Rechte gebührt ihnen die Verwaltung

---

Willenserklärung erforderlich ist (die sog. Unterscheidungsjahre), bestimmt das Gesetz nicht, daher der allgemeine Großjährigkeitstermin dafür gelten muß. Die Religionsänderung bedarf indeß der Bestätigung des Ministers des Innern. Swod der Gesetze über die Vorbeugung von Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 111 P. 4.

h) S. oben § 196.

i) BGB § 150. S auch oben § 90.

k) BGB. § 76.

a) Schon daraus ergiebt sich, mit welchen Beschränkungen die Peculienlehre des römischen Rechts in Curland anwendbar ist.

des Sonderguts [b]) und dem Vater auch der Nießbrauch desſelben. Der Mutter ſteht ein ſolcher Nießbrauch gleichfalls zu, ſo lange ſie nicht zur zweiten Ehe ſchreitet. Thut ſie dies, ſo hat ſie aus dem von ihr bis dahin verwalteten väterlichen Gute der Kinder nur Anſpruch auf ſtandesmäßige Alimente [c]). Die Veräußerung namentlich des von der Mutter ererbten unbeweglichen Sonderguts der Kinder iſt übrigens dem Vater ausdrücklich unterſagt [d]).

An dem Vermögen der Eltern haben die Kinder, ſo lange ſie unter der elterlichen Gewalt ſich befinden, gar keine Rechte, und iſt daher jede Veräußerung des Vermögens der Eltern unkräftig [e]). Auch haften die Eltern ebenſowenig für etwanige Schulden ihrer Kinder, als dieſe verpflichtet werden können, der Eltern Schulden zu bezahlen, wenn ſie nicht einer des

---

b) Ueber den durch beſondere Thätigkeit gewonnenen Erwerb der Kinder dürfte den Eltern auch kaum die Verwaltung gebühren.

c) Ueber das Nießbrauchsrecht des Vaters an dem geſammten Sondergut der Kinder, ſoweit es von ihm verwaltet wird (ſ. Anm. b), iſt in der Praxis kein Streit. Ueber die Rechte der Mutter entſcheidet § 201 der curländ. Stat.: „Viduae item matres, pupillorum suorum curam gerentes, etsi quamdiu in viduitate manserint, rationes edere obstrictae non sint, tamen si ad secunda vota transierint, de praeteritis annis rationes proximis agnatis pupillorum exhibebunt, ac nisi quod ipsis ratione dotis, aut dotalitii, aut pactorum, aut alimentorum portione debitum fuerit, decurtabunt, caeteros vero reditus perceptos pupillis refundant.“ Ein völliges Abſprechen des Nießbrauchs iſt hierin keineswegs enthalten; vielmehr ſpricht die zu Anfang des § angeordnete Befreiung der Mutter von der Rechenſchaftsablegung geradezu dafür, und die darauf folgende Beſchränkung wenigſtens nicht beſtimmt dagegen, da ſie bloß für den Fall einer zweiten Ehe — als damnum secundarum nuptiarum — nicht bei andern Aufhebungsarten der mütterlichen Vormundſchaft angeordnet iſt.

d) Curländ. Stat. § 103: „— — pater praedia bonaque materna liberorum suorum vendere alienareve non potest.“

e) Vergl. das BGB. § 332.

andern Erbschaft antreten [f]). Im Uebrigen gelten in Beziehung auf Schuldverbindlichkeiten der Hauskinder (SCtum Macedonianum) im Ganzen noch die Bestimmungen des römischen Rechts, obschon sie durch die Sitte immer mehr an practischer Anwendbarkeit verlieren [g]).

§ 212.

III. Erwerbung der elterlichen Gewalt.

Erworben wird die elterliche Gewalt, wie nach gemeinem Recht:

1) durch Erzeugung der Kinder in gültiger Ehe.

2) Durch Legitimation. Zwar ist die Legitimatio per rescriptum principis [a]) aufgehoben durch das Verbot des neueren Rechts, Gesuche wegen Legitimation an Se. Majestät den Kaiser zu richten [b]). Allein die zunächst durch das gemeine Recht begründete Legitimation durch nachfolgende Ehe [c]) ist dadurch um so weniger als beseitigt anzusehen, als ihre Wirkungen von selbst eintreten, während das russische Recht keine andere Legitimation, als die per rescriptum principis kennt. Ueberdies ist die legitimatio per subsequens matrimonium

---

f) Ebendas. und curländ. Stat. § 144: „— — nec pater pro filio — — et viceversa — — nec filius pro patre tenebitur, nisi in communione bonorum versentur aut alter alterius haereditatem adierit."

g) Vergl. Neumann's Erbrecht S. 185.

a) Ueber das ältere Recht s. v. Ziegenhorn's curländisches Staatsrecht § 583.

b) N. U. v. 2. Janr. (SU. v. 23. Juli) 1829. Die in früherer Zeit Legitimirten genießen diejenigen Rechte, welche ihnen durch die Behufs ihrer Legitimation erlassenen Allerhöchsten Befehle ausdrücklich verliehen worden. Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 139 Anm.

c) S. überhaupt C. Neumann, über die legitimatio per subsequens matrimonium, in den Erörterungen Bd. I. S. 209—218.

nicht nur für den Bauerſtand ausdrücklich anerkannt [d]), ſondern auch für die übrigen Stände durch noch neuere Geſetze für zuläſſig erklärt worden [e]). Sie verleiht den vor der Ehe erzeugten Kindern alle Rechte ehelicher Kinder und zwar nicht nur Familien- und Erbrechte [f]), ſondern es folgen die legitimirten Kinder auch dem Stande des Vaters [g]). Im Uebrigen muß ſowohl die Legitimation [h]), als

3) die Adoption [i]), da das Provincialrecht keine näheren Beſtimmungen darüber enthält, nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden, ſoweit nicht andere Inſtitute des Provincialrechts Ausnahmen erheiſchen. Dahin gehört: a) daß auch Frauenzimmer adoptiren können, weil ſie an der elterlichen Gewalt Antheil haben [k]); b) daß, wenn durch die Adoption eine Standeserhöhung des Adoptirten erfolgen ſoll, dazu die

---

d) BGB. § 73 u. 110.

e) Kirchengeſetz vom J. 1832 § 90 u. 93. S. oben § 207.

f) S. beſonders das BGB. § 110: „Vor der Ehe geborne, aber durch die ſpäter erfolgte Ehe legitimirte Kinder erben mit den übrigen zu gleichen Theilen." — Ueber die Ausnahme von dieſer Regel in Betreff der Succeſſion in Fideicommiſſe ſ. unten § 296.

g) BGB. § 73: „Kinder, die von einer curländiſchen Bäuerin außer der Ehe geboren werden, folgen dem Stande ihrer Mutter — —. Ehelicht der Vater die Mutter, ſo erhalten die Kinder dadurch die Rechte ehelich geborner Kinder, und folgen dem Stande des Vaters." Das letztere darf nicht bloß auf den Fall bezogen werden, wo der Vater ein Bauer iſt, denn ſonſt wäre die ganze Beſtimmung eine überflüſſige, da die unehelichen Kinder einer Bäuerin ohnehin zum Bauerſtande gehören. Erlangen aber ſchon die unehelichen Kinder einer Bäuerin durch nachfolgende Ehe die Standesrechte des Vaters, ſo muß dies mindeſtens ebenſoſehr von den unehelichen Kindern gelten, deren Mutter einem höheren Stande angehört. Vergl. Neumann a. a. O. und deſſen Erbrecht § 22.

h) Vergl. noch überhaupt v. Ziegenhorn a. a. O.

i) S. überhaupt Neumann's Erbrecht § 21.

k) S. oben § 209.

Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist [l]), und c) daß Erbrechte von dem Adoptirten in so weit erlangt werden können, als solches durch Erbverträge überhaupt geschehen kann, daher denn in dieser Beziehung die Adoption alle Erfordernisse eines Erbvertrages haben muß [m]). — Adoptionen kommen übrigens gegenwärtig nur selten vor; häufiger ist die Annahme von Pflegekindern, wodurch jedoch weder elterliche Gewalt, noch die andern Wirkungen der Adoption herbeigeführt werden. Vielmehr können die Pflegeeltern, wenn sie nicht ausdrücklich zum Gegentheil sich verbindlich gemacht, zu jeder Zeit einseitig das Verhältniß auflösen.

4) Zum Theil kann auch die Einkindschaft zu den Erwerbsarten der elterlichen Gewalt gerechnet werden, von welcher indeß zweckmäßiger bei der Lehre von den Erbverträgen zu handeln ist [n]).

§ 213.

IV. Aufhebung und Beschränkung der elterlichen Gewalt.

Aufgehoben wird die elterliche Gewalt:

1) durch den natürlichen Tod der Eltern oder der Kinder.

2) Durch den bürgerlichen Tod der Eltern, so wie durch jede andere Strafe derselben, welche Verlust der Fami-

---

l) S. den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 17 u. 18 und den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 141, verglichen mit dem Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 9.

m) Die einzige Stelle der einheimischen Rechtsquellen, welche von der Adoption handelt (curländ. Stat. § 185: „Per adoptionem licet nobilibus familiis ius coniunctae manus facere etc."), stellt sie in unmittelbare Verbindung mit dem Erbvertrage. Vergl. auch Neumann's Erbrecht a. a. O. S. 28 u. 54.

n) S. unten § 280.

lienrechte nach ſich zieht [a]), hört die elterliche Gewalt nur auf, wenn die Kinder des Verurtheilten ihm nicht an ſeinen Verbannungsort folgen, oder wenn ſie in der Folge denſelben verlaſſen [b]).

3) Durch Errichtung eines abgeſonderten, ſelbſtändigen Haushalts von Seiten des Kindes, welches ſowohl bei Söhnen, als bei Töchtern vorkommen kann [c]).

4) Bei Töchtern hört die elterliche Gewalt durch deren Verheirathung auf, indem ſie ſodann der ehelichen Vormundſchaft unterworfen werden [d]), und auch als Wittwen — ſelbſt wenn ſie noch minderjährig ſind — nicht wieder in die elterliche Gewalt zurückkehren [e]).

5) Außerdem ſind auch die übrigen gemeinrechtlichen Aufhebungsarten der elterlichen Gewalt anwendbar, wiewohl wenig üblich.

Nicht völlig aufgehoben, aber beſchränkt wird die elterliche Gewalt:

1) durch die Großjährigkeit der Kinder, namentlich in Beziehung auf den Eheconſens [f]), und auf die Verwaltung

---

a) Strafgeſetzbuch v. J. 1845 Art. 29 fgg. Das Nähere darüber ſ. oben § 189.

b) Ebendaſ. Art 31 P. 2.

c) S. v. Engelhardt's Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 21. Neumann's Erbrecht S. 164 u. 185. Vergl. auch noch das BGB. § 332 und das Urtheil des Oberhofgerichts in Appellationsſachen der Emilie Kummerau wider den vom Kummerau'ſchen Erdviſionsgerichte publicirten Receß v. 11. Febr. 1835. Das Nähere über dieſe Aufhebungsart der elterlichen Gewalt muß aus dem gemeinen Recht entnommen werden.

d) S. oben § 188 u. 198.

e) S. das Urtheil des Oberhofg. in Appellationsſachen des E. E. Plenßner von Plenßdorff wider Lieberwirth v. 20. Juni 1828.

f) Kirchengeſetz vom J. 1832 § 70. S. oben § 178.

und den Nießbrauch des Sonderguts der Kinder [g]). Auch muß großjährigen Kindern das Recht zugestanden werden, selbst wider Willen der Eltern einen abgesonderten Haushalt zu errichten, und sich dadurch der elterlichen Gewalt ganz zu entziehen [h]).

2) Durch eine zweite Heirath des überlebenden Theils der Eltern [i]).

3) Durch die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Anstalt, oder dessen Eintritt in einen öffentlichen Dienst (falls im letztern Fall nicht zugleich besonderer Haushalt begründet wird), insoweit die Einrichtungen der Anstalt oder die Dienstverhältnisse mit den Rechten der Eltern collidiren.

Weder eine Beschränkung, noch eine Aufhebung der elterlichen Gewalt wird an sich durch die Scheidung der Ehe der Eltern begründet. Zwar kann schon während des Scheidungsprocesses die Erziehung der Kinder einem der beiden Eltern allein durch den Richter übertragen werden, und im Ehescheidungsurtheile werden die Kinder dem unschuldigen Theile zuerkannt, während der schuldige verpflichtet ist, die Kosten zu dem standesmäßigen Unterhalt und zur Erziehung derselben (monatlich) zu entrichten, oder doch dazu beizutragen. Sind beide Theile schuldig, so werden die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter zum Unterhalt und zur Erziehung zuerkannt, ohne daß der andere Theil zu irgend einem Beitrage verpflichtet ist [k]). Allein dies darf im Uebrigen den elterlichen Rechten so wenig, als den kindlichen Pflichten Eintrag thun.

---

g) S. oben § 209 u. 211.

h) Eichhorn's deutsches Privatrecht § 316. — Weiter — und wohl zu weit — geht Neumann: Erbrecht S. 185.

i) S. unten § 250 fgg.

k) Kirchengesetz v. J. 1832 § 133 u. 403 und Allerhöchst bestät. Ehescheidungsgesetz für Curland v. 4. Mai 1798 Cap. 4 § 11.

Vierter Titel.

Von der Vormundſchaft.

C. v. Rummel, das curländiſche Vormundſchaftsrecht, nach den Geſetzen und der Praxis dargeſtellt. Dorpat 1850. 8. (Dieſer Vorläufer eines größeren Werks enthält eine geſchichtliche Einleitung und die allgemeinen Lehren.)

§ 214.

I. Einleitung. Quellen des Vormundſchaftsrechts.

Nachdem bei der Lehre von den natürlichen Zuſtänden [a]) die Beſtimmungen des curländiſchen Rechts über die übrigen Vormundſchaften (über Geiſteskranke und öffentlich erklärte Verſchwender, ſo wie über das weibliche Geſchlecht) bereits vorgetragen worden, bleibt für dieſen Titel nur noch die Altersvormundſchaft übrig [b]). Dieſe iſt bloß eine Vormundſchaft über Minderjährige, da das curländiſche Recht einen Unterſchied zwiſchen Minderjährigen und Unmündigen nicht kennt [c]). Bei der Dürftigkeit der Beſtimmungen, welche die einheimiſchen Rechtsquellen [d]) über das Vormundſchaftsrecht enthalten, war ſeit jeher das gemeine deutſche Recht eine

a) S. oben B. I. Tit. 1, beſ. § 29—32.

b) S. über den Begriff und die Arten der Vormundſchaft überhaupt v. Rummel a. a. O. § 9—13.

c) S. oben § 33 und v. Rummel § 13.

d) Curländ. Statuten § 66—75, pilten'ſche Statuten Th. II. Tit. 3 in 16 §§, mitau'ſche Polizeiordnung Tit. 37, bauske'ſche PO. Tit. 19 in 5 §§ und friedrichſtädt'ſche Tit. 18 in 5 §§. — Das Bauergeſetzbuch handelt in den §§ 77—92 von der Vormundſchaft.

Hauptquelle für diese Lehre [e]). Als im J. 1795 die Statthalterschaftsverfassung in Curland eingeführt und die in derselben begründeten Vormundschaftsbehörden errichtet wurden, kamen auch die für letztere ertheilten Instructionen [f]) zur Geltung, und obschon bereits zu Anfange des J. 1797, bei der Wiederherstellung der alten Verfassung, auch jene Behörden wieder aufgehoben wurden, mithin auch deren Instructionen ihre Gesetzeskraft hätten verlieren sollen, so erhielt sich doch manche Bestimmung derselben practisch und hat überhaupt das russische Recht in keinem Zweige des Privatrechts einen solchen Einfluß auf das curländische Recht geübt, als gerade im Vormundschaftsrecht [g]). — Die von dem curländischen Landtage in neuerer Zeit beabsichtigte Abfassung einer neuen vollständigen Vormundschaftsordnung für Curland [h]) ist nicht zur Ausführung gekommen [i]).

Bei der Uebereinstimmung, die im Wesentlichen zwischen den verschiedenen Land-, Stadt- und Bauerrechten in Beziehung auf das Vormundschaftsrecht stattfindet, ist eine combinirte Darstellung dieser Lehre nicht nur ausführbar, sondern auch um so nothwendiger, als eine Sonderung theils zu vielen Wiederholungen Anlaß geben, theils eine sehr lückenhafte Darstellung bieten würde.

---

e) v. Rummel l. c. § 1—4. 8.

f) Enthalten in der Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775 Hauptstck. 16 u. 21.

g) Vergl. bes. den Su. v. 11. Febr. 1813 und v. Rummel a. a. O. § 5—7.

h) Landtagsschluß vom J. 1823 § 16.

i) Vergl. darüber v. Rummel a. a. O. § 24 S. 51.

§ 215.

II. Obervormundschaft *).

Das ältere Recht überließ die Sorge für den Schutz der elternlosen Minderjährigen und ihres Vermögens ganz der Familie [a]). Die nächsten Verwandten des Minderjährigen hatten — namentlich und besonders noch nach den pilten'schen Statuten — nicht nur für die Bestellung von Vormündern aus ihrer Mitte Sorge zu tragen [b]), sondern sie hatten auch eine unmittelbare Aufsicht über deren Verwaltung [c]), sie mußten bei wichtigeren Angelegenheiten, z. B. beim Verkauf unbeweglicher Pupillengüter, desgleichen beim Ankauf von Gütern zugezogen werden [d]), nicht weniger bei der jährlichen Rechnungsablegung [e]); ja sie waren für die Vormünder verantwortlich [f]). Freilich wird dabei [g]) immer zugleich der Mitwirkung des Gerichts gedacht [h]), und letztere ist allmälig nicht

---

*) v. Rummel a. a. O. § 20—22.

a) Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 19 u. 58. v. Rummel a. a. O. § 1.

b) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 1. S. auch curl. Stat. § 67.

c) Pilt. Stat. a. a. O. § 10: „Wirde ein Vormund in seiner Vorwaltung untrey oder nachleßig befunden, den sollen die Vorwanten mitt Vorwissen des Landgerichts — — abzusetzen, oder in Vorbleibung dessen, da solche Vormindere nicht zu zahlen hetten, dem Gerichte den Schaden zu erstatten schuldig sein." Vergl. auch Th. III. Tit. 1 § 18.

d) Das. Th. II. Tit. 3 § 6: „Sie (d. i. die Vormünder) sollen der Unmündigen Güttere anderen nicht verkauffen, oder anderer Leitte Güttere den Unmündigen nicht erkaufen, oder an Bezahlung annehmen, ohne Wissen und Rath der Vorwandten" ꝛc.

e) Das. § 9. Curländ. Stat. § 201.

f) Pilt. Stat. a. a. O. § 10. S. oben Anm. c.

g) In wiefern die Verwandten zu diesem Behuf einen förmlich constituirten Familienrath bildeten, ist aus den Rechtsquellen nicht mit einiger Bestimmtheit zu ersehen.

h) Vergl. v. Rummel a. a. O. § 2 u. 3. Dazu gab ohne Zweifel schon die Reichspolizeiordnung vom J. 1548 Tit. 31 Veranlassung.

nur vorwaltend, sondern auch so ausschließlich geworden, daß im heutigen Recht der Einfluß der Verwandten auf die Vormundschaft ein sehr untergeordneter geworden [i]) und die Beaufsichtigung der Vormünder und ihrer Verwaltung oder die sog. Obervormundschaft zunächst der competenten Obrigkeit zusteht und resp. obliegt. Die competente Obrigkeit sind aber: für alle dem Landrecht unterworfenen Personen [k]) die Oberhauptmannsgerichte [l]); für die unter Stadtjurisdiction stehenden Minderjährigen die Stadtwaisengerichte oder — wo dergleichen nicht bestehen — die Stadtmagistrate [m]); für Bauern die Gemeindegerichte [n]) und für die anderen dem Bauerrecht unterworfenen Personen [o]) die Kreisgerichte [p]). Die Oberhauptmannsgerichte, Stadtmagistrate und Stadtwaisengerichte sind in Vormundschaftssachen der Oberaufsicht des Oberhofgerichts untergeben [q]), ebenso die Gemeindegerichte der der

i) Vergl. unten § 216, 218 und v. Rummel § 22.

k) S. oben § 4.

l) Allerhöchst bestät. Provincialrecht vom J. 1845 Th. I. Art. 1329 u. 1333. Wenn v. Rummel (S. 41 Anm. 9) behauptet, daß adelige Landgüter, und sogar bürgerliche Lehen, ohne Rücksicht auf den Stand der Besitzer unter die Vormundschaft des Oberhauptmannsgerichts gehören, so kann dies nicht wohl so gemeint sein, daß, außer den etwa unter dem Magistrate stehenden Vormündern eines Bürgerlichen, ein besonderer Vormund für das Landgut zu bestellen wäre. Jurisdictionsacte in Betreff eines solchen Gutes, z. B. Inventur, Veräußerung und dergl., darf allerdings nur das Oberhauptmannsgericht vornehmen, allein dazu ist weder eine besondere Vormundschaft, noch überhaupt erforderlich, die Beaufsichtigung der Vormünder in Betreff der Verwaltung des Gutes ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Magistrate, zu entziehen.

m) Provincialrecht a. a. O. Art. 1425 u. 1466.

n) BGB. § 357.

o) S. oben § 19.

p) BGB. § 372.

q) Provincialrecht von 1845 Th. I. Art. 1299. Vergl. auch den Su. v. 11. Februar 1813. In dieser Beziehung wird das Oberhofgericht

Kreisgerichte [r]), während letztere in dieſer Beziehung keiner andern Behörde untergeordnet ſind [s]). Wohl aber können Beſchwerden über ſie an das Oberhofgericht zur Reviſion gehen [t]), wie denn letzteres auch in Vormundſchaftsſachen Appellationsinſtanz für die Oberhauptmannsgerichte und Stadtmagiſträte iſt [u]), während von den Stadtwaiſengerichten an die reſp. Magiſträte appellirt wird [v]). — Die Rechte und Obliegenheiten aller dieſer Behörden im Einzelnen ſollen im Verfolge ihres Orts angegeben werden [w]).

§ 216.

III. Entſtehung der Vormundſchaft: 1) im Allgemeinen.

Das curländiſche kennt, gleich dem gemeinen Recht, drei Entſtehungsgründe der Vormundſchaft: ſind von den Eltern [a]) keine Vormünder mittelſt Teſtaments verordnet, ſo ſind die nächſten Verwandten der Minorennen zur Tutel berufen, und können oder wollen dieſe die Vormundſchaft nicht übernehmen, oder ſind keine Verwandten vorhanden, ſo ernennt die competente Vormundſchaftsbehörde die Tutoren [b]). Indeſſen iſt

---

in neuerer Zeit als Obervormundſchaftsamt bezeichnet, während die ihm untergeordneten mit der unmittelbaren Aufſicht über die Vormünder betrauten Behörden Vormundſchaftsämter heißen.

r) BGB. § 357 u. 372.

s) Vergl. darüber v. Rummel S. 40 Anm. 4, S. 43 Anm. 14.

t) BGB. § 373. Provincialrecht Art. 1296 № 7.

u) Provincialrecht a. a. O. Art. 1296 № 6.

v) Daſ. Art. 1467.

w) Vergl. übrigens die Zuſammenſtellung bei v. Rummel l. c. § 20.

a) In wiefern das Recht, den Kindern im Teſtamente Vormünder zu beſtellen, beiden Eltern oder nur dem Vater zuſteht, iſt bereits oben § 210 näher erörtert worden.

b) Hierin ſtimmen im Allgemeinen ſämmtliche Quellen überein: curländ. Stat. § 67: „Horum (*scil.* pupillorum) tutores, si testamento

im heutigen Recht die Verwandtschaft — abgesehen von den Eltern und Großeltern — eigentlich nicht mehr als Entstehungsgrund der Vormundschaft zu betrachten, da die tutela legitima, bei der weiteren Ausdehnung der obervormundschaftlichen Befugnisse (§ 215), vermöge welcher auch Verwandte sich nicht ohne richterliche Mitwirkung einer Vormundschaft unterziehen dürfen [c]), mit der Dativtutel zusammengefallen ist [d]). Uebrigens haben nicht bloß die Eltern das Recht, ihren Kindern Vormünder durch Testament zu bestellen, sondern es ist — wenigstens in den pilten'schen Statuten — Jedem, der Unmündigen mittelst Testaments eine Erbschaft hinterläßt, auch gestattet, ihnen — natürlich nur in Beziehung hierauf — Tutoren zu verordnen [e]). Die besondern Bestimmungen über die testamentarischen Vormünder werden zweckmäßiger im Verfolge anzuführen sein [f]); vorläufig ist daher nur von der Tutel der Eltern und Großeltern, so wie von der Dativtutel zu handeln.

§ 217.

2) Vormundschaft der Eltern und Großeltern.

Bei der Beschaffenheit der elterlichen Gewalt im heutigen

---

parentum nulli dati sunt, agnati proximi erunt, una cum matre, quamdiu ad secunda vota non transierit, ac nisi vel isti, vel haec suspecta fuerit, quo casu Princeps pupillis tutores constituet." Pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 3 § 1. Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 37. Bauske'sche Pol.-O. Tit. 19 § 1 u. 3. Friedrichstädter Pol.-O. Tit. 18 § 1 u. 3. BGB. § 81 u. 106. Vergl. auch v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 587.

c) S. unten § 218.

d) Daher werden auch im BGB. a. a. O. außer den Eltern keine anderen Verwandten direct zur Tutel berufen. S. auch noch die bausk. und friedrichst. PO. l. c. und v. Rummel a. a. O. § 22.

e) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 10. S. unten § 226 Anm. g.

f) S. unten § 218, 219, 224 Anm. b. § 226 Anm. k.

Recht [a]), ſofern ſie nämlich nur eine vormundſchaftliche Gewalt iſt [b]), geht eigentlich beim Tode eines der Eltern in dem Verhältniß des Ueberlebenden zu den Kindern keine weſentliche Veränderung vor. Man pflegt zwar im gemeinen Leben, wie in den Geſetzen [c]), den überlebenden Parens den natürlichen Vormund der Kinder zu nennen; die Rechte und Pflichten aber, die ihm, als ſolchem, zugeſchrieben werden, ſind keine andern, als welche bereits in der elterlichen Gewalt liegen, alſo ſchon vermöge dieſer ausgeübt werden. Beſonders entſchieden ausgeſprochen finden wir dies von dem Vater [d]), welcher auch dann natürlicher Vormund ſeiner Kinder bleibt, wenn er zur zweiten Ehe ſchreitet, wiewohl er ſich zuvor mit den Kindern erſter Ehe wegen ihres Mütterlichen abfinden muß, und für dieſen Act der Abfindung den minorennen Kindern beſondere Vormünder beſtellt werden [e]). Die Mutter —

---

a) S. oben § 209.

b) In der Ueberſchrift der §§ 66 fgg. der Statuten wird für das Verhältniß der Vormünder zu den Pupillen der Ausdruck „*potestas* tutelaris“ gebraucht, und ſchon dadurch das Verhältniß der Eltern dem der Vormünder genähert. Zum Theil abweichend iſt die Erklärung v. Rummel's a. a. O. § 9.

c) BGB. § 81: „Iſt die Mutter der Unmündigen am Leben, ſo wird ſie als derſelben natürliche Vormünderin angeſehen.“ Daſ. § 106: „— — ſo behält die Mutter, als natürliche Vormünderin, die Verwaltung des väterlichen Nachlaſſes der minorennen Kinder ꝛc.“ Daſ. § 112: „— — Auch iſt er (d. i. der Vater), als natürlicher Vormund und vermöge ſeiner väterlichen Gewalt, der Verwalter des mütterlichen Vermögens ꝛc.“ S. auch das Urtheil des Oberhofg. in dem v. d. Oſten-Sacken-Kimahlen'ſchen Concurſe v. 21. Febr. 1834 № 15.

d) S. das BGB. § 112 und das in der Anm. c angeführte Präjudicat von 1834.

e) S. beſonders die curländ. Stat. § 182. BGB. § 113. Vergl. auch das Kirchengeſetz vom J. 1832 § 84. Das Nähere über die Abfindung ſ. unten § 250 fgg.

welche übrigens nach der Praxis die Vormundschaft auch ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe ablehnen kann — bedarf zwar bei der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder eines Mitvormundes [f]), und die Stadtrechte namentlich verpflichten sie, falls der Vater keinen solchen im Testament verordnet, auch keine tutores legitimi vorhanden sind, binnen Jahr und Tag bei der competenten Behörde wegen Bestellung von Mitvormündern anzusuchen [g]). Allein dies ist nur eine Folge der Geschlechtsvormundschaft, und die heutige Praxis sieht — wenigstens im eigentlichen Curland — die Sache durchaus nur aus diesem Gesichtspunkte an [h]), so daß der Mitvormund eigentlich nicht als solcher, sondern vielmehr nur als Assistent der Mutter erscheint, und nur wenn diese es ausdrücklich wünscht, d. i. eigentlich wenn sie die vormundschaftliche Verwaltung ablehnt, werden wirkliche Vormünder den Kindern ernannt [i]).

---

f) Pilten'sche Stat. Th. III. Tit. 1 § 18: „Stirbt ein Mann, und lässet Weib und Kind hinter sich, wofern nun die Wittibe bey den Kindern will verharren, — — so bleibet sie eine Vorwalterin solcher Gütter, nebens ihres Mannes Freind, oder denen, so ihr Mann im Testament zu Vormindern verordnet, biß die Kinder ihre mindige Jahre erreichen, ohne Vormund aber kann sie die Verwaltung nicht behalten." Vergl. auch die curländ. Stat. § 67 u. 201. BGB. § 81 u. 106. S. besonders auch noch das Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 7 § 2: „Eine solche Wittwe (eines verschuldeten Edelmanns) muß aber sogleich, durante adhuc anno luctus, bedacht seyn, wenn keine tutores testamentarii oder legitimi vorhanden, ihren Kindern Vormünder und sich einen curatorem ad litem von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht per supplicam auszubitten."

g) Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 38 § 3. Bauske'sche Pol.-O. Tit. 18 § 2, friedrichstädt'sche Tit. 17 § 2. Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 8 § 2.

h) Vergl. Neumann's Erbrecht S. 69.

i) Im BGB. heißt es, nach den oben Anm. c angeführten Worten des § 81: „und es wird ihr nur, wenn der Vater keine Verfügung hinterlassen hat, ein tadelloser Mann aus der Gemeinde, wo möglich der

Sehr wesentlich unterscheidet sich die natürliche Vormundschaft der Eltern dadurch, daß letztere nicht, wie andere Vormünder, zur jährlichen Rechenschaftsablegung verpflichtet sind [k]). Die Mutter muß jedoch, falls sie zur zweiten Ehe schreitet, über die bisher geführte vormundschaftliche Verwaltung Rechnung ablegen, sich mit den Kindern erster Ehe wegen ihres väterlichen Vermögens abfinden und die Vormundschaft über diese Kinder aufgeben [1]). Indessen bleibt ihr auch dann das Recht, die Kinder erster Ehe zu erziehen und deren Vormünder zu controliren, und wird sie durch den Tod ihres zweiten Ehegatten kinderlose Wittwe, so darf sie die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe wieder übernehmen. — Auf Grundlage des gemeinen Rechts giebt die Praxis, wenn beide Eltern todt sind, dem Großvater, und nach ihm der Großmutter dieselben vormundschaftlichen Rechte, wie dem Vater und der Mutter.

§ 218.

3) Datibtutel. Bestätigung der Vormünder.

Wenn die Eltern und Großeltern die Tutel nicht über-

Kinder nächster Verwandter väterlicher Seits, als Beirath oder zweiter Vormund zur Seite gesetzt." Dies muß zugleich als Zeugniß für die allgemeine Rechtsansicht im Lande gelten. S. oben § 13 № 4.

k) Vergl. die curländ. Statuten § 182, 200 u. 201. Auch in den übrigen Rechtsquellen findet sich eine solche Forderung an die Eltern nicht ausgesprochen, wie dies auch schon aus dem elterlichen Nießbrauchsrecht (s. oben § 211) sich von selbst ergiebt.

1) Curländ. Stat. § 201. Vergl. auch ebendas. § 67 (s. oben § 216 Anm. b); desgl. die pilten'schen Stat. a. a. O. BGB. § 107. Mitau'sche PO. Tit. 38 § 1. Bausk. PO. Tit. 18 § 1, friedrichst. Tit. 17 § 1. Kirchengesetz von 1832 § 84. Das Nähere über die Abfindung der Kinder gehört in das Erbrecht. S. unten § 250 fgg.

nehmen wollen [a]), oder dazu unfähig sind [b]), desgleichen wenn Eltern und Großeltern nicht mehr am Leben, auch keine testamentarischen Vormünder bestellt sind, ist, auf Anzeige der nächsten Verwandten oder sonst einer obrigkeitlichen Person, die competente Vormundschaftsbehörde verpflichtet, für die Bestellung von Vormündern Sorge zu tragen [c]). Bei deren Wahl nimmt die comp. Behörde vor Allem auf die nächsten Verwandten der Unmündigen Rücksicht, und unter diesen wieder vorzugsweise auf die Verwandten von der väterlichen Seite [d]). Wenn die Verwandten die Vormundschaft aus gesetzlichen Gründen ablehnen, oder unfähig sind, oder überhaupt keine Verwandten da sind, werden andere Personen zu Vormündern bestellt [e]). Die Oberhauptmannsgerichte, Magisträte und Stadtwaisengerichte stellen die von ihnen gewählten Vormün-

---

a) Vater und Großvater dürfen sich nur aus gesetzlichen Gründen (§ 220) der Uebernahme der Vormundschaft entziehen. Wegen der Mutter s. oben § 217 und dasselbe gilt von der Großmutter.

b) Curländ. Stat. § 67. Vergl. auch die mitau'sche PO. Tit. 37.

c) Ebendas. und die oben § 216 Anm. b citirten Quellen überhaupt. In den Statuten a. a. O. ist dem Herzog diese Pflicht auferlegt; jetzt liegt sie der competenten Behörde ob. Provincialrecht von 1845 Th. I. Art. 1333 № 1.

d) Die curländ. Statuten a. a. O. sprechen bloß von Agnaten, ohne daß man deshalb die Cognaten für ausgeschlossen ansehen kann. Die pilten'schen Statuten (Th. II. Tit. 3 § 1) verpflichten im Allgemeinen „der Unmindigen negste Verwantten, auf welche künftiglich ihre Erbe und Verlassenschaft fallen möchte." In der bauske'schen Pol.-O. Tit. 19 § 3 heißt es: „Sollen allezeit die negst Anverwandte, und sonderlich von der Schwertseiten, zu Vormünder gekohren werden; da dieselben nicht vorhanden, kan man von der Spielseiten, oder andere redliche Leute darzu erwehlen." Gleichlautend ist die friedrichstädter PO. Tit. 18 § 3. BGB. § 81: „— — wo möglich der Kinder nächster Verwandter väterlicher Seits." S. oben § 217 Anm. i.

e) S. die in den Anm. c u. d angeführten Quellen.

der [f]) — der Regel nach zwei an der Zahl [g]) — dem Oberhofgerichte mit Anführung der für ihre Tüchtigkeit obwaltenden Gründe zur Bestätigung vor [h]); und ebenso dürften die von den Gemeindegerichten ernannten der Bestätigung von Seiten des Kreisgerichts bedürfen [i]). Nach erfolgter Bestätigung fertigt die competente Vormundschaftsbehörde den Vormündern das Bestallungsdecret, Tutorium [k]), aus, und läßt dasselbe, nebst dem Inventar, nach welchem den Vormündern das Pupillenvermögen zur Verwaltung übergeben worden [l]), in die Hypothekenbücher auf die Besitzlichkeit der Vormünder eintragen, und requirirt für den Fall, daß ein solcher Vormund auch in einer anderen Oberhauptmannschaft oder Stadt besitzlich wäre, das betreffende Oberhauptmannsgericht oder den competenten Magistrat, auch daselbst das Tutorium ingrossiren zu lassen [m]). Wenn Ascendenten die Vormundschaft überneh-

---

f) Provincialrecht von 1845 Th. I. Art. 1333 № 1, Art. 1425 № 1, Art. 1466 № 1.

g) Ausdrücklich ist dies nur im BGB. § 80 vorgeschrieben, allein es wird diese Zahl allgemein beobachtet, und nur aus besondern Gründen kommen Abweichungen davon vor. Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in Appellationssachen des E. M. Strupp wider die S. M. Strupp'schen Erben v. 23. Octbr. 1840, unten § 219 Anm. a.

h) Provincialrecht a. a. O. Art. 1299 № 1. Befehl des Oberhofgerichts an die ihm untergeordneten Waisenbehörden v. 26. Febr. 1814 und 11. August 1815.

i) Nach dem BGB. § 357 haben die Gemeindegerichte den ernannten Vormund bloß dem Kreisgerichte „anzuzeigen".

k) Vergl. auch das Instructorium des curländ. Processes Th. I. Tit. 1 § 20.

l) S. darüber unten § 222.

m) Befehle des Oberhofgerichts an die Oberhauptmannsgerichte und Stadtwaisengerichte v. 26. Febr. 1814 und 11. August 1815. S. auch das BGB. § 497 Classe III. № 4 und vergl. die curländ. Stat. § 68: „A principe dati (*scil.* tutores) rem pupillorum per omnia salvam

men, findet weder Inventur, noch Corroboration des Tutoriums statt. Auch bedürfen testamentarische Vormünder keiner gerichtlichen Bestätigung [n]).

§ 219.

IV. Fähigkeit des Vormundes. Behinderungsgründe.

Bei der Beurtheilung der Fähigkeit der zu Vormündern zu bestellenden Personen folgen die Vormundschaftsbehörden im Wesentlichen durchaus den Vorschriften des gemeinen Rechts, da die einheimischen Rechtsquellen fast gar keine Bestimmungen darüber enthalten. Uebrigens pflegt insbesondere auch noch darauf gesehen zu werden, daß die Vormünder wo möglich mit den Pupillen von gleichem Stande und der nämlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die Behinderungsgründe zur Uebernahme einer Vormundschaft (excusatio necessaria) sind gleichfalls die gemeinrechtlichen; nur wird darin, daß der Vormund Gläubiger oder Schuldner des Pupillen ist, in der heutigen Praxis kein Ausschließungsgrund gefunden [a]). — Endlich ist hier noch zu

---

fore promittere tenentur.“ Wenn jemand, auf dessen Gut ein Tutorium ingrossirt ist, ein Darlehn aus der Creditcasse erhalten will, so wird der zweijährige Betrag der Einkünfte des pupillarischen Grundvermögens von dem ihm reglementsmäßig zu bewilligenden Darlehn in Abzug gebracht, und sind zugleich die den Pupillen gehörigen Obligationen und Activa nach einer genauen Consignation der Vormundschaftsbehörde auszuliefern. Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 65. Vergl. auch die Beschlüsse des Creditconvents v. Febr. 1848 § 4.

n) Dies beruht auf unbestrittener Praxis. Vergl. auch die bauske'sche PO. Tit. 19 § 1.

a) In dem Urtheile des Oberhofg. in Appellationssachen des E. M. Strupp wider die S. M. Strupp'schen Erben v. J. 1840 heißt es: „daß die Verordnungen der Nov. 72 c. 1 u. 4 heutigen Tags überhaupt oder doch hier zu Lande keine practische Geltung haben dürften, weil der in c. 1 angegebene Grund, weshalb kein Gläubiger oder Schuldner Vormund des Pupillen werden solle, d. i. die zu besorgende Gefahr, daß ein solcher

bemerken, daß proteſtantiſche Geiſtliche nur mit Genehmigung des Conſiſtoriums Vormundſchaften übernehmen dürfen [b]).

Das Bauerrecht verlangt ſowohl von den teſtamentariſchen, als von den richterlich beſtellten Vormündern im Allgemeinen, daß es tadelloſe Perſonen ſeien, und demnächſt insbeſondere, daß die Vormundſchaft vorzugsweiſe ſolchen Perſonen übertragen werde, welche des Schreibens kundig ſind [c]).

§ 220.

V. Entſchuldigungsgründe.

Die Vormundſchaft wird auch nach curländiſchem Recht als munus publicum angeſehen [a]), zu deſſen Uebernahme mithin jeder Staatsbürger verpflichtet iſt [b]), wenn ihm nicht geſetzliche Entſchuldigungsgründe zu Statten kommen. In Betreff letzterer gelten die Grundſätze des gemeinen Rechts, da die einheimiſchen Rechtsquellen keine Beſtimmung darüber enthalten [c]). Dieſe Entſchuldigungsgründe berechtigen nicht nur zur Ablehnung einer angetragenen, ſondern, namentlich

---

Vormund die wider ihn ſprechenden Beweismittel bei Seite ſchaffen könnte, gegenwärtig, wo das Pupillenvermögen gewöhnlich durch die Beſtellung zweier oder mehrerer Vormünder, die Aufnahme eines Inventars und die jährliche Controle der Vormundſchaftsbehörde geſchützt und gegen die etwanige Malverſation eines Vormundes geſichert wird, wegfällt und ceſſirt: cessante ratione legis et lex ipsa cessat &c."

b) Evangeliſch-lutheriſches Kirchengeſetz vom J. 1832 § 195. S. auch oben § 41.

c) BGB. § 80. Vergl. auch § 81.

a) v. Rummel, Vormundſchaftsrecht § 9.

b) Wegen der Mutter und Großmutter ſ. oben § 217 u. 218 Anm. a.

c) Dabei ſind übrigens die Beſtimmungen des Bauerrechts (ſ. unten Anm. f) zu beachten (vergl. oben § 13 № 4), namentlich wegen der gemeinrechtlich ſo beſtrittenen Frage über die Zahl der eigenen Kinder, welche von der Uebernahme der Vormundſchaft befreit.

wenn sie später hinzutreten, auch zur Niederlegung einer bereits übernommenen Vormundschaft [d]). Der solchergestalt von der Vormundschaft Befreite ist übrigens nicht verpflichtet, an seine Stelle ein anderes qualificirtes Subject der Vormundschaftsbehörde vorstellig zu machen, sondern es liegt diese Pflicht, nächst den Verwandten des Pupillen, der Behörde selbst ob [e]).

Das Bauerrecht giebt nur demjenigen Bauern das Recht, ein ihm übertragenes vormundschaftliches Amt abzulehnen, welcher selbst mehr als fünf Kinder hat, oder bereits der Vormund eines anderen Unmündigen ist, oder in einem Alter über sechzig Jahre steht, oder krank und schwächlich ist [f]).

§ 221.

VI. Verwaltung der Vormundschaft: 1) Sorge für die Person des Pupillen und Vertretung desselben bei Rechtsgeschäften.

Die Vormünder sollen sowohl für die Person, als für das Vermögen ihrer Mündel Sorge tragen [a]). Alle Rechtsgeschäfte der Pupillen besorgen die Vormünder allein, ohne

---

d) Dem steht auch nicht entgegen die Bestimmung der bauske'schen Pol.-O. Tit. 19 § 5: „— — gleichst auch die Tutoren ihrer Tutel sich nicht ledig machen können, es sey dann die Zeit in Rechten verflossen." Denn dies kann nur auf eine Niederlegung der Vormundschaft ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund bezogen werden.

e) Befehl des Oberhofgerichts an die Oberhauptmannsgerichte und Stadtwaisengerichte v. 13. Mai 1826.

f) BGB. § 79.

a) BGB. § 77. Mitau'sche PO. Tit. 37 (unten § 223 Anm. e). Speciellere Details über die in Betreff der Person des Pupillen dem Vormund obliegenden Pflichten, über dessen Erziehung ꝛc. enthalten die einheimischen Rechtsquellen nicht. Wegen des Eheconsenses s. oben § 178. Vergl. übrigens noch das BGB § 85: „Die Vormünder sind verbunden, bei der Erziehung ihrer Mündel dafür zu sorgen, daß sie dasjenige, was ein Mann oder eine Frauensperson vom Bauerstande wissen und verstehen müssen, vollkommen erlernen."

daß ſie die Pupillen dabei zuzuziehen brauchten [b]), und iſt die Lehre des römiſchen Rechts von der auctoritatis interpositio in Curland nicht practiſch geworden [c]). So übt z. B. der Vormund eines beſitzlichen Indigena das Stimmrecht ſeines Pupillen auf den ritterſchaftlichen Verſammlungen ſelbſtſtändig und aus eigenem Rechte aus [d]). Alle Handlungen, welche ein Minderjähriger vor Gericht ohne Zuziehung ſeines Vormundes vornimmt, ſind nichtig [e]). Insbeſondere können und dürfen Pupillen weder gerichtlich noch außergerichtlich ohne Mitwirkung des Vormundes etwas vornehmen, was ihnen zum Nachtheil gereicht; ein von ihnen ohne Vormund eingegangenes Rechtsgeſchäft aber, welches ihnen Gewinn oder Vortheil bringt, iſt als rechtsbeſtändig anzuſehen [f]). Dieſer Beſtimmung der curländiſchen Statuten ähnlich, heißt es in den

---

b) Eine Ausnahme macht in einer Beziehung das Bauerrecht (BGB. § 83), wovon unten § 223 № 2.

c) v. Rummel, Vormundſchaftsrecht § 10 u. 18. Der Ausdruck auctoritas, der in den curländ. Statuten § 69 (ſ. unten Anm. e) gebraucht wird, darf hier nicht irre machen.

d) Landtagsordnung vom J. 1843 § 45 u. 46. Uebrigens muß dann der Vormund ſelbſt Indigena ſein; iſt dies nicht der Fall, ſo geht das Stimmrecht verloren (daſ. § 38 № 4), es ſei denn, daß, auf Anregung der Vormünder oder nächſten Verwandten des Pupillen, das Vormundſchaftsamt für dieſen Zweck einen beſondern adeligen Vormund conſtituirt (ebendaſ. § 50). Vergl. auch noch das Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 289.

e) Curländ. Stat. § 14: „— pupilli et minorennes sine curatore a iudiciis abstineant, sub poena nullitatis, quin et non petentibus curatores ad litem ex officio dabuntur.“

f) Curländ. Stat. § 69: „Sine authoritate tutorum pupilli nihil vel in iudicio, vel extra illud statuere debent vel possunt, quod ad detrimentum ipsorum spectet, secus quod ad commodum et incrementum.“ Die Praxis bezieht dies, auf Grundlage des gemeinen Rechts, nur auf ſolche Minderjährige, welche das Alter der Kindheit bereits überſchritten haben. S. v. Rummel a. a. O. S. 31 u. 37.

pilten'schen, daß ein Minderjähriger zwar ohne des Vormundes Zuthun Andere sich mit Bestande Rechtens verpflichten, nicht aber Verbindlichkeiten gegen Andere übernehmen, noch sich zum Schaden handeln kann, Letzteres selbst dann nicht, wenn der Vormund darin eingewilligt hätte [g]). Ueberhaupt soll derjenige, der einen Unmündigen bei einem Rechtsgeschäft übervortheilt, aus einem solchen Geschäft keinerlei Gewinn für sich ziehen dürfen [h]). Sind Verträge zwischen dem Vormund und seinem Mündel abzuschließen, so darf dies nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung geschehen [i]), und pflegt in solchem Falle nur für diesen Act — wenn nicht schon mehrere Mitvormünder vorhanden sind — dem Mündel noch ein besonderer Vormund bestellt zu werden. In allen wichtigeren Angelegenheiten darf überhaupt der Vormund nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde handeln.

§ 222.

2) Vermögensverwaltung.

Die erste Pflicht des Vormundes bei Uebernahme der Vormundschaft ist, für die Anfertigung eines genauen Inventars des gesammten Vermögens seiner Pupillen Sorge zu tragen [a]), und sind von dieser Verpflichtung bloß die Ascendenten des

---

g) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 15.

h) Curländ. Stat. § 71: „Qui in contrahendo minorennem viginti uno anno circumveniret, ex eo contractu non modo nihil utilitatis percipiet, sed etiam, pro ratione fraudis, arbitrariis poenis affici debebit."

i) Ebendas. § 70: „Tutor emere volens res immobiles pupilli, aut alio modo cum contutoribus contrahere, nonnisi re a Principe bene excussa, ac decreto praecedente id facere poterit."

a) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 2. Mitau'sche Polizeiord. Tit. 37. BGB. § 357. S. auch noch unten im Erbrecht § 283.

Pupillen, als natürliche Vormünder, entbunden [b]). Die Inventur geſchieht nach Landrecht durch den Secretären des örtlichen Oberhauptmannsgerichts [c]), nach Stadtrecht durch den Waiſengerichts- oder Magiſtratsſecretären [d]), bei Bauern durch das Gemeindegericht [e]), bei anderen dem Bauerrecht unterworfenen Perſonen durch das Kreisgericht [f]). — Demnächſt enthalten einzelne die Vermögensverwaltung betreffende Beſtimmungen:

1) die pilten'ſchen Statuten: Die Vormünder ſollen die baaren Capitalien auf genugſame Sicherheit zinsbar unterzubringen ſuchen, und, wenn dies nicht geſchehen, die Urſache davon dem Gerichte anzeigen [g]). Die auf ſolche Art ausgegebenen Gelder haben ſie nicht auf der Unmündigen, ſondern auf ihre eigene Gefahr wieder zu heben; nur einen ſolchen Zufall, den alle menſchliche Vorſicht nicht verhüten konnte, haben ſie nicht zu präſtiren [h]). Die eingehobenen Zinſen ſollen zum Capital geſchlagen und wieder zinsbar gemacht werden [i]), natürlich ſo weit ſie nicht zum Unterhalt und zur Erziehung des Pupillen nothwendig verwendet werden müſſen [k]). Wenn ausſtehende Forderungen, die noch von den Eltern der Mündel herrühren, unſicher werden, ſollen die Vormünder dieſelben

---

b) S. oben § 218 a. E.

c) Provincialrecht vom J. 1845 Th. I. Art. 1333 № 8. Art. 1347 № 6.

d) Daſ. Art. 1425 № 7. Art. 1440 № 4. Art. 1466 № 6.

e) BGB. § 357.

f) Vergl. ebendaſ. § 372.

g) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 3. Gegenwärtig pflegen Pupillencapitalien in der Regel in Staatspapieren oder in Pfandbriefen angelegt zu werden. Vergl. das curländ. Creditreglement v. 24. Janr. 1830 § 24. S. auch noch oben § 62 Anm. h.

h) Pilt. Stat. a. a. O. § 4.

i) Daſ. § 5.

k) Daſ. § 9.

ungesäumt eintreiben; widrigenfalls sie den aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden Schaden ersetzen müssen [l]).

2) Die bauske'schen und friedrichstädt'schen Statuten verbieten den Vormündern, Capitalien der Pupillen selbst auf Renten zu nehmen, und zu eigenem Nutzen zu gebrauchen [m]).

3) Das Bauergesetzbuch verpflichtet die Vormünder, sich vor Allem zu bemühen, ihre Pupillen gehörig unterzubringen, oder bei Andern in Dienste zu geben, damit, so viel möglich, nichts von dem Ihrigen zu ihrem Unterhalte verwendet werde, sondern ihr Vermögen zu ihrem künftigen Unterhalte unangetastet verbleibe [n]). Das vorhandene baare oder aus verkauften Sachen [o]) gelöste Geld soll, wo möglich, zum Besten der Unmündigen, gegen gehörige Sicherheit, auf Zinsen gelegt, wenn aber solches nicht thunlich wäre, in der Gebietslade als unantastbares Depositum niedergelegt werden [p]). Sind Vater und Mutter todt, so soll, sobald der Nachlaß in völlige Ordnung und Gewißheit gebracht worden ist, mit Zuziehung der nächsten männlichen und weiblichen Verwandten der Kinder, eine Theilung vorgenommen werden [q]).

§ 223.

3) Veräußerung des Pupillengutes.

In Betreff der Veräußerung des Pupillengutes gelten folgende Grundsätze:

---

l) Pilt. Stat. a. a. O. § 14.

m) Bausk. Stat. Tit. 19 § 4. Friedrichst. Stat. Tit. 18 § 4.

n) BGB. § 85.

o) S. darüber unten § 223.

p) BGB. § 84.

q) Das. § 82. Das Nähere über die Theilung des Nachlasses gehört in das Erbrecht. S. unten § 243 u. 289.

1) Solche Sachen der Unmündigen, welche der Verderbniß und Verweſung ausgeſetzt ſind, dürfen nicht nur, ſondern müſſen ſogar von den Vormündern zu den höchſt möglichſten Preiſen — der Regel nach durch öffentliche Verſteigerung — verkauft werden [a]), ſelbſt ohne daß dazu die vorgängige Einholung der Genehmigung der Vormundſchaftsbehörde erforderlich wäre.

2) Das Bauerrecht ſchreibt vor, daß wenn der nach dem Tode des Vaters und der Mutter zu theilende Nachlaß [b]) in Vieh und Pferden beſteht, deren Unterhalt Koſten verurſacht, oder in anderen vergänglichen Sachen, und noch nicht alle Erben ein Alter von 15 Jahren erreicht, alle Sachen der Art, falls keine vortheilhaftere Einrichtung ſtattfinden könnte, ſogleich, unter Aufſicht des Gemeindegerichts, beſtmöglichſt zu Gelde gemacht werden ſollen. Haben aber alle Erben das oben beſtimmte Alter erreicht, ſo ſoll man nicht ohne ihre Zuſtimmung zum Verkauf ſchreiten [c]).

3) Den Pupillen gehörige Immobilien dürfen ſelbſt nicht von den natürlichen Vormündern [d]), geſchweige denn von anderen, ohne obrigkeitliche Genehmigung verkauft, und ebenſowenig verpfändet werden [e]). Stellt ſich die Nothwendigkeit

---

a) Curländ. Stat. § 72: „Tutores res pupillorum suorum, quae servando servari non possunt, distrahere — tenebuntur."

b) BGB. § 82. S. oben § 222 Anm. o. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmung des § 83 (unten Anm. c) auch dann in Anwendung tritt, wenn nur ein Mündel vorhanden und von einer Theilung daher nicht die Rede iſt.

c) BGB. § 83. Vorſchrift der Commiſſion in Sachen der Bauerverordnung v. 10. Juli 1840. v. Bienenſtamm's Sammlung S. 104.

d) Curländ. Stat. § 103. S. oben § 211 Anm. d.

e) Vergl. ebendaſ. § 70 (oben § 221 Anm. i). Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 6: „Sie (die Vormünder) ſollen der Unmündigen Güttere

oder auch nur Zweckmäßigkeit des Verkaufs oder der Belastung eines Immobils heraus, so sind die Vormünder verpflichtet, deshalb eine motivirte Vorstellung an die competente Vormundschaftsbehörde zu machen f). Diese hat die Sache zu beprüfen und legt sie, — wenn es sich um den Verkauf des Immobils handelt — im Fall der Genehmigung, gutachtlich dem Oberhofgerichte vor, welches, wenn es damit einverstanden ist, die Gouvernementsregierung requirirt, die Einwilligung des Senats zur Veräußerung zu erbitten g).

4) Ebenso wenig, wie pupillarisches Immobiliarvermögen verkauft werden darf, ist den Vormündern gestattet, ohne vor-

---

andern nicht verkaufen, oder anderer Leitte Güttere den Unmündigen nicht erkauffen, oder an Bezahlung annehmen, ohn Wissen und Rath der Vorwandten, und mit Ratihabition des Landgerichts, welches, ob der Verwandten und Vorminder Vorgeben den Unmündigen zuträglich, oder nicht, erkennen solle, und das Alles soll geschehen ohne Hinterlist oder Geferde, damitt sie, die Vorminder, das Gericht zu der Einwilligung nicht bewegen möchten." Mit. Polizeiordnung Tit. 37: „— — sie (die Vormünder) haben denn — — angelobet, daß sie ihren Pflegekindern oder Mündlingen und ihren Gütern ehrbarlich und getreulich vorstehen, ihre Güter nicht in ihren eigenen Nutzen kehren, noch dieselben ohne Vorwissen und Decret der Obrigkeit, veröußern, verpfänden oder beschweren ꝛc."

f) Instructorium des curländ. Processes Th. I. Tit. 2 § 52.

g) Dieses durch die russischen Reichsgesetze (Swod der Civilgesetze [Bd. X.] Art. 264) vorgeschriebene Verfahren ist in Curland beim Verkauf von Immobilien der Pupillen vollkommen practisch geworden. Vergl. das Classificationsurtheil des Oberhofgerichts in der v. Denffer-, geb. Kummerau-Springenhoff'schen Concurssache v. 19. Mai 1830 № 5, wo übrigens zugleich erörtert wird, daß eine ohne Genehmigung des Senats erfolgte Veräußerung zwar „als null und nichtig zu betrachten ist, allein nur hinsichtlich der Pupillen, zu deren Schutz und Besten die Gesetze jene Anordnung getroffen, nicht aber hinsichtlich der volljährigen Käufer, welche dessenungeachtet mit freiem Wissen und Willen unbewegliches pupillarisches Vermögen ohne hochobrigkeitliche Genehmigung an sich gebracht haben, weil hier offenbar L. 13 § 29 D. de actione emti venditi Anwendung findet. Lauterbach compend. iuris L. 27 T. 9. Thibaut's System des Pandectenrechts § 525 ꝛc."

gängige obrigkeitliche Genehmigung Immobilien für die Pupillen anzukaufen oder an Zahlungsstatt anzunehmen [h]).

§ 224.

4) Rechenschaftsablegung.

Mit Ausnahme nur der natürlichen Vormünder [a]), müssen alle übrigen, ohne Unterschied [b]), der nächsten competenten vormundschaftlichen Behörde über die gesammte vormundschaftliche Verwaltung jährlich vollständige Rechenschaft ablegen [c]). Diese Rechenschaftsablegung muß im Januarmonat jeden Jahres [d]), nach einem vorgeschriebenen Schema [e]) erfolgen, und genauen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben, über die Verwaltung des gesammten Pupillenvermögens, so wie darüber enthalten, wie die Pupillencapitalien untergebracht sind [f]). Namentlich muß dabei angezeigt werden, welche Schulden auf

---

h) Pilt. Stat. a. a. O. (oben Anm. e). Obgleich bloß hier das Verbot ausdrücklich ausgesprochen ist, so ist es doch auch im übrigen Curland und in den Städten von der Praxis anerkannt.

a) Curländ. Stat. § 201. S. überhaupt oben § 217, beſ. Anm. k.

b) Den testamentarischen Vormündern dürfen übrigens die Eltern ohne Zweifel die Verpflichtung zur jährlichen Rechenschaftsablegung erlassen.

c) Curländ. Stat. § 72. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 9. Mitausche Polizeiordnung Tit. 37. BGB. § 87 u. 357. Vergl. auch die in den folgenden Anmerkungen zu allegirenden Regierungspatente.

d) Früher war hierzu der Johannistermin (ſ. oben § 54) bestimmt (Befehl des Oberhofgerichts v. 26. Febr 1814), später aber — in Veranlassung des uk. v. 31. Janr. 1816 — die Rechnungsablegung auf den Januar verlegt. S. das Regierungspatent v. 23. März 1816 und die Befehle des Oberhofg. v. Novbr. 1817 und v. 26. August 1825 P. 1.

e) Das von dem Oberhofgericht entworfene Schema ist durch das Patent der Gouvernementsregierung vom 23. Juli 1818 bekannt gemacht worden.

f) Befehl des Oberhofg. v. 26. Febr. 1814; Regierungspatent v. 23. Juli 1818.

die zur Sicherstellung des Pupillenvermögens verschriebene Hypothek etwa vor und welche nach dem Pupillencapital corroborirt stehen [g]). Auch von denjenigen Vormündern, deren Pupillen etwa kein Vermögen besitzen, oder deren Vermögen im Concurse begriffen, oder sonst nicht disponibel oder nutzbar wäre, sollen dennoch im Januar jeden Jahres wenigstens ganz specielle Berichte an die Vormundschaftsämter abgestattet werden, aus welchen zu entnehmen ist, ob nicht im verflossenen Jahre irgend welches Vermögen der Minorennen eingeflossen oder ausgemittelt worden, was die Vormünder für Mittel zur Realisirung des Pupillenvermögens angewandt, und ob sie sich dabei keine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen; was von den Vormündern in Hinsicht der Versorgung und Erziehung ihrer Pflegebefohlenen geschehen und dergl. [h]). — Die dergestalt abgelegten Rechnungen haben die Vormundschaftsämter sorgfältig zu prüfen, darüber nöthigenfalls Notata aufzusetzen, und solche dem Vormunde zur Erklärung zuzufertigen [i]). Diese Revision muß bis zum Märzmonat beendigt sein, und sind in diesem Termin sämmtliche Rechnungen, jede einzeln von einem Bericht und einem Gutachten der Behörde begleitet [k]), dem Oberhofgericht zur schließlichen Revision einzusenden [l]),

---

g) Befehl des Oberhofg. v. 21. Juli 1826.

h) Desgl. v. 26. Aug. 1826 P. 2. Die Vormünder, welche die Einreichung ihrer Rechenschaft im Januar versäumen, werden durch Erinnerungsbefehle, welche auf ihre Kosten im Intelligenzblatt abgedruckt werden, dazu angehalten. Ebendas.

i) Befehl des Oberhofg. v. 26. Febr. 1814. In Fällen, wo die Einnahmen der Pupillen eben nur zu deren Unterhalt und Erziehung ausreichen, müssen die Oberhauptmannsgerichte die Revision kostenfrei bewerkstelligen. Befehl des Oberhofg. v. 30. April 1823.

k) Befehl des Oberhofg. v. 21. Juli 1826.

l) Desgl. v. 26 Febr. 1814 und v. 26. August 1826 P. 1.

auch über die mit ihrer Rechenschaftsablegung im Rückstande gebliebenen Vormünder zu berichten, damit wegen ihrer Bestrafung die Gouvernementsregierung requirirt werden könne[m]). — Außerdem müssen die Vormundschaftsbehörden dem Oberhofgerichte noch zum 31. Juli Generalverschläge über das Vermögen aller Pupillen nach einem besonderen Schema einsenden[n]), und ähnliche Verschläge, nach einem gleichfalls vorgeschriebenen Schema sind zum 15. Januar dem Civilgouverneur vorzustellen[o]).

Nach dem Bauerrecht müssen die Vormünder gleichfalls jährlich, und zwar im December, von ihrer Vormundschaft dem Gemeindegerichte[p]) Rechenschaft geben, und falls gegen die Verwaltung Bemerkungen gemacht und Anordnungen nöthig befunden werden sollten, sich diesen unterwerfen. Die vom Vormunde etwa mündlich abgelegte Rechenschaft muß vom Gemeindegerichte schriftlich verzeichnet werden[q]). Ueber alle Vormundschaftsrechnungen schicken die Gemeindegerichte jährlich einen Generalverschlag dem Kreisgerichte zu[r]). Ueberdies sollen die Kreisgerichte die Beaufsichtigung der Gemeindegerichte hinsichtlich der bei denselben anhängigen Vormundschaftssachen durch öftere Revisionen sich angelegen sein lassen[s]).

---

m) Desgl. v. 26. August 1826.

n) Befehle des Oberhofg. v. 1. Novbr. 1833, v. 28. Juni 1837, v. 20. Janr. 1843, v. 5. Juni 1844 und v. 27. Mai 1847. S. v. Rummel, Vormundschaftsrecht S. 44.

o) Vorschriften des Civilgouverneurs v. 20. Decbr. 1837, v. 20. Novbr. 1842, v. 20. Octbr. 1843, v. 15. Octbr. 1846 und v. 23. Decbr. 1847. S. überhaupt v. Rummel a. a. O.

p) Für die nicht zum Bauerstande gehörigen, aber dem Bauerprivatrecht unterworfenen Individuen muß die Rechenschaft den Kreisgerichten gegeben werden. Vergl. BGB. § 372.

q) BGB. § 87.

r) Das. § 357.

s) Regierungsbefehle v. 27. Juli 1837 und 4. Juli 1838.

§ 225.

5) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Remuneration.

Der Vormund ist gegen seine Pupillen zu derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche er als ordentlicher Hausvater seinen eigenen Angelegenheiten zuwendet [a]); er haftet daher für jedes, auch das geringste Versehen, und muß den daraus entstehenden Schaden den Pupillen vollständig erstatten [b]); nur für Unglücksfälle, welche keine menschliche Vorsicht verhüten konnte, ist er nicht verantwortlich [c]). Wenn der Vormund von dem Pupillenvermögen mehr Einkünfte gezogen, als er in Rechnung gebracht, so soll er nach den pilten'schen Statuten das nicht Verrechnete den Pupillen doppelt ersetzen [d]), wie er denn überhaupt für dolose Handlungen noch besonderer Strafe unterzogen [e]) und von der Vormundschaft removirt wird [f]). Wiewohl übrigens jeder Vormund zunächst nur seine eigenen Handlungen und Omissionen verantworten muß, so sollen doch ausnahmsweise alle Vormünder eines Pupillen in solidum

---

a) S. bes. die pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 3 § 7: „Waß einer im selber zum Besten nicht erkaufft hette, daß soll er auch den Unmündigen nicht erkauffen, und welchen Contract er selbest, wenn es im betroffen, nicht wehre eingangen, den soll er auch wegen der Unmündigen nicht eingehen."

b) Das. § 14 u. 16 (s. oben § 222 Anm. l). BGB. § 86: „Was die Vormünder zur Aufbewahrung für die Unmündigen zu sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten, und für allen, durch ihre Schuld oder Vernachlässigung, oder gar durch ihren Betrug entstandenen Schaden, zu haften verbunden sein." Ueber die Haftung der Erben des Vormundes s. unten § 227.

c) Pilt. Stat. a. a. O. § 4. S. oben § 222 Anm. h.

d) Das. § 7.

e) Strafgesetzbuch vom J. 1845 Art. 135 p. 6 und Art. 2091. Vergl. auch v. Rummel l. c. § 10.

f) Curländ. Stat. § 74. Pilt. Stat. a. a. O. § 10. Das Nähere s. unten § 226.

haften, wenn ſie nicht den übel verwaltenden Mitvormund der Obrigkeit als verdächtig angezeigt und ſich dadurch gerechtfertigt haben [g]). — Von der Sicherſtellung des pupillariſchen Vermögens in dem der Vormünder — ſowohl durch ein ſtillſchweigendes Pfandrecht [h]), als auch durch die obrigkeitlich anzuordnende Ingroſſation der Tutorien [i]) — iſt bereits früher gehandelt worden [k]).

Nach Land- und Stadtrechten erhalten die Vormünder für ihre Mühwaltung als Remuneration fünf Procent von der jährlichen Brutto-Einnahme des Mündels [l]). — Das Bauerrecht dagegen giebt ihnen kein Recht auf Entſchädigung ihrer gehabten Mühe [m]).

§ 226.

VII. Beendigung der Vormundſchaft: 1) Beendigungsarten.

Die Vormundſchaft hört auf:

1) in Beziehung auf den Pupillen:

a) durch den Tod desſelben;

b) wenn derſelbe das 21. Lebensjahr vollendet hat [a]).

Da das curländiſche Recht keinen Unterſchied zwiſchen Mün-

---

g) Curländ. Stat. § 73: „Omnes tutores de rebus administratis in solidum tenentur, nisi male administrantem suspectum fecerint, et fidem suam liberaverint.“

h) S. oben § 164 № 2. § 170 Anm. u.

i) S. oben § 218 a. E.

k) S. auch noch oben § 218 Anm m.

l) Dies beruht auf der Praxis, welche auch durch die ruſſiſche Geſetzgebung (Swod der Civilgeſetze [Bd X.] Art. 268) beſtätigt wird. Bei den natürlichen Vormündern kann der Natur der Sache nach von einem beſondern Honorar nicht die Rede ſein.

m) BGB. § 92.

a) Curländ. Stat. § 66. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11. BGB. § 78. S. überhaupt oben § 33.

digkeit und Großjährigkeit kennt, so kommt in Curland auch keine Curatel der Minderjährigen vor [b]);

c) wenn der Pupill die venia aetatis erhält [c]);

d) beim weiblichen Geschlecht hört die Tutel durch die Verheirathung der Mündel auf, indem sie alsdann der Vormundschaft des Ehemannes unterworfen werden [d]).

2) In Beziehung auf den Vormund endigt die Tutel:

a) mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Vormundes [e]);

b) durch die Remotion des Vormundes. Wenn ein Vormund seine Pflichten vernachlässigt und die Vormundschaft zum Nachtheil des Pupillen verwaltet, so ist es Pflicht sowohl des Mitvormundes [f]), als der Verwandten [g]), und zwar bei deren eigener Verantwortlichkeit, ihn als verdächtig der competenten Vormundschaftsbehörde anzuzeigen [h]). Diese ist sowohl in den angegebenen Fällen, als auch wenn sie selbst die Unzu-

---

b) v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 23. v. Rummel, Vormundschaftsrecht § 13. S. indeß die folgende Anmerkung.

c) Durch den die Jahrgebung ertheilenden Allerhöchsten Befehl können übrigens Beschränkungen vorgeschrieben, auch wohl eine Curatel angeordnet werden. Vergl. überhaupt v. Rummel a. a. O. § 17.

d) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 11. S. überhaupt oben § 198.

e) Vergl. die pilt. Stat. a. a. O. § 13 und unten § 227.

f) Curländ. Stat. § 73, oben § 225 Anm. g.

g) Pilt. Stat. l. c. § 10: „Würde ein Vormund in seiner Vorwaltung untrey oder nachleßig befunden, den sollen die Vorwantten mit Vorwissen des Landgerichts, ob er gleich von der Unmindigen Eltern selbst, oder von andern, so die Unmindigen zu Erben gemacht, im Testament zum Vormund verordnet, abzusetzen, oder in Vorbleibung dessen, da solche Vormindere nicht zu zahlen hetten, dem Gerichte den Schaden zu erstatten schuldig sein.“

h) Bauske'sche PO. Tit. 19 § 2. Friedrichst. PO. Tit. 18 § 2. BGB. § 534.

verläſſigkeit des Vormundes wahrnimmt, oder durch irgend einen Dritten Kunde davon erhält, verbunden, ſofort einzuſchreiten, und wenn die Anzeige und reſp. eigene Wahrnehmung ſich als gegründet ergiebt, einen ſolchen Vormund ſofort ſeines Amts zu entlaſſen, wenn er ſich auch zu jeder Sicherheitsleiſtung erbieten ſollte [i]). Die Remotion kann übrigens auch den teſtamentariſchen Vormund [k]), ja ſelbſt die Mutter [l]), und ebenſo ohne Zweifel die übrigen natürlichen Vormünder treffen, wenn ſie ſich als unzuverläſſig erweiſen.

c) Die Mutter muß die Vormundſchaft niederlegen, ſobald ſie zur zweiten Ehe ſchreitet [m]). Endlich kann

d) der Vormund wegen geſetzlicher Entſchuldigungsgründe von der ferneren Verwaltung der Vormundſchaft durch dieſelbe Behörde, die ihn verordnet, entbunden werden [n]).

In allen dieſen Fällen, wo der bisherige Vormund abtritt, muß die Vormundſchaftsbehörde für die Anſtellung neuer Tutoren Sorge tragen [o]).

---

i) Ebendaſ. und curländ. Stat. § 74: „Suspecti maleque versantes in rebus pupillorum, etsi ad satisdationem sese obtulerint, officio tamen privandi sunt.“ Das BGB. § 534 geſtattet zwar gegen ein die Remotion anordnendes Erkenntniß die Appellation, jedoch ohne Suſpenſivkraft. Dasſelbe dürfte als allgemeine Regel anzunehmen ſein. S. oben § 13 № 4.

k) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 3 § 10 (ſ. oben Anm. g). Bauſk. PO. Tit. 19 § 1. Friedrichſt. PO. Tit. 18 § 1.

l) Curländ. Stat. § 671. S. oben § 216 Anm. b.

m) Curländ. Stat. § 67 u. 201. Mitau'ſche Polizeiordn. Tit. 38 § 1. Bauſk. PO. Tit. 18 § 1. BGB. § 107 u. 113. S. überhaupt oben § 217.

n) S. oben § 220.

o) Vergl. den Befehl des Oberhofg. v. 13. Mai 1826.

§ 227.

2) Wirkungen der Beendigung der Vormundschaft.

Nach beendigter Vormundschaft ist der Vormund verbunden, seinem großjährig gewordenen bisherigen Pupillen, — bei der Verheirathung eines weiblichen Mündels, deren Ehemanne, — eine Generalrechenschaft über die geführte Vormundschaft abzulegen, und ihnen ihr Vermögen auf Grundlage des bei der Antretung der Tutel aufgenommenen Inventars auszuliefern [a]). Dabei schreiben die pilten'schen Statuten vor, daß die Vormünder die Capitalien in baarem Gelde, und nicht in Papieren oder Schuldbriefen zur Rechnung bringen sollen, wenn die bisherigen Pupillen letztere nicht freiwillig annehmen wollen [b]). Die großjährig gewordenen Pupillen haben nach curländischem Rechte zwei Jahre [c]), nach pilten'schem nur ein halbes Jahr [d]) Frist, die Rechnungen durchzusehen, ihre Bemerkungen aufzusetzen, und die Vormünder deshalb in Anspruch zu nehmen und bei der competenten Behörde [e]) zu belangen [f]). Sind keine Bemerkungen gemacht oder die etwa vorgebrachten erledigt, so wird der Vormund von seinem bisherigen Pupillen

---

a) S. besonders die pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 3 § 11. Vergl. auch die curländ. Stat. § 201. Instructorium des curländ. Processes Th. I. Tit. 2 § 55. Regierungspatent v. 26. Aug. 1826. BGB. § 535.

b) Pilt. Stat. a. a. O. § 12.

c) Curländ. Stat. § 156. S. oben § 59 № 9.

d) Pilt. Stat. a. a. O. § 11.

e) Als solche betrachtet das BGB. a. a. O. sowohl das forum domicilii des Vormundes, als auch das forum gestae tutelae. Sonst dürfte wohl die Behörde, von welcher der Vormund als solcher bestellt worden, für die competente anzunehmen sein. Vergl. das Allerhöchst bestät. Provincialrecht v. J. 1845 Th. I. Art. 1333 № 1, 1425 № 1 und bes. Art. 1466 № 4.

f) Vergl. noch das Instructorium des curländ. Processes a. a. O. BGB. § 535.

vor Gericht quittirt und darauf ſeines Amtes entlaſſen [g]). Ueber jede dergeſtalt beendigte Vormundſchaft muß von den Vormundſchaftsämtern der Oberbehörde (dem Oberhofgericht und reſp. Kreisgericht) berichtet werden [h]).

Iſt der Pupill während der Vormundſchaft, oder ehe der Vormund ihm Rechnung abgelegt, geſtorben, ſo muß ſeinen Erben von dem Vormunde Rechenſchaft abgelegt werden. Stirbt der Vormund im Amte, ſo ſind ſeine Erben zur Rechenſchaftsablegung verpflichtet, und geht überhaupt auf ſie ſeine Verantwortlichkeit über, jedoch — wie ſich von ſelbſt verſteht — nur für dasjenige, was bis zu ſeinem Tode geſchehen [i]). — Iſt ein Vormund als verdächtig removirt, ſo haben ſeine Nachfolger ihm Rechnung abzunehmen und wegen etwaniger Rückſtände und dem Pupillen verurſachten Schäden ihn zu belangen [k]).

§ 228.

3) Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Wenn der Pupill während ſeiner Minderjährigkeit bei Verträgen und anderen Rechtsgeſchäften einen Schaden erlitten, deſſen Erſtattung er von den Vormündern nicht erlangen kann, ſo iſt er berechtigt, um Annullirung des betreffenden Rechtsgeſchäftes und Wiedereinſetzung in den vorigen Stand

---

g) Regierungspatent v. 26. Aug. 1826. Pilt. Stat. a. a. O. § 11. Gegen ein Erkenntniß in Vormundſchafts-Rechnungs- und Verwaltungsſachen geſtattet das BGB. a. a. O. Appellation und Reviſion mit ſuſpenſiver Kraft; doch darf der geweſene Pupill, im Falle einer Gefahr, um einen Realarreſt auf das Vermögen ſeines bisherigen Vormundes nachſuchen.

h) Vergl. das Regierungspatent v. 26. Auguſt 1826.

i) Pilt. Stat. a. a. O. § 13

k) BGB. § 534.

zu bitten [a]), und zwar nach den pilten'schen Statuten ohne Unterschied, ob er mit oder ohne Zuthun seines Vormundes, es sei gerichtlich oder außergerichtlich, sich zum Schaden gehandelt [b]). Die Frist, binnen welcher um die restitutio in integrum nachgesucht werden muß, beträgt nach curländischem Recht drei [c]), nach pilten'schem vier Jahre nach erreichter Großjährigkeit. Die pilten'schen Statuten gewähren dieses Recht auch den Erben des Pupillen, wenn derselbe während seiner Minderjährigkeit oder vor Ablauf der vier Jahre gestorben ist, bestimmen aber zugleich, daß wenn der Pupill nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre eine Verbindlichkeit eingegangen und dieselbe eidlich bekräftigt hat, er sie unverbrüchlich halten müsse, mithin gegen ein solches Rechtsgeschäft keine Restitution zulässig sei [d]). — Die curländischen Statuten lassen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Bürgen des Minderjährigen nicht zu Statten kommen, wenn derselbe nicht, gleich dem Minderjährigen, durch Betrug hintergangen worden; in welchem Falle nicht nur dem Minderjährigen, sondern auch dem Bürgen geholfen werden soll, selbst dann, wenn das Rechtsgeschäft durch einen Eid bekräftigt worden wäre [e]): denn der Eid darf nur auf dasjenige bezo-

---

a) Curländ. Stat. § 157. Pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 15 § 1. Gegen die auf Grundlage eines von der Creditcassendirection erlassenen Proclams (Creditreglement vom 24. Janr. 1830 § 46) erfolgte und ausgesprochene Präclusion ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das. § 52.

b) Pilt. Stat. a. a. O.

c) Curländ. Stat. § 157.

d) Pilt. Stat. l. c.

e) Curländ. Stat. § 158: „Fideiussori minoris restitutio nihil prodest, nisi aeque fideiussor ac minor dolo circumventus ac deceptus fuerit, quo casu non modo minori, sed et fideiussori subveniendum est, etiamsi contractus iureiurando sit comprobatus."

gen werden, was ſowohl der Minderjährige, als der Bürge, zu der Zeit, da ſie contrahirten, wahrſcheinlich dachten, nicht aber auf den Dolus, durch den ſie hintergangen und zur Eingehung und eidlichen Bekräftigung des Rechtsgeſchäftes verleitet wurden f).

f) Daſ. § 159: „Iusiurandum enim ad ea tantum se extendit, de quibus tam minor, quam fideiussor tunc, cum contraherent, verisimiliter cogitarunt, non ad dolum, quo sunt circumventi et ad contrahendum et iurandum inducti.“

Fünftes Buch.

Erbrecht.

E. A. Neumann, das curländiſche Erbrecht, nach den Geſetzen und der Praxis dargeſtellt. Mitau 1850. 8.

Erſter Titel.

Allgemeine Vorerinnerungen.

§ 229.

I. Quellen des Erbrechts.

Mehr als bei den übrigen Zweigen des Privatrechts nehmen die curländiſchen Rechtsquellen bei ihren Dispoſitionen über das Erbrecht (curländiſche Statuten § 161—205, piltenſche Statuten Th. III.) auf die beſonderen Rechtsverhältniſſe des Adels Rückſicht. Es werden hier manche Inſtitute abgehandelt, die ſich — wie dies zum Theil ausdrücklich geſagt wird, zum Theil in der Praxis feſtſteht — bloß auf den Adel beziehen [a]), ohne daß die für dieſelben Fälle bei Erbſchaften Nichtadeliger zu beobachtenden Rechtsnormen feſtgeſtellt werden, ſo daß in dieſen Fällen das gemeine Recht entſcheiden muß.

---

a) Dahin gehört z. B. das Geſammthandrecht, der Vorzug des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen, die Primogenitur und dergl. Vergl. auch noch die pilten'ſchen Statuten Th. III. Tit. 1 § 1.

Im Zweifel aber, und wo nicht entſchieden adelige Rechtsinſtitute in den Rechtsquellen vorausgeſetzt werden, iſt deren Anwendbarkeit auch auf andere Stände anzunehmen [b]), wo für dieſe nicht, wie für die Bauern (Bauergeſetzbuch B. II. Hptſtck. 4 § 105—143) und für die Bewohner einzelner Städte (mitau'ſche Polizeiordnung Tit. 45 und 46, bauske'ſche Tit. 26 und 27, friedrichſtädt'ſche Tit. 25 und 26) beſondere Vorſchriften beſtehen. In den meiſten Beziehungen ſind übrigens auch dieſe ſtatutariſchen Rechte mit den allgemeinen Landesgeſetzen übereinſtimmend, daher ſich das Erbrecht nach allen dieſen Rechtsquellen im Zuſammenhange vortragen läßt, mit jedesmaliger Angabe der ſtatutariſchen Abweichungen — zu denen hier auch das pilten'ſche Recht zu rechnen iſt — von dem allgemeinen Landesrecht. Eine geſonderte Darſtellung der einzelnen Rechte würde dagegen theils zu häufigen Wiederholungen führen, theils zu fragmentariſch ausfallen.

§ 230.

II. Erbſchaft und Erbrecht. Univerſalſucceſſion.

Unter einer Erbſchaft verſteht das heutige curländiſche Recht, hierin dem römiſchen Rechte folgend, die Geſammtheit der übertragbaren Rechtsverhältniſſe eines Verſtorbenen, als den thatſächlichen Ausdruck ſeiner Perſönlichkeit; Erbrecht oder Erbfolgerecht iſt das Recht auf eine ſolche Erbſchaft oder eine Quote derſelben. Durch die Annahme dieſes höchſten erbrechtlichen Princips des römiſchen Rechts ſind die weſentlich

---

b) S. überhaupt Reumann's Erbrecht § 15 und die daſelbſt abgedruckten Urtheile des Oberhofg. in der Sander'ſchen Edictalſache v. 9. Juni 1822, in Appellationsſachen Treuer wider Trautmann v. 28. Mai 1828, in Appellationsſachen Roſenberger wider Suſ. Harring, geb. Kolb, v. 2. Decbr. 1829. Vergl. noch oben § 8.

abweichenden Grundsätze des ältern Rechts, welches von deutschen Rechtsansichten ausgehend, keine Universalsuccession kannte, aufgegeben [a]) und dem römischen Rechte ein durchgreifender Einfluß auf das gesammte Erbrecht gebahnt worden [b]). Obschon mithin heut zu Tage der Regel nach es nicht auf die einzelnen Bestandtheile der Erbschaft ankommt, vielmehr die ganze Erbschaft als Ganzes nach denjenigen Rechtsquellen zu beurtheilen ist, denen der Verstorbene, der Erblasser, unterworfen war [c]), so findet doch ausnahmsweise auch eine besondere Succession in einzelne Bestandtheile der Erbschaft statt, welche insofern als davon abgesonderte Massen zu betrachten sind [d]). Im Allgemeinen ist hier namentlich der schon früher [e]) angeführte Grundsatz zu beachten, daß Immobilien nach den Gesetzen des Orts, wo sie belegen sind, vererbt werden, ohne Rücksicht auf den Stand und das Domicil des Erblassers [f]).

§ 231.

III. Erbschaften Fremder *).

Ueber die Erbschaften, welche von fremden Personen, d. h. solchen, die in Curland nicht ihr beständiges Domicil haben,

---

a) Dies ist in der Praxis entschieden anerkannt, wie aus einzelnen Anwendungen im Verfolge deutlich zu ersehen sein wird. S. auch Neumann's Erbrecht § 10.

b) Dadurch unterscheidet sich denn auch das curländische Erbrecht sehr wesentlich von dem der beiden Schwesterprovinzen, besonders Livlands. S. v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht, bes. § 368 u. 371.

c) Auf diese, nicht auf die für die Erben geltenden Rechtsquellen kommt es hier an. Vergl. Neumann a. a. O. S. 68 a. E.

d) Dahin gehören namentlich und vorzugsweise Familienfideicommisse und Kronsarenden (Neumann § 12 u. 15).

e) S. oben § 21.

f) Neumann a. a. O. S. 39 u. 76.

*) Vergl. Neumann S. 160 fgg.

hinterlaſſen werden, gelten — abgeſehen von den ſpäter anzuführenden Beſtimmungen über die Erbſchaftsſteuer [a]) — folgende allgemeine Grundſätze: Wenn ein Eingeborner eines großruſſiſchen, oder eines mit denſelben gleichen Rechten unterworfenen Gouvernements, desgleichen ein Eingeborner Polens oder Finnlands in Curland verſtirbt, ohne daſelbſt ſein bleibendes Domicil gehabt zu haben, ſo haben zwar die competenten curländiſchen Behörden die erforderlichen Maßregeln zur Ermittelung und Sicherſtellung des Nachlaſſes des Verſtorbenen zu ergreifen [b]); die Verhandlung und Entſcheidung der über den Nachlaß eines Polen oder Finnländers ſich etwa entſpinnenden Rechtsſtreitigkeiten aber müſſen ſie den reſp. polniſchen oder finnländiſchen Behörden überlaſſen [c]). Einen Rechtsſtreit über den Nachlaß eines Eingebornen der innern Gouvernements des Reichs verhandeln und entſcheiden die curländiſchen Behörden zwar ſelbſt, aber nicht auf Grundlage des curländiſchen Erbrechts, ſondern nach den allgemeinen ruſſiſchen Reichsgeſetzen [d]). Ueberhaupt iſt die Erbfolge in den Nachlaß ſolcher Fremden, abgeſehen von Immobilien [e]), nach den an dem Orte ihrer Herkunft geltenden Rechtsquellen zu beurtheilen [f]). — In die von Ausländern in Curland

a) S. unten § 286.

b) Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten v. 3. April (Su. v. 30. April) 1840 § 4, v. 8. April (Su. v. 4. Mai) 1843 § 4, v. 5. Juli (Su. v. 3. Auguſt) 1844 § 4. S. überhaupt oben § 22 Anm. a.

c) Allerhöchſt beſtät. RRG. von 1843 und 1844 § 5.

d) RRG. von 1840 § 5.

e) Alle drei in der Anm. b angeführten Geſetze ſetzen nämlich voraus, daß Immobilien und mithin auch die Erbfolge in dieſelben nach den Geſetzen des Orts, wo ſie belegen ſind, ſich richten. S. auch die curl. Stat. § 175 (unten Anm. g) und überhaupt oben § 22.

f) RRG. von 1840, 1843 u. 1844 § 6. — Damit ſteht auch nicht im Widerſpruch die Beſtimmung der pilten'ſchen Statuten Th. III.

hinterlassenen Erbschaften wird nach curländischem Rechte succedirt g).

Zweiter Titel.

Von der Delation der Erbschaft.

Einleitung.

§ 232.

Delationsgründe des Erbrechts und deren Verhältniß zu einander *).

Das Erbrecht wird nach dem heutigen curländischen, wie nach gemeinem, Recht entweder durch das Gesetz deferirt, oder durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers, und letztere kann wieder eine einseitige — ein Testament, — oder eine mehrseitige — ein Erbvertrag — sein a). Was das Verhältniß

Tit. 2 § 4: „Ein Fremder empfehet Erbe in Liefland (soll hier so viel bedeuten, als: im pilten'schen District) nach unseren Rechten und nicht nach fremden Rechten." Denn hier ist nicht von einer Erbschaft die Rede, die ein im Pilten'schen verstorbener Fremder hinterlassen, sondern von einer solchen, die ein Eingeborner Piltens oder ein daselbst Domicilirender hinterlassen, und an welche ein Fremder Ansprüche erhebt.

g) Curländische Statuten § 175: „Si peregrinus, non incola in hoc Ducatu, testamentum condiderit, testamentum iuxta ritum huius provinciae conditum ratum erit, ac si de successione eius in hoc Ducatu lis mota fuerit, ea secundum morem et leges huius provinciae determinetur, nisi bona immobilia, alibi extra hunc Ducatum sita, aliis legibus et moribus subiecta fuerint." Diese Bestimmung muß gegenwärtig — in Folge der in der Anm. b angeführten Gesetze — auf Ausländer beschränkt werden. Vergl. übrigens Neumann's Erbrecht S. 160 fgg.

*) Neumann's Erbrecht § 11 u. 14.

a) Curländ. Stat. § 161: „Defertur haereditas vel ex testamento, vel ab intestato." Testamentum muß hier um so mehr im

dieſer Delationsgründe unter einander betrifft, ſo geht der Erbvertrag dem Teſtamente [b]), und dieſes wieder dem Geſetze vor [c]). Jedoch können auch teſtamentariſche und vertragsmäßige Erbfolge in denſelben Nachlaß mit einander zuſammentreffen [d]), nicht aber geſetzliche Erbfolge mit der teſtamentariſchen, weil für den Fall, daß eine einſeitige letztwillige Verfügung — Teſtament — vorhanden, nach der Regel des römiſchen Rechts: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest [e]), angenommen wird, der Erblaſſer habe über den ganzen Nachlaß verfügen wollen [f]), ſofern er nämlich eine ſolche Verfügung zu treffen befugt iſt, alſo nur über das ſog. freie Vermögen. Denn in Betreff einzelner Beſtandtheile, namentlich der Erbgüter [g]), desgleichen der Familienſtiftungen — ſie mögen nun Geſammthandſtiftungen [h]) oder Familien-

---

weitern Sinne für jede, auch eine auf vertragsmäßigem Wege zu Stande gekommene letzte Willenserklärung genommen werden, als Erbverträge in den curländiſchen Statuten ausdrücklich anerkannt ſind, z. B. in den §§ 185 u. 189. Vergl. auch die pilten'ſchen Statuten Th. III. Tit. 1 § 5 u. 19 und G. v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 30. — Curländ. BGB. § 105: „Alles, was ein curländiſcher Bauer als ſein wohlerworbenes oder angeerbtes Eigenthum beſeſſen hat, vererbt er nach ſeinem Tode auf ſeine rechtmäßigen Erben, wenn er nicht — — — durch ein Teſtament oder eine andere geſetzliche letzte Willensmeinung, oder einen geſetzlichen Erbvertrag, ſeine Erben ernannt und über ſein Vermögen zu ihrem Beſten disponirt hat."

b) Curländ. Stat. § 189: „Defuncto marito pacta dotalitia *ante omnia* servanda erunt." Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 19, wornach eine Eheſtiftung im Teſtament „verbeſſert, aber nicht verringert" werden darf, alſo erſtere letzterem vorgehen muß. S. auch das BGB. a. a. O.

c) Curl. Stat. § 176. Pit. Stat. a. a. O. § 5. BGB. § 105, 106.

d) S. beſonders die pilten'ſchen Statuten a. a. O.

e) L. 7 D. de regulis iuris (50,17).

f) S. Neumann's Erbrecht § 61.

g) S. unten § 269.

h) S. unten § 291 fg.

fideicommisse sein [i]) — ist die Dispositionsfreiheit des Erblassers theils beschränkt, theils ganz aufgehoben. Hinterläßt also der Testator solche Güter, so kann sehr wohl auch testamentarische mit gesetzlicher Erbfolge ausnahmsweise zusammentreffen. Auf Erbverträge wird jene römische Rechtsregel nicht bezogen, so daß, wenn durch den Erbvertrag nicht über den ganzen Nachlaß verfügt worden, in die von der Verfügung nicht berührten Bestandtheile von den Intestaterben succedirt wird [k]).

Erster Artikel.

Von der gesetzlichen oder Intestaterbfolge.

§ 233.

A. Geschichtliche Einleitung*). 1. Aelteste Zeit des strengen Mannlehns.

Das älteste curländische Recht kannte nur zwei Gründe der Succession: Blutsfreundschaft und Ehe [a]). Diese

---

i) S. unten § 293 fgg.

k) Neumann S. 148.

*) Adolph Baron Hahn, das Intestaterbrecht des adligen Weibes gegen seine Blutsverwandten, nach den liv-, esth- und curländischen Lehn- und Landrechten, vom Anfang unserer Rechtsgeschichte bis 1561. Dorpat 1849 8. — S. auch R. v. Helmersen, auf welchen Principien beruht die heutige Intestaterbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen nach dem livländischen Adelsrechte? in dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts Lief. 1. S. 60—148. Dessen Geschichte des livländischen Adelsrechts § 12—15. 36—43. 56—57. 130. 139—142. 146. 153. — A. W. Hupel, von der Natur der Privatgüter in den livländischen Provinzen, in dessen neuen nordischen Miscellaneen Stck. 22 u. 23. S. 136 bis 234. — v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 357—364.

a) Ueber das Erbrecht des Erbherrn am Nachlaß seines Erbbauern vergl. v. Bunge's geschichtl. Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland (Dorpat 1838. 8.) S. 14. u. S. 31 Anm. 89 u. 90.

Succeſſion war jedoch verſchieden je nach den einzelnen Beſtandtheilen des Nachlaſſes. An Grundſtücken hatten Privatperſonen zu jener Zeit nur ein abgeleitetes, ein Lehnseigenthum[b]). Die fahrende Habe war nicht von Bedeutung, erſchien meiſt als Pertinenz des Lehngutes, und wurde mit dieſem nach gleichen Grundſätzen vererbt[c]). Ausgeſchieden davon und einer beſonderen Succeſſion vorbehalten war das Heergewäte und die Gerade. Daß baare Capitalien und ausſtehende Schuldforderungen ſelten und jedenfalls nicht von Bedeutung waren, iſt ſchon daraus zu entnehmen, daß über die Succeſſion in dieſelben in den Rechtsquellen keine beſonderen Beſtimmungen enthalten ſind[d]). So iſt denn — abgeſehen vom Heergewäte und der Gerade — alle Erbfolge nach dem älteſten curländiſchen Recht lediglich Lehnsfolge. Nach dieſer vererbte aber das Lehn, Mannlehn, bloß vom Vater auf den Sohn[e]), ſo daß in Ermangelung männlicher Nachkommen des letzten Beſitzers, mit Ausſchließung von Aſcendenten[f]) und Seitenverwandten[g]), das Lehn an den Lehnsherrn zurück-

---

Das Heimfallsrecht des Lehnsherrn iſt nicht, wie v. Helmerſen (Abhandlungen a. a. O. S. 88) meint, als ein wahres Erbrecht anzuſehen.

b) S. oben § 99.

c) S. v. Helmerſen's Rechtsgeſchichte § 7, 12, 39.

d) Erſt in ſpäteren Rechtsquellen aus dem 15. Jahrhundert treten „verbriefte Gelder" als Gegenſtand des Erbrechts auf. S. das ſylveſter'ſche Gnadenrecht v. 6. Febr. 1457.

e) Aelteſtes livländiſches Ritterrecht Art. 3. Daſ. Art. 28: „De vader ervet sin gut up den söne."

f) Ein Erbrecht des Vaters kommt zwar im älteſten Ritterrecht a. a. O. Art. 28 vor, jedoch nur in demjenigen, was der Sohn vom Vater erhalten. Vergl. darüber C. v. Rummel, zur Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen (Dorpat 1843. 8.) § 16.

g) Wo von der Succeſſion Seitenverwandter die Rede iſt, ſind darunter Geſammthandberechtigte zu verſtehen. S. v. Helmerſen's

fiel [h]). Töchter hatten, ſo lange ſie unverheirathet waren, Leibzucht, d. i. lebenslänglichen (ſtandesmäßigen) Unterhalt aus dem Gute [i]); wenn ſie heiratheten, erhielten ſie eine Ausſtattung oder Berathung, deren Betrag dem Ermeſſen des Vaters oder der Brüder, und wenn der Vater keine Söhne hinterlaſſen hatte, dem des Lehnsherrn anheimgeſtellt, übrigens wohl ſtets dem väterlichen Vermögen angemeſſen war; denn wenn die Brüder eine ſtandesmäßige Ausſtattung verweigerten, konnten die Schweſtern ſogar auf Theilung dringen, und erhielten alsdann eine Virilportion, jedoch nur zur Leibzucht, denn nach ihrem Tode fiel ihr Antheil an die Brüder zurück [k]). Die Wittwe, welche mit Söhnen nachblieb, erhielt die Leibzucht am ganzen Gute, mit der Verpflichtung, dem Lehnsherrn die Lehnsdienſte durch einen Stellvertreter zu leiſten und die Kinder zu unterhalten und zu erziehen [l]). Wollte ſie ſich

---

Abhandlungen a. a. O. S. 76 fgg. und unten § 234. Vergl. auch Baron Hahn a. a. O. S. 7 u. 9.

h) Aelteſtes Ritterrecht Art. 11: „Stervet en man und — hefft he nene erven (d. i. Söhne), ſo ervet dat gudt up den Bischop.“ S. auch daſ. Art. 16 u. 38.

i) Aelteſtes Ritterrecht Art. 7: „— — hefft he döchter, de unberaden sien, de beholden ere lyffgedinge an eres vaders gude.“ Daſ. Art. 12: „De Dochter darff nen gudt entfangen unde nen manschop plegen, wente se en hefft nicht mer men lyfftucht an ere vaders erve.“

k) Daſ. Art. 15: „Sind bröder, en effte twe, effte mer, de süstern hebben, und willen de bröder delen, so bemannen se de süster, effte se gan tho gelicker delinge med eren bröderen, aver er gud ervet wedder an de bröder.“ S. auch daſ. Art. 29 und das Waldemar-Erich'ſche Lehnrecht Art. 27. Vergl. überhaupt Baron Hahn a. a. O. S. 4 fgg., dem aber (S. 15 fgg.) entgangen zu ſein ſcheint, durch welche Alternative (Heirath oder lediger Stand der Töchter) Berathung oder Leibzucht einzig und allein bedingt war.

l) Aelteſtes Ritterrecht Art. 19: „Hefft överst ein frouwe ein kindt — — so ys alle morgengave dodt, unde se besittet eres man-

mit den Söhnen theilen, oder mußte sie dies — wenn sie nämlich zur zweiten Ehe schritt[m]), — so erhielt sie Sohnestheil am Gut, aber auch nur zur Leibzucht[n]). Waren ihre Söhne vor dem Tode des Mannes verstorben, so behielt sie gleichfalls die Leibzucht am ganzen Gut, welches nach ihrem Tode an den Lehnsherrn zurückfiel[o]). Hatte sie endlich gar keine Söhne gehabt, so blieb sie Jahr und Tag im Genuß des Gutes und erhielt dann nur die Wiederlage (auch uneigentlich Morgengabe genannt), welche das Doppelte ihrer Mitgabe betrug, an der sie aber wiederum, falls dieselbe in Gütern bestimmt war, nur Leibzucht erwarb[p]). Außerdem fiel der

---

nes dele des gudes, unde betalet syne schult, unde vördert syne schult, unde schaffet denste erem heren van erem gude.“ Daſ. Art. 16 (ſ. Anm. m.). Mittleres livländ. Ritterrecht Cap. 231: „Stervet einer frouwen er man, se blifft sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil, ungedelet.“

m) Aelt. RR. Art. 16: „Stervet ein man — — de wiff und kinder hefft, dat wiff blifft in den gudern, *dewile se sick nicht vorandert*, unde ungedelet ys van eren kindern, und schaffet denste erem heren van erem gude.“

n) Aelt. RR. Art. 21: „De moder gheit tho geliker delinge mit den kinderen unde ervet ere dele wedder an de kindere.“ S. auch daſ. Art. 28 u. fgg. und mittl. Ritterrecht Cap. 231.

o) Aelt. Ritterrecht Art. 11: „Stervet ein man, de ein wiff hefft, unde nene kinder, de frouwe besittet eres mannes gudt ere dage, unde gilt sine schuldt, unde vördert sine schult, unde ervet dat gudt an eres mannes erve (d. i. Geſammthandberechtigte, ſ. oben Anm. g), yfft he erven hebbe, hefft he nene erven, so ervet idt up den Bischop.“ S. über dieſe Stelle v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 281 fgg.

p) Aelt. Ritterrecht Art. 17 u. 18: „Stervet er man darna sünder erven, se schal besitten na eres mannes dode in eres mannes gude, iar unde dach, dat is sös weken und ein iar. — — — Wen överst iar unde dach umbkumpt, so geve man er ere morgengave. — — Överst de weddergave, dat is de morgengave, der en mach se nergen geven na erem dode, wente dat ervet an eres mannes erven. Is dar överst nen erve, so ervet idt an den Bischop.“

Wittwe in jedem Falle die im Nachlasse befindliche fahrende Habe zu q). — Das Heergewäte, d. i. die zur Rüstung des Verstorbenen gehörigen Stücke, erbte der älteste Sohn r), in dessen Ermangelung der nächste Schwertmage, d. h. der nächste männliche Verwandte von der Schwertseite s); die Gerade (Kleinodien und Hausgeräth), die ein Frauenzimmer hinterließ, fiel an ihre nächste Nistel, d. h. an die nächste weibliche Verwandte von der Spillseite t).

§ 234.

Fortsetzung. Die samende Hand.

Hinterließ ein Vasall sein Lehngut mehreren Söhnen, so konnten diese dasselbe ungetheilt besitzen: sie hatten die samende Hand oder gesammte Hand an dem Gute. Es brauchte in diesem Falle nur einer von ihnen die Erneuerung der Investitur beim Lehnsherrn nachzusuchen, und wenn einer derselben ohne männliche Descendenten starb, so fiel sein (ideeller) Antheil nicht an den Lehnsherrn zurück, sondern vererbte auf die noch lebenden Brüder oder deren männliche Descendenten. Ein Unterschied zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern konnte

---

Ueber diese Morgengabe, Wiedergabe oder Wiederlage s. v. Bunge a. a. O. und dessen liv- und esthländ. Privatrecht § 266 u. 270.

q) Aeltestes Ritterrecht Art. 21. Mittl. Ritterrecht Cap. 56 u. 231. Vergl. auch überhaupt Baron Hahn l. c. S. 11.

r) Aeltestes RR. Art. 20 u. 22.

s) Das. Art. 25.

t) Das. Art. 23. Vergl. darüber Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 265, 273 u. 359. Anderer Meinung ist Baron Hahn l. c. S. 10 fgg., 14 fg.

hier, der Natur der Sache nach [a]), nicht ſtattfinden [b]). Sobald jedoch die Brüder oder deren Deſcendenten das Gut unter ſich förmlich theilten, hörte die ſamende Hand, mithin die gegenſeitige Beerbung auf, und der Antheil des ohne männliche Deſcendenz verſtorbenen Bruders ꝛc. wurde vom Lehnsherrn, als caducirt, eingezogen [c]). Sollte die ſamende Hand auch noch nach der Theilung fortdauern, ſo war dazu die ausdrückliche Geſammtbelehnung oder Simultaninveſtitur der ſich Theilenden von Seiten des Lehnsherrn erforderlich. Eine ſamende Hand der letztern Art konnte aber nicht nur mehreren Brüdern, ſondern auch entfernteren Verwandten, ja auch fremden, mit einander nicht verwandten Perſonen an einem Lehngut in der Weiſe verliehen werden, daß einer für ſich und ſeine männliche Deſcendenz den Beſitz erhielt, die andern aber bloß die Anwartſchaft auf die Lehnsfolge für ſich und ihre männliche Deſcendenz, für den Fall, daß die männliche Deſcendenz des erſten Beſitzers ausſtarb, bekommen [d]). Die Rechte der Töchter ſowohl, als der Wittwen an ſolchen

---

a) Ueberhaupt kommt der Unterſchied zwiſchen voller und halber Geburt bei der Lehnsfolge nie in Betracht, weil letztere ſtets auf der Abſtammung vom erſten Erwerber beruht. Vergl. Eichhorn's deutſches Privatrecht § 356 a. E.

b) Vergl. v. Helmerſen's Abhandlungen a. a. O. S. 81 fg.

c) Aelteſtes livländ. Ritterrecht Art. 6: „Sin der bröder twe edder dre edder mer in ungedeledem gude, de hebben ere samende hand daran und ervet van einen up den anderen, dewyle se ungedelet syn. Stervet de eine, de dat gudt entfangen hefft, der ander entfenget dat gudt. — — — — wenn aver de bröder delen, so is de samende hand uth."

d) Aelt. livl. RR. Art. 7: „Und lehnet de Bischop den brödern effte bröder-kindern edder ock andern lüden de samende hand eres gudes na erer delinge, unde stervet einer sünder kinder, sin gudt fellt an denienigen, de de samende hand daran hefft."

Gesammthandgütern blieben dieselben, wie an den übrigen Lehngütern; auch hier hatten also die Töchter nur Anspruch auf Leibzucht oder auf Aussteuer, die Wittwen auf Leibzucht oder Wiederlage [e]).

§ 235.

II. Erweiterung der Lehnsfolge: 1) auf das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandten; harrisch-wierisches oder Gnadenrecht *).

Wiewohl schon früh das Recht der Töchter auf Aussteuer für den Fall, daß sie nicht mit Brüdern concurrirten, in ein wirkliches Erbrecht verwandelt wurde, so erstreckte sich dieses doch nur auf die Person der Töchter, indem das Lehngut nach ihrem Tode wieder an den Lehnsherrn zurückfiel [a]). Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts aber erlangte zuerst die Ritterschaft in Harrien und Wierland eine größere Erweiterung des Lehnfolgerechts [b]), welche bald auch den Ritterschaften der

---

e) S. die oben § 233 Anm. i bis q angeführten Citate, welche großentheils das Verhältniß der gesammten Hand mit berücksichtigen.

*) Baron Hahn, das Intestaterbrecht des adligen Weibes S. 25 fgg., 38 fgg.

a) Bereits in einem vom Bischof Nicolaus von Riga (1229 bis 1253) seinen Vasallen ertheilten Gnadenbriefe heißt es, nachdem von den Rechten der Wittwe am Lehn gehandelt worden: „Quicunque vero vir plures post se filios reliquerit, omnes uno eodemque iure in successione beneficii gaudeant et si tantum filias reliquerit, idem ius in beneficio obtineant. Si autem filios et filias reliquerit, filii tantum beneficium obtineant. Ita tamen ut sorores suas locent decenter et honeste. et si filii omnes moriuntur, beneficium ad filias revertatur.“ S. überhaupt v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 108 fg. Etwas Aehnliches verordnete, wie es scheint, der der harrisch-wierischen Ritterschaft vom König Christoph II. von Dänemark am Matthiastage 1329 verliehene Gnadenbrief. S. darüber Baron Hahn a. a. O. S. 30 fgg.

b) S. den Gnadenbrief des Hochmeisters Conrad von Jungingen vom Margaretentage (13. Juli) 1397. Daß dieser allgemeinen Begnadigung manche einzelne vorangegangen und jene angebahnt haben, ist sehr wahrscheinlich. Vergl. Baron Hahn a. a. O. S. 29 fgg., 36.

übrigen Ordenslande und der Bisthümer im alten Livland verliehen wurde [c]). Dieſes erweiterte Lehnfolgerecht, welches unter dem Namen des harriſch-wieriſchen Rechts oder der Gnade, des Gnadenrechts (auch neue Gnade) bekannt iſt, erſtreckte ſich übrigens auch nicht bloß auf Lehngüter, ſondern es ward ausdrücklich ausgeſprochen, daß alles bewegliche und unbewegliche Vermögen nach denſelben Grundſätzen vererbt werden ſollte [d]). Die Erweiterung beſtand aber darin, daß 1) Töchter, wenn ſie nicht mit Söhnen concurrirten, ein wirkliches Erbrecht, nicht nur für ihre Perſon [e]), ſondern auch für ihre Deſcendenz erhielten [f]). In dem Falle, wo Söhne

---

c) Die älteſte noch vorhandene livländiſche Gnadenrechtsurkunde iſt die von dem Erzbiſchof von Riga, Sylveſter Stodewescher, ſeiner Ritterſchaft am Dorotheentage (6. Febr.) 1457 verliehene. Aus dem Eingange derſelben ergiebt ſich jedoch, daß ſchon früher die Ritterſchaften der Stifter Dorpat und Oeſel, ſo wie der Ordenslande, nach dem Beiſpiel des harriſch-wieriſchen Gnadenrechts, gleicher Gnadenrechte genoſſen. Speciell für Curland hat ſich aus jener Zeit keine Urkunde erhalten, obſchon nicht zu bezweifeln iſt, daß auch der Biſchof von Curland oder Pilten ſeiner Ritterſchaft ein Privilegium darüber ertheilt hat. Für die Ordenslande bezeugt es das Privilegium des Ordensmeiſters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä (14. Decbr.) 1546 § 9: „Ock schall nene schade herdorch geschehen ock nicht syn den erbaren riddern und knechten, de in der gnaden sitten; besonderen de gnaden iunckere gebrucken ere ervinge na lude erer breve unde segel daröver gegeven.“

d) Gnadenbrief Sylveſter's von 1457 § 1. Vergl. auch v. Rummel, zur Lehre von der Einwerfung ꝛc. § 20, beſonders Anm. 83.

e) Sylveſter's Gnadenrecht von 1457 § 3: „Leth ock ein man na syner vorsterwinge dochter na, unde nene sones, de dochter sollen alle eres vaders gudere erven, gelick alse de sones.“ S. auch daſ. § 5, wo den mit den unberathenen (d. i. unverheiratheten und unausgeſteuerten) concurrirenden berathenen Töchtern geſtattet iſt, unter Conferirung des als Berathung (Ausſteuer) Vorausempfangenen, mit den erſteren den Nachlaß zu theilen.

f) Sylveſter's Gnadenrecht § 8. S. unten Anm. h.

und Töchter mit einander concurrirten, blieb es bei dem älteren Recht [g]). 2) In Ermangelung von männlichen und weiblichen Deſcendenten fiel das Lehngut (ſammt dem übrigen Nachlaß) nicht an den Lehnsherrn, ſondern an den nächſten (Seiten-) Verwandten (Magen) männlichen oder weiblichen Geſchlechts, von der Schwert- oder Spillſeite, bis in das fünfte Glied [h]). 3) Die Rechte der Wittwe blieben im Weſentlichen unverändert [i]). 4) Beſonders wichtig iſt, daß ſich durch die dergeſtalt begründete Erbfolgefähigkeit des weiblichen Geſchlechts nun auch ein mütterliches Vermögen bildete, deſſen Vererbung in den Rechtsquellen nunmehr auch beſonders berückſichtigt wird [k]).

Die Gnadenerbfolge wurde nunmehr zwar die Regel für alle Succeſſion in den Nachlaß eines Vaſallen; ausgenommen davon aber waren die nach dem Rechte der ſamenden Hand verliehenen Güter, welche nach beſonderen Grundſätzen vererbt

---

g) Ebendaſ. § 4: „Verstorve ock ein man, und lethe rechte elike kindere na, alse sone und dochter, ys denne der dochter eine beraden, de sol nenerlei wise theen tho eres vaders erve edder gudere, dewile de sones unde unberadene dochter leven; demgeliken de unberadene dochtere sollen noch mogen sick mit keinem rechte theen tho eres vadern erve oder gude, dewile de sones leven, sondern de sone sollen eres vaders gud und erve beholden, und sollen de unberaden dochtere beraden na erem redeliken vermögen und rath erer negesten frunde.“ S. auch daſ. § 2 über das Erbrecht der Söhne, welche nicht mit Töchtern concurriren.

h) Sylveſter's Gnadenrecht § 8: „Verstorve aver ein man sunder nagelatene kindere, des gud soll sin negeste geborene maech erven, sowol van der vrouwliken side alse menliken side. Ock wedewen und iunckfrouwen, de unberaden vorsterven, ere gudere sollen ock erven und vorsterven up eren negest gebornen maech etc.“

i) Ebendaſ. § 6 u. 7.

k) Daſ. § 2, 3 u. 8. Vergl. v. Helmerſen's Abhandlungen a. a. O. S. 107. 122 fgg. und Baron Hahn S. 39 fg. 45 fg.

werden ſollten [l]), desgleichen blieb in einzelnen Territorien des alten Livlands für einige Lehngüter das alte ſtrenge Mannlehnrecht beſtehen [m]).

§ 236.

2) Erweiterung des Samendehandrechts *).

Es gab mithin im fünfzehnten Jahrhundert im alten Livland — Curland mit inbegriffen — drei Arten von Lehngütern: 1) alte Mannlehen, 2) Gnadenlehen und 3) Güter nach dem Rechte der ſamenden Hand. Dieſe letzteren waren wiederum mehrfacher Art. Außer der geſetzlichen ſamenden Hand unter Brüdern am ungetheilten väterlichen Lehn [a]), und der gewöhnlichen Simultaninveſtitur, wo die ſamende Hand gewiſſen benannten Perſonen verliehen ward [b]), kam, ſeit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts [c]), noch eine

---

l) Sylveſter's Gnadenr. § 11. Privilegium des OM. Hermann von Brüggenei von 1546 § 9.

m) Sylveſter's Gnadenr. § 13.

*) Vergl. beſonders die unten § 291 Anm. * angeführten Abhandlungen von Neumann. S. auch v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 203 fgg. und 314 fgg.

a) Auch dieſes wurde übrigens, wenigſtens im Erzſtift Riga, dahin erweitert, daß Brüder ſich innerhalb zehn Jahren nach vollzogener Theilung noch beerben durften. Sylveſter's Gnadenrecht § 13.

b) Dieſe Art der ſamenden Hand wird von der gleich darauf genannten neueren Art ausdrücklich unterſchieden in dem Privilegium des Ordensmeiſters v. Brüggenei vom Tage nach Lucia 1546 § 12: „Wente ock geſchicht, dat andere von unſe erbaren ridder- und mannſchop in een lengudt geſettet werden to tyden, unde ſe erer twe offte mer de ſamende handt van eren heren hebben, ſo ſchall dat nicht to vorſtaende syn na düſſem breve, beſündern dat ſchall ene wyſe syn na unſern rechten, de gemacket syn den landen tho Lyfflandt.“

c) Das früheſte bekannte Beiſpiel dieſer dritten Art des Samendehandrechts iſt die Verleihung desſelben durch den Erzbiſchof Johann Wallenrod von Riga an die Familie v. Tiefenhauſen. S. den Lehnbrief vom

dritte Art des Gesammthandrechts auf, wobei nämlich die samende Hand an Lehngütern nicht einzelnen benannten Personen, sondern einem ganzen Stamme oder Geschlechte verliehen wurde, so daß solche Güter, in Ermangelung männlicher Descendenten des letzten Besitzers, an dessen nächsten Agnaten fielen, und erst mit dem Erlöschen des ganzen Stammes oder Geschlechts erledigt wurden, in welchem letzteren Falle der Lehnsherr jedoch verbunden war, mit einem solchen offenen Lehn einen Andern zu belehnen [d]). Das weibliche Geschlecht war von der Successiön in solche Gesammthandgüter, die man Stamm- oder Geschlechtslehen nennen kann, ausgeschlossen. Töchter erhielten daraus nur eine Aussteuer, welche hier Morgengabe genannt wird [e]), und die Wittwe, wenn sie mit Agnaten concurrirte, ihre Morgengabe (oder Wiederlage), waren keine Agnaten ihres verstorbenen Mannes vorhanden, so hatte sie Leibzucht in dem Gute [f]). Diese Art der gesammten Hand,

---

Thomastage (21. Decbr.) 1417 in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 13 u. 14 S. 592 fgg.

d) Von diesen Gesammthandlehen handelt zunächst das angeführte Privilegium des OM. v. Brüggenei vom J. 1546. S. besonders § 8: „Verstervet de stamme, der here ist schuldig, dat gut einem andern trowen manne uppe tho laten för de plicht, wente dit is en recht unde gewanheit van oldings in düssen landen, de geholden ward med allen güdern, als se sind." Diese Gewohnheit wird als für alle Lehngüter in Livland geltend auch schon bezeugt in einem Notariatsinstrument vom Febr. 1392.

e) Brüggenei's Privilegium vom J. 1546 § 2: „Welck man vorstervet unde lett ock döchtere na unde nene sönes, de döchtere empfangen ere morgengave, na landes wyse, unde de broder unde na em de nechste veddere sulvigen namens tret to de güdere unde ervet de güdere van sick, unde geldet de schult uppe dem gude unde drecht synem heren de plicht to eyden, unde de döchtere empfangen sedan alle rede gelder, farende have unde uthstaende schulde." Vergl. Baron Hahn a. a. O. S. 47 fgg.

f) Ebendas. § 10: „Lyckest soll ock en wyff, da sick na dem

welche besonders in Curland häufig vorkam, wurde mitunter in der Art verliehen, daß alle Güter, welche ein Stammlehnsbesitzer oder überhaupt ein Glied des mit dieser Art der gesammten Hand beliehenen Geschlechts erwarb, als Stamm- oder Geschlechtslehen vererben sollten. In der Folge ward jedoch festgestellt, daß diese Successionsart sich nur auf die Güter beschränken sollte, welche ausdrücklich mit diesem Rechte verliehen waren. Wenn daher der Besitzer eines solchen Stammlehns ein Gnadengut erwarb, so sollte letzteres nicht nach dem Rechte der samenden Hand, sondern nach dem Gnadenrechte vererben [g]). Ja es vereinigten sich die Besitzer von Gnadengütern durch einen förmlichen Beschluß dahin, daß ihre Töchter, bei deren Verheirathung an Gesammthandbesitzer, nicht mit Gütern, sondern mit Gelde ausgestattet werden sollten [h]). — Die fahrende Habe und das übrige Vermögen, welches sich im Nachlasse außer den Lehngütern fand, war dem Gesammthandrecht nicht unterworfen. Es wurde vielmehr alles übrige Vermögen an die nächsten Blutsfreunde beiderlei Geschlechts vererbt, so daß darin der entferntere Agnat durch den nähern Cognaten und weiblichen Verwandten ausgeschlossen wurde. Unter mehreren gleich nahen Blutsfreunden aber wurde dieser übrige Nachlaß, außer dem Lehngut, zu gleichen Theilen getheilt,

---

willen gades begewe, dat de mann ane erven vom sönes, broder unde vedder vorstörve, in des mannes güdern bliven by den dagen des lyves, unde behelt alle rede hellers unde farende have. — § 11: Wente averst tho keme, dat en wyff nalewete dem manne met erven, so empfenget se ere morgengave na landeswyse unde alle farende have, to menen wat nagellos is, und drecht de güdere den erven tho delen."

g) Sylvester's Gnadenrecht von 1457 § 11. Brüggenei's Privilegium von 1546 § 6.

h) Manntagsschluß zu Lemsal vom Freitag nach Lätare 1523.

ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts [i]). — Uebrigens waren solche Stammlehen der Regel nach nicht unveräußerlich; dem nächsten Agnaten stand aber im Falle eines Verkaufs oder der Verpfändung (Satzung) das Näherrecht zu [k]). Es finden sich indeß auch Verleihungen dieser Art der gesammten Hand in Curland mit der ausdrücklichen Clausel der Unveräußerlichkeit [l]).

§ 237.

3) Erbfolgeordnung in Gnaden- und Gesammthandgütern *).

Ueber das Detail der Successionsordnung findet sich in den auf uns gekommenen Rechtsdenkmälern fast gar nichts

---

i) Brüggenei's Privilegium von 1546 § 2 (s. oben Anm. e); § 3: „Farende have delen broder und syster glyck, de güdere aver ervet broder van broder allene. § 4: Sind der bröder twe gedelet unde de ene verstorve ane erven, so nemt de broder de güdere allene, varende have averst delen süstere und brödere in glycken."

k) Das. § 5: „Ein man mag sin gut verkopen, vorsetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop und uthsettning is broder und vedder neger." S. auch Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 316 und die daselbst angeführten Urkunden.

l) Des Ordensmeisters W. v. Plettenberg Gesammthandlehnbrief an M. Treiden vom 7. Decbr. 1518: „— — dat alle syne Lehengueder, ock gekofte, efte de he und syne nakoemlinge noch dorch vörlenung, köpe, vorheiradung etc. effte andere mydel an syk bringen muichten, de schoelen alle nichtes nicht uthbescheden tho ewigen tyden by der samenden handt syn und blywen, so lange en knecht von vorhanden is; *de nachkoemlinge schoelen dat geringste van duessen samenden handes guedern tho verköpen noch tho beschweren bemechtiget syn;* daferen eth syk tho droege, dat van duessen samenden handes guedern etwas vorköpt wuerde, schall solkes kraftlos, nichtig und van nichten syn, de koeper schall syne uthgelechte gelder wedderthonemen schuldich syn und schal nemandt tho gelaten syn solke samenden handes guedern efte dat geringste darvon tho koepen efte van den nahmen afthobringende etc."

*) Baron Hahn a. a. O. S. 49 fgg.

beſtimmt, ſo daß wir darüber nur durch Schlußfolgerungen aus den oben (§ 235 u. 236) angegebenen allgemeinen Grundſätzen und auf Grundlage der verwandten deutſchen Rechte jener Zeit Nachſtehendes annehmen dürfen:

1) in der niederſteigenden Linie galt das Repräſentationsrecht, und zwar nicht bloß für Sohneskinder [a]), ſondern nach dem Gnadenrecht auch für Tochterkinder, ſo weit die Mütter überhaupt ſucceſſionsfähig waren [b]). Wie übrigens nach dem Gnadenrecht die Söhne ſelbſt die Töchter, ſo ſchloſſen die männlichen Deſcendenten der Söhne die Töchter und deren Deſcendenz von der Succeſſion aus [c]).

2) In Ermangelung von Deſcendenten regelte ſich die Succeſſion ohne Zweifel nach der zu jener Zeit allgemein, namentlich bei der Lehnsfolge, geltenden ſog. Linealgradualordnung [d]), ſo daß die nähere Linie oder Parentel ſtets die entferntere ausſchloß, und in jeder Linie der dem gemein-

---

a) Mittleres livländ. Ritterrecht Cap. 11.

b) Ausdrücklich erwähnt deſſen freilich nur das Gnadenrecht des Biſchofs von Dorpat Johann v. Gellingshauſen vom Donnerſtag nach Lucä (21. Octbr.) 1540 § 6. Allein es galt ohne Zweifel allgemein. Vergl. v. Helmerſen, Abhandlungen Lief. I. S. 116 fgg.

c) v. Helmerſen l. c. S. 120 fg. Zweifelhaft iſt es, ob Großtöchter von Söhnen und deren Deſcendenten mit den Töchtern ſuccedirten, oder letztere auch in dieſem Falle nur reſp. Leibzucht oder Ausſteuer fordern konnten? Vergl. v. Bunge's liv- und eſthländiſches Privatrecht § 363 Anm. c.

d) Vergl. v. Helmerſen's Abhandlung Lief. I. S. 124 fgg., 145 fg. und deſſen Rechtsgeſchichte § 141 u. 142. Baron Hahn a. a. O. Nur dieſe Berechnungsweiſe der Verwandtſchaft kann auch gemeint ſein, wenn in den älteren Schriften über dieſen Gegenſtand (Hupel's nordiſche Miſcellaneen Stck. 22 u. 23 S. 199 u. a. m.) die canoniſche Gradcomputation als die derzeit übliche angegeben wird, denn das canoniſche Recht hat die Grabberechnung des deutſchen Rechts angenommen. Vergl. v. Helmerſen's Abhandl. S. 126 fg.

schaftlichen Stammvater Nähere dem Entfernteren vorgezogen wurde [e]). Von einem Repräsentationsrecht findet sich in der Seitenlinie keine Spur [f]), und ebensowenig von dem Unterschiede zwischen voller und halber Geburt [g]); dagegen succedirten in die Stammlehen (§ 234) und nach den Gnadenrechten ohne Zweifel nicht nur die Descendenten des ersten Erwerbers, sondern auch dessen Ascendenten und Seitenverwandte [h]).

3) Nach dem Gnadenrechte galt auch in der Seitenlinie der Grundsatz, daß vom gemeinschaftlichen Stammvater gleich weit entfernte männliche und weibliche Verwandte nicht zusammen erbten, sondern bloß erstere, letztere dagegen nur auf Leibzucht oder Ausstattung Anspruch hatten; ein förmliches Erbrecht dagegen dem weiblichen Geschlecht auch hier nur in Ermangelung gleich naher männlicher Verwandten gebührte [i]).

---

e) Eichhorn's deutsches Privatrecht § 331 u. 356.

f) Was v. Helmersen a. a. O. S. 118, 120 u. 145 davon anführt, ist offenbar späteres Recht und aus dem Einfluß des römischen Rechts zu erklären. Vollends unrichtig aber ist es, wenn v. Helmersen (Rechtsgeschichte § 141 Anm. 4) bei der Succession in Stammlehen in den einzelnen Parentelen nicht die Nähe des Grades entscheiden läßt, sondern das Repräsentationsrecht ins Unendliche angewendet wissen will.

g) S. oben § 234, beſ. Anm. a.

h) Für die Stammlehen folgt dies schon von selbst aus ihrer Natur. Die Gnadenrechte unterscheiden aber, wo sie von der Succession in den Nachlaß eines kinderlosen Erblassers handeln (s. oben § 235 Anm. h), durchaus nicht, ob er das Gut ererbt hat, oder erster Erwerber desselben ist, daher im Zweifel jedes neu verliehene Gut als ein feudum novum iure antiqui concessum angesehen werden mußte. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. a. a. O. S. 147 und Rechtsgeschichte S. 332.

i) Dies liegt zwar nicht in den Worten der in den Gnadenrechten ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze (s. oben § 235 Anm. h); allein es wird unzweideutig aus einer späteren Rechtsquelle, dem Privilegium Sigismund Augusts v. 28. Novbr. 1561 Art. 10 (s. unten § 238 Anm. d), und zwar in einer Weise ausgesprochen, welche keinen Zweifel darüber läßt, daß es älteres Recht sei, mithin schon in diesem Zeitraum gegolten.

4) In der aufsteigenden und Seitenlinie kam es, nachdem sich durch die Gnadenrechte auch ein mütterliches Vermögen und ein mütterlicher Nachlaß gebildet hatte[k]), stets darauf an, von welcher Seite das zu vererbende Gut herstammte, so daß das vom Vater und der väterlichen Seite herstammende Gut an das väterliche Geschlecht, die mütterlichen Güter aber an die nächsten Verwandten der Mutter vererbten [l]), das sog. Fallrecht. An dem Wohlerworbenen participirten ohne Zweifel die nächsten väterlichen und mütterlichen Verwandten, ohne Unterschied, mit gleichem Rechte[m]).

5) Die Beschränkung bis zum fünften Gliede (d. i. zum fünften Grade in jeder der fünf ersten Parentelen), welche die Gnadenrechte bei der Successsion der Seitenverwandten machen[n]), beruht auf der in den ältern deutschen

---

S. auch Baron Hahn a. a. O. Anderer Meinung ist freilich v. Helmersen (Rechtsgeschichte S. 333), indem er den Vorzug des männlichen Geschlechts bloß in ein Vorrecht zum Naturalbesitz setzt, und ihm stimmt auch Neumann (Erbrecht S. 41 Anm. *) bei. Dies ist aber unstreitig neueres Recht, wiewohl für Curland allerdings schon durch das Privilegium Herzog Gotthards v. 20. Juni 1570 Art. 6 (s. unten § 238 Anm. f) begründet.

k) S. oben § 235 № 4.

l) Diese Unterscheidung beruht auf demselben Grunde, aus welchem bei der Lehnsfolge die Unterscheidung der vollen und halben Geburt wegfällt (s. oben § 234 Anm. a), und wenn sich auch kein directer Beleg dafür aus diesem Zeitraum anführen läßt, so findet sich doch das Princip in wenig späteren Rechtsmonumenten anerkannt. S. v. Helmersen's Abhandlungen a. a. O. S. 107 fgg., 122 fgg., 145 fgg. Baron Hahn l. c. S. 49 fgg.

m) Dies dürfte nach Analogie dessen gefolgert werden, was das Brüggenei'sche Privilegium vom J. 1546 § 2, 3 u. 4 (s. oben § 236 Anm. e u. i) über die Successsion in das Mobiliar anordnet. Anderer Meinung ist v. Helmersen, Abhandl. Lief. I. S. 123.

n) Conrad v. Jungingen's Gnadenbrief vom J. 1397 § 3 u. 4, Sylvester's Gnadenrecht § 8.

Rechten fast allgemein vorkommenden Ansicht, daß über einen bestimmten Grad hinaus überhaupt keine Verwandtschaft, mithin auch keine Erbfolge stattfinde o).

§ 238.

III. Bestätigung der erweiterten Lehnsfolge durch König Sigismund August von Polen und Herzog Gotthard von Curland.

Durch die Gnadenrechte sowohl, als durch die gesammte Hand in Stammlehen (§ 235—237) waren die Lehngüter in Beziehung auf die Succession in dieselben den Alodien oder Erbgütern so gut wie gleichgestellt worden a). Bei der Unterwerfung an Polen wurde diese privilegirte Lehnsfolge nicht nur bestätigt b), sondern zum Theil erweitert durch das Privilegium Sigismund Augusts vom Freitag nach Catharinä (28. Novbr.) 1561. Die Ritterschaft bedang sich dadurch

1) das Recht der gesammten Hand (ius simultaneae seu coniunctae manus) dergestalt aus, daß jeder Edelmann, ohne specielle landesherrliche Verleihung, Gesammthandverträge über alle damals besessene oder künftig zu erwerbende Lehngüter nicht bloß mit seinen Blutsfreunden und ihm Verschwägerten, sondern auch mit anderen Familien abschließen dürfe, und ihm auf diese Weise das freieste Veräußerungsrecht in Beziehung auf die Lehngüter verliehen werden möge c).

---

o) Eichhorn's deutsche Rechtsgeschichte § 183 u. 203. Mittermaier's deutsches Privatrecht (7. Ausg.) § 45 № VI.

a) Auch nach einer anderen Seite hin war durch eine Reihe von Privilegien das alte strenge Lehnrecht sehr gemildert worden, nämlich durch eine fast ganz freie, nur bei ererbten Gütern durch die Rechte der nächsten Erben beschränkte Veräußerungsbefugniß. Vergl. darüber v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 10, 11, 15, 34, 35, 135, 138 u. unten Anm c.

b) S. auch die Provisio ducalis oder sog. Subjectionspacten v. 28. Novbr. 1561 Art. 6.

c) Privilegium Sigismund Augusts v. J. 1561 Art. 7: „— — —

Das Gesammthandrecht erhielt dadurch einen ganz neuen Character, nämlich den von Erbverträgen und namentlich Erbverbrüderungen.

2) Das Gnadenrecht (libertas gratiae) wird so erklärt, daß es in dem Rechte der Erbfolge nicht nur in absteigender, sondern auch in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts bestehe (ohne daß der Einschränkung bis zum fünften Gliede gedacht wird), jedoch so, daß das männliche Geschlecht vorgehe, das weibliche dagegen nur nach Verhältniß des Nachlasses ausgesteuert werde, und erst in Ermangelung (gleich naher) männlicher Erben zur wirklichen Erbfolge in den ganzen Nachlaß gelange; wobei schließlich — für den Fall des Nichtvorhandenseins successionsfähiger Verwandten — dem Landesherrn das ius fisci oder ius caducum vorbehalten wird [d]).

Proinde petimus, — — ut — — cum plures sint in Livonia (im w. S., Curland mit inbegriffen), qui cum consanguineis atque aliis familiis ius simultaneae sive coniunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium a Sacra Regia Maiestate Vestra, caeteris quoque omnibus, videlicet universae nobilitati, atque illis, qui sub dominio Domini Magistri caeterorumque principum mansuri, ac illis, qui S. R. Maiestati V. immediate subditi futuri sunt, nostrisque personis ex liberali favore etc. — — concedatur in omnibus illorum bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo, sive speciali gratia, sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed etiam aliis quoque exteris (*al.* caeteris) familiis atque sociis tale ius simultaneae seu coniunctae manus coire atque contrahere: hoc est ut habeamus liberam et omnimodam potestatem, de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus bene placitos, non requisito S. R. Maiestatis V. consensu et alterius cuiusvis superioris, convertendi." Vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 303 fgg. und im Erbrecht S. 95 fgg.

d) Privilegium Sigismund Augusts vom J. 1561 Art. 10: „Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae, ac Dioecesis Rigensis,

Diese beiden Unterwerfungsbedingungen wurden vom König Sigismund August, gleich den übrigen, der Ritterschaft unbedingt zugestanden [e]) und dergestalt auch die wenigen Beschränkungen, welche zur Ordenszeit noch hinsichtlich der Lehnsfolge galten, völlig aufgehoben.

Mit ausdrücklicher Beziehung auf dieses königliche Privilegium bestätigte Herzog Gotthard in dem der curländischen Ritterschaft am 20. Juni 1570 ertheilten Gnadenbrief [f]) derselben

---

olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo nos eiusdem privilegii fructum ex Vestrae S. Regiae Maiestatis — — munificentia capescere, ac — — — posteris nostris relinquere possimus, hoc est, ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti, sed etiam in collateranea linea utriusque sexus; ita tamen, ut praeferatur masculinus, et foemellae pro modo facultatum dotentur: masculis vero non existentibus foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Maiestatis Regiae iure fisci seu iure caduco." Vergl. oben § 237 Anm. i.

e) S. den Schluß der Urkunde.

f) Der für das Erbrecht wichtige Art. 6 des Gotthardinischen Privilegiums lautet dahin: „Ob es wohl bei der Vorfahren Zeiten in diesem Fürstenthum besage der Lehnrechte mit den Landgütern gehalten worden, so ist doch jegliches von der Königl. Majestät höchstgedacht, sowohl aus Begnädigung und Zulaß von Uns solches aufgehoben, und der Ritterschaft, als denjenigen, so mit in gleichen Dienst und Freyheit sitzen, die Freyheit der Gnaden mildiglich gegeben und mitgetheilt, daß ein jeder Lehnträger, der nicht Leibeserben hat, mit denselben möge disponiren, seines Gefallens zu versetzen, zu verpfänden, zu alieniren, zu verkaufen, zu vergeben, im Testament zu verschreiben, und, wo solches beim Leben nicht geschehe, daß nicht weniger das nächste Geblüt, männliches oder weiblichen Geschlechts ab intestato sollte succediren und erbfähig sein. Jedoch, daß in alle Wege in gleichem Grade der Blutverwandtniß die Schwertseite zu den liegenden Gründen und Gütern den Vorzug habe, und die Spielseite nach Billigkeit mit Gelde ablege, und dasselbe darum, damit die Geschlechter bei Würden und guter Haabselig bleiben und erhalten werden mögen. Wenn aber in einem Erbfall die Spielseite eines oder mehr Grade näher ist, so genesst dieselbe diese Begnadigung an den Gütern vor denen Agnaten der Schwertseite in weiterm Grad. Die Geschlechte aber, so die sammende Hand, und dieselbige gehörige Güter haben,

alle vom Könige ihr bewilligten Erbfolgerechte in den bis zur Errichtung des Herzogthums verliehenen Landgütern, welche er hierdurch für alodificirt erklärte; mit der Succeſſion in die ſeit dem 28. Novbr. 1561 verliehenen und noch zu verleihenden Güter dagegen ſollte es nach dem Inhalt der darüber ertheilten oder noch zu ertheilenden Lehnbriefe gehalten werden g).

§ 239.

IV. Die Geſetzgebungen des ſiebenzehnten Jahrhunderts *).

Abgeſehen von dem Geſammthandrecht — deſſen fernere Entwickelung ſpäterer Erörterung vorbehalten bleiben muß a) — finden wir, daß

1) von den beiden Geſetzgebungen, — welche Curland im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts erhielt, und welche die Grundlage des heutigen Rechts ſind, — die pilten'ſchen Statuten ſich im Ganzen ziemlich genau an das alte Recht anſchließen. Das weibliche Geſchlecht hat nur dann ein wirkliches Erbrecht, wenn es nicht mit dem männlichen concurrirt,

---

oder kräftiglich unter ſich bewilligen würden, welche Verwilligung ihnen frey und ungehindert ſeyn ſolle, können und mögen ohne Conſens der Agnaten obgeregtermaßen mit den Gütern nicht gebahren; ſondern ſollen es mit der Succeſſion und Verordnung halten, wie ſammende Hand-Güter-Recht und Gewohnheit iſt. Bei obgemeldten Privilegien der Gnad und ſammenden Hand wollen Wir hinführo einen Verdrungenen ſchützen und handhaben. Was Wir aber an neuen Lehnen ꝛc." Dieſen Schluß des Artikels ſ. oben in der Anm. g zum § 100. Zu dieſem Artikel gehört Neumann's trefflicher Commentar in den Erörterungen Bd. III. S. 301 — 340.

g) S. auch überhaupt oben § 100.

*) Vergl. überhaupt Baron Hahn a. a. O. S. 27 fgg., 38 fgg.

a) Bei der durch Sigismund Auguſts Privilegium veränderten Natur des Geſammthandrechts tritt es aus dem Bereiche der geſetzlichen Erbfolge heraus. S. das Weitere unten § 291 fgg.

in letzterem Falle aber bloß auf eine Ausstattung Anspruch [b]). Die Succession ins Heergewäte [c]), die Rechte der Wittwe, sind gleichfalls im Wesentlichen unverändert geblieben [d]). Von dem Einfluß, den insbesondere in neuerer Zeit das curländische Recht auf das pilten'sche Erbrecht gehabt, ist zweckmäßiger unten bei der Darstellung des heutigen Rechts zu handeln [e]). Dagegen enthalten

2) die curländischen Statuten schon weit mehr Abweichungen vom alten Recht [f]). Zwar finden wir aus letzterem auch hier noch Manches beibehalten: noch immer einen Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht [g]), desgleichen einige wesentliche Bestimmungen im Erbrecht der Wittwe [h]). Auch das Heergewäte kommt noch vor [i]), und die Vorrechte des Erstgebornen [k]) sind unstreitig aus dem Lehnrecht entsprossen. Im Uebrigen aber behauptet der Einfluß des gemeinen Rechts seine Herrschaft, und man sieht offenbar ein Stre-

---

b) Pilten'sche Statuten Th. III. Tit. 1 § 5, 8, 13, 14. S. überhaupt unten § 243, 244, 288.

c) Das. Tit. 2.

d) Das. Tit. 1 § 18 fgg. S. unten § 253.

e) S. unten § 244, 253 u. a.

f) Daß darauf die Nationalität der Verfasser der Statuten eingewirkt, ist zwar nicht unmöglich; allein die Abweichungen, die der spätere Derschau'sche Landrechtsentwurf enthält, sind nicht von der Bedeutung, die ihnen Baron Hahn a. a. O. S. 28 fg. u. 41 fg. beilegt; vielmehr ist eine organische Entwickelung des älteren Rechts in den Statuten durchaus nicht zu verkennen. S. unten Anm. n.

g) Curländ. Stat. § 171, 177, 191.

h) Dahin gehört der Beisitz der beerbten Wittwe mit den Kindern (Statuten § 201), das dotalitium, offenbar aus der alten Morgengabe oder Wiederlage hervorgegangen (das. § 190 u. 193), das Wittwenjahr (das. § 195 u. 197), der Kindestheil mit Einwerfung der dos (das. § 193) u. a.

i) Statuten § 203.

k) Das. §§ 169. 179.

ben, die lehnrechtlichen Institute abzustreifen: eine natürliche, ja nothwendige Folge der völligen Alodification der alten Lehen durch Herzog Gotthard [l]). Vor Allem ist wichtig

3) daß die Töchter nunmehr auch bei der Concurrenz mit Söhnen ein wirkliches Erbrecht im väterlichen Nachlaß erhalten, welches in einer bestimmten Quote des Nachlasses besteht [m]). Dies ist aber im Grunde nichts weiter, als eine Fixirung des bis dahin unbestimmt gewesenen Betrags der Ausstattung [n]), wie dies um dieselbe Zeit auch in den Schwesterprovinzen geschah [o]).

---

l) Die Lehnsfolge wird in den Statuten nur in so weit berücksichtigt, als dieselben einige Bestimmungen über die gesammte Hand enthalten (Stat. § 185—187), welche sich offenbar auf die neuen, seit Entstehung des Herzogthums verliehenen Lehen, nicht auf Alodien, beziehen. S. Neumann im Inland Jahrg. 1836 № 14 u. 15 und dessen Erbrecht S. 97 fgg., 101 fgg. und unten § 291 fg.

m) Curländ. Stat. § 177. S. unten § 244 Anm. b.

n) Denn den Naturalbesitz der Güter behalten noch immer die Söhne; der Erbtheil der Schwestern wird denselben in Gelde ausgezahlt, ist also offenbar nur eine Abfindung von den Gütern — ganz wie die alte Ausstattung; und dem Vater ist es gestattet, den Erbtheil der Töchter zu erhöhen oder zu verringern (Stat. § 171), also den Betrag ihrer Abfindung oder Ausstattung zu bestimmen (wie auch nach den pilten'schen Statuten Th. III. Tit. 1 § 3: „daferne die Eltern nicht selbst eine Verordnung gemacht"). Die im § 177 der Statuten fixirte Quote gilt mithin eigentlich nur zur Norm für die Brüder, die ihre Schwestern aus dem väterlichen Nachlaß abfinden. Nur der Name: Ausstattung, Berathung, ist geschwunden, die Sache besteht fort und ist nur das Verhältniß genauer bestimmt. Folglich ist der Sprung nicht so stark, wie Baron Hahn ihn nimmt, vielmehr die Entwickelung eine ganz organische.

o) S. z. B. das esthländ. Ritter- und Landrecht aus der Mitte des 17. Jahrhunderts B. III. Tit. 8 Art. 8 und wegen Livlands, so wie überhaupt, v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 367, bes. Anm. c, wo die gleiche Entwickelung in Liv- und Esthland schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nachgewiesen wird. S. die Consuetudines Livonicae in v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 296.

4) Sowohl die curländischen, als pilten'schen Statuten haben die alte Linealgradualordnung verlassen und die Erbfolgeordnung des römisch-justinianeischen Rechts angenommen [p]). Ebenso finden wir

5) das alte Fallrecht aus den neuen Gesetzgebungen verschwunden [q]), und es kommt bei der Vererbung auch ererbter Güter in der aufsteigenden und Seitenlinie nicht mehr darauf an, wo die Güter hergekommen, sondern es entscheidet schlechthin die Nähe des Bluts [r]).

6) Von einer Beschränkung der Succession bis zu einem gewissen Verwandtschaftsgrade findet sich vollends keine Spur.

7) So ist denn die Succession, die früher reine Lehnsfolge war [s]), — zumal seit der Alodification der jüngeren Lehen [t]), — durchaus alodiale Erbfolge geworden [u]), und die Ueberbleibsel aus dem Lehnrecht [v]) haben sich bloß als Eigenthümlichkeiten bei der Beerbung Indigenatsadeliger erhalten.

---

p) Vergl. Baron Hahn a. a. O. S. 50 u. 54. Neumann's Erbrecht § 16.

q) Baron Hahn l. c. S. 49 fgg. Neumann a. a. O. § 14, der gleichwohl bezeugt, daß man „im gemeinen Leben" — also in der Rechtsanschauung und dem Rechtsgefühl der Nichtjuristen (oder richtiger Nichtcivilisten) — noch häufig auf dieses „Vorurtheil" (?) stößt. Dies scheint für das Fortleben des alten deutschen Instituts in der Sitte — dem Volksrecht — zu sprechen.

r) S. schon das Privilegium Herzog Gotthards v. 20. Juni 1570 Art. 6, oben § 238 Anm. f.

s) S. oben § 233.

t) Alodificationsdiplom vom J. 1776. S. oben § 100.

u) v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 581. Neumann's Erbrecht § 13. Derselbe im Inland Jahrg. 1849 № 9 Sp. 143 fg. und in den Erörterungen B. III. S. 312 fgg.

v) S. oben № 1 u. 2 in diesem §.

8) Bis auf die eben genannten Eigenthümlichkeiten sind dieselben, zunächst auf dem neueren römischen Recht beruhenden Grundsätze über die Intestaterbfolge auch in den curländischen Städten geltend geworden[w]). Nur die Statuten für Bauske und Friedrichstadt enthalten einige Ueberreste der alten Linealgradualordnung, die aus dem lübischen Recht entsprossen sind[x]). Das Erbrecht der Wittwe und der Ehegatten wird auch in den Städten, und bei Nichtadeligen überhaupt nach den darüber in den resp. Statuten — den curländischen und pilten'schen — enthaltenen Bestimmungen beurtheilt[y]).

§ 240.

B. Heutiges Recht: 1. Allgemeine Grundsätze*).

Die gesetzliche oder Intestaterbfolge tritt, nach den oben (§ 232) aufgestellten Grundsätzen, ein, wenn gar keine oder keine gültige, oder gültig bleibende und wirksam werdende letzte Willensverordnung — es sei nun ein Erbvertrag oder ein Testament — von dem Erblasser hinterlassen worden[a]).

---

w) Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 45: „Wie aber einer dem andern succediren, und wer von dem andern zum Erbe der nächste sein soll, dasselbe lassen Wir bei Verordnung der allgemeinen beschriebenen Kaiserrechte, sofern denselben durch Unsere Landesrecesse (al. Landtrechte) und landübliche Gewohnheiten nicht derogirt oder abgebrochen wird." Dasselbe gilt auch in den übrigen Städten außer Bauske und Friedrichstadt. Wegen Libau's s. Neumann's Erbrecht S. 206 fgg.

x) Bauske'sche Statuten Tit. 27. Friedrichst. Stat. Tit. 26.

y) S. die Urtheile des Oberhofg. in der Sander'schen Edictalsache v. 9. Juni 1822, in Appellationssachen Treuer wider Trautmann v. 28. Mai 1828 und in Appellationssachen Rosenberger wider Suf. Harring, geb. Kolb, vom 2. December 1829.

*) Neumann's Erbrecht § 16.

a) Vergl. die curländ. Stat. § 161 u. 176. Pilt. Stat. Th. III. Tit. I § 5. Curländ. BGB. § 105 u. 106.

Das Recht zur gesetzlichen Erbfolge beruht theils auf der Ehe, theils auf der Blutsverwandtschaft, theils auf anderen Gründen, in Folge deren Corporationen und öffentliche Anstalten, so wie die Krone zur Succession gelangen. Was das gegenseitige Verhältniß dieser Successionsgründe anlangt, so kommen die Corporationen, öffentlichen Anstalten und die Krone der Regel nach nur in subsidium zur Succession, nämlich erst dann, wenn kein überlebender Ehegatte und auch keine Blutsverwandten vorhanden sind [b]). Dagegen wird durch das Dasein von Blutsverwandten die Erbfolge der Ehegatten nicht ausgeschlossen, sondern der überlebende Ehegatte concurrirt immer mit den Erben, die es aus dem Grunde der Verwandtschaft sind [c]).

§ 241.

II. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten: 1) von der Verwandtschaft, als Grund der Intestaterbfolge, überhaupt.

Nur durch wahre Blutsverwandtschaft wird ein gesetzliches Erbfolgerecht begründet, nicht aber durch Schwägerschaft [a]). Bei der Blutsverwandtschaft ist jedoch zu unterscheiden:

1) die aus einem rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen Beischlafe entspringende Verwandtschaft. Nur die erstere, die legitime Verwandtschaft [b]) ist unbedingt ein Fundament der Erbfolge. Uneheliche Kinder beerben ihre Mutter und deren Verwandte ganz wie eheliche, und werden — falls sie

---

b) S. überhaupt unten § 259 fgg.

c) S. unten § 249 fgg.

a) S. Neumann's Erbrecht § 14.

b) Hierbei ist übrigens zu berücksichtigen, was oben § 207 ausgeführt ist, indem alle daselbst aufgeführten Fälle, in denen in einem unrechtmäßigen Beischlafe erzeugte Kinder ausnahmsweise den ehelichen Kindern gleichgestellt werden, sich namentlich auf das Erbfolgerecht beziehen.

nicht eheliche Descendenten haben — auch ebenso von der Mutter und deren Verwandten beerbt. Dagegen haben sie aber an dem Nachlaß ihres Vaters — selbst wenn über denselben kein Zweifel obwaltet — so wie am Nachlaß seiner Verwandten keinen Antheil, und ebensowenig der uneheliche Vater und dessen Verwandten am Nachlaß des unehelichen Kindes des ersteren [c]).

2) Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben der Regel nach gleiche Erbrechte mit den ehelichen Kindern [d]).

3) Adoptivkinder erlangen in den Nachlaß ihrer Adoptiveltern gleiche Erbrechte mit den ehelichen Kindern [e]); eine Ausnahme machen etwa nur die Stammgüter nach piltenschem Recht, in welche Adoptivkinder nur vermöge Erbvertrages mit den successionsberechtigten Agnaten succediren dürften [f]).

---

c) Dies gründet sich schon auf das gemeine Recht (§ 3 I. de SCto. Orphitiano. L. 5 C. eodem (6,57). S. auch Neumann a. a. O. S. 55, 86, 87 u. 89); bestätigt wird es für den Bauerstand durch das BGB. § 111. — Die Stadtrechte (mit. PO. Tit. 44 § 5, bausk. PO. Tit. 26, § 7, friedrichst. PO. Tit. 25 § 7) enthalten nur über die Erbeseinsetzung unehelicher Kinder im Testamente eine Bestimmung, von welcher unten § 264 die Rede sein wird.

d) S. besonders das BGB. § 110 (oben § 212 Anm. f) und Neumann a. a. O. S. 57 und in den Erörterungen Bd. I. S. 213 fgg. Ueber die Ausnahme in Betreff des Erstgeburtsrechts s. unten § 288 Anm. f. Wegen der Succession in Familienfideicommisse s. unten § 296.

e) Dies ist als Wirkung der Adoption selbst anzusehen, ohne daß es noch einer besonderen Willenserklärung des Adoptivvaters bedürfte. So ist wohl auch der Ausspruch Neumann's (Erbrecht § 21 a. E.) zu verstehen, daß die Verwandten des Adoptivvaters „sich die vom Adoptirenden angeordneten Wirkungen der Adoption als dessen Erben oder Rechtsnehmer gefallen lassen müssen."

f) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 3: „Alte vätterliche Stamgüter können durch Testament" (also auch durch eine anderweitige einseitige Willenserklärung) „nicht vorgeben werden." Insofern dies Verbot nur

Ebenso können sie die Blutsverwandten ihrer Adoptiveltern nur in Folge eines mit der Adoption verbundenen Erbvertrages beerben [g]). Die Erbrechte des Adoptirten in seiner bisherigen Familie gehen durch die Adoption an sich, und wenn mit derselben kein ausdrücklicher Verzicht verbunden war, nicht verloren, und ebenso wird er von seinen natürlichen, wie von seinen Adoptivverwandten gleichmäßig beerbt, wenn die natürlichen Verwandten nicht bei der Adoption ausdrücklich von der Succession in sein Vermögen ausgeschlossen worden [h]).

4) Mehrfache Verwandte erhalten — auf Grundlage des gemeinen Rechts — nach Vielfachheit des Bandes eine mehrfache Erbportion [i]).

§ 242.

2) Erbfolgeordnung: a) überhaupt.

Es ist bereits angegeben worden [a]), daß das heutige curländische Recht — abgesehen von den statutarischen Bestimmungen für Bauske und Friedrichstadt — in Betreff der Erbfolgeordnung ganz den Bestimmungen des neueren römisch-justinianeischen Rechts, namentlich also der Novelle 118, folgt.

---

zu Gunsten der Agnaten erlassen ist, steht einem Verzicht der letzteren zu Gunsten des Adoptivkindes mittelst Erbvertrages kein Hinderniß entgegen. Vergl. die pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 1 und unten § 278.

g) S. oben § 212. Neumann a. a. O., wo es sehr richtig heißt: „daß, weil Rechte dritter Personen durch Verträge ohne deren eigenes Zuthun nicht alterirt werden können, der Adoptirte zu den Verwandten des Adoptivvaters in keine andere Beziehung kommt, als dieselben durch eigenes Hinzutreten zur Adoptions-Festsetzung sie ihm einräumen."

h) Dies beruht auf dem gemeinen Recht. L. 10 C. de adoption. (8,48) und Nov. 118. S. auch noch Neumann § 29 a. E.

i) Neumann l. c. S. 84 fg. u. 88.

a) S. oben § 239, beſ. № 4 u. 8.

Es ſind darnach vier Claſſen geſetzlicher oder Inteſtaterben zu unterſcheiden, von denen die vorhergehende immer die nachfolgende ausſchließt, nämlich:

1) Deſcendenten;
2) Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und die Kinder (nicht auch Großkinder ꝛc.) verſtorbener vollbürtiger Geſchwiſter;
3) Halbgeſchwiſter und Kinder (nicht auch Großkinder ꝛc.) verſtorbener halbbürtiger Geſchwiſter und
4) alle übrigen Blutsverwandten nach der Nähe des Grades.

Dieſe Erbfolgeordnung wird zwar — abgeſehen vom Bauergeſetzbuch [b]), wo ſie in ihren Grundzügen vollſtändig angegeben wird — in den einheimiſchen Rechtsquellen nicht in allen Einzelnheiten dargeſtellt, wohl aber durch eine Reihe von einzelnen Ausſprüchen der Geſetze vollkommen beſtätigt [c]), ſo daß man um ſo mehr berechtigt iſt, überall, wo das einheimiſche Geſetz ſchweigt, oder ſich nicht beſtimmt ausdrückt, das römiſch-juſtinianeiſche Recht eintreten zu laſſen [d]). Nur in Beziehung auf die Vertheilung des Nachlaſſes unter mehreren in derſelben Claſſe berufenen Erben enthält das Provincialrecht zum Theil abweichende Beſtimmungen [e]).

---

b) BGB. § 114—119.

c) Nur eine ſcheinbare Abweichung enthalten die pilten'ſchen Statuten Th. III. Tit. 1 § 15 und das BGB. § 119. S. darüber unten § 246 Anm. e.

d) Dies gilt z. B. von der Succeſſion der Halbgeſchwiſter und Halbgeſchwiſterkinder, von welcher die curländiſchen, wie die pilten'ſchen Statuten ganz ſchweigen. S. unten § 246.

e) S. überhaupt Neumann's Erbrecht § 16; auch v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 658.

§ 243.

b) Erste Classe. Descendenten: a) im Allgemeinen.

Durch die Descendenten des Erblassers werden alle übrigen Verwandten desselben von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen [a]). Unter mehreren Descendenten wird insoweit nicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades Rücksicht genommen, als mit den näheren Descendenten auch die entfernteren concurriren, falls kein näherer in demselben Stamme ihnen vorgeht. Mehrere Descendenten des ersten Grades, — Söhne und Töchter, — theilen unter sich den Nachlaß des Vaters, wie der Mutter, nach Köpfen, d. i. zu gleichen Theilen [b]). Die entfernteren Descendenten succediren jedoch nur vermöge des Repräsentationsrechts, indem sie an die Stelle ihrer vorverstorbenen, zwischen ihnen und dem Erblasser stehenden Ascendenten treten [c]). Sie erben also nach Stämmen, d. h. sie erhalten nur diejenige Erbportion, welche ihr Ascendent, wenn er noch lebte, erhalten haben würde, und sind ihrer mehrere, so theilen sie die Erbportion, welche auf ihren Ascendenten, falls er noch lebte, gefallen wäre, unter sich nach Köpfen, d. i. zu gleichen Theilen. Diese Grundsätze gelten

---

a) Curländ. Stat. § 176 (s. unten Anm. d). Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 9: „In der Erbschaft wird die absteigende Linie allen andern, der aufsteigenden und seytwärts Linien, vorgezogen." BGB. § 114.

b) S. die unten Anm. d angeführten Rechtsquellen. Ueber die Ausnahme im Falle der Beerbung eines curländischen Edelmannes s. unten § 244.

c) Nur in dieser Bedeutung ist das Repräsentationsrecht in der ersten Classe zu nehmen, nicht aber weiter auszudehnen und namentlich nicht so zu verstehen, als wenn die entfernteren Descendenten als wirkliche Erben der dazwischen ausgefallenen näheren erschienen; denn sonst wären z. B. die Großkinder des Erblassers verpflichtet, aus der großväterlichen Erbschaft die Schulden ihres verstorbenen Vaters zu bezahlen, wozu aber weder Gesetz, noch Praxis sie verbinden.

auch für den Fall, wenn nur Descendenten entfernterer Grade zur Succession berufen und wenn sie dem Erblasser alle gleich nah verwandt, z. B. lauter Großkinder oder lauter Urgroßkinder desselben sind [d]). — Kinder aus verschiedenen Ehen beerben ihren gemeinschaftlichen Parens gemeinschaftlich, den besonderen besonders [e]).

---

d) Curländ. Stat. § 176: „Ab intestato primus locus in successione est descendentium in infinitum, inter quos fratres et sorores in capita, fratrum autem et sororum liberi, cum patruis et materteris concurrentes, in stirpes succedunt.“ Pilten'sche Statuten Th. III. Tit. I § 9: „— — und die Kinder erben zue gleichen Theil. Kindeskind aber, sie seind viel oder wenig, an ihres Vatern Stelle in stirpes. Wann keine Kinder in absteigender Linien, sondern allein Kindeskinder vorhanden, so wird das Erbe an die Stämme, und nicht in die Heupter vertheilet.“ BGB. § 114: „Wenn ein verheirathet gewesener curländischer Bauer, oder eine verheirathet gewesene curländische Bäuerin, ohne ein Testament gemacht zu haben, verstorben ist, so sind ihre Kinder, und wenn diese bereits verstorben sein sollten, ihre Kindeskinder und so weiter hinunter, ohne Unterschied des Geschlechts ihre nächsten Erben, und theilen sich in dem Nachlaß, — — — wenn Großkinder mit Kindern, oder auch Großkinder von verschiedenen Kindern allein zur Theilnahme kommen, nicht nach Köpfen, sondern in Stämmen, so daß immer nur so viele Haupttheile bleiben, als der Erblasser oder die Erblasserin (beerbte) Söhne und Töchter gehabt hat, die Großkinder also nur in ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter Stelle treten, und, auf den Grund des Erbrechts ihrer Eltern, zusammen aus dem Nachlasse des Großvaters oder der Großmutter nur einen Haupttheil erhalten.“

e) Curländ. Stat. § 181: „Liberi diversi matrimonii bona sua materna percipient, fratribus et sororibus germanis tantum, non uterinis exclusis.“ § 183: „Patre defuncto liberi primi matrimonii — — — in paterna haereditate ex aequo cum liberis secundi matrimonii succedere debent.“ In der ersteren dieser beiden Gesetzesstellen ist von der Beerbung der Mutter durch Kinder aus verschiedenen Ehen die Rede, in der letzteren dagegen (welche den speciellen Fall voraussetzt, daß ein Mann Kinder aus zwei Ehen hinterlassen) von der Beerbung des Vaters. Sie bestätigen beide nur den ersten der im Texte ausgesprochenen Sätze; der zweite ergiebt sich aber theils von selbst aus jenem, theils ist das Ganze auch schon im gemeinen Recht begründet. Uebrigens ist im § 181 der Ausdruck „germanis“ unrichtig für „con-

§ 244.

β) Vorzugsrechte des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen bei der Beerbung Indigenatsadeliger.

Während, nach den im § 243 vorgetragenen Grundsätzen, bei den übrigen Ständen der Nachlaß unter mehreren Descendenten, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, zu gleichen Theilen getheilt, und nur den entfernteren Descendenten Stammtheile zugewiesen werden, genießen bei der Succession in den Nachlaß eines Indigenatsedelmannes [a]) die

---

sanguineis" gebraucht, da unter fratribus et sororibus germanis bekanntlich Geschwister zu verstehen sind, welche dieselben Eltern haben, vollbürtige, im Gegensatz von Halbgeschwistern; die germani daher mit den uterinis miterben müssen, wenn Kinder aus beiden Ehen der Mutter in deren Nachlaß succediren sollen; wohl aber sind die consanguinei ausgeschlossen, weil sie mit der Erblasserin gar nicht verwandt sind. S. darüber L. Proch, Versuch erläuternder Bemerkungen über einige Paragraphen der curländischen Statuten in Rücksicht des Erbschaftsrechts, in den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst. Bd. I. (Mitau 1819. 4.) S. 323 fgg. — Offenbar ist auf das hier in Rede stehende Verhältniß auch die, ohne diese Voraussetzung ganz unklare Bestimmung der pilten'schen Statuten Th. III. Tit. I § 7 zu verstehen: „In Vatters Güttern gehen sie (d. i. die Kinder) gleich Theil, aber nicht in der Mutter Gütter, in welchen jedes Kind erbett seine Mutter." Es ist hier nämlich ohne Zweifel der Fall zu subsumiren, wo Kinder desselben Vaters von zwei verschiedenen Müttern miteinander concurriren. — Auch das Bauergesetzbuch berücksichtigt nur diesen einen Fall ausdrücklich: § 108: „Hat der Verstorbene Kinder aus zweien Ehen hinterlassen, so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer verstorbenen Mutter Eingebrachtes, oder wenn dasselbe nicht, oder nicht völlig mehr vorhanden ist, den Werth desselben vorab, und theilen sich in den übrigen Nachlaß mit den Kindern zweiter Ehe nach Köpfen, so daß auch die Wittwe — Kindestheil erhält." (S. darüber unten § 255.) „Ist aber keine Wittwe nachgeblieben, so theilen sich die Kinder aus einer oder mehreren Ehen, jedem sein Mütterliches vorbehältlich, in dem väterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen." — S. noch überhaupt Neumann's Erbrecht S. 44 fgg.

a) Obschon es im Gesetze nirgends ausdrücklich gesagt ist, so beschränkt die Praxis doch mit Recht die Vorzugsrechte des männlichen Geschlechts auf die Erbfolge in den Nachlaß Indigenatsadeliger, weil

männlichen Descendenten mehrfache Vorzugsrechte vor den weiblichen. Dahin gehört vor Allem, daß bei der Concurrenz von Söhnen und Töchtern jeder Sohn eine dreifache, jede Tochter aber nur eine einfache Erbportion erhält [b]). Dies

---

dieſe Vorzugsrechte offenbar aus dem Lehnrecht ſtammen, und die Erhaltung des Anſehens der adeligen Geſchlechter bezwecken. S. oben § 239 № 1 u. 2 und vergl. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 658. Neumann's Erbrecht S. 36 fg.

b) Curländ. Stat. § 177: „Lege publica filii filiabus, mares foeminis sunt praeferendi in successione, nimirum ut fratres, unus sive plures, tres partes capiant totius haereditatis, sorores quartam, ac tripla sit portio fratrum singulorum, singularumve sororum simpla.“ Nur in dem einzigen Falle enthalten die beiden durch „ac“ verbundenen Sätze keinen Widerſpruch, wenn die Zahl der Brüder der der Schweſtern gleich iſt; in jedem andern Falle dagegen würden die einzelnen Erbtheile nach der erſten Diſtributionsweiſe verſchieden ſein von den Erbportionen nach der im zweiten Satze angegebenen Theilungsmethode. Wenn z. B. der Geſammtnachlaß ſich auf 10,000 Rbl. beliefe und zwiſchen drei Brüdern und einer Schweſter zu theilen wäre, ſo würde nach dem erſten Satze der Antheil ſämmtlicher Brüder in 7500 Rbl., als drei Viertheilen des ganzen Nachlaſſes beſtehen, der der Schweſter in 2500 Rbl.; letztere würde mithin ebenſoviel erhalten, als jeder der drei Brüder, wenn ſie ſich in jene 7500 Rbl. theilen. Dies ſtünde aber im offenbaren Widerſpruch mit dem zweiten Satze, nach welchem jeder Bruder vom ganzen Nachlaſſe 3000 Rbl., die Schweſter nur 1000 erhalten müßte. — Die Praxis hat ſich übrigens ſeit jeher für den zweiten, ohne Zweifel angemeſſeneren Satz entſchieden. Vergl. auch das Claſſificationsurtheil des Oberhofgerichts in dem v. Mirbach-Strooken-Puſſenecken'ſchen Concurſe v. 8. Juni 1834 № 4. — Daß übrigens dieſes Tochtertheil nur eine Fixirung der nach dem älteren Recht den Töchtern gebührenden Ausſtattung iſt, iſt bereits früher bemerkt worden. S. oben § 239 Anm. n. — Von mehrfachem Intereſſe iſt es, daß in einem früheren Entwurf der Statuten unſer § dahin gelautet hat: „Lege publica filii filiabus, mares foeminis sunt praeferendi in successione, nimirum ut frater unus sive plures *duas* partes capiant totius hereditatis, sorores *tertiam*, ut *duplex* sit portio fratrum, *simplex* sororum.“ S. v. Rummel's Ausgabe der Acta commissionis de 1617, Vorwort S. XLI. Anm. *). Es iſt nämlich einestheils bemerkenswerth, daß die Redactoren der Statuten, obſchon ſie mit dieſem § eine Aenderung vornahmen und alſo auf denſelben beſondere Aufmerkſamkeit verwandten, dennoch den Widerſpruch

gilt übrigens nicht bloß von Landgütern [c]), sondern von dem gesammten Nachlaß [d]), und nicht bloß für die Descendenten des ersten, sondern auch für die der folgenden Grade [e]);

---

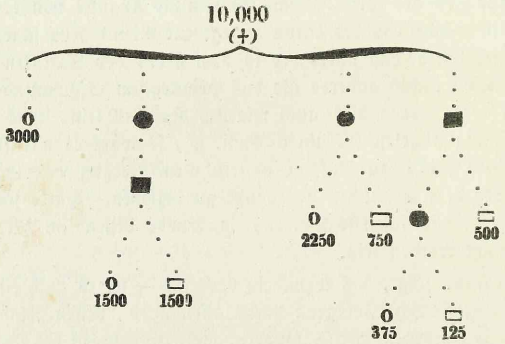
der beiden Sätze übersahen. Anderntheils ist die Aenderung an und für sich historisch wichtig: der ursprüngliche Entwurf enthält ohne Zweifel ein Zeugniß über das bis dahin in Curland schon geltend gewesene Gewohnheitsrecht, da zufolge eines solchen auch in Liv- und Esthland der Tochtertheil (an Landgütern) auf einen halben Sohnestheil gesetzt war (v. Bunge's liv- und esthl. Privatrecht § 367 u. 373). Die Abänderung geschah nicht unwahrscheinlich durch Einfluß des polnisch-litthauischen Rechts. Vergl. noch überhaupt v Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 13 fgg. Wenn derselbe übrigens (S. 14 Anm. 10) die Ansicht aufstellt, als sei die Festsetzung des Tochtertheils auf einen halben Sohnestheil schon zur Zeit des Privilegiums Sigismund Augusts von 1561 Sitte gewesen, so ist mindestens der dafür angegebene Grund sehr schwach. Er besteht nämlich darin, daß unter der in dem § 171 der Statuten genannten Lex publica nichts anderes als das Privilegium Sigismund Augusts zu verstehen sei. Sollte dies auch wirklich der Fall sein, was es nach unserer Meinung nicht ist (s. unten Anm. g), so wäre es allenfalls bloß auf den in dem § 171 zu Anfang angeführten Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen überhaupt zu beziehen. Hätte jenes Theilungsprincip derzeit schon bestanden, so würde dessen im Privilegium sicherlich gedacht worden sein.

c) Daraus folgt, daß wenn ein Landgut — sei es auch ein Rittergut — von einem Nicht-Indigena hinterlassen wird, dessen Kinder darin nicht in der angegebenen Weise, sondern, ohne Unterschied des Geschlechts, zu gleichen Theilen participiren. Bei bürgerlichen Lehen ist es außer Zweifel. Neumann's Erbrecht S. 43.

d) Dafür spricht schon der allgemeine Ausdruck des Gesetzes. Nur möchten die in den Städten belegenen Grundstücke ausnahmsweise nach Stadtrecht, also zwischen Brüdern und Schwestern zu gleichen Theilen, zu theilen sein. S. oben § 230 a. E. und Neumann l. c. S. 39.

e) Neumann S. 37 fg. Dies wird sich am füglichsten durch die weitere Entwickelung des oben (Anm. b) angeführten Beispiels erörtern lassen, wenn wir annehmen, daß zwei der Söhne und die Tochter vor dem Vater verstorben sind und Descendenten hinterlassen haben. Die Vertheilung des Nachlasses von 10,000 Rbl. würde sich dann in folgender Weise gestalten:

andererſeits iſt es aber auf die Succeſſion in den väterlichen Nachlaß beſchränkt: in die mütterliche Erbſchaft theilen ſich die Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechts zu gleichen Theilen [f]). — Die dergeſtalt angeordnete Vertheilung des väterlichen Nachlaſſes darf durch Privatwillkür eigentlich nicht abgeändert werden [g]); indeß geſtattet das Geſetz dem Vater, den Erbtheil der Töchter mittelſt letztwilliger Verfügung nicht nur noch zu verringern, ſondern denſelben auch zu erhöhen, letzteres jedoch jedenfalls nicht in höherem Grade, als bis zu einem halben Sohnestheil [h]). Daraus iſt, beſonders in neuerer Zeit, die Sitte hervorgegangen, daß bei außergerichtlichen Erbtheilungen, auch wenn der Vater es nicht angeordnet, die



f) v. Ziegenhorn a. a. O. § 658. Neumann S. 37 u. 42.

g) Dies ergiebt ſich aus den zu Anfang des § 177 der Statuten ſtehenden Worten: „Lege publica“, über deren Bedeutung ſchon oben § 204 Anm. b das Erforderliche beigebracht worden. Abweichender Meinung iſt v. Helmerſen a. a. O. S. 14 Anm. 10. S. oben Anm. b a. E.

h) Dies iſt ohne Zweifel der Sinn des § 171 der Statuten: „Si pater testamento filiabus certam portionem assignaverit, ea contentae esse debent, ac licebit patri filiis duplam, filiabus vero simplam assignare.“ S. auch das Urtheil des Oberhofg. in der v. Korff-Brucken-Schönberg'ſchen Concursſache v. 20. April 1820 und vergl. noch unten § 270 Anm. g.

Brüder, zum Vortheil der Schwestern, sich mit einer doppelten Erbportion begnügen [i]).

Die pilten'schen Statuten sind noch bei dem alten Rechte stehen geblieben, nach welchem, wenn Söhne mit Töchtern im elterlichen Nachlaß concurriren, erstere allein erben, die Töchter dagegen auf standesmäßigen Unterhalt Anspruch haben [k]); wenn sie aber heirathen, nur eine Aussteuer erhalten, deren Betrag, wenn die Eltern darüber nichts bestimmt haben, unter gerichtlicher Autorität und mit Rath der väterlichen sowohl, als der mütterlichen Verwandten, von den Brüdern bestimmt werden soll [l]). Auch diese Bestimmung bezieht die

---

i) Auf diese Weise hat sich das alte Recht (Anm. b a. E.) durch die Sitte gegen das neuere Gesetz Bahn gemacht. Vergl. übrigens noch das oben Anm. b angeführte v. Mirbach-Strooken-Pusseneeken'sche Concursurtheil v. 8. Juni 1834 und Neumann a. a. O. S. 39 fg. Letzterem kann übrigens darin nicht beigestimmt werden, daß auf Grundlage des § 178 der Statuten ein Agnatengericht auf eine solche Begünstigung der Töchter wider den Willen der Söhne erkennen dürfe. S. darüber unten § 287 a. E.

k) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 22: „Im Fall, da ihr (d. i. der Wittwe) ein Leibgeding wird verordnett, sollen die Töchter bei ihr bleiben, und der Unterhalt von ihren Brüdern gereichet werden. Und nach ihrem Tode sollen die Brüdere ihre Schwestern aufzunehmen, erlichen zu unterhalten und außzusteweren schuldig sein."

l) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 5: „Wan kein Testament vorhanden, so succediren den Elteren ihre Kinder, doch so bescheidlichen, daß die Söhne allein erben, und die Töchter, wofern die Elteren selbst keine Anordnung gethan oder gemacht, von ihren Brudern mit Rath der Gericht, und Verwandten von beiden, sowoll der Mutter, alß des Vatters Seytten, außgesteyrett werden." Wenn ebendas. § 7 u. 9 (s. oben § 243 Anm. d u. e) den Kindern „gleiche Theile" zugesprochen werden, so ist dies, wie aus dem übrigen Inhalt dieser §§ klar hervorgeht, nicht von von Erbportionen der Söhne und Töchter zu verstehen, sondern auf die in jenen §§ enthaltenen anderweiten Gegenansätze zu beziehen.

Praxis bloß auf den Nachlaß Indigenatsadeliger [m]) und — obſchon das Geſetz ausdrücklich vom Nachlaß „der Eltern“ handelt, — bloß auf den väterlichen Nachlaß [n]). Uebrigens iſt durch das Herkommen die Ausſteuer der Töchter auch im Pilten'ſchen auf dieſelbe Quote des Nachlaſſes, nämlich das Drittheil eines Sohnestheils fixirt und für eine förmliche Erbquote anerkannt worden, wie im übrigen Curland [o]).

Von einigen andern Vorzugsrechten des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen wird zweckmäßiger [p]) bei der Lehre von den Erbtheilungen zu handeln ſein [q]).

§ 245.

c) Zweite Claſſe: Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder.

Zur zweiten Claſſe gehören die Aſcendenten des Erblaſſers, ſo wie deſſen Geſchwiſter und die Kinder (erſten Grades) der vorverſtorbenen Geſchwiſter. Sowohl in Beziehung auf das Verhältniß, in welchem die zu dieſer Claſſe berufenen Erben zu einander ſtehen, als über die Vertheilung des Nachlaſſes gelten, bis auf zwei Ausnahmen (unten Nr. 2 und Nr. 4 a. E.), in Curland vollſtändig die Grundſätze des gemeinen Rechts, und zwar für alle Stände gleichmäßig [a]) und ohne Rückſicht

---

m) Die Gründe ſind dieſelben, welche oben Anm. a angegeben worden.

n) Mit Unrecht ſtützt man dies auf § 7 Tit. 1 Th. III. der Statuten, der etwas ganz Anderes ſagen will. S. oben § 243 Anm. e.

o) Neumann's Erbrecht S. 38.

p) Weil dieſe Vorzugsrechte zum Theil, wie das Vorrecht zum Naturalbeſitz der Landgüter, nicht den Inteſtaterben erſter Claſſe allein gebühren, andere, wie das Recht der Erſtgeburt, damit in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen.

q) S. unten § 288 fg.

a) Vergl. Neumann's Erbrecht S. 78.

auf das Geschlecht [b]). Im Einzelnen finden sich in den einheimischen Rechtsquellen darüber nachstehende Bestimmungen:

1) daß unter den Ascendenten die entfernteren stets von den nähern ausgeschlossen werden [c]).

2) Concurriren ein oder mehrere Ascendenten mit Geschwistern und Geschwisterkindern, so wird die ganze Erbschaft zunächst in zwei gleiche Theile getheilt; die eine Hälfte erhalten die Ascendenten, die andere die Geschwister und Geschwisterkinder [d]).

---

b) Die pilten'schen Statuten wollen zwar offenbar auch in der Seitenlinie den Unterschied des Geschlechts in derselben Weise, wie in der niedersteigenden Linie wahrgenommen wissen, denn in dem unten Anm. c angeführten § 13 Tit. 1 Th. III. heißt es am Schluß: „Doch, das Unterscheid mitt der frouwlichen Linien, wie oben gemeldett (dies bezieht sich auf § 5 u. 8) gehalten wird. Wan nemblich kein Brüder seind vorhanden." Und eben darauf gehen die Worte am Schluß des § 14 (s. unten Anm. f): „Doch mit Unterscheid, wie obgemeldet." Allein die Praxis beachtet dies schon längst nicht mehr, sondern folgt den curländischen Statuten, und bezieht jene Bestimmungen allenfalls nur auf das Vorrecht des männlichen Geschlechts zum Naturalbesitz der Güter. S. unten § 288.

c) Pilten'sche Statuten Th. III. Tit. 1 § 11: „Wan keine Kinder vorhanden, so erben die negsten in auffsteigender Linie, alß Vatter und Mutter für Großvatter und Großmutter ꝛc." — BGB. § 115: „War der Verstorbene oder die Verstorbene unverheirathet, oder hat er oder sie in einer kinderlosen Ehe gelebt, so erben die nächsten Verwandten in auffsteigender Linie, und zwar zuerst die Eltern, und dann die Großeltern und so weiter hinauf, so daß immer der Nähere den Entfernteren ausschließt ꝛc." Vergl. auch die curländischen Statuten § 173.

d) Dieser vom gemeinen Recht abweichende Grundsatz gründet sich auf die curländischen Statuten § 172: „Liberi quoque, si sine liberis decesserint, testamento suo parentes suos excludere non possunt, sed *dimidiam partem illis, fratribus vero et sororibus, vel nepotibus ex illis, alteram semissem relinquere* tenebuntur." In diesem Gesetz ist zwar zunächst von dem Pflichttheil die Rede, welches den in dieser Classe berufenen Intestaterben zu hinterlassen ist (s. darüber unten § 269); allein es enthält zugleich auch unstreitig ein Theilungsprincip für die in der zweiten Classe ab intestato berufenen Erben, wie dies auch in der Praxis anerkannt ist (Urtheil des Oberhofg. in dem v. Strom-

3) Die Geſchwiſter theilen ſich in die auf ſie kommende Hälfte (in Ermangelung von Aſcendenten alſo in das Ganze) nach Kopftheilen; die mit ihnen concurrirenden Geſchwiſterkinder aber ſuccediren vermöge des Repräſentationsrechts nach Stämmen, und geht das Repräſentationsrecht über die Geſchwiſterkinder nicht hinaus e).

---

berg-Neuwacken'ſchen Concurſe v. 27. Septbr. 1823). Die pilten'ſchen Statuten fahren in der oben Anm. c angeführten Stelle, Th. III. Tit. 1 § 11 fort: „verliſſe er zugleich Bruder oder Schweſtern, die erben zue gleichen Theil mit den Elteren." Ganz deutlich ſpricht ſich aus der § 115 des BGB., woſelbſt es nach den oben Anm. c allegirten Worten heißt: „Hat aber der oder die Verſtorbene auch leibliche Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder hinterlaſſen, ſo erben die Aſcendenten nur eine Hälfte des Nachlaſſes und die andere Hälfte fällt den leiblichen Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern zu." S. überhaupt Neumann a. a. O. und im Inland Jahrg. 1848 № 49 Sp. 1046 Anm.

e) Curländ. Stat. § 188: „Ius repraesentationis inter collaterales ultra fratrum filios aut filias non servabitur, quin et nepotes ex fratre cum patruis ad successionem defuncti in stirpes admittuntur." Obſchon hier bloß von Brüdern und Bruderſöhnen die Rede iſt, ſo unterliegt doch keinem Zweifel, daß daſſelbe auch von den Brudertöchtern, wie nicht weniger von den Schweſterkindern gilt, was durch die §§ 172 (ſ. oben Anm. d) und 173 der Statuten beſtätigt wird. Pilten'ſche Statuten a. a. O. § 12: „Wan wedder nieder oder auffſteigende Linien vorhanden, ſo erben die ſeittwärts Verwantten, Bruder, Schweſter, ein jeder, nach dem er der negſte iſt." § 13: „Bruder- und Schweſter-Kinder erben mitt ihrenn Vetteren, an ſtatt ihrer Elteren ꝛc." — BGB. § 115, wo es nach den in der Anm. d angeführten Worten heißt: „dergeſtalt, daß, wenn Geſchwiſterkinder mit Geſchwiſtern concurriren, dieſe Hälfte nicht nach Köpfen, ſondern nach Stämmen getheilt wird." § 116: „Sollte der Verſtorbene, oder die Verſtorbene, weder in ab- noch aufſteigender Linie Erben hinterlaſſen, ſo ſind in der Seitenlinie die nächſten Erben die leiblichen Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder des Erblaſſers oder der Erblaſſerin, welche, wenn Geſchwiſterkinder mit Geſchwiſtern concurriren, ſich in dem Nachlaß nach Stämmen, und alſo dergeſtalt theilen, daß jeder lebende Bruder und jede lebende Schweſter einen Haupttheil, die Kinder eines verſtorbenen Bruders oder einer verſtorbenen Schweſter aber, es mögen ihrer eins, zwei oder mehrere ſein, zuſammen auch nur einen Haupttheil bekommen, und ſolchen unter ſich wieder zu gleichen Theilen theilen."

4) Sind bloß Geſchwiſterkinder in dieſer Claſſe berufen, ſo theilen ſie den Nachlaß unter ſich nicht nach Stämmen, ſondern nach Köpfen [f]). Dies muß auch von der auf ſie fallenden Hälfte des Nachlaſſes [g]) gelten, wenn ſie allein mit Aſcendenten concurriren [h]).

§ 246.

d) Dritte Claſſe: Halbgeſchwiſter und deren Kinder und e) vierte Claſſe: die übrigen Seitenverwandten.

Obgleich ſowohl die curländiſchen als auch die pilten'ſchen Statuten, wo ſie von der Succeſſion der Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder handeln, keinen Unterſchied zwiſchen vollbürtigen und Halbgeſchwiſtern und deren Kindern machen, ſo iſt doch die Stellung der letzteren — d. i. der Halbgeſchwiſter und der Kinder erſten Grades der vorverſtorbenen Halbgeſchwiſter —

---

f) Pilt. Stat. a. a. O. § 14: „Wan keine Brüder oder Schweſtern vorhanden, ſo erben der Verſtorbenen Brüder und Schweſter Kind, in die Hauepter ſo viel Hauepter ſo viel Theill ꝛc." — BGB. § 117: „Wenn des Verſtorbenen oder der Verſtorbenen Brüder oder Schweſtern nicht mehr am Leben ſind, ſo theilen ſich die Geſchwiſterkinder nach Häupterzahl, weil ſie alle in gleichem Grade mit der verſtorbenen Perſon verwandt ſind." Die curländiſchen Statuten enthalten zwar dieſe Beſtimmung nicht, ſie gilt aber auch im eigentlichen Curland vermöge des Reichstagsabſchieds vom J. 1529 § 31. S. Neumann a. a. O. S. 9 fg. Anm. ****) und S. 82. Ueber einen Ausnahmefall ſ. ebendaſ. S. 85 § 28.

g) Daß die im gemeinen Recht ſtreitige Frage, ob Geſchwiſterkinder, wenn keine Geſchwiſter mehr am Leben, mit Aſcendenten concurriren, auf Grundlage der §§ 172 u. 173 der curländ. Statuten bejahend zu beantworten iſt, hat Neumann l. c. S. 82 fg. ſtringent nachgewieſen.

h) Im gemeinen Recht iſt dies anders, weil dort Aſcendenten und Geſchwiſter unter ſich nach Köpfen theilen; da aber nach curländiſchem Recht die Geſchwiſter und deren Kinder, wenn ſie mit Aſcendenten concurriren, ſtets die Hälfte des ganzen Nachlaſſes erhalten, ſo müſſen ſie in dieſe Hälfte — mit welcher ſie ja ausgeſchieden ſind — ſich nach denſelben Grundſätzen theilen, wie wenn keine Aſcendenten da wären, zumal offenbar bloß zu Gunſten der letzteren die Theilung in Stämme in dieſem Falle zur Anwendung kommt.

in die dritte Classe der Intestaterben, auf Grundlage des gemeinen Rechts, in der Praxis nie bestritten gewesen [a]). Das Bauergesetzbuch spricht es ausdrücklich aus [b]). Darauf, woher das Vermögen stammt, kommt es gegenwärtig in dieser Classe ebensowenig mehr an, wie in den andern Classen [c]).

In Ermangelung der bis jetzt genannten Verwandten werden in der vierten Classe alle übrigen Verwandten — ganz auf Grundlage des gemeinen Rechts — dergestalt zur Succession berufen, daß bloß die Nähe des Grades entscheidet, so daß der nähere den entfernteren ausschließt, und die gleich nahen mit einander concurriren und den Nachlaß unter sich nach Köpfen theilen [d]). Wenn einzelne einheimische Rechtsquellen den übrigen Verwandten noch die Geschwister der Eltern

---

a) Neumann's Erbrecht § 30.

b) BGB. § 118: „Hinterläßt aber der Verstorbene oder die Verstorbene keine leibliche Geschwister und Geschwisterkinder, so sind die Halbgeschwister, d. i. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwisterkinder, mit Beobachtung der in den §§ 116 u. 117 (s. oben § 245 Anm. e u. f) enthaltenen Regeln, die nächsten Erben."

c) Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in der Kummerau'schen Erbschaftssache v. 11. Febr. 1835 und s. oben § 239 № 5 und Neumann S. 87 fgg.

d) Die Praxis folgt hier ganz der Novelle 118. Auf den Unterschied des Geschlechts kommt es hier gar nicht an; selbst die pilten'schen Statuten gedenken dessen nicht. Wenn daher im § 196 der curländischen Statuten der Concurrenz der Wittwe bloß mit „Agnaten" erwähnt wird, so sind deshalb die Cognaten keineswegs ausgeschlossen, zumal es schon im Privilegium Herzog Gotthardt's v. 20. Juni 1570 Art. 6 heißt: „daß nicht weniger das nächste Geblüt männliches oder weiblichen Geschlechts ab intestato sollte succediren und erbfähig seyn." S. Neumann § 31 und besonders auch die in der Anm. e angeführten Rechtsquellen. — Daß der Unterschied zwischen voller und halber Geburt in dieser Classe keinen Einfluß hat, ist anerkannt in dem Urtheil des Oberhofg. in der v. d. Brincken-Wormen'schen Edictalsache v. 12. Juni 1836 № 8.

vorangehen laſſen und alſo aus dieſen eine beſondere Claſſe bilden [e]), ſo iſt dies nur eine ſcheinbare Abweichung von dem gemeinen Recht, indem, in Ermangelung von Deſcendenten, Aſcendenten, Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern, die Brüder und Schweſtern des Vaters und der Mutter dem Erblaſſer nach der römiſchen Computationsmethode, — welche nach dem heutigen Recht allein entſcheidet [f]), — ohnehin dem Grade nach am nächſten verwandt ſind.

§ 247.

3) Beſondere Succeſſion (des Adels) in das Heergewäte und in die Gerade.

Von Alters her bildete nach deutſchem, mithin auch nach curländiſchem, Recht einen in Beziehung auf die Erbfolge abgeſonderten Beſtandtheil des Vermögens eines Ritterbürtigen, das Heergewäte, *arma expeditoria*, d. i. der Inbegriff der zur Rüſtung eines Ritters oder eines Knappen gehörigen Gegenſtände [a]). So geſchieht denn desſelben auch noch in den neueren Rechtsquellen, und zwar ſowohl in den curländiſchen [b]), als auch in den pilten'ſchen Statuten Erwähnung. Allein bloß

---

e) Pilten'ſche Stat. Th. III. Tit. 1 § 15: „Des Verſtorbenen Bruders Söhne und Töchter erben für des vorſtorbenen Vatters Bruder oder Schweſter, wans aber weiter kompt, ſo iſt der negſte im Grad, es ſey einer oder mehr, der negſte zue der Erbſchafft." BGB. § 119: „Sollten auch dieſe (d. i. Halbgeſchwiſter und deren Kinder) nicht vorhanden ſein, ſo ſollen des Vaters und der Mutter Brüder und Schweſtern, und, in Ermangelung dieſer, die nächſten noch lebenden Seitenverwandten die Erbſchaft nach Köpfen theilen, wobei die allgemeine Regel gilt, daß der Nähere in der Verwandtſchaft den Entfernteren ausſchließt."

f) S. oben § 239 № 4.

a) S. oben § 233 a. E.

b) Curländ. Stat. § 203: „Arma expeditoria primogenito, aut agnato proximo, iuxta morem cuiusque loci, ex defuncti haereditate dabuntur."

die letzteren geben genauer an, welche Gegenstände zum Heergewäte gehören [c]). Nach beiden Statuten wird die Succession in dasselbe gleichmäßig, und zwar dahin angeordnet, daß das Heergewäte dem ältesten, erstgebornen, Sohn gebührt, in Ermangelung von Söhnen aber dem nächsten Schwertmagen oder Agnaten zufallen soll, und zwar unter mehreren gleich nahen Agnaten wiederum dem ältesten [d]). Zugleich bestimmen die pilten'schen Statuten, daß dasjenige, was an den zum Heergewäte gehörigen Gegenständen mangelt, d. i. im Nachlaß nicht in Natur vorgefunden wird, auch von dem zum Heergewäte Berechtigten nicht gefordert werden darf [e]). Um so mehr ist, da bei der gänzlich veränderten Kriegsverfassung ein Heergewäte, wie es das ältere Recht kannte, in Nachlassenschaften gar nicht mehr vorkommt, und auch durch die Sitte nicht etwas Anderes, Zeitgemäßes, demselben substituirt worden [f]), dieses Institut jetzt als vollkommen antiquirt anzusehen [g]). — Dasselbe gilt von der Gerade, welche nach

---

c) Pilten'sche Stat. Th. III. Tit. 2 § 2: „Ritter Hergerette ist das beste Pferd mit dem besten Sattel mit Zeimen, und alles was man darauf pflegett zue führen an seinem Leibe, die besten gildnen Kötten, beste silberne Kanne, ein Tusin Leffel, oder wo dasselbe nicht gantz, ein halbes, ein Tusin Schisseln, 12 Scheiben, ein Brau-Kessell, die beste Strentze, sein bestes Kleid, den besten Mantell. ein aufgemachtes volkommen guttes Bett mit aller Zubehör, darauff auch ein die beste Decke gehörig."

d) Pilt. Stat. a. a. O. § 1: „Das Hergerette geherett dem eltisten Sohn, oder dem eltisten Schwertmagen, so kein Sohn vorhanden," vergl. mit den curländ. Stat. § 203, oben Anm. b.

e) Pilt. Stat. a. a. O. § 3: „Was an diesen Stücken mangelt, das hat er auch nicht zu fordern."

f) In manchen neueren Particularrechten ist dies geschehen, z. B. in dem esthländischen Ritter- und Landrecht B. III. Tit. 15 Art. 1 u. 3. S. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 379 Anm. d.

g) S. Neumann's Erbrecht § 18.

dem alten Recht aus einem fräulichen Nachlasse der nächsten Niftel gebührte [h]), und dessen schon in den Statuten gar nicht mehr gedacht wird [i]).

§ 248.

4) Besondere Erbfolgeordnung nach den Statuten von Bauske und Friedrichstadt.

Wiewohl die Statuten von Bauske und Friedrichstadt in den wenigen über die Intestaterbfolge der Blutsfreunde darin enthaltenen Bestimmungen [a]) meist dem gemeinen Recht folgen, so finden sich doch darin einige dem lübischen Recht entlehnte Singularitäten, welche noch heut zu Tage von practischer Bedeutung sein dürften:

1. In der ersten Classe findet keine Abweichung vom gemeinen Rechte statt [b]). Bei der Theilung des Nachlasses unter mehreren Descendenten wird auf deren Geschlecht und Alter keine Rücksicht genommen, nur daß der älteste Sohn des Vaters Kleider als ein Präcipuum erhält [c]).

---

h) S. oben § 233 a. E.

i) Nicht uninteressant ist es übrigens, daß der Derschau'sche Landrechtsentwurf die Gerade kennt. Th. II. B. II. Cl. 2 Tit. 2 Art. 1 § 2: „Stürbe eine von den Schwestern unverehelicht ꝛc. — — — in bonis utensilibus aber oder der Gerade, die Schwestern für den Brüdern den Vorzug haben."

a) Bauske'sche PO. Tit. 27, friedrichstädt'sche Tit. 26.

b) Wenn es in beiden Polizeiordnungen a. a. O. § 1 heißt: „Wenn einer stirbet, sein Guth, das er nachlässet, das bekommen seine nächste Erben und Erbnehmen, seine Söhne und Töchter, fürs andere Kindeskinder, 3tio Brüder und Schwestern auf den Fall, so die vorhergehende nicht vorhanden" (lüb. StR. v. 1586 B. II. Tit. 2 Art. 1), so scheinen darnach allerdings die Descendenten der entfernteren Grade durch die des ersten Grades ausgeschlossen zu werden. Allein das Gesetz kann auch anders, und übereinstimmend mit dem gemeinen Recht ausgelegt werden, und die Praxis folgt dieser Auslegung unbestritten, indem sie in der niedersteigenden Linie das Repräsentationsrecht anerkennt.

c) Beide PO. a. a. O. § 5: „Unter Bürger-Kinder soll gleiche

2. In der zweiten Classe werden die Eltern durch die vollbürtigen Geschwister ausgeschlossen; den Halbgeschwistern aber gehen sie vor d). Darüber, ob auch der vollbürtigen Geschwister Kinder den Eltern vorgehen, findet sich ebensowenig, als über die Erbfolge der entfernteren Ascendenten etwas bestimmt.

3. Kinder, — sowohl Söhne, als Töchter, — welche bei ihrer Verheirathung von dem Vater in der Weise ausgesteuert worden, daß sie dadurch als abgesondert und gänzlich abgefunden angesehen werden sollen, werden — sie mögen viel oder wenig erhalten haben — durch ihre Geschwister, welche mit den Eltern im Gesammtgute verblieben, von der Erbfolge in den elterlichen Nachlaß ausgeschlossen e); sind

---

Theilung gehalten werden, und desfalls weder der Aelteste noch Jüngste einen Vorzug haben, nur daß der Aelteste des Vaters Kleider für sich behält." Vergl. auch Neumann's Erbrecht S. 36.

d) Beide Polizeiordnungen in den angeführten Titeln § 8: „Wenn Vater und Mutter vorhanden, sind sie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, denn Halbbrüder und Halbschwestern; volle Brüder aber und Schwestern sind näher denn Vater und Mutter." S. auch ebendas. § 1 (oben Anm. b), wo Brüder und Schwestern unmittelbar nach den Descendenten zur Succession berufen werden. Vergl. über die wesentlich veränderte Quelle des Art. 8 (lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 13) v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 420 Anm. h.

e) Beide PO. a. a. O. § 12: „Wenn ein Vater seinen Sohn oder Tochter zur Ehe ausfteuert mit sonderlichem bescheidenem Guthe, der Meinung, daß also das Kind von ihm sollte abgetheilt und abgesondert sein, würden damit Sohn und Tochter mit ihren Freunden und Vormündern der Zeit friedlich und begnüget sein, so ist solche Person oder Tochter abgesondert, es sei wenig oder viel; die andern Kinder aber, so mit den Eltern im gesambt Guthe bleiben, dieselben haben das andere nachgelassene Guth ihrer Eltern." In dieser aus dem lübischen Stadtrecht B. V. Tit. 2 Art. 34 wörtlich entlehnten Stelle ist unter dem Ausdruck „bescheidenes Gut" ein dem elterlichen Vermögen entsprechender Antheil desselben zu verstehen. Vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. § 286, 292, 421.

jedoch beim Ableben der Eltern keine unabgetheilten Kinder vorhanden, so erhalten die abgesonderten den elterlichen Nachlaß [f]). Die Absonderung darf übrigens nicht in einem bloßen sog. subsidium paternum bestanden haben, sondern von den Abgesonderten als förmliche Abfindung von der elterlichen Erbschaft anerkannt worden sein, wozu, wenn die Kinder noch minderjährig, es der Zuziehung und Einwilligung besonders dazu ernannter Vormünder — und wohl auch der Bestätigung der Vormundschaftsbehörde — bedarf [g]). — Wenn ein dergestalt abgesondertes Kind ohne Descendenz verstirbt, so wird es von den übrigen abgesonderten, und erst wenn keine solche vorhanden, von den unabgetheilt gebliebenen Geschwistern beerbt [h]).

§ 249.

III. Erbfolge der Ehegatten: 1) überhaupt.

Die gesetzliche Erbfolge des überlebenden Ehegatten in den Nachlaß des verstorbenen nach curländischem Recht ist, wie bereits früher bemerkt worden [a]), hauptsächlich dadurch von der römischrechtlichen wesentlich verschieden, daß der überlebende Ehegatte jedesmal mit den übrigen Erben, die es aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft sind, concurrirt. Wenn aber der Verstorbene keine erbfähigen Verwandten hinterlassen,

---

f) S. Bunge a. a. O. § 421, bes. Anm. b.

g) Beide PO. § 12. Bunge § 292.

h) So ist ohne Zweifel durch Zusammenhaltung mit den übrigen Bestimmungen des lübischen Rechts (B. II. Tit. 2) zu verstehen die an sich dunkle Stelle in beiden Polizeiordnungen a. a. O. § 6: „Da ein Kind verstürbt, sein Erbe fället auf die anderen, da sie abgesondert sein." S. überhaupt über den Einfluß der Absonderung (die übrigens in der Praxis nur noch selten vorkommt) auf die Erbfolge Bunge l. c. § 421.

a) S. oben § 240.

so succedirt der Ueberlebende in dessen ganzen Nachlaß, mit Ausschließung der Corporationen und Anstalten, so wie der Krone [b]). Im Uebrigen ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten verschieden, je nachdem die Ehe eine beerbte oder unbeerbte gewesen, d. h. je nachdem der Verstorbene Kinder aus dieser Ehe hinterlassen oder nicht [c]). Im ersteren Falle wird auch der Ueberlebende selbst beerbter Wittwer, beerbte Wittwe, genannt; im letztern heißen sie unbeerbte Wittwer und Wittwen [d]).

Bei der in einzelnen Beziehungen wesentlichen Verschiedenheit des ehelichen Erbrechts bei den verschiedenen Ständen, wird in der nachfolgenden Darstellung die Trennung der Land-, Stadt- und Bauerrechte von einander erforderlich sein.

§ 250.

2) Erbfolge der Ehegatten nach curländischem Landrecht: a) Succession der beerbten Wittwe.

So lange die beerbte, d. i. mit Kindern hinterbliebene Wittwe im Wittwenstande bleibt, verwaltet sie, als natürliche Vormünderin ihrer Kinder, den ganzen ehemännlichen Nachlaß, ohne zur Rechnungsablegung verpflichtet zu sein [a]). Sie darf

---

b) Dies gründet sich schon auf die römischrechtliche bonorum possessio unde vir et uxor (Dig. 38,11. Cod. 6,18). S. auch Neumann a. a. O. § 16 u. 32, und L. Proch in den Jahresverhandlungen der curländ. Gesellschaft für Litteratur und Kunst Bd. I. S. 330.

c) Darauf, ob die Ehe überhaupt kinderlos gewesen oder nicht, kommt es nicht an, sondern nur darauf, ob bei der Auflösung der Ehe Kinder aus derselben am Leben sind oder nicht. Die Ehe gilt also für eine unbeerbte, wenn auch noch so viele Kinder in derselben erzeugt worden, falls diese vor der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten verstorben sind.

d) Ob der Ueberlebende aus einer früheren Ehe Leibeserben hat oder nicht, ist hier gleichgültig. S. auch Neumann a. a. O. § 24.

a) Curländ. Stat. § 201: „Viduae item matres, pupillorum

jedoch die Nachlaßgüter nicht deterioriren [b]), muß aus den Nachlaßeinkünften die Kinder unterhalten und erziehen, und die Zinsen der Nachlaßschulden berichtigen [c]). Sobald sie jedoch zu einer zweiten Ehe schreitet, muß sie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen, den Kindern erster Ehe das ganze väterliche Vermögen, nebst den davon erhobenen Einkünften (diese jedoch ohne Rentenberechnung) auskehren, und darf davon nur dasjenige in Abzug bringen, was ihr vermöge etwaniger Ehepacten, oder eines Testamentes des Ehemannes, oder als Alimente, oder aus einem anderen Rechtsgrunde, gebührt [d]). Eine solche Auseinandersetzung mit den Kindern kann übrigens zu jeder Zeit geschehen, und muß, außer dem Fall der zweiten Ehe, wohl auch dann eintreten, wenn beim Ableben des Ehemannes die Kinder großjährig sind, oder es mit der Zeit werden, und die Theilung verlangen [e]). Ab-

---

suorum curam gerentes, etsi, quamdiu in viduitate manserint, rationes edere obstrictae non sint, tamen si ad secunda vota transierint, de praeteritis annis rationes proximis agnatis pupillorum exhibebunt, ac nisi quod ipsis ratione dotis, aut dotalitii, aut pactorum, aut alimentorum portione debitum fuerit, decurtabunt, caeteros vero reditus perceptos pupillis refundant."

b) Das. § 200: „Bona autem viduae detentrices deteriorare non debent, aut damna data omnia refundant: secus autem quam decet in bonis versantibus iudicis officio curator bonorum dabitur, quin et viduae, durante retentionis tempore, sive id dotis causa, sive curatorio liberorum nomine factum fuerit, satisfactione praestita, rationes edere, atque in iis non ultra, quam alimenta exposcunt, defalcare tenebuntur." Daß hier nicht bloß von einer unbeerbten Wittwe die Rede ist, ergiebt sich deutlich aus den Worten „curatorio liberorum nomine," verglichen mit dem § 201 (oben Anm. a). Im Uebrigen s. über dieses Retentionsrecht oben § 200 № 3.

c) Commissorial. Decisionen vom J. 1717 ad desid. Art. 26. S. darüber unten Anm. w.

d) Curländ. Stat. § 201 (oben Anm. a) vergl. mit § 189 u. 192.

e) Dies ergiebt sich schon daraus, daß der § 201 der Statuten

geſehen davon, was der Wittwe vermöge der Ehepacten [f]), oder eines Teſtamentes ihres Ehemannes gebührt [g]), kommt es bei dieſer Theilung zunächſt darauf an, ob die Wittwe Vermögen in die Ehe inferirt hatte, oder nicht [h]). Im erſteren Falle hat ſie unbedingt die Wahl, ob ſie ihr Eingebrachtes zurückverlangen, oder die doppelten Zinſen desſelben als Dotalitium beziehen, oder einen Tochtertheil aus dem Nachlaſſe percipiren will [i]). Hat ſie kein Vermögen inferirt, ſo erhält ſie Tochtertheil aus dem Nachlaſſe des Ehemannes [k]). Hierbei

---

der Wittwe bloß „als Vormünderin ihrer Kinder", alſo bloß während der Minderjährigkeit der letzteren, die Verwaltung und den Nießbrauch des väterlichen Nachlaſſes zuſpricht. Die großjährig gewordenen Kinder haben alſo, da die Vormundſchaft aufhört, ohne allen Zweifel die Befugniß, auf Auskehrung ihres väterlichen Erbtheils, mithin überhaupt auf Erbtheilung zu dringen. (Vergl. auch das BGB. § 107 und oben § 227.) Daſſelbe Recht dürfte auch, aus demſelben Grunde, der ſich verehelichenden Tochter zuſtehen.

f) Curländ. Stat. § 189. S. oben § 204 Anm. c.

g) Daſ. § 192: „Si maritus uxori in testamento dotalitium, aut legatum fecerit, servandum erit." Daß die Wittwe das ihr im Teſtament — und ebenſo mittelſt Erbvertrages — vom Ehemann Zugewandte noch über die ihr geſetzlich zuſtehenden Vortheile erhält, dafür ſpricht auch der Uebergang zum folgenden § 193: „Erit *praeterea* in arbitrio uxoris, vel dotem illatam, vel dotalitium capere, vel portionem filiarum sibi sumere." In wiefern im Teſtamente etwas Anderes beſtimmt, und der Ehefrau ihr geſetzliches Erbrecht entzogen werden kann, darüber ſ. unten § 268.

h) Stat. § 190 vergl. mit § 191.

i) Stat. § 190: „Quodsi talia pacta (*scil.* dotalia) non exstent, vidua, exstantibus liberis, si dotem intulerit, vel eam repetere, vel dotalitium, cuius fructus in duplum aequent reditus dotis, sibi vindicare poterit." Wie hier, ſind auch im § 201 (ſ. oben Anm. a) nur dieſe beiden Alternativen angegeben; die dritte findet ſich aber entſchieden ausgeſprochen im § 193 (oben Anm. g).

k) Stat. § 191: „Si dotem non intulerit, capere liberorum partem ex haereditate mariti poterit, eam scilicet, quae filiabus debetur, non quae filiis."

ist — nachdem von der Restitution der Illaten schon früher gehandelt worden [l]) — noch im Einzelnen zu bemerken:

1) Das Dotalitium kommt nur bei Wittwen von Indigenatsadeligen, und auch bei diesen nur noch selten vor [m]). Es versteht sich von selbst, daß wenn die Wittwe diese Leibrente gewählt, sie ihr Illatencapital verliert [n]). Sie behält übrigens die einmal gewählte Leibrente bis an ihren Tod, auch wenn sie in der Folge zu einer zweiten Ehe schreitet [o]).

2) Wählt die Wittwe ein Tochtertheil, so muß sie vorher ihr Eingebrachtes zum Nachlasse des Ehemannes conferiren, eben weil sie das Eingebrachte oder den Tochtertheil erhält [p]). Gehörte der Verstorbene nicht zum curländischen Indigenatsadel, so theilt die Wittwe mit allen Kindern nach Kopftheilen [q]).

---

l) S. oben § 200.

m) Neumann's Erbrecht S. 64, und oben § 203, wo auch bereits nachgewiesen, daß ein dotalitium, streng genommen, nur gefordert werden kann, wenn es ausdrücklich constituirt worden. Indeß pflegt man auf Grundlage des § 193 der Statuten (oben Anm. g) anzunehmen, daß das Wahlrecht der Wittwe ein unbedingtes sei, sie mithin auch das dotalitium verlangen dürfe, ohne daß sie dessen Constituirung nachzuweisen braucht.

n) S. auch Neumann S. 63.

o) Außer dem von Neumann S. 64 hierfür angeführten Grunde — weil es titulo oneroso, an Stelle der dos, gegeben wird — kann hier der noch gewichtigere angeführt werden: weil es eben eine Leibrente, d. i. zum lebenslänglichen Genuß bestimmt ist. Uebrigens ist es auch im § 201 der Stat. (oben Anm. a) ausdrücklich ausgesprochen, daß die zur zweiten Ehe schreitende Wittwe ihr Dotalitium behalten solle.

p) S. auch die Urtheile des Oberhofgerichts in der Sander'schen Edictalsache v. 9. Juni 1822 № 22, und in der Rosenberger-Harring'schen Appellationssache v. 2. Decbr. 1829. L. Proch, in den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft für Litteratur Bd. I. S. 331. v. Madai (Erörterungen Bd. I. S. 226) hat dies übersehen, und hierin Proch ohne Grund getadelt, wie schon von Neumann a. a. O. S. 64 Anm. *) bemerkt worden.

q) Denn bei der Succession in den Nachlaß eines Nicht-Indigena

Außer dem bisher Angeführten erhält die beerbte Wittwe:

1) den zehnten Theil des baaren Geldes [r]), welches sich in dem Hause des Verstorbenen vorfindet, der sog. Ladengelder [s]);

2) von dem zum Nachlaß gehörigen Vieh und Hausgeräth ein Kindestheil [t]); war also der Erblasser ein Indigenatsadeliger, ein Tochtertheil [u]);

3) den Genuß des Trauer- oder Wittwenjahres, d. i. sämmtlicher Einkünfte des Jahres, in welchem der Ehemann verstorben ist, namentlich eine volle Erndte von den Gütern, und die Jahreszinsen von den Capitalien [v]). Jedoch muß sie während dieses Jahres die Kinder alimentiren und die in demselben fälligen Jahreszinsen den Erbschaftsgläubigern

---

wird zwischen Sohnes- und Tochtertheil nicht unterschieden (s. oben § 243 vergl. mit § 244). Damit stimmt auch die Praxis überein: s. die beiden in der Anm. p angeführten Präjudicate, besonders das letztere. Vergl. auch Neumann l. c. S. 73.

r) Daß dazu zinstragende Papiere, wären sie auch au porteur gestellt, nicht gehören, hat schon Neumann S. 64 fg. richtig bemerkt.

s) Curländ. Stat. § 194: „Ex pecunia parata, quae post obitum defuncti in aedibus ipsius deprehenditur, vidua capiet partem decimam."

t) Ebendas. fährt das Gesetz fort: „pecora autem et utensilia omnia ex aequo cum filiis vel haeredibus aliis dividet." Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „ex aequo" vergl. Neumann S. 45, 65 u. 80 Anm. *) und unten § 251 Anm. d.

u) Neumann S. 65.

v) Curländ. Stat. § 195: „Praeterea eius anni, in quo maritus decessit, omnes fructus capiet uxor, ita tamen, ut unius anni tantum reditus ei cedant, non plures." Vergl. über diese Stelle Neumann a. a. O. S. 65 fgg., wo auch die Frage, ob die Wittwe, unter Vorbehalt der übrigen ihr zuständigen Vortheile, auf das Wittwenjahr verzichten darf, erörtert und bejahend beantwortet wird.

w) Commissorial. Decisionen vom J. 1717 ad desid. Art. 26: „Cum et in § stat. 201 exstet, quod uxor omnes fructus eius anni,

bezahlen w). Das Wittwenjahr kommt übrigens nicht bloß der Wittwe eines Indigenatsedelmannes zu x).

§ 251.

b) Erbfolge des beerbten Wittwers.

Dem beerbten Wittwer steht schon vermöge der väterlichen Gewalt a) und als natürlichem Vormunde seiner Kinder b), während deren Minderjährigkeit, nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Nießbrauch des gesammten mütterlichen Vermögens zu. Will er sich mit ihnen freiwillig in den mütterlichen Nachlaß theilen, oder verlangen sie die Theilung, nachdem sie großjährig geworden, so gebührt ihm nach einer unbestrittenen Praxis aus dem Nachlaß seiner Ehefrau Kindestheil c).

---

in quo maritus decessit, capiat: saepius vero eveniat, quod hac ratione uxor lucretur, et creditores inde damnum sentiant, dum usurae eiusdem anni non solvantur, nec defuncti debitoris bona pro exsolutione sortis sufficiant, idcirco id omnino salvo iure tertii intelligendum esse censemus, ita quod uxor quidem eius anni, in quo maritus decessit, omnes fructus capiat, sed et praeter alimenta liberis praestanda, creditoribus mariti usuras, quando proventus ad earundem exsolutionem sufficiunt, exsolvat.“ Daß der im Eingange erwähnte § 201 der Statuten kein anderer als der § 195 in den gewöhnlichen Ausgaben (s. oben Anm. v) ist, kann nicht bezweifelt werden: es lag wahrscheinlich dem von den Commissarien benutzten Exemplar der Statuten eine andere Paragrapheneintheilung zum Grunde. — Indeß kann die Bestimmung der Decisionen, wenigstens analogisch, auch auf den § 201 der gewöhnlichen Ausgaben (Anm. a) bezogen werden. S. oben Anm. c.

x) Urtheil des Oberhofg. in der Treuer-Trautmann'schen Appellationssache v. 28. Mai 1828, desgl. in der Heymann'schen Appellationssache v. 15. Septbr. 1832. S. übrigens Neumann S. 68 u. 73.

a) S. oben § 211.

b) S. oben § 217.

c) Die Praxis stützt sich deshalb auf den in der Anm. d anzuführenden § 182 der curländ. Statuten. S. Neumann S. 67 fg., wo

Will der Wittwer zu einer zweiten Ehe schreiten, so ist er gleichfalls zur Theilung mit den Kindern erster Ehe verpflichtet, und muß dann nicht nur den Antheil der Kinder herausgeben oder sicherstellen, sondern ein Gleiches auch rücksichtlich des ihm selbst bei der Theilung zugefallenen Kindestheils thun, damit derselbe dereinst, nach seinem eigenen Ableben, nur auf die Kinder aus der früheren, nicht aber auf die der späteren Ehe falle [d]). — Obschon bei unbeerbter Ehe die gegenseitigen Suc-

---

auch richtig bemerkt wird, daß hier von dem Unterschiede zwischen Sohnes- und Tochtertheil nicht die Rede sein kann, da es sich um die mütterliche Erbschaft handelt.

d) So wird von der Praxis ausgelegt der dunkele und vielbesprochene § 182 der Statuten, welcher in den besseren Handschriften so lautet: „Pater ad secunda vota transiens, fortunas suas omnes cum liberis primi matrimonii ex aequo dividere, ac pro eius portionis (gewöhnlich: portione), quam vel retinere vel in emolumentum liberorum exponere potest, fructu (*al.* fructibus) eos alere et elocare (*al.* educare, dotare) tenebitur." Da nämlich der § 182 gerade zwischen zwei §§ steht, welche von der Succession von Kindern aus verschiedenen Ehen handeln (s. oben § 243 Anm. e), und namentlich der vorhergehende § 181 von der Erbfolge in die bona materna, so wird auch der § 182 und dessen Worte „fortunas suas omnes" (wobei man statt „suas" lieber „illas" lesen will, wofür aber keine Handschrift spricht) von dem mütterlichen Nachlaß verstanden, und das „ex aequo" (s. oben § 250 Anm. t) für „gleichberechtigt zur Erbfolge", „concurrirend", genommen; zur Unterstützung dieser Auslegung beruft man sich endlich auf das polnische Recht jener Zeit — ein Statut des Wladislaus Jagello vom J. 1423 und Sigismund Augusts vom Sonntage Trinitatis 1551 — welches den Verfassern der Statuten vorgeschwebt haben soll. Diese Praxis wird mit Scharfsinn und Gewandtheit vertheidigt von Neumann im Inland Jahrg. 1848 № 49 Sp. 1039 fgg. und in dessen Erbrecht S. 45—52, und ihr kann die Befugniß, bei einer Dunkelheit des Gesetzes eine usuelle Interpretation zu begründen, um so weniger dann abgesprochen werden, wenn sie sich im Laufe von Jahren allgemeiner Anerkennung zu erfreuen gehabt und im Rechtsleben befestigt hat. Dessen ungeachtet erscheint diese Interpretation doch immer als eine etwas gezwungene. — Einen andern Auslegungsversuch hat L. Proch (in den Jahresverhandlungen der curländ. Gesellschaft f. L. u. K. Bd. I. S. 361) unternommen,

cessionsrechte beider Ehegatten im Ganzen gleich sind [e]), so wird doch nicht ein Gleiches für den Fall der beerbten Ehe ausgesprochen, und die Praxis läßt dem beerbten Wittwer, außer dem Kindestheil, keine anderweiten Vortheile aus dem Nachlaß seiner Ehefrau zukommen [f]).

§ 252.

c) Erbfolge der Ehegatten bei unbeerbter Ehe.

War die Ehe eine unbeerbte, so bezieht der überlebende Ehegatte — Wittwer sowohl, als Wittwe — die gesammten Einkünfte des Jahres, in welchem der andere verstorben ist, und darf vor Beendigung des Trauerjahres von den übrigen Erben nicht zur Theilung gezwungen werden [a]). Nach Ablauf

---

der den § 182 von dem Falle verstanden wissen will, wo ein armer Ehemann, der am Nachlaß seiner Ehefrau participiren will, seine (geringe) Habe (fortunas suas) conferiren muß. So sinnreich diese Erklärung ist, so gründlich ist sie widerlegt worden von C. O. v. Madai (Beitrag zur Erklärung des § 182 der curländ. Statuten, in den Erörterungen Bd. I. S. 219—246), dessen neue Auslegung, wenn auch nicht in dem polnischen Recht, so doch in manchen deutschen Particularrechten, ja selbst in curländischen Stadtrechten (s. unten § 254 № 2), unterstützende Analogien findet, und jedenfalls dem Wortsinne am nächsten steht. Der Sinn des § 182 scheint nicht wohl ein anderer zu sein, als: der zur zweiten Ehe schreitende Vater muß die Hälfte seines Vermögens zum Besten seiner Kinder erster Ehe sicherstellen: er darf darüber nicht willkürlich verfügen, es ist gewissermaßen den Kindern erster Ehe verfangen, ein Pflichttheil, welches ihnen nicht entzogen werden darf. Die weitere Begründung dieser Ansicht muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben; hier möge diese Andeutung genügen.

e) S. unten § 252.

f) Neumann's Erbrecht S. 68.

a) Curländ. Stat. § 197: „Reditus autem anni, in quo pars altera defuncta est, penes superstitem remanebunt, neque divisio nisi post annum luctus finitum fiat." Die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen für die Nachlaßschulden während des Trauerjahres (commissor. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 26, s. oben § 250 Anm. w) dürfte

eines Jahres geſchieht die Theilung in der Weiſe, daß der Ueberlebende die Hälfte des Nachlaſſes des Verſtorbenen für ſich behält und die andere Hälfte den nächſten Blutsverwandten desſelben auskehrt [b]). Dabei hat die Wittwe nicht, wie bei beerbter Ehe, ihre Illaten zu conferiren, ſondern behält dieſe noch außerdem [c]). Bis zu ihrer vollſtändigen Befriedigung ſowohl wegen der Illaten, als wegen ihres Antheils an dem ehemännlichen Nachlaß hat die Wittwe ein Retentionsrecht am letztern [d]), und dürfen ſich die übrigen Erben vor völliger Befriedigung der Wittwe nicht in den Beſitz der Erbſchaft ſetzen [e]). Dem Wittwer iſt ein ſolches Retentionsrecht nicht ausdrücklich zugeſprochen, und in der Praxis ſcheint wenigſtens darüber kein Streit zu ſein, daß ihm — wenn er das Retentionsrecht ausübt — nicht, wie der Wittwe, Alimente aus dem zurückbehaltenen Vermögen gebühren [f]). — In das von dem

unzweifelhaft dem unbeerbt hinterbliebenen Ehegatten ebenſowohl obliegen, wie dem beerbten.

b) Curl. Stat. § 196: „Si liberi non exstent, et vir vel uxor alteri superstes fuerit, superstes concurrens cum agnatis (ſ. oben § 246 Anm. d) defuncti dimidiam partem sibi retinebit, et alteram propinquis defunctae partis cedet.“

c) S. das Urtheil des Oberhofg. in der Treuer-Trautmann'ſchen Appellationsſache v. 28. Mai 1828. Die entgegengeſetzte Anſicht von Proch (in den Jahresverhandlungen der curländ. Geſellſchaft f. L. u. K. Bd. I. S. 331) iſt vollſtändig widerlegt von Neumann im Erbrecht S. 74 Anm. *). S. auch ebendaſ. S. 64 Anm. *).

d) Curl. Stat. § 198: „Iure retentionis viduae utentur, donec eis ab haeredibus satisfactum.“ Ueber das Retentionsrecht ſ. noch daſ. § 200 und überhaupt oben § 200.

e) Daſ. § 199: „Si alii, quam liberi, haeredes sunt, prius bona occupare non debent, quam viduae per omnia satisfecerint.“

f) Vergl. Neumann S. 68 u. 74. Das Recht auf Alimente aus den retinirten Gütern will Neumann a. a. O. bloß auf die Wittwe eines Indigenatsadeligen beſchränkt wiſſen, wozu indeß kein genügender Grund vorhanden ſein möchte.

verstorbenen Manne hinterlassene baare Geld, Vieh und Hausgeräth findet nach der Praxis keine besondere Succession der unbeerbten Wittwe statt g).

§ 253.

3) Erbfolge der Ehegatten nach pilten'schem Landrecht.

Wie bei der Intestaterbfolge der Descendenten sind die pilten'schen Statuten auch bei der der Wittwen dem alten Recht mehr treu geblieben. Darnach soll

1) die beerbte Wittwe, so lange sie nicht theilen will und unverehelicht bleibt, mit Zuziehung von Vormündern im Besitz des ganzen ehemännlichen Nachlasses mit den Kindern bleiben, bis diese großjährig geworden a). Will sie sich freiwillig abtheilen, oder thut sie es, wenn die Kinder großjährig geworden, auf deren Verlangen, so erhält sie — wenn nicht durch Testament oder Ehevertrag etwas Anderes bestimmt worden b) — als Leibzucht oder Leibgeding — d. h. auf Lebtagsrecht — einen Kindestheil in den Gütern, mit der Verpflichtung, die auf den Gütern haftenden Schulden, nach Maaßgabe ihres Antheils, zu tragen. Wenn sie aber vor oder nach der Theilung und Errichtung des Leibgedings zu einer anderen Ehe schreitet, so hat sie bloß einen Kindestheil an den Einkünften der Güter

g) Der § 194 der curländ. Statuten (s. oben § 251 Anm. s u. t), welcher der Wittwe den zehnten Theil vom baaren Gelde und eine Virilportion (ex aequo) vom Vieh und Hausgeräth zuspricht, handelt offenbar nicht bloß von der beerbten Wittwe, wie sich aus den Schlußworten: „ex aequo cum filiis *vel haeredibus aliis* dividet" deutlich ergiebt. Allein die Praxis scheint dies nicht zu beachten, vielmehr der Wittwe von dem ganzen Nachlaß des unbeerbt verstorbenen Ehemannes, er bestehe worin er wolle, die Hälfte zuzugestehen. Vergl. Neumann a. a. O. S. 74.

a) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 18. S. oben § 217 Anm. f.

b) Das. § 19. S. oben § 204 Anm. i.

oder die Zinsen eines dem entsprechenden Capitals zu genießen, die Verwaltung des Leibzuchtgutes dagegen verliert sie [c]). Die Praxis hat diese Bestimmungen denen des curländischen Landrechts dadurch mehr genähert, daß sie auch im Pilten'schen der beerbten Wittwe die Wahl zwischen den Illaten und dem Kindestheil läßt [d]). — Außerdem sichern die pilten'schen Statuten der beerbten Wittwe die Einkünfte des Jahres nach dem Tode des Ehemannes, mit der Verpflichtung zu, während dieser Zeit die Kinder zu unterhalten; die Beerdigungskosten aber werden nicht von den Revenüen des ersten Jahres abgezogen, sondern fallen der Erbmasse zu [e]). Ferner behält sie ihren Schmuck und von aller fahrenden Habe die Hälfte [f]). Zur fahrenden Habe gehört aber weder baares Geld, noch ausstehende Schuldforderungen, noch Gold und Silber, weder in Münze noch in Geräthschaften, auch nicht, was erd- und nagelfest ist [g]).

---

c) Pilt. Stat. l. c. § 20: „Ist keines derer (d. i. weder Ehestiftung noch Testament) vorhanden, so wird ihr eine Leibzucht, doch mit diesem Unterscheid. Seind Kinder vorhanden, so soll man ihr eine Leibzucht machen, nach Anzahl der Kinder, Gelegenheit der Gütter, und der Beschwerden, so darauff hafften. Wirde sie sich aber vor oder nach dem auffgerichteten Leibgeding anderweitt verheirathen, so hat sie Kindestheil an Einkünften, oder eine Summe Geldes, und forttan kein Leibgeding zue erwarten."

d) Vergl. Neumann's Erbrecht S. 71.

e) Pilt. Stat. a. a. O. § 23: „Wan der Mann stirbett, so gehören der Wittben die gantzen Einkünfften des folgenden Jahres, doch daß sie die Kinder dasselbe Jahr davon erhalte; die Unkosten des Begrebniß müssen die Erben tragen."

f) Das. § 24: „Die Fraw nimmt auch die Helffte von aller fahrenden Habe, das ist Viehe, groß und klein, Hausgeräthe und Bethgewand, und ihre Geschmide."

g) Das. § 26: „Zu fahrender Habe aber gehörett nicht Barschafft, sie sey außgeliehen, oder nicht, oder in Laden vorhanden, oder in Pfande, oder Silber und Goldt, gepregett oder ungepregett, geschlagen oder gegossen, noch was Erd- und Nagellfest ist, sondern das alles geherett zue der Erbschaft."

Was die Wittwe an fahrender Habe erhält, vererbt sie nach ihrem Tode auf ihre Blutsverwandten [h]). — Die schwanger hinterbliebene Wittwe muß von ihrem Zustande des Mannes nächste Verwandte in Kenntniß setzen [i]), und genießt gleiche Rechte mit der beerbten, wenn sie ein lebendes Kind zur Welt bringt [k]).

2) Bei der unbeerbten Wittwe wird unterschieden, ob sie dem Ehemanne Vermögen zugebracht hatte, oder nicht. Im erstern Falle erhält sie, außer der ihr etwa constituirten Morgengabe, den Genuß der doppelten Früchte ihrer Illaten oder das sog. Gegenvermächtniß [l]). Hat sie aber nichts eingebracht, so soll ihr nach dem Ermessen redlicher Leute ein Gewisses (als Leibrente) ausgesetzt werden [m]). Auf das Wittwenjahr und

---

h) Pilt. Stat. a. a. O. § 25: „Was die Fraw nimbt an Haußgereth, Bethgewand und anderer Fahrniß, vererbet sie nach ihrem Tode auff ihre Blutverwandten."

i) Das. § 17. S. unten § 282 Anm. i.

k) Dies findet sich zwar in den pilten'schen Statuten nirgends ausdrücklich ausgesprochen, ergiebt sich aber aus der Natur der Sache, und wird durch das livländische Ritterrecht (Cap. 27 u. 54), mit welchem die übrigen Bestimmungen im Wesentlichen übereinstimmen, bestätigt.

l) Pilt. Stat. a. a. O. § 21: „Hette sie aber keine Kinder, und wirde das Irige fordern, so soll man unterscheiden, ob sie etwaß ihrem Manne zugebracht, oder nicht. Hat sie im etwaß zugebracht, dessen gedoppelt soll man ihr genieſſen lassen die Zeit ihres Lebens, des nebenst dem, waß ihr der Mann zur Morgengabe geschenkett." Das. § 25: „Das gedoppelte Gegenvormachtniß ihres zugebrachten Gutres fellet zurück auff ihres Mannes Erben," eben weil sie daran nur lebenslänglichen Genuß hat. S. noch oben § 203.

m) Ebendas. fährt § 21 (s. Anm. l) fort: „Hatt sie aber nichts eingebracht, und es sind weder Ehestiftung oder Testament vorhanden, so soll man ihr auf Ermessen redlicher Leitte ein Gewisses zueignen." Daß dieses „Gewisse" auch nur eine Leibrente sein kann, möchte aus der Analogie des ersten Falles folgen.

die fahrende Habe hat sie gleichen Anspruch, wie die beerbte Wittwe [n]).

3) Da über das Erbrecht des Wittwers die pilten'schen Statuten gar keine Bestimmung enthalten, so wird dasselbe ganz nach den Grundsätzen des curländischen Landrechts beurtheilt [o]).

§ 254.

4) Erbfolge der Ehegatten nach Stadtrechten.

Die Bestimmungen der pilten'schen Statuten über die Erbrechte der Wittwe werden zwar von der Praxis nur auf Wittwen von Indigenatsadeligen bezogen [a]); die im curländischen Landrecht über die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten enthaltenen Grundsätze dagegen gelten, mit wenigen Ausnahmen [b]), als allgemeines Landrecht auch für die andern Stände, und namentlich auch für die Städte [c]). Dies wird auch durch die Polizeiordnungen bestätigt, indem das Wenige, was dieselben über die Succession der Ehegatten enthalten, mit dem curländischen Landrecht im Wesentlichen übereinstimmt; indeß

---

n) Da die vom Wittwenjahr und von der fahrenden Habe handelnden §§ 23 u. 24 (s. oben Anm. e u. f) gewissermaßen einen Nachtrag zu demjenigen bilden, was in den §§ 18—21 von den Hauptrechten der beerbten und unbeerbten Wittwe gesagt wird, und nicht ausdrücklich zwischen beiden Fällen unterscheiden (daß im § 23 auch von Kindern die Rede ist, spricht nicht dagegen), so müssen sie auch auf beide Fälle, d. i. auf die beerbte, wie auf die unbeerbte Wittwe bezogen werden.

o) Vergl. Neumann a. a. O. S. 72.

a) Neumann's Erbrecht S. 71.

b) Diese sind oben § 250—252 überall angegeben worden.

c) Die wiederholt angeführten Präjudicate in der Sander'schen, Treuer-Trautmann'schen und Rosenberger-Harring'schen Sache von den J. 1822, 1828 u. 1829 (s. bes. oben § 239 Anm. y) beziehen sich namentlich auf das eheliche Erbrecht. Wegen Libau's s. noch Neumann S. 206.

fehlt es ihnen nicht an einzelnen Eigenthümlichkeiten, welche hier hervorzuheben sind:

1) Am dürftigsten ist die mitau'sche Polizeiordnung. Sie enthält — übrigens in Uebereinstimmung mit den Polizeiordnungen von Bauske [d]) und Friedrichstadt [e]) — nur die Bestimmung, daß der überlebende Ehegatte nicht über Jahr und Tag mit den Kindern in ungetheilten Gütern sitzen darf [f]), und daß derselbe, wenn er zur zweiten Ehe schreiten will, mit Genehmigung des Rathes und der Vormünder der Kinder erster Ehe, diesen — nach vorgelegtem Inventar des gesammten Nachlasses — einen gewissen Ausspruch väterlichen oder (in beiden andern PO. steht statt dessen: und) mütterlichen Erbtheils thun, und solches in das Stadtbuch (Hypothekenbuch) eintragen lassen soll [g]). Unter dem Ausspruch ist aber nichts

---

d) Tit. 18 § 1. 2.

e) Tit. 17 § 1. 2.

f) Mit. PO. Tit. 38 § 2: „Es soll auch kein Wittwer oder Wittwe über Jahr und Tag mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern sitzen, der dawider thut, soll auf 50 Mck. gestraft werden."

g) Das. § 1: „Nachdem wir in Erfahrung kommen, daß viel Wittwer und Wittwen zur andern Ehe schreiten, ehe und bevor sie mit ihren Kindern Erbschichtung gehalten, und ihnen ihren gewissen Ausspruch thun, wodurch denn Kinder erster Ehe leichtlich an ihrem väterlichen oder mütterlichen Erbtheil zu ihrem unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil verkürzet werden können; als statuiren, ordnen und setzen Wir hiermit (die vorstehende Einleitung fehlt in den PO. von Bauske und Friedrichstadt): daß hinführo kein Wittwer oder Wittwe anderweitig sich verheyrathen, noch von der Kantzel abgekündiget oder aufgeboten, vielweniger getraut werden soll, Er oder Sie habe denn zuvor mit Bewilligung, Approbation und Vollwort Eines Rathes und der Kinder erster Ehe Vormünder, nach übergebenem Inventario aller verlassenen Güter, ihren Kindern einen gewissen Ausspruch väterlichen oder (B. u. F.: und) mütterlichen Antheils (B. u. F.: Erbtheils) gethan (B. u. F. fügen hinzu: und Erbschichtung mit ihnen gehalten), und solches ordentlich in das Stadtbuch verzeichnen lassen." — Vergl. auch noch die Polizeiordnungen von

anderes zu verſtehen, als der Erbtheil, der den Kindern aus dem Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten gebührt, und welchen der überlebende zwar behalten darf, allein den Kindern durch Ingroſſation ſichern muß [h]). Wieviel der Erbtheil der Kinder und des Ueberlebenden betragen ſoll, beſtimmt nun aber die mitau'ſche Polizeiordnung nicht weiter; daher hier das curländiſche Landrecht entſcheidet [i]). Von dieſem abweichend aber ſetzen

2) die Polizeiordnungen von Bauske [k]) und Friedrichſtadt [l]) feſt, daß der beerbte Wittwer, wenn er mit ſeinen Kindern theilt, ſein Gewehr und ſeine beſten Kleider vorausnehmen, und was übrig bleibt, mit den Kindern zur Hälfte theilen ſoll, wobei ohne Zweifel vorausgeſetzt wird, daß die Theilung das ganze mütterliche und väterliche Gut umfaßt, m. a. W., daß der Wittwer, bei der Theilung des Nachlaſſes des verſtorbenen Ehegatten mit den Kindern, ſein ganzes Ver-

---

Bauske Tit. 27 § 4 und von Friedrichſtadt Tit. 26 § 4, woſelbſt der zur zweiten oder dritten Ehe ſchreitende Mann ganz allgemein zur Theilung mit den Kindern der früheren Ehe verpflichtet wird.

h) Dieſe Bedeutung hat das Wort Ausſpruch oder Ausſage ſowohl im rigiſchen, als im lübiſchen Recht, welche den gedachten Polizeiordnungen zum Grunde liegen. S. v. Bunge's liv- und eſthländ. Privatrecht § 286 u. 292.

i) Da hier bloß von der Theilung des Nachlaſſes des Verſtorbenen die Rede iſt (Ausſpruch väterlichen oder mütterlichen Antheils), ſo erhält der Ueberlebende davon Kindestheil. S. oben § 250 u. 251.

k) Tit. 27 § 3: „Item, Stürbe einem Man ſein Weib und er ſoll theilen mit ſeinen Kindern, ſo nimpt der Man zuvor ſein Gewehr und beſte Kleider, waß alßdan übrig, daß ſol er mit den Kindern zugleich theilen, nemblich der Vatter die Helffte, und die Kinder die Helffte et contrario." S. die folgende Anm.

l) Tit. 26 § 3. Mit dem vorhergehenden (Anm. k) wörtlich übereinſtimmend, nur daß die Worte et contrario am Schluß fehlen, wie auch im lübiſchen Recht B. II. Tit. 2 Art. 2, welches ganz gleichlautend iſt, nur daß daſelbſt „Harniſch" ſtatt „Gewehr" ſteht.

mögen conferiren muß [m]). Ueber die Theilung der beerbten Wittwe schweigen beide Polizeiordnungen, und kommt hier daher wieder das Landrecht zur Anwendung.

3) War die Ehe unbeerbt, so giebt in Bauske und Friedrichstadt der Wittwer den nächsten Blutsfreunden seiner Ehefrau die Hälfte ihrer Illaten heraus; die Wittwe nimmt ihr Eingebrachtes voraus, und theilt des Ehemannes hinterlassenes Erbe mit seinen nächsten Verwandten zur Hälfte [n]).

§ 255.

5) Erbfolge der Ehegatten nach dem Bauerrecht.

Nach dem Bauergesetzbuch hat

1) die beerbte Wittwe, wenn die Kinder alle oder zum Theil noch minorenn sind, die Verwaltung des von ihrem Ehemanne hinterlassenen Vermögens, bis die Kinder majorenn werden [a]). Dann aber, desgleichen wenn sie zu einer zweiten Ehe schreiten will, muß sie sich theilen, und zwar hat sie die Wahl zwischen ihrem Eingebrachten — wozu auch die vom verstorbenen Manne erhaltenen Brautgeschenke gehören — oder einem Kindestheil, unter Einwerfung des Eingebrachten [b]).

2) Der beerbte Wittwer verwaltet vermöge der väterlichen Gewalt und als natürlicher Vormund seiner Kinder das

m) Dies ergiebt sich ganz unbezweifelt aus dem lübischen Recht, als unmittelbarer Quelle unserer Polizeiordnungen (v. Bunge's livl. Privatrecht § 292), und wird auch bestätigt durch die absichtliche Veränderung der Worte „väterlichen oder mütterlichen" Antheils in der mitauschen PO. in „väterlichen und mütterlichen Erbtheils." S. oben Anm. g.

n) Bauske'sche PO. Tit. 27 § 7, friedrichst. Tit. 26 § 7, wörtlich entlehnt aus dem lübischen Recht B. II. Tit. 2 Art. 12. S. auch noch in beiden PO. den § 2 tit. cit. und vergl. v. Bunge's livländ. Privatrecht § 290.

a) BGB. § 106. S. oben § 217.

b) Das. § 106, 107, 108.

von der verſtorbenen Frau hinterlaſſene Vermögen, ſo lange die Kinder bei ihm bleiben [c]). Theilt er ſich mit ihnen, was er thun muß, ſobald er zu einer zweiten Ehe ſchreitet, ſo erbt er vom Nachlaſſe der Frau Kindestheil [d]).

3) Die unbeerbte Wittwe erhält ihr Eingebrachtes und die Hälfte von dem ehemännlichen Nachlaſſe; die andere Hälfte fällt den Verwandten des Mannes zu [e]). Concurrirt jedoch eine kinderloſe Wittwe mit Stiefkindern aus einer früheren Ehe ihres Ehemannes, ſo nimmt ſie entweder ihr Eingebrachtes heraus, oder erbt (unter Collation der Illaten) mit ihren Stiefkindern nach Köpfen zu gleichen Theilen [f]).

4) Der unbeerbte Wittwer erbt die Hälfte des Nachlaſſes ſeiner Ehefrau, die andere Hälfte erben der Frau nächſte Verwandte [g]).

§ 256.

6) Anhang: Das Gnadenjahr der Predigerwittwe.

Zwar nicht auf Grundlage eines Erbrechts [a]), aber doch auf den Fall und in Folge des Todes ihres Ehemannes, gebührt der Wittwe eines Predigers das ſog. Gnadenjahr (annus gratiae) oder Trauerjahr (annus luctus), welches in dem Genuß der Predigereinkünfte im Laufe eines Jahres nach des Ehemannes Tode beſteht [b]). Vermöge deſſen bleibt

---

c) BGB. § 112. S. oben § 217.

d) Daſ. § 112 u. 113.

e) Daſ. § 120.

f) Daſ. § 109.

g) Daſ. § 121.

a) Vergl. darüber die wohlbegründeten Bemerkungen Neumann's, Erbrecht S. 69.

b) Evangeliſch-lutheriſches Kirchengeſetz v. 28. Decbr. 1832 § 227.

sie 1) in des Ehemannes Wohnung bis zum nächsten Jahrestage seines Todes. 2) Ebenso genießt sie sämmtliche Accidentien im Laufe des vollen Jahres. 3) Haben die Emolumente des verstorbenen Predigers theilweise in baarem Gelde bestanden, so erhält die Wittwe den vollständigen Gehalt ihres Ehemannes bis zum Todestage und überdies den Jahresgehalt im Laufe des Trauerjahres. 4) Die Erndte und die zu verschiedenen Zeiten fälligen Leistungen genießt die Wittwe bis zum nächsten 1. Januar vollständig; Erndte und Leistungen des folgenden Jahres dagegen werden nach deren monatlichem Durchschnittsertrage berechnet, und gebührt von diesem monatlichen Ertrage der Wittwe so viel, als vom 1. Januar bis zum Jahrestage des Todes ihres Ehemannes Monate verflossen. 5) Von den Einkünften aus der Erndte werden — außer der Saat, welche Eigenthum dessen ist, der gesäet hat — die öffentlichen Abgaben, die Kosten der Bestreitung der Wirthschaft, der Viehzucht ꝛc. in Abzug gebracht, und fallen verhältnißmäßig der Wittwe des verstorbenen und dem neuen Prediger zur Last [c]). Letzterem muß übrigens die Wittwe während des Trauerjahres Tisch und Wohnung geben [d]). Abänderungen dieser Bestimmungen durch Uebereinkunft zwischen den Gemeindegliedern und dem Prediger dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern getroffen werden [e]).

Ist die Wittwe mit unversorgten Kindern nachgeblieben, so haben auch diese Antheil am Gnadenjahr [f]) und unstreitig

---

c) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 11. April 1838.

d) Kirchengesetz von 1832 § 227.

e) Das. Anm. 1.

f) Kirchengesetz a. a. O. Die Frage, wie die Einkünfte des Gnadenjahres zwischen der Wittwe und den Kindern zu theilen, könnte zunächst da entstehen, wo Stiefkinder mit concurriren. Das Gesetz bestimmt nichts

gebührt dasselbe unversorgten Kindern eines Predigers auch dann, wenn sie ohne Mutter nachbleiben. Ob auch unversorgten Großkindern und entfernteren Descendenten, wenn sie in des Großvaters Hause verpflegt wurden, läßt das Gesetz unentschieden [g]). Jedenfalls haben andere Verwandte des Erblassers keinen Anspruch darauf.

§ 257.

IV. Succession in Kronsarenden und Arendegelder: 1) Succession in Arenden *).

Ein aus landesherrlicher Gnade auf eine bestimmte Anzahl von Jahren in Arende verliehenes Kronsgut [a]) geht nach dem Tode des Arendators oder Beneficiars bis zum Ablauf der Arendefrist auf seine Wittwe und seine Descendenten über, jedoch dergestalt, daß das Gut nicht getheilt wird, sondern die Erben verpflichtet sind, entweder einen unter sich mit der Verwaltung des Gutes zu beauftragen, oder den Arendebesitz in gesetzlicher Art auf einen Dritten zu übertragen. In beiden Fällen werden alsdann die Einkünfte unter mehreren concurrirenden Erben in derselben Weise, wie der übrige Nachlaß, vertheilt [b]). Die unbeerbte Wittwe wird also immer die volle Arende bekommen, die beerbte dagegen mit einem Kindestheil daran participiren, die Kinder gleiche Portionen davon erhalten,

---

darüber; eine feste Praxis hat sich ebensowenig gebildet (Neumann l. c. S. 70). In Livland spricht die Praxis der Wittwe die Hälfte zu, den Kindern die andere Hälfte.

g) Vergl. darüber, wie über andere hier vorkommende Fragen v. Bunge's livländ. Privatrecht § 280, bes. Anm. f bis i.

*) Vergl. überhaupt Neumann's Erbrecht § 25.

a) S. oben § 101 № 1.

b) A. U. v. 28. Septbr. (S. U. v. 10. Decbr.) 1824 § 1. S. auch überhaupt den Swod der Gesetze über die Domänen (Bd. VIII.) Beilage zum Art. 2 § 44 p. 1.

die entfernteren Descendenten aber nach Repräsentationsrecht darin succediren [c]). Durch Wiederverehelichung verliert die Wittwe ihr Recht auf die Arende oder ihren Antheil an derselben nicht [d]). — Starb der Beneficiar, bevor er den Besitz des ihm in Arende verliehenen Gutes angetreten hatte, so genießen seine Wittwe und Descendenten hinsichtlich dieser Arende dieselben Erbrechte, ohne daß es dazu einer besonderen Allerhöchsten Bestätigung bedürfte [e]). — Wenn der Beneficiar weder Wittwe, noch Descendenten hinterlassen, so fällt das Arendegut an die Krone zurück, und können die anderweiten Erben des Beneficiars keinen Anspruch darauf machen [f]); die gesetzlichen Erben erhalten jedoch die Arende, mit dem Eintritte des ersten öconomischen Jahres, wenn sie sich zur Zahlung der gesetzlich veranschlagten vollen jährlichen Arendesumme verpflichten und die erforderliche Sicherheit leisten [g]).

Hatte der Beneficiar noch bei seinen Leibzeiten das Arendegut einem Dritten gegen jährliche Zahlung cedirt, so kommen

---

c) Diese Regeln ergeben sich aus demjenigen, was oben (§ 243 und 250 fgg) über die Successsion der Descendenten und der Wittwen vorgetragen worden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Regeln nur zur Anwendung kommen, wenn der Erblasser sein Domicil in Curland hatte, da es hier nicht auf die Gesetze des Orts ankommen kann, wo das Kronsgut belegen, indem nicht von einer Successsion in das Gut, sondern nur in die Nutzungen desselben die Rede ist. S. Neumann a. a. O. S. 76.

d) Swod a. a. O. P. 5.

e) N. U. v. 28. Septbr. 1824 § 3. Die Arende wird in solchem Falle, beim Eintritt der Arendefrist, den Erben ohne Weiteres überlassen. Das. § 4.

f) Ebendas. § 5.

g) Allerhöchst bestät. Senatsunterlegung vom 5. Juni 1806. Swod a. a. O. § 44 P. 7. Ein gleiches Vorzugsrecht zum Arendebesitz bis zum Eintritt des nächsten öconomischen Jahres gegen Zahlung der Arendesumme genießen auch die Erben derjenigen Beneficiare, welchen die Arende auf Lebenszeit verliehen worden war. Swod l. c. § 47.

die vom Ceſſionar ausbedungenen, noch nicht bezahlten Revenüen der Wittwe und den Deſcendenten des Beneficiars zu gute [h]). Sind weder Wittwe, noch Deſcendenten vorhanden, ſo werden die dem verſtorbenen Beneficiar noch nicht bezahlten Revenüen zur Kronscaſſe verrechnet [i]). Wenn der Beneficiar bereits die volle Summe (Averſional) für die ganze Dauer der Verleihung vom Ceſſionar voraus erhalten, ſo bleibt das Arendegut, nach dem Contracte, im Beſitz des Ceſſionars, ohne daß dieſer zu einer neuen Zahlung an die Kronscaſſe verpflichtet wäre [k]).

§ 258.

2) Succeſſion in Arendegelder.

Wenn dem Beneficiar ſtatt des Arendegutes eine beſtimmte jährliche Geldſumme — Arendegeld — vom Monarchen verliehen worden iſt, ſo geht das Recht auf dieſes Arendegeld gleichfalls auf die Wittwe und die Deſcendenten des Beneficiars über, nach denſelben Grundſätzen, wie hinſichtlich der Arenden ſelbſt angeordnet iſt [a]). Sind weder Wittwe noch Deſcendenten nachgeblieben, ſo hören alle dergleichen Geldzahlungen mit dem Tode des Beneficiars auf, ohne daß Anforderungen irgend einer Art von Seiten anderer, nicht in niederſteigender Linie von dem Erblaſſer abſtammenden Erben, oder fremder Perſonen, aus welcher Art von Rechtsgeſchäften es auch ſei, berückſichtigt werden dürfen [b]). Solche Geldzahlungen aber, welche

---

h) N. U. v. 28. Septbr. 1824.

i) Daſ. § 5.

k) Daſ. § 1.

a) N. U. v. 28. Septbr. 1824 § 4. Swod a. a. O. Beil. zum Art. 2 § 44 P. 4.

b) N. U. von 1824 § 5. Swod l. c. P. 6.

vor Bestimmung einer Arende, und vor der Besitznahme derselben, ohne Anrechnung der Arendefrist, ausgesetzt waren, werden mit dem Todestage des Beneficiars, wenn derselbe auch Wittwe und Descendenten hinterlassen haben sollte, eingestellt [c]).

§ 259.

V. Außerordentliche Erbfolge: 1) der Corporationen, Anstalten ꝛc.

Wenn Jemand stirbt, ohne über sein Vermögen eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben, und ohne einen successionsfähigen Ehegatten oder Verwandten zu hinterlassen, desgleichen wenn die etwanigen Verwandten oder der Ehegatte sich binnen der gesetzlichen Frist [a]) nicht zum Empfange des Nachlasses melden, so treten folgende Fälle der außerordentlichen Succession ein:

1) Die Stadt, d. i. deren Aerar, succedirt in den Nachlaß ihres dergestalt verstorbenen Bürgers [b]), desgleichen derjenigen auf dem Lande wohnenden freien Leute, welche zu derselben in den Steuerlisten verzeichnet sind [c]).

2) Ein Bauer wird von der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher er in den Revisionslisten angeschrieben war, beerbt [d]).

3) Der Universität Dorpat fällt der Nachlaß ihrer Mitglieder zu [e]), so wie allen Lehranstalten überhaupt der Nachlaß der bei denselben angestellten Schulbeamten [f]).

---

c) N. U. von 1824 § 4. Swod P. 4.

a) S. über diese unten § 284.

b) Allerhöchst bestät. Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 1070. Nach dem ältern Rechte war es anders. S. z. B. die bauske'sche PO. Tit. 27 § 9, die friedrichstädt'sche Tit. 26 § 9, die mitau'sche Tit. 46 a. E.

c) Regierungsbefehl vom 30. Juni 1842.

d) BGB. § 124 a. E.

e) Allerhöchst bestät. Stat. der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 § 16 u. 187.

f) Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. Juni 1821.

§ 260.

2) Succession des Fiscus oder der Krone.

Findet keiner der im vorhergehenden Paragraph erwähnten Fälle statt, und treten auch keine von denjenigen Fällen der außerordentlichen Succession ein, welche das gemeine Recht [a]) und die russischen Reichsgesetze [b]) anordnen, so fällt der Nachlaß der Krone anheim, und fließt in den Reichsschatz [c]). Die Krone hat eben so wohl, als die im § 259 genannten Anstalten, bei der Erwerbung eines caducirten Nachlasses dieselben Verpflichtungen, wie ein wirklicher Erbe [d]).

Zweiter Artikel.

Von der testamentarischen Erbfolge.

§ 261.

I. Wesen des Testaments. Codicill *).

Das curländische Recht setzt — gleich dem römischen — das Wesen des Testaments in die Einsetzung eines wirklichen, directen Erben, und unterscheidet davon das Codicill, als eine letztwillige Verfügung ohne Erbeseinsetzung, sie mag nun der Nachtrag zu einem früheren Testament, oder an den Intestaterben gerichtet sein [a]). Bei einer solchen Uebereinstim-

---

a) S. überhaupt Neumann's Erbrecht § 32 u. 33.

b) Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 979 fgg.

c) Ebendas. 981. Vergl. auch hinsichtlich des älteren Rechts v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 636.

d) Swod a. a. O. Art. 1044. Neumann l. c. § 34.

*) S. überhaupt v. Madai, Obligationenrecht S. 105 fgg. Neumann's Erbrecht § 51.

a) Am deutlichsten ergiebt sich dies aus den Stadtrechten (mitau-

mung in den wesentlichsten Grundsätzen versteht es sich von selbst, daß die römische Testamentslehre in Curland in ihrem ganzen Umfange Anwendung leidet, wo nicht die statutarischen Quellen ausdrücklich Abweichendes anordnen. Dergleichen findet sich aber namentlich:

1) in Betreff der äußern Form der Testamente und Codicille, insofern die strengen Solennitäten des römischen Rechts sehr vereinfacht sind [b];
2) in Betreff der sog. activen und passiven Testamentsfähigkeit [c].
3) in Betreff des Vermögens, über welches disponirt werden darf [d].

§ 262.

II. Aeußere Form des Testaments: 1) Privattestamente: a) nach curländischem Landrecht.

In Beziehung auf die Form kennt das curländische Recht sowohl öffentliche, als Privattestamente. Für die letztern verlangt

1) das curländische Landrecht nicht die vielen Solennitäten des römischen Rechts, sondern erkennt ein Testament für gültig, wenn der Testator dasselbe bei gesunder Vernunft, sei es mündlich oder schriftlich, im letztern Falle eigenhändig

---

sche PO. Tit. 44 § 1, bauske'sche Tit. 26 § 1 u. 2, friedrichst. Tit. 25 § 1 u. 2), welche ausdrücklich Testamente und Codicille einander entgegensetzen. Auch die pilten'schen Stat. Th. III. Tit. 1 § 4 unterscheiden genau zwischen dem directen Testamentserben und dem Legatar. Ueberhaupt aber folgt die Praxis hierin entschieden dem römischen Recht. Vergl. z. B. das Urtheil des Oberhofg. in der Gräfin v. Medem-Linden-Birsgallen'schen Edictalsache v. 14. März 1835.

b) S. unten § 262—266.

c) S. unten § 267 u. 268.

d) S. unten § 269—271.

geſchrieben oder nicht, in zweier Zeugen Gegenwart verlautbart hat [a]), und letztere das ſchriftlich abgefaßte Teſtament, gleich dem Teſtator ſelbſt, unterſchrieben und beſiegelt haben [b]). Daß die Zuziehung von Zeugen nicht der Solennität, ſondern bloß des Beweiſes halber verordnet iſt, ergiebt ſich ſchon daraus, daß in Ermangelung anderer Zeugen auch ehrbare Frauenzimmer Teſtamentszeugen ſein können [c]). Uebrigens wird auf Grundlage des gemeinen Rechts Einheit der Handlung bei der Teſtamentserrichtung verlangt, und beim ſchriftlichen Teſtament nicht für nöthig erachtet, daß die Zeugen deſſen Inhalt kennen. Auch müſſen ohne Zweifel die Zeugen zur Teſtamentshandlung ausdrücklich erbeten (rogati) ſein, und darf nicht jede in zweier Zeugen Gegenwart ausgeſprochene, gelegentliche Willensäußerung über eine beabſichtigte Erbeseinſetzung und dergl. als

---

a) Curländ. Stat. § 164: „Testamenta omnia pro legitimis habenda sunt, si a duobus testibus subscripta fuerint, sive nuncupativa sint et a testatore sanae mentis dictata aut prolata, sive scripta fuerint.“

b) Der Unterſchrift von Seiten des Teſtators, ſo wie der Unterſiegelung geſchieht zwar nur bei dem testamentum patris inter liberos ausdrücklich Erwähnung, von welchem der dem § 164 unmittelbar vorhergehende § 163 (ſ. unten Anm. h) handelt. Allein es iſt, wie Neumann (Erbrecht S. 151 fgg.) ſcharfſinnig nachgewieſen hat, unſtreitig auch auf alle anderen Teſtamente zu beziehen. Zweifelhaft iſt nur, ob der § 163 die Unterſiegelung des Teſtaments bloß von Seiten der Zeugen oder auch des Teſtators vorſchreibt. Letztere iſt übrigens jedenfalls rathſam, wenngleich auch das gemeine Recht ſie nicht verlangt. — Wenn der Teſtator des Schreibens unkundig iſt, dürfte wohl nach Analogie der L. 28 § 1 C. de testamentis (VI., 23.) die Zuziehung eines dritten Zeugen erforderlich ſein.

c) Curländ. Stat. § 166: „Foeminae honestae in testamentis idoneae sunt testes, si praeter eas alii non adfuerint.“ Die Abhibirung männlicher Zeugen bleibt daher immer Regel.

Teſtament angeſehen werden [d]). Ein vom Vater [e]) ganz mit eigener Hand geſchriebenes Teſtament bedarf, wenn es nur die Erbtheilung unter ſeinen Kindern und ſeiner Wittwe [f]) betrifft, zu ſeiner Gültigkeit gar keiner Zeugen [g]). Iſt es aber nicht ganz von ſeiner eigenen Hand geſchrieben, ſo muß es mindeſtens von ihm und von zwei Zeugen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt ſein, wie jedes andere Teſtament [h]). — Andere in Beziehung auf die äußere Form privilegirte Teſtamente kennen die curländiſchen Statuten und anderen einheimiſchen geſchriebenen Rechtsquellen zwar nicht; allein es möchte keinem Zweifel unterliegen, daß in Fällen, wo das gemeine Recht Solennitäten erläßt — wie bei dem zur Peſtzeit, und dem von einem Militär errichteten Teſtament, — es nur darauf ankommen

d) Neumann ſtellt a. a. O. S. 150 die gemeinrechtlichen Requiſite für die Teſtamentsform bloß zuſammen, ohne ſich über deren Anwendbarkeit und Verhältniß zu den provinciellen Requiſiten zu erklären. Nach einer brieflichen Mittheilung geht ſeine Anſicht dahin, daß überall, wo durch die provinciellen Rechtsquellen nicht andere Requiſite ausdrücklich angeordnet ſind, die gemeinrechtlichen nicht zu vernachläſſigen ſein dürften. — Uebrigens möchte auch ein ganz in gemeinrechtlicher Form in Curland errichtetes Teſtament gültig ſein; denn die einheimiſchen Rechtsquellen enthalten bloß Erleichterungen der Form und eine größere Förmlichkeit kann daher jedenfalls nicht ſchaden.

e) Der Mutter gedenkt das Geſetz zwar nicht; aber bei dem Antheile, den ſie an der elterlichen Gewalt hat (ſ. oben § 209 fgg.), möchte ihr um ſo mehr auch hierin gleiches Recht mit dem Vater zuſtehen, als das gemeine Recht beide Eltern hinſichtlich des testamentum inter liberos einander gleichſtellt. Abweichender Anſicht iſt Neumann a. a. O. S. 151.

f) Im Geſetz iſt freilich von der Wittwe nicht ausdrücklich die Rede, allein Neumann S. 152 Anm. zählt ſie mit Recht auch hierher, weil ſie im Geſetz in Beziehung auf Inteſtaterbfolge den Kindern im Weſentlichen gleichgeſtellt wird.

g) Curländ. Stat. § 162: „Testamentum patris inter liberos conditum et manu patris integre scriptum servandum erit.“

h) Daſ. § 163: „Si integre scriptum non sit, sed manu sua ac duorum testium subscriptum et subsignatum, aeque ratum erit.“

dürfte, daß über die Aechtheit des letzten Willens kein Zweifel obwalte. Dasselbe möchte auch von Codicillen gelten [i]). Aus derselben Rücksicht wird bei Testamenten von Blinden und Taubstummen mit der erforderlichen, den Beweis der Aechtheit des Testaments möglichst sichernden Vorsicht zu verfahren sein [k]).

§ 263.

b) Testamentsform nach pilten'schem Landrecht.

Die pilten'schen Statuten erfordern zur formellen Gültigkeit eines Testaments: daß es entweder vom Testator eigenhändig geschrieben oder von drei adeligen Zeugen unterschrieben und mit des Testators Petschaft besiegelt sei [a]). Offenbar wird in dieser Bestimmung — wegen der requirirten adeligen Zeugen — vorausgesetzt, daß der Testator selbst ein Adeliger sei, zum Indigenatsadel gehöre; denn es wäre durchaus unangemessen anzunehmen, daß auch ein nicht adeliger Testator nur adelige Zeugen adhibiren dürfe. Es ist daher ohne Zweifel am richtigsten, jene Bestimmung auf Testamente Adeliger zu beschränken, und für die übrigen Stände auch im Pilten'schen die Bestimmungen des curländischen Landrechts (§ 262) in Anwendung zu bringen, da diese sich nicht auf den Adel speciell beziehen [b]).

Während demnach ein von einem pilten'schen Edelmann eigenhändig geschriebenes Testament gar keiner Förmlichkeit,

---

i) S. übrigens Neumann S. 176 fgg.

k) Vergl. überhaupt Neumann a. a. O. S. 159 fg.

a) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 1: „Ein Testament, so der Testator selbs geschrieben, oder von drey Adelichen Zeygen unterschrieben und mit des Testatoris Pitschaft versiegelt, ist kreftig."

b) Gleicher Ansicht ist Neumann a. a. O. S. 154.

nicht einmal der Zuziehung von Zeugen, bedarf c), wenn nur dessen Authenticität außer Zweifel ist, — ist von mündlichen Testamenten nicht die Rede. Es ist aber kein Grund vorhanden, diese auszuschließen, wenn dabei die gemeinrechtlichen Formalitäten beobachtet werden, wie denn auch schriftliche Testamente pilten'scher Edelleute, bei denen sieben nicht adelige Zeugen zugezogen, und die übrigen gemeinrechtlichen Requisite erfüllt worden, unstreitig für rechtsbeständig zu halten sind d). — Von privilegirten Testamenten und Codicillen handeln die pilten'schen Statuten nicht: es muß hinsichtlich ihrer, wie für das curländische Landrecht e) angenommen werden, daß es dabei nur auf die sichere Ermittelung der Authenticität des letzten Willens ankomme.

§ 264.

c) Form der Privattestamente nach den Stadtrechten.

Die Polizeiordnungen der Städte Mitau, Bauske und Friedrichstadt enthalten über die Form der Privattestamente besondere Bestimmungen: die der beiden letztern a) stimmen wörtlich mit einander überein, und größtentheils auch mit der mitau'schen b), aus welcher sie entnommen sind, jedoch einige Modificationen erlitten haben c). In der nachfolgenden Dar-

---

c) Die Alternative im Eingange der in der Anm. a allegirten Gesetzesstelle scheint von Neumann übersehen worden zu sein, der für jedes Testament eines pilten'schen Edelmannes drei adelige Zeugen fordert.

d) Neumann l. c.

e) S. oben § 262.

a) Bauske'sche Polizeiordnung Tit. 26, friedrichstädt'sche Tit. 25.

b) Tit. 44.

c) Auch haben die beiden jüngeren Polizeiordnungen einen Artikel 4, welcher in der mitau'schen fehlt, und wörtlich aus dem lübischen Recht von 1586 B. II. Tit. 1 Art 7 entlehnt ist.

ſtellung ſoll die mitau'ſche Polizeiordnung zum Grunde gelegt, und von den beiden andern nur das Abweichende angegeben werden.

Das Teſtament kann vom Teſtator ſowohl ſchriftlich abgefaßt, als mündlich ausgeſprochen werden. In beiden Fällen iſt in Mitau die Zuziehung von mindeſtens fünf, in den beiden andern Städten von drei glaubwürdigen Zeugen erforderlich, welche das ſchriftliche Teſtament unterſchreiben müſſen [d]). Dieſe Zeugen müſſen männlichen Geſchlechts [e]) und ausdrücklich dazu erbeten ſein [f]). Die Polizeiordnungen von Bauske und Friedrichſtadt verlangen beim ſchriftlichen Teſtament noch überdies, daß die Zeugen „auf einmal gegenwärtig ſein ſollen (unitus actus), damit ſie aus des Teſtators Munde ſelber hören, daß daſſelbe ſein Teſtament und letzter Wille ſei, an einem gewiſſen Ort und zu einer gewiſſen Zeit unterſchrieben und verſiegelt (d. h. beſiegelt) worden" [g]). Von dieſen regelmäßi-

---

d) Mit. Polizeiordn. a. a. O. § 1. Bausk. u. friedrichſt. § 1 u. 2.

e) Bei der Aufzählung der regelmäßigen Erforderniſſe eines Teſtaments wird zwar des Geſchlechts der Zeugen gar nicht gedacht. Da aber bei einem der privilegirten Teſtamente — dem zur Peſtzeit errichteten — ausdrücklich das männliche Geſchlecht requirirt wird, und nur bei dem am meiſten begünſtigten testamentum parentum inter liberos auch Frauenzimmer (alſo offenbar ausnahmsweiſe, als Vergünſtigung) als Zeugen zugelaſſen werden, ſo muß wohl das männliche Geſchlecht der Zeugen als nothwendiges Requiſit beim gewöhnlichen Teſtamente angenommen werden. Anderer Meinung iſt jedoch Neumann a. a. O. S. 156 Anm. **).

f) Die ſolenne Rogation wird bloß in den beiden jüngeren Polizeiordnungen ausdrücklich als Erforderniß aufgeführt, muß aber auch für Mitau gelten, zumal die mitau'ſche Polizeiordnung beim testamentum parentum inter liberos — unſtreitig zur Begünſtigung desſelben, alſo ausnahmsweiſe — geſtattet, auch vor zufällig hinzugekommenen Zeugen zu teſtiren.

g) Bausk. und friedrichſt. PO. l. c. § 1.

gen Erfordernissen eines Testamentes werden folgende Ausnahmen gemacht:

1) Ein zur Zeit einer herrschenden ansteckenden Krankheit errichtetes Testament ist zu Recht beständig, wenn es vor zwei männlichen Zeugen errichtet ist; in Bauske und Friedrichstadt müssen überdies die Zeugen angesessene Bürger sein [h]).

2) Ein Testament, in welchem ein Vater seine ehelichen Kinder zu Erben einsetzt, und unter ihnen den Nachlaß vertheilt, ist, wenn der Vater es eigenhändig geschrieben, oder auch nur unterschrieben, auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig. Ein derartiges mündliches Testament aber muß vor zwei Zeugen ausgesprochen sein, diese mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts, dazu ausdrücklich erbeten oder zufällig hinzugekommen sein [i]). Wenn auch ein Vater oder eine Mutter „von einem Notario oder einem Andern [k]) seinen letzten Willen unter seinen Kindern aufzeichnen ließe, und bezeugte, daß er denselben für sein Testament und letzten Willen wollte gehalten

---

h) Mit. § 2. Bausk. u. friedrichst. § 3. Unter „angesessenen" Bürgern brauchen übrigens wohl nicht nothwendig mit Immobilien besitzliche verstanden zu werden; sie müssen nur als Bürger ihr festes Domicil an dem Orte haben.

i) Mit. § 3. Bauske und friedrichst. § 5. Die beiden letzteren Polizeiordnungen verlangen übrigens ausdrücklich auch hier, daß die Zeugen dazu „solenniter gebeten", und gestatten die Alternative des mitauschen Statuts nicht, wenigstens nicht ausdrücklich. — Im Uebrigen dürfte, was oben § 262 Anm. e u. f. bemerkt worden, da die dort angeführten Gründe auch hier zutreffen, auch für die Städte gelten. S. auch die folgende Anm. k.

k) In allen drei Polizeiordnungen heißt es ganz gleichlautend: „von einem Notario oder einem Andern". Wer unter dem „Andern" zu verstehen sei, ob jeder Zeuge, oder ein besonders qualificirter und in welcher Weise qualificirt? — ist schwer zu entscheiden, wie überhaupt die ganze Bestimmung des resp. § nach dem vorhergehenden müssig scheint, es wäre denn, daß hier auch von der Mutter die Rede ist, während der vorhergehende § nur vom Vater spricht.

haben, so soll solches vor ein testamentum nuncupativum kräftig und beständig sein“ [l]).

3) Wer sein uneheliches Kind zum Erben einsetzen will, muß bei Errichtung des Testamentes fünf Zeugen zuziehen [m]).

4) Wenn ein Sohn seinen Vater oder seine Mutter im Testament zum Erben instituiren will, so soll er dabei mindestens drei Zeugen adhibiren [n]).

5) Bei der Errichtung von Codicillen müssen in Mitau zum wenigsten drei, in den beiden andern Städten mindestens zwei Zeugen zugegen sein [o]).

§ 265.

d) Form der Privattestamente nach dem Bauerrecht.

Die Privattestamente der curländischen Bauern können sowohl mündlich als schriftlich errichtet werden:

---

l) Mit. § 4; bausk. und friedrichst. § 6.

m) Mit. § 5: „Jedoch soll solches alles (nämlich in Betreff des testamentum inter liberos) von ehelich gebornen Kindern zu verstehen seyn. Wollte aber einer sein unächtes Kind zum Erben im Testament setzen, soll er fünf Zeugen dazu erfordern.“ Während diese Bestimmung für Mitau, wo fünf Zeugen die Regel bilden, einen sehr guten Sinn hat, ist deren, übrigens nicht unveränderte Aufnahme in die beiden anderen Polizeiordnungen, innerlich so gut wie gar nicht motivirt. Es heißt daselbst nämlich: § 7: „Wer einen Unächten im Testament zum Erben einsetzen will, der soll fünf Zeugen dazu erfordern.“ Dies kann nicht bloß von der Institution eines unehelichen Kindes durch dessen Eltern, sondern muß von der Einsetzung eines jeden unehelich Gebornen auch von Seiten eines Fremden gelten, und erscheint — da sonst nur drei Zeugen erfordert werden — als ein odium iuris, während die mitau'sche PO. nur die illegitimen Eltern nicht die Begünstigungen der ehelichen genießen lassen will und daher die gewöhnlichen Requisite verlangt.

n) Mit. PO. § 6, bausk. und friedrichst. § 8. In Mitau ist diese Bestimmung eine Begünstigung, in den beiden anderen Städten dagegen nicht, da daselbst drei Zeugen ohnehin die Regel bilden.

o) Mit. PO. § 1 a. E., bausk. und friedrichst. § 2 a. E.

1. Zur Gültigkeit eines mündlichen Testamentes wird erfordert, daß der Erblasser seinen letzten Willen ganz und auf einmal (unitas actus) in Gegenwart von drei untadelhaften Zeugen deutlich und bestimmt erkläre. Falls er dieser seiner Verfügung in der Folge noch Zusätze geben oder eine Abänderung treffen will (Codicill), soll er solches gleichfalls vor drei Zeugen bekannt machen [a]). Ist aber der Testator des Schreibens kundig gewesen, und kann solches erwiesen werden, so ist ein bloß mündliches Testament, wenn es gleich von drei Zeugen bekräftigt wird, als ungültig anzusehen, es sei denn daß dasselbe auf dem Todbette und zu einer Zeit gemacht worden wäre, wo der Testator nicht mehr im Stande war zu schreiben [b]).

2. Ein vom Testator selbst, oder auch auf seine Veranlassung von einem Dritten schriftlich verfaßtes Testament, muß vom Testator und von zwei tadellosen Zeugen unterschrieben, oder wenigstens, wenn die Zeugen des Schreibens unkundig sind, vom Erblasser ihnen vorgelesen worden sein, welches die Zeugen vor Gericht zu bekräftigen haben [c]).

3. Wenn Eltern eine bloße Verordnung, wie es nach ihrem Tode unter den Kindern bei der Theilung gehalten werden soll, treffen, so sind zwei tadellose und nicht durch eigenes Interesse befangene Zeugen hinlänglich, eine solche Anordnung zu bezeugen [d]).

---

a) BGB. § 132.
b) Das. § 133.
c) Das. § 134.
d) Das. § 135.

§ 266.

2) Oeffentliche Teſtamente.

Nach Land-, Stadt- und Bauerrecht iſt es auch geſtattet, öffentliche oder gerichtliche Teſtamente zu errichten, wobei es denn keiner weiteren Zeugen bedarf, indem die fides publica der Behörde allen anderweitigen Beweis der Echtheit des letzten Willens des Teſtators, worauf es hier allein ankommt, entbehrlich macht [a]). Die Teſtamentserrichtung kann entweder in der Art geſchehen, daß der Teſtator perſönlich vor Gericht erſcheint und ſeinen letzten Willen mündlich zu Protocoll giebt, oder ein von ihm bereits aufgeſetztes ſchriftliches Teſtament, mit der Erklärung, daß es ſeinen letzten Willen enthalte, der Behörde zur Aufbewahrung überreicht, oder endlich — namentlich wenn er auf dem Todbette liegt, — eine auf ſein Geſuch abgeordnete Delegation der Behörde — gewöhnlich aus einem oder zwei Gliedern und dem Secretär beſtehend — das ſchriftliche Teſtament von ihm empfängt oder über ein mündliches ein Protocoll aufnimmt [b]). — Bei dem oben angegebenen

---

a) Curländ. Stat. § 165: „Testamenta actis publicis castrensibus insinuata a testatore, etiam sine testibus, pro firmis sunt habenda.“ Mitau'ſche PO. Tit. 44 § 7: „Auch iſt einem frey, ſein Teſtament oder letzten Willen, ohne andre Zeugen, ſchriftlich vor Gericht zu inſinuiren und zu übergeben, oder mündlich zu nuncupiren und auszuſagen, welches ein vollkommen Teſtament und beſtändig ſoll geachtet und gehalten werden.“ Faſt wörtlich übereinſtimmend iſt die bauske'ſche PO. Tit. 26 § 9 und die friedrichſtädt'ſche Tit. 25 § 9. BGB. § 136: „Uebrigens iſt es jedem Erblaſſer, der ſeine Willenserklärung durch Zeugen nicht genug geſichert glaubt, unverwehrt, ſeine Erklärung, wie er es mit ſeinem Vermögen nach ſeinem Tode gehalten wiſſen will, vor Gericht zu verlautbaren, welches dieſelbe niederzuſchreiben und geheimzuhalten verbunden iſt.“ — In den pilten'ſchen Statuten iſt von öffentlichen Teſtamenten nicht die Rede, darum aber iſt die gerichtliche Errichtung von Teſtamenten im Pilten'ſchen keineswegs ausgeſchloſſen.

b) Die Rechtsquellen erwähnen nur die eine oder die andere dieſer

Zwecke der gerichtlichen Errichtung eines Testamentes ist es nicht erforderlich, daß die Behörde, vor welcher es errichtet, oder welcher es übergeben wird, vollständig besetzt sei, vielmehr dürfte die Gegenwart eines Gliedes und des Secretärs genügen [c]; und ebenso wenig möchte es darauf ankommen, ob die Behörde die für die Person des Testators und für die künftig zu verhandelnde Nachlaßsache competent sei, wenn sie nur Civiljurisdiction hat [d]. Allein es ist nicht nur gewöhnlich, sondern auch rathsam, sich stets an den competenten Richter zu wenden [e]; in Fällen der Noth wird freilich jeder Richter für zulässig erachtet werden.

§ 267.

III. Testamentsfähigkeit: 1) active.

Der Regel nach hat Jeder das Recht, ein Testament zu errichten, der im vollen Gebrauche seiner Verstandes- und Geisteskräfte, und überhaupt fähig ist, über sein Vermögen gültig zu verfügen, und seinen Willen deutlich zu äußern [a]. Unfähig sind daher:

Formen ausdrücklich; allein es ist keine Frage, daß alle genannten Formen nach allen Rechten zulässig sind, indem es offenbar nur darauf ankommt, daß die Echtheit des letzten Willens durch das gerichtliche Zeugniß festgestellt werde. Vergl. auch Neumann a. a. O. S. 159.

c) Die Errichtung vor einem Notarius publicus, ohne Zeugen, genügt nicht. Neumann a. a. O.

d) Die gerichtliche Errichtung des Testaments ist übrigens nicht zu verwechseln mit der gerichtlichen Bestätigung oder Corroboration. Von dieser s. unten § 275.

e) S. überhaupt Neumann S. 158 fg., der darauf Gewicht legt, daß in dem § 165 der curländ. Stat. der iudicia castrensia erwähnt wird, worunter die Oberhauptmannsgerichte zu verstehen seien.

a) Curländ. Stat. § 174. Mitau'sche PO. Tit. 44 § 1: „Der ein Testament und Codicill oder Legatum und Uebergabe machen will,

1. Blöd- und Wahnsinnige, und Geisteskranke überhaupt, die es nämlich zur Zeit der Testamentserrichtung sind [b]). Ihnen sind gleich zu achten öffentlich erklärte Verschwender, und — wenigstens nach dem Bauerrechte — überhaupt alle diejenigen, denen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist [c]).

2. Minderjährige. Die curländischen Statuten lassen die Testamentsmündigkeit schon mit dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre eintreten [d]); die übrigen Rechtsquellen sprechen nur von „Mündigkeit" [e]) und „vollkommenem Alter" [f]), was

---

soll vollkommenen Alters, gesunder Vernunft und sprechender Zunge seyn." Damit übereinstimmend die Polizeiordnungen von Bauske Tit. 26 § 1 und von Friedrichstadt Tit. 25 § 1. Der Ausdruck „sprechender Zunge" dürfte wohl nur bildlich zu nehmen sein, und soviel bedeuten, als: einer unzweideutigen Willensäußerung fähig; daher sind Taubstumme, welche sich verständlich zu machen im Stande sind, keinesweges als von der Testamentsfähigkeit ausgeschlossen anzunehmen. Ueberhaupt sind körperliche Gebrechen an sich kein Hinderniß der Testamentserrichtung. S. auch die PO. von Bauske und Friedrichstadt a. a. O. § 4: „Ordnete Jemand ein Testament oder seinen letzten Willen, *er sey gesund oder krank*, so soll ꝛc." — BGB. § 126: „Ein jeder curländische Bauer — — — kann, bei reifer Ueberlegung und vollem Verstande, zu Erben seines Vermögens einsetzen, wen er will."

b) Curländ. Stat. § 174: „Minores annis viginti, *fatui*, banniti, item et proscripti, testamenta condere non possunt." BGB. § 139. S. die folgende Anmerkung.

c) BGB. § 139: „Unmündige, blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, desgleichen solche, denen wegen ihres Hanges zur Verschwendung, oder wegen anderer gesetzlicher Ursachen, die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst abgenommen ist, können kein gültiges Testament machen." Wegen der übrigen Stände s. Neumann a. a. O. S. 162.

d) Curländ. Stat. § 174. S. oben Anm. b.

e) BGB. § 139. S. oben Anm. c.

f) Die drei städtischen Polizeiordnungen in den oben Anm. a angeführten Stellen.

daher auf die mit vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre eintretende Großjährigkeit [g]) zu beziehen sein dürfte [h]).

3. Alle Verbrecher, welche zur Entziehung aller Standesrechte mit Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung in Sibirien verurtheilt worden, weil mit jenen Strafen der Verlust aller Eigenthumsrechte verbunden [i]), mithin ihnen auch die Fähigkeit genommen ist, über ihr Vermögen zu verfügen [k]). Auch sind

4. Testamente der Selbstmörder, wenn letztere das Verbrechen nicht im Zustande der Geistesabwesenheit begingen, nichtig [l]).

5. Frauenzimmer sind zwar an sich von der Testamentifaction keineswegs ausgeschlossen: allein zur Errichtung eines gerichtlichen Testaments bedürfen sie entschieden der Zuziehung eines Assistenten [m]). Für Privattestamente ist dies Erforderniß zweifelhaft, dessen Beobachtung indeß jedenfalls rathsam [n]). Eine Ehefrau bedarf bei der Testamentserrichtung

---

g) S. oben § 33.

h) Anderer Meinung ist Neumann a. a. O. S. 156 Anm. *.

i) Strafgesetzbuch vom J. 1845 Art. 29, 30 u. 32.

k) Bloß hierauf kann gegenwärtig auch die Bestimmung der curländ. Stat. § 174 (oben Anm. b) in Betreff der „banniti et proscripti" bezogen werden. Neumann l. c. S. 162 fg.

l) Strafgesetzbuch vom J. 1845 Art. 1943. Neumann erklärt sich brieflich gegen die Anwendbarkeit dieser Bestimmung, weil die privatrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches dem provinciellen Privatrecht nicht derogiren und das curländische Recht die Nichtigkeit der Testamente der Selbstmörder nicht kennt.

m) Curländ Stat. § 14. S. oben § 31.

n) Neumann a. a. O. S. 163. Das BGB. § 127 gestattet einer Wittwe „über ihr Eingebrachtes und den ihr von der Erbschaft ihres Mannes zukommenden Theil frei zu testiren", nur mit Berücksichtigung der Pflichttheilsberechtigten.

nach der Praxis der Einwilligung ihres Ehemannes nicht [o]). Nur das Bauergeſetzbuch verordnet, daß Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, bei Lebzeiten ihrer Männer nur inſofern ein Teſtament machen dürfen, als ſie über ihr Geſchmeide, ihre Kleidungsſtücke und ihr Eingebrachtes nach ihrem Gefallen zum Beſten ihrer Kinder disponiren mögen, wobei jedoch dem Manne ein Kindestheil verbleiben muß [p]).

§ 268.

2) Paſſive Teſtamentsfähigkeit.

In einem Teſtamente darf Jeder bedacht werden, dem nicht die Erbfähigkeit im Allgemeinen, ohne Unterſchied der teſtamentariſchen, vertragsmäßigen und geſetzlichen Erbfolge [a]), oder die Fähigkeit, Eigenthum überhaupt, oder an beſtimmten Arten von Sachen zu erwerben [b]), durch das Geſetz abgeſprochen iſt. In Beziehung auf die teſtamentariſche Erbfolge insbeſondere iſt — abgeſehen von den meiſt wenig practiſchen Beſtimmungen des römiſchen Rechts [c]) — nur zu bemerken, daß die bereits oben [d]) bei der Lehre von den Schenkungen unter Lebenden erwähnten Beſchränkungen der Zuwendung von Capitalien ꝛc. an evangeliſch-lutheriſche Kirchen gleichmäßig auch von Vermächtniſſen auf den Todesfall gelten [e]).

---

o) Neumann l. c. S. 164.
p) BGB. § 127.
a) S. unten § 282.
b) S. oben § 121 u. 122.
c) S. darüber Neumann's Erbrecht § 54.
d) S. oben § 77 № 4.
e) Evangeliſch-lutheriſches Kirchengeſetz vom J. 1832 § 464.

§ 269.

IV. Von dem Vermögen, über welches durch Teſtament verfügt werden darf: 1) Beſchränkungen, bedingt durch die Natur des Vermögens.

Es darf Niemand über fremdes, ſondern nur über ſein eigenes Vermögen auf den Todesfall verfügen. Daher darf namentlich auch der Ehemann, ſo ausgedehnte Diſpoſitionsrechte unter Lebenden ihm auch über die Illaten ſeiner Ehefrau zuſtehen [a]), über dieſelben auf den Todesfall nicht willkürlich disponiren [b]). Aber auch bei dem eigenen Vermögen finden Beſchränkungen mancher Art ſtatt, welche theils durch die Natur des zu hinterlaſſenden Vermögens, theils durch die einzelnen Inteſtaterben beigelegte Qualität von Notherben bedingt ſind. In erſterer Beziehung enthalten

1) die piltenſchen Statuten das Verbot, über Stammgüter durch Teſtament zu verfügen [c]). Das curländiſche Recht enthält zwar kein directes Verbot der Art, allein auch dort iſt dieſer Grundſatz beim Indigenatsadel in Betreff der von Aſcendenten ererbten Landgüter ſtets beobachtet und anerkannt worden [d]), ohne Zweifel auf Grundlage des älteren angeſtammten Rechts [e]). Auf ſolche ererbte Landgüter können daher auch nur bezogen werden diejenigen Beſtimmungen der curländiſchen

---

a) S. oben § 199.

b) Es ergiebt ſich dies ſchon aus dem im § 200 ausführlich erörterten Rechte der Ehefrau, ihre Illaten nach aufgelöſter Ehe zurückzufordern, und wird ausdrücklich ausgeſprochen im BGB. § 128: „Der Mann ſoll über ſeines Weibes eingebrachtes Vermögen auf den Todesfall nicht verfügen, ſondern es muß daſſelbe der Frau und deren geſetzlichen Erben als beſonderes Eigenthum unabgekürzt verbleiben."

c) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 3: „Alte vatterliche Stammgütter können durch Teſtament nicht vorgeben werden."

d) S. z. B. die Lieven-Berſen'ſche Proteſtation vom 11. Auguſt 1723. Vergl. auch unten § 295.

e) S. oben § 108.

Statuten, welche dem kinderlosen Testator vorschreiben, für den Fall, daß er neben Eltern auch (vollbürtige) Geschwister und verstorbener (vollbürtiger) Geschwister Kinder hat, jenen die eine und diesen die andere Hälfte zu hinterlassen [f]), wenn aber bloß Eltern am Leben sind, ihnen das Ganze zuzuwenden, es sei denn, daß er Vermächtnisse zu milden Stiftungen errichten will, wozu er jedoch nicht mehr als die Hälfte der Erbschaft, d. i. der Erbgüter, verwenden darf [g]). Denn wollte man diese Bestimmungen vom ganzen Nachlaß überhaupt verstehen, so würden sie Beschränkungen enthalten, welche mit dem anderweitig dem Indigenatsadel verliehenen freien Dispositionsrechte über seine Güter [h]) im offenbarsten Widerspruch ständen [i]).

---

f) Curländ. Stat. § 172: „Liberi quoque, si sine liberis decesserint, testamento suo parentes suos excludere non possunt, sed dimidiam partem illis, fratribus vero et sororibus, vel nepotibus ex illis, alteram semissem relinquere tenebuntur."

g) Daſ. § 173: „Quodsi vero nec fratres, nec sorores, aut horum harumque liberos reliquerint, parentibus omnia permittere debent, solis legatis ad pias causas exceptis, quae tamen legata semissem hereditatis excedere non oportet."

h) Privilegium Sigismund Augusts vom J. 1561 Art. 7 und Herzog Gotthards vom J. 1570 Art. 6, oben § 238 Anm. c. u. f.

i) S. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 335 fgg. Vergl. auch dessen Erbrecht S. 115 fgg. Am ersteren Orte werden auch S. 338 fgg. die wichtigen Fragen erörtert: 1) ob über Erbgüter auch dann nicht testirt werden darf, wenn der Besitzer bloß entferntere als die in den § 172 und 173 der Statuten aufgeführten Verwandte hat? und 2) ob es zur Begründung der Erbgutsqualität erforderlich sei, daß das Gut direct von Ascendenten auf den Besitzer gefallen, oder ob es diese Eigenschaft behält, wenn es zwar von agnatischen Seitenverwandten (denn ein von Cognaten angefallenes, auch ihnen in der Qualität eines ererbten vorher zugekommenes Vermögen kann, nach Neumann's Ansicht, nicht weiter als ererbt gelten) angefallen, jedoch noch von solchen, auf welche es selbst durch agnatische Ascendenten also gelangt ist, daß die Vererbung innerhalb der in den §§ 172 u. 173 der Statuten aufgeführten Verwandtschaftsgränzen geblieben? — Ueber beide Fragen hat sich keine feste Praxis gebildet.

Daher hat auch wenigstens die neuere Praxis sich für die oben aufgestellte Ansicht entschieden [k]).

2) Ueber Gesammthandgüter sowohl, als über Fideicommißgüter darf der Besitzer derselben nicht weiter verfügen, als er dazu durch die Stiftung ermächtigt ist, es sei denn, daß die Stiftung, in Ermangelung durch sie berufener Successoren, als erloschen zu betrachten ist [l]).

3) Ueber Kronsarenden oder deren Revenüen, so wie über Arendegelder, darf der Beneficiar zum Besten solcher Erben, welche in dieselben schon ab intestato succediren dürfen [m]), nach Willkür verfügen, und namentlich dieselben nur einem jener Erben zuwenden und die andern davon ausschließen;

Geht man von der gemeinrechtlichen Natur des Erbguts aus, so muß man 1) die Beschränkung der Verfügung über dasselbe auf den Todesfall so weit ausdehnen, als successionsfähige Intestaterben existiren, und 2) die Erbgutseigenschaft so lange als fortdauernd annehmen, als das Gut, welches einmal durch Vererbung ab intestato diese Eigenschaft erhalten, weiter ab intestato vererbt wird, in welchem Grade der Verwandtschaft auch der Besitzer mit seinem Erblasser gestanden hat. Neumann ist indeß anderer Ansicht, indem er — von der Singularität der in den §§ 172 u. 173 der Statuten enthaltenen Bestimmungen, und von der römischrechtlichen Lehre von Notherben ausgehend — das Veräußerungsverbot bloß beim Vorhandensein der in den gedachten §§ aufgeführten Erben bestehen lassen will; und — nicht sowohl Erbguts-, als vielmehr Stammgutseigenschaft im Auge habend — diese nur bei der Vererbung an Agnaten in den Verwandtschaftsgränzen der §§ 172 u. 173 anerkannt wissen will. — Vergl. auch noch Neumann im Inland Jahrg. 1848 № 49 Sp. 1046 fg.

k) S. das Liquidationsurtheil des Oberhofgerichts in der H. v. Offenberg'schen Nachlaßsache vom 3. Decbr. 1830, das Urtheil des mitauschen Oberhauptmannsgerichts in Sachen der Legatarien des Frl. G. v. d. Brincken wider die Frau v. Walujew, geb. v. d. Brincken, bestätigt durch das Urtheil des Oberhofgerichts v. 12. April 1827 und das Allerhöchst confirmirte Reichsrathsgutachten v. 6. April 1835. Vergl. auch das Urtheil des Oberhofg. in der Rapponet'schen Nachlaßsache v. 4. April 1821.

l) S. unten § 292, 298 u. 300.

m) S. oben § 257 u. 258.

jede teſtamentariſche Verfügung zu Gunſten anderer Perſonen iſt dagegen ungültig [n]). Dieſelben Grundſätze gelten auch für die Erben des Beneficiars, denen in Beziehung auf die Dispoſitionsbefugniß keine größeren Rechte zuſtehen können, als dem Beneficiar ſelbſt [o]).

§ 270.

2) Beſchränkungen aus Rückſicht auf die Rechte der Notherben.

Abgeſehen von den Beſchränkungen, welchen der Erblaſſer durch die Natur des zu hinterlaſſenden Vermögens zu Gunſten ſeiner Inteſtaterben unterworfen iſt, alſo in Beziehung auf das nicht dergeſtalt beſchränkte, freie Vermögen, finden auch noch Begränzungen der Teſtirfreiheit Statt, zu Gunſten der ſog. Notherben, welche im Teſtament nicht übergangen werden dürfen, ſondern in einen gewiſſen Theil dieſes freien Vermögens — den ſogen. Pflichttheil, — nothwendig zu Erben eingeſetzt werden müſſen, widrigenfalls die Übergangenen die Erbeseinſetzung mit der querela inofficiosi testamenti anfechten, oder, wenn ſie weniger als den Pflichttheil erhalten, deſſen Ergänzung fordern dürfen. Die einheimiſchen Rechtsquellen nennen in dieſer Beziehung [a]) als Noth-

n) N. U. v. 28. Septbr. 1824 § 2 u. 5 a. E. Swod der Geſetze über Domänen Beil. zum Art. 2 § 44 P. 2. Vergl. Neumann's Erbrecht S. 75 fg.

o) Vergl. überhaupt Neumann a. a. O. S. 76 fg.

a) Denn wenn die §§ 172 u. 173 der curländ. Statuten bloß auf Erbgüter zu beziehen ſind (ſ. oben § 267 № 1), ſo dürfte es inconſequent erſcheinen, dieſe Beſtimmungen auch für das freie Vermögen gelten zu laſſen. Neumann ſcheint, ungeachtet er, beſonders in den Erörterungen Bd. III. S. 335 fgg., die angeführte Anſicht nicht nur theoretiſch vertheidigt, ſondern auch ihre Billigung von Seiten der Praxis bezeugt, dennoch ſchwankend, indem er im Erbrecht S. 170 fg. die Möglichkeit einer allgemeinen Anwendung jener §§ 172 u. 173, alſo auch auf freies Vermögen, annimmt. Nach einer brieflichen Mittheilung will Neumann in der an-

erben zwar bloß die Kinder des Testators [b]), die Praxis dehnt jedoch den Begriff der Notherben auf Grundlage des gemeinen Rechts auf Descendenten überhaupt, desgleichen auf Ascendenten und — falls ihnen eine turpis persona vorgezogen worden — auch auf agnatische Geschwister aus. Auch der Betrag des Pflichttheils oder der Legitima richtet sich nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts [c]). Es kommt übrigens nach dem Pro-

---

geführten Stelle seines Erbrechts bloß anführen, auf welche Fälle sogar dann, wenn man die §§ 172 u. 173 der Statuten auch auf freie Güter beziehen will, dieselben unter allen Umständen zu beschränken sind, nämlich immer nur wenn Eltern, sei es allein, sei es mit vollbürtigen Geschwistern concurrirend, vorhanden sind. Vergl. auch noch Neumann im Inland Jahrg. 1848 № 49 Sp. 1046.

b) Curländ. Stat. § 168: „Pater sine gravi et iusta causa, quae arbitrio iudicis definietur, filios et filias in suo testamento praeterire, aut expresse exhaeredare non potest, salva querela inofficiosi testamenti, coram iudice competente instituenda." Vergl. auch die pilten'schen Statuten Th. III. Tit. 1 § 2 (unten § 271 Anm. i). Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 44 § 4: „— — — — Nur daß in diesen und vorigen Fällen (es ist hier vom testamentum parentum inter liberos die Rede; s. oben § 264 № 2) der Vater und Mutter allewege ihre Kinder auf gleichen oder ungleichen Theil (denn der Vater einem Sohn für dem andern, was mehr zu bescheiden wohl mächtig) ernenne und einsetze, oder aus rechtmäßigen Ursachen exhäredire und enterbe." Damit fast wörtlich übereinstimmend ist die PO. von Bauske Tit. 26 § 6 und die von Friedrichstadt Tit. 25 § 6. — Die beiden letztgenannten Polizeiordnungen enthalten noch im Tit. 27 und resp. 26 § 11 nachfolgende Bestimmung: „Da einer auf seinem Todt-Bette liegen würde, und wolte umb Haß und Neides willen seine negste Freunde vorbeigehen und Frembde zu Erben erwählen; würde sich solches nach seinem Absterben befinden, so seind die nächsten Freunde billig vorzuziehen in der Erbschaft, die Frembden dagegen abzuweisen, daß sie hindan stehen müssen." Dies dürfte jedoch nicht so ausgelegt werden, daß alle Intestaterben als Notherben zu betrachten seien; vielmehr höchstens diejenigen Intestaterben, welche mit dem Erblasser weiter verwandt sind, als die gemeinrechtlichen Notherben, für den Fall, daß sie erweisen, der Testator habe sie „aus Haß und Neid" übergangen, zur Anfechtung des Testamentes berechtigen. — Ueber Enterbung und Enterbungsgründe s. unten § 271.

c) S. besonders Neumann a. a. O. § 57.

vincialrecht zu den Notherben noch hinzu der überlebende Ehegatte, da er in Beziehung auf das Intestaterbrecht den Kindern gleich beurtheilt wird, mithin auch die auf denselben Gründen beruhende Notherbenberechtigung mit ihnen theilen muß. Als Legitima des überlebenden Ehegatten wird aber nach der Praxis nicht etwa nur ein bestimmter Theil der Intestaterbportion angesehen, sondern es darf dem überlebenden Ehegatten gar nichts von seinem gesetzlichen Erbtheil durch den testirenden Ehegatten entzogen werden [d]).

Abweichende Bestimmungen enthält über das Notherbenrecht das Bauergesetzbuch. Es rechnet zu den Notherben den Ehegatten des Erblassers, dessen Descendenten, Ascendenten, leibliche, d. h. vollbürtige [e]) Geschwister und auch Geschwisterkinder, wenn sie mit Geschwistern concurriren [f]). Diesen Noth-

d) Vergl. das Urtheil des Oberhofgerichts in der Rapponet'schen Edictalsache vom 4. April 1821, desgl. in der v. Pfeilitzer gen. Frank-Strutteln'schen Edictalsache v. 10. Juni 1840. Neumann a. a. O. S. 167 fg. scheint dem Ehegatten nur den Pflichttheil der Kinder zugestehen zu wollen. Allein wenigstens bei der beerbten Wittwe ist das Gegentheil schon durch das Gesetz als entschieden anzunehmen, da sie die Wahl zwischen einem Kindestheil und ihren Illaten hat, letztere ihr aber jedenfalls nicht entzogen werden dürfen (s. oben § 267 im Eingange). Auch spricht für die im Text angenommene Meinung nicht nur das gemeine Recht (Eichhorn's deutsches Privatrecht § 338 II, 1), sondern hinsichtlich der beerbten Ehegatten auch die Analogie des Bauerrechts. S. den Schluß dieses § und vergl. auch oben § 250 Anm. g. Nach einer brieflichen Mittheilung Neumann's hat er a. a. O. nur die arme, nicht dotirte Ehefrau vor Augen gehabt, zumal die Illaten eigentlich mehr ein Forderungs- als ein Erbrecht sind.

e) S. Neumann's Erbrecht S. 168 fg.

f) BGB. § 126: „Ein jeder curländische Bauer, wenn er weder Erben in absteigender oder aufsteigender Linie, noch leibliche Geschwister und Geschwisterkinder, die mit den Geschwistern concurriren, noch eine Frau hat, kann, bei reifer Ueberlegung und vollem Verstande, zu Erben seines ganzen Vermögens einsetzen, wen er will." Gleiche Befugniß wird im § 129 „Ehefrauen oder Wittwen, wie auch abgetheilten ledigen Frauen-

erben darf Niemand durch Testament seinen ganzen Nachlaß entziehen, oder einen vor dem andern zu sehr begünstigen; sondern jeder Erblasser ist verpflichtet, solchen Notherben wenigstens den Pflichttheil zu hinterlassen, welcher für Ascendenten und Descendenten, und im Fall der Kinderlosigkeit für den überlebenden Ehegatten mindestens die Hälfte ihrer Intestaterbportion, für vollbürtige Geschwister aber, und für die mit diesen concurrirenden Geschwisterkinder, wenigstens ein Drittheil ihrer Intestaterbportion betragen soll. Mit dem Rest des Vermögens kann der Testator eines oder das andere seiner Kinder vorzugsweise, oder auch sonst andere um ihn verdiente und ihm werthe Personen bedenken [g]). Der Betrag des Pflichttheils des beerbten Ehegatten wird zwar hier nicht näher angegeben; allein aus einer anderen Bestimmung erhellt, daß die ganze Intestaterbportion des beerbten Wittwers Pflichttheilsqualität hat [h]), und dasselbe muß um so mehr auch von der Erbportion der Wittwe gelten, als einestheils die Erbrechte der Ehegatten reciprok sind [i]), anderntheils der Wittwe das Wahlrecht zwischen ihren Illaten und einem Kindestheil gebührt [k]),

---

zimmern" zugeschrieben. Mit diesen Bestimmungen ist in Verbindung zu setzen der § 130 des BGB. S. die folgende Anmerkung.

g) Diese Bestimmungen enthält fast wörtlich, wie sie im Text aufgeführt sind, § 130 des BGB., nur daß darin gesagt wird, der Testator solle seinen Notherben die Hälfte und resp. ein Drittheil „des ganzen Vermögens" hinterlassen, was aber, wörtlich genommen, zu Widersprüchen und sogar zu Absurditäten führen würde, und daher offenbar von der Intestaterbportion jedes Notherben verstanden werden muß. S. die nähere Begründung bei Neumann a. a. O. S. 169 fg.

h) BGB. § 127. S. unten § 271 a. E.

i) Vergl. das BGB. § 121.

k) Das. § 106—108. S. oben § 255.

die Illaten aber ihr nicht geſchmälert werden dürfen [l]), mithin ebenſowenig das Kindestheil [m]).

§ 271.

Fortſetzung. Enterbung.

Wenngleich die Notherben nicht ſtillſchweigend im Teſtament übergangen werden dürfen, ſo iſt es doch dem Teſtator geſtattet, ihnen aus rechtmäßigen Urſachen den Pflichttheil zu entziehen [a]) und auch über dieſen willkürlich zu verfügen [b]). Was die Enterbungsurſachen ſelbſt betrifft, ſo überlaſſen

1) die curländiſchen Statuten die Prüfung der Rechtmäßigkeit derſelben dem richterlichen Ermeſſen [c]), daher die Praxis hier ganz dem gemeinen Rechte folgt [d]). Nur einen einzigen Enterbungsgrund führen ſie ausdrücklich auf; wenn nämlich Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt ſtehen, ſich ohne elterliche Einwilligung verheirathen [e]). Wird jedoch

---

l) Daſ. § 128. S. oben § 267 Anm. b.

m) Abweichender Meinung iſt Neumann a. a. O.

a) Ob dem Teſtator auch geſtattet iſt, die nächſten Inteſtaterben vom Erbgut auszuſchließen, wenn dazu rechtmäßige Gründe vorhanden ſind, iſt eine gemeinrechtlich ſehr beſtrittene und auch im Provincialrecht nicht ausdrücklich entſchiedene Frage. Wenn dieſelbe — der richtigeren Anſicht zufolge — auch bejahet wird, ſo unterſcheidet ſich doch eine ſolche Ausſchließung vom Erbgut dadurch von der eigentlichen Enterbung, daß der Teſtator dennoch nicht frei über das Erbgut weiter verfügen darf, ſondern es dem nächſtberechtigten Inteſtaterben hinterlaſſen muß, da es durch die Unwürdigkeit des zunächſt berufenen Erben ſeine Erbgutsqualität nicht verlieren kann.

b) Curländ. Stat. § 168, mitau'ſche PO. Tit. 44 § 4 (ſ. oben § 268 Anm. b), bauske'ſche Tit. 26 § 6, friedrichſt. Tit. 25 § 6. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 2. BGB. § 131.

c) Curländ. Stat. § 168 (oben § 268 Anm. b) in den Worten: „sine gravi et iusta causa, *quae arbitrio iudicis definietur.*“

d) Neumann's Erbrecht § 58.

e) Curländ. Stat. § 64 (ſ. oben § 178 Anm. d): „Liberi — —

eine ſolche Ehe auf Klage der Eltern wieder aufgelöſt [f]), ſo fällt der Grund zur Enterbung weg [g]). — Gründe zur Enterbung des Ehegatten kennt auch das gemeine Recht nicht: am richtigſten dürfte es ſein, die Eheſcheidungsurſachen auch als rechtmäßige Enterbungsgründe anzuſehen [h]).

2) Die pilten'ſchen Statuten führen als Gründe, aus welchen Eltern ihre Kinder enterben dürfen, auf: wenn die Kinder die Eltern ſchmähen, ſchlagen, ihnen nach dem Leben trachten, ſie in der Noth hülflos laſſen, oder ſie peinlich anklagen [i]). Hierdurch können übrigens die anderweiten gemeinrechtlichen Enterbungsgründe nicht als ausgeſchloſſen angeſehen werden; wie denn auch für die anderen Notherben, außer den Kindern, das gemeine Recht zur Anwendung kommt, und für den Ehegatten die Eheſcheidungsgründe als rechtmäßige Enterbungsurſachen auch hier angeſehen werden müſſen [k]).

3) Die ſtädtiſchen Rechtsquellen [l]), desgleichen das Bauer-

---

sine consensu parentum matrimonia non inibunt, *sub poena exhaeredationis*, si nimirum parentes iustam contradicendi causam prae se tulerint." Der heutigen Anwendbarkeit dieſer Beſtimmung ſteht auch nicht entgegen das Strafgeſetzbuch vom J. 1845 Art. 2057. S. darüber unten § 282.

f) S. oben § 190.

g) S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 275 fg. Vergl. auch S. 283 Anm. i.

h) Neumann a. a. O. S. 171.

i) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 2: „Ohn Urſach können Eltern ihre Kinder nicht enterben. Urſachen aber ſind, wenn die Kinder ihre Eltern ſchmehn, ſchlagen, nach ihrem Leben trachten, ſie in Nöten, Gefängniſſen, Krankheiten und dergleichen Triebſahlen verlaſſen, penlich vorklagen." Die Eingehung einer Ehe wider der Eltern Willen iſt nach den pilten'ſchen Statuten (Th. II. Tit. 2) kein Enterbungsgrund. S. darüber v. Bunge a. a. O. S. 276 und unten § 282.

k) Neumann l. c. S. 173.

l) S. die oben Anm. b allegirten Stellen.

geſetzbuch [m]), führen gar keine ſpeciellen Enterbungsurſachen auf, daher hier die unter Nr. 1 für das curländiſche Landrecht aufgeſtellten Grundſätze zur Anwendung kommen. Da übrigens das Bauerrecht auch vollbürtige Geſchwiſter und mit ihnen concurrirende Geſchwiſterkinder unbedingt als Notherben anerkennt, und das gemeine Recht für ſie, weil ſie darnach nicht unbedingt Pflichttheilsberechtigte ſind, keine Enterbungsgründe aufführt, ſo wird die Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit derſelben dem richterlichen Ermeſſen vorbehalten bleiben müſſen.

§ 272.

V. Von den übrigen innern Erforderniſſen eines Teſtaments.

Abgeſehen von der Rückſicht, welche der Teſtator auf die Erbgutseigenſchaft und ſonſtigen Beſchränkungen einzelner Vermögensgattungen (§ 269), ſo wie auf Notherben und Pflichttheil (§ 270) zu nehmen hat, wird zur Gültigkeit eines Teſtaments, ſofern es deſſen Inhalt betrifft, erfordert:

1) daß darin ein directer Erbe eingeſetzt werde [a]). In dieſer Beziehung, ſo wie über die verſchiedenen Arten der Subſtitution [b]), über das ſog. *ius accrescendi*, und was

---

m) BGB. § 131: „Nur in Fällen, wo es nach den beſtehenden allgemeinen Geſetzen einem Erblaſſer erlaubt iſt, ſeinen rechtmäßigen (d. i. Noth-) Erben, ſei es begangener Verbrechen oder anderer geſetzlicher Urſachen wegen, die Erbſchaft zu entziehen, ſoll es auch dem curländiſchen Bauer unverwehrt ſein, über ſeinen ganzen Nachlaß in der Art, wie die Geſetze beſtimmen, zum Beſten Anderer zu verfügen."

a) S. oben § 261, beſ. Anm. a.

b) Das Recht zur Pupillar- und Quaſipupillarſubſtitution dürfte übrigens auf das von den Eltern ihren unmündigen Kindern und von Aſcendenten überhaupt ihren geiſteskranken Deſcendenten hinterlaſſene eigene Vermögen zu beſchränken ſein, da die Eltern über das Sondergut der Kinder nach curländiſchem Recht weit eingeſchränktere Dis-

damit in Verbindung ſteht, gelten ganz die Grundſätze des gemeinen Rechts [c]).

2) Die einzelnen teſtamentariſchen Dispoſitionen dürfen dem *ius publicum*, d. i. abſolut gebietenden und verbietenden Geſetzen [d]), nicht präjudiciren [e]). Zum ius publicum in dieſer Bedeutung müſſen aber nicht nur die in den §§ 269 bis 271 aufgeführten geſetzlichen Beſtimmungen gerechnet werden, ſondern es wird auch namentlich unterſagt, die geſetzlichen Beſtimmungen über die erbrechtlichen Vorrechte des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen beim Indigenatsadel zu verletzen [f]), worüber das Nähere theils früher angeführt worden [g]), theils noch im Verfolge zu erwähnen ſein wird [h]). Ebenſo unverletzbar iſt das noch zu erörternde Recht der Erſtgeburt [i]).

3) In Betreff der Bedingungen, von deren Erfüllung der Teſtator die Antretung der Erbſchaft oder die Erwerbung eines Legats abhängig macht, gelten die Vorſchriften des gemeinen Rechts [k]), mit denen auch übereinſtimmend iſt, was

---

poſitionsbefugniſſe haben, als ihnen das gemeine Recht geſtattet. S. oben § 211 und vergl. v. Bunge's liv- und eſthländ. Privatrecht § 392.

c) Neumann's Erbrecht § 61.

d) S. oben § 204 Anm. b.

e) Curländ. Stat. § 170: „Nec ita quis testari potest, ut iuri publico in suo testamento praeiudicet, quare et bona, filiis ex lege publica debita, ad filias transferri non debent."

f) Ebendaſ.

g) S. oben § 244, beſonders Anm. g u. h. Hier iſt noch nachträglich zu bemerken, daß, wenngleich der § 171 der Stat. dem Vater geſtattet, die geſetzliche Erbportion der Töchter zu verringern, dies deſſenungeachtet nicht ſo weit gehen darf, daß dadurch der Pflichttheil der Töchter (ſ. oben § 270) verletzt wird.

h) S. unten § 288.

i) Curländ. Stat. § 169. S. unten § 288.

k) Neumann's Erbrecht § 56.

das Bauerrecht darüber verordnet. Darnach dürfen die Bedingungen weder eine unmögliche, noch eine unerlaubte, noch eine beschimpfende Handlung fordern. Mögliche, erlaubte und nicht beschimpfende Bedingungen hat der Erbe oder Legatar ganz dem Willen des Erblassers gemäß zu erfüllen, oder, falls er sie nicht erfüllen will, auf die Erbschaft oder das Vermächtniß Verzicht zu leisten, in welchem Falle diejenigen Erben eintreten, die das Gesetz dazu beruft. Unmögliche, unerlaubte und beschimpfende Bedingungen werden so angesehen, als ob sie dem Testament gar nicht hinzugefügt worden wären, und selbiges bleibt gültig, insofern es im Uebrigen dem Wesen oder der Form nach bestehen kann [1]).

§ 273.

VI. Von Legaten und Singularfideicommissen.

Die Lehre von den Legaten, — Gaben oder Vermächtnissen, — so wie von den Singularfideicommissen ist durchaus nach dem gemeinen Recht zu beurtheilen [a]), da die einheimischen Rechtsquellen darüber überhaupt nur wenig, und fast gar nichts Abweichendes bestimmen. Denn daß Vermächtnisse auch in Codicillen bestellt werden dürfen [b]), daß der Legatar nicht zur Zahlung der Erbschaftsschulden verpflichtet, der mit Legaten überlastete Erbe aber zum Abzug der sog. falcidischen Quart berechtigt sei [c]), ist bereits im gemeinen Recht begründet. —

---

1) BGB. § 138.

a) S. überhaupt Neumann's Erbrecht § 64 — 68.

b) S. die mitau'sche Polizeiordnung Tit. 44 § 1 und die entsprechenden Stellen in den beiden andern Polizeiordnungen.

c) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 4: „Der Erbe alleine zahlet die Schulden, nicht der, welchem im Testamente eine Gabe beschieden. Es wer dan, daß der Erbe den vierden Theil der Erbschaft nicht haben könnte,

Nach den Polizeiordnungen von Bauske und Friedrichſtadt genießen Legate zu milden Stiftungen des Vorzugsrechts, daß ſie voll bezahlt werden müſſen, wenn nicht der Nachlaß zur Zahlung der Erbſchaftsſchulden unzureichend iſt [d]), ſo daß alſo von dergleichen Legaten der Erbe auch nicht die falcidiſche Quart abzuziehen berechtigt ſein dürfte [e]).

§ 274.

VII. Ungültige Teſtamente.

Ein Teſtament kann auf verſchiedene Weiſe, theils in ſeinem ganzen Umfange, theils in ſeinen einzelnen Theilen, entweder gleich vom Anfange an unwirkſam und ungültig ſein, oder in der Folge ſeine Wirkſamkeit und Gültigkeit verlieren. Sowohl in Betreff der Gründe, als der Wirkungen der Ungültigkeit müſſen — mit Berückſichtigung der bisher vorgetragenen Beſtimmungen über die Erforderniſſe eines Teſtamentes [a]) — die Grundſätze des gemeinen Rechts um ſo mehr zur Anwendung kommen [b]), als damit die wenigen Andeutungen, welche die einheimiſchen Rechtsquellen darüber enthalten, durchaus übereinſtimmen. Dahin gehört:

ſo müſſen die Legatarii ſo viel ſchwinden laſſen, das ſolcher Theil erfüllett werde."

d) Bauske'ſche PO. Tit. 26 § 4: „Ordnet Jemand ſein Teſtament — — —, ſo ſoll man erſtlich bezahlen vom Teſtament die Schuld, darnach was zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben iſt. Umb das Uebrige ſoll es ergehen nach Laut des Teſtaments." Gleichlautend iſt die friedrichſt. PO. Tit. 25 § 4.

e) So wird wenigſtens verſtanden das lübiſche Stadtrecht von 1586 B. II. Tit. 1 Art. 7, woraus die in der Anm. d angeführten Beſtimmungen wörtlich entnommen ſind. S. v. Bunge's liv- u. eſthländ. Privatrecht § 428 Anm. k. — S. auch noch über Legate zu milden Zwecken oben § 269 Anm. g.

a) S. oben § 262 — 272.

b) Vergl. Neumann's Erbrecht § 60.

1) daß jedes Teſtament durch Widerruf von Seiten des Teſtators gehoben werden kann [c]), indem er bis zu ſeinem Tode jederzeit mit ſeinem letzten Willen Aenderungen vornehmen darf [d]). Nach dem Bauerrecht iſt zur Aufhebung oder Abänderung des Teſtaments von Seiten des Teſtators erforderlich, daß der Widerruf oder die Abänderung entweder vor Gericht oder in dreier Zeugen Gegenwart geſchehe [e]).

2) Hier iſt auch der Beſtimmung der curländiſchen Statuten zu gedenken, daß, wenn ein Teſtament aus dem Grunde angefochten wird, daß es erſchlichen oder durch Ueberredung herbeigeführt ſei, es auf den Eid der Zeugen ankommen ſolle [f]), was natürlich nicht auf den Fall bezogen werden darf, wenn jene Thatſachen nicht bei der Errichtung des Teſtamentes ſelbſt, ſondern ſchon früher vorgefallen waren, und daher den Zeugen nicht bekannt ſein konnten [g]).

3) Ein Teſtament, welches, obſchon anfechtbar, von dem Inteſtaterben einmal ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt worden, muß von ihm erfüllt und darf hinterher nicht wieder angegriffen werden [h]). Uebrigens aber dürfen

4) Teſtamente nur von denjenigen, deren Erbrechte durch dieſelben verletzt ſind, angefochten werden, keineswegs aber

---

c) Vergl. Neumann's Erbrecht § 55.

d) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 1, wo es, nach den im § 263 Anm. a angeführten Worten, noch heißt: „doch daß er biß in ſeinem Tode zue endern Macht habe."

e) BGB. § 137.

f) Curländ. Stat. § 167: „Si vitium obreptionis, aut persuasionis, aut simile quidquam testamento obiicietur, id testium iureiurando relevabitur."

g) Neumann a. a. O. S. 164 fg.

h) Urtheil des Oberhofg. in der v. Drachenfels-Wägner'ſchen Sache v. 23. April 1829.

von dritten, dabei nicht unmittelbar betheiligten Perſonen, namentlich nicht von den Gläubigern des Enterbten oder Uebergangenen [i]).

§ 275.

VIII. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollſtreckung der Teſtamente.

Der Teſtator kann entweder ſelbſt ſein Teſtament aufbewahren, oder es einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben oder dasſelbe bei einer Behörde deponiren. Jedes Teſtament muß aber, wenn es nicht bereits bei der competenten Behörde [a]) niedergelegt iſt, bei dieſer durch jeden Inhaber desſelben längſtens binnen Jahresfriſt — und iſt der Inhaber des Teſtaments im Auslande, binnen zwei Jahren — Behufs der Corroboration producirt werden [b]). Teſtamente, welche in dieſer Friſt nicht producirt werden, ſind nichtig, es könnte denn der Teſtamentserbe beweiſen, daß er, weil er von der Exiſtenz des Teſtaments nichts wußte, oder aus andern geſetzlichen Gründen die Friſt verſtreichen laſſen, in welchem Falle ihm die Geltendmachung ſeiner Anſprüche vor Ablauf der ordentlichen Verjährungszeit [c]) von dem Todestage des Teſtators offen gelaſſen wird [d]).

---

i) Urtheil deſſelben in der H. v. Offenberg'ſchen Edictalnachlaßſache v. 3. Decbr. 1830.

a) Competent iſt die Juſtizbehörde, vor welcher der Teſtator ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat. Die Teſtamente der auf dem Lande wohnenden ſog. freien Leute werden, falls ſie bloß bewegliche Vermögensſtücke betreffen, in die Contractenbücher der Kreisgerichte eingetragen, wenn dagegen in ſolchen Teſtamenten zugleich über Immobilien disponirt worden, ſo dürfen dieſelben nur bei den Oberhauptmannsgerichten corroborirt werden. Regierungsbefehl v. 5. Octbr. 1821.

b) S. das Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten v. 4. Septbr. (Su. v. 24. Septbr.) 1829, welches in Curland practiſch geworden. S. das Patent der curländ. Gouvtsregierung v. 28. Novbr. 1829 und Neumann's Erbrecht § 197 fgg.

c) von reſp. fünf und zehn Jahren. S. oben § 59 fg.

d) S. das oben Anm. b angeführte RRG. von 1829.

Die Behörde, bei welcher ein Teſtament deponirt iſt, ſetzt ſofort nach erhaltener Kunde von dem Tode des Verfaſſers, — bei Teſtamenten, welche nach des Teſtators Tode eingeliefert werden, gleich nach der Einlieferung, einen durch das Amts- und Intelligenzblatt bekanntzumachenden Termin zur Eröffnung des Teſtaments an. Dieſe, ſo wie die Publication des Teſtaments, pflegt in Gegenwart der Intereſſenten, ſo wie der Teſtamentszeugen zu geſchehen, welche letztere ihre Unterſchrift und die Unverſehrtheit der Siegel recognoſciren. Hierauf erfolgt die Corroboration des Teſtaments, nach deren Vollziehung das Original den Teſtamentserben ausgehändigt wird. Uebrigens iſt es auch den Inteſtaterben des Teſtators, wenn ſie ſämmtlich anweſend oder gehörig vertreten ſind, unbenommen, ein im Nachlaß vorgefundenes Teſtament auch außergerichtlich zu eröffnen, und erſt dann bei der competenten Behörde zur Corroboration einzuliefern [e]).

Wird das Teſtament von den Inteſtaterben anerkannt, oder iſt — bei etwa erfolgter Anfechtung — daſſelbe durch ein richterliches Erkenntniß für rechtskräftig erkannt worden [f]), ſo wird daſſelbe von dem Teſtamentserben oder dem vom Teſtator etwa ernannten Teſtamentsexecutor vollſtreckt. Ueber die Pflichten und Befugniſſe des letzteren entſcheidet, da die einheimiſchen Rechtsquellen darüber nichts enthalten, das gemeine Recht [g]).

---

e) Neumann a. a. O. § 78.

f) Unter Umſtänden kann auch auf Antrag der Intereſſenten eine Edictalcitation zum Aufruf derer, welche aus dem Teſtamente Forderungen oder gegen daſſelbe Einwendungen geltend machen wollen, erlaſſen werden.

g) Neumann l. c. § 79.

§ 276.

IX. Abgaben bei Testamenten.

Ein gerichtlich errichtetes, d. i. ein vor Gericht aufgenommenes Testament muß auf Stempelpapier von der geringsten Gattung geschrieben werden; Privattestamente (auch die bei Gericht eingelieferten) dagegen dürfen auch auf gewöhnlichem Papier geschrieben sein [a]). Nach dem Tode des Testators aber wird, bei der Corroboration des Testamentes,

1) der Werth des dem Betrage des gesammten Nachlasses entsprechenden Krepoststempelbogens erhoben [b]) oder der entsprechende Stempelbogen selbst beigebracht und um das Testament gelegt [c]), und

2) die Canzleiposchlin mit drei Rbl. S.-M., welche letztere übrigens bei öffentlichen Testamenten gleich bei deren Errichtung entrichtet werden muß [d]).

Die Bauern sind übrigens, wie in Betreff anderer Urkunden, so auch hier von der Entrichtung dieser Steuern befreit, und ebenso sind alle Stände von der sog. Krepostposchlin befreit, welche nach den Reichsgesetzen von den Testamentserben und Legataren in gewissen Fällen zu zahlen ist [e]).

---

a) S. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 157. Vergl. auch den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 854.

b) Swod der Poschlingesetze a. a. O. Der Werth des Nachlasses wird, wenn es nicht schon vom Testator im Testamente geschehen, vom Testamentserben oder vom Testamentsexecutor auf sein Gewissen angegeben und darnach der Werth des Stempelbogens berechnet. Das. Art. 360.

c) Vergl. die Erörterungen Bd. V. S. 85 u. Neumann l. c. S. 197.

d) Swod der Poschlingesetze Art. 403 u. 407.

e) S. überhaupt oben § 67.

Dritter Artikel.

Von der vertragsmäßigen Erbfolge und von Schenkungen auf den Todesfall.

§ 277.

I. Von Erbverträgen: 1) deren Gültigkeit überhaupt.

Bei der vertragsmäßigen Erbfolge kommen nur die Erbverträge im engeren und eigentlichen Sinn in Betracht, durch welche über die Beerbung eines oder mehrerer von den Contrahenten disponirt wird, es mag nun dadurch ein Erbrecht erworben — Erbeinsetzungsvertrag, *pactum successorium s. hereditarium affirmativum* — oder aufgegeben werden — Erbverzicht, *pactum hereditarium renunciativum.* — Das römischrechtliche Verbot solcher Erbverträge [a]) ist in Curland nicht recipirt, vielmehr sind nicht nur einzelne Arten von Erbverträgen in den Gesetzen ausdrücklich anerkannt [b]), sondern es werden auch alle Erbverträge überhaupt durch Gesetz [c]), wie durch die Praxis [d]) auf Grundlage des deutschen Rechts gebilligt und für verbindlich angesehen [e]), was namentlich auch von Erbverträgen zu Gunsten dritter, nicht mit contrahirender

---

a) L. 61 de verbor. oblig. (45,1.) L. 4 C. de inutil. stipulat. (8,39) u. a. m.

b) S. z. B. die curländ. Stat. § 185, 189. Pilten'sche Stat. Th. III. Tit. 1 § 19. Bauske'sche PO. Tit. 27 § 12, friedrichstädt'sche Tit. 26 § 12.

c) BGB. § 105.

d) S. z. B. die Urtheile des Oberhofgerichts in der Reichsgräfin v. Mengden-Linden-Birsgallen'schen Edictalsache v. 14. März 1835 und in der N. v. Korff'schen Edictalsache v. 31. März 1840.

e) G. v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 30. Neumann's Erbrecht § 49.

Personen gilt [f]). — Die einheimischen Rechtsquellen enthalten übrigens fast gar keine allgemeinen Bestimmungen über Erbverträge, so daß in dieser Lehre Alles auf der Theorie des gemeinen deutschen Rechts beruht [g]), sofern nicht in einzelnen Beziehungen dasjenige, was die einheimischen Quellen über Testamente bestimmen, auch auf Erbverträge anzuwenden ist [h]), wie denn auch die allgemeinen Grundsätze über Verträge überhaupt [i]) bei den Erbverträgen berücksichtigt werden müssen [k]).

§ 278.

2) Erfordernisse der Erbverträge.

Außer den allgemeinen Erfordernissen jedes Vertrages kommen bei den Erbverträgen noch besondere in Betracht, welche sie meist mit den Testamenten gemein haben. Dahin gehört:

1) daß bei Erbeinsetzungsverträgen die Fähigkeit der Contrahenten nach den Grundsätzen von der Testamentsfähigkeit [a]) beurtheilt werden, mithin der Promittent active, der Acceptant aber passive Testamentsfähigkeit haben muß.

2) Die gesetzlichen Beschränkungen, denen der Testator in Beziehung auf das zu hinterlassende Vermögen, durch die Erbgutseigenschaft, durch die Rücksicht auf die Pflichttheils-

---

f) S. das Classificationsurtheil des Oberhofg. im Concurse der Regierungsräthin v. Wettberg, geb. v. Saß, v. 3. April 1839. Neumann S. 148 fg.

g) Eichhorn's deutsches Privatrecht § 340—349. Mittermaier's deutsches Privatrecht § 452—458 und besonders G. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. 2 Theile in 3 Bänden. Göttingen 1835 bis 1840. 8.

h) S. besonders unten § 278.

i) S. oben § 65 fgg.

k) Neumann a. a. O. § 50.

a) S. oben § 267 u. 268.

berechtigten ꝛc., unterworfen iſt [b]), gelten ebenſowohl auch für Erbverträge. Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn diejenigen Perſonen, zu deren Gunſten jene Beſchränkungen angeordnet ſind, ſelbſt an dem Erbvertrage Theil nehmen, ſie ſich dieſer Rechte, durch Verzicht auf dieſelben, gültig begeben dürfen [c]).

3) Eine beſondere Form für die Erbverträge, als ſolche, kennt das curländiſche Recht nicht [d]); es genügt vielmehr zu deren Verbindlichkeit eine ernſtliche Willenserklärung [e]). Wird aber darin über Immobilien disponirt, ſo iſt allerdings Corroboration [f]) und eben daher auch ſchriftliche Abfaſſung nothwendig. — Die Urkunden über Erbverträge müſſen auf Kreispoſtſtempelpapier, welches dem Werthe des Gegenſtandes des Vertrages entſpricht, geſchrieben werden [g]).

---

b) S. oben § 269 — 272.

c) In dem Urtheil des Oberhofg. in der A. F. W. v. Korff-Brucken-Schönberg'ſchen Concursſache v. 20. April 1820 (welches übrigens vom Senat aufgehoben worden) wird zwar in den Entſcheidungsgründen der Fall des Verzichtes auf das Recht der Erſtgeburt inſofern ausgenommen, als ein ſolcher Verzicht nur den Verzichtenden ſelbſt, nicht auch ſeine Erben, binde; allein mit Unrecht, da der Erbe ja verpflichtet iſt, die Handlungen ſeines Erblaſſers anzuerkennen. Vergl. auch Neumann's Erbrecht § 40.

d) Claſſificationsurtheil des Oberhofg. im Concurſe der RRäthin v. Wettberg, geb. v. Saß, v. 3. April 1839. Der Erbvertrag, der in dieſem Erkenntniſſe aufrecht erhalten wird, war ſeiner äußern Form nach ein pactum adiectum eines Kaufvertrages.

e) Anderer Meinung iſt Neumann a. a. O. § 49.

f) Commiſſorial. Deciſionen vom J. 1717 ad desid. Art. 13 § 2. Neumann S. 196.

g) Vergl. den Swod der Poſchlingeſetze (Bd. V.) Art. 115—117.

§ 279.

3) Einzelne Arten von Erbverträgen: a) Ueberſicht.

Erbverträge kommen überhaupt in Curland nicht häufig vor, hauptſächlich nur ſolche, durch welche Familienfideicommiſſe geſtiftet werden. Da dies aber auch mittelſt einſeitiger Willensverfügung geſchehen kann, ſo erſcheint es zweckmäßiger, die Familienfideicommiſſe in einem beſondern Abſchnitte, und zwar in Gemeinſchaft mit den mit ihnen verwandten, im Uebrigen recht eigentlich hierher gehörigen Geſammthandſtiftungen zu behandeln [a]). Von einigen demnächſt hierher zu rechnenden Verträgen, namentlich den Ehepacten [b]), ſo wie den Erbverzichten, welche mit der gänzlichen Abfindung der Kinder nach einzelnen ſtädtiſchen Statuten verbunden ſind [c]), iſt bereits früher gehandelt worden. Und ſo bleibt hier nur noch eine, auch nur in Städten vorkommende Gattung des Erbvertrages zu erörtern übrig, nämlich die Einkindſchaft.

§ 280.

b) Von der Einkindſchaft.

Von der Regel, daß der zur folgenden Ehe ſchreitende Ehegatte, falls er Kinder hat, ſich mit dieſen zuvor in den Nachlaß des verſtorbenen Parens theilen müſſe [a]), darf nach den Stadtrechten durch die Errichtung einer Einkindſchaft, unio prolium, eine Ausnahme gemacht werden [b]). Der Zweck

---

a) S. den vierten Artikel dieſes Titels: § 282 fgg.
b) S. oben § 204.
c) S. oben § 248 № 3.
a) S. oben § 195 und 254.
b) Ausdrückliche Beſtimmungen darüber finden ſich in den Polizeiordnungen nicht, wenn man nicht dasjenige, was dieſelben über die Abfindung der Kinder erſter Ehe beim Eingehen einer zweiten enthalten (§ 254 Anm. g), auch auf die Einkindſchaft beziehen will.

dieſes Erbvertrages iſt die Gleichſtellung der in die zweite Ehe gebrachten Kinder — Vorkinder — mit einander ſowohl (falls nämlich beide Ehegatten Kinder aus früherer Ehe haben), als auch mit den in der zweiten Ehe zu erzeugenden Kindern — Nachkindern — in Beziehung auf deren künftige Erbfolge in den Nachlaß der beiderſeitigen Eltern, wobei in der Regel auch die elterliche Gewalt über die Stiefkinder auf den Stiefparens übergeht [c]). Aus dem Vermögen des zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten pflegt übrigens den Vorkindern ein Voraus, auch Ausſpruch genannt, beſtimmt zu werden, deſſen Betrag von der Uebereinkunft der Parteien abhängt [d]), und welchen die Vorkinder bei der dereinſtigen Erbtheilung vorzugsweiſe vor den Nachkindern erhalten. Dieſer Voraus muß, gleich dem eigentlichen Ausſpruch [e]), durch Eintragung in die Hypothekenbücher ſichergeſtellt werden [f]). In das übrige Vermögen beider Eltern ſuccediren alle Kinder, wie leibliche, mit gleichem Rechte. Ob ſie auch von beiden Eltern beerbt werden, iſt beſtritten, indeß wohl bejahend zu beantworten. Auf die Erbfolge der Kinder unter einander aber hat die Einkindſchaft keinen Einfluß [g]). — Zur äußern Gültigkeit der Einkindſchaft gehört übrigens, ſobald, wie gewöhnlich, die Vorkinder noch minorenn ſind, nicht nur deren Vertretung durch Vormünder, ſondern auch waiſengerichtliche Beſtätigung [h]).

---

c) Vergl. oben § 212 a. E.

d) Nothwendig iſt die Beſtimmung eines Ausſpruchs nicht, wie ſie denn bei gänzlicher Mittelloſigkeit des parens binubus von ſelbſt wegfallen muß.

e) S. § 254.

f) Mitau'ſche PO. Tit. 38 § 1; bauske'ſche Tit. 18 § 1, friedrichſt. Tit. 17 § 1.

g) S. überhaupt Neumann's Erbrecht § 20.

h) Vergl. das Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht v. J. 1845 Th. I. Art. 1466 № 3.

§ 281.

II. Schenkungen auf den Todesfall.

Schenkungen auf den Todesfall sind im Land- und Stadtrecht durchaus nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen [a]), indem sie bloß in den städtischen Polizeiordnungen [b]), wo sie „Uebergaben" genannt werden, hinsichtlich der Form den Codicillen gleichgestellt, und auch auf sie die Privilegien des zur Pestzeit errichteten Testaments ausgedehnt werden, was mit dem gemeinen Recht übereinstimmt. — Die gerichtliche Insinuation, welche für Schenkungen unter Lebenden, die den Betrag von 500 Gulden überschreiten, vorgeschrieben ist [c]), ist bei Schenkungen von Todes wegen nicht erforderlich [d]).

Ausführlichere Bestimmungen über Schenkungen auf den Todesfall enthält das Bauerrecht. Es verlangt vor Allem, daß der Schenkgeber active Testamentsfähigkeit habe und bei Schenkungen alle für Testamente vorgeschriebenen Einschränkungen beobachte [e]). Schenkungen der Art müssen in Gegenwart von zwei tadellosen Zeugen, von denen einer aus der Gemeinde des Schenkenden sein muß, geschehen [f]). Sie können vom Schenkenden zu jeder Zeit widerrufen werden; war aber dem Schenkenden dafür etwas geleistet worden, so muß er solches vergüten oder es bei dem Geschenke verbleiben lassen [g]). Die

---

a) Neumann's Erbrecht § 80.

b) Mit. PO. Tit. 44 § 1 u. 2. Bauske'sche PO. Tit. 27 § 2 u. 3. Friedrichstädter PO. Tit. 26 § 2 u 3.

c) S. oben § 77.

d) Urtheil des Oberhofg. in der Dümoulin'schen Nachlaßsache v. 25. Febr. 1824.

e) BGB. § 140.

f) Das. § 141.

g) Das. § 142.

Erben des Schenkenden können das Geſchenk nicht anſtreiten, wenn es nicht im Weſen oder in der Form den Geſetzen zuwiderläuft [h]). Der Schenkende kann die Schenkung unter Bedingungen machen, die der Schenknehmer, wenn er ſie eingegangen iſt, bei Verluſt des Geſchenks erfüllen muß. Uebrigens gelten über die Beſchaffenheit dieſer Bedingungen dieſelben Vorſchriften, welche rückſichtlich der bedingten Erbeseinſetzungen und Vermächtniſſe [i]) beſtimmt worden ſind [k]).

Dritter Titel.

Von der Erbſchaftserwerbung und deren Wirkungen, ſo wie von Erbtheilungen.

§ 282.

I. Erbfähigkeit.

Die Erbfähigkeit, d. i. das Recht, eine ihm angefallene Erbſchaft auch wirklich zu erwerben, hat der Regel nach Jeder, der überhaupt rechtsfähig iſt [a]). Ausnahmsweiſe jedoch iſt gewiſſen Perſonen die Erbfähigkeit abſolut oder relativ ſchon durch das Geſetz entzogen. Die einheimiſchen Rechtsquellen [b]) enthalten darüber nachſtehende Beſtimmungen:

---

h) BGB. § 142.

i) S. oben § 272 № 3.

k) BGB § 143.

a) S. oben § 28 fgg.

b) Auch die gemeinrechtlichen Fälle ſind ſo weit anwendbar, als ihnen nicht eigenthümliche Verhältniſſe des öffentlichen Rechts der Römer zum Grunde liegen. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 637.

I. Absolut unfähig zur Erwerbung einer Erbschaft sind diejenigen, welche für bürgerlich todt erklärt worden, denen in dieser Beziehung die zur schweren Zwangsarbeit verurtheilten, desgleichen die zur Ansiedelung verwiesenen Verbrecher gleichgeachtet werden [c]).

II. Relativ unfähig zur Erwerbung eines bestimmten Nachlasses sind:

1) wegen ihres Verhältnisses zum Erblasser:

a) diejenigen, welche die Tödtung ihres Erblassers oder ihm zugefügte schwere Injurien ungerächt lassen [d]), was wohl heut zu Tage von dem Fall zu verstehen ist, wenn sie wegen Bestrafung der Schuldigen nicht die ihrerseits erforderlichen Schritte thun [e]).

b) Nach den pilten'schen Statuten [f]) verlieren Kinder, welche ohne Einwilligung ihrer Eltern, unter deren Gewalt sie stehen, sich verehelichen, die Hälfte der ihnen zustehenden

---

c) Strafgesetzbuch vom J. 1845 Art. 32: „In Folge des Verlustes der Eigenthumsrechte geht alles frühere Vermögen des zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung Verurtheilten vom Tage der Fällung und ihm geschehenen Eröffnung des betreffenden Endurtheils auf die gesetzlichen Erben über, ganz eben so, wie es in Folge seines wirklichen Todes übergegangen wäre. An sie gleichfalls fällt nach dem Repräsentationsrecht auch alles Vermögen, welches dem Verbrecher nach seiner Verurtheilung hätte anerben können." Vergl. auch ebendas. Art. 29—31. Nach P. 3 des Art. 31 hören in Folge des Verlustes der Familienrechte „alle auf Bande der Verwandtschaft begründete Rechte", mithin auch das Intestaterbrecht, auf.

d) Curländ Stat. § 202: „Sive liberi, sive uxor, sive fratres, sive quivis alius haeres, si defuncti necem, aut graves iniurias non vindicaverit, eius successione indignus censeri, et si quid ex haereditate defuncti percepit, ab eo revocari debebit."

e) Neumann, Erbrecht S. 171 Anm. *), hält diese Bestimmung für ganz antiquirt.

f) Die curländ. Stat. § 64 sind hier abweichend, indem sie bloß einen Enterbungsgrund daraus entnehmen. S. oben § 271.

Intestaterbportion [g]). Diesem Verlust kann jedoch durch letztwillige Verfügung des Erblassers vorgebeugt werden [h]). Hierher gehört auch

c) die Bestimmung derselben Statuten, daß eine schwanger hinterbliebene Wittwe, wenn sie des Mannes Blutsfreunde nicht von ihrem Zustande in Kenntniß setzt, ihrer „Abforderung" verlustig sein solle [i]).

d) Die mitau'sche Polizeiordnung bestimmt, daß eine beerbte Wittwe, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag ihren Kindern Vormünder erbeten, ihren Antheil am Nachlaß des Kindes, das nach Jahr und Tag sterben würde, verlustig sein soll, und zwar zum Besten ihrer anderen Kinder [k]). Diese Bestimmung dürfte indeß, da nach heutigem Recht die Mutter selbst und zwar alleinige Vormünderin ihrer Kinder ist [l]), als antiquirt anzusehen sein.

Im ersten Fall (Litt. a) dürfte die vacant gewordene Erbschaft wohl dem Fiscus zufallen [m]), in den übrigen den anderen Intestaterben, die mit dem ausgeschlossenen gleichzeitig berufen sind, wenn der Erblasser darüber nicht, so weit er dazu befugt war, anderweitig disponirt.

---

g) Pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 2, wo es nach den oben § 178 Anm. d angeführten Worten heißt: „bey Verlust des halben Theils ihrer Anwarttung." Vergl. darüber Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 276 u. 280 fgg

h) Strafgesetzbuch vom J. 1845 Art. 2057. Vergl. auch Bunge a. a. O. S. 283.

i) Pilt. Stat. Th. III. Tit I § 17: „So eine Wittwe schwanger ist, wan ihr Man stirbet, soll sie solche den Freinden kunt thun, oder ihrer Abforderung (Anwartung? — bei Rettelbladt: Anforderung) sein verlustig." Neumann (Erbrecht S. 83 Anm. *) liest „Abfindung" statt „Abforderung", und hält diese Bestimmung nicht ohne Grund für unpractisch.

k) Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 38 § 3.

l) S. oben § 217.

m) v. Ziegenhorn a. a. O.

2) Wer von der Erwerbung von Immobilien überhaupt ausgeschlossen ist [n]), darf sie auch nicht durch Erbrecht erwerben, sondern kann nur auf deren Werth in Gelde Anspruch machen, er muß sie daher verkaufen oder sie werden durch den Richter von Amts wegen versteigert [o]).

§ 283.

II. Sicherstellung und Inventur des Nachlasses.

Nur für den Fall, daß eine eröffnete Erbschaft von den Erben nicht angetreten wird, namentlich auch wenn die Erben nicht zur Stelle oder ganz unbekannt sind, ist der für die Verhandlung der Nachlaßsache competente Richter, sobald er davon Kunde erhält, verpflichtet, einen Curator des Nachlasses zu bestellen, dem die Bewahrung des — vorläufig unter gerichtliches Siegel gestellten — Nachlasses übertragen und dessen Constitutorium besichert wird [a]). Auf Antrag des Curators wird sodann durch den Secretären der competenten Behörde [b]) oder auch durch einen Notar über den Nachlaß ein Inventar aufgenommen, und zur Ausmittelung der Erben sowohl, als der etwanigen Erbschaftsgläubiger — je nach dem Stande des Erblassers — entweder von dem Oberhofgericht oder vom örtlichen Stadtwaisengericht eine Edictalcitation erlassen, und nach deren Ablauf im Wege des gewöhnlichen Edictalprocesses weiter verfahren [c]).

---

n) S. oben § 121 fg.

o) Vergl. überhaupt Neumann's Erbrecht § 75.

a) Vergl. das BGB. § 125. S. auch ebendas. § 125, unten § 285 Anm. a.

b) Ueber die Competenz der Behörden in dieser Beziehung gilt dasselbe, was oben § 222 in Betreff der Inventur des Pupillenvermögens angeführt worden.

c) Neumann's Erbrecht § 72.

Nach dem Bauergesetzbuch müssen, wenn die gesetzlichen Erben unbekannt sind und der Nachlaß bis 500 Rbl. SM. an Werth oder weniger beträgt, die Erben durch dreimalige Vorladungen von der Kanzel in der Kirche des Wohnorts des Erblassers, und in der Kirche des Orts, wo das competente Kreisgericht seinen Sitz hat, sowie in den Intelligenzblättern der Provinz [d]) aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag zu erscheinen, und die Erbschaft in Empfang zu nehmen. — Beträgt der Nachlaß aber mehr als 500 Rbl. SM., so müssen die Erben gerichtlich durch die Reichszeitungen zu dreien malen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag von der letzten Bekanntmachung in Person oder durch Bevollmächtigte vertreten zu erscheinen, worauf über die Ansprüche der sich gemeldet habenden Prätendenten erkannt wird, die nicht erschienenen Erben aber präcludirt werden [e]).

§ 284.

III. Erwerbung und Antretung der Erbschaft: 1) überhaupt.

Die dem Erben — sei es durch Testament oder ab intestato — angefallene Erbschaft wird von demselben der Regel nach nicht ohne Weiteres erworben, sondern es bedarf dazu einer seinerseitigen Erklärung, der Erbschaftsantretung, welche entweder ausdrücklich — eigentliche haereditatis aditio — oder durch concludente Handlungen — pro herede gestio — geschehen kann [a]). Eine Frist, binnen welcher eine solche Erklä-

d) Jedenfalls sollen dergleichen Edictalcitationen zweimal in das lettische Intelligenzblatt inserirt werden. Ob dies für das drittemal in dem deutschen Intelligenzblatt zu bewerkstelligen sei, bleibt den hauptsächlichsten Interessenten zur Bestimmung anheimgestellt. Vorschrift der Einführungscommission der BB. v. 20. Juli 1823.

e) BGB. § 124.

a) Dies beruht auf dem in dieser Beziehung receipirten gemeinen

rung erfolgen muß, ist nicht vorgeschrieben; geschieht es übrigens nicht binnen der gesetzlichen Verjährungszeit, so erlöschen die Ansprüche des Erben auf die Erbschaft [b]). Wenn jedoch der Erbe — wie dies namentlich bei der Wittwe und den Kindern des Erblassers, die in des Vaters Hause zur Zeit seines Todes sich befinden, der Fall ist, — im Besitz des Nachlasses ist [c]), so muß er binnen Jahres Frist der Erbschaft ausdrücklich

---

Recht. S. Neumann's Erbrecht § 70. Zu den Handlungen, aus welchen auf Erbschaftsantretung geschlossen wird, gehört unter andern auch die Ausstellung einer Vollmacht zur Ausübung der Gutsstimme auf den ritterschaftlichen Versammlungen. Allerhöchst bestät. Urtheil des Oberhofg. in der v. d. Osten-Sacken-Kurden'schen Edictalsache v. 28. Febr. 1836. Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 217. Vergl. auch noch die Erörterungen Bd. V. S. 75 fg.

b) Die in den commissorial. Decisionen von 1717 ad desid. Art. 13 § 4 (s. unten Anm. d) den Erben offen gelassene Jahresfrist bezieht sich einestheils nur auf Wittwe und Kinder des Erblassers, nicht auf alle Erben, und anderntheils auf Entsagung von der Erbschaft, nicht auf eine Erklärung über deren Antretung. S. bes. das Urtheil des Oberhofg. in der v. d. Brincken-Wormen'schen Edictalsache v. 12. Juni 1836. Ueber die sog. Deliberationsfrist s. unten § 285.

c) Dies — der Besitz des Nachlasses — ist ohne allen Zweifel der Grund, auf welchem die in der Anm. d anzuführende Vorschrift der commissorial. Decisionen von 1717 beruht, nicht aber die — angeblich auch auf die Wittwe ausgedehnte — Suität des römischen Rechts, wie in der Praxis angenommen zu werden pflegt. S. außer dem in der Anm. b angeführten auch noch die oberhofgerichtlichen Urtheile in der Kummerau'schen Appellationssache v. 11. Febr. 1835, in der Appellationssache des Löwenstimm wider Moses Elias Goldberg und Sam. Meyer Strupp v. 11. Decbr. 1836, in der v. Wettberg-Weessen'schen Nachlaßsache v. 3. April 1839. Die practische Ansicht vertritt auch Neumann a. a. O. § 69 S. 183—190, und gelangt dadurch auf manche Schwierigkeiten, welche bei der im Texte vertheidigten wegfallen. So ist namentlich die Frage, ob nur die in der elterlichen Gewalt befindlichen, oder auch die emancipirten Söhne zur zeitigen Entsagung verpflichtet sind, nach unserer Annahme eine gleichgültige, da es darnach nur darauf ankommt, ob sie zur Zeit des Todes des Parens im Besitz des Nachlasses sind, resp. sich in den Besitz setzen, oder nicht. Ferner muß dasselbe auch von dem

entsagen, widrigenfalls es so angesehen wird, als habe er die Erbschaft förmlich angetreten [d]). Die Erklärung über die Antretung der Erbschaft sowohl, als die Renunciation auf dieselbe muß vor dem für die Nachlaßsache competenten Richter geschehen [e]). — Ueber die Transmission einer nicht angetretenen Erbschaft gelten ganz die Grundsätze des gemeinen Rechts [f]).

---

mütterlichen Nachlaß gelten, in dessen Besitz die Kinder sich befinden, woran Neumann a. a. O. S. 190 Anm. *) zweifelt. Uebrigens ist es, bei der in der Praxis verbreiteten Ansicht, allerdings rathsam, daß Wittwe und Kinder, wenn sie sich auch nicht im Besitze des Nachlasses befinden, binnen Jahresfrist der ehemännlichen und resp. väterlichen Erbschaft entsagen, wenn sie nicht als Erben gelten wollen. Neumann S. 189.

d) Commissor. Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 13 § 4: „Si uxor vel liberi, instituto contra maritum vel parentem processu executivo, ratione illatorum vel bonorum maternorum ius retentionis executioni opponant, et illud pingius et potius esse legitime probent, iudex executionis eisdem tantum ex bonis mariti vel parentis relinquat, quantum ad ius suum consequendum sufficit, in relinqua vero bona executione procedat. Contra *si, debitore mortuo*, vidua ac haeredes haereditati mariti ac parentis intra annum renunciaverint, ut nullo modo executive in bona defuncti procedatur, et executorialia mandata, in eiusmodi casibus extradita, una cum executione pendente, hacce renunciatione peracta, infirmentur, ad creditorum instantiam curator indicis officio constituatur, qui debitoris bona administret et creditoribus rationes administrationis suae reddat. Viduis autem eorumque liberis, pro quantitate illatorum, ius retentionis in bonis mariti salvum maneat." Schon der Umstand, daß hier zugleich vom Retentionsrecht der Wittwe und der Kinder die Rede ist, spricht deutlich für die im Texte angegebene Auffassung dieser Bestimmung. Vergl. auch noch das Instructorium des curl. Processes Th. II. Cap. 7 § 3 fgg. Cap. 8 § 2 fgg.

e) S. die commissorial. Decisionen von 1717 und das Instructorium a. a. O. Vergl. auch das Urtheil des Oberhofg. in der v. Sanßkauw'schen Edictalsache v. 24. Juni 1820 № 22, in den Erörterungen Bd. V. S. 76.

f) Neumann a. a. O. § 71. Vergl. auch die Urtheile des Oberhofg. in Edictalsachen über den Nachlaß der Julie v. Korff v. 23. Janr. 1833 und über das Vermögen des Obristen v. d. Brincken vom 12. Juni 1836.

§ 285.

2) Wirkungen der Erbschaftsantretung.

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß der Erbe in Beziehung auf das Vermögen des Erblassers als Eine Person mit Letzterem anzusehen ist, ist auch in Curland recipirt. Die Hauptwirkung der erfolgten Erbschaftsantretung besteht mithin darin, daß mit derselben alle Rechte sowohl, als auch alle Verbindlichkeiten des Erblassers, so weit sie nicht mit dessen Person erlöschen, auf den Erben übergehen [a]). Letzterer muß daher auch des Erblassers Schulden bezahlen, selbst wenn sie den Betrag der Erbschaft übersteigen [b]). Zum Schutz gegen die Erbschaftsgläubiger hat indeß der Erbe verschiedene Rechtswohlthaten zu genießen.

1) Der Erbe darf während der ersten dreißig Tage nach dem Tode des Erblassers [c]) von den Gläubigern des

---

a) Vergl. die curländ. Stat. § 144: „Nec maritus pro uxore, nec pater pro filio, nec frater pro fratre, et vice versa, nec uxor pro marito, nec filius pro patre tenebitur, nisi in communione bonorum versentur, *aut alter alterius haereditatem adierit.*“ Einige specielle Bestimmungen in dieser Beziehung enthält noch das BGB. § 425: „Stirbt eine Partei im Lauf des Rechtsganges, so muß sich der Erbe in sechs Wochen erklären, ob er den Proceß fortsetzen wolle, oder nicht. Ist aber der Erbe unbekannt oder ist die Erbschaft strittig, so wird ein curator litis bestellt. Stirbt aber Kläger oder Beklagter nach publicirtem Urtheil innerhalb der zehntägigen (Appellations-) Frist, so muß den Erben in Fällen, wo die Appellation zulässig ist, eine Frist von sechs Wochen zu statten kommen.“

b) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 4 (oben § 173 Anm. c). Cur. Stat. § 204: „Haereditas nulla est, nisi aere alieno prius detracto.“ Vergl. auch die Polizeiordnungen von Mitau Tit. 40, von Bauske Tit. 22 § 1, Tit. 26 § 4 und von Friedrichstadt Tit. 21 § 1, Tit. 25 § 1, oben § 170 Anm. n, § 273 Anm. d. Instructorium des curländ. Processes Th. II. Cap. 7 § (4).

c) Diese dreißigtägige Frist beruht auf der altdeutschen Ansicht, daß der Verstorbene bis zum dreißigsten Tage nach seinem Tode als fort-

letztern in keiner Weise beunruhigt werden; eine übermäßige Zudringlichkeit der Gläubiger während dieser Zeit bedroht das Gesetz selbst mit dem Verlust der Forderung [d]). Binnen derselben Zeit darf — nach den pilten'schen Statuten — die unbeerbte oder schwanger hinterbliebene Wittwe von den übrigen Erben nicht im Besitz des Nachlasses gestört werden; höchstens dürfen dieselben Sicherheitsmaßregeln für die Integrität des Nachlasses ergreifen [e]).

2) Das sog. *beneficium deliberandi*, welches ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt wird, übrigens in der Praxis wenig üblich, vielmehr durch das beneficium inventarii fast ganz verdrängt worden ist [f]).

---

lebend betrachtet, daher auch erst am dreißigsten Tage das feierliche Begräbnißfest, Mondfest, begangen wurde (Sachsenspiegel B. I. Art. 22, B. III. Art. 15. Livländ. Ritterrecht Cap. 20, 27, 198 u. 199). Daher ist auch in den pilten'schen Stat. Th. III. Tit. 1 § 28 (s. unten Anm. e), welche Stelle aus den obigen Quellen geschöpft ist, unter dem „Begräbniß" nichts anderes, als der dreißigste Tag nach des Erblassers Tode, zu verstehen. S. überhaupt Mittermaier's deutsches Privatrecht § 145 und Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 406.

d) Curländ. Stat. § 205: „Si qui creditores invaserint haereditatem sine autoritate iudicis, aut haeredes intra triginta dies luctus molestia affecerint et in exigendo se minus modeste gesserint, iure crediti sui cadere debent." Vergl. darüber auch noch das Instructorium des curländ. Processes Th. I. Tit. 2 § 47. Neumann's Erbrecht S. 191 Anm. **).

e) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 28: „Der Erbe mag wohl fahren zue der Wittiben in das Hauß oder Gutt, vor dem Begrebnüß, damit er bewahr, daß nichts verloren werde, das im angefallen. Mit seinem Rath soll die Fraw das Begrebnüß begehen, anders soll er keine Gewalt haben an dem Gutt, bis an das Begrebnüß." Ueber die Bedeutung des Wortes „Begrebnüß", so wie über die Quelle dieses §, s. oben Anm. c.

f) Neumann a. a. O. S. 191 fg. Vergl. auch das Urtheil des curländ. Oberhofg. in der U. W. M. v. Gantzkauw'schen Edictalnachlaßsache vom 24. Juni 1820 *№* 22, in den Erörterungen Bd. V. S. 72 fgg. S. 75.

3) Das *beneficium inventarii*, — gewöhnlich *beneficium legis et inventarii* genannt, — beruht zwar auch auf dem gemeinen Recht, ist aber in den einheimischen Rechtsquellen nicht nur ausdrücklich bestätigt, sondern auch zum Theil modificirt [g]). Diese Rechtswohlthat besteht darin, daß der Erbe, bei der Erklärung, daß er nur unter dem Schutze dieses Beneficiums die Erbschaft antrete, binnen Jahresfrist [h]) um die Aufnahme eines Verzeichnisses, Inventariums, über den ganzen Bestand des Nachlasses bittet, und zugleich eine Edictalcitation aller Gläubiger des Erblassers bei der competenten Behörde auswirkt [i]). Das Inventar muß von dem Secretären des für die Nachlaßsache competenten Gerichts aufgenommen werden [k]); übrigens wird — der Wittwe wenigstens — gestattet,

---

g) Commissorial. Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 13 § 4: „— — — Ut autem super prioritate disputari et diiudicari queat, vel ad singulorum creditorum instantiam, nisi vidua creditores ipsamet ad certum terminum ab Ill. Principe praefixum per instrumentum iudiciale debite insinuandum convocare, cautionemque quod ulteriores creditores non adsint, praestare velit, creditores omnes ad iudicia appellationis per proclamata in quatuor capitaneatibus maioribus ad valvas templi affigenda, Principis nomine citentur, certusque terminus extraordinarius in eis praefigatur, in quo viduae legitimam totius massae haereditatis a defuncto relictae consignationem edere, eamque iuramento suo, nisi inventarium iudiciale legitime confectum, ad instantiam creditorum confirmare debent, et iura sua una cum creditoribus praesentibus actis inscribi &c. curent.“ S. auch das in der Anm. f angeführte v. Gantzkauw'sche Edictalurtheil von 1820.

h) Die Frist ist nämlich dieselbe, binnen welcher der im Besitz des Nachlasses befindliche Erbe renunciiren muß. S. oben § 284. Neumann a. a. O S. 193.

i) Die in den commissorial. Decisionen von 1717 a. a. O. (Anm. f) erwähnte Zusammenberufung der Gläubiger durch die Wittwe oder einen andern Erben selbst ist wenig üblich. Instructorium des curl. Processes Th. II. Cap. 7 § (23).

k) Instructorium l. c. § (7). Cap. 8 § 3 u. (5). S. auch Th. I. Tit. 1 § 2. S. auch oben § 222 und die daselbst Anm. c, d, e u. f angeführten Rechtsquellen.

auch eine private Consignation des Nachlasses anzufertigen, deren Richtigkeit sie — wenn die Gläubiger es verlangen — eidlich zu erhärten verpflichtet ist [l]). Wenn sich in Folge dessen die Unzulänglichkeit der Masse ergiebt, so daß ein Concurs ausbricht, so befreit der Erbe, durch Abtretung des ganzen Nachlasses (cessio bonorum) an die Gläubiger, sich von aller Haftung für die Nachlaßschulden [m]).

§ 286.

IV. Von den Erbschaftssteuern.

Abgesehen von den im § 276 erwähnten Abgaben von Testamenten, wird

1) von jeder in das Ausland gehenden Erbschaft eines Ausländers zum Besten der Kronscasse die sog. Erbschaftsgabelle oder der Abschoß erhoben, welcher, wenn der Erblasser weniger als fünf Jahre in Rußland domicilirt, in einem Fünftheil, wenn längere Zeit, in einem Zehntheil des ganzen Nachlasses besteht [a]). Von der Entrichtung dieser Steuer sind indessen befreit die Unterthanen nachstehender Staaten, welche gegenseitig den Abschoß zum Besten russischer Unterthanen aufgehoben haben: Sachsen (Königreich), Sachsen-Weimar, Preußen, Hannover, Meklenburg-Schwerin, Großbrittannien, Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Frankreich, Baden, Toscana, Parma, Piacenza und Guastalla, Schweden und Norwegen, Hessen-Darmstadt, Spanien, Dänemark, Oldenburg, die Schweiz, Sardinien, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, Sachsen-Altenburg, die Niederlande,

---

l) Commissorial. Decr. von 1717 a. a. O., oben Anm. k. Vergl. auch das Instructorium Th. II. Cap. 7 § (8).

m) S. überhaupt Neumann S. 192 fg.

a) Swod der Poschlingesetze Bd. V. Art. 704.

Sachsen-Meiningen-Hildburgshausen, Bremen, Schwarzburg-Sondershausen, die Nordamericanischen Freistaaten, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Hessen-Cassel, beide Sicilien, Portugal und Belgien [b]).

2) Nach dem älteren Recht gebührte dem herzoglichen Fiscus von den in die Fremde gehenden Erbschaften städtischer Bürger eine Quote — in Mitau, Bauske und Friedrichstadt ein Fünftheil [c]), in Goldingen, Windau und Libau ein Zehntheil [d]), in Jacobstadt ein Zwanzigtheil des Nachlasses [e]). Inwiefern dies noch heut zu Tage practisch, ist zweifelhaft [f]).

3) Beim Tode eines Kaufmannes und überhaupt eines Jeden, der zu einer der drei russischen Handelsgilden gesteuert, muß der Erbe von dem Gildencapitale, welches der Erblasser in seinem letzten Lebensjahre angegeben, ein Procent zur Kronscasse entrichten [g]). Mehrere Erben zahlen diese Nachlaßsteuer von dem ganzen Nachlaß zusammen, so daß dieselbe pro rata auf ihre Erbportionen fällt [h]). Uebrigens kommt dabei nichts darauf an, ob der Erbe den Handel des Erblassers fortsetzt oder nicht [i]), und ebensowenig, ob die Erbschaft dem Erben

b) Swod der Poschlingesetze Bd. V. Art. 707. Die nähere Nachweisung der einzelnen Conventionen s. auch in v. Bunge's livländ. Privatrecht § 412.

c) Polizeiordnung von Mitau Tit. 46, von Bauske Tit. 27 § 10, von Friedrichstadt Tit. 26 § 10.

d) Goldingen'sche Bauersprache Art. 48, goldingen-wenden'sches Privilegium v. J. 1583 § 13, libau'sches Privileg. v. 18. März 1625 § 16.

e) Privilegium Jacobstadt's v. 12. Febr. 1670 § 9. Vergl. überhaupt v. Ziegenhorn's curländ. Staatsrecht § 639.

f) Vergl. auch noch oben § 164 № 6.

g) Swod der Poschlingesetze a. a. O. Art. 532, 533, 537.

h) Das. Art. 534.

i) Das. Art. 535.

durch Vertrag, Teſtament oder Geſetz zugefallen [k]). Jedenfalls wird jedoch dieſe Steuer erſt nach Berichtigung der Nachlaßſchulden, und nur ſo weit der Nachlaß reicht, entrichtet [l]).

§ 287.

V. Verhältniß mehrerer Miterben: Erbtheilung.

Wenn mehrere Miterben vorhanden ſind, ſo können ſie entweder im gemeinſchaftlichen Beſitz der Erbſchaft bleiben, oder ſich abtheilen. So lange die mehreren Erben nicht abgetheilt ſind, ſo iſt ſowohl der Nutzen, den der Nachlaß abwirft, als der Schaden, den derſelbe erleidet, allen gemein [a]). Auf die Theilung darf jeder Erbe dringen: jedoch darf es jedenfalls nicht vor Ablauf der dreißig Trauertage [b]), und — falls der Ehegatte des Erblaſſers zur Erbſchaft concurrirt — darf derſelbe von den übrigen Erben nicht vor Ablauf des Trauerjahres zur Theilung gezwungen werden [c]). Die Erbtheilung kann durch gütliche Uebereinkunft unter den Miterben, oder — wenn ſie ſich nicht einigen können — gerichtlich geſchehen [d]). Handelt es ſich um den Nachlaß eines Indigenat-

---

k) Swod der Poſchlingeſetze a. a. O. Art. 532.

l) Daſ. Art. 536.

a) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 11 § 1.

b) Vergl. ebendaſ. Th. III. Tit. 1 § 28 und curländ. Stat. § 205. S. oben § 285 N. 1.

c) S. beſonders die curländ. Stat. § 197, oben § 252 Anm. a, und überhaupt dasjenige, was oben § 250 fgg. über das Trauerjahr des überlebenden Ehegatten nach den verſchiedenen Rechten bemerkt worden.

d) Vergl das BGB. § 538, wo ſich über die gerichtliche Theilung noch folgende Vorſchriften finden: „§ 539: Das competente Gericht ſetzt (auf den Antrag eines der Miterben) einen Termin zur Auseinanderſetzung an, und ladet alle Erben in der geſetzlichen Art vor, verfährt auch übrigens ganz nach den vorgeſchriebenen Grundſätzen des Unterſuchungsproceſſes. § 540: Gegen ein Erbſchichtungsurtheil des Gemeindegerichts

Adeligen, so ist die Schlichtung des unter den Erben über die Erbtheilung entstandenen Streites einem aus den nächsten Agnaten zusammengesetzten Schiedsgericht — Agnatengericht — anheimzustellen, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden haben muß e).

§ 288.

Fortsetzung. Vorzug des männlichen Geschlechts und Vorrechte des Erstgebornen: 1) beim Indigenatadel.

Bei der Theilung des Nachlasses eines Indigenatedelmannes ist — abgesehen von den schon früher erwähnten Vorzügen des männlichen Geschlechts a) —

1) der Grundsatz zu beobachten, daß bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben b) die ersteren den Vorzug zum Naturalbesitz der unbeweglichen Güter haben, „damit die

---

hat die Appellation, gegen ein Urtheil des Kreisgerichts die Revision statt, jedoch soll, wenn der, welcher in einem dieser Gerichte obsiegt, darauf anträgt, die Sequestration nachgegeben werden, welche überhaupt in Erbschaftssachen auch noch vor der Entscheidung eintreten kann, wenn der Besitzer von Erbschaftssachen nicht hinlängliche Sicherheit zu bestellen vermag."

e) Curländ. Stat. § 178: „Quae divisio haereditatis si inter fratres et sorores non convenerit, a proximis agnatis res definiri, eorumque iudicio stari debet." Obschon hier bloß von Erbtheilungsstreitigkeiten zwischen Geschwistern die Rede ist, so steht doch der Anwendung dieser Bestimmung auf alle Streitigkeiten der Art auch unter entfernteren Verwandten kein Hinderniß im Wege. Dagegen dürfte es bedenklich sein, der Competenz eines solchen Agnatengerichts eine weitere Ausdehnung zu geben. S. oben § 244 Anm. i und § 299 Anm. i.

a) S. oben § 244.

b) Neumann a. a. O. S. 40 scheint dies Vorzugsrecht bloß auf die Söhne zu beschränken, was aber jedenfalls gegen den deutlichen Ausspruch der Quellen (s. Anm. d) ist, welche dem männlichen Geschlecht diesen Vorzug ganz allgemein, und ohne Rücksicht auf irgend einen Verwandtschaftsgrad zugestehen.

Geschlechter bei Würde und im Wohlstande erhalten werden"; die weiblichen Erben dagegen werden, nach vorausgegangener Schätzung der Güter [c], in Gelde abgefunden [d]. Hierbei ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß es in Fällen, wo Repräsentationsrecht entscheidet, nicht sowohl auf das Geschlecht des Repräsentirenden, als vielmehr des Repräsentirten ankommt, so daß z. B. die Enkelin von einem Sohne den Vorzug vor dem Tochtersohne hat.

2) Bei der Theilung des elterlichen [e] Nachlasses unter Kindern kommen noch insonderheit die Vorrechte der Erstge-

---

c) Die Summe, auf welche ein Gut Behufs der Theilung geschätzt wird, pflegt man die Antrittssumme oder den Antrittspreis des Gutes zu nennen. Eine solche Schätzung oder Bestimmung des Antrittspreises eines Gutes kann übrigens auch vom Erblasser durch Testament festgestellt sein. Nicht zu verwechseln mit einer solchen einmaligen Fixirung eines Antrittspreises ist die Anordnung einer perpetuellen Antrittssumme für Fideicommisse. S. darüber unten § 299.

d) S. besonders das Privilegium Herzog Gotthards v. 20. Juni 1570 Art. 6 (oben § 238 Anm. f). Vergl. auch das Privilegium Sigismund Augusts v. 28. Novbr. 1561 Art. 10 (ebendas. Anm. d) und die curländ. Stat. § 177 (oben § 244 Anm. b). S. noch die pilten'schen Statuten Th. II. Tit. 11 § 2. v. Ziegenhorn's Staatsrecht § 657. v. Engelhardt's Beitrag ꝛc. § 19.

e) Daß nach den pilten'schen Statuten Th. III. Tit. 1 § 6 das Recht der Erstgeburt sich sowohl auf den väterlichen, als auf den mütterlichen Nachlaß bezieht, wird von Neumann a. a. O. S. 42 zugegeben, in Betreff der curländischen Statuten dagegen dasselbe auf den väterlichen Nachlaß beschränkt, weil nach einer entschiedenen Praxis im mütterlichen Vermögen alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts gleiche Erbportionen erhalten. Allein aus dem § 180 der curländ. Stat., namentlich den Worten „in bonis paternis *vel maternis*" (s. unten Anm. k), ergiebt sich unzweifelhaft, daß das Primogeniturrecht auch auf den mütterlichen Nachlaß Anwendung finden solle, womit sich die Vertheilung desselben unter den Kindern zu gleichen Theilen (nämlich rücksichtlich des quantitativen Werthes derselben) ganz wohl verträgt. In den Zusätzen zu seinem Erbrecht neigt übrigens Neumann sich auch schon zu der im Texte vertheidigten Ansicht hin.

burt in Betracht, welche dem Erstgebornen auch durch Testament (des Vaters oder der Mutter) nicht entzogen werden dürfen, es wäre denn ein wichtiger Grund dazu vorhanden, wohin namentlich bedeutende Körpergebrechen und (geistige) Schwäche des Erstgebornen gehören [f]). Uebrigens genießt auch unter mehreren Töchtern, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste die den Erstgebornen zugewiesenen Vorrechte, und wenn der erstgeborne Sohn vor dem Vater mit Hinterlassung von Töchtern gestorben, so geht auf diese, vermöge des Repräsentationsrechts, nicht aber auf den zweitgebornen Sohn, das Primogeniturrecht über [g]). Die Vorrechte des Erstgebornen bestehen aber, abgesehen von demjenigen, was bereits früher in Betreff des Heergewätes angegeben worden [h]), darin, daß derselbe vor seinen jüngeren Geschwistern das Vorrecht zum ungetheilten Naturalbesitze der Güter hat, aus denen er die Geschwister abfinden muß. Jedoch kommen bei der Schätzung der Güter Behufs der Erbtheilung die Gutsgebäude nicht in

---

f) Curl. Stat. § 169: „Nec ius primogeniturae in bonis primogenito adimere et in secundo aut tertio genitos transferre poterit (*scil.* pater), nisi ex gravi et iusta causa infirmitatis vel magni defectus primogeniti.“ Die infirmitas darf gewiß nicht bloß von Körperschwäche verstanden, sondern muß auch auf Geisteskrankheit bezogen werden, da der Körpergebrechen ohnehin noch besonders Erwähnung geschieht. Ueber den Verzicht auf das Erstgeburtsrecht s. oben § 288 Anm. b.

g) Neumann a. a. O. S. 43, woselbst diese Grundsätze als practisch bezeugt werden, bei der Bemerkung, daß das Primogeniturrecht auch bei bürgerlichen Lehen, welche von Nichtindigenen besessen werden, üblich sei. — Daß ein durch spätere Ehe legitimirter Sohn dem in einer vorhergehenden Ehe erzeugten Erstgebornen, wenngleich dieser jünger an Jahren, das von demselben einmal erworbene Erstgeburtsrecht nicht entziehen könne, ist nachgewiesen von Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 212 fgg., 215 fgg.

h) S. oben § 247.

Anſchlag, indem dieſe dem Erſtgebornen als Präcipuum gebühren [i]). Seine Geſchwiſter haben übrigens bis zu ihrer Befriedigung wegen ihrer Erbtheile ein Retentionsrecht an den Gütern, und genießen bis dahin Alimente, welche bei der Erbtheilung nicht zu conferiren ſind [k]).

§ 289.

2) Bauerrecht und Stadtrecht.

Auch nach dem Bauerrecht haben bei der Theilung von Erbſchaften, zu denen auf dem Lande belegene Grundſtücke gehören, die männlichen Erben inſoweit den Vorzug vor den weiblichen, daß letztere aus einer ſolchen Erbſchaft, nach der vom Gemeindegerichte zu bewerkſtelligenden billigen Taxation, in welcher, wo von einer Landſtelle die Rede iſt, die Gebäude nicht mit anzuſchlagen ſind, von den männlichen Erben ihren Antheil in Geld ausgezahlt erhalten, wogegen die männlichen Erben das Grundſtück behalten. Die weiblichen Erben können nur dann unbewegliches Eigenthum erben, wenn keine männlichen Erben, die mit ihnen in gleichem Grade der Verwandtſchaft zu dem Erblaſſer ſtehen, vorhanden ſind [a]). Eine Landſtelle darf aber unter mehreren männlichen Erben keiner kleineren Theilung unterworfen werden, als daß einem jeden Erben wenigſtens ein Theil derſelben von vier Loof Ausſaat Winterkorn in

---

i) Curländ. Stat. § 179: „Curiae autem in eam divisionem non computabuntur, sed primogenito cedent, qui et ipse bona immobilia retinere et fratribus ac sororibus de suis portionibus satisfacere debet.“ Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 6.

k) Curl. Stat. § 180: „Quamdiu autem satisfacere non poterit, tam fratribus, quam sororibus, ius retentionis in bonis paternis vel maternis integrum erit, et alimenta in fratres et sorores facta conferri non debent.“

a) BGB. § 122.

einem jeden der drei Felder zufalle. Hierbei gehen die älteren männlichen Erben den jüngeren vor, welche letzteren, wenn nicht so viel Land vorhanden ist, daß auch sie davon befriedigt werden können, nach gerichtlicher Schätzung durch Geld abgefunden werden. Der älteste männliche Erbe erhält die Gebäude als einen Voraus, so daß sie bei der Schätzung nicht angeschlagen werden [b]).

Unter den Stadtrechten kennt das von Bauske und Friedrichstadt einen bereits früher erwähnten Vorzug des erstgebornen Sohnes [c]); dagegen erkennen die Stadtrechte keinerlei Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte bei der Erbfolge an [d]). In der mitau'schen Polizeiordnung hat sich das alte deutsche Kürrecht erhalten, vermöge dessen, wenn zwei Söhne sich nicht anders über die Theilung des elterlichen Nachlasses einigen können, der ältere denselben theilt, und der jüngere einen der Theile wählt [e]).

---

b) BGB. § 123.

c) Polizeiordnung von Bauske Tit. 27 § 5, von Friedrichstadt Tit. 26 § 5. S. oben § 248 № 1.

d) S. überhaupt oben § 248 vergl. mit § 243 u. 244.

e) Mitau'sche Polizeiordnung Tit. 45: „Wenn Kinder ihrer Eltern Erbe theilen wollen, und sich darüber nicht vertragen können, soll allerwege der älteste Bruder nach seinem besten Verstande, auf guten Glauben, das Erbe theilen, und der jüngste Bruder die Wahl haben, welches Theil er nehmen wolle." Daß hier bloß der Fall vorausgesetzt wird, wo zwei Brüder zum elterlichen Nachlaß concurriren, darf wohl dazu berechtigen, diese Bestimmung nicht auf andere Erben, z. B. zwei Töchter oder zwei entferntere Verwandte, die gemeinschaftlich zur Erbfolge berufen werden, anzuwenden; allein es liegt darin kein Grund — mit Neumann a. a. O. S. 36 Anm. * — dieselbe überhaupt für unpractisch zu erklären.

§ 290.

Fortsetzung. Erbegeld. Collation.

Abgesehen von dem bereits erwähnten Retentionsrecht, welches den Geschwistern eines erstgebornen Indigenatsadeligen wegen ihrer Erbtheile aus dem elterlichen Nachlaß bis zu ihrer Befriedigung in den elterlichen Gütern zusteht [a]), genießen alle Erben überhaupt in dem Concurse ihres Miterben, der ihnen aus der Erbtheilung ihren Erbantheil — das sog. Erbegeld — schuldet, des Vorrechts, daß sie mit dieser Forderung in die erste Classe der Concursgläubiger locirt werden [b]). Dieses Vorzugsrecht geht auch nicht verloren, wenn die Miterben sich über ihre Forderung eine Schuldverschreibung haben ausstellen und dieselbe ingrossiren lassen, falls nur in dem Schulddocumente die Erbschichtung als causa debendi ausdrücklich angegeben ist [c]), und ebensowenig, wenn über die

---

a) S. oben § 288 a. E.

b) Commissorial. Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 24 Cl. I. № 11: „Si quae coheredibus suis ante aes alienum contractum ex familia herciscunda eum debere constiterit (bis dahin wörtlich übereinstimmend mit den curländ. Statuten § 39 Litt. e), licet quotannis pars summae sit solvenda, vulgo auf Tagzeiten." Dieser letztere Zusatz beweist deutlich, daß dieser Vorzug nicht bloß bei noch ungetheilter Erbschaft, sondern auch nach erfolgter Erbtheilung gilt. S. besonders das Classificationsurtheil des Oberhofg. im v. Koschkull-Adsirn'schen Concurse v. 12. Juni 1830 № 9. — Abweichend ist übrigens in mehrfacher Beziehung das Bauerrecht, in dessen Concursordnung das Erbegeld zwar auch in der ersten Classe, jedoch unter Beschränkungen locirt wird: „9) Wenn Erben etwas noch nicht vom Gemeinschuldner erhalten haben, das noch im Vermögen desselben vorhanden, und die Erbschaft, auf die sie sich gründen, im Contractenbuche eingetragen ist, so muß ihnen ihr Eigenthum ausgeliefert werden."

c) Classificationsurtheile des Oberhofg. im Brasche-Boien'schen Concurse v. 7. Janr. 1825, im v. Koschkull-Adsirn'schen v. 12. Juni 1830, im v. Offenberg-Jllien'schen v. 9. u. 10. Decbr. 1831, im v. Mirbach-Pillkaln'schen v. 27. Septbr. 1833.

Erbegelder ein Vergleich abgeschlossen worden [d]), da dadurch keine privative Novation herbeigeführt wird [e]). Wer aber, nachdem er seine Erbquote nur in vom Gemeinschuldner ausgestellten Schuldverschreibungen liquidirt, über den Empfang der Erbquote förmlich quittirt, verliert sein Vorrecht [f]).

Die wenigen, zum Theil schon früher erwähnten Bestimmungen des curländischen Rechts, welche von der bei der Erbtheilung unter Geschwistern zu beobachtenden Collation des Vorausempfangenen handeln [g]), stimmen mit dem gemeinen Recht vollkommen überein, nach welchem daher diese Lehre auch im Uebrigen zu beurtheilen ist [h]). Diese Bestimmungen leiden auch für die Städte Anwendung, wo nicht das Vorausempfangene eine vollständige Absonderung involvirt, von wel-

---

d) Classificationsurtheil im v. Koschkull-Adsirn'schen Concurse v. 12. Juni 1830.

e) Curländ. Stat. § 134. S. oben § 57 Anm. b.

f) Locationsurtheil des Oberhofg. im v. Behr-Popen-Schleck'schen Concurse v. 24. Febr. 1830. S. überhaupt Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 139.

g) Curländ. Stat. § 180, oben § 288 Anm. k. Das. § 183 u. 184: „Patre defuncto liberi primi matrimonii, quod in dotem atque mundum muliebrem a patre ipsis datum fuerit, conferre, et post hanc collationem factam in paterna haereditate ex aequo cum liberis secundi matrimonii succedere debent; nisi pater mundum muliebrem iis condonaverit, tum nihil conferre teneantur." — Pilten'sche Stat. Th. II. Tit. 11 § 1: „Wo aber ein Vatter seiner Söhne einen mit etlichen Güttern von sich sonderte, und der nach seines Vatters Tode an seiner Brüder Theil sprechen wolte, der soll vormittels seines körperlichen Eydes in die Theilung bringen alle dasjenige, damitt er abgesondert; was er aber mit seinem Weibe erworben, das hat er mit seinem Bruder nicht zu theilen." — BGB. § 107 a. E.: „Die verheiratheten, ausgestatteten Töchter und abgetheilten Söhne müssen, wenn sie mit zur Erbschaft gezogen sein wollen, was sie vorher erhalten, wieder zur Erbmasse zurechnen lassen, um sich dann mit den andern, die nichts oder weniger im Voraus erhalten hatten, im gesetzlichen Verhältniß zu theilen."

h) S. überhaupt Neumann's Erbrecht § 23. S. 58—63.

cher gleichfalls bereits früher die Rede geweſen [i]). — Auf eigenthümlichen Grundſätzen beruht die auch ſchon beſprochene Collation des Eingebrachten von Seiten des miterbenden überlebenden Ehegatten [k]).

Vierter Titel.

Von den Geſammthandgütern und Familienfideicommiſſen.

§ 291.

I. Geſchichtliche Einleitung *).

Es iſt bereits oben [a]) gezeigt worden, daß und in welcher Weiſe das lehnrechtliche Inſtitut der geſammten Hand, ius coniunctae manus, urſprünglich mit Simultan-Inveſtitur gleichbedeutend, allmälig, und insbeſondere durch die Privilegien König Sigismund Auguſts von Polen vom J. 1561 und Herzogs Gotthard vom J. 1570 [b]), in das dem Adel verliehene Recht umgeſtaltet worden, Erbverbrüderungen abzuſchließen. Bloß aus dieſem Geſichtspunkte faſſen auch die

---

i) S. oben § 248 № 3.

k) S. oben § 250 fgg.

*) C. Neumann, hiſtoriſche Entwickelung der Lehre des curländiſchen Rechts von der geſammten Hand und dem Familienfideicommiß, in dem Inland, Jahrg. 1836 № 14 Sp. 227 fgg. und № 15 Sp. 241 fgg. Deſſen Commentar zum ſechſten Artikel des Privilegiums Herzog Gotthards für den curländiſchen Adel v. 20. Juni 1570, in den Erörterungen Bd. III. S. 301 — 340. Deſſen Erbrecht § 35 S. 92 — 111.

a) S. oben § 234, 236 — 238.

b) S. oben § 238, beſ. Anm. c u. f.

curländischen Statuten [c]) das Institut auf, und behandeln in den wenigen Bestimmungen, die sie darüber enthalten, eigentlich nur den speciellen Fall des Ueberganges eines Gesammthandguts, nach dem ohne Hinterlassung von Söhnen erfolgten Ableben des derzeitigen Besitzers, an die Gesammthandgenossen aus einer anderen Familie oder doch aus einer anderen Linie derselben Familie [d]). Für diesen Fall wird nämlich vorgeschrieben: 1) daß wenn das weibliche Geschlecht, wie gewöhnlich und regelmäßig der Fall, von der Succession in Gesammthandgüter ausgeschlossen worden, der zur Succession gelangende (entferntere) Agnat oder Gesammthandgenosse aus einer verbrüderten Familie, nach vorausgegangener Schätzung der ganzen Erbschaft, drei Theile derselben den weiblichen Verwandten (zunächst sind wohl Töchter zu subsumiren) des letzten Besitzers ausantworten, und nur einen Theil — also ein Viertel —

---

c) S. die scharfsinnige und anziehende Deduction Neumann's über den Zusammenhang der betreffenden Bestimmungen der Statuten § 185 — 187 mit den aus Curlands Geschichte bekannten Streitigkeiten der Herzöge Friedrich und Wilhelm mit den Gebrüdern Nolde, und dem von dem Vater der letzteren hinterlassenen Testamente, in dem Inland a. a. O. und im Erbrecht S. 97 fgg.

d) Dies scheint von Neumann in den oben angeführten Abhandlungen übersehen zu sein, wiewohl es aus den einzelnen Bestimmungen der Statuten, namentlich bei Gegeneinanderhaltung der §§ 185 u. 196, und bei Beachtung des Gegensatzes zwischen Kindern und Gesammthandgenossen im § 187, sich deutlich ergiebt, auch nur bei solcher Annahme die mehrfachen Dunkelheiten, die den § 185 — 187 u. 196 der Statuten sonst innewohnen dürften, einfach aufgehellt werden. Daher dürfte auch der von Neumann (Erörterungen Bd. III. S. 330 und Erbrecht S. 101) den Concipienten der Statuten gemachte Vorwurf wohl nicht gegründet sein. Die im Texte aufgestellte Ansicht findet sich übrigens schon in älteren Präjudicaten des curländ. Oberhofgerichts ausgesprochen oder doch angedeutet: s. z. B. das Urtheil in der v. Nettelhorst-Schlagunen'schen Edictalsache v. 12. Septbr. 1824, vergl. auch das Urtheil im v. Korff-Brucken-Schönberg'schen Concurse v. 20. April 1820.

für ſich behalten, und daß den weiblichen Verwandten, bis zu ihrer vollſtändigen Befriedigung, ein Retentionsrecht zuſtehen ſolle e). 2) Die Verſchuldung eines Geſammthandgutes iſt ohne Genehmigung der Geſammthandgenoſſen verboten; wenn daher ein Geſammthandbeſitzer verſtirbt ohne Kinder (oder

e) Curländ. Stat. § 185: „Per adoptionem licet nobilibus familiis ius coniunctae manus facere, vel cum agnatis cognatisve, vel etiam cum aliis, quo iure, si in successionibus foemellae excludantur, is, qui eo iure succedere vellet, tres totius haereditatis partes foemellis dabit, unam ipse tantum sibi retinebit, e. g. si bona aestimentur quatuor millibus, foemellae tria millia capiant, successor mille, — nec prius cedere bonis, aut alimentorum sumptus agnoscere tenebuntur exclusae, quam ipsis per omnia satisfactum fuerit.“ Wollte man dieſe Beſtimmung ganz allgemein, auch auf den Fall, daß der letzte Beſitzer Söhne und Töchter hinterlaſſen, beziehen, ſo würde ſich das eigenthümliche Reſultat herausſtellen, daß gerade bei Geſammthandgütern, welche doch dem Stamme und Namen erhalten werden ſollen, das weibliche Geſchlecht weit vortheilhafter geſtellt wäre, als bei anderen Gütern nach § 177 der Statuten (ſ. oben § 244 Anm. b), welcher gerade umgekehrt den Söhnen drei Theile, den Töchtern nur einen Theil des väterlichen Nachlaſſes zuſpricht. Beſchränkt man dagegen den § 185 auf den im Texte angegebenen Fall, ſo erſcheint es ganz natürlich, daß der entferntere Agnat oder der Erbverbrüderte ſich in das Geſammthandgut einkaufen muß, zumal er ſein Viertheil ganz ſchuldenfrei erhält (Stat. § 186), während die mit drei Viertheilen participirenden weiblichen (oder wohl überhaupt cognatiſchen, gewiſſermaßen Allodial-) Erben des letzten Beſitzers, als ſolche, auch die Zahlung der Schulden übernehmen müſſen. Daß aber die Beſtimmung des § 185 ſich bloß auf den Fall, wo der Geſammthandbeſitzer ohne Söhne ſtarb, bezieht, ergiebt ſich auch aus der Anwendung derſelben im § 196 der Stat., wo von der Erbfolge der unbeerbten Ehegatten die Rede iſt, und es nach den oben § 252 Anm. b angeführten Worten heißt: „nisi de iure coniunctae manus agatur, quo casu *quartam partem* bonorum defuncti capient“ (*scil.* agnati). — Schließlich mag hier noch auf die intereſſante Vermuthung Neumann's (Erbrecht S. 110 Anm. *) hingewieſen werden, daß die Beſtimmung des § 185 der Stat. durch die Quarta Trebellianica des römiſchen Rechts veranlaßt ſein könnte. Vergl. damit das v. d. Brüggen-Stenden'ſche Teſtament v. 15. Janr. 1748 bei Neumann S. 108 Anm. *). Nicht zu überſehen iſt aber auch das merkwürdige Verhältniß der §§ 177 u. 185 zu einander, worauf oben hingedeutet worden.

andere Verwandte, die ihn ab intestato beerben würden und daher auch seine Schulden zahlen müßten) zu hinterlassen, und das Gesammthandgut an einen Gesammthandgenossen (aus einer anderen Linie oder Familie) gelangt, so ist dieser die ohne sein Wissen und seine Genehmigung contrahirten Schulden nicht zu bezahlen verbunden [f]). 3) Für den Fall des Verkaufs eines Gesammthandgutes — der aber freiwillig [g]) nur in Ermangelung von Söhnen stattfinden darf [h]) — geben die Statuten, in Uebereinstimmung mit dem ältern Recht [i]), den Gesammthandgenossen nur ein Vorkaufs- und resp. Näherrecht [k]).

Bei dieser Beschaffenheit der Gesammthandgüter war übrigens der Hauptzweck derselben, sie bei der Familie und diese

---

f) Curländ. Stat. § 186: „Habentes cum aliis ius coniunctae manus, sine voluntate eorum, quibus is nexus debetur, bona aere alieno onerare non debent; si enim sine liberis decesserint, et bona ad coniunctae manus socios pervenerint, debita (*al.* nomina), quae sine scitu et sine consensu eorum contracta fuerint, persolvere non tenebuntur." Vergl. hierzu die vorhergehende Anm. e. Daß der § 186 der Statuten dem Lehnrecht (II. Feud. 45) entnommen sei, wie gewöhnlich behauptet wird (v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 25. Neumann im Inland a. a. O. Sp. 243, und im Erbrecht S. 101 Anm. *), mag zugegeben werden; derselbe Grundsatz kommt aber auch bei deutschen Stammgütern vor. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 367.

g) Es versteht sich von selbst, und ist auch in der Praxis unbestritten, daß auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf wegen Schulden, ohne Rücksicht auf vorhandene Söhne, erkannt werden kann. Das Näherrecht ist aber auch in diesem Falle nicht ausgeschlossen. S. oben § 173 Anm. h.

h) Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß auch die beiden anderen §§ der Statuten nur von diesem Falle handeln, sondern auch die Analogie der deutschen Stammgüter (Eichhorn's deutsches Privatrecht § 367), mit denen die Gesammthandgüter durchaus von gleicher Natur sind. S. unten § 292 und vergl. auch die folgende Anm. i.

i) Privilegium des Ordensmeisters Hermann v. Brüggenei v. J. 1546 § 5 (s. oben § 236 Anm. k).

k) Curländ. Stat. § 187. S. oben § 173 Anm. h.

dadurch im Ansehen und Glanz zu erhalten, häufig gefährdet. Es lag daher nahe, diesen Uebelständen durch Familienstiftungen vorzubeugen, durch welche sowohl die Veräußerung solcher Güter ganz untersagt [1]), als auch die Beschuldung derselben allen künftigen Besitzern verboten, zugleich aber — in Veranlassung der obangeführten Bestimmung der Statuten in Betreff der Einlösung des Gesammthandgutes von den nächsten Intestaterben durch Auskehrung von drei Viertheilen des Werthes an dieselben — eine Summe festgesetzt wurde, welche bei der jedesmaligen Succession in das Gut den Intestaterben ausgezahlt werden mußte, — die sog. Antrittssumme, — aus welcher denn auch, falls der Erblasser Schulden hinterlassen hatte, solche entrichtet werden mußten, da ja die Intestaterben zur Zahlung der Erbschaftsschulden verpflichtet sind [m]). Auf diese Weise wurden, besonders seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, nicht nur fast sämmtliche alte Gesammthandgüter in förmliche Familienfideicommisse verwandelt, sondern auch viele andere Güter mit der Fideicommißeigenschaft belegt, so daß die Zahl der Familienfideicommisse in Curland gegenwärtig sehr bedeutend ist [n]), während die Gesammthandgüter fast ganz geschwunden sind [o]), auch keine neuen errichtet werden.

---

1) Präcedenzfälle der Art fehlten überdies aus früherer Zeit auch nicht. S. oben § 236 Anm. l.

m) S. überhaupt Neumann im Inland a. a. O. und im Erbrecht S. 107 fgg., wo auch aus Familienstiftungen interessante Belege über die allmälige Entwickelung der Familienfideicommisse aus den Gesammthandgütern angeführt werden, aus denen man deutlich die Uebergangsformen ersieht.

n) Neumann giebt im Erbrecht S. 107 die Zahl auf nahe an hundert an. S. auch denselben in den Erörterungen Bd. II. S. 207.

o) Nach Neumann a. a. O. S. 106 fg. Anm. *) existirt gegenwärtig in Curland nur noch ein einziges nicht mit einem Fideicommiß belegtes altes Gesammthandgut: Wirgen, der Familie Nolde gehörig. Vergl. das

Jedenfalls darf man sich dadurch, daß für manche der in ächte Familienfideicommisse verwandelten alten Gesammthandgüter diese letztere Benennung in Urkunden beibehalten worden, nicht verleiten lassen, sie für wirkliche Gesammthandgüter zu halten p), und namentlich dürfen auf sie nicht die oben angeführten Bestimmungen der curländischen Statuten q) angewendet werden r).

§ 292.

II. Gesammthandstiftungen und Stammgüter *).

Zur Begründung der Gesammthandgutseigenschaft a) gehört

Urtheil des Oberhofg. im H. F. v. Nolde-Kalleten-Kruthen-Wirgen'schen Concurse v. 25. Octbr. 1834.

p) G. v. Engelhardt, Beitrag zur Beantwortung der Frage ꝛc. § 25. Neumann l. c. S. 101 fg. Von den Verwirrungen und Streitigkeiten, die durch diese Benennung verursacht worden, legen viele Entscheidungen des Oberhofgerichts Zeugniß ab.

q) § 185—187 u. 196.

r) Dies ist auch in mehreren Präjudicaten des Oberhofgerichts ausgesprochen, aber freilich aus einem anderen Grunde, weil sich jene §§ nur auf Lehngüter bezögen, und durch die Alodification aller Lehen antiquirt seien, was doch wohl nach den obigen Ausführungen nicht ganz begründet sein möchte. S. außer dem oben, Anm. o, angeführten, auch das v. d. Brüggen-Stenden-Capsehden'sche Concursurtheil v. 13. Juni 1833 und das A. F. W. v. Korff-Brucken-Schönberg'sche v. 20. April 1820. Gleicher Ansicht ist auch Neumann im Inland a. a. O. Sp. 243 fg., in den Erörterungen S. 330 und im Erbrecht S. 101 fgg. G. v. Engelhardt a. a. O. leugnet sogar aus diesem Grunde ganz die Existenz von Gesammthandgütern in Curland, weil alle Lehngüter alodificirt seien.

*) Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 317—326.

a) Die Zahl der Gesammthandgüter ist zwar zur Zeit auf ein Minimum reducirt (s. oben § 291 Anm. o); allein eben deshalb ist dieses Institut nicht als antiquirt anzusehen, und zwar um so weniger, als neue Gesammthandstiftungen jedenfalls im Bereiche der Möglichkeit sind.

ein Erbvertrag, eine Erbverbrüderung [b]), und ſoll dieſe Eigenſchaft nicht bloß für die Contrahenten und deren Succeſſoren, ſondern auch im Verhältniß zu Dritten wirkſam werden, ſo iſt dazu die Corroboration der Stiftungsurkunde erforderlich [c]). Der landesherrlichen Beſtätigung bedürfen dagegen ſolche Stiftungen nicht [d]). Gegenſtand derſelben ſind Rittergüter; daher zu deren Errichtung nur der Adel befugt [e]). Abgeſehen von dieſem Entſtehungsgrunde der Geſammthandgüter kommen ſie im Uebrigen den Stammgütern des Adels ſehr nahe [f]), welche ihre Eigenſchaft nicht durch Stiftung, ſondern durch die Vererbung ab intestato erlangen [g]), und im Pilten'ſchen vorkommen [h]). Das Characteriſtiſche der Geſammthandgüter, wie der Stammgüter, iſt, daß von der Succeſſion in dieſelben die Töchter der Regel nach ausgeſchloſſen ſind [i]), indem ſie bloß

Daher iſt dieſes Inſtitut bei der Darſtellung des heutigen Rechts nicht unbeachtet zu laſſen.

b) Privilegium Sigismund Auguſts v. J. 1561 Art. 7: „ius simultaneae s. coniunctae manus *coire* et *contrahere*.“ Curländ. Stat. § 185: „*Per adoptionem* licet nobilibus familiis ius coniunctae manus *facere*.“ S. auch die pilten'ſchen Statuten Th. III. Tit. 1 § 8.

c) Vergl. die commiſſorial. Deciſionen v. J. 1717 ad desid. Art. 13 p. 2. Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten in der v. Behr-Schleck'ſchen Sache v. März 1822. Neumann a. a. O. S. 317 fgg.

d) Privilegium Sigismund Auguſts v. J. 1561 Art. 7: „— — non requisito S. R. Maiestatis vestrae consensu et alterius cuiusvis superioris.“

e) Ebendaſ. und beſ. die curländ. Stat. § 185, oben Anm. b.

f) Neumann im Inland a. a. O. Sp. 232 und in den Erörterungen a. a. O. S. 316. S auch oben § 236.

g) Eichhorn's deutſches Privatrecht § 367.

h) Pilten'ſche Stat. Th. II. Tit. 8 § 1 und Th. III. Tit. 1 § 3. S. oben § 108, 173 u. 269.

i) Aus den Worten des § 185 der Statuten: „*si* in successionibus foemellae excludantur“ darf um ſo weniger gefolgert werden,

den Söhnen zufallen, welche indeß verpflichtet sind, ihre Schwestern standesmäßig zu versorgen und resp. auszusteuern [k]), so wie der Wittwe ohne Zweifel eine Wittwenversorgung und jedenfalls das Wittwenjahr im Gesammthand-, wie im Stammgute gebührt [l]). Hat der Erblasser keine Söhne, noch entferntere männliche Descendenten, so ist er 1) befugt, über das Gesammthandgut durch Testament zu verfügen [m]), auch dasselbe zu veräußern, in welchem letzteren Falle jedoch den Gesammthandgenossen das Vorkaufs- und resp. Näherrecht

---

daß die Ausschließung des weiblichen Geschlechts eine Ausnahme von der entgegengesetzten Regel sei, als die ursprüngliche Natur der Gesammthandgüter, welche durch diesen § 185 gewiß nicht hat geändert werden sollen, das Gegentheil aufs Entschiedenste bezeugt (s. oben § 236). Jenen Worten kann also bloß die Bedeutung gegeben werden (und dies ist auch gewiß eine Neuerung), daß durch Gesammthandstiftungen ausnahmsweise auch das weibliche Geschlecht zur Succession zugelassen werden darf. Deshalb bleibt aber doch immer die Ausschließung des weiblichen Geschlechts die Regel und characteristisches Kennzeichen. Sehr deutlich ist dies ausgesprochen in den pilten'schen Statuten Th. III. Tit. 1 § 8: „Seind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter, doch also, wo ein Geschlecht unter sich oder mit einem andern die gesammende Hand hette, das ist bestendig; aber es müssen dennoch die Töchter auf die Weise, wie oben gemeldet, davon ihr Theil empfangen." S. übrigens Neumann a. a. O. S. 322 und bes. S. 325.

k) Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 8. S. die vorhergehende Anmerkung. Die curländ. Statuten berühren überhaupt nicht die Succession der Kinder in das Gesammthandgut (s. oben § 291 Anm. d). Ueber das ältere, später nicht abgeänderte Recht s. das Privilegium Hermann's von Brüggenei v. J. 1546 § 2 (oben § 236 Anm. e).

l) Hinsichtlich der Wittwenversorgung kann auch hier nur auf das Privilegium Hermann's v. Brüggenei § 10 u. 11 verwiesen werden. S. oben § 236 Anm. f. In Betreff des Wittwenjahrs s. die curländ. Stat. § 197 (oben § 252 Anm. a) vergl. mit § 196 (oben § 252 Anm. b und § 291 Anm. e a. E.). Urtheil des Oberhofg. in der Treuer-Trautmann'schen Appellationssache v. 28. Mai 1828 und Neumann's Erbrecht S. 67, bes. Anm. *).

m) Privilegium Brüggenei's von 1546 § 5 (oben § 236 Anm. k).

gebührt [n]). Das letztere gilt auch von Stammgütern [o]), welche aber auf den Todesfall nicht alienirt werden dürfen [p]).

2) Die Gesammthandgenossen, welche das Gesammthandgut, mit Ausschließung der weiblichen und sonstigen cognatischen Erben des letzten Besitzers, antreten, müssen diesen Erben drei Viertheile des taxirten Werthes des Gesammthandgutes auszahlen [q]).

3) Die Intestaterben des letzten Besitzers, sie mögen nun in das Gesammthandgut succediren oder dasselbe entfernteren Gesammthandgenossen abtreten müssen, sind zur Zahlung der auf dem Gesammthandgute haftenden Schulden verpflichtet [r]), wie denn überhaupt das Gesammthandgut, gleich einem Stammgut [s]), bei einem Concurse des Besitzers zur Befriedigung der Gläubiger verkauft werden kann [t]). Die Gesammthandgenossen dagegen, die nicht zugleich Intestaterben des Besitzers sind, haften (mit ihrem Viertheil) — weil sie nur ex pacto et providentia maiorum succediren — bloß, wenn sie in die Contrahirung der Schuld ausdrücklich gewilligt haben [u]).

---

n) Ebendas. und curländ. Stat. § 187. S. oben § 173 Anm. h und § 291 Anm. k.

o) Pilt. Stat. Th. II. Tit. 8 § 1. S. oben § 173.

p) Das. Th. III. Tit. 1 § 3. S. oben § 108 u. 269.

q) Curländ. Stat. § 185. S. oben § 282 Anm. e. Die piltenschen Statuten Th. III. Tit. 1 § 8 (s. oben Anm. i a. E.) sprechen den Töchtern — und also auch wohl andern cognatischen Verwandten, welche durch Gesammthandgenossen ausgeschlossen werden — nur eine Aussteuer zu.

r) Curländ. Stat. § 186. S. oben § 291 Anm. k. Die von Neumann a. a. O. S. 321 in den §§ 186 u. 187 vorgefundenen Widersprüche sind nur scheinbar, und beruhen auf seiner oben § 291 Anm. d u. e widerlegten unrichtigen Prämisse.

s) Eichhorn a. a. O.

t) S. z. B. das von Nolde-Calleten-Wirgen'sche Concursurtheil des Oberhofg. v. 25. Octbr. 1834.

u) Curländ. Stat. § 186.

§ 293.

III. Familienfideicommisse: 1) Begriff und Requisite.

Ein wahres Familienfideicommiß entsteht nur durch eine ausdrückliche Stiftung, nach welcher das mit dem Fideicommisse belegte Gut 1) bei Strafe der Nichtigkeit nicht veräußert und 2) nicht über einen unabänderlich bestimmten Preis (den sog. Antrittspreis) hinaus beschuldet werden darf, sondern 3) zur Erhaltung des Ansehens der Familie, für welche es gestiftet worden, in derselben nach der von dem Stifter festgesetzten Successionsordnung für immerwährende Zeiten vererbt werden soll [a]). Durch dieses letztere Criterium unterscheidet sich hauptsächlich das deutsche Familienfideicommiß von den römischen Fideicommissen, welche in der Regel nur eine einfache Substitution enthalten und höchstens für vier Generationen angeordnet werden dürfen [b]). Daher ist das römische Recht in dieser Lehre nur mit größter Vorsicht anzuwenden [c]). Uebrigens müssen sämmtliche oben genannte Requisite gleichzeitig vorhanden sein, um ein Familienfideicommiß zu begründen [d]),

---

a) S. die Urtheile des Oberhofg. in dem A. F. v. d. Osten-Sacken-Kaltenbrun'schen Concurse v. 26. April 1820, in der v. Korff-Paddern'schen Edictalsache v. 6. Janr. 1823, in der E. v. d. Brüggen-Stenden-Capsehden'schen Concursache v. 13. Juni 1833, in der Reichsgräfin v. Mengden-Linden-Birsgallen'schen Edictalsache v. 14. März 1835, in der F. v. d. Osten-Sacken-Kunden'schen Edictalsache v. 28. Febr. 1836, in der Provocationssache des Grafen H. v. Kayserlingk wider P. v. Behr v. 29. Mai 1836. Neumann's Erbrecht § 37. Derselbe im Inland a. a. O. Sp. 246.

b) Nov. 159 c. 2 u. 3.

c) S. die in der Anm. a angeführten Urtheile v. 14. März 1835 und 28. Febr. 1836. Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 212 fgg. Bd. II. S. 216 und im Erbrecht S. 109 fgg.

d) S. die oben Anm. a citirten Präjudicate und das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten in der v. Lieven-Versen'schen Sache: „Außerdem ist in diesem Testamente weder die Veräußerung des Gutes, noch

aus einzelnen Beſtimmungen der Art, vollends wenn ſie nicht einen perpetuellen Zweck haben [e]), darf die Exiſtenz eines Familienfideicommiſſes nicht gefolgert werden, wie denn überhaupt die Präſumtion gegen die Fideicommißeigenſchaft ſtreitet, da Fideicommiſſe Eigenthumseinſchränkungen, und ſowohl dadurch, als durch die beſondere Succeſſionsordnung, Abweichungen vom gemeinen Recht, alſo Ausnahmen von der Regel, enthalten [f]). Iſt aber die Fideicommißeigenſchaft an ſich außer Zweifel, ſo iſt, wo nicht beſtimmte Gründe entgegenſtehen, die Exiſtenz eines Realfideicommiſſes zu vermuthen [g]).

§ 294.

2) Begründung des Familienfideicommiſſes.

Ein Familienfideicommiß kann, wie ſchon oben (§ 293) bemerkt worden, nur durch eine ausdrückliche Stiftung begründet werden, dieſes mag nun mittelſt eines Teſtamentes oder eines Erbvertrages geſchehen [a]); durch bloßes Familienherkommen entſteht es ebenſowenig, als durch vieljährige Ver-

---

die Beſchuldung über den Antrittspreis verboten worden, noch die Vorſchrift enthalten, daß es immerdar bei dem ..... Mannsſtamm verbleiben ſoll, folglich iſt keine der Bedingungen vorhanden, welche den directen unerläßlichen Character des ..... Fideicommiſſes bilden."

e) Neumann's Erbrecht S. 131 fg.

f) S. die Urtheile des Oberhofg. in der E. v. d. Brüggen-Stenden-Capſehden'ſchen Concursſache v. 13. Juni 1833, in der Gräfin Mengden-Linden'ſchen Edictalſache v. 14. März 1835, in der v. Korff-Preekuln'ſchen Edictalſache v. 31. März 1840.

g) Oberhofgerichtl. Urtheil in Provocationsſachen des Grafen v. Kayſerlingk wider P. v. Behr v. 5. Octbr. 1839 und in der v. Korff-Preekuln'ſchen Edictalſache v. 31. März 1840.

a) Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in der Reichsgräfin v. Mengden-Linden-Birsgallen'ſchen Edictalſache v. 14. März 1835. Neumann's Erbrecht S. 123.

erbung in einem Geschlechte [b]). Einer landesherrlichen Erlaubniß zur Errichtung eines Fideicommisses bedarf es ebensowenig, als der nachfolgenden Allerhöchsten Genehmigung einer schon errichteten Stiftung der Art, oder einer obrigkeitlichen Einwilligung [c]). Dagegen ist aber, damit die Stiftung und insbesondere das Veräußerungs- und Beschuldungsverbot auch gegen Dritte wirksam werde, die Eintragung der Stiftungsurkunde in die Hypothekenbücher und Corroboration derselben unerläßlich erforderlich [d]). So lange die Corroboration nicht vollzogen ist, ist daher die Stiftung zwar für die in derselben Bedachten und für die Familienglieder überhaupt bindend; für die Gläubiger dagegen, wie für anderweitige dritte Personen hat sie gar keine verbindliche Kraft, selbst wenn ihnen die Existenz der nicht corroborirten Stiftung nicht fremd ist [e]).

---

b) Eichhorn's deutsches Privatrecht § 368.

c) Allerhöchst bestät. Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 883: „— — — der Edelmann ist befugt, aus seinem Vermögen Majorate und Fideicommisse zu stiften, auch Erbverschreibungen zu machen und Familienurkunden und Verträge aller Art zu errichten, ohne daß er hierzu um die Allerhöchste Erlaubniß oder um die Bestätigung der Obrigkeit besonders nachzusuchen braucht." Wenn in früherer Zeit Bestätigungen der Art eingeholt wurden, so geschah es daher in superfluum und kann mithin daraus keinesweges auf eine Nothwendigkeit geschlossen werden. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 327 fg., im Erbrecht S. 105 fg. Anm. *). Vergl. auch v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht § 401, bes. Anm. g.

d) Commissorial. Decisionen v. J. 1717 ad desid. Art. 13 p. 2. Urtheile des Oberhofg. in der v. d. Brüggen-Stenden'schen Concurssache v. 13. Juni 1833, in der v. Funck-Allmahlen'schen v. 27. Novbr. 1833, in der v. Korff-Preekuln'schen Edictalsache v. 31. März 1840 u. v. a. Senatsukas in der v. d. Brüggen-Capsehdenschen Sache v. 15. Juli 1835. Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten in der v. Behr-Schleck'schen Sache, eröffnet durch den Su. v. 21. März 1822. Neumann's Erbrecht § 38 S. 125—129.

e) S. bes. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 317—321.

Das Recht, Familienfideicommisse in Landgütern zu errichten, ist in Curland stets für ein Privilegium des Indigenatsadels angesehen worden, zumal Gesammthandverträge, aus denen die Familienfideicommisse hervorgegangen, ausschließlich vom Adel abgeschlossen werden durften [f]). Dagegen hat die Befugniß, römischrechtliche Fideicommisse zu stiften, perpetuelle Legate, besonders zu milden Stiftungen, Familienstipendien und dergl. zu errichten, seit jeher unbestritten allen Ständen freigestanden [g]).

§ 295.

3) Gegenstand des Familienfideicommisses.

Schon wegen des Zwecks der Familienfideicommisse [a]) muß der Gegenstand derselben einen Fruchtertrag gewähren [b]). Regelmäßig werden sie in Landgütern errichtet, allein auch die Belegung von Capitalien mit der Fideicommißeigenschaft ist — wiewohl in Curland nicht gewöhnlich [c]) — keinesweges ausgeschlossen [d]). Der Stifter muß übrigens wenigstens in so weit

---

f) S. die oben § 292 Anm. e angeführten Gesetze. Auch das oben Anm. c allegirte Provincialrecht Th. II. Art. 883 spricht bloß von Edelleuten.

g) S. überhaupt Neumann's Erbrecht S. 137. Vergl. auch denselben in den Erörterungen Bd. II. S. 207.

a) S. oben § 293.

b) Eichhorn's Privatrecht § 368.

c) S. übrigens das Urtheil des Oberhofg. in Provocationssachen des Grafen v. Kayserlingk wider P. v. Behr v. 5. Octbr. 1839.

d) Neumann's Erbrecht S. 138. Wenn sowohl hier, als in dem Urtheile des Oberhofg. in der v. Mengden-Linden'schen Edictalsache v. 14. März 1835 „bewegliche Sachen" überhaupt als möglicher Gegenstand einer Fideicommißstiftung bezeichnet werden, so dürfte dies bloß unter Voraussetzung des im Text angegebenen Requisits eines (bleibenden Fruchtertrages zuzugeben sein.

über den Gegenstand frei zu verfügen befugt sein e), daß er die Unveräußerlichkeit desselben anordnen durfte. Daher darf

1) in Stamm- und Erbgütern nicht ohne Genehmigung der nächsten Erben, mithin nicht durch Testament, sondern nur vermöge eines mit den nächsten Erben abzuschließenden Erbvertrages ein Familienfideicommiß bestellt werden f).

2) Gesammthandgüter dürfen, wenn der Stifter keine männliche Descendenz hat, ohne Weiteres in Familienfideicommisse verwandelt werden, ohne daß den entfernteren Agnaten oder anderen Gesammthandgenossen ein Widerspruchsrecht zusteht g).

3) Auch bei der Errichtung von Familienfideicommissen in dergestalt nicht beschränktem, wohlerworbenem Vermögen dürfen die Rechte der Notherben nicht verletzt werden, sie

---

e) In dem Urtheile des Oberhofg. in der v. Korff-Preekuln'schen Edictalsache v. 31. März 1840 heißt es übrigens: daß es „nicht gerade nöthig ist, daß der Stifter zur Zeit der Stiftung unbeschränkte Dispositionsbefugniß über die zu einem Familienfideicommiß erhobenen Güter gehabt, sondern nach Analogie der L. 41 D. 13, 2 und der L. 5 C. 8, 16, auch solche Stiftungen, und zwar mit Rückwirkung bis zum Tage ihrer Errichtung, convalesciren, welche ein fremdes Vermögen zum Object haben, wofern der Stifter solches nur hinterher erwirbt."

f) Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 339 fg. und die daselbst angeführten Beispiele.

g) Dies folgt aus den oben § 292, bes. Anm. k, angeführten Bestimmungen. Neumann (Erörterungen Bd. III. S. 324 fgg.) will den Gesammthandgenossen ein Näherrecht zugestehen, welches sie durch Auszahlung von drei Viertheilen des taxirten Werthes des Gesammthandgutes sollen ausüben dürfen. Allein ein Näherrecht ist bloß bei einem Verkauf oder einer Verpfändung denkbar, nicht aber bei einer Veräußerung auf den Todesfall. Das Privilegium Brüggenei's vom J. 1546 § 5 (s. oben § 236 Anm. k) gestattet das Gesammthandgut durch Testament, Verkauf und Verpfändung zu veräußern, fügt aber nur hinzu: „averst *kop und uthsettning* is broder und vedder neger", und auch § 187 der Stat. (oben § 173 Anm. h) kann nur vom Falle des Verkaufes verstanden werden.

müſſen daher in die Stiftung conſentiren oder anderweitig entſchädigt werden [h]).

4) Ebenſowenig dürfen durch eine ſolche Stiftung die Gläubiger des Stifters leiden, welche bereits früher eine Hypothek an dem Gute erlangt haben; wenn ſie demnach nicht in die Stiftung eingewilligt, und nicht anderweitig befriedigt werden, ſo ſind ſie, ſobald ihre Forderung fällig iſt, jederzeit auf die Veräußerung der Hypothek zu dringen berechtigt [i]). Ebendaher können Güter, welche dem Creditverein beigetreten ſind, hinterher nur mit Genehmigung der Direction mit Fideicommiſſen belegt werden, wenn die näher nachzuweiſende Fideicommißſtiftung mit der bereits vollführten Aufnahme des Guts in den Creditverein nicht im Widerſpruche ſteht, und der etwanige Ueberſchuß der urſprünglichen Darlehnsſumme über den feſtgeſetzten Antrittspreis, nach Abzug des halbjährigen Zinſenbetrages, zurückgezahlt wird [k]).

§ 296.

4) Succeſſion in Fideicommißgüter: a) Succeſſionsrecht.

Die Succeſſion in ein Familienfideicommiß iſt

1) keine Univerſal-, ſondern eine Singularſucceſſion,

---

h) Eichhorn a. a. O.

i) Neumann a. a. O. S. 138, wo auch die Anſicht widerlegt wird (die ſich u. a. im Urtheile des Oberhofg. in der von Offenberg-Illienſchen Concursſache v. 9. u. 10. Decbr. 1831 ausgeſprochen findet), als wenn nach Ablauf der geſetzlichen Verjährungsfriſt von der Corroboration der Stiftung an gerechnet, das Fideicommiß von den Gläubigern nicht weiter angefochten werden dürfe. — Uebrigens dürfte für den Fall, daß das Fideicommißgut wegen der darauf haftenden früheren Hypotheken verkauft wird, die Fideicommißeigenſchaft auf den nach Bezahlung der hypothecariſchen Schulden übrigbleibenden Reſt des Kaufſchillings übergehen.

k) Beſchlüſſe des Generalconvents des Creditvereins vom Januar 1839 § 17. Neumann l. c.

indem der Fideicommißfolger sie nicht seinem Vorgänger im Besitz, sondern vielmehr lediglich dem Stifter verdankt, eine sog. *successio ex pacto et providentia maiorum* [a]). Daraus folgt, daß, wenn er nicht zugleich Erbe seines Vorgängers im Besitze des Fideicommisses geworden, er dessen Handlungen, welche sein aus der Stiftung herrührendes Recht am Fideicommiß irgend verletzen oder beeinträchtigen, nicht anzuerkennen, namentlich die von demselben contrahirten Schulden nicht zu bezahlen braucht [b]). Dies gilt nicht nur für entferntere Agnaten, sondern auch für den Sohn des letzten Besitzers, wenn er die Erbschaft binnen Jahresfrist [c]) gerichtlich ausschlägt [d]). Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

a) wenn er solche Handlungen seines Vorgängers ausdrücklich anerkennt, z. B. in die Contrahirung der Schulden ausdrücklich seine Einwilligung ertheilt hat, und

b) wenn der Vorgänger Verwendungen in das Fideicommiß gemacht, welche nicht etwa bloß die Erhaltung desselben bezweckten, sondern durch welche die Substanz des Fideicommisses wahrhaft verbessert und ein nachhaltiger Mehrertrag desselben begründet worden ist. Solche Meliorationen ist der Fideicommißfolger zu ersetzen verpflichtet [e]).

---

a) S. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Koschkull-Adsirn'schen Concurssache v. 12. Juni 1830, in der v. Kayserlingk-v. Behr'schen Provocationssache v. 5. Octbr. 1839. Neumann's Erbrecht S. 130.

b) Urtheil des Oberhofg. in der v. d. Brüggen-Stenden'schen Concurssache v. 13. Juni 1833. Neumann im Inland a. a. O. Sp. 246.

c) Commissorial. Decisionen vom J. 1717 ad desid. Art. 13 p. 4. S. oben § 284 Anm. d.

d) Neumann's Erbrecht a. a. O. In dieser Weise ist auch nur der § 186 der Stat. zu verstehen (s. oben § 291 № 2 u. § 292 № 3 und könnte daher auch wohl hier als Beleg angeführt werden.

e) S. die Urtheile des Oberhofgerichts in der v. Korff-Preekuln-

2) Wer zur Succeſſion in das Fideicommiß berufen iſt, iſt zunächſt aus der Stiftungsurkunde zu entnehmen. Der Regel nach iſt nur der Mannsſtamm des Stifters ſelbſt oder des erſten von ihm eingeſetzten Fideicommißfolgers, d. i. deren agnatiſche Deſcendenten, zur Succeſſion berechtigt, und das weibliche Geſchlecht ſowohl, als cognatiſche Deſcendenten, wenn die Urkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil anordnet, von der Succeſſion ausgeſchloſſen; jedenfalls ſtreitet die Präſumtion gegen cognatiſche Fideicommiſſe, da der Zweck der letzteren die Erhaltung des Namens der Familie in ſeinem Glanze iſt [f]). Eben daher aber, und weil man nicht vorausſetzen darf, der Stifter habe ſeine eigene weibliche Nachkommenſchaft ſeinen agnatiſchen Seitenverwandten und deren Deſcendenz nachſetzen wollen [g]), wird angenommen, daß — wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil angeordnet worden — mit dem Erlöſchen der ſucceſſionsfähigen Deſcendenz des Stifters das Familienfideicommiß erliſcht und als freies Vermögen auf die nächſten Cognaten vererbt, nicht aber, mit Uebergehung der letzteren, den nächſten Agnaten als Fideicommiß zufällt. Dies gilt namentlich auch von dem Falle, wenn der Stifter, ohne nähere

---

ſchen Edictalſache v. 31. März 1840, in der v. Pfeilitzer-Frank-Strutteln-ſchen v. 10. Juni 1840. Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 209 Anm. Erbrecht S. 136 fg.

f) Vergl. das Urtheil des Oberhofgerichts in der v. Mengden-Linden-Birsgallen'ſchen Edictalſache v. 14. März 1835, in der v. Kayſerlingk-v.-Behr'ſchen Provocationsſache v. 5. Octbr. 1839 und in der v. Pfeilitzer-Frank-Strutteln'ſchen Edictalſache v. 10. Juni 1840. In Curland exiſtirt zur Zeit nur ein rein cognatiſches Fideicommiß: Puſſen, wo der Mannsſtamm ganz ausgeſchloſſen iſt und nur Töchter ſuccediren, wohl aber mehrere, wo die Spillſeite nach dem Ausſterben des Mannsſtammes, ja ſogar mit demſelben concurrirend, berufen wird.

g) Vergl. L. 30 C. de fideicomm. (6,42). L. 102 D. de condit. et demonstr. (35,1). L. 85 in f. D. de hered. instit. (28,2).

Bezeichnung, das Fideicommiß für seine oder des ersten Fideicommißfolgers Familie angeordnet hat [h]).

3) Dem Stifter, aber auch nur ihm, ist ohne Zweifel gestattet, besondere Bedingungen der Successionsfähigkeit anzuordnen, oder Gründe zu bestimmen, aus welchen der von ihm sonst zur Succession Berufene davon wieder ausgeschlossen werden soll — sog. Privationsclausel [i]), — während den Successoren ein solches Enterbungsrecht nicht zusteht. Uebrigens begründet nur eheliche Abstammung vom Stifter oder ersten Erwerber des Fideicommisses oder von den sonst dazu Berufenen das Recht zur Succession [k]), daher nicht nur unehelich Geborne, sondern auch Legitimirte, wie nicht weniger Adoptirte, als ausgeschlossen anzunehmen sind, wenn nicht die Stiftungsurkunde ausdrücklich ein Anderes bestimmt [l]).

4) Der Fideicommißfolger erwirbt das Familienfideicommiß nicht erst durch eine besondere Antretung desselben, sondern er rückt, sobald das Fideicommiß vacant wird, vermöge der Stiftung, wenn nach derselben ihn die Reihe trifft, sofort ein, und transmittirt sein Recht, falls er vor der Antretung

---

h) Urtheil des Oberhofg. in der von den Brincken-Iggen'schen Concurssache v. 31. Octbr. 1819 und besonders in der v. Sacken-Kundenschen Edictalsache v. 28. Febr. 1836, confirmirt durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten v. 5. Januar 1840. Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 207 fgg. und im Erbrecht S. 139 fg.

i) Dergleichen kommt namentlich für den Fall vor (doch wohl selten), daß der Fideicommißfolger sich Deteriorationen oder gar eine Veräußerung des Fideicommißguts erlaubt. S. z. B. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Kayserlingk-v. Behr'schen Provocationssache v. 5. Octbr. 1839.

k) S. den v. Behr'schen Familienvertrag v. 25. Novbr. 1608: „so lange einer dieses Namens, im Ehebette gezeugt, am Leben sein wird."

l) Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 212 fgg.

ſtirbt, weiter auf den nach ihm durch die Stiftung Berufenen [m]). Iſt übrigens die Erwerbung des Fideicommiſſes durch den Stifter an Bedingungen geknüpft worden, ſo kommen die gemeinrechtlichen Grundſätze über Bedingungen bei letztwilligen Verfügungen zur Anwendung. Man darf dabei jedoch nicht die Bedingungen zur Erwerbung des Fideicommiſſes mit denjenigen verwechſeln, an deren Erfüllung die Beſitzerwerbung gebunden iſt: bloß zu den letztern, nicht zu den erſten, gehört insbeſondere die Erlegung des Antrittspreiſes [n]).

§ 297.

b) Succeſſionsordnung.

Obſchon Untheilbarkeit des Fideicommißgutes nicht zum Weſen des Fideicommiſſes gehört, ſo iſt doch die Theilung desſelben mit dem Hauptzweck des Fideicommiſſes ſchwer zu vereinigen, und daher die Anordnung einer Succeſſionsordnung nach welcher ein Gut ungetheilt vererbt wird, nicht nur allgemein üblich, ſondern auch im Zweifel zu präſumiren [a]). Die Art und Weiſe der Succeſſionsordnung iſt durchaus der Willkür des Stifters anheimgeſtellt [b]). Die in Curland am gewöhnlichſten vorkom-

---

m) Beſcheid des Oberhofg. in der v. Koſchkull-Tergeln'ſchen Sache v. 12. Octbr. 1837, Urtheil desſelben in der v. Korff-Preekuln'ſchen Edictalſache v. 31. März 1840. Neumann's Erbrecht S. 47. S. auch die Citate in der folgenden Anmerkung.

n) Urtheil des Oberhofg. in der v. d. Oſten-Sacken-Kunden'ſchen Edictalſache v. 28. Febr. 1836. Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten in derſelben Sache v. 5. Janr. 1840. Neumann a. a. O. und in den Erörterungen Bd. II. S. 211, 215 fgg. S. auch unten § 299.

a) Vergl. Neumann's Erbrecht S. 124.

b) Ueber die Frage, in wiefern bei Feſtſtellung der Succeſſionsordnung die Rechte des erſtgebornen Sohnes des Stifters zu berückſichtigen ſind, ſ. Neumann a. a. O. § 40.

mende ist die Primogeniturordnung, nach welcher der Erstgeborne in der erstgebornen Linie jedem andern Agnaten, ohne alle Rücksicht auf Gradesnähe, vorgeht [c]). Aber ebensowenig daraus, als aus den Vorrechten, welche dem erstgebornen Sohne eines Indigenatsedelmannes nach dem curländischen Erbrecht gebühren [d]), darf im Zweifel für diese Successionsordnung eine Präsumtion angenommen werden [e]). Vielmehr gelten, wenn der Stifter keine bestimmte Successionsordnung eingeführt, die gewöhnlichen Grundsätze der Intestaterbfolge

---

c) Neumann l. c. S. 133 fgg. Die für diese Successionsordnung im gemeinen Leben gebrauchte Benennung Majorat, welche sogar gleichbedeutend mit Fideicommiß genommen zu werden pflegt, ist unrichtig, da die Majoratsfolge sehr wesentlich von der Primogeniturfolge abweicht. S. darüber, und über die übrigen Successionsordnungen, als das Minorat, Seniorat ꝛc., Neumann a. a. O. und in den Erörterungen Bd. II. S. 207.

d) S. oben § 288.

e) S. das Urtheil des pilten'schen Landrathscollegiums in der v. Behr-Schleck'schen Sache, confirmirt durch das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten, eröffnet mittelst Senatsukases v. 21. März 1822; desgl. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Pfeilitzer-Frank-Strutteln'schen Edictalsache v. 10. Juni 1840, wo es unter Anderm heißt: „Als ein solches in Curland bestehendes gemeines Recht will nun zwar die Vormundschaft des minorennen W. v. F. das Recht der Erstgeburt oder die Primogenitur-Linealfolge mit Berufung darauf geltend machen, daß die §§ 169 u. 170 der curländ. Statuten dem Erstgebornen den Besitz der Landgüter zusicherten; sie übersieht aber hierbei einestheils, daß die allegirten Gesetze bloß von der Erbfolge der Kinder in die nachgelassenen Güter des Vaters handeln und nur bei solchen die Primogenitur begünstigt wissen wollen, jedoch da keine analoge oder extensive Anwendung leiden, wo, wie in casu, von der Succession der Seitenverwandten die Rede ist, und anderntheils, daß dies statutarische Primogeniturrecht sich auch insofern wesentlich von dem unterscheidet, welches für den minorennen W. v. F. in Anspruch genommen wird, als mit jenem zugleich die Verpflichtung des Erstgebornen verknüpft ist, sich mit den Brüdern in den Werth der Güter — die Höfe nicht mit eingerechnet — zu gleichen Theilen zu theilen. Statuten § 177 — 179."

beim curländiſchen Adel [f]), und zwar haben mehrere gleichzeitig berufene Inteſtaterben gleiches Recht, müſſen ſich daher in die Früchte oder den Genuß des Fideicommißgutes theilen [g]), wenn nicht aus der Stiftung die beabſichtigte Untheilbarkeit als wahrſcheinlich erhellt, in welchem Falle unter mehreren Inteſtaterben das Loos entſcheiden muß [h]). — Nähere Details über die verſchiedenen möglichen Succeſſionsordnungen ſind weder in den einheimiſchen Rechtsquellen enthalten, noch hat ſich darüber, und die mancherlei dabei vorkommenden Streitfragen, eine feſte Praxis gebildet, daher deshalb auf das gemeine Recht zu verweiſen iſt [i]).

§ 298.

5) Rechte und Pflichten des Fideicommißbeſitzers.

Der Fideicommißbeſitzer erſcheint, wenngleich ſeine Dispoſitionsbefugniß über die Subſtanz des Fideicommiſſes beſchränkt iſt, dennoch als wirklicher Eigenthümer, und nicht als bloßer Nutznießer, daher denn auch in den Stiftungsurkunden ſein Recht häufig als ein erb- und eigenthümliches bezeichnet wird, ohne daß man befugt iſt, daraus auf unbeſchränktes Eigenthum und auf die Abweſenheit einer fideicommiſſariſchen Belaſtung zu ſchließen [a]). Der Fideicommißbeſitzer hat daher

---

f) S. oben § 242 fgg. Oberhofg. Urtheil in der v. Rolde-Kl.-Gramsden'ſchen Edictalſache, beſtätigt durch Sen.-Ut. v. 13. Juli 1850.

g) Vergl. daſſelbe Urtheil und Eichhorn's Privatrecht § 370.

h) Neumann's Erbrecht S. 124 fgg. 133. 135 fg.

i) S. auch Neumann l. c. § 41.

a) S. die Urtheile des Oberhofg. in der Koſchkull-Abſirn'ſchen Concursſache v. 12. Juni 1830, in der v. Funk-Allmahlen'ſchen v. 27. Novbr. 1833, in der v. Korff-Preekuln'ſchen Edictalſache v. 31. März 1840, in der v. Kayſerlingk-v. Behr'ſchen Provocationsſache v. 5. Octbr. 1839.

das Fideicommiß nach außen zu vertreten und ist bei allen dasselbe betreffenden Rechtsstreitigkeiten activ und passiv legitimirt [b]). Er hat nicht nur die vollständige Nutznießung der Fideicommißgüter, sondern erwirbt auch den auf denselben gefundenen Schatz [c]). Dagegen gelten Dispositionen, die er über das Fideicommißgut trifft, namentlich Verpachtungen desselben oder einzelner Theile [d]), nur für seine Lebenszeit, und braucht sie sein Nachfolger ebensowenig wie andere Handlungen des Fideicommißbesitzers, welche sich nicht mit der Stiftung vereinigen lassen, anzuerkennen [e]). Am wenigsten darf aber letzterer das Fideicommiß mit dauernden Lasten beschweren, z. B. Servituten oder Reallasten daran einräumen [f]), und selbst Unterlassungen von seiner Seite, durch welche dergleichen herbeigeführt worden, können dem Fideicommißfolger nicht schaden: so kann namentlich die Verjährung gegen ein Fideicommiß nicht beständig Platz greifen, weil sie mit jeder Besitzveränderung unterbrochen wird. Der Fideicommißbesitzer übrigens, dem solche Handlungen oder Unterlassungen zur Last fallen, ist gewöhnlich dadurch gebunden [g]). Während seiner

---

b) So übt er auch auf ritterschaftlichen Versammlungen selbst das Stimmrecht aus: Landtagsordnung vom J. 1843 § 48.

c) Neumann a. a. O. § 46.

d) BGB. § 174.

e) S. oben § 296 № 1. Vergl. auch wegen des Pfandbesitzes die Allerhöchst bestät. Verordnung vom 24. Decbr. 1841 § 3.

f) Urtheil des Oberhofg. in der v. Kleist-Kayserling'schen Appellationssache v. 8. Janr. 1823.

g) Neumann a. a. O. Hier wird noch auszuführen versucht, daß umgekehrt auch Erwerbungen, die der Fideicommißbesitzer durch Ersitzung gegen ein angränzendes Gut macht, nur für seine Lebensdauer gültig sind, weil es in der L. 74 D. de regulis iuris heiße: „Non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri." Eine solche Rücksicht auf die Gegenseitigkeit dürfte jedoch hier nicht am rechten Orte sein, da

Lebenszeit dürfen daher auch die Fideicommißanwärter oder Familianten gegen dergleichen Dispoſitionen keine Einwendungen machen, da ihr Recht auf das Fideicommiß nur ein zukünftiges iſt; ſie ſind nur zu Sicherheitsmaßregeln befugt, welche die dereinſtige Realiſirung ihres Rechts möglich machen, und für den Fall, daß der Fideicommißbeſitzer das Fideicommißgut veräußert, haben ſie das Recht, daſſelbe von jedem Dritten zu vindiciren [h]). Für alle ſtiftungswidrigen Verſchlimmerungen des Fideicommißgutes haftet dem Fideicommißfolger das Alodialvermögen ſeines Vorgängers [i]).

§ 299.

6) Rechte Dritter am Familienfideicommiß. Antrittspreis.

Der Antrittspreis oder die Antrittsſumme, welche jeder Fideicommißfolger, nach Anordnung des Stifters, bei der Uebernahme des Fideicommiſſes zu erlegen hat, iſt ihrem Urſprunge nach [a]) nichts Anderes, als eine Abfindung der Alodialerben des letzten Fideicommißbeſitzers [b]). Gehört der

---

ſie ohne Zweifel gleiche motivirende Bedingungen vorausſetzt, welche doch eben nur bei dem Fideicommiß vorhanden ſind.

h) S. die Urtheile des Oberhofg. in der Graf Kayſerlingk-Behrſchen Provocationsſache v. 29. Mai 1836 und 5. Octbr. 1839 u. a. m.

i) S. überhaupt Neumann's Erbrecht S. 136.

a) S. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 323 fg. und oben § 291.

b) Die Feſtſetzung eines Antrittspreiſes für einen einmaligen Succeſſionsfall kommt in Teſtamenten und bei Erbſchaftstheilungen häufig vor (vergl. oben § 288 Anm. c), begründet aber noch keineswegs die Fideicommißqualität eines Gutes (vergl. z. B. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Grothuß-Berſteln'ſchen Nachlaßſache v. 23. Febr. 1820), ſondern es iſt weſentlich erforderlich, daß die Antrittsſumme für alle künftigen Succeſſionsfälle oder doch für die ganze Dauer der Stiftung — wenn auch unter gewiſſen Vorausſetzungen — angeordnet ſei (Allerhöchſt beſtät.

Fideicommißfolger mit zu den Alodialerben, so participirt er an dem Antrittspreise seine Intestaterbquote; ist er alleiniger Intestaterbe, so behält er den Antrittspreis für sich allein; ist er endlich nicht zugleich Alodialerbe, so muß er diesen den ganzen Antrittspreis auszahlen, und, bis dies geschehen, haben sie ein Retentionsrecht in den Fideicommißgütern [c]). Weil aber die Alodialerben für die Schulden ihres Erblassers haften [d]), so haben — mittelbar — auch die Gläubiger des letzten Fideicommißbesitzers Anspruch auf den Antrittspreis, daher derselbe gewöhnlich auch als diejenige Summe bezeichnet wird, über deren Betrag hinaus der Fideicommißbesitzer das Fideicommiß nicht beschulden darf [e]), und der Fideicommißfolger dessen Schulden nicht anzuerkennen braucht. Denn, wenn die Alodialerben des letzten Besitzers die Erbschaft ausschlagen, muß dennoch der Fideicommißfolger den Betrag der Antrittssumme den Gläubigern seines Vorgängers auszahlen, und, bis er dies gethan, die Zinsen für diesen Betrag entrichten, aber auch nicht mehr, weil der jedesmalige Besitzer eben nur über diesen Betrag freie Verfügung hat [f]). Ist derselbe überschuldet, und entsteht, während Lebzeiten des Besitzers,

---

Reichsrathsgutachten in der Lieven-Versen'schen Sache v. 2. Juli 1843. Neumann S. 131 fg.).

c) Neumann's Erbrecht S. 129 fgg. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieselben Grundsätze auch in Betreff des übrigen Alodialnachlasses des letzten Besitzers gelten. Hierbei ist nur zu bemerken, daß das Gutsinventarium, wenn der Stifter nicht ausdrücklich anders bestimmt, nicht zu den Pertinenzen eines Gutes, mithin auch nicht eines Fideicommißgutes gehört, also vom Fideicommißfolger den Alodialerben vergütet werden muß. Anders verhält es sich mit dem von den Bauergütern untrennbaren sog. eisernen Inventar derselben. Neumann a. a. O. S. 136.

d) S. oben § 285.

e) S. oben § 293.

f) S. oben § 296 Nr 1 und § 297.

Concurs über ſein Vermögen, ſo wird zwar auch das Fideicommißgut unter Curatel geſtellt; jedoch haben die Gläubiger — außer auf ſein Alodialvermögen — nur ein Recht auf die während Lebzeiten ihres Schuldners fälligen Früchte des Fideicommiſſes. Ein ſolcher Concurs iſt daher ein bloßer Adminiſtrationsconcurs, bei welchem die mit ihren Capitalforderungen innerhalb des Antrittspreiſes ſtehenden Gläubiger ein beſonderes privilegirtes Corps bilden, ſo daß vor ihrer Befriedigung an Capital ſowohl, als an laufenden und rückſtändigen Zinſen, die nachfolgenden, mit ihren Capitalforderungen außerhalb des Antrittspreiſes befindlichen Creditoren gar nicht zur Perception gelangen können; jedoch finden unter den Gläubigern jenes privilegirten Corps ſelbſt die allgemeinen Grundſätze der Priorität, und des Vorzugs der Capitalforderungen vor den Zinſen, Anwendung g).

---

g) S. beſonders die Claſſicationsurtheile des Oberhofg. in nachſtehenden Concursſachen: der v. Kayſerlingk-Warmen'ſchen v. 20. Juni 1827, der v. d. Oſten-Sacken-Kunden'ſchen v. 18. Mai 1828, der v. Behr-Popen-Schleck'ſchen v. 24. Febr. 1830, der v. Sacken-Dondangen'ſchen v. 23. April 1830, der v. Koſchkull-Adſirn'ſchen v. 12. Juni 1830, der v. Budberg-Baltenſee'ſchen v. 4. Mai 1833, der v. Bagge-Seppen'ſchen v. 29. Septbr. 1833, der v. Funck-Allmahlen'ſchen v. 27. Novbr. 1833, der v. Mirbach-Strooken'ſchen v. 8. Juli 1834, der v. Nolde-Calleten'ſchen v. 25. Octbr. 1834 u. a. Am ausführlichſten wird die Claſſificationsmethode in einem ſolchen Concurſe in dem Urtheil in der v. Medem-Rumbenhof'ſchen Concursſache v. 12. März 1837 nachſtehend angegeben: „Zuvor iſt alles Dasjenige, was außer den jährlichen Revenüen der Familienfideicommißgüter zur Maſſe einfließt, zur Berichtigung der Provocations- und Maſſenkoſten, mit Einſchluß der Curatelgebühren, und ſodann zur Befriedigung der zuerſt auf dieſe Maſſe locirten Gläubiger zu verwenden. Hierauf ſind aus den jährlich gewonnenen Revenüen der Familienfideicommißgüter zuerſt die laufenden und ſodann die durante concursu etwa rückſtändig gebliebenen Zinſen der innerhalb der Antrittsſumme mit ihren Capitalforderungen begriffenen Gläubiger zu befriedigen; reichen die reinen Revenüen eines Jahres nicht zur Deckung der laufenden Zinſen

Obschon übrigens die Bestimmung einer Antrittssumme bei allen bisherigen Fideicommissen vorkommt [h]), so ist dies doch kein so wesentliches Erforderniß, daß ohne sie die Fideicommißstiftung nicht gültig wäre; vielmehr erscheint alsdann das Fideicommiß als absolut unverschuldbar [i]), so daß die

---

aller Gläubiger innerhalb des Antrittspreises aus, so sind die laufenden Zinsen der Gläubiger erster Classe vorzugsweise zu bezahlen, und der Rest ist unter die Gläubiger zweiter Classe innerhalb des Antrittspreises pro rata ihrer Capitalforderungen zu vertheilen; findet sich dagegen, nach Berichtigung sämmtlicher laufenden Zinsen der Gläubiger innerhalb des Antrittspreises, ein Ueberschuß, so ist derselbe zuvor zur Befriedigung der etwa durante concursu noch rückständig gebliebenen Zinsen, sodann zur Berichtigung der vor dem Concursausbruche rückständig gewesenen Zinsen der Gläubiger innerhalb des Antrittspreises, und zwar, wie bei den laufenden Zinsen festgesetzt worden, zu verwenden, und sind keinesweges, wie einige Liquidanten vermeint, die länger als ein Jahr vor dem Ausbruch des Concurses rückständig gebliebenen Renten selbst der Gläubiger innerhalb des Antrittspreises, falls diese Gläubiger nicht erweisen könnten, bereits früher gerichtliche Demarchen zur Beitreibung derselben ergriffen zu haben, in die vierte Classe zu verweisen, weil diejenigen Gläubiger, welche ungeachtet des Verbots der Ueberschuldung des Antrittspreises eines Familienfideicommißgutes dem Gemeinschuldner über diesen Antrittspreis hinaus creditirten, nicht berechtigt sein können, vor gänzlicher Befriedigung der Gläubiger innerhalb des Antrittspreises in irgend einer Art zur Perception zu gelangen. Mit dem, nach Berichtigung sämmtlicher laufenden und rückständigen Zinsen der Gläubiger innerhalb des Antrittspreises sich etwa noch ergebenden Ueberschusse der jährlichen Revenüen sollen Capitalabzahlungen nach der Locationsordnung gemacht werden, und sodann die Gläubiger zweiter Classe, welche sich jetzt außerhalb des Antrittspreises mit ihren Capitalforderungen befinden, mit diesen Capitalforderungen, nicht aber mit ihren bis dahin rückständig gebliebenen Renten, und zwar ebenfalls nach der — — Locationsordnung in das privilegirte Corps der Gläubiger innerhalb des Antrittspreises nach Maßgabe der jährlichen Abzahlungen rücken; die Gläubiger 4r Classe jedoch schließlich pro rata ihrer Capitalforderungen ꝛc." S. auch noch Neumann in den Erörterungen Bd. V. S. 153 fgg.

h) S. Neumann im Inland a. a. O. Sp. 246.

i) Ebendas. und im Erbrecht S. 123 fg. Unrichtig ist es aber, anzunehmen, daß, wenn kein Antrittspreis bestimmt ist, der im § 185 der

Alodialerben und Gläubiger des verſtorbenen Beſitzers bloß auf deſſen Alodialnachlaß Anſpruch machen dürfen.

Schließlich iſt hier noch zu bemerken, daß die Wittwe des Fideicommißbeſitzers zwar ſo wenig, als irgend ein Dritter, ein Recht auf die Subſtanz des Fideicommiſſes hat, daß ihr aber von der Praxis, gleichwie der Wittwe eines Geſammthandgenoſſen [k]), das Wittwenjahr im Fideicommißgut zugeſtanden wird [l]).

§ 300.

7) Veränderung des Fideicommiſſes und Aufhebung der Fideicommißeigenſchaft.

Die Fideicommißeigenſchaft hört auf

1) durch das Ausſterben der Familie, oder überhaupt aller derjenigen Individuen, zu deren Gunſten die Stiftung errichtet worden iſt. Dem letzten Individuum der Art ſteht

---

Statuten (ſ. oben § 291 Anm. e) beſtimmte eintreten müſſe (ſ. z. B. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Lieven-Okten'ſchen Edictalſache v. 15. Octbr. 1817), weil jener § 185 ſich bloß auf Geſammthandgüter bezieht (ſ. oben § 291 a. E.), und ebenſowenig begründet iſt die Forderung, daß in einem ſolchen Falle ein Agnatengericht (ſ. oben § 287) den Antrittspreis beſtimmen müſſe. Vergl. das Urtheil des Oberhofg. in der v. Grothuß-Verſteln'ſchen Nachlaßſache v. 23. Febr. 1820. Uebrigens möchte bei Stiftungen, in denen kein Antrittspreis beſtimmt iſt (weil dies in Curland — in Folge der Entwickelung des Fideicommiſſes aus der geſammten Hand — bisher ohne Ausnahme geſchehen), die Präſumtion gegen die Exiſtenz eines Fideicommiſſes überhaupt ſtreiten.

k) S. oben § 292.

l) S. die Urtheile des Oberhofgerichts in der v. Korff-Bruckenſchönberg'ſchen Concursſache v. 20. April 1820, in der Treuer-Trautmann'ſchen Appellationsſache v. 28. Mai 1828 und in der v. Pfeilitzer-Frank-Strutteln'ſchen Edictalſache v. 10. Juni 1840. In letzterem Urtheil wird beſonders auf das Notherbenrecht der Wittwe Gewicht gelegt. S. auch noch Neumann's Erbrecht S. 67.

mithin das Recht zur freiesten Verfügung über das Fideicommißgut, sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall, zu, und hat er keine Verfügung letzter Art getroffen, so tritt die gemeine Intestaterbfolge ein. In diesem Falle sind aber die Intestaterben auch zu allen Leistungen verpflichtet, welche ihnen gesetzlich obliegen [a]), und können daher keinesweges verlangen, daß ihnen das Gut für den bestimmten Antrittspreis zufalle, da sie eben nicht Fideicommißfolger, sondern Alodialerben des letzten Besitzers sind [b]).

2) Ueber die gemeinrechtlich so bestrittene Frage, ob durch den Consens aller lebenden Interessenten die Fideicommißeigenschaft aufgehoben werden kann, hat sich auch in Curland keine feste Praxis gebildet [c]). Für deren Bejahung spricht indessen besonders der Umstand, daß die Disposition über Gesammthandgüter nur nicht ohne Genehmigung der Agnaten gestattet ist [d]), mithin deren Genehmigung die Verfügung gültig macht, was auch auf die aus den Gesammthandgütern hervorgegangenen Familienfideicommisse anwendbar sein möchte [e]). Ganz nach denselben Grundsätzen ist endlich

---

a) S. oben § 285.

b) Urtheile des Oberhofg. in der v. Mirbach-Pusseneek'schen Concurssache v. 8. Juni 1834, in der v. d. Osten-Sacken-Kunden'schen Edictalsache v. 28. Febr. 1836. Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 217 fg. und dessen Erbrecht § 48.

c) Dagegen spricht sich aus das Urtheil des Oberhofg. in der v. Funk-Allmahlen'schen Concurssache v. 27. Novbr. 1833; der entgegengesetzten Ansicht scheint zu huldigen das Urtheil in der v. Korff-Preekuln'schen Edictalsache v. 31. März 1840.

d) Privilegium Herzog Gotthards v. 20. Juni 1570 Art. b: „und mögen ohne Consens der Agnaten obgeregtermaßen mit den Gütern nicht gebahren." S. oben § 238 Anm. f.

e) Neumann im Inland a. a. O. Sp. 247 fg., in den Erörterungen Bd. III. S. 326 fgg., im Erbrecht § 45.

3) die Frage zu beantworten, in wieweit der Fideicommißbeſitzer berechtigt iſt, Aenderungen in der Fideicommißſtiftung vorzunehmen, z. B. eine andere Succeſſionsordnung einzuführen, die Antrittsſumme zu erhöhen ꝛc. Mit Conſens aller zur Zeit lebenden Fideicommißanwärter nämlich wird eine ſolche Aenderung rechtsbeſtändig erfolgen können [f]). Aenderungen dagegen, durch welche die Anordnungen der Stiftungsurkunde nicht verletzt, und die Rechte der Anwärter nicht gemindert, ſondern vermehrt werden, alſo jede Vergrößerung der Subſtanz des Fideicommiſſes, namentlich auch die Herabſetzung des Antrittspreiſes, muß dem jedesmaligen Beſitzer auch einſeitig zu verfügen freiſtehen, indem eine Aenderung der Art lediglich nach den Grundſätzen über Errichtung der Familienfideicommiſſe zu beurtheilen iſt [g]).

---

f) Neumann a. a. O.

g) Derſelbe in den Erörterungen a. a. O. S. 328 fg. und im Erbrecht S. 141 fg.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen; die daneben stehenden auf die Abschnitte der Paragraphen; die hinzugefügten Buchstaben auf die Anmerkungen der betreffenden Paragraphen.)

A.

Aa, Fluß, 113.
Aagang 114.
Abfindung s. Absonderung.
Abkündigung s. Aufgebot.
Abschoß 286.
Absonderung 195. 217. 248. 250. 279. 290.
Absonderungsrecht im Concurse 64.
Abwesende, Abwesenheit 61. 126. 173. 192. 193.
Acceptilation 57.
Accession 123. 132. 152.
Accrescendi ius 272.
Actio redhibitoria 59. 83.
— rescissoria 59.
— spolii 59.
Adel 36 fgg. Eintheilungen 36. Rechte 38. 106. 114, k. 116 fg. 121. 140. 208, 1. 221. 229. 239, 7. 244. 247. 292. — Rechtsquellen 4. 8. Verlust 39.
— alter 36.
— ausländischer 4. 37.
— erblicher 4. 36.
— hoher 36.
Adel, immatriculirter 36. S. Indigenatsadel.
— neuer 36.
— niederer 36.
— persönlicher 4. 36. 41. 43, b.
— russischer 4.
Adeliger Freiheit Fähige 36. 116, c.
Adelsfahne 100. 103. 104. 122.
Aditio hereditatis 284.
Administration der Domänen 101.
Administrationsconcurs 299.
Adoption 178. 190. 212. 241. 296, 3.
Aemter 38. S. auch Beamte.
Aequum, ex aequo. 250, t. 251, d. 252, g.
Agere non valentes 61.
Agnaten 218, d. 236. 241, f. 246, d. 247. 269, i. 291 fgg.
Agnatengericht 244, i. 287 a. E. 299, i.
Albertsgulden, Albertsthaler 55. 56.
Alienatio 68, c. S. auch Veräußerungsbeschränkungen.
Alimentation 200 s. t. v. 205. 208, 4. 211. 252. 288 a. E.

Alleineigenthum ſ. Sondereigenthum.
Allodialerben 291 fg. 293 fgg.
Allodialgüter, fürſtliche, 101. 103.
Allodification der Lehen 100. 109. 238. 239. 291, r.
Allodium 99. 100. 238.
Altersſtufen, Altersverſchiedenheit 33. 40. 179, 1. 210, 6. 223, 2. 228. 267, 2.
Amortiſation 122.
Anastasiana lex 52.
Anatocismus 62, e.
Angabe an Zahlungsſtatt 53.
Angern'ſcher See 113.
Annus gratiae ſ. luctus 256.
Anrüchigkeit 208.
Antichreſe 147. 149, e. 150. 152, c. 158. 161, e. 163. 170, b.
Antrittspreis, Antrittsſumme, 160, c. 165, i. 288, c. 291. 293. 295. 296 a. E. 299. 300.
Anwachſungsrecht ſ. accrescendi ius.
Anwartſchaft 234. 298. 300.
Anweiſung 57. 70.
Arbeitsleute, deren Stand, 43.
Arende ſ. Pacht und Kronsarende.
Arendegelder 257. 258. 269, 3.
Arendegüter ſ. Kronsarende.
Arma expeditoria ſ. Heergewäte.
Armuth 62, a. f.
Arreſt 59. 144, d. 227, g.
Arrha 83.
Arztlohn 86, p.
Aſcendenten ſ. Erbfolge.
Aſchenbrennen 115.
Aſſecuranz 76, a.
Aſſignation ſ. Anweiſung.
Aſſignationen ſ. Banco-Aſſignationen.
Aſſiſtent 31. 32. 198. 209. 217. 267, 5.
Auction ſ. Verſteigerung.
Auctoritatis interpositio 221.
Aufbewahrungsvertrag ſ. Depoſitum.
Aufgebot 181. 183 a. E. 185. 195, 4. 196, 5.
Aufgeld 55. 56.
Auflaſſung, gerichtliche, 124. 141.
Ausland, Ausländer 4. 19. 37. 40. 70. 196. 210, f. 231.
Ausländiſche Münze 56, e. f. n.
Auslöſung 173, e.
Auspfändung 144.
Ausſage, Ausſpruch 254, 1. 280.
Ausſtattung, Ausſteuer 198, e. f. 233 — 237. 239. 244, b. k. l. 292.
Authentica si qua mulier 170, q. 199, 4.
Autonomie 6.
Autz, Fluß, 113.
Averſional 257.

B.

Bäche 113.
Banco-Aſſignationen 55.
Bankmünze 55.
Bankrottreglement, ruſſiſches, 73, a. k.
Bannmeile, Bannrecht 140.
Baron 36, a.
Bauern 19. 21. 35. 45 fgg. 85.
Bauergemeinde 46. 112.
Bauergeſetzbuch 13. 20.
Bauergeſinde, Bauergüter, Bauerländereien 4. 45. 102. 104. Eintheilung 104. Erwerbung 122. Laſten 112. 139. Rechte 4. Theilung und Vererbung 288.

Bauerrecht, Bauerverordnung 3. 13. 19—21.
Bauersprachen 18.
Bauerstand 45 fgg. Austritt aus dem B. 48. Begriff 45. Erwerbung 46. 208. Rechte 47. 67, g. 85. 151. Rechtsquellen 4. 20.
Bauerwirth 45.
Baureglement, mitau'sches, 119. 119. 120 a.
Bauske, Polizeiordnung, 18.
Bauten 59. 111. 119.
Beamte 22. 178, 4.
Beamtenwidmen 101.
Bedingungen 181, 3. 272, 3. 281. 296, 3. 4.
Beglaubigung, gerichtliche, 67, d. 69. 71. 74.
Begräbnißfest 285, c.
Beihof 102.
Beirath s. Assistent.
Beisaßen 43.
Beischlaf, außerehelicher, 182. 206 fgg.
Beisitz 239, h. 254, 1.
Beispruchsrecht s. Näherrecht.
Beneficiar s. Kronsarenden.
Beneficium cessionis bonorum 53, e. 285 a. E.
— competentiae 167, h. t. 200, u.
— dationis in solutum s. Angabe an Zahlungsstatt.
— deliberationis 285.
— divisionis et excussionis 97.
— inventarii s. legis et inventarii 285.
— restitutionis in integrum s. Wiedereinsetzung in d. v. St.
Berathung s. Aussteuer.
Bergelohn 130.
Bernstein 114.
Besicherung 156. S. auch Corroboration.
Besitz 105, bes. Anm. b. 125 fg. 132. 133.
— unvordenklicher 127.
Bestätigung, gerichtl., der Rechtsgeschäfte s. Corroboration.
Betrug 65. 84. 183, 7.
Beute 131.
Bevollmächtigungsvertrag s. Mandat u. Vollmacht.
Bewahrungslohn 130.
Bezahlung, gemeine, 54.
Bienengerechtigkeit 136. 137.
Bierbrauerei 106. 140.
Bierzwang 140.
Billon 56, e.
Bisthum Curland 1.
Blancate zu Obligationen 79. 156.
Blancocession 74.
Blinde 262 a. E.
Blödsinn 30. S. auch Geisteskranke.
Blomberg, H. U. Freiherr v., 27, a.
Blutsfreundschaft s. Verwandtschaft.
Bodmerei 76, a.
Bona dotalitia s. illata, paraphernalia, receptitia 198.
Bona fides 58. 81. 125. 126. 132. 133. 158, b.
Bonorum possessio u. v. et u. 249, b.
Bösliche Verlassung 192. 195, 3.
Botendienste 99, h.
Branntweinsbrand und -Hande 106.
Brauerei s. Bierbrauerei.
Brautgeschenke 184. 255, 1.

Brautſchatz 198. 206. S. auch Illaten.
Bröcker, E. G. v., 27.
Brücken 112.
Bunge, F. G. v., 27.
Bürger, Bürgerliche, 43. 116. 121 fg. 148 fg. 151. 259, 1. 264, 1.
Bürgerbuch, Bürgereid, Bürgergeld 44.
Bürgerliches Lehn ſ. Lehn.
Bürgerliche Nahrung ſ. Nahrung.
Bürgerrecht 43. 44. 175. 208, 3.
Bürgerſtand 43 fg. Rechtsquellen deſſelben 17 fg.
Bürgſchaft 59. 76, b. f. 97. 228.

C.

Caducrecht ſ. Heimfallsrecht.
Canoniſches Recht 14.
Canzleipoſchlin 67. 276.
Capitalien 295.
Caſus ſ. Gefahr.
Caution 87. 88. 136.
Cessio bonorum 53, e. 285.
Ceſſion der Forderungen 52. 74.
— der Kronsarende 257.
— des Pfandbeſitzes 153.
— der Pfandbriefe 169.
— der Schuldocumente 52. 199.
Chauſſée 111.
Chirographariſche Gläubiger 156, g. 157, a.
Civilklagen 59.
Claſſen der geſetzlichen Erben 242.
Claſſification der Gläubiger ſ. Concurs.
Codicill 261. 262. 264, 5. 265. 273. 281.
Cognaten 218, d. 269, i. 292. 296.
Collation 235, e. 250. 251, d. 252. 254, 2. 255, 1. 288 a. E. 290.
Colliſion der Rechtsquellen 21 fg.
Coloniſten 46.
Commiſſionen 38. 44.
Commissoria lex ſ. pactum commissorium.
Commiſſorialiſche Deciſionen 7. 10. 20, c.
Commodat 76, f. 81.
Compenſation 57. 143, 6.
Competenz des Schuldners ſ. beneficium competentiae.
Compoſitionsacten 9.
Compromiß 70.
Concurs über Erbſchaften 285. 290. in Familienfideicommiſſen 299. in Geſammthandgütern 292. über mit Pfandbriefen belegte Güter 167. über Pupillengüter 224.
Concurs, deſſen Einfluß auf Antichreſe 147. auf Erbpfandgüter 152. auf Execution und Immiſſion 161, b. 162 a. E. 163. auf Fauſtpfänder 142. 144. auf Hypothekbeſtellung 157. 170. auf die Illaten der Ehefrau 200. auf Reallaſten 138, 3. auf den Zinſenlauf 64.
Concursordnung 164.
Condictio sine causa 73.
Conferenzen, Conferencialſchlüſſe 9. 106.
Confuſion 57.
Coniuncta manus 238. S. auch geſammte Hand.
Consanguinei 243, e.
Contocurrent 63.
Contracte 75.
Contractenbücher 67. 87. 156, g. 157, c. 170. 275, a.
Convent ſ. Creditverein.
Conventionalpön 62.
Copulation ſ. Trauung.

Corporationen 164, 2. 240. 259.
Corroboration 67 fg. 71. 73. 156. des Ausſpruchs 254, 1. 280. der Darlehen 68. 78. der Dienſtbarkeiten 68. 135. der Eheverträge 204. des Eigenthums 68. 124. der Erbverträge 278. der Familienfideicommiſſe 68. 294. der Geſammthandſtiftungen 173. 292. der Hypotheken 156 fgg. 160. 164, 7. 172. der Illaten 201. der Morgengabe 202. des Pachtvertrages 87. des Pfandbeſitzes 101. 152. der Pfandbriefe 165. der Reallaſten 68. 138. der Schenkungen 68. 77. der Teſtamente 275. der Tutorien u. Conſtitutorien 218. 283. nach abgelegtem Verbot 172.
Corroborationsbücher 67.
— poſchlin 67.
Coupons ſ. Zinscoupons.
Cours 35. 56.
Creditbillette 55.
Creditreglement 165*).
Creditverein, Creditcaſſe 9, c. 56. 106. 141. 165 fgg. 295. S. auch Darlehn, Pfandbriefe, Zinſen.
Criminalrecht 15.
Culpa 143.
Curatel, Curator, 30. 41. 163. 164, 2. 178, 3. 200, 4. 226. S. auch Vormundſchaft.
Curland, curländiſches Recht. 1. 2.

D.

Dämme 114. 119, a.
Darlehn 68. 76, f. 78 fgg. 156, a.
— aus der Creditcaſſe 165 fgg. 218, m.
Datio in solutum 53.
Dativtutel 216. 218.
Deciſionen ſ. commiſſorialiſche Deciſionen.
Deggerhöf'ſcher See 113.
Delation ſ. Erbſchaft.
Delegation 57.
Deletion 159. 168.
Deliberationsfriſt 285.
Depoſitenbillette 55, l.
Depoſition, gerichtliche, des Geldes 53.
Depoſitum 82.
Deſcendenten ſ. Erbfolge.
Deutſches Recht 5. 14. 18. 24.
Dienſtbarkeiten 68. 135 fgg. 152, 5. 298.
— geſetzliche 119 fg.
Dienſtboten 45. 86 fgg. 210, 5.
Dienſtcontract 76, f. 86. 90 — 94. 210, 5.
Dienſte ſ. Gehorch.
Dienſtleute, Stand 43.
Dienſtlohn 86. 92.
Dienſtmiethe ſ. Dienſtcontract.
Dies interpellat pro homine 54.
Dingliche Rechte 68. 73. 141. 150. 156. 158.
Dispenſation 180. 190.
Disponenten 101.
Domänen 99. 100. 101. S. auch Kronsgüter.
Domicil 4. 21. 22. 192. 230. 231.
Dominium civile et naturale 199, a. 200 z.
— directum et utile 99. 101. 109.
Donatio propter nuptias 203.
Dondangen'ſche Güter 116, a.

Dorpat, Universität, 27. 259.
Dos s. Brautschatz.
Dotalitium 203. 204. 239, h. 250.
Dotation der Stuprirten 206. 208, i.
Dreißig Tage, der Dreißigste 285. 287.
Drittelhäkner 104.
Ducaten 56, f. n.
Düna 113.
Durben'scher See 113.

E.

Edelhof 102.
Edelleute s. Adel.
Edictalcitation 154. 159. 185. 192. 275, k. 283. 285.
Ehe 176 fgg. Auflösung 59. 189 fgg. Erfordernisse 176 fgg. 209, e. 210, 2. Form 187. 196. Nichtigkeitserklärung 190. 205. Schließung 59. 187. Wirkungen: dingliche 197 fgg. persönliche 188. 213, 4.
— als Successionsgrund 233. 240.
—, beerbte und unbeerbte, 249.
— gemischte 179. 196. 204, c.
— nichtige 190.
— nothwendige 182. 206.
— putative 207.
— vierte 196, d.
— wilde 208, i.
— zweite 195. 211. 213. 217. 226. 233. 243 a. E. 250. 251. 254. 255. 280.
Ehebruch, als Ehehinderniß, 179, 5. 190. als Ehescheidungsgrund 191. 195, 3.
Ehefrau, deren Rechte, 31. 32. 121, h. 164. 200. S. auch Illaten. Schulden u. Verbindlichkeiten 199. Stand 37. 46. Testamentsfähigkeit 267, 5.
Ehegatten, deren Erbfolge, 204. 240. 249 fgg. Enterbungsgründe 271. Güterrechte 197 fgg. Pflichttheil 270. Persönliches Verhältniß 46. 188. Schuldenhaftung 199. Willkürliche Trennung 191, a.
Ehegeld 198.
Ehehindernisse 179 fg. 190.
Ehemann, Rechte am Vermögen der Ehefrau, 199. 269.
Ehemündigkeit 179.
Ehepacten s. Ehestiftungen.
Eherecht 176 fgg.
Ehescheidung 191 fgg. Form 194. Gesetz 177, a. Gründe 191 fgg. 271. Wirkungen: persönliche 178, 2, e. 195. 213. auf das Güterrecht 201. 205. 213.
Ehestiftungen, Eheverträge 171, g. 204. 205. 279.
Eheversprechen 31. 182. 206. 207. S. auch Verlöbniß.
Ehre, bürgerliche, 49.
Ehrenbürger 4. 19, c. 43. 208, c.
Eid 33. 57. 65. 228.
Eigenthum an beweglichen Sachen 128 fgg. Erwerbung 129 fgg. Klage 134.
— an Immobilien 73. 99 fgg. Abtretung 111. Beschränkungen 107 fgg. Erwerbfähigkeit 121 fg. 282 a E. Erwerbungsarten 123 fgg. Geschichte 99 fg. Nutzung 107. 110 fgg. Veräußerung 107 fgg. S. auch Veräußerungsbeschränkungen.
— — abgeleitetes, directes, echtes 99.

Eigenthum an Immobilien, ererbtes u. wohlerworbenes 107. 108. 128. S. auch Erbgut.
— — getheiltes und ungetheiltes 107. 109.
Einführung ſ. Einweiſung.
Eingebrachtes ſ. Illaten.
Einheimiſche 49. S. auch Indigenat.
Einkindſchaft 210, a. 212, 4. 280.
Einreden, deren Verjährung 58 fgg. S. auch exceptio.
Einſegnung ſ. Trauung.
Einſprache 186. 196, 5.
Eintragung ſ. Ingroſſation.
Einweiſung in den Beſitz 151, d. 161.
Elennſtände 118.
Elterliche Gewalt 209. Aufhebung 201. 213. Erwerbung 212. 280. Wirkungen 178. 181, b. 183, 7. 190. 210 fg. 271, 1. 282, II, 1, b. 284, c.
Embryonen 28.
Empfangſchein 80. 200, 5.
Emphyteuſe 109. 139. 150, a.
Enterbung 271. 296, 3.
Erbadel ſ. Adel.
Erbe, der, Ausmittelung 283. Einſetzung 261. 272. Fähigkeit 268. 282. Haftung 227. 285. 300. Rechte 227. 228. 285. Verbindlichkeiten 260. 285.
Erbegeld 290.
Erbeinſetzungsvertrag 277.
Erbeseinſetzung 261. 272.
Erbfähigkeit 268. 282.
Erbfolge: Gründe 232. 249. Ordnung 237. 241 fgg.
— geſetzliche 68, d. 121, k. 124, a. 232. 233 fgg. 240, fg.
Erbfolge, geſetzliche, der Adoptivkinder 212.
— — der Aſcendenten 233. 245. 248.
— — der Blutsverwandten 241 fgg.
— — der Corporationen und Anſtalten 259.
— — der Deſcendenten 233. 243. 244. 248.
— — der Ehegatten 240. 249 fgg.
— — des Fiscus 260.
— — der Gebietslade 259.
— — der legitimirten Kinder 212.
— — der Seitenverwandten 233. 234. 245. 246. 248.
— — des Stadtärars 259.
— — des unehelich Gebornen 241.
— teſtamentariſche ſ. Teſtament.
— vertragsmäßige ſ. Erbvertrag.
Erbfolgerecht 230.
Erbgut 101. 108. Veräußerung 108. 173. 269. 271, a. 295. Vererbung 232. 237. 238. 278.
Erbherr 148.
Erbliche Gewalt ſ. Leibeigenſchaft.
Erbloſung 108, e. i. 173.
Erbpacht 139.
Erbpfandbeſitz 108, b. 109. 121, i. 141. 147. 148 fgg. 165, h.
— geſetzlicher 151, c. 167.
— des älteren Rechts ſ. Erbpfandgut.
— des neueren Rechts: Aufhebung 155. Begründung u. Dauer 151. 298. Ceſſion 153. Corroboration 151. Näherrecht 151. Natur 150.

Rechtsverhältniß daraus 105, f. 116 b. 153.
Erbpfandgut 101. 125. 148. Aufhebung 154. Cession 152, 7. Einlösung 148. Natur 150. Rechtsverhältniß 116, b. 152. Verpfändung 152.
Erbpfandherr 148. 150.
Erbpfandschilling 150. 152. 153.
Erbrecht 229 fgg. Begriff 230. Geschichte 233 fgg. Quellen 229.
Erbschaft: Antretung 31. 284. 285. Begriff 230. Bestandtheile 230. Curatel 283. Delation 232 fgg. Entsagung 31. 284. 296. Ermittelung 231. Ersitzung 125. 126. Erwerbung 284. Gabelle 286. Gläubiger 283. Inventur 283. 285. Klage 59. 61, i. Mütterliche 235. 244. 284, c. 288, e. Obsignation 283. Proclam s. Edictalcitation. Schulden 285. Sicherstellung 231. 283. 287, d. Steuern 286. Theilung 84. 287 fgg. Transmission 284 a. E. Verlust 61, i. 282.
Erbtheilung s. Erbschaftstheilung.
Erbverbrüderung 238, 1. 291. 292.
Erbvertrag 70, o. 204. 212, 3. 232. 238, 1. 241, 3. 277 fgg. 292. 294. 295.
Erbverzicht 277. 278. 279. S. auch Erbschaftsentsagung.
Ererbtes Eigenthum 107 fg. 128. 238, a. 269. 271, a.
Erkenntnisse s. Präjudicate.
Ersitzung 68, e. der Dienstbarkeiten 135. des Eigenthums an Immobilien 125 fg. an Mobilien 129, 2. 133. der Illaten 125. 200, 6. gestohlener u. geraubter Sachen 133. verpfändeter Güter 125. des Pfandbesitzes 150, b. der Erbpfandgüter 152, t. der Reallasten 138. der Zinsgüter 139, k.
Erstgeburt, Erstgeburtsrecht 239, 2. 244, p. 247. 272, 2. 278, c. 288. 297.
Erwerbung des Eigenthums s. Eigenthum. — der Erbschaft s. Erbschaft ꝛc.
Erziehung und Erziehungsrecht 210. 213 a. E.
Esthländisches Recht 26.
Eviction 156, b. S. auch Gewährsleistung.
Exceptionen s. Einreden.
Exceptio calculi 59.
— legis Anastasianae 52.
— non num. pecuniae 59. 80.
— plurium constupratorum 208, 4.
— praescriptionis 58, b.
— spolii 59.
Executio rei iudicatae 59.
Executivproceß 144. 158. 161 —163. 167.
Executor s. Testament.
Exemten 4. 19, c. 36. 43, b. 106.
Exgrossation 159.
Exmissarien 162.
Expromission 97.
Expropriation 111.
Exstinctivverjährung s. Verjährung.
Extension der Obligationsblancate 79.

F.

Fabriken 106.
Fähren 112.
Fahrende Habe, Fahrniß 98, a. 233. 236. 253.
Falcidiſche Quart ſ. Quarta.
Fallrecht 237, 4. 239, 5.
Familianten ſ. Familienfideicommiß-Anwärter.
Familie 291. 293. 296.
Familienfideicommiß: Antrittspreis ſ. d. Art. Anwärter 298. 300. Aufhebung 300. Bedingungen 296. Begriff 293. Begründung ſ. Stiftung. Belaſtung 165, i. 166, b. 291. 298. Concurs 299. Corroboration 68. 294. Deterioration 296, i. 298. Dispoſition darüber 232. 269, 2. 298. Erwerbung 296, 4. Gegenſtand 295. Geſchichte 291. Privationsclauſel 296. Rechte und Pflichten des Beſitzers 298. Requiſite 293. Schulden 296. 299. Stiftung 279. 294. Succeſſion, Succeſſionsrecht 230, d. 296. Succeſſionsordnung 293. 297. 300, 3. Untheilbarkeit 297. Veränderung 300. Veräußerung 296, i. 298. Verjährung 298. Verwendungen 296. Wittwenrechte 299 a. E. Zweck 293.
Familienherkommen 294.
Familiennamen 195, 5. 208. 210.
Familienrath 215, g.
Familienrecht 176 fgg. 189. 193, 10. 210. 212, 2. 213, 2. 214.
Familienretract ſ. Erbloſung.
Familienſtiftungen 232. 294.
Famulus ſ. Dienſtboten.
Fauſtpfand 142. 170. 171. 172. 199, d.
Fenſter 120.
Ferding 56, n.
Feudum ſ. Lehn.
— civile et militare 99.
— novum, iure ant. concessum, 237, h.
Fideicommiß 293. 294. S. auch Familien- und Singularfideicommiß.
Fiducia 150, a.
Finden, Finderlohn 129.
Findlinge 208.
Finnländiſches Recht 22. 231.
Fiſcherei 114. 129. 145.
Fiſchereigerechtigkeit 136. 137.
Fiſchwehren 114.
Fiscus: Erbſchaftsſteuern 286. Succeſſion 240. 260. Verjährung 61. 125. Zinſen 64.
Flecken 19, c. 106.
Floren ſ. Gulden und Albertsgulden.
Flüſſe 113. 114.
Forderungen 51 fgg. Acceſſionen 62. Ceſſion 52. Entſtehung und Erlöſchung 52 fgg. Verjährung 58 fgg. Verpfändung 142, b.
Form der Rechtsgeſchäfte, Teſtamente. S. Rechtsgeſchäft und Teſtament.
Formula regiminis ſ. Regimentsformel.
Formulare zu Urkunden 74.
Forſt ſ. Wald.
Forſtreglement 115, a.
Foſſilien ſ. Mineralien.
Frauensperſonen ſ. weibliches Geſchlecht.
Freie Leute 43. 259, 1.
Freibauern 99, g. 106, b. 122, c.

Freiheit 35. 47. 48. S. auch adelige Freiheit.
Freiherr 36, a.
Freiſeen 113. 114. 129.
Freizettel 116.
Fremde 4. 49. 114, k. 121. 231. S. auch Ausland.
Friedrichſtadt, Polizeiordnung, 18.
Frohnen ſ. Gehorch.
Früchte, deren Erwerb, 132.
Fünfer 56, n. o.
Furcht 65.
Fürſtentitel 36, a.

G.

Gabe ſ. Legat.
Gabelle ſ. Abſchoß, Erbſchaft, Nachſteuer.
Ganzbäkner 104.
Gebäude 119. 136. 164, 5. 289.
Gebrechen, körperliche, 179, 7. S. auch Krankheiten.
Geburt im 7. und 11. Monat 207.
— halbe und volle 234. 237. 246. 248.
— illegitime 207 fg. 212. 241.
Geburtsbrief, Geburtsſchein 208, e.
Geburtsort 22.
Gefahr 81. 82. 85. 86. 143, 6. 152, 1. 200, 2. 225.
Gegenvermächtniß 197, b. 203. 204. 253. S. auch Dotalitium.
Gehorch 99. 139.
Gehorchstabellen 87, e. 139.
Geiſteskranke 29. 30. 61. 193, 6. 267, 1. 288.
Geiſtliches Amt 42.
Geiſtlicher Stand 40—42. 101. 256.
Geld u. Geldſorten ſ. Münze.
Gemeindegerichte 67. 69, b. 106, k. 215. 222. 223. 224.
Gemeindegüter, Gemeindeländereien 101. 119.
Gemeindelaſten 139.
Generalhypothek 141. 142, c. 157, c. 160. 170.
Geographie Curlands 25.
Gerade 233. 247.
Gerechtigkeit 139.
Gerichtliche Mitwirkung bei Rechtsgeſchäften 66 fgg.
Germani 243, e.
Geſammtbelehnung 234.
Geſammte Hand, Geſammthandgüter, 107, b. 165, i. 166, b. 291. 292. Dispoſition über dieſelben 269, 2. 291. 295. Geſchichte 234. 236. 237. 238. 291. Näherrecht 173. 291. 292. 295, g. Succeſſion 291. 292. Verſchuldung 291. 292.
Geſammthandſtiftung 232. 279. 291.
Geſammteigenthum 107.
Geſchichte Curlands 25.
Geſchlecht ſ. weibliches Geſchlecht.
Geſchlechtsadel 36.
Geſchlechtslehen 236.
Geſchlechtsnäherrecht ſ. Erblöſung.
Geſchlechtsvormundſchaft 31. 32. 209. 217. 267, 5.
Geſellſchaftsvertrag 76, f. 95.
Geſetze 3. 6. 9.
Geſinde ſ. Bauerländereien und Dienſtboten.
Geſindeinventar 134, e.
Geſindemäkler 90.
Gestio pro herede 284.
Gewährsleiſtung 59. 77. 83.

Gewalt 65. S. auch elterliche Gewalt.
— polizeiliche, des Gutsherrn, 106.
Gewässer 106. 110. 113 fg.
Gewissen s. bona fides.
Gewohnheitsrecht 3. 5. 13. 18, h.
Gilden 44. 106.
Glaube 134. S. auch bona fides und Hand wahre Hand.
Glied, fünftes, 235. 237, 5. 238, 2. 239, 6.
Gnade, Gnadengüter, Gnadenrecht 235. 237. 238.
Gnadenjahr 256.
Goldingen: Oberhauptmannschaft 1. Stadt 18.
Goldmünzen 55.
Gottespfennig s. Arrha.
Gotthards Privilegium s. Privilegium.
Grade der Verwandtschaft 237, 2.
Graf 36, a.
Grandschöpfen 137.
Gränzen 125. 135.
Gratialgüter 101.
Großeltern s. Vormundschaft.
Großjährigkeit 33. 209. 211. 213. 226. 227. 267, 2.
Grundeigenthum s. Eigenthum an Immobilien.
Grundstücke s. ebendas. u. Immobilien.
— herrenlose, verlassene 123.
Grundzins 99. 101. 109. 139. 167, c.
Gulden s. Albertsgulden.
— polnische 55, f. 56, n.
Gut s. Landgüter.
Gütergemeinschaft, eheliche, 18. 107, b. 197. 204.
Gutsherr 106.
Gutsinventar 142. 299, c.
Gutspolizei 106.

H.

Habe s. fahrende Habe.
Habitatio 136.
Hakelwerk 106.
Haken, Häkner 104.
Halbgeschwister s. Geburt.
Halbhäkner 104.
Hand s. gesammte, todte Hand.
Hand muß Hand wahren 81. 134. 142. 199, d.
Handelsgesellschaft 76, a.
Handelsgilden 47. 48. 65. 286.
Handelsverträge 65. 69 a. E. 76, a.
Handelsvollmacht 76, a.
Handgeld s. Arrha.
Handwerker 44. 45. 86.
Harrisch-wierisches Recht 235.
Hasenpot, Oberhauptmannschaft, 1. 10, f.
— Stadt 18.
Hauptmannsgericht 111, d.
Häuser 120.
Hausbeamte 86.
Haushalt, abgesonderter, 213.
Haushalter, schlechte, 30.
Hauszucht 92. 106.
Hebräer s. Juden.
Heergewäte 233. 239. 247. 248.
Heerstraßen 111.
Hegezeit 117. 118.
Heiden 179, 6.
Heimfallsrecht 109, b. 234.
Heirathsgut s. Illaten.
Henzschel, M. G., 27.
Herkunft 231.
Herrenlose Sachen 123. 129.
Heuschläge 101, v. 119. 137.
Hochwild 117. 118.

Hochzeitsgeschenke 171, g.
Hochzeitskosten 200, g.
Hof 102.
Hofesländereien 102.
Hofesleute 45.
Hoheitsrechte 110, e. S. auch Regalien.
Holzflößen 114.
Holznutzung 115.
Hölzungsgerechtigkeit 135, b. c. 136. 137.
Honigweide 119, a.
Howen, Barone A. und C. von der, Vorrede S. VI fg.
Hülfsmittel des Privatrechts 24 fg.
Hülfsrechte 2. 3. 4. 10. 11. 14—16. 20. 23.
Hypothek an beweglichen Sachen 142. 160.
— an Immobilien: Aufhebung 159. Begründung 152. 156. 172. Erfordernisse 157. Gegenstand 152. Novation 159. Rangordnung 170. Wirkungen 158.
— öffentliche u. gerichtliche 156.
— private 156.
— privilegirte 170.
— s. auch Pfandrecht.
Hypothekenbücher 67. 135. 156. 160. 164, 7. 170. 172. 294.

J.

Jacobstadt, Rechtsquellen 18.
Jagd 116. 129. 145. hohe, mittlere, niedere 117. 118. fliegende 117, f.
Jagdberechtigung 106. 116 fgg. 119, a. 136. in Kronsforsten 118.
Jagdfolge 116, a. 117, f. 118.
Jahr, ökonomisches, 87.
Jahr und Tag 59, 8. 133, a. 161, d. 173. 283.
Jahrgebung 33. 226.
Jahrmärkte 106.
Illaten 198. Beweis 200, 5. Collation 250. 252. 290. Ersitzung 125. 133, b. 200, 6. Pfandrecht 164. 170. 171, g. Privilegien 200. 205. Verlust der Privilegien 201. Rechte der Kinder daran 201. Rechte des Ehemannes 199. 269. Restitution 200. 205. Retentionsrecht der Ehefrau 200, 4. 201. 252. Vererbung 250—255. Zinsen 64. 200, 4. 201.
Immemorialverjährung 127. 148, f.
Immission 161. 162.
Immobilien 4. 18. 21. 22. Erwerbung 121 fgg. 282, II, 2. Nutzung 110 fgg. Veräußerung 59. 68. 70, i. 107 fg. 172 fgg. 199. 201, 2. 223, o. Vererbung 230. 231. 244, c. d. S. auch Eigenthum u. Pfandrecht.
Indigenat 4. 39. 49. 114, k. 148.
Indigenatsadel 36 fgg. Erwerbung 37. Rechte 38. 116 fgg. 121. 148. 151. 239, 7. 244. 250. 252, f. 254. 263. 269. 272. 287. 288. 294. Rechtsquellen 4. Verlust 39.
Ingrossation 67. 156 fgg. S. auch Corroboration.
Ingrossationsbücher s. Hypothekenbücher.
Injurie 28. 59. 208, 3.
Innominatcontracte 75.
Insel, neu entstandene 123.

Inſtitution ſ. Erbeinſetzung.
Inſtructorium des curländiſchen Proceſſes 13.
Intabulation 67. S. auch Corroboration.
Interceſſion 199, 4.
Inteſtaterbfolge ſ. geſetzliche Erbfolge.
Inventarium ſ. Geſinde- und Gutsinventar.
Inventur des Nachlaſſes 283. 285.
— des Pupillenvermögens 218. 222. 227.
Johannistermin 54. 168. 224, d.
Irrthum 65. 68, n.
Juden 19, c. 44, c. 50. 74, e. 85. 86. 106, p. 142, 5. 149. 151. 176, c. 179, 6. 180. 196.
Ius accrescendi 272.
— alvearii s. apiarii 136.
— caducum s. fisci 109, b. 238, 2. S. auch Heimfallsrecht.
— coniunctae s. simultaneae manus ſ. geſammte Hand.
— eligendi et variandi 170.
— publicum 204, b. 272, 2. S. auch lex publica.
— retentionis ſ. Retentionsrecht.
— scriptum et non scriptum 3.

K.

Kaiſerrecht 18, h.
Kalkbrennerei 137.
Kammerjagd 118.
Kaſtenpfand ſ. Fauſtpfand.
Kaufcontract 72, d. 76, f. 83 fg. 164, 4.
Kaufcontract, eventueller, 148. 149. 152, 6. 153, 6. 154.
Kaufleute 19, c. 43. 44. 286.
Kellerverkauf 106, p.
Kinder, eheliche, Abſonderung ſ. dieſ. Art. Erziehung 210. Sondergut 211. Stand 37. 46. 210. Verhältniß zu den Eltern 210 fgg.
— illegitime 206 fgg. 241. 264, 3. 296, 3.
Kirche, Erwerbung v. Immobilien 122. Schenkungen an dieſelbe 77. 268. Verjährung gegen dieſ. 58, b. 61. 125. 133, b.
Kirchenbauten 103, b. 106.
Kirchengeſetz, Kirchenrecht 176. 177.
Kirchengüter und -Ländereien 101. 125.
Kirchſpielskirchenſtraßen 111.
Klagbarkeit ſ. Verträge.
Klagenverjährung 58 fgg. S. auch actio.
Klagerecht 73.
Kleinbürger 43.
Kleinenberg, F. C., 27.
Klöſter 122.
Knechte 45.
Kohlenbrennen 137.
Könige, curiſche, 99, g. S. auch Freibauern.
Königsader 114.
Kormtſchaja Kniga 176, a.
Körnen 116.
Koſten ſ. Verwendungen.
Krankheiten 29, 179, 7. 183, 4. 185. 187. 193, 4. 5. 264, 1. 267, a. 288.
Kreisgericht 67. 215. 222. 224. 227.
Kreposſt, Krepoſtact 70, i.
Krepoſtpoſchlin 67, g. 149. 151, d. 152, v. 276.

Krepoſtſtempelpapier 70. 276. 278.
Kreuzeszeichen 74, e.
Kriegsſchäden 85.
Krone ſ. Fiscus.
Kronsarenden 70. 85. 101. 118. Succeſſion in dieſelben 230, d. 257. 269, 3.
Kronsforſten 115. 118. 135. 137.
Kronsgüter 70. 101. 103, f. 105, e. 106. 150, b. 151, g. 257.
Krüge, Krügerei 106. 111. 140.
Krüger 45.
Künſtler 44.
Kupfermünze 55.
Kürrecht 289.
Küſterat 101.

L.

Ladengelder 250.
Laesio enormis ſ. Verletzung ü. d. H.
Lampe, F., 27.
Landesſchlüſſe 9.
Landeswilligungen ſ. Willigungen.
Landgut: Begriff u. Arten 101. Beſtandtheile 102. Erwerbung 121 fg. 148 fg. Gründung 102. Leiſtungen 103. Maaß 104. Nutzung 106. 110. Rechte 4. 105 fg. Vererbung u. Theilung 102. 165, k. 244. Verpfändung 151.
Landpflichtigkeit 47, a. 49, h. 122, i.
Landrecht 3. 4. 21.
Landrolle 105.
Landſeen 113. S. auch Freiſeen.
Landſtellen 101. 289.
Landſtraßen 111 fg.
Landtage, Landtagsfähigkeit 38. 106. 148. 152, f.
Landtagsabſchiede oder -Schlüſſe 9. 10. 20, c.
Lauda publica ſ. Landtagsabſchiede.
Legate, Legatare, 261, a. 272, 3. 273.
— perpetuelle, 294.
Legitima ſ. Pflichttheil.
Legitimation, Legitimirte 207, c. 212. 241. 288, g. 296, 3.
Lehn, Lehnrecht 99. 100. 109. 121. 291, f. r.
— bürgerliches, 99. 100. 101. 103. 105. 106. 122. 244, c. 288, g.
Lehngüter, fürſtliche, 100.
Lehnseigenthum 99.
Lehnsfahne 100. 103.
Lehnsfolge 100. 233 fgg.
Lehnsreiterei 99, h.
Lehranſtalten 70. 259.
Leibeigenſchaft 35. 46, d. 70, i. 99. 188. 210, 6.
Leibgeding 197, b. 203. 253.
Leibrenten 70. 203. 250.
Leibzucht 233. 234. 236. 237, 3. 253.
Leihbrief 70. 73, a.
Leihvertrag ſ. Commodat.
Leinpfad 114.
Leiſtungen, öffentliche, 103. 139.
Leiſtungscontract 70. 76, a.
Lex Anastasiana 52.
— commissoria ſ. pactum commissorium.
— commodati 81.
— publica 204, b. 244, b. g. S. auch ius publicum.
Libau 18. 60, i. 170*). 197. 239, w.
Libau'ſcher See 113.

Libertas gratiae ſ. Gnade, Gnadenrecht.
Libri publici ſ. Hypothekenbücher.
Licitation ſ. Verſteigerung.
Lieferungscontract 70. 76, a.
Linie ſ. Parentel.
Linealgradualordnung 237, 2. 239, 4. 8.
Litteraten 43. 116, c. S. auch Exemten.
Litteratur d. curländiſchen Rechts 27.
Livländiſches Recht 5. 16. 26. 230, b.
Loos 297.
Löſchung der Hypothek 159.
Löſegeld 146.
Lübiſches Recht 18.

M.

Mächtige ſ. potentiores.
Madai, C. D. v., 27.
Magdeburgiſches Weichbild 18.
Magen 235.
Magiſtrat 67. 157. 215. 218. 222.
Majorat 297, c.
Mäkler, Mäklerbuch 69. 71. 90.
Mandat ſ. Vollmacht.
Mandatum restitutorium 59.
Mängel der Thiere 83.
—, körperliche, 29. S. auch Krankheiten.
Mannlehn 233.
Mannsſtamm 296.
Mark 56, n.
Matrikel 36. 37.
Meer 113. 114.
Meliorationen ſ. Verwendungen.
Mengden, Engelbrecht v., 10, d.
Methbrauerei 106.
Methode des Privatrechts 23.
Miethvertrag 72, d. 76, f. 85. 164, 1.
Militärs niederen Ranges 19. 178, n. 208, a.
Minderjährige 33. 61. 66. 126, k. 164, 4. 214. 226. 267, 2.
Mineralien 110.
Minorat 297, c.
Miſſe, Fluß, 113.
Mitau, Oberhauptmannſchaft, 1.
—, Stadt, Polizeiordnung 18.
Miterben 287.
Mitgabe 171, g. 198.
Mobilien ſ. bewegliche Sachen.
Mobilia non habent sequelam 134. S. auch Hand muß Hand wahren.
Mondfeſt 285, c.
Mora ſ. Verzug.
Morgengabe 171, g. 202. 204. 253.
—, uneigentliche, 233, 236.
Muhamedaner 179, 6. 180. 196.
Mühlen 86. 106, n. 114. 119, a.
Mühlenordnung 114, e.
Mündigkeit 33. S. auch Minderjährige.
Mundium 209.
Münze, Münzſorten 55, fg. 166, b.
Mütterliche Gewalt 209. 262, e.
Mutuum ſ. Darlehn.

N.

Nachbarliche Verhältniſſe 111. 114. 119.
Nachbarrechte 110. 111. 119. 120. 174.
Nachkinder 280.
Nachlaß, ſ. Erbſchaft.
Nachſteuer 164, 6.

Nadelgeld 198, h.
Näherrecht 173 fgg. Klagen 59.
— des Adels an Landgütern 148. 151.
— der Bürger an ſtädtiſchen Grundſtücken 122. 175, a.
— der Erben an Erbgütern 173. 174.
— der Geſammthänder 173. 291. 292. 295, g.
—, grundherrliches, 174.
— der Nachbarn 174.
—, obrigkeitliches 174, a.
Nahrung, bürgerliche, 44.
Negotiorum gestio 96.
Nemo p. p. testatus, p. p. intestatus decedere potest 232.
Neumann, C., 27 u. Vorrede.
Nichtigkeit der Ehe 190. 205.
— der Rechtsgeſchäfte u. Urkunden 66 fg.
Nichtigkeitsclauſel bei Obligationen 79. 172.
Nießbrauch 105, f. 136.
— des Ehemannes 199. 200, e.
— der Eltern 211. 251.
Niftel 233. 247.
Notarien 69. 71. 74, e. 264, 2. 266, c.
Notherben 128. 204, c. 270 295.
Novation 57. 68. 158. 159. 290.
Nullität ſ. Nichtigkeit.
Nutzungseigenthum 109. 128.
Nutzungsrecht an Immobilien 106. 298.

O.

Oberaufſichtsrecht des Staates 110, e.
Obereigenthum 109. 128.
Oberhauptmannſchaft 1.
Oberhauptmannsgerichte 67. 157. 215. 218. 222. 275, a.
Oberhofgericht 13. 215. 218. 224. 227.
Obervormundſchaft 215.
Obligationen 79. 156. S. auch Blancat und Schuldverſchreibung.
Occupation 123. 129.
Oeffentliches Recht 26. S. auch ius publicum.
Officiales ſ. Wirthſchaftsbeamte.
Operae artificiales s. liberales 199.
Orden, deutſcher, 99.
Ordenscurland, Ordensland 1.
Ordensgüter 99. 100.

P.

Pachtcontract 70. 85. 153, 7. 164, 1. 167, c. i. 298.
— der Bauern: Aufhebung 89. Form 87. Rechtsverhältniß daraus 88. 139. 171.
Pactum 75.
— commissorium 143, 7. 148.
— dotalitium 204.
— de non petendo 57.
— de retrovendendo 150, a.
Papiere, zinstragende, 250, r.
Paraphernalvermögen 198.
Parentel 237, 2. 5.
Paſtoratswidmen 101. 109.
Patente der Gouvtsregierung 11.
Patria potestas ſ. elterliche Gewalt.
Patrimonialgüter 101.
Peculien 211, a.
Perlenfiſcherei 114.
Perſoneneinheit 210, a. 284.
Perſonenrecht 28 fgg.

Pertinenzen 299, c.
Pfand 141.
Pfandbesitz s. Erbpfandbesitz.
Pfandbriefe 165 fgg. au porteur gestellte 165, e. 169, e. Aufkündigung und Einlösung 168. Cession 169. Mortification 169. Ungültigkeit 169. Verfälschung 169. Zinsen 64. 165. Verjährung 60.
Pfandcontract 76, f. 141 fgg. 151. S. auch Antichrese.
Pfandgeld 146.
Pfandlehen 100, h.
Pfandrecht: Ersitzung 125. Geschichte 141. Concurrenz 170. 171.
— privilegirtes 170. 171.
— stillschweigendes 68, e. 141. 144. 156. 161. 164. 170. 171, g. 200, 3. 201.
— an Immobilien 68. 147 fgg.
— — — antichretisches 147.
— — — freiwilliges 147 fgg.
— — — gerichtliches 156 fgg. 170.
— — — unfreiwilliges 161 fgg.
— an Mobilien 142 fgg.
Pfandverschreibung 156.
Pfändung von Immobilien s. Erbpfandbesitz.
— von Mobilien: gerichtliche 141. 144.
— — — private 141. 145 fg.
Pflegekinder 212, 3.
Pflichttheil 245, d. 270. 272, g. 278.
Pflügen und Säen auf fremdem Boden 132.
Pignoris capio 144 a. E.
Pilten, Bisthum oder Kreis 1. 10.
— Stadt, 18.
Pilten'sches Recht 2. 3. 10.
Platinmünze 55, h.
Podriad 70. 76, a.
Polizeiordnungen 18.
Polnisches Recht 9. 16. 18, h. 22. 26. 231. 251, d.
Poschlin s. Canzlei- und Krepostposchlin.
Poststraßen 111.
Potentiores 52.
Potestas, patria, s. elterliche Gewalt.
— tutelaris 217, b.
Präclusion 159.
Präjudicate 13 und Vorrede.
Präliminarien 66.
Präscription s. Verjährung.
Präterition 270. 271.
Praxis 13.
Prediger s. geistlicher Stand.
Preußisches Recht 18, h.
Primogenitur s. Erstgeburt.
Primogeniturordnung 297.
Privatgüter 101.
Privathypothek 156.
Privattestament 262 fgg.
Privatwaldungen 115.
Privatwege 111.
Privilegien 5. 9.
Privilegium Herzog Gotthards von 1570. 9. 238.
— Sigismund August's von 1561. 5. 10, d. 238. 244, b.
Proceß 13.
Proclam s. Edictalcitation.
Proclamation s. Aufgebot.
Proprietät 152.
Protestation 58.
Provincialrecht 11. 21. 22.
— vom J. 1845. 12.
Provisio ducalis 5.
Publicität der Hypotheken 156. der Rechtsgeschäfte 68.

Publicum ius ſ. ius publicum.
Punctation 73.
Pupillarſubſtitution 272, b.
Pupillengut: Veräußerung 214. 223. Verzinſung 62. 222.
Pürſch, freie, 116.

Q.

Quart, falcidiſche 273.
—, trebellianiſche 291, e.
Quaſipupillarſubſtitution 272, b.
Quellen des Privatrechts 3 fgg.
Querela inofficiosi testamenti 270.
— non numeratae pecuniae 80, b.

R.

Ratihabition 157.
Raubthiere 118. 129.
Realcredit 68.
Realfideicommiß 293.
Reallaſten 68. 112. 138. 152, 5. 298.
Realrechte 105. 106, a. 152.
Receptitien 198—202.
Rechnung, laufende, 63.
Rechnungsfehler 59.
Recht, canoniſches, 14.
—, curländiſches, 2.
—, eſthländiſches, 26.
—, finnländiſches, 22. 231.
—, gemeines deutſches, 14. 18. 23. 80, d.
—, gemeines provincielles, 3, a.
—, geſchriebenes und ungeſchriebenes, 3.
—, livländiſches, 5. 16. 26.
—, lübiſches, 18. 83, p. 85, h. 97, d. 248, b. d. e. h. 254, h. l. m. n.
—, magdeburgiſches, 18.
—, particuläres, ſinguläres, 3.
Recht, pilten'ſches, 2. 3. 10.
—, polniſches, 9. 16. 18, h. 22. 26. 231. 251, d.
—, preußiſches, 18, h.
—, rigiſches, 18. 254, h.
—, römiſches, 14. 51. 141 a.E. 261. 293.
—, ruſſiſches, 11. 15. 18. 20, c. 22. 23. 26. 33. 60. 76, a. 214. 231.
—, ſächſiſches, 18, h.
Rechtsbücher 5.
Rechtsfähigkeit 29 fgg. 65.
Rechtsgelehrte, deren Autorität, 13.
Rechtsgeſchäfte 31. 65 fgg. 221. S. auch Verträge.
Rechtsgeſchichte, curländiſche, 25.
Rechtsquellen 3 fgg.
Recrutenleiſtung 47.
Regalien 110. 114, o. 123, 1.
Regimentsformel, curländiſche, 7. pilten'ſche, 10.
Reichsbancoaſſignationen 55.
Reichsconſtitutionen, polniſche, 9.
Reichscreditbillette 55.
Reichsgeſetze, ruſſiſche, 11. 15. 22. 23.
Religionsänderung 183. 210, g.
Religionsverſchiedenheit 44. 50. 176. 178, 2, g. 179, 6. 190. 196. 208, 1. 210.
Repräſentationsrecht 237, 1. 243. 245, 3. 288.
Res iudicata 57. 59.
Reſcripte und Reſponſe 9.
Reſervationen 58.
Reſtitution des Beſitzes 59. 146.
Restitutio in integrum ſ. Wiedereinſetzung in d. v. St.
Retentionsrecht 200, 4. 201. 288 a. E. 290. 291. 299.
Retract ſ. Näherrecht.

Neuerecht 75. 77.
Reversalien der Herzoge 9.
Revisionswege 111, d. 112.
Richter, dessen Mitwirkung bei Rechtsgeschäften 66 fgg. dessen Versehen 67, f. 157, k.
Richterwidmen 101.
Rigisches Recht 18.
Ritterbank 36.
Ritterbürtige 99. 121.
Ritterdienste 99. 100.
Rittergüter 37. 100. 101 fgg. 104. 106. 121. 244, c. 292. 294. 295. S. auch Landgüter.
Ritterlehen 99. 100. 103.
Ritterrechte 5.
Ritterschaft 36 fgg.
Ritterschaftsgüter 101. 103.
Ritterschaftsversammlungen 31. 38. 106. 152, f. 221. 284, a. 298, f.
Rohrschneiden 137.
Römisches Recht 14. 51. 141a. E. 261. 293.
Rubel 55.
Ruinen 119.
Rummel, E. v., 27.
Russisches Recht 11. 15. 18. 20, c. 22. 26. 33. 60. 76, a. 214. 231.

S.

Sachen, bewegliche, 98. 128. Hypothek daran 142. 157, c. 160. Succession darin 233. 235. Familienfideicommiß daraus 295.
— gefundene 129.
— geraubte u. gestohlene 133. 134.
— gestrandete 130.
— herrenlose 123. 129.
Sachen, unbewegliche s. Immobilien.
Sachengemeinheiten 142, 2. 157, c. 160. 170.
Sachenrecht 98 fgg.
Sachsenrecht 18, h.
Sacken, E. v., 10.
Säen s. Pflügen.
Samende Hand s. gesammte Hand.
Satzung 108, b. 141. 148.
Schaden und Schadensersatz 85. 86. 94. 95. 96. 97. 111. 114. 117. 145. 146. 155. 184.
Schänkrecht s. Krügerei.
Schatz 131. 152.
Schätzung 143, 7. 146. 148. 165, h. 288. 289.
Scheidemünze 56, e. n. o.
Scheidung s. Ehescheidung.
Schenkung unter Ehegatten 204.
— — Lebenden 68. 77. 121, l.
— auf den Todesfall 281.
Schiedsgericht 38, g.
Schießgewehr 116.
Schiffe 70, i. o. 142, i.
Schiffahrt 114.
Schlendrian 13.
Schloßruinen 119.
Schriftliche Abfassung von Rechtsgeschäften 70 fgg. 73. 278, 3.
Schuldverschreibungen 31. 74, l. 199. Verpfändung 142, b. S. auch Obligationen.
Schützen 116.
Schwächung 206.
Schwägerschaft als Ehehinderniß 179. 190. 196, d.
— als Successionsgrund 241.
Schwangerschaft 28. 253. 282, II, 1, c. 285.

Schwertmagen, Schwertſeite 233. 235. 247. S. auch Agnaten.
Sechſer 56, n.
Seitenverwandte ſ. Erbfolge.
Selburg, Oberhauptmannſchaft 1.
Selbſtſchuldner 97.
Semgallen 1.
Senatusconsultum Macedonianum 211.
— Velleianum 170, 9. 199, 4.
Seniorat 297, c.
Sequela venatoria ſ. Jagdfolge.
Sequeſter 59. 163. 287, d.
Sequeſtration der mit Pfandbriefen belegten Güter 167. 168.
Servituten ſ. Dienſtbarkeiten.
Servitus actus, itineris, viae 136.
Siegel 74. 262. 264. 275. 283.
Sigismund Auguſts Privilegium ſ. Privilegium.
Silbermünze 55.
Simultaninveſtitur 234. 236.
Simultanea manus 238. S. auch geſammte Hand.
Singularfideicommiß 273.
Singularſucceſſion 296.
Societät ſ. Geſellſchaftsvertrag.
Sondereigenthum 99. 107.
Sondergut der Ehefrau ſ. Receptitien.
— der Kinder 211. 272, b.
Specialhypothek 141. 160. 165, k. 170.
Specification 132.
Spillgüter 198.
Spillmagen, Spillſeite, 233. 235. S. auch Cognaten.
Spolienklage 59.
Staatspapiergeld 55. 56.
Staatsrecht, curländiſches, 26.
Stadtärar 259.
Stadtgüter 101.
Städtiſche Immobilien 122.
— Stände 43.
Stadtrecht 3. 17 fg. 21. 239, 8.
Stammadel 36.
Stammgüter 108. 122, c. 173. 241, 3. 269, 1. 291, f. h. 292. 295.
Stammlehen 236. 238.
Standeserhöhung 212, 3.
Standesrechte 34 fgg. 188. 208. 210. 212, 2. 3.
Statiſtik Curlands 25.
Statthalterſchaftsverordnung 214.
Status ſ. Zuſtände.
Statuten, curländiſche oder ordenſche, 7. 8. 20, c. 239. 244, b.
— pilten'ſche, 10. 239.
Stempelpapier 47. 68, n. 70 fgg. 276. 278.
Stiftungen, milde, 101, d. 164, 2. 269, 1. 273. 294.
Stimmtafel 105.
Stipulation 57.
Strafgeſetzbuch 15 a. E. 267, l.
Strandrecht 130.
Ströme ſ. Flüſſe.
Stuprum ſ. Schwächung.
Subhaſtation ſ. Verſteigerung.
Subſidiarrecht ſ. Hülfsrecht.
Subsidium paternum 248.
Subſtitution 272. 293.
Succeſſion ſ. Erbfolge und Familienfideicommiß.
Successio ex pacto et providentia maiorum 292. 296.
Sühneverſuch 190. 194.
Suität 284, c.
Summenbogen ſ. Kreposſtempelpapier.
Superficies 109.
Swod der ruſſiſchen Geſetze 15.

T.

Tafelgüter des Bischofs 99.
Taubstumme 264 a. E. 267, a.
Tauschcontract 76, f. 84. 106, p.
Taxation s. Schätzung.
Teiche 113.
Terminaten 79.
Testament 232. Abgaben 276. Aufbewahrung 275. Bedingungen 272. Beibringung 59. 275. Corroboration 266, d. 275. Eröffnung 275. Executor 275. Fähigkeit, active, 29. 33. 267. 278. 281. passive 268. 278. Form 70, o. 262—266. Inhalt 121, l. 210, 2. 292. 294. 295. Vollstreckung 275. Wesen 261. Widerruf 274. Zeugen 262 — 266. 274. 275. 281.
Testamente, außerordentliche 264.
— gerichtliche s. öffentliche.
— inofficiöse 270.
— militärische 262.
— mündliche 263. 264. 265.
— nichtige 274. 275.
— öffentliche 266.
— parentum inter liberos 262. 264, 2. 265, 3.
— pestis tempore condita 262. 264, 1. 281.
— private 262 fgg.
— privilegirte 262 — 264.
— schriftliche 262 fgg.
— ungültige 274.
Thaler s. Albertsthaler.
Theerschwelen 115. 137.
Theilung s. Absonderung u. Erbschaftstheilung.
Thiere, Pfändung, 145.
—, wilde, deren Occupation 129. S. auch Fischerei u. Jagd.
Tilgung der Hypothek 159.
Tilgungsfonds des Creditvereins 168.
Timpf 56, n.
Titel, rechtmäß., 124. 125. 133.
Töchter, deren Erbrecht, 233 fgg. 239, 3. 244. 292.
Tod, bürgerlicher u. natürlicher, 189. 213. 226. 282.
Todte Hand 122.
Tractaten 66.
Tradition 124. 132.
Transmission 284.
Trauerjahr 250. 252. 256. 287.
Trauerzeit 195. S. auch dreißig Tage.
Trauring 187. 194.
Trauung 187. 196.
Triftgerechtigkeit 135, b. 136.
Tropfenfall 120.
Tuckum, Oberhauptmannschaft, 1.
Tutel s. Vormundschaft.
Tutorium 218. 226.

U.

Uebergabe 281.
Uncus s. Haken.
Unehelich Geborne s. Kinder.
Unfreiheit 35. S. auch Leibeigenschaft.
Unio prolium s. Einkindschaft.
Unitas actus 262. 264. 265.
Universalsuccession 230.
Universitas 4. S. auch Sachengemeinheit.
Unmündigkeit s. Minderjährige und Mündigkeit.
Unterwerfungsverträge 5.
Unvordenkliche Verjährung 127.
Urkunden 70 fgg. Beglaubigung 69. 74. Form 66. 70 fgg. 74. Nichtigkeit 72.

Usmaiten'scher See 113.
Usucapion s. Ersitzung.
Usus 136.
Ususfructus 136. S. auch Nießbrauch.
Uterini 243, e.

V.

Väterliche Gewalt s. elterliche Gewalt.
Vaterschaft 207.
Venia aetatis s. Jahrgebung.
Veräußerungsbeschränkungen 31. 65. 101. 102. 107 fgg. 121 fg. 128. 173 fgg. 201, 2. 223. 269 fgg. 291 fgg.
Verbot, Verbotanlegung 172.
Vergleich 57. 84. 290.
Verjährung, erlöschende, Anfangspunkt 61. Ausnahmen 29. 60. 61. Einfluß des russischen Rechts 60. Fristen 59. 60. Unterbrechung 53. S. auch Jahr und Tag.
—, —, der Dienstbarkeiten 135. der Einreden, Forderungen und Klagen 58 fgg. 130. 182. 227. der Erbrechtsansprüche 284. gegen Familienfideicommisse 298. der Pfandbriefe und Pfandbriefszinsen 60. 166. 169. der Reallasten 138. der Testamente 275. der Verbrechen 59, i. 60, b.
—, erwerbende, s. Ersitzung.
—, unvordenkliche, 127.
Verlagscontract 76, a.
Verletzung über die Hälfte 59. 84. 152, 7.
Verlöbniß: Aufhebung 183 fg. Bruch 183. 191. Erfordernisse 181. 185. Wirkungen 182. 186. 207.
Vermächtnisse 273. S. auch Legate.
Verpfändung s. Erbpfandbesitz und Pfandrecht.
Versammlungen s. Ritterschaftsversammlungen.
Versatz 141. 149, e.
Verschwender, öffentlich erklärte, 29. 267, 1.
Versiegelung s. Siegel.
Versprechen, dessen Klagbarkeit 75.
Versteigerung, öffentliche, 66. 143, 7. 152, u. 155. 158. 161. 162. 163. 167. 173, h. 175, 2. 282, II, 2. 291, g.
Verträge 65 fgg. Schriftliche Abfassung 70 fgg. 74. Gerichtliche Abschließung 66. Arten 75. 76. Bestätigung 67 fg. Erfordernisse 65 fgg. Form 66 fgg. 68, n. 74. Klagbarkeit 75.
Verwandte, Mitwirkung bei der Vormundschaft, 214.
Verwandtschaft, als Ehehinderniß, 179. 190. 196, d.
—, als Entstehungsgrund der Vormundschaft 216.
—, als Successionsgrund 233, 237, 5. 239, 6. 240. 241.
—, geistliche, 196 d.
—, legitime und illegitime 241.
—, mehrfache 241.
Verwendungen 149. 154. 155. 173. 175, 4. 200, 2.
Verzicht s. Erbverzicht.
Verzug 54.
Verzugszinsen 63.
Vidimation s. Beglaubigung.
Viehhandel 83.

Viehweide 101. 119.
Vielweiberei 197.
Viertelhäkner 104.
Vindication 59, ii. 133, 2. 134. 200, a.
Vollbürtige Geschwister s. Geburt.
Volljährigkeit s. Großjährigkeit.
Vollmacht 69, a. b. c. 70. 76, b. f. 96. 187.
Vollwerk 102.
Voraus des überlebenden Ehegatten 254, 2.
— der eingekindschafteten Kinder 280.
— der männlichen Erben 289.
Vorkaufsrecht 173. 174. 175. 291. 292.
Vorkinder 280.
Vormund: Behinderungsgründe 219. Bestätigung 218. Ehe mit dem Mündel 179, 3. Entschuldigungsgründe 41. 217. 218, a. 220. 226. Fähigkeit 41. 219. Rechenschaftsablegung 211, c. 214. 217. 224. 227. Rechte u. Pflichten 178, 3. 221 fgg. Remotion 224. 226. 227. Remuneration 225. Tutorium 218. Verantwortlichkeit 59. 164. 170, n. 171, g. 225. Vertretung des Pupillen 221. Zahl 218, g.
Vormundschaft, eheliche, 31. 188. 198. 199. 200. 204, c. 209 a. E. 213, 4. 226.
— über Geisteskranke 29. 30.
— — das weibliche Geschlecht s. Geschlechtsvormundschaft.
— — Minderjährige 214 fgg. Entstehung 216. 282. Verwaltung 221 fgg. Beendigung 226.
Vormundschaft, gesetzliche 216. 217.
— natürliche 209, h. 217. 223, 3. 224. 251.
— der Großeltern 217.
— der Mutter 209. 216. 217. 226. 282, II, 1, d.
— testamentarische 210. 216. 218. 219. 224, b. 226, k.
— des Vaters 208. 216. 217.

W.

Wahnsinn 30. S. auch Geisteskranke.
Waisengerichte 215. 118. 218. 222. 280 a. E.
Waldbrand 115.
Waldungen 110. 115.
Wandelungsklage s. actio redhibitoria.
Wechsel 56, h. 57, d. 70. 73. 74, l. 76, a.
Wechselmünze 55.
Wechselstempelpapier 70.
Weddeschat s. Pfand.
Wege 111 fgg. 119, a. Arten 111. Bau und Unterhaltung 112. 139. Benutzung 112.
Wegegerechtigkeit 135, c. 136.
Wegeordnung 111, b.
Wehren s. Fischwehren.
Weibliches Geschlecht 31. Bevormundung s. Geschlechtsvormundschaft. Erbrecht 233 fgg. 248, 1. 288. 289. 291. 292, i. Andere Rechte 121, h. 212, 3. 226. Testamente 267, 5.
Weide s. Viehweide.
Weidegerechtigkeit 135, b. c. 137.
Werthbogen s. Kreposstempelpapier.

Widergabe, Widerlage 233, p. 236.
Widerruf der Veräußerung 77. des Teſtamentes 274.
Widmen 101. 105. 106. 109.
Wiedereinlöſung 125. 150, d. 152. 154. 155.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 59. 126, k. l. 228.
Wiederkauf 125. 150, a.
Wildfolge ſ. Jagdfolge.
Wildſchaden 117. 118.
Wilgaln'ſcher See 113.
Willensfreiheit 65. 178.
Willigungen zur Ritterſchaftscaſſe 103. 104. 106.
Windau, Fluß, 113.
Wirth ſ. Bauerwirth u. Krüger.
Wirthſchaftsbeamte 45. 86.
Wittwe 182. 206. 213, 4. Aſſiſtenten 31. 32. 209. Erbfolge 233. 234. 236. 239. 249 fgg. 282. 284. 285. 292. 299 a. E. Retentionsrecht 200. 201. 284. Stand 37.
Wittwenjahr 239, h. 250. 292. 299 a. E. S. auch Trauerjahr.
Wittwer, Erbfolge 249. 251 fgg.
Wohlerworbenes, wohlgewonnenes Eigenthum 107 fg. 128. 237, 4.
Wohnhäuſer ſ. Häuſer.
Wohnort ſ. Domicil.
Wolfsjagd 118.
Wucher 62.

Z.

Zahlung 53 fgg. 57.
Zehnte 101, i.
Zeugen bei Rechtsgeſchäften u. Urkunden 67, d. 74.
— — Teſtamenten ſ. Teſtament.
Zezern'ſcher See 113, d.
Zins ſ. Grundzins.
Zinscoupons 166. 168. 169.
Zinſen 62 fgg. 78. im Concurſe 64. 79. 161 a. E. 162 a. E. 163. 200, 4. der Illaten ſ. Illaten. von Pfandbriefen 166.
Zinsfuß 62. 63.
Zinſenlauf, deſſen Hemmung 64.
Zinsmann 139.
Zinswucher 62.
Züchtigungsrecht ſ. Hauszucht.
Zufall ſ. Gefahr.
Zünfte 44. 208, 3.
Zunftzwang 140.
Zuſtände, natürliche, 28 fgg.
Zwang 65. 183.
Zwangsrechte 140.
Zweidrittelhäkner 104.

Nachträge und Berichtigungen.

Eingesandt von dem Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Neumann.)

S. 54 Anm. i a. E. füge hinzu: „und zwar weil so viel Stimmen zum Erlaß der sonst zu entrichtenden Geldzahlung erforderlich."

„ 77 Z. 4 v. u.: „Heut zu Tage ist die Ansetzung eines andern als des Johannistermins keinesweges nichtig, wenngleich selten."

„ 79 Z. 7 v. o. „Und so wird denn der Johannistermin, wie früher, in den drei Tagen, den 12., 13. und 14. Juni a. St., abgehalten."

„ 84 letzte Textzeile l. 133⅓ statt 133.

„ 85 Anm. o. l. Atlitzen st. Alt-Litzen.

„ 111 Anm. d. l. Lauzen st. Laitzen.

„ 112 Anm. f vorletzte Zeile: statt „im Mirbach-Iwanden'schen Conc. vom 9. Jan. 1834," lies: „im Charl. Wilh. v. Buchholtz geb. v. Mirbach-Klein-Iwanden'schen Conc. v. 9. Januar 1834 und im v. Mirbach-Strohken-Pusseneeken'schen Conc. v. 8. Juni 1834."

„ 113 Anm. o. l. Atlitzen st. Alt-Litzen.

„ 116 Anm. m. l. Lauzen st. Laitzen.

„ 152 Z. 7. Dagegen ist noch in neuester Zeit ganzen Bauergemeinden eines Kronsgutes anheimgestellt worden, ein solches regulirtes Gut zu pachten.

„ 227 Z. 10. Was hier von abgetheilten Bauerländereien gesagt ist, ist bloß von selbstständigen Landstellen zu verstehen, da Bauerländereien, welche zu Rittergütern gehören, dieselbe Natur wie die Rittergüter selbst haben, und daher, auch von diesen abgetrennt, an non indigenas eigenthümlich nicht gelangen können.

„ 242 Anm. c. l. Lauzen st. Laitzen.

„ 296 Z 17. Bloße Cessionen brauchen nicht in die Hypothekenbücher verschrieben zu werden.

„ 297 Z. 20 l. „ein Mortificationsproceß ex lege diffamari vor derselben Hypothekenbehörde verhandelt" statt „eine Edictalcitation von der competenten Behörde erlassen."

„ 309 Anm. f. In der Form der Pfandbriefe sind gegenwärtig nachstehende Aenderungen erfolgt: 1) Es fehlt darauf die Bemerkung über die von 5 zu 5 Jahren anzufertigenden Zinscoupons. 2) Die Corroboration ist nicht auf der Rückseite des Pfandbriefes, sondern auf der Hauptseite, nach unten zu, vermerkt. Auch steht 3) nicht „auf den Namen des Herrn - - - -", sondern „auf den Namen - - - -", weil auch auf den Namen von Frauenzimmern Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Anderweite Berichtigungen und Nachträge.

S. 12. Die drei letzten Zeilen der Anm. b gehören zur Anm. c.

„ 72 Z. 1 v. u. nach Nr. 5, § füge hinzu: 149, 151.

„ 129 „ 1 „ „ ſt. 72 l. 71.

„ 133 „ 7 „ „ ſt. illicitatae l. illicitae.

„ 136 „ 4 „ „ ſt. Werth jeder Schenkung l. Betrag jeder Schenkung.

„ 173 „ 9 „ „ nach Stat. füge hinzu: § 124.

„ 231. Zum § 125 vergl. R. Ullmann, die Eigenthumserſitzung nach curländiſchem Rechte. Dorpat 1849. 8.

„ 268 Z. 19 v. u. vor 224 ſetze §.

„ 271 Z. 14 v. o. ſt. genommen l. ſtreitig gemacht.

„ 362. Zum § 190 und zu mehreren andern Stellen des Eherechts vergl.: F. Sticinsky, von der Ungültigkeitserklärung, als Aufhebungsgrund der Ehe ꝛc. nach livländiſchem Recht. Dorpat 1851. 8.